

Rechtseinheit. — Unification du droit.

Beschluss des Ständerates.

19. März 1897.

I.

Bundesbeschluss

betreffend

Revision des Artikels 64 der Bundesverfassung.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 28. November 1896; in Anwendung der Art. 84, 85, Ziffer 14, 118 und 121 der Bundesverfassung, beschliesst:

I. In Art. 64 der Bundesverfassung wird als Absatz 2 folgende Bestimmung aufgenommen: «Der Bund ist zur Gesetzgebung auch in den übrigen Gebieten des Civilrechtes befugt.»

II. Der letzte Absatz des Art. 64 der Bundesverfassung wird folgendermassen abgeändert:

Die Gesetzgebung über die Organisation der Gerichte und das Prozessverfahren verbleibt den Kantonen, vorbehältlich Art. 110 und 114 der Bundesverfassung.

III. Dieser Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

IV. Der Bundesrat ist beauftragt, die zur Vollziehung dieses Beschlusses erforderlichen Massnahmen zu treffen.

II.

Bundesbeschluss

betreffend

Aufnahme eines Artikels 64^{bis} in die Bundesverfassung.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 26. November 1896, in Anwendung der Artikel 84, 85, Ziffer 14, 118 und 121 der Bundesverfassung, beschliesst:

I. In die Bundesverfassung werden als Art. 64^{bis} folgende Bestimmungen aufgenommen:

«Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt.

Anträge der Kommission des Nationalrates.

9. Juni 1897.

Mehrheit:

(HH. Kurz, Borella, Brosi, Bühlmann, Fazy, Fehr, Forrer, Gallati, Gaudard, Iselin, Jeanhenry, Planta, Rossel, Scherrer-Füllemann).

Eintreten.

Minderheit:

(HH. Büeler (Schwyz), Kuntschen, Schmid (Uri).

Nichteintreten.

Mehrheit.

Zustimmung zum Beschlusse des Ständerates, wo nichts anderes bemerkt ist.

Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben wie bis anhin den Kantonen.

An Stelle von Ziffer III und IV:

III. Vorstehender Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten. Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Minderheitsantrag (Fazy).

(Zu Ziffer I. und II.)

Die Aufnahme der Todesstrafe in das Gesetzbuch ist unzulässig, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Militärstrafgesetzes für Kriegezeiten. Körperliche Strafen sind untersagt.

Absatz 2 und 3 der Art. 55 und 65 der Bundesverfassung treten ausser Kraft.

Die Gesetzgebung über die Organisation der Gerichte und das Prozessverfahren verbleibt den Kantonen, vorbehaltlich Art. 110 und 114 der Bundesverfassung.

Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen

zum Schutze gefährdeter und verwahrloster Kinder zu beteiligen.

II. Mit der Erlassung eines Strafgesetzbuches für die Eidgenossenschaft treten die Absätze 2 und 3 des Artikels 55 der Bundesverfassung ausser Kraft.

III. Dieser Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterstellen.

IV. Der Bundesrat ist beauftragt, die zur Vollziehung dieses Beschlusses erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben wie bis anhin den Kantonen.

Mehrheit:

Der Bund ist befugt. . . .

Minderheit:

Der Bund wird. . . . Beiträge gewähren.

Mehrheit:

Er ist auch befugt,

Minderheit:

Er wird sich auch an Einrichtungen. . . . beteiligen.

. . . zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen.»

II. Mit dem Zeitpunkt, in welchem das Strafgesetz in Kraft tritt, fallen die Absätze 2 und 3 des Art. 55 der Bundesverfassung dahin.

III. Vorstehender Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten. Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Décision du conseil des états.

19 mars 1897.

I.

Arrêté fédéral

concernant

la révision de l'article 64 de la constitution fédérale.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

vu le message du conseil fédéral du 28 novembre 1896;

en application des articles 84, 85, chiffre 14, 118 et 121 de la constitution fédérale,

arrête:

I. Il est ajouté à l'art. 64 de la constitution fédérale, comme alinéa 2, la disposition suivante:

«La Confédération a le droit de légiférer aussi sur les autres matières du droit civil.»

II. Le dernier alinéa de l'art. 64 de la constitution fédérale est modifié comme suit:

La législation sur l'organisation judiciaire et la procédure demeure du ressort des cantons, sous réserve des art. 110 et 114 de la constitution fédérale.

III. Le présent arrêté fédéral sera soumis à la votation du peuple et des états.

IV. Le conseil fédéral est chargé de prendre les mesures nécessaires pour l'exécution du présent arrêté.

Propositions de la commission du conseil national.

9 juin 1897.

Majorité:

(MM. Kurz, Borella, Brosi, Bühlmann, Fazy, Fehr, Forrer, Gallatti, Gaudard, Iselin, Jeanhenry, de Planta, Rossel, Scherrer-Füllemann.)

Entrer en matière.

Minorité:

(MM. Bueler (Schwyz), Kuntschen, Schmid (Uri).

Ne pas entrer en matière.

Majorité.

Adhésion au conseil des Etats, partout où il n'y a pas d'observations; les modifications proposées ne concernent, en partie, que le texte français.

I. La disposition suivante est insérée dans la constitution fédérale et forme le deuxième alinéa de l'art. 64:

L'organisation judiciaire, la procédure et l'administration de la justice, demeurent aux cantons dans la même mesure que par le passé.

Au lieu des chiffres III et IV:

III. Le présent arrêté sera soumis à la votation du peuple et des états. Le conseil fédéral est chargé de prendre les mesures nécessaires.

II.
Arrêté fédéral

concernant

l'introduction dans la constitution fédérale
d'un article 64^{bis}.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE

DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

vu le message du conseil fédéral du 28 novembre
1896;

en application des articles 84, 85, chiffre 14,
118 et 121 de la constitution fédérale,

arrête:

I. Il est introduit dans la constitution fédérale
un article 64^{bis}, ainsi conçu:

«La Confédération a le droit de légiférer en ma-
tière de droit pénal.

La législation sur l'organisation judiciaire et la
procédure demeure du ressort des cantons, sous
réserve des articles 110 et 114 de la constitution
fédérale.

La Confédération a le droit d'accorder aux can-
tons des subventions pour la construction d'établis-
sements pénitentiaires, de maisons de travail et de
correction ainsi que pour les améliorations à appor-
ter dans le domaine de l'exécution des peines. Elle
a également le droit de prêter son concours à des
institutions ayant pour but la protection de l'enfance
moralement en péril ou abandonnée.»

II. Dès la promulgation d'un code pénal fédéral,
les alinéas 2 et 3 de l'art. 55 de la constitution
fédérale cesseront d'être en vigueur.

III. Le présent arrêté fédéral sera soumis à la
votation du peuple et des états.

IV. Le conseil fédéral est chargé de prendre les
mesures nécessaires pour l'exécution du présent
arrêté.

Arrêté fédéral

concernant:

l'insertion d'un article 64^{bis} dans la
constitution fédérale.

I. Un article 64^{bis}, ainsi conçu, est inséré dans
la constitution fédérale:

Minorité (Fazy).

I. La peine de mort ne pourra être rétablie par
le code pénal fédéral.

Sont réservées toutefois, les dispositions du code
pénal militaire en temps de guerre.

Les peines corporelles sont abolies.

II. Les alinéas 2 et 3 de l'art. 55 et l'art. 65 de
la constitution fédérale cesseront d'être en vigueur.

L'organisation judiciaire, la procédure et l'admi-
nistration de la justice, demeurent aux cantons dans
la même mesure que par le passé.

Majorité:

La Confédération a le droit... et de correction
ainsi que pour des réformes à réaliser dans l'exé-
cution des peines. Elle a également le droit de
prêter son concours à des institutions protectrices
de l'enfance abandonnée.

Minorité:

La Confédération accordera... Elle prètera
également son concours...

II. Les alinéas 2 et 3 de l'art. 55 de la constitu-
tion fédérale seront abrogés à partir de la promul-
gation d'un code pénal.

Au lieu des chiffres III et IV:

III. Le présent arrêté sera soumis à la votation
du peuple et des états. Le conseil fédéral est chargé
de prendre les mesures nécessaires.

Antrag von Hrn. Nationalrat Sonderegger (I.-Rh).
15. Juni 1898.

Eintreten auf

II.

Bundesbeschluss

betreffend

Aufnahme eines Artikels 64^{bis} in die
Bundesverfassung;

dagegen

Nichteintreten an

I.

Bundesbeschluss

betreffend

Revision des Artikels 64 der Bundesver-
fassung,

resp. **Verschiebung** dieser Vorlage bis zum Inkraft-
treten eines eidg. Strafrechtes.

Proposition de M. le conseiller national Sonderegger (Rh. Int.).
15 juin 1898.

Entrer en matière sur le chiffre

II.

Arrêté fédéral

concernant

l'introduction dans la constitution fédérale
d'un article 64^{bis}.

Par contre

Ne pas entrer en matière sur le chiffre

I.

Arrêté fédéral

concernant

la révision de l'article 64 de la constitution
fédérale,

c'est à dire renvoyer ce projet jusqu'après la pro-
mulgation d'un code pénal fédéral.

Eventuell:

Im Falle, dass Eintreten auf die Gesamtvorlage beschlossen würde, wird ein Amendement zu Ziffer I vorgeschlagen, des Inhalts . . . in den übrigen Gebieten, ausgenommen das Hypothekar- und Erbrecht.

Eventuellement:

Pour le cas que l'entrée en matière serait votée, l'amendement suivant au chiffre I est proposé:
« . . . du droit civil, *excepté le droit hypothécaire et le droit de succession.* »

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates Seite 14 ff. des letzten Jahrgangs. — Voir les débats du conseil des états page 14 et suivantes de l'année précédente.)

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

Kurz, deutscher Berichterstatter der Kommission: Mit Botschaft vom 28. November 1896 legte der Bundesrat den Räten die Entwürfe zweier Bundesbeschlüsse vor. Nach dem einen soll eine Revision des Artikels 64 der Bundesverfassung dahin vorgenommen werden, dass der Bund die Berechtigung zur Gesetzgebung auf dem ganzen Gebiete des Civilrechts erhält. Die Rechtsprechung dagegen verbleibt den Kantonen unter Vorbehalt der Kompetenzen des Bundesgerichtes. Nach dem zweiten Antrage soll ein Artikel 64^{bis} in die Bundesverfassung aufgenommen werden, welcher einerseits wieder mit der Reserve bezüglich der Rechtsprechung und der Kompetenz des Bundesgerichtes den Bund zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechtes befugt und ihm andererseits das Recht einräumt, den Kantonen bei Errichtung von Strafanstalten, Arbeitshäusern u. s. w. und ebenso bei Einrichtungen zum Schutze verwaarloster Kinder Beiträge zu gewähren. Dasselbe trifft auch zu für Verbesserungen im Strafvollzuge.

Der Ständerat, dem die Priorität in der Behandlung dieser Beschlusses-Entwürfe zugekommen, hat den bundesrätlichen Anträgen in den beiden Hauptfragen zugestimmt und nur in Betreff der Gerichtsorganisation und des Prozessverfahrens etwas abweichende Bestimmungen aufgenommen, worüber in der Detailberatung zu sprechen sein wird.

Die Schlussnahme des Ständerates datiert vom 19. März 1897. Unsere Kommission hat die Vorlage schon im darauffolgenden April beraten und Beschlüsse gefasst, und wenn sie erst heute statt vor einem Jahre zur Berichterstattung gelangt, so trägt sie keine Schuld daran. Es waren wesentlich die dringenden Verhandlungen über den Rückkauf der Eisenbahnen, welche den Aufschub veranlasst haben.

Ihre Kommission teilt sich in eine Mehrheit von 14 und eine Minderheit von 3 Stimmen. Die Mehrheit beantragt Zustimmung zum ständerätlichen Beschluss, mit einigen mehr redaktionellen Abänderungen, während die Minderheit auf die Vorlagen gar nicht eintreten will. Herr Kollege Fazy stellt noch einen individuellen Antrag, welchen er persönlich vertreten wird.

Indem ich zur Begründung des Antrages auf Eintreten übergehe, kann ich Ihnen nichts Neues bieten und Ihnen Belehrungen darüber zu erteilen, dass durch die Einheit des Rechts Handel und Wandel gefördert wird, dass die Rechtseinheit die vermehrte Rechtssicherheit bedeute, dass die alten Zustände nicht mehr in das Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität passen und dergleichen, werden Sie mir auch nicht zumuten. Die Frage der Rechtseinheit

ist zu alt, die Diskussion im Parlamente, in Vereinen und in der Presse sozusagen erschöpft und statt weiterer Worte wird nun endlich die That verlangt.

Jedes Volk, zum selbständigen Staat geworden, betrachtet es als einen Ausfluss seiner Machtvollkommenheit und seiner politischen Selbständigkeit, auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestimmen, was im Lande Rechtens sein soll, und wenn wir auch keinen Einheitsstaat darstellen, so sind wir doch seit 1848 nicht mehr 22 lose Völkerschaften, sondern es hat sich, namentlich auch durch das Referendum, ein Schweizervolk herausgebildet, und dieses eine Volk bedarf naturnotwendig auch eines Rechtes. Und wenn geklagt wird, die Kantonsouveränität leide darunter Schaden, so bestreiten wir dies nicht, wie es der Bundesrat in seiner sonst so vortrefflichen Botschaft thut, sondern wir stimmen dieser Auffassung vollständig bei. Nur klagen wir nicht, sondern freuen uns darüber. Denn dieser Verlust bringt uns grossen und für einen beträchtlichen Teil des Schweizervolkes einen lang ersehnten Gewinn. Man beschwert sich hie und da auf gegnerischer Seite, dass man die Rechtseinheit dem Volke aufnötigen wolle. Wie stimmt dies zu der Thatsache, dass im Jahre 1872 255,609 Schweizerbürger die volle Rechtscentralisation annahmen und trotz der damaligen gewaltigen Opposition namentlich des Kantons Waadt die Verfassung nur mit einer Mehrheit von etwa 5500 Stimmen verworfen worden ist? Die deutsche Schweiz aller Parteien lieferte bei jener Abstimmung rund 100,000 mehr Ja als Nein, und lediglich der intensiven Opposition in der Westschweiz ist es gelungen, die Rechtseinheit damals zu Falle zu bringen. Glücklicherweise ist dies nun anders geworden. Aus der bundesrätlichen Botschaft ist ersichtlich, mit welcher Ueberzeugung alt Staatsrat Berney aus dem Kanton Waadt auf das Memorial des Justiz- und Polizeidepartements vom Jahre 1893 als waadtländischer Experte die einheitliche Civilgesetzgebung befürwortet hat, und in neuester Zeit hat bei der Begutachtung eines Vorentwurfes für das centralisierte Erbrecht der Staatsrat von Genf den Wunsch nach einer baldigen Durchführung der Vereinheitlichung positiv und mit Nachdruck ausgesprochen. Die Antwort der Regierung des Kantons Tessin machte in Bezug auf die Unifikation des Sachenrechts eine Reihe von Wünschen geltend und erwartet einzig von der Rechtscentralisation eine gesunde Bodenreform. Dass die Beantwortung des erwähnten Memorials seitens der deutschen Kantone fast ausnahmslos günstig lautet, versteht sich von selbst, so namentlich auch diejenige des Obergerichts des Kantons Graubünden, welches sich einlässlich und für die Centralisation überaus symp-

thisch hat vernehmen lassen und in dessen Ausführungen namentlich die Befürwortung des Grundbuches Beachtung verdient.

In der Kommission wurde von der Opposition geltend gemacht, das Recht sei überliefert, angestammt, man dürfe es den Kantonen nicht entreissen. Hörte man diesen Einwand nicht auch bei der Einführung des Betreibungs- und Konkursgesetzes, und wie viele wünschen sich trotz der einzelnen unbestreitbaren Mängel desselben den alten Mosaikzustand wieder zurück? Uebrigens ist es mit der Tradition der kantonalen Kodifikationen nicht weit her. Ein Teil der ostschweizerischen Kantone hat das Gesetzbuch des Kantons Zürich so zu sagen recipiert, Demjenigen der Kantone Bern, Luzern, Aargau und Solothurn diene das österreichische Gesetz zum Vorbild und den westschweizerischen bekanntlich der Code Napoléon. Wo bleibt denn da die alte, angestammte Ueberlieferung?

Wenn dann auch die Sprachverschiedenheit als Oppositionsgrund ins Feld geführt wird, so scheint mir dies ein sehr unglücklicher Versuch zu sein. Beweist denn nicht das Obligationenrecht allein schon, dass diese Verschiedenheit kein Hindernis gegen die Rechtscentralisation ist, und wenn sie ein solches wäre, so müsste sie ja ein Hindernis sein gegen jede eidgenössische Gesetzgebung überhaupt.

In der Kommission wurde auch eingewendet, deutsches und französisches Recht vertrage sich nicht. Nun giebt es aber gar kein spezifisch französisches Recht, sondern überhaupt nur ein modernes Recht, wozu das germanische und das römische überall die Grundlage bilden. «Beiden», so sagt der bekannte Rechtslehrer Zöpfel, «wohnt eine unzerstörliche Lebenskraft inne und bemerkenswert ist, dass sich in vielen Rechtsinstituten Englands und Frankreichs das germanische Recht reiner erhalten hat, als in Deutschland selbst. Im Code Napoléon giebt es viele Grundsätze des germanischen Rechtes, welche zeitgemäss fortgebildet worden sind, während in deutschen Gesetzbüchern das römische Recht diese Grundsätze verdrängt hat.» Also ist es auch mit diesem Einwande nichts, und alle bisher besprochenen Argumente der Kommissionsminderheit erweisen sich als Scheingründe, hinter welchen das Hauptmotiv verborgen bleiben soll, die Rechtseinheit, diesen gewaltigen Gegner des Föderalismus à outrance, wenn möglich zu hintertreiben. Allein den gegenwärtigen Zustand kann das Schweizervolk nicht länger mehr ertragen. Voltaire sagte über die französischen Rechtszustände vor dem Code, man wechsele auf einer Reise das Recht öfter als die Pferde, und der unlängst verstorbene Simon Kaiser, unser frühere Kollege, bemerkte einmal, ich weiss nicht mehr bei welchem Anlasse, ganz zutreffend, dass bei uns bei jeder Hauptstation ein anderes Recht gelte. Aber dieses Recht ist kein souveränes mehr, sondern in allen Richtungen durchlöchert durch das Obligationenrecht, das Gesetz über Civilstand und Ehe, die Haftpflichtgesetzgebung, das Betreibungs- und Konkursgesetz, das unglückliche Gesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen, das Gesetz über die Handlungsfähigkeit u. s. w. Die Souveränität der Kantone im Rechtsgebiete fristet also nur noch eine Scheinexistenz; es ist den Kantonen hier nicht mehr möglich die Pflichten eines Staates zu erfüllen, und es tritt somit das bekannte Wort des unvergesslichen

Ruchonnet in sein Recht, dass, was der Bund besser besorgen kann, als die Kantone, vom Bunde übernommen und besorgt werden muss.

Es kann nicht Aufgabe eines allgemeinen Referates über die Rechtseinheit sein, näher auf die künftige Gestaltung der Civil- und Strafgesetzgebung einzutreten. Und doch werden Sie mir hierüber einige wenige Betrachtungen gestatten, die nicht namens der Kommission, sondern als individuelle vorgetragen werden.

Mit der Einführung der blossen Rechtseinheit, der Schaffung von Gesetzen auf alter, gegebener Grundlage ist es nicht gethan, sondern das neue Recht muss ein fortschrittliches sein, ein Recht, das mit uns geboren ward und somit dem Geiste der Zeit entspricht. Nun ist bekannt, dass seit Jahren an den Vorentwürfen zu einem schweizerischen Civilrechte gearbeitet wird und einem der von dem um die Rechtseinheit hochverdienten Herrn Prof. Dr. Huber verfassten Entwürfe betr. das Personen- und Familienrecht wird in der deutschen Juristenzeitung ganz besonderes Lob gespendet. Der Entwurf wird als durchaus selbständige und eigene Arbeit gerühmt und bezüglich der stofflichen Anordnung und der Sprache dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch vorgezogen. Alle diese Vorentwürfe, soweit ich sie kennen gelernt, atmen mit Lebhaftigkeit den Geist des Fortschritts und der Weiterentwicklung so namentlich auch im Erbrechte. Ein ziemlich weit links stehendes Mitglied des Nationalrates hat bei Begutachtung des Huberschen Entwurfes für das Erbrecht den Ausspruch gethan, dem ich mich anschliesse: Ich glaube an den Fortbestand der drei Grundpfeiler der Gesellschaftsordnung: das Eigentum, die Familie und das Erbrecht. Denn ihr Kern ist gesund und wird daher auch gegen die Stürme der Geschichte Stand halten. Allein, so füge ich bei, nur dann, wenn die Gesetzgebung keine starre, tote bleibt, sondern sich mit Staat und Gesellschaft fortentwickelt. Wäre es nun billig, dass der Staat immer mehr Aufgaben übernimmt, die ihn früher nichts oder wenig bekümmerten, sondern, wenn etwas geschah, von der Familie gelöst werden mussten, im Schul-, im Armenwesen, Vormundschaftswesen u. s. w., dass aber gleichwohl das althergebrachte Erbrecht unbesehen belassen würde? Gewiss nicht! Der Vorentwurf trägt deshalb der modernen Rechtsanschauung Rücksicht und gestattet dem Gemeinwesen (Staat und Gemeinden) ein erheblich erweitertes Erbrecht, nicht etwa zu Lasten der nächsten Angehörigen, sondern auf Kosten der sogenannten lachenden Erben.

Und nun noch ein zweites aus dem Erbrecht, aber nur mit zwei Worten. Es betrifft dies das bäuerliche Erbrecht, das sich zum Zwecke setzt, der unwirtschaftlichen Bodenzerstückelung und der Ueberschuldung bei den Erbteilungen zu steuern. Ich konstatiere, dass, wie zum Vorschlage betreffend das Erbrecht des Gemeinwesens, von amtlichen und privaten Begutachtungen auch hier sehr viele in zustimmendem Sinne lauten und dass die Vorschläge für die Umgestaltung des bäuerlichen Erbrechtes in der landwirtschaftlichen Zeitung eine sympathische Kritik durch Herrn Dr. Laur erfahren haben. Ebenso sind sie von einer öffentlichen Versammlung in Grosshöchstetten sehr günstig aufgenommen worden.

Wo die bäuerliche Bevölkerung vom Handel und der Industrie lebt, z. B. in der Nähe grosser Städte

oder wo lohnender Weinbau gepflegt wird oder auch bei den ausgedehnten Alpenossenschaften ist keine oder weniger Vorsorge gegen die zu grosse Zerstückelung des Landes zu treffen. Vom Bodensee dagegen bis zum waadtländischen Hochplateau, wo das bäuerliche Gewerbe in kleinern und grössern Höfen betrieben wird, hat die künftige Gesetzgebung die heilige Pflicht, Anordnungen ins Leben treten zu lassen, die einer gesunden Entwicklung der Landwirtschaft förderlich sind. Die unwirtschaftliche Zerstückelung darf nicht so weiter gehen. Es muss ein Minimum festgesetzt werden, welches bei der Landteilung zu respektieren ist, und die Ueberschuldung ist zu bekämpfen u. a. auch dadurch, dass das Institut der Gemeinderschaft, das teilweise noch besteht, zu neuem Leben gebracht und die Abfindungsart der ausgekauften Geschwister den bäuerlichen Verhältnissen angemessener geregelt wird.

Das eidgenössische Civil-Gesetzbuch muss auch möglichste Einheit und Klarheit im Grundpfandrechte bringen und so insbesondere ebenfalls der landwirtschaftlichen Bevölkerung dienen. Der Vorentwurf auf diesem Gebiete ist in den letzten Tagen erschienen. Es versteht sich von selbst, dass er Einrichtungen ins Auge zu fassen hat zur Erleichterung der wirtschaftlichen Existenz, zur Mehrung des Wohlstandes durch Verminderung der Zinsenlast des Schuldners und gleichzeitige Steigerung der Sicherheit des Gläubigers, und es muss die Gesetzgebung das Ziel verfolgen, überall den Ruf zu begründen, dass die Grundpfandordnung der Schweiz wohl bestellt sei und Zutrauen verdiene. Zu diesem Zwecke sind verschiedene Fragen wenigstens zu prüfen: Die Einführung des Grundbuches, die zulässige Höhe des Zinsfusses, vielleicht ihre periode Festsetzung durch Bundesvorschriften, Zinsnachlass bei aussergewöhnlichen Unglücksfällen, parallel mit Art. 308 O.-R. beim Pachtverhältnis etc., eidgenössische Hypothekenbank u. s. w. Auch müssen die verschiedenen Absichten, die mit der Hypothekierung verbunden sind, die einfache Hypothek und die Mobilisierung des Bodenwertes gebührend gewürdigt werden, und jedenfalls kann es nicht angehen, dass wir in der Schweiz auch fernerhin circa 60 verschiedene Grundpfandarten besitzen.

Ebenso zeitgemäss und dringlich, wie die Unifikation des Civilrechtes erweist sich diejenige des Strafrechts. Wir haben so viele Strafrechte, als die übrigen Staaten Europas zusammen. Das Bedürfnis einer Vereinheitlichung machte sich schon zur Zeit der Helvetik geltend, und seither sind wiederholte Versuche dazu gemacht worden: Schon vor 30 Jahren verlangte der Juristenverein und später auch der Verein für Gefängniswesen, dass die Arbeit an die Hand genommen werde, und im Verfassungsentwurf von 1872 war die volle Centralisation des Strafgesetzes enthalten. Seither haben sich die Anregungen im Parlamente und aus dem Volke in vermehrter Anzahl eingestellt. Ich erinnere an die Motion Forrer, die Eingaben der Grossräte von Schaffhausen und Aargau, Petitionen aus dem Kanton Waadt, die Eingabe des Centralkomitees des schweizerischen Grätlivereins u. s. w. Der gegenwärtige Zustand ist ein Hohn auf den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze. Ich verweise in dieser Hinsicht auf die umfassenden Detailangaben in der Botschaft des Bundesrates und hebe daraus nur hervor, dass, wer

in Genf ein unbewohntes Gebäude in Brand steckt, mindestens zehn Jahre Zuchthaus verwirkt hat, während er in Basel mit drei Monaten davon kommen kann und in St. Gallen, wo die Strafe der Sachbeschädigung eintritt, unter Umständen bloss mit einer Busse. Wer eine Sache im Werte von 11 Franken entwendet, erhält im Kanton Wallis wenigstens sechs Monate Zuchthaus zugemessen, während, wenn der Thäter dasselbe Vergehen jenseits der Grenze im Kanton Waadt verübt hätte, er unter Umständen nur 10 Tage sitzen müsste. Und da, wo solches vorkommt, soll ein gemeinsames Vaterland sein, ein Volk und überhaupt eine Gerechtigkeit! Wenn wir im Aargau lesen, welch' milde Strafbestimmungen der Kanton Zürich besitzt, so schämen wir uns unseres alten und harten Strafgesetzes. Ein neuer Entwurf liegt vor, aber niemand will ihn beraten in der Erwartung des eidgenössischen Gesetzes und so tritt, nicht nur in unserm Kanton, ein Zustand der Stagnation ein, in welchem immer und immer bitteres Unrecht geübt werden muss. Wie hätte sich die Frage gelöst, wenn im Falle Huber der Ort der That nicht hätte festgestellt werden können? Beide Kantone, Waadt und Freiburg, hätten nicht gleichzeitig einschreiten können. Welcher von beiden hätte die mit grossen Kosten verbundene Untersuchung übernommen? Und, wenn keiner, was wäre dann geschehen? Das künftige einheitliche Gesetzbuch wird für derartige Eventualitäten Vorsorge treffen müssen.

Es wird nach diesen kurzen Erörterungen nicht nötig sein, die absolute Dringlichkeit der Strafrechtsvereinheitlichung näher auszuführen. Der gegenwärtige Zustand ist ein wahrer Schandfleck in unsern Rechtsverhältnissen. Und doch hat in der Kommission auch hier eine Minderheit Widerspruch erhoben und beantragt Nichteintreten. Und aus welchen Gründen? Da wurde auf die Todesstrafe verwiesen, über welche im Lande verschiedene Anschauungen herrschen. Aber was geht die Todesstrafe die Verfassungs- und Kompetenzfrage an? Das Gesetz wird diesen allerdings sehr streitigen Punkt regeln und ich befürchte, vielleicht nicht auf die glücklichste Weise, und wem das Gesetz nicht gefällt, der mag es seinerzeit verwerfen. Es wurde ferner eingewendet, auch die religiösen und die Sittlichkeitsdelikte werden bei uns sehr ungleich, hier milder, dort strenger beurteilt. Ich glaube dies bestreiten zu dürfen. Aber wenn auch, so besteht in jedem Strafgesetz für jedes einzelne Verbrechen oder Vergehen ein Minimum und ein Maximum der zulässigen Strafe, und da die Handhabung des Gesetzes den Kantonen verbleibt, so werden wir in der Strafjustiz leider auch künftighin nicht immer die gleiche Elle angewendet finden. Aber solche geradezu skandalöse Ungleichheit in der Bestrafung derselben Vergehen, wie sie jetzt möglich ist, wird bei der Unifikation dann doch für immer ausgeschlossen sein. Glaube man übrigens ja nicht, dass Sittlichkeits- oder Vergehen gegen die Religion in Zukunft nicht streng genug bestraft werden. Der bekannte Vorentwurf für ein Strafgesetz von Stooss enthält in dem Abschnitt über geschlechtliche Sittlichkeit (Art. 108 bis 125) äusserst strenge Strafandrohungen, und die Artikel 101 und 102 stellen Strafbestimmungen auf für jede Störung eines Gottesdienstes oder einer gottesdienstlichen Handlung. Wer einen zum Gottesdienst oder einer gottesdienstlichen Handlung be-

stimmten Gegenstand am Orte seiner Bestimmung oder während er seiner Bestimmung dient, verunehrt, kann mit hoher Busse oder Gefängnis bestraft werden und ebenso, wer den Frieden der Ruhestätte eines Toten verletzt oder einen Leichenzug stört. Der genannte Vorentwurf ist natürlich noch kein Gesetz, so wenig wie die erwähnten civilrechtlichen Entwürfe und er hat schon herbe Kritiken erlitten, die meines Erachtens das Mass des Berechtigten überschritten haben. Aber er wird doch die Grundlage für das künftige schweizerische Strafrecht bilden und leistet den Beweis, dass die Unifikation auch auf diesem Gebiete ganz gut möglich und durchführbar ist.

Der Beschlussesentwurf ermächtigt den Bund, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu leisten und Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu unterstützen. Es sind dies ganz vortreffliche Bestimmungen, welche aber mit der Frage der Rechtseinheit nicht in ganz direktem Zusammenhange stehen und bei der Detailberatung noch besprochen werden können.

Zum Schlusse berufe ich mich mit Bezug auf die internationale Bedeutung der Rechtseinheit auf die bundesrätliche Botschaft, welcher ich doch nichts Wesentliches beifügen könnte, und erlaube ich mir, zu Händen des Bundesrates den Wunsch auszudrücken, er möge ohne Verzug den Boden der einheitlichen Rechtsprechung ebenfalls vorbereiten. Und es geschieht dies meines Erachtens am allerbesten durch den Entwurf eines Prozessgesetzes, welches den Beweis leisten wird, einerseits, dass auch hier einheitliche Bestimmungen möglich sind, und andererseits, dass den verschiedenartigen Verhältnissen in unserm Lande auch hier füglich Rechnung getragen werden kann.

Die Einführung der Rechtseinheit ist eine patriotische That und die Erfüllung des Lieblingswunsches und des Jugendtraumes vieler der besten verstorbenen und noch lebenden Eidgenossen. Mit der Rechtseinheit schaffen wir ein Werk, ebenbürtig jedem andern, und der Zustimmung des Volkes dürfen wir sicher sein. Wir schaffen ein Werk im hohen socialen und wirtschaftlichen Interesse des Schweizervolkes und zur Kräftigung und zur Ehre für unser liebes Vaterland.

M. Rossel, rapporteur français de la commission: Le message du conseil fédéral relatif à la revision constitutionnelle dont nous nous occupons aujourd'hui est à la fois si persuasif et si complet, le conseil des états, d'autre part, s'est livré à une discussion si approfondie de la question, et enfin le rapport, que vous venez d'entendre, du président de votre commission a répandu une si vive lumière sur tous les points du débat, que ma tâche s'en trouve fort simplifiée et que je dois être bref si je ne veux me complaire dans des redites; or, le *bis repetita placent* n'eût jamais été appliqué par Horace à un morceau d'éloquence parlementaire.

Les problèmes que soulève l'unification du droit civil et pénal dans notre pays sont cependant trop délicats et trop nombreux, pour que je ne sois pas tenté de présenter quelques considérations nouvelles

et d'ajouter quelques faits intéressants à l'appui de l'entrée en matière sur le double projet d'arrêtés qui vous est soumis. Je chercherai d'abord à démontrer que l'unification sera utile et possible; j'essaierai ensuite de prouver qu'elle est nécessaire et de réfuter les principales objections de nos contradicteurs.

Permettez-moi de constater, sans autre préambule, que l'unification n'est pas inconciliable avec le caractère fédératif de l'état suisse. C'est l'opinion générale dans la doctrine juridique et les faits se sont chargés de compléter la démonstration en Allemagne, avec toute la législation des vingt-cinq dernières années, en Suisse, avec le code fédéral, la loi de poursuite, la loi sur l'état civil et le mariage, etc. Et la réforme projetée est, en outre, extrêmement désirable dans notre pays.

L'unité du droit entretient et fortifie le sentiment national, pare aux dangers résultant de la dissémination de la puissance publique, de la diversité des buts particuliers, de la complication du système gouvernemental, et rapproche encore dans un état comme le nôtre ceux que séparent race, langue et moeurs. Elle assure le respect et l'autorité de la loi, qui sont les plus précieux éléments de la grandeur morale d'un pays; elle sert à constituer un peuple dont rien n'entrave la prospérité au dedans, dont tout garantit l'indépendance au dehors; elle ne produit pas, quoiqu'on dise, le nivellement, ni l'uniformité, mais la cohésion des forces et la solidarité des intérêts. Son ajournement serait funeste. Ce serait la continuation de l'état de choses actuel: beaucoup de lois, beaucoup trop, mais des lois insuffisantes qui ne se développent pas, qui ne s'adaptent pas aux exigences de la société et de la vie moderne, grâce à l'impuissance législative des cantons dans un domaine où il faut des ressources considérables et le stimulant d'un grand but à atteindre, pour créer des oeuvres de grande valeur, réaliser des progrès de grande portée. Et n'oubliez pas le danger que les codifications étrangères font courir à notre législation!

Le code civil de l'empire d'Allemagne exercera une profonde influence sur le droit privé de la Suisse allemande. Que sera-ce alors, sinon la dénationalisation fatale de notre droit, à brève échéance, et, si les Romands demeurent fidèles au code Napoléon, une rupture plus complète entre Suisse germanique et Suisse française? Fusionnons pendant que la fusion est possible et avant que notre droit soit saturé de droit étranger!

Il faut nous rendre à l'évidence. La politique vit de réalités; c'est le progrès en marche. La Suisse patriarcale est morte et nous nous ingénierions vainement à en conserver le pittoresque incommode dans notre droit. Nous sommes entraînés par le courant qui oblige les états à se donner un certain minimum d'unité; une nation composée d'éléments hybrides comme la nôtre, entourée de puissants pays largement centralisés, se préserverait-elle indéfiniment de l'absorption, si elle n'augmentait pas le patrimoine de ces institutions communes qui la rendront plus prospère et plus forte? Nous avons 25 codes pénaux, et, en certaines matières, 28 ou 29 législations civiles! Un code pour 100,000 habitants! M. le président de la commission vient de citer un mot de Voltaire. Nous pourrions

dire aussi de nous ce que Montaigne disait de la France du XVI^e siècle: «Nous avons en Suisse plus de lois que tout le reste du monde ensemble.» Autrefois, cette extrême diversité des lois était compréhensible et tolérable. Nous avions une population composée d'éléments homogènes, ne se déplaçant guère, n'ayant que peu de relations avec l'extérieur. Aujourd'hui, cette diversité n'a plus de raison d'être et n'offre plus que des inconvénients; l'industrie et le commerce sont installés partout, jusqu'à Uri, jusqu'au fond des montagnes des Grisons et du Valais; la population se recrute beaucoup du dehors; nous avons 120,000 Bernois établis dans d'autres cantons suisses; et Genève, et Bâle, et Zurich, n'ont-ils pas une population étrangère presque excessive? Nous avons des conflits de législation incessants; nous connaissons l'inégalité des citoyens et l'insécurité de la justice devant le chaos des lois; le crédit public est en souffrance; la condition juridique des personnes et des biens est exposée à tous les caprices d'un droit qui change à chaque pas. Et puis, presque tous nos codes ne s'occupent que des intérêts de la majorité de la population stable, en négligeant les autres. Nous demandons un droit, le même droit pour tous, et seule la codification fédérale peut nous le donner.

Mais à quoi bon appuyer sur l'utilité de l'unification? Tout le monde la reconnaît, et le message du conseil fédéral l'a démontrée assez éloquemment pour que je n'insiste plus. En revanche, où l'on n'est plus d'accord c'est sur la possibilité de doter la Suisse de codes uniques, sans rompre brutalement avec un passé qui nous est cher.

Cette possibilité résulte cependant des travaux préparatoires accomplis jusqu'à maintenant. Nous avons, pour le droit civil, le «System des schweizerischen Privatrechts» de mon collègue M. le professeur Huber, une oeuvre qui est toute l'histoire et toute la synthèse de notre droit privé. Ce livre considérable a montré admirablement que si les divergences étaient graves sur bien des points, elles n'offraient pas un obstacle invincible à l'unification, parce que la plupart étaient moins d'origine nationale que d'importation étrangère. M. Huber a rendu sensible la preuve d'un rapprochement possible de nos lois. Et, dans ses avant-projets, il a réalisé les promesses que la lecture de son *System* nous avait fait concevoir, en combinant avec un rare bonheur les institutions existantes avec celles qu'exigent des temps nouveaux. Aussi n'est-il pas surprenant que l'éminent jurisconsulte Laband ait dit de l'avant-projet de «Droit des personnes», que c'était là un modèle de législation civile, et un modèle bien supérieur aux parties correspondantes du «Bürgerliches Gesetzbuch für das deutsche Reich».

Nous avons, pour le droit pénal, la collection Stooss des codes pénaux des cantons, ses excellents «Grundzüge», son avant-projet, complètement terminé et qui a été jugé avec une grande faveur par des criminalistes dont l'opinion fait loi, après avoir subi l'épreuve d'un examen très sérieux par une grande commission d'experts. On a dernièrement attaqué l'avant-projet Stooss; l'oeuvre n'est point parfaite, certes, point définitive non plus, mais elle constitue un code au moins égal, sinon préférable, aux meilleurs de nos codes cantonaux.

Au demeurant, les travaux de MM. les prof. Huber et Stooss seront étudiés encore par des commissions

extra-parlementaires, par le conseil fédéral, par les chambres. On tiendra compte de toutes les critiques fondées, et, pour le dire en passant, de celles sans doute qui ont été formulées contre l'établissement d'un droit de successibilité trop étendu au profit de l'état; on ne négligera aucun voeu raisonnable, et la pensée que seul un droit reposant sur des bases nationales peut convenir à notre peuple dirigera le législateur suisse. Et, d'ailleurs, les unifications partielles faites dans tant de domaines, rendent plus urgente l'unification intégrale, la recommandent et la justifient.

Mais, nous dit-on, les traditions de notre peuple, ses moeurs, les éléments mêmes dont il est formé, sont trop divers, pour que l'on puisse arriver à une codification fédérale. A cela, j'ai déjà répondu que nous avons amplement codifié, dans la loi des poursuites et des faillites, dans la loi des obligations et dans de nombreuses autres lois.

Qui se plaint de ces lois? Quels intérêts ont-elles lésés? Quelles idées nationales ont-elles heurtées? Qui donc y a perdu quelque chose? Qui n'y a pas gagné? Qui voudrait y renoncer, en 1898? Et, dans le droit pénal, l'unification est commencée aussi, mais on ne l'a pas tenue à jour, ni mise au point. Ce qui a réussi en détail, échouera-t-il en grand? Non, assurément. Nos voisins d'Autriche, d'Allemagne, de France, d'Italie nous ont devancés dans la voie. Les contrastes, les disparates, les oppositions dans l'histoire, le caractère, les moeurs étaient-ils donc moins irréductibles dans ces états qu'ils ne le sont dans la Confédération suisse? Les diverses parties de la nation étaient-elles, en vérité, plus cohérentes que chez nous, les institutions juridiques moins bigarrées? Ce qui a été possible en Allemagne et en France ne le serait-il pas en Suisse? Sommes-nous un organisme si exceptionnel et si extraordinaire, que l'expérience des autres peuples ne puisse nous servir?

Qu'était, par exemple, le droit civil de la France avant la révolution et l'empire? Nous voyons, pendant des siècles, la co-existence, dans le royaume, de lois innombrables: statuts municipaux ici, chartes de villes là, coutumes provinciales partout, sans parler du droit romain avec la valeur d'un droit subsidiaire dans le midi, ni des ordonnances royales ayant le caractère de lois générales comme celles sur la procédure, sur le commerce et la marine, sur les donations et les testaments, etc. La Suisse n'offre pas une plus grande diversité. Eh bien! l'unité s'est faite. Déjà Louis XI avait exprimé le désir «qu'on usât, en son royaume, d'une coutume et d'un poids et d'une mesure». Ce voeu s'est renouvelé, à travers les générations, de Charles du Moulin, qui voulait, au temps de la réforme, ramener toutes les coutumes françaises au type de la coutume de Paris, jusqu'à Pothier, l'illustre précurseur de la codification napoléonienne. Le sentiment national ayant été avivé, exalté par la révolution, le code civil, comme le code pénal au reste, se fit presque tout seul, il apparut comme une espèce de phénomène naturel irrésistible. Et ses rédacteurs procédèrent comme nous procéderons, Messieurs, et nous saurons méditer et traduire en faits ces paroles du discours préliminaire de Portalis:

«Nous avons fait, s'il est permis de s'exprimer ainsi, une transaction entre le droit écrit et les coutumes, toutes les fois qu'il nous a été possible

de concilier leurs dispositions, ou de les modifier les unes par les autres, sans rompre l'unité du système et sans choquer l'esprit général. Il est utile de conserver tout ce qu'il n'est pas nécessaire de détruire; les lois doivent ménager les habitudes quand ces habitudes ne sont pas des vices. On raisonne trop souvent comme si le genre humain finissait et commençait à chaque instant, sans aucune sorte de communication entre une génération et celle qui la remplace; les générations en se succédant se mêlent, s'entrelacent et se confondent. Un législateur isolerait ses institutions de tout ce qui peut les naturaliser sur la terre, s'il n'observait avec soin les rapports naturels qui lient toujours plus ou moins le présent au passé et l'avenir au présent.»

Cet exemple de la France me semble décisif comme celui des autres états que j'ai cités. Nous sommes en retard sur toutes les principales nations d'Europe. Il importe que nous abordions enfin la tâche que d'autres ont achevée depuis longtemps, en vainquant autant et plus de difficultés que nous n'aurons à en surmonter. Nous ferons une œuvre nationale et moderne, respectueuse du passé mais orientée vers l'avenir; nous fondrons nos législations cantonales en un tout harmonieux et solide, à la lumière des expériences acquises et des conquêtes de la science.

On a parlé, au conseil des états, de la situation des Etats-Unis, qui n'ont pas l'unité de législation non plus. Mais c'est là une nation neuve, sans traditions et sans passé presque, une nation qui occupe un territoire immense et compte près de 70 millions d'âmes au lieu des 3 millions de la Suisse. Le besoin de codifier y est d'ailleurs d'autant moins intense que le droit civil des différents états n'offre pas de divergences profondes, puisqu'il a pour base commune la loi coutumière anglaise. Et puis, l'unité du droit se prépare, se fait sensiblement dans la grande république américaine.

L'œuvre que nous espérons accomplir est non seulement possible, mais relativement facile, parce que notre droit n'a rien d'aussi spécifiquement national qu'on l'a prétendu, et nécessaire, parce qu'il est presque arrêté dans son développement, et qu'il paraît impuissant à se renouveler.

Voyons un peu, Messieurs, pour nous convaincre de ces choses, quel est le bilan de nos législations cantonales. Je commence par le droit civil :

Nos codes civils sont, les uns surannés, d'autres mal rajeunis par des revisions entreprises sans esprit de suite, ou sans méthode, d'autres enfin péniblement maintenus à un niveau convenable, et tous traversés, bouleversés par les empiétements successifs de la législation fédérale. Aux conflits entre le droit des divers cantons se sont ajoutés les conflits entre droit cantonal et fédéral. La loi du 25 mai 1891 n'a été qu'un palliatif; la confusion dure et grandit.

Mais nos codes actuels ne seraient-ils pas des portions du patrimoine intellectuel et moral des cantons? Absolument pas, Messieurs; la part de la tradition est très faible dans nombre d'entre eux et l'on peut en demander le sacrifice au profit de l'intérêt général, d'autant que nous aurons soin de conserver, en les adaptant aux besoins de notre époque, toutes les institutions de notre droit national qui seront d'une valeur réelle, qui auront victorieusement résisté à l'épreuve du temps,

Que sont, en effet, nos codes romands, pour ne m'occuper que de ceux-ci, puisque M. le président de la commission s'est occupé, au même point de vue, de ceux de la Suisse allemande?

Genève a son code civil légué par la période de domination française; inutile de dire que ce code, même modifié à plus d'une reprise, n'a rien de national, rien de foncièrement genevois.

Le Jura bernois a le code Napoléon encore, avec des lois bernoises qui l'ont changé au petit bonheur, et sans le réformer sensiblement. De droit jurassien, des *rôles* et *coutumiers* de l'ancien évêché de Bâle, pas de trace, et nul ne le regrette car, avant la conquête française, la législation civile, de ma patrie restreinte n'existait qu'à l'état embryonnaire et chaotique.

A Fribourg, vous trouvez un code de 1849, qui doit plus peut-être aux codes civils français, vaudois et autrichien qu'à la législation de source proprement fribourgeoise.

Les Neuchâtelois ont leur code de 1854, inspiré du code Napoléon également comme le code vaudois de 1820 d'ailleurs, bien qu'ils renferment l'un et l'autre des parties relativement originales empruntées aux *coutumes* du pays. Pour le code civil valaisan de 1855, on a puisé aussi dans le code civil français, et le code sarde, par surcroît. Le Tessin a un code de 1838, remanié plutôt dans la forme que dans le fond en 1883, et qui est une ingénieuse compilation du code Napoléon toujours et du *codice parmense*.

Voilà le tableau de notre droit national dans la Suisse romande! Est-ce que ce droit a passé dans la chair et le sang des populations? Et toute revision cantonale destinée à le plier aux nécessités de la vie moderne, n'impliquerait-elle pas, comme la codification fédérale, ce changement des préjugés, des habitudes, des traditions qui est inséparable de toute innovation législative? Et n'a-t-on pas bientôt fait de s'accoutumer au progrès? Et la France, et l'Allemagne, et l'Autriche, et l'Italie ne sont-elles pas satisfaites de l'unité de leur droit, quoiqu'elles lui aient immolé autant de leur passé juridique que nous en immolerons du nôtre?

Il y a plus, Messieurs. L'impuissance législative des cantons paraît irrémédiable pour tout ce qui concerne le droit matériel. Il suffit de consulter leurs recueils officiels de lois et décrets. On n'a pas les moyens d'entreprendre des revisions d'ensemble, et on n'y a pas le cœur. Un peu partout, on s'excuse de son inaction et l'on s'en remet à la future codification fédérale, car ce n'est pas trop du concours de toutes les forces vives d'une nation pour élaborer une législation civile. Aussi bien, notre droit cantonal végète et s'épuise. Et il serait mûr pour être la proie de l'étranger.

Regardons ce qui s'est passé dans le canton de Berne! Dans l'ancien canton, nous avons un code qui a près de trois quarts de siècle et qui ressemble à une vieille maison respectable et délabrée, mais presque inhabitable malgré quelques pauvres réparations d'entretien. Le Jura, lui, possède un droit privé d'origine étrangère. L'unité n'est pas même faite dans le canton! Des conflits intracantonaux se greffent sur tous les autres; le droit devient un domaine fermé aux profanes, les juristes eux-mêmes ne s'y reconnaissent plus. Ainsi les Jurassiens do-

miciliés dans la partie allemande du canton ne savent pas si c'est le droit français ou le droit jurassien qui régit le partage de leurs successions. Ainsi le régime hypothécaire, troué de toutes parts et mal rapiécé, n'est pas même unifié dans le Jura, les districts protestants et les districts catholiques ayant chacun le leur. L'ancien canton n'a eu la force ni de reviser, ni d'imposer au Jura sa législation bernoise.

Disons-nous encore que, dans les cantons, il n'est pas beaucoup plus facile d'élaborer un code civil que dans la Confédération. C'est que les cantons offrent en petit l'image de notre Suisse : des besoins divers, des intérêts divers, une population hétérogène, des industriels, des commerçants, des agriculteurs, des ressortissants d'autres cantons, des étrangers à la Suisse, et l'idéal d'un droit civil qui convienne à tout le monde n'y est réalisable aussi que par un très grand effort, dont ils ne sont plus capables.

Je passe au droit pénal. Ici, il n'est plus admissible d'invoquer les traditions, ni le respect du passé.

Les cantons n'abandonnent rien d'original ici. Le droit pénal est essentiellement cosmopolite. La nécessité d'unifier cette partie du droit est déterminée à la fois par une considération supérieure d'ordre moral : un même acte ne peut, dans un même pays, être qualifié délit ou ne peut être atteint par le juge, et être passible de peines différentes, sans troubler ou sans offenser la conscience publique ; et par une considération importante d'ordre pratique : la répression doit répondre à son double but qui est de prévenir le retour des infractions et d'amender le coupable. Les questions théoriques se résoudront sans trop de difficulté et ne passionneront que les spécialistes. Les questions relatives à la mesure des peines ne soulèveront pas de graves divergences d'opinions et seule la question de la *peine de mort* peut inquiéter le législateur, mais on trouvera un moyen de tranquilliser adversaires et partisans de la peine capitale, l'honorable M. Fazy y compris.

Je tiens à montrer par quelques faits combien il est urgent d'unifier notre droit pénal, si nous ne voulons pas ébranler plus longtemps, au risque de les ruiner, le respect et l'autorité de la loi.

Les questions de responsabilité et d'incompatibilité, la division des délits, la prescription, l'échelle des peines, sont réglées très différemment. Mais on a déjà appuyé sur ces points, et je préfère m'attacher à d'autres faits qui n'ont pas encore été relevés ou qu'il convient de rappeler et qui rentrent d'ailleurs dans la partie spéciale du droit pénal.

Ainsi, pour l'application de la peine du vol, certains de nos codes prévoient la réclusion dès que l'objet volé a une valeur de fr. 10 (Vaud, Valais), d'autres seulement quand cette valeur est d'au moins fr. 500 (Genève), ou fr. 800 (Schaffhouse). Cela est déjà très caractéristique, mais n'est-il pas étrange aussi et tout à fait inadmissible que la plupart de nos législations cantonales ne s'occupent pas du tout de savoir si le coupable avait une idée de la valeur des choses qu'il s'est frauduleusement appropriées, et qu'elles traitent de façon absolument différente la série des cas dans lesquels il y a vol qualifié et où le délinquant est frappé des peines les plus sévères ?

Dans les codes de la Suisse allemande, l'escroquerie implique, soit des « manœuvres frauduleuses accomplies dans le but de nuire à autrui » (Obwald, Appenzell, Lucerne, Argovie, etc.) et de lui causer un dommage matériel, — soit un dommage causé à un tiers par des manœuvres frauduleuses et dans le but de se procurer un avantage illicite (Zurich, Schaffhouse, Zoug, etc.). Ceux de la Suisse romande et celui de Berne se rapprochent du droit français, mais ils ont élargi la définition de l'art. 405 du code pénal en considérant toute manœuvre frauduleuse comme moyen d'escroquerie et en ne restreignant plus, par une énumération légale, le nombre des choses à l'égard desquelles l'escroquerie peut être commise (cfr. cependant Berne, art. 231). Dans quelques cantons, l'escroquerie n'est poursuivie que sur la plainte de la partie lésée, lorsqu'il existe des liens de parenté, de tutelle, de louage de services entre l'escroc et sa victime (Schaffhouse, Soleure, etc.), ou des rapports contractuels (Thurgovie, Grisons, Schaffhouse, Lucerne, St-Gall), ou lorsque le préjudice est de peu d'importance (Zoug). La peine de l'escroquerie est celle du vol (Obwald, Glaris, Lucerne, Valais, Schaffhouse, Grisons, etc.), ou de l'abus de confiance (Appenzell, St-Gall) ; la majorité des codes établissent néanmoins des peines spéciales pour ce délit. Toujours la plus étonnante bigarrure !

Si nous considérons les délits contre le sentiment religieux, qui constituent l'une des plus délicates matières de notre droit pénal, nous avons à nous rappeler d'abord que la législation n'a pas sur ce point une latitude complète (cfr. art. 49 de la const. féd. de 1874), mais qu'il est souvent très malaisé de décider si telle ou telle loi cantonale sur les *Religionsdelikte* est ou n'est pas constitutionnelle. Quoi qu'il en soit, Grisons, Lucerne, Obwald, Schwyz et Bâle-Campagne punissent le blasphème, à la condition toutefois qu'il ait été une cause de scandale et, sauf Bâle-Campagne, qu'il ait été proféré en public. Valais le punit comme « outrage à la religion », sans demander, comme Lucerne et Obwald, qu'il soit conscient. La profanation de l'hostie et des vases sacrés est punie à Lucerne, Obwald (maximum : 6 ans de réclusion) et à Fribourg. Les injures à l'encontre des confessions religieuses sont réprimées également à Fribourg, Obwald, Zoug et Bâle-Campagne ; Fribourg et Zoug exigent qu'elles soient publiques. Nombre de codes punissent même ceux qui outragent ou tournent en dérision les enseignements, institutions, usages, objets de vénération des confessions religieuses, — « reconnues par l'Etat », ajoutent Thurgovie, Grisons, Schaffhouse, Obwald, Berne, Schwyz, St-Gall ; c'est le cas dans les cantons qui viennent d'être nommés, ainsi qu'à Zoug, Bâle-Campagne, Appenzell, etc. Les troubles et empêchements apportés à l'exercice du culte constituent un délit à Lucerne, Obwald, Fribourg, Valais, Bâle, Tessin ; dans les cantons de Berne, Vaud, Schaffhouse, Neuchâtel, seulement lorsque le culte est public ; dans ceux de Schwyz, St-Gall, Grisons, Appenzell, seulement lorsqu'il est reconnu par l'Etat. Genève réprime « toute atteinte portée à la liberté des cultes » par menaces ou violences. Plusieurs codes envisagent comme des délits spéciaux ceux commis contre des bâtiments ou des objets du culte ; d'autres ceux commis contre les membres du clergé pendant l'exercice du culte ; d'autres, comme Neuchâtel, les « actes de pro-

sélytisme religieux » exercés par des tiers contre la volonté du chef de famille envers ses enfants, pupilles, commensaux âgés de moins de 16 ans, ou, comme Grisons, les « membres et fondateurs de sectes qui mettent en danger la morale ou le repos public et les individus qui font du prosélytisme en faveur de ces sectes ». Cette effrayante diversité dans notre législation pénale doit disparaître; elle disparaîtra pour le plus grand bien du pays, et, sans blesser les convictions religieuses de quelque partie que ce soit de la population suisse.

Il sied peut-être de s'arrêter encore aux délits contre les mœurs; nos lois divergent comme toujours. « Les codes romands, explique M. Stooss dans ses *Grundzüge*, ont subi l'influence du droit pénal français qui réprime essentiellement les atteintes dirigées contre la liberté et contre la pudeur, tandis que les codes allemands, conformément au droit germanique, sévissent également contre d'autres actes d'immoralité. Toutefois, les premiers ne s'éloignent guère de la législation de la Suisse allemande, en ce qui concerne les délits contre les mœurs commis sur la personne des enfants, la prostitution et l'adultère. » Mais ce qui est un délit contre les mœurs à Genève ne l'est-il pas à Zurich aux yeux de notre peuple, réfléchissant librement et ne subissant pas l'influence des passions politiques.

Tous nos codes, sauf ceux de Vaud et de Valais, punissent l'abus de personnes; le proxénétisme est également puni par tous nos codes, mais à Zurich, par exemple, le proxénétisme non qualifié, (c'est-à-dire commis à l'égard d'autres personnes que celles dont on a la garde, ou au moyen de manœuvres frauduleuses, etc.) n'est poursuivi que sur la plainte du conseil communal; j'ajoute que la fornication n'est punissable qu'à Obwald, Lucerne, St-Gall, Appenzell, et que la prostitution habituelle, la *gewerbmässige Unzucht* n'est expressément envisagée comme un délit que dans les lois de Vaud, Grisons, Schaffhouse, Lucerne, Obwald, Berne, Fribourg, Bâle-Campagne, Tessin, Soleure, St-Gall et Neuchâtel; quant à l'adultère, il est puni dans tous nos cantons, excepté à Genève, et partout seulement sur plainte de la partie lésée, sauf à Appenzell, Glaris, Obwald, où il est poursuivi d'office dès qu'il a provoqué un scandale public... Je m'arrête, puisque aussi bien une énumération plus détaillée, un parallèle plus prolongé, pourraient sembler fastidieux. Ces renseignements suffisent à montrer que l'état des choses actuel est propre, comme je le disais, à troubler et à offenser la conscience publique, qui a sa morale du droit pénal et un sens profond du principe d'égalité dans l'administration de la justice.

Si je ne m'abuse sur la valeur des arguments qui, depuis tant d'années, ont été exposés en faveur de l'unification du droit et que j'ai repris aujourd'hui, la preuve de la possibilité, de l'utilité, de la nécessité même de cette unification est faite. Je n'ai plus qu'à toucher deux ou trois des objections de nos adversaires.

La revision actuelle, nous dit-on, n'est pas opportune! Nous avons d'autres travaux sur le chantier, ne faisons pas tout à la fois! Eh! certes, Messieurs, nous sommes forcés de rattraper le temps perdu et la besogne législative s'est accumulée au point d'inquiéter les plus ardents. Mais nous nous bornons, en ce moment, à proclamer un principe,

rien qu'un principe, dont l'exécution exigera l'effort de longues années. Au demeurant, la question est mûre. Elle est posée depuis la période de l'Helvétique; elle a été résolue partiellement en 1874; M. Ruchonnet, le grand fédéraliste vaudois, l'a réveillée en entreprenant la préparation des projets Huber et Stooss. Le peuple prononcera et nous nous inclinons devant son verdict. Et puis, dans cinq ou dix ans, on ne manquera pas d'invoquer les mêmes circonstances pour combattre l'unification; le menu parlementaire ne sera pas moins chargé que maintenant, car de nouveaux problèmes surgissent sans cesse. Et nous avons à cette heure déblayé suffisamment le terrain pour avoir le droit d'aller de l'avant avec confiance. Et l'époque d'acalmie politique où nous vivons est propice à l'élaboration lente et réfléchie des codes prévus par les deux arrêtés fédéraux.

Il y a aussi l'argument tiré du fédéralisme. Soyez sans crainte, Messieurs. Je ne referai pas la théorie de l'Etat fédératif. Mais, comme je l'ai indiqué, les jurisconsultes les plus compétents en matière de droit public reconnaissent que la législation civile et pénale rentrent dans les attributions du pouvoir central. D'ailleurs, le fédéralisme n'est pas intangible; comme tous les systèmes politiques, il a fait hier, il fera demain encore des sacrifices à l'intérêt général du pays. Il n'a pas refusé à la Confédération l'armée, les postes, le droit des obligations; il lui concédera l'ensemble du droit civil et du droit pénal, parce qu'ici l'unité est préférable à tout. C'est ce que comprennent des esprits modérés et peu enclins à la centralisation, comme mon distingué collègue, M. A. Martin, professeur à l'université de Genève.

« Au fond, dit-il, dans un article publié par la *Suisse universitaire* la grande objection que, dans un grand nombre d'esprits, soulève l'idée de l'unification du droit, peut se formuler de la manière suivante: L'unification du droit est une centralisation, elle aura pour conséquence une diminution de la souveraineté cantonale, c'est ce que nous ne pouvons admettre à aucun prix. Les vrais fédéralistes doivent logiquement s'opposer à l'unification du droit.

« Cette objection contient une part de vérité, il serait inutile de le nier. Sans doute, la souveraineté cantonale sera diminuée du moment qu'elle ne comportera plus la compétence législative dans la sphère du droit civil; les autorités cantonales se trouveront dessaisies d'une fraction de leurs pouvoirs.

« Mais il faut ajouter que cette diminution de compétence n'est pas de nature à porter une sérieuse atteinte à la vie propre des cantons. Au fond, les cantons font-ils un grand usage de leur pouvoir de légiférer? Semblent-ils y tenir beaucoup? L'expérience nous montre le contraire. Les grands conseils font un petit nombre de lois civiles, ils se bornent à corriger, de temps en temps, à amender certaines dispositions ou certains chapitres de détail, mais, quand il s'agit de soumettre les codes existants à un grand travail de transformation complète, ils sont peu disposés à se mettre à l'œuvre.

« Les partisans les plus décidés de l'indépendance et de l'existence des cantons, comme nous le sommes, sont bien forcés de confesser que, pour une

révision générale des lois civiles, pour l'élaboration d'un nouveau code répondant aux besoins actuels, il est nécessaire de se placer sur un terrain plus large que celui des cantons. La Confédération est beaucoup mieux pourvue des ressources nécessaires à l'accomplissement de cette tâche; si le peuple suisse lui refusait la compétence qu'elle demande, il est à craindre que tout progrès sérieux dans le domaine de la législation civile serait entravé.»

Je n'ai rien à ajouter à ces déclarations et à ces constatations d'un fédéraliste convaincu. Les cantons gardent presque intact le beau et grand domaine de l'organisation judiciaire, de la procédure, de l'administration de la justice et si, plus tard, dans un quart de siècle ou un demi-siècle, nos après-venants songent à y faire régner un peu d'unité aussi, ce ne sera jamais, souhaitons-le, dans le sens d'une centralisation excessive qui porterait le coup de grâce à notre Etat fédératif.

Ainsi, l'unification n'est pas une entreprise anti-fédéraliste; elle n'est qu'une œuvre nationale à laquelle les cantons peuvent s'associer sans crainte de déchoir. Est-ce qu'en Allemagne, la Bavière, le Wurtemberg, où les idées particularistes sont restées si vivaces, n'ont pas adhéré aux projets de code pénal et de code civil pour l'Empire? N'ont-ils pas des traditions et un passé qui les eussent autorisés à être d'un fédéralisme aussi intransigeant que nos petits cantons suisses? Ils ont compris que le temps marche, que les institutions se transforment, que la lutte pour la vie impose aux Etats l'obligation de satisfaire aux intérêts légitimes et aux besoins impérieux d'une époque. Je respecte, je partagerais volontiers, la tendresse filiale que nos concitoyens de la Suisse primitive vouent à leurs droits cantonaux; je n'ai pas été insensible aux accents de mélancolie inquiète que j'ai trouvés dans le rapport de M. le conseiller aux Etats Muheim, mais l'avenir de la Suisse me tient plus à cœur que le passé des cantons, et c'est notre avenir que nous compromettrons si nous persistons à conserver une législation arriérée, confuse, inextricable et, pour tout dire, indigne d'une nation moderne et d'une saine démocratie.

J'ai fini, Messieurs, et je vous demande d'entrer en matière sur les propositions de la majorité de votre commission. Adversaires et amis de l'unification peuvent être assurés que, si le principe en est voté, nous saurons, dans l'exécution, nous souvenir des traditions, des coutumes, des mœurs d'un peuple aussi divisé que le nôtre par la force des institutions cantonales, par la langue, par la religion, par le caractère. L'unification que nous rêvons ne sera ni précipitée, ni arbitraire, ni violente; elle sera prudente et bienfaisante, et nous serons dirigés par le seul dessein de faire œuvre de science, de liberté et de justice. (*Bravos.*)

Büeler, deutscher Berichterstatter der Kommissionenminderheit: Die Frage der Einführung des einheitlichen Civil- und Strafrechtes ist staatsrechtlich und wirtschaftlich von so tief einschneidender Bedeutung, dass sie naturgemäss einem heftigen Kampfe der Geister rufen muss.

Dieser Kampf für und wider ist im Ständerate mit glänzenden Waffen des Geistes geführt worden. Die Abstimmung vom 8. März 1897 ergab eine Mehrheit von 10 Stimmen für Eintreten. Auch die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission hat sich, wie Sie aus dem Munde der Herren Vorredner erfahren, für Eintreten auf die Vereinheitlichung des Civil- und Strafrechtes ausgesprochen. Die Minderheit, bestehend aus den Herren Kuntschen, Schmid und dem Sprechenden, beantragt Ihnen Nichteintreten auf die Revision der Bundesverfassung zur Einführung der Rechtseinheit.

Wenn ich mir erlaube, meine Stellungnahme zur Frage der Rechtseinheit zu begründen, so will ich dies in gemessener Kürze thun, indem die Debatte im Schosse des Ständerates eine so erschöpfende war, dass es schwer halten dürfte, ganz neue Gesichtspunkte für und wider die Rechtseinheit namhaft zu machen.

Es ist allerdings richtig, dass die Rechtsverschiedenheit in den Kantonen und die Spaltung des Rechtes zwischen Kantonen und Bund Angriffspunkte für eine Kritik bieten, und ich gestehe offen, dass die Idee eines einheitlichen Rechtes für die ganze Schweiz, zumal für den Juristen, auf den ersten Blick etwas Bestechendes hat. Allein nach gewissenhafter Prüfung der Gründe, welche für und gegen die Rechtseinheit sprechen, stimme ich gegen die Vereinheitlichung des Rechtes.

Nach meiner Ueberzeugung entzieht die Vereinheitlichung des gesamten Civil- und Strafrechtes den Kantonen den ältesten und wichtigsten Teil ihres staatlichen Selbstbestimmungsrechtes, das Gesetzgebungsrecht. Dasselbe ist das erste und vornehmste Hoheitsrecht eines Staates. Nichts ist mit dem Denken und Fühlen, mit dem Leben des Volkes so innig verknüpft als das Recht. Nichts greift so ein in die Interessensphäre des Einzelnen, in die Gestaltung des öffentlichen Lebens als die Rechtsordnung. Kann es uns also wundern, wenn die Bundesglieder Jahrhunderte lang mit äusserster Energie daran festgehalten haben, sich das Recht selbst zu geben und jede Einmischung in ihr Selbstbestimmungsrecht als einen Angriff auf ihre Existenz zurückgewiesen.

Die Bünde der drei Länder, der acht alten Orte und der 13 Orte sind ein beredtes Zeugnis dafür, wie hohen Wert die alte Eidgenossenschaft auf das heimische, angestammte Recht der Bundesglieder setzte, und zur Wahrung dieses eigenen Rechtes haben die Eidgenossen im Jahre 1499 mit dem deutschen Reiche Krieg geführt, weil sie ein fremdes Recht sich nicht aufdrängen lassen wollten. Der Helvetik unglückseligen Angedenkens war es vorbehalten, ich möchte sagen als warnendes Beispiel für die kommenden Generationen, den schweiz. Einheitsstaat zu schaffen. Allein ruhmlos, wie er entstanden, ist der helvetische Einheitsstaat verschwunden, und die Mediationsakte, der Bundesvertrag von 1815 und die eingreifende Bundesverfassung von 1848 haben den Kantonen ihre Selbständigkeit auf dem Gebiete des Rechtswesens gelassen. Erst die Bundesrevision von 1872 schaffte hierin eine weitgehende Aenderung. Handel und Industrie waren zu mächtiger Entwicklung und Blüte gekommen, das über das ganze Land hin verzweigte Eisenbahnnetz hatte dem Verkehr einen ungeahnten Aufschwung gegeben, und da machte sich das Bedürfnis geltend, gewisse

Gebiete des Rechtes, speciell diejenigen, welche den Transport, den Verkehr und Handel direkt berühren, zu vereinheitlichen. Allein der Bundesrat liess sich dazumal durch den Ruf: « Eine Armee, ein Recht » nicht dazu bewegen, die Kantone in ihrem Gesetzgebungsrecht mehr zu beschränken als, es ihm dringend notwendig erschien. Allerdings ist dann der Nationalrat weitergegangen, indem er in der Bundesverfassung von 1872 verschiedene Rechtsgebiete vereinheitlichte. Allein die Verfassung vom Jahre 1872 wurde mit Mehrheit der Stände und der Stimmen verworfen, und, wie im Schosse der Bundesversammlung offen zugestanden wurde, nicht zum wenigsten deswegen, weil die Kantone auf das Recht der Gesetzgebung im Gebiete des Civil- und Strafrechts zu verzichten nicht willens waren.

Es war dies eine Mahnung, in der Vereinheitlichung des Rechtes Mass zu halten und sich hiebei auf das zu beschränken, was die öffentliche Wohlfahrt dringend forderte. Aus diesen praktischen Erwägungen gieng der Art. 64 der Bundesverfassung von 1874 hervor, und es ist nicht ohne Interesse, zu wissen, dass im Nationalrate 89 Mitglieder für diese beschränkte Vereinheitlichung und nur 14 Mitglieder für die gesamte Rechtseinheit sich aussprachen.

Es erscheint mir deshalb etwas gewagt, zu behaupten, es sei der Art. 64 der Bundesverfassung von den Räten nur als eine Art Abschlagszahlung auf dem Gebiete der vollständigen Rechtseinheit betrachtet worden. Es mag dies bei einzelnen Mitgliedern der Räte der Fall gewesen sein, bei der überwiegenden Mehrheit nicht.

Ziemlich unerwartet hat nun der hohe Bundesrat in kühnem Wurf der Bundesversammlung den Vorschlag auf Einführung der Rechtseinheit unterbreitet. Unerwartet sage ich deswegen, weil aus breiten Schichten der Bevölkerung das Begehren nach Rechtseinheit sich nicht manifestiert hat, unerwartet deswegen, weil im gegenwärtigen Momente die grössten und schwierigsten Fragen dem Rate und dem Volke zur Prüfung und zum Entscheide vorliegen, und unerwartet endlich deswegen, weil das Verkehrs- und Betreibungsrecht vereinheitlicht und damit den Wünschen und Bedürfnissen des Handels und Verkehrs in grossem Masse Rechnung getragen ist.

Der Schritt, den wir thun sollen, ist ein grosser und staatsrechtlich von Bedeutung. Nehmen Sie den Kantonen das Recht weg, alle rechtlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens selber zu bestimmen, so hört die Existenz der Kantone als selbständige Staaten auf. Sie werden thatsächlich Verwaltungsbezirke oder Präfekturen des Bundes, wie Herr Ruchonnet sagte. Wenn die Kantone auf dem Gebiete des Personen-, Familien-, Sachen- und Erb-rechtes und dem gesamten Gebiete des Strafrechtes nicht mehr zu sagen haben, was rechtens sei, was haben dann die Landsgemeinden und die kantonalen Parlamente noch für eine Bedeutung? Es wird ihnen nicht mehr viel übrig bleiben, als einige lokale Polizeigesetze aufzustellen, meinestwegen über Wirtschaftspolizei, Fleisch- und Brotschau, Hausierwesen, Hundesperre u. dgl. Von einer Staatshoheit der Kantone, von eigenen, selbständigen Staatsgebilden kann in diesem Falle kaum mehr gesprochen werden.

Man wendet ein, dass im Bundesstaat nicht nur die einzelnen Glieder des Bundes, sondern auch der Bund souverän sei und dass die erstern zu Gunsten

des letzteren einen Teil ihrer Hoheitsrechte abtreten müssen. Es ist dies richtig. Allein jeder Bundesstaat ist das Produkt eines Kompromisses und dieser Kompromiss bildet die staatsrechtliche Grundlage desselben. Allerdings sind die Kantone, wenn Sie das Recht vereinheitlichen, doch Kantone, so gut als der Blinde, der Lahme, der Krüppel auch ein Mensch ist. Allein es kommt nicht auf den Namen und nicht auf den Schein ab, sondern auf das Sein und Wesen, und man kann von freien, selbständigen souveränen Kantonen nicht mehr sprechen, wenn aus der Krone ihrer Souveränität diese kostbarste Perle herausgerissen ist.

Der Entwurf des Bundesrates sieht allerdings voraus, dass das Prozessverfahren und die Rechtsprechung den Kantonen verbleiben. Was das Prozessverfahren anbelangt, so muss ich bekennen, dass es mir aufgefallen ist, dass dieses vom materiellen Rechte getrennt und dessen Vereinheitlichung für eine spätere Epoche aufgespart wird. Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, dass derjenige, der das materielle Recht schafft, auch das Recht haben muss, das Prozessverfahren festzustellen. Die Gesetze haben die Bestimmung, dass sie im praktischen Leben ihre Anwendung finden. Es sind daher die Vorschriften für das gerichtliche Verfahren gleich alt, wie die Gesetze selbst. Zu einer guten Rechtsprechung gehören nicht nur gute Gesetze, sondern auch ein gutes Prozessverfahren. Es ist übrigens unmöglich, das materielle Recht zu vereinheitlichen ohne gewisse Bestimmungen des Prozessverfahrens festzustellen. Es ist dies in der Kommissionsberatung rückhaltlos anerkannt worden.

Da offenbar das Bundesgericht letzte Appellations- oder Kassationsinstanz sein wird, so muss dies naturnotwendig Vorschriften rufen, nach welchen der Thatbestand in den Kantonen festgestellt werden muss. Eine Reihe von prozessrechtlichen Bestimmungen im Sachen-, Familien- und Erbrecht können beim besten Willen nicht vermieden werden. Es verbleibt somit die Rechtsprechung den Kantonen nur in den untern Instanzen. Auch auf dem Gebiete des Strafrechtes wird eine Vereinheitlichung auch einer Regulierung des Anklagezustandes, der Vor- oder Specialuntersuchung, des Beweisverfahrens und des Instanzenzuges etc. naturnotwendig rufen. Die Folge wird im weitern sein, dass auch die Gerichtsorganisation auf eine einheitliche Basis gestellt werden muss und dass der Vollzug der Strafen in eidgenössischen Strafanstalten oder doch unter specieller Aufsicht des Bundes stattfinden wird, damit in der Behandlung der Delinquenten die gewünschte Gleichheit eintrete.

Ich begreife um so weniger, dass man das Verfahren vorläufig von der Vereinheitlichung ausschliesst, als alle Gründe, welche für die Vereinheitlichung des materiellen Rechtes angeführt werden können, in erhöhtem Masse auch für die Vereinheitlichung des Prozessrechtes angeführt werden können. Ich begreife also nicht, weshalb man in dieser Beziehung nicht den Griff ins Volle wagte. Jedenfalls waren es nur Opportunitätsgründe, welche dazu veranlassten. Es hat denn auch Deutschland, meines Erachtens aus guten Gründen, das Prozessverfahren Jahrzehnte vor Schaffung des bürgerlichen Gesetzbuches einheitlich gestaltet.

Im Schosse der nationalrätlichen Kommission hat es daher auch nicht an Stimmen gefehlt, welche offen

zugestanden, dass Prozessverfahren und Gerichtsorganisation später auch vereinheitlicht werden müssen und dass die Vereinheitlichung des Civil- und Strafrechts nur eine Abschlagszahlung sei an die vollständige Rechtseinheit. Wer also die vorgeschlagene Aenderung der Verfassung will, muss heute schon entschlossen sein, den Kantonen das Gesetzgebungsrecht nach allen Richtungen zu entziehen.

Damit hören aber die Kantone auf, Staaten zu sein. Man wird ihnen allerdings den Titel belassen und es wird der Art. 3 der Bundesverfassung seinem Wortlaute nach eine Aenderung nicht erfahren; allein in That und Wahrheit werden sie nichts anderes sein als historisch abgegrenzte Verwaltungsbezirke des Bundes, die um so weniger bedeuten und zur Geltung kommen werden, je kleiner sie sind. Damit verliert die Eidgenossenschaft ihren Charakter, ihre Eigentümlichkeit als freie staatliche Genossenschaft. Wir greifen ein in das Lebensprinzip unseres Staatswesens, in dessen Eigenart, die uns gross und glücklich gemacht. Es ist ein Hieb in das Lebensmark des stolzen Freiheitsbaumes, der vor 600 Jahren von unsern Vätern gepflanzt, den wildesten Stürmen getrotzt, heute noch ewig jung und ewig grün in den blauen Himmel ragt.

Wenn ich mich frage: Sind es zwingende Gründe, warum wir unsere historische Grundlage in einschneidender Weise ändern müssen, ist das alte Schweizerhaus so unwohnlich, so zerfallen geworden, dass wir darin nicht mehr wohnen können, dass wir es niedereissen und einen modernen Neubau erstellen müssen, so muss ich diese Frage verneinen.

Schon der Umstand, dass von breiten Schichten der Bevölkerung die Anregung für die Rechtseinheit nicht ausgegangen ist, sondern von Fachvereinen und einzelnen Kollegien, lässt nicht darauf schliessen, dass ein dringendes und zwingendes Bedürfnis für die Rechtseinheit vorliegt. Es ist ganz evident, dass im Jahre 1874 die Kundgebungen für ein einheitliches Recht viel stärker und viel berechtigter waren, weil Handel und Verkehr begründete Ansprüche in dieser Richtung machen konnten. Diesen Bedürfnissen ist der Bund nachgekommen, speciell durch die Gesetze über das Obligationenrecht und Schuldbetreibung und Konkurs.

Meine Herren! Ich gehe nun über zu den Gründen, welche für die Vereinheitlichung des Straf- und Civilrechts geltend gemacht werden.

Die Vereinheitlichung des Strafrechtes wird vorab damit motiviert, dass die kantonalen Strafgesetzgebungen das gleiche Delikt nicht mit der gleichen Strafe bedrohen, und dass damit eine Unleichkeit der Bestrafung eintrete, wodurch das Ansehen des straffenden Staates vernichtet werde. Ich gebe ohne weiteres zu, dass sowohl die Strafandrohungen als Strafausfällungen in den schweizerischen Kantonen sehr verschieden sind. Allein es ist nicht zu vergessen, dass die Rechtsauffassungen, das Rechtsgefühl des Volkes in den Kantonen eben ein ungleiches ist und bleiben wird. Herkommen, Sitten, Erziehung, Bildung, Konfession bewirken eine durchaus verschiedene Auffassung der Strafbarkeit der verschiedenen Delikte, speciell der Delikte gegen die Sittlichkeit, Treu und Glauben, Körperverletzung, Vergehen gegen die Religion u. s. w. Nirgends zeigt sich dies schärfer als in den Strafmitteln selber. Einzelne Landesgegenden perhorrescieren die

Todesstrafe, andere finden sie ebenso einstimmig als Strafmittel unerlässlich. Ich bin vollkommen überzeugt, dass bei einer Vereinheitlichung des Strafrechts die Rechtsprechung dennoch eine sehr ungleiche sein wird, indem jedes Strafrecht dem richterlichen Ermessen und der subjektiven Eigenart des einzelnen Falles einen grossen Spielraum gewähren muss. Die Folge würde sein, dass Strafen von sehr ungleicher Höhe in gleichen Deliktfällen ausgefällt würden. Es zeigt auch die Anwendung des Militärstrafrechtes in den einzelnen Divisionskreisen, dass das nämliche Delikt von den verschiedenen Militärgerichten mit ganz ungleichen Strafen geahndet wird. Das Rechtsbewusstsein des Volkes fordert im allgemeinen Bestrafung eines jeden Verbrechens, das zu seiner Kenntniss kommt, und es wird durch die Höhe oder Schärfe der auferlegten Strafe in den einzelnen Kantonen wenig alteriert.

Im übrigen kann ich ein Unglück darin nicht finden, dass die Strafandrohungen und Strafausfällungen in den einzelnen Kantonen nicht ganz die gleichen sind. Einmal waren die Kantone bis dato noch keine Verwaltungsbezirke des Bundes, sondern souveräne Staatswesen auf dem Gebiete des Rechtswesens. Kraft dessen hatten sie auch das unbestreitbare Recht, sich Gesetze zu geben, wie es ihnen beliebte. Wenn der Schwyzer oder Urner einen Ehebruch mit andern Augen ansieht als ein Genfer, so hat er auch das Recht, dieser Ueberzeugung in der Gesetzgebung und Strafanwendung Ausdruck zu geben. Wenn umgekehrt der Genfer die Körperverletzung gefährlicher und strafbarer findet als wir in den Bergen drin, so mag er dieselbe schärfer ahnden. Es geschieht damit niemand ein Unrecht. Denn das Strafrecht ist nichts Absolutes, nichts Unwandelbares, sondern wird eminent beeinflusst durch Herkommen, Sitten, Bildung und teilweise auch durch die Religion. Ich fürchte im Gegenteil sehr, dass ein einheitliches schweizerisches Strafrecht mit dem Rechtsgeföhle oder der Rechtsauffassung weiter Kreise unserer Bevölkerung leicht in Widerspruch geraten wird, indem ich mir kaum einbilden kann, dass in einem Lande mit einer derartigen Verschiedenheit der Rasse, der Sprache, der Sitten und Konfession die gleichen Strafrechtsgrundsätze allen genehm sein können. Die bisher laut gewordene Kritik über den Entwurf zu einem schweiz. Strafrecht berechtigt mich, einigermassen diese Befürchtung zu hegen.

Es ist in der Botschaft viel Aufhebens davon gemacht worden, dass Verbrecher, welche in verschiedenen Kantonen Diebstähle verübt hatten, deswegen unverhältnismässig scharf bestraft worden seien, weil die einzelnen Kantone bei der Bestrafung auf bereits ausgefällte Strafen in andern Kantonen keine Rücksicht genommen hätten und dadurch eine Kumulation von Strafen eingetreten sei, welche das Maximum der Strafe in einem einzelnen Kantone weit überschritten hätte. Es ist hiebei speciell auf den berühmten Thali und, irre ich nicht, einen gewissen Michel hingewiesen worden. Im übrigen scheint mir das Mitleid mit derartigen Gewohnheits- oder Professionsverbrechern im Volke keine tiefen Wurzeln gefasst zu haben.

Wenn in der Botschaft des h. Bundesrates das eidgenössische Militärstrafrecht und das Bundesstrafrecht einer scharfen Kritik unterstellt wird, so frage ich: Was hindert den Bund, diese Gesetze einer ein-

gehenden Revision zu unterziehen und dieselben zu verbessern? Wenn übrigens Gesetze 40 Jahre bestanden haben, so müssen die Schwierigkeiten, welche man damit hatte, nicht gerade enormer Natur gewesen sein. Es liessen sich aus dieser Thatsache viel eher Schlüsse gegen die Vereinheitlichung des Strafrechts ziehen.

Es verspricht sich endlich die Botschaft von der Vereinheitlichung des Rechtes eine allmähliche Abnahme der Verbrechen. Ich kann diese Hoffnung nicht teilen. Könnte ich sie teilen, so wäre dieser Grund bestimmend, dass wir wirklich zur Vereinheitlichung des Strafrechts kommen müssten. Der Grund der Zunahme der Verbrechen liegt [sicher nicht in der kantonalen Gesetzgebung, sondern viel tiefer, er liegt in der schlechten, in der glaubenslosen Erziehung, in der masslosen Freiheit, welche die kaum der Schule entwachsene Jugend für sich fordert, in der Zerrüttung des christlichen Familienlebens. Die Furcht vor Bestrafung, die rein menschliche Auffassung von Recht und Gerechtigkeit ist zu schwach, um den von Leidenschaften verzehrten Menschen vom Verbrechen abzuhalten. Der Glaube an eine göttliche Gerechtigkeit, an einen höchsten Richter, der jeder schlechten That die Strafe folgen lässt, dagegen das Gute belohnt, das ist die beste Schutzwehr der menschlichen Gesellschaft gegen das Verbrechen. Daneben scheinen mir gerade die neuesten Straftheorien, welche den Sühnezweck in den Hintergrund stellen, am allerwenigsten geeignet zu einer wirksamen Bekämpfung der Verbrechen. Niemand wird den Nachweis zu erbringen im Falle sein, dass in anderen Staaten in Folge Vereinheitlichung des Strafrechtes die Verbrechen abgenommen hätten.

Meine Herren! Ich kann mich also nicht entschliessen, den Kantonen das Schwert der strafenden Gerechtigkeit, das sie seit Jahrhunderten in Ehren geführt, zu entreissen und damit zu erklären: Die Kantone sind so alt und gebrechlich geworden, dass sie unfähig sind, Recht zu schaffen im eigenen Lande und Personen und Eigentum vor verbrecherischer Hand zu schützen.

Ich gehe über zur Frage des Civilrechts. Für die Vereinheitlichung des Civilrechtes sollen nach der Ansicht des Bundesrates vorab wirtschaftliche Gründe sprechen, materielle Vorteile, welche sich ergeben namentlich aus der Vereinheitlichung des Hypothekarrechtes. Nun aber scheint mir gerade das Hypothekarrecht ein Rechtsgebiet, dessen einheitliche Regelung den grössten Schwierigkeiten begegnen muss. Dasselbe ist in der Schweiz so grundverschieden, so abhängig von Ueberlieferungen, örtlichen Verhältnissen, Art des Erwerbes, von der Bewirtschaftung und den Alpverhältnissen, dass die Vereinheitlichung eine grundsätzliche Aenderung des bisherigen Hypothekarwesens in vielen Kantonen bedeutet. Ich will nur einige grundsätzliche Fragen streifen: Die Frage des Katasters, der Haftbarkeit des Grundpfandschuldners neben der Liegenschaft, die Aufkündbarkeit der Hypothek ab Seite des Kreditors u. s. w. Eine Vereinheitlichung des Hypothekarrechtes scheint mir daher äusserst heikel und schwierig und bedeutet für verschiedene Kantone unter Umständen eine Schlechterstellung der Bauernsamen und eine schwere finanzielle Belastung speciell für Gebirgskantone durch Katastervermessungen und Einführung komplizierter Grundbücher. Ich kann

mir z. B. nicht einbilden, dass die Lage der schwyzerischen Bauernsamen durch Einführung eines eidgenössischen Hypothekarrechtes verbessert werde. Einmal sind die Hypothekarverhältnisse geordnete. Der Bauer haftet für die Hypothekarschulden neben der Liegenschaft nicht persönlich. In der Regel kann der Hypothekargläubiger die Hypothek nicht zur Bezahlung aufkünden, dagegen kann sie der Schuldner heimzahlen, wann er will. Der Zinsfuss ist auf 4—3 $\frac{3}{4}$ Proz. herabgesunken. Ich glaube kaum, dass das eidg. Gesetz den Landwirt in eine so günstige Lage wird stellen können.

Es scheint mir also, gerade das Hypothekarrecht werde richtiger den Kantonen belassen, weil dann jeder Kanton dasselbe so ordnen kann, wie es seinen eigenartigen Verhältnissen am besten entspricht. Schäden oder Inkonvenienzen grösserer Art entstehen dadurch keine. Denn das neue schweizerische Hypothekarrecht wird keine Vorteile zeitigen, die nicht in jedem einzelnen Kantone erreichbar sind.

Betrachten wir andere Zweige des Civilrechtes, so begegnen wir gleichen Schwierigkeiten. Im Erbrecht existieren unter den Kantonen fundamentale Gegensätze, die nur durch eine Majorisierung, durch Zwang überbrückt werden können. Ich erinnere nur an die Bestimmungen über das Testament. Wir Inner-schwyzer kennen gar kein Testament, während in andern Kantonen die weitgehendste Testierfähigkeit besteht. Ich erinnere an das Princip der Erbberichtigung nach der Vaterseite oder nach beiden Seiten, an das System der Teilung nach Köpfen oder nach Stämmen, an das Erbrecht des Unehelichen, des Staates, an den Mannesvorteil gegenüber den Töchtern etc. Es sind das alles Fragen, welche in den einzelnen Kantonen grundverschieden gelöst sind, und es werden in vielen Kantonen bei einer Vereinheitlichung des Erbrechtes die bisherigen Rechtsanschauungen und Gewohnheiten auf den Kopf gestellt werden müssen.

Ganz gleich verhält es sich mit dem ehelichen Güterrecht, ähnlich mit dem Personen-, Sachen- und Familienrecht. Während die Städtkantone mit ihrem blühenden Handel und Verkehr ein sehr entwickeltes, wissenschaftliches Recht bedürfen, fühlen sich die alp- und landwirtschaftlichen Kantone unter einfachen Rechtsnormen viel wohler. Das Volk hängt an denselben, weil es sie sich selbst gegeben, weil sie seinen Verhältnissen angepasst sind, weil das Althergebrachte nicht gern geändert wird und der einfache Mann noch sich Rechenschaft geben kann, was rechtens ist in seinem Kanton.

Es mag nun das eidgenössische Recht gestaltet werden, wie es will, so wird es doch grossen Minderheiten aufgenötigt, durch Majoritätsprinzip förmlich aufgezungen werden, und es hat der Ausspruch Dubs' in seinem «Oeffentlichen Recht» durchaus seine Richtigkeit:

«Man empfindet nichts so schwer als die Unterdrückung seiner Sprache, seiner Religion und seines Rechts. Unter Freien sollte weder das eine noch das andere vorkommen. Mögen die Gleichberechtigten sich einigen, mögen die Andersberechtigten ihnen die Hände zur Einigung bieten, soweit sie es thun können; allein einem Teile der Schweiz ein Recht, das er nicht will, förmlich aufzuzwingen, dazu ist sicher ein genügender Anlass nicht vorhanden. Und die Phrase von Einem Recht ist ins Praktische über-

setzt doch nichts anderes als die Unterdrückung des Rechts der Minderheit.»

Es hat nun allerdings der h. Bundesrat vorgeesehen, dass im ehelichen Güterrecht verschiedene Systeme der Bevölkerung zur Disposition gestellt werden sollen, sodass nach dem freien Ehevertrag irgend eines der Systeme vom Ehepaare gewählt werden könne (Güterverbindung, Gütergemeinschaft oder Gütertrennung). In ähnlicher Weise, glaubt der Bundesrat, könnte auch im Hypothekar- und im Erbrecht vorgegangen werden. Ich anerkenne durchaus das Entgegenkommen des Bundesrates in dieser Richtung und das Bestreben, die verschiedenen Rechtsauffassungen und Gewohnheiten zu berücksichtigen. Allein wird dadurch nicht eine gewisse Rechtsunsicherheit, ein gewisser Rechtswirrwarr erzeugt, wenn auf dem gleichen Rechtsgebiete, im gleichen Bezirke, in der gleichen Gemeinde die einschneidendsten Rechtsgrundsätze bei den verschiedenen Rechtssubjekten andere sind? Werden da nicht Uebelstände sich präsentieren, die schwerwiegender sind, als wenn das Recht nach den geographischen Grenzen Verschiedenheiten aufweist?

Meine Herren! Ich kann nicht unterlassen, auf Uebelstände schwerwiegendster Art hinzuweisen, die sich ergeben können, wenn das Prinzip der Rechtseinheit vom Volke zwar beschlossen worden ist, allein die in Ausführung dieses Prinzips erlassenen Gesetze vor dem Souverän keine Gnade finden und verworfen werden. Die Kantone werden, sobald das Rechtswesen Sache des Bundes ist, auf diesem Gebiete nichts mehr thun, und die Folge wird eine Stagnation auf dem Gebiete des Rechtswesens sein, ein unhaltbarer Zustand, den ich höchlich bedauern müsste. Ich erkläre offen, dass, wenn die Rechtseinheit im Prinzip vom Volke angenommen wird, ich es lieber sehe, wenn sie auch zu einer loyalen, richtigen und zweckentsprechenden Ausführung gelangt.

Man hat zur Begründung des einheitlichen Rechtes auf Deutschland hingewiesen, welches in neuester Zeit auch das Civilrecht vereinheitlicht hat. Allein man hat übersehen, dass Deutschland aus monarchischen Staaten zusammengesetzt ist und nicht aus republikanischen Staaten, welche zu einer freien Genossenschaft, der Eidgenossenschaft, zusammengetreten sind; man hat übersehen, dass in Deutschland das Volk sich das Recht nicht selbst gegeben hat, sondern dessen Kammern, dass es nicht Laienrichter sind, welche das Gesetz handhaben, sondern Berufsrichter, dass in einem grossen Teile Deutschlands das römische Recht recipiert worden ist, in anderen das Recht durch den grossen Korse aufocroyiert wurde. Wir aber haben eine rein föderative Rechtsgeschichte, innig verknüpft und verwoben mit unserer Landesgeschichte. Amerika, das Land des grössten materiellen Fortschrittes, das freiheitsstolze England, das Land des Handels und der Industrie par excellence, besitzt kein einheitliches Recht mit Ausnahme des Wechselrechts. Es ist dies gewiss der sprechendste Beweis, dass nationale Grösse, wirtschaftliche Entfaltung und ökonomische Blüte nicht abhängig sind von dem einen Rechte. Blicken wir nach Frankreich, so wird mit Recht nicht behauptet werden können, dass die fortgeschrittene Centralisation die wünschbaren Früchte gezeitigt habe, und es sind Stimmen gewichtigster Art laut geworden, welche gebieterisch einer Decentralisation rufen.

Meine Herren! Unser Lebensprinzip, unsere Stärke, unser Glück ruht nicht in einer mächtigen Centralgewalt, sondern unsere historische Basis ist der Gedanke der freien staatlichen Genossenschaft. Trefflich sagt daher Dubs:

«Der Grosse Staat bietet seinen Angehörigen, ganz abgesehen von der grösseren Fülle der äussern Politik, insbesondere ein grosses freies Handels- und Arbeitsgebiet und damit viele materielle Vorzüge. Das, was aber der Grosse Staat nie geben kann und was dagegen unser Land jedem bietet, das ist das süsse Gefühl einer eigenen kleinen Heimat, wo man selbst Meister ist, selbst verwaltet, selbst sich einrichtet nach seinem Belieben, das kleine eigene kantonale Schweizerhäuschen, das freundlicher und heimeliger ist als der grosse Palast, schmücke man ihn auch noch so prächtig aus. Hier sind wir aufgewachsen; hier kennen wir einander; hier finden wir die nähern Genossen in Sprache, Glauben und Arbeit; hier können wir uns nach Belieben bald zanken, bald verständigen; hier können wir die Männer unseres Vertrauens auswählen; hier haben wir sie unter Augen, um sie zu kontrollieren; hier vermögen die meisten Bürger die Landesangelegenheit des kleinern Kreises auch zu beurteilen und sich ein selbständiges Urteil über die Leitung des Landes zu bilden. Das sind Dinge, die vom Grosse Staate nicht zu ersetzen sind, weil sie mit im Gemüte haften und durch keinerlei Interessenäquivalente oder abstrakte Rechte und Freiheiten aufgewogen werden können.»

Und weiter:

«Der Bund muss für das Gedeihen der Kantone und diese auf das Gedeihen des Bundes Bedacht nehmen, wenn es gut gehen soll. Dagegen halten wir es für grundfalsch, den Bund nur in der Richtung des Einheitsstaates fortentwickeln zu wollen. Das scheint uns ein Irrtum der Geister in den neuesten Zeiten zu sein. Die Begriffe Fortschritt und Einheit haben sich in vielen Köpfen identifiziert, obgleich sie ordentlich verschieden sind. Fortschritt und Fortentwicklung sind unerlässlich in allen Staatsformen, weil darin die Bewegung und das Leben liegt: aber der richtige Fortschritt ist nur der, welcher den Staatsgedanken festhält, und demnach im Bundesstaate nur der, welcher nicht das eine Element auf Kosten des andern entwickelt, sondern auf die gleichmässige Stärkung beider Elemente Bedacht nimmt.»

Ich eile zum Schluss. Endlich erscheint uns die gegenwärtige Zeit zur Einführung eines einheitlichen Rechtes wenig geeignet. In fieberhafter Hast gehen wir an die Lösung der wichtigsten Probleme. Kaum ist eine einschneidende politische oder wirtschaftliche Frage den Räten zur Behandlung vorgelegt, so liegen auf unserm Pulte schon zwei, drei andere grossartige Projekte, welche die Räte und das Volk intensiv beschäftigen müssen. Ich finde, es mangelt uns und dem Volke gegenwärtig die Zeit zu einer ruhigen Ueberlegung, zu einer gründlichen und weitsichtigen Prüfung und Behandlung einer so unendlich schwierigen und einschneidenden Frage, wie die gegenwärtige eine ist.

Wir leben aber auch in einer Zeit wirtschaftlicher Kämpfe und wirtschaftlicher Gegensätze, die eine Abklärung noch nicht gefunden haben. Sie hören schon in der Ferne den ehernen Schritt der Arbeiterbataillone, Begehren des sogen. vierten

Standes auf dem Gebiete des Rechtswesens. Allein die Forderungen, welche der vierte Stand an eine künftige Gesetzgebung stellen wird, scheinen mir noch nicht so reif zu sein, dass heute schon eine richtige Würdigung und Berücksichtigung möglich ist. Wir können in unserer rastlos fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung das Recht äusserst schwer für eine werdende Wirtschafts-epoche gestalten und werden in dieser Richtung entweder zu weit oder zu wenig weit gehen.

Wenn ich also auch die Bestrebungen, an Stelle der kantonalen Gesetze ein einheitliches eidgenössisches Recht zu setzen, würdige, so kann ich doch aus den angeführten Gründen der Rechtseinheit nicht zustimmen. Die Vereinheitlichung des Civil- und Strafrechtes und die damit in Zusammenhang stehende Umgestaltung der Rechtsprechung und der

Gerichtsorganisation scheint mir weder dringlich, noch eine Förderung unserer nationalen Kraft und Ehre zu sein. Ich betrachte die Unifikation des Rechtes als eine verhängnisvolle Umgestaltung der staatsrechtlichen Grundlage unseres Vaterlandes, als einen weitem mächtigen Schritt zum Einheitsstaate, zu einer neuen Helvetik, von der es kein Rückwärts mehr geben wird.

Als Vertreter eines 600jährigen Bundesgliedes, als Vertreter eines Volkes, das mit grosser Zähigkeit am alten, angestammten Rechte hängt, kann ich den vorgeschlagenen Schritt nicht thun. Ich empfehle Ihnen daher Nichteintreten auf die Vorlage.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Rechtseinheit. Abänderung von Artikeln der Bundesverfassung. BB vom 30. Juni 1898

Unification du droit. Modification d'articles de la Constitution fédérale. AF du 30 juin 1898

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1897_001
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1898 - 08:00
Date	
Data	
Seite	101-118
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 863

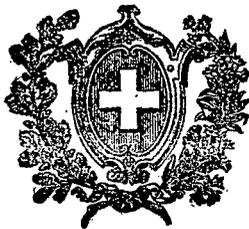
Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bülletin

der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 8

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnement: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 16. Juni 1898, vormittags 8 Uhr. — Séance du 16 juin 1898, à 8 heures du matin

Vorsitz: }
Présidence: } M. Thélin.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Rechtseinheit. — Unification du droit.

Fortsetzung der Diskussion über die Eintretensfrage. — Suite de la discussion sur l'entrée en matière.

(Siehe Seite 104 hievor. — Voir page 104 ci-devant.)

M. Kuntschen, rapporteur français de la minorité de la commission: L'art. 64 de la constitution fédérale détermine, dans le domaine du droit, les compétences attribuées à l'autorité fédérale, au pouvoir central de légiférer: sur la capacité civile, sur le droit commercial, sur les transactions mobilières, sur la poursuite pour dettes et faillites.

Toutes les autres parties de la législation, tant civiles que pénales, sont réservées aux cantons. A peine la dernière loi élaborée par la Confédération est-elle entrée en vigueur que déjà le conseil fédéral nous propose de réviser la constitution et de donner au pouvoir central le droit de légiférer sur toutes les matières du droit. La majorité de la commission partage ses vues et vous propose l'entrée en matière. La minorité d'autre part vous engage à repousser cette nouvelle centralisation.

L'honorable président de la commission a exprimé sa surprise qu'il se soit rencontré dans le sein de celle-ci trois membres hostiles à cette œuvre de centralisation. Souffrez dès lors que je vous expose les raisons qui ont déterminé ma conviction et les motifs qui expliquent et justifient mon vote de minorité.

Nul doute, et personne ne saurait le contester sérieusement, la révision proposée est un pas immense, gigantesque, dans la voie de transformation qui semble travailler et tourmenter en ce moment la Suisse. L'innovation est profonde, complète, radicale: elle fait passer des cantons au pouvoir central le droit de faire les lois sur ce qui touche à la vie intime du peuple: le droit civil et le droit pénal.

La nécessité de cette transformation, de ce bouleversement, existe-t-elle? En a-t-on fait la démonstration d'une manière péremptoire? Où sont les preuves?

Les juristes le réclament!

Il n'y a pas à le méconnaître, les avocats désirent cette centralisation, ce sont eux qui provoquent ce mouvement, qui en ont pris l'initiative, et qui agitent l'opinion publique.

Mais ce postulat du monde des juristes répond-il à un vœu du peuple? Si l'on consulte quelques manifestations populaires, il y a lieu d'en douter.

Il y a quelques années, les chambres ont voulu créer un poste de secrétaire au département fédéral de justice et police. Ses fonctions devaient être de préparer, d'élaborer les projets de droit civil et de droit pénal. L'institution n'a pas trouvé grâce devant le verdict populaire.

En 1874, on était tombé d'accord dans le domaine du droit pénal, sur la peine qui a toujours le plus passionné les foules et fait discourir dans tous les âges et pendant siècles les philosophes, les moralistes, les légistes. L'unité était réalisée sur ce point capital de la législation pénale. Qu'est-il arrivé? Une agitation s'est produite en faveur du rétablissement de la peine de mort; le courant s'est accentué. Devant ce mouvement populaire, les chambres, de leur propre initiative, ont proposé de rendre aux cantons leur souveraineté sur ce point. Ce furent donc les conseils de la nation eux-mêmes qui brisèrent, en 1879, l'unité sur ce point. Certes, si l'unité est un progrès, avouez qu'à ce moment-là, les chambres firent un grand pas en arrière, un recul formidable.

Récemment, la loi sur les vices rédhibitoires du bétail, a dû subir l'épreuve du referendum. Il s'agissait uniquement d'unifier une clause d'un contrat régi par le code fédéral des obligations. Vous connaissez le sort de cette loi. A l'unité proposée, à la règle uniforme, œuvre savante du législateur, le peuple a préféré encore la diversité et la variété de ses législations particulières.

Que l'idée de la centralisation du droit exerce sur les juristes une attraction considérable, rien de plus naturel : l'unité crée la simplicité, facilite l'étude du droit, favorise la pratique professionnelle. N'oublions pas cependant que la loi est faite pour l'ensemble de la nation, et que ce sont les intérêts de celle-ci surtout qu'il faut considérer.

On comprend dans une certaine mesure et à la rigueur que le droit concernant le commerce, les obligations, ce qui constitue le jus gentium des Romains, droit dont les principes sont les mêmes pour ainsi dire dans tous les Etats, ait pu faire l'objet d'une législation générale, de lois communes. Mais en est-il de même des autres parties du droit ? — Le droit des familles est varié dans les cantons. Ce n'est pas l'effet du hasard, cela tient à des conceptions, à des mœurs différentes, à la langue, peut-être à la race, à la religion. Pourrez-vous unifier facilement le droit en ce domaine ? Quant au droit des choses, au premier abord, l'unification paraît chose facile. Pourrez-vous toutefois organiser la propriété dans nos montagnes où les fonds sont petits, divisés, partagés, de la même façon que dans les villes et la plaine, et le régime des servitudes ?

Passons sur le droit de succession. Les premiers projets présentés n'ont-ils pas soulevé des flots de poussière. Dans le message, je ne relèverai que deux points. Dans la question du régime matrimonial, les difficultés s'offrent si grandes, que pour les vaincre, le conseil fédéral propose de laisser la liberté, le choix du régime matrimonial. Est-ce là l'unité

? N'allons-nous pas au-devant de complications plus grandes ? L'hypothèque, doit devenir un papier négociable.

C'est là une erreur économique, voulez-vous donner à l'hypothèque qui affecte le fonds, grève l'immeuble, la mobilité de la chose mobilière ? En présence du mouvement qui entraîne les populations de la campagne vers les villes, ne faudrait-il pas songer au contraire à donner à la propriété immobilière, plus de stabilité ?

Au sujet du droit pénal, on signale le fait qu'un délit commis en Suisse est puni d'une façon différente suivant le canton où il a été perpétré. Cette observation est faite par les juristes. Dans le peuple cette objection n'a pas cours. Ce que le peuple désire, c'est la répression du délit, la punition du coupable. Le délit lui-même n'est-il pas formé d'éléments multiples ? Pour apprécier ces éléments, il faut bien tenir compte des circonstances, des milieux où le délit a été consommé. Cette diversité, quoi qu'il arrive, demeurera. C'est une loi à laquelle vous n'échapperez pas.

Je dois constater en passant que toutes les fois que l'autorité fédérale vient justifier une œuvre de centralisation, on cherche dans le canton du Valais un fait à l'appui de l'initiative. Or, il me semble que certaines statistiques publiées ces dernières années dans des domaines bien divers auraient dû depuis longtemps dissiper les préventions à notre

égard. Et puisque nous parlons du droit, je me permets d'attirer votre attention sur le rapport du tribunal fédéral. Nous sommes peut-être le canton qui occupe le moins le pouvoir judiciaire suprême de la Confédération. N'est-ce pas là un témoignage éclatant en faveur de la bonne administration de la justice dans ce canton du Valais ? Voici le fait signalé en Valais : Le délit de vol est puni par 6 mois de réclusion. Je me permets de faire remarquer qu'il s'agit d'abord ici d'un vol qualifié et non d'un vol simple. La peine est sévère, je le reconnais, mais elle a sa raison d'être. Si vous parcourez nos contrées, vous verrez, semés sur les flancs de toutes nos vallées, les chalets de nos agriculteurs, ces chalets renferment en général leurs produits, leurs récoltes. Ces chalets, comme tout ce qu'ils renferment, sont en quelque sorte confiés à la foi publique. Survienne un vol, aussitôt la sécurité générale est ébranlée, toute la contrée est inquiète. De là la rigueur de la loi. On signale encore le cas d'un voleur fameux, condamné dans divers cantons à une somme de peine qui dépasse la vie d'un homme. Le cas est singulier sans doute. Mais en Allemagne il y a quelques années, sous l'empire du code pénal allemand uniforme pour tout l'empire, n'avons-nous pas vu un criminel condamné par le même jugement à la peine de mort, à 20 ans de réclusion, à 10 mois de prison et à 1000 francs d'amende ? Comment aurait-on exécuté ces différentes peines ? Le cas est pour le moins aussi extraordinaire.

Si en matière de vol il y a de telles divergences, n'y en aura-t-il pas encore de plus puissantes quand il s'agira de légiférer en matière de délits contre les mœurs ?

La majorité de la commission nous indique un remède. Pour tenir compte de ces situations diverses elle introduit dans la loi fédérale le maximum et le minimum. Cela certainement est une nécessité. Mais n'en sera-t-il pas moins étonnant de voir un même délit puni différemment, suivant le milieu où le crime aura été commis. Est-ce que le sentiment de l'équité ne sera pas froissé d'une façon plus violente qu'aujourd'hui ? Messieurs, le droit pénal militaire est aussi centralisé. Eh bien, ne constatons-nous pas tous les jours que les jugements militaires sont différents dans les diverses divisions ? Si dans ce domaine unifié nous n'avons pas la bigarrure des lois, nous avons par contre la bigarrure des arrêts.

Enfin la question soulevée par l'honorable M. Fazy devra recevoir une solution. La peine de mort a été appliquée en Suisse, sans causer trop d'émotion. Les cantons qui l'ont rétablie y tiennent, et du reste dans les cantons où elle est abolie le peuple n'y est pas aussi hostile que le monde des légistes veut bien l'affirmer. La peine de mort est supprimée dans le canton de Vaud : L'année dernière une pauvre jeune fille a abandonné son enfant. L'enfant a été sauvé, il n'y a pas eu homicide. Traduite le 4 janvier 1897 devant la cour d'assises de Lausanne, le ministère public dans son réquisitoire s'écrie : « Si la peine de mort existait, je réclamerais la tête de la coupable. » Ce langage étonnant ne peut s'expliquer que parce que le ministère sentait la nécessité de vaincre l'horreur du crime de donner satisfaction à l'opinion publique.

Quoi qu'il en soit, la question soulevée doit recevoir sa solution. Quelle sera-t-elle? Sera-ce celle que vous lui avez donnée en 1879? Mais alors l'unité est brisée. Où sera l'harmonie de votre oeuvre?

En dehors des milieux spécialistes, cette idée de l'unité de la pénalité est moins partagée qu'on se l'imagine. Voici un fait que je me permets de vous signaler. Le conseil fédéral a déposé sur le bureau des chambres un message concernant les taxes militaires. Cette loi rétablit la corvée et la contrainte par corps en cas de non-paiement de la taxe militaire. Dans la Suisse romande cette innovation est fort discutée.

Voici comment la direction du département militaire du canton de Genève cherche la solution en cette matière. Après en avoir exposé l'économie, le département de Genève ajoute:

«Enfin nous considérons comme inadmissible qu'un citoyen qui n'a pas payé sa taxe militaire, en espèces ou par un travail, puisse, quelle que soit sa mauvaise volonté, être puni d'un emprisonnement de 3 à 20 jours, par voie administrative.

Nous repoussons donc ce nouveau projet. Mais comme d'après le message, un grand nombre de cantons se sont prononcés en sa faveur, nous croyons qu'il conviendrait de lui donner une portée facultative, de sorte que les cantons seraient autorisés (et non pas tenus) à faire remplacer dans les cas déterminés par la loi et selon la procédure fixée par elle, le paiement en espèces par le paiement en travail.»

Et le rédacteur du journal «Le Genevois», auquel nous empruntons cette citation, ajoute: «C'est tout à fait juste et conforme aux sentiments genevois et à l'habitude de M. le conseiller fédéral Lachenal.» Voici donc le gouvernement d'un canton progressiste qui, à l'occasion de l'application d'une loi fédérale, demande qu'on laisse aux cantons toute latitude d'appliquer telle ou telle peine. Cela répond à n'en pas douter à la manière de voir de la minorité de la commission.

J'avais donc raison de dire qu'en dehors des spécialistes et du monde juriste, la diversité du droit pénal rencontre encore quelque faveur. Hier l'honorable député M. Rossel, dans un langage charmant, éloquent, nous a fait un tableau de l'état de la société sous l'empire du nouveau code fédéral. A l'entendre, l'unité du droit facilitera tout, rendra la nation prospère. En quoi, je vous le demande, la richesse du pays, le travail national, seront-ils augmentés par l'unification du droit? Il en résultera, je le reconnais, quelques facilités dans les transactions, dans les relations, surtout dans les cantons où il y a beaucoup de citoyens suisses établis. Mais, en définitive, devons-nous sacrifier à cette minorité si intéressante soit elle les intérêts de la majorité du peuple suisse?

A l'appui de l'unification du droit, M. le rapporteur français a signalé son cas: il ignore encore à Berne comment sa succession sera réglée; sera-ce d'après le droit du Jura ou d'après le droit de l'ancien canton de Berne? Ce fait vient à l'encontre de l'idée de l'unification qu'il prône. Quoi, le grand, puissant canton de Berne n'a pu imposer au Jura sa législation propre! S'il ne l'a pas fait et cependant il n'a pas toujours été bien tendre, à l'égard du Jura, c'est qu'il a considéré que le droit est un patrimoine du peuple auquel il est difficile

de toucher. On aurait considéré l'imposition au Jura du droit de l'ancien canton comme un acte de violence.

Que l'unification du droit crée plus de simplicité, je l'ai déjà dit, je l'admets. Quand le roi de Siam est venu admirer les beautés de notre pays, les magistrats suisses qui l'accompagnèrent et lui firent fête, lui firent connaître notre organisation politique, l'état de nos institutions et de notre législation. A l'ouïe de cet exposé le monarque de s'écrier: C'est bien compliqué en Suisse, chez moi c'est plus simple! Cet idéal n'est pas le mien.

Que sera la législation qu'on nous présentera? Ou le droit allemand prévaudra ou l'élément français dominera la législation. Dans l'un et l'autre cas, il y aura des mécontentements. On pourrait bien supprimer des particularités mais il sera difficile de construire un édifice qui satisfera tout le monde. Et cependant la loi n'est-elle pas faite pour le bonheur des peuples, homines felicius degant. Le droit a accompagné l'homme dans tous les actes de la vie civile, il règle ses relations dans la société. Il est en général le résultat de ses traditions, de ses moeurs.

Pensez-vous qu'il soit si aisé d'imposer un droit idéaliste et de détruire les coutumes et les habitudes d'un peuple par le seul effet de la loi? Voici un exemple que je me permets de vous citer. Je ne le cherche pas dans le canton du Valais, je le rencontre ici à Berne.

Il y a 21 ans que la loi fédérale sur les poids et mesures est en vigueur. Est-elle observée? Depuis que j'ai l'honneur de siéger aux chambres fédérales, je constate que chaque année, le conseil fédéral, dans son rapport à l'assemblée fédérale, nous annonce qu'il vend les récoltes de la place de Thoune, à la toise.

Nous lisons en effet dans le message du conseil fédéral du 23 avril 1897:

«Il a été vendu 365 toises de foin à fr. 32 la toise,» en allemand «Klafter».

Il ne m'est point venu à l'idée de faire une observation à ce sujet. Si la Confédération a avantage à vendre à la toise et que le paysan bernois y trouve son compte, allons-nous troubler la sérénité de ces relations?

Cependant vous en conviendrez, ce n'est point là le respect de la loi. Cet exemple est typique, éclatant.

M. le député Rossel salue la codification comme le couronnement de notre édifice politique. Je ne saurais partager cette illusion. L'unification diminuera-t-elle les procès? Non. Cette codification sera-t-elle rédigée d'une façon plus correcte et meilleure que les législations cantonales? Pas davantage.

L'honorable rapporteur français de la majorité de la commission, en parlant l'année dernière de la loi fédérale de 1875 sur la responsabilité en cas d'accidents, loi qui est d'une application de tous les jours, a affirmé qu'elle était rédigée d'une façon inintelligible. Il faut forcément unifier, dit M. le rapporteur, devant l'impuissance législative des cantons. Cette allégation est gratuite. Il est vrai que depuis quelques années leur activité législative est paralysée, mais la raison en est celle-ci, c'est que les cantons savent que la Confédération fait faire des travaux sur le droit civil et pénal et que la question de la centralisation du droit est à l'étude.

Par la force des choses les cantons ont dû s'arrêter. L'impuissance législative! Mais l'autorité fédérale où puise-t-elle ses forces? Elle choisit ses experts, ses spécialistes dans les universités cantonales. Elle les rétribue d'une manière plus large. Voilà tout.

Il faut codifier! La France a son code civil, l'Allemagne aura bientôt le sien. En France, nous savons que la codification est due à la toute-puissance d'un Napoléon! En ce qui concerne l'Allemagne, la diversité des législations des différents royaumes ne l'a pas empêchée de devenir le grand, le puissant empire que nous connaissons. Il est vrai qu'aujourd'hui on veut «codifier». Mais là, les matériaux sont en quelque sorte tout prêts; l'Allemagne est formée du reste d'une seule race et de plus dans tout l'empire règne le droit commun sous le nom de Pandectes, droit enseigné dans toutes les chaires des universités et appliqué comme droit subsidiaire par tous les tribunaux; la codification là est une oeuvre plus simple, plus facile. Mais en définitive, pourquoi nous présenter l'exemple des monarchies? Pourquoi ignorer les Etats-Unis qui ne savent point codifier? Le rapporteur français de la commission vient nous dire que les Etats-Unis sont un peuple et un pays trop jeunes. Le motif principal de l'unification consiste à dire que le progrès du siècle nécessite la centralisation. Y a-t-il, Messieurs, un pays où les inventions soient plus merveilleuses, les découvertes plus étonnantes que dans la république des Etats-Unis?

Eh bien, les Etats-Unis ne veulent pas de ce vêtement étroit qui s'appelle la codification, sous lequel ils étoufferaient. Ils considèrent la codification comme une entrave à leur essor et à leur génie. Et réellement, à entendre le langage du rapporteur français de la commission, il semble que la codification ne sert pas aux nations jeunes. Elle serait le signe des peuples arrivés déjà à leur déclin.

Quoi qu'il en soit, la codification est un arrêt dans le domaine du droit; ce point est constaté, il s'opère une sorte de cristallisation du droit. Nous en sommes témoins bien souvent dans cette salle. A diverses reprises on a demandé la révision de quelques parties du C. O. Quelle est la grande raison qu'on a opposée? C'est que le droit fédéral est encore trop récent. Si l'on portait atteinte à l'une de ses parties, les autres suivraient fatalement le même sort.

Et cette idée de conserver l'harmonie dans la codification est si puissante, qu'elle écarte toute réforme. Dans le monde des savants et des professeurs c'est le même langage. A l'occasion de la révision de l'art. 121 du C. O., M. le professeur V. Rossel écrit:

«Ces révisionnettes de la loi générale ne sont pas sans danger; accomplies sous l'impression du moment, mesure d'occasion, expédient provisoire, elles impliquent par surcroît le risque de détruire l'économie d'un édifice légal et d'en rompre l'harmonie.»

Et pour ne pas troubler cette harmonie, on conserve la loi qui ne répond plus aux nécessités et aux besoins de la nation.

Enfin dépouiller les cantons du pouvoir législatif, du droit de faire les lois, c'est les dépouiller de leur souveraineté. L'honorable Louis Ruchonnet a dit et fait insérer au procès-verbal des délibérations de la révision de 1872 les paroles suivantes:

«Le droit de législation civile est de l'essence des états souverains. Sans ce droit un état n'est plus qu'une simple préfecture.» Cette parole de Louis Ruchonnet, vraie alors, l'est encore aujourd'hui. M. Louis Ruchonnet, dit-on, a cependant songé à préparer un projet de loi sur le droit civil et le droit pénal. C'est exact. Cet homme d'état a pu, dans l'exercice du pouvoir, modifier son opinion à l'égard de l'organisation politique du pays et du maintien de l'état fédératif, mais il n'a pas pu changer d'opinion sur la vérité qu'il avait proclamée. Oui, sans pouvoir législatif, les cantons ne seront plus qu'une préfecture. Il n'y a à cet égard aucune illusion à se faire. L'honorable président de la commission l'a déclaré franchement et loyalement. La centralisation du droit proposée est la négation de la souveraineté des cantons. C'est une atteinte profonde portée à leur autonomie. Dans les cantons devenus préfectures que deviendront vos grands conseils? De simples conseils généraux! La souveraineté cantonale ne sera plus qu'une façade, un mirage. C'est pourquoi je ne puis pas m'associer à votre oeuvre législative. Par ces considérations j'ai l'honneur de proposer à l'assemblée de ne pas entrer en matière sur la révision présentée et de rejeter la centralisation du droit.

v. Planta: Der Herr Präsident unserer Kommission hat sich gestern, wie soeben auch mein Herr Vorredner, in sehr bestimmter Weise dahin ausgesprochen, dass die Vereinheitlichung des Rechtes ein schwerer Angriff auf die Souveränität der Kantone sei. Er hat sich dahin ausgedrückt, dass die Vereinheitlichung des Rechtes die Negation des Föderalismus bedeute und dass er sich darüber freue. Auf der andern Seite haben die Vertreter der Minderheit erklärt, dass sie die Rechtseinheit bekämpfen, hauptsächlich deshalb, weil sie ein Angriff auf die Souveränität der Kantone sei.

Nachdem diese Erklärungen von beiden Seiten abgegeben worden sind, darf ich nicht zögern, auch meinen Standpunkt darzulegen, den Standpunkt nämlich, welcher mich, einen überzeugten Föderalisten, dennoch dazu geführt hat, für die Rechtseinheit zu stimmen und für deren Annahme zu wirken. Ich thue das aber nicht, weil ich mich über die Centralisation freue, sondern mit dem Ausdruck des Bedauerns darüber, dass dieser Erfolg nur unter Preisgabe eines Stückes Kantonsouveränität erzielt werden kann. Aber ich thue es, weil ich die Ueberzeugung gewonnen habe, dass die Vorteile, die dem gesamten schweizerischen Volke aus dieser Massregel erwachsen werden, stark genug sind, um politische Bedenken zu überwinden.

Man ist so gerne geneigt, den Föderalismus zu identifizieren mit einer Gegnerschaft gegenüber dem Bunde, mit einem Mangel an Bundestreue. Ich glaube, es giebt keinen Vorwurf, der ungerechter und unzutreffender wäre. Wir alle — es darf daran nicht gezweifelt werden — wollen das Wohl, die Grösse, die Stärke unseres gesamten schweizerischen Vaterlandes, und ich glaube nicht, dass es jemanden in der Schweiz giebt, der, um ein Stück kantonaler Souveränität zu retten, das Wohl des Ganzen irgendwie beeinträchtigen will. Wir weichen aber von einander ab in der Beurteilung der Mittel und Wege,

welche zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles führen. Diejenigen Politiker, welche Centralisten sind, oder, um mich eines Ausdruckes zu bedienen, den der Herr Präsident der Kommission gestern gebraucht hat, die Centralisten à outrance glauben, alles Gute könne nur vom Bunde kommen, und Gutes und Grosses könne nur erreicht werden, wenn die gesamte Gesetzgebung, die gesamte Verwaltung in der Hand des Bundes konzentriert sei. Wir anderen aber sind der Meinung, dass ein starker Bund seine Wurzeln in starken, selbständigen Kantonen haben müsse und zwar deshalb, weil nur diese staatsrechtlichen Organe nach unserm Dafürhalten in der Lage sind, den Verschiedenheiten in unsrer schweizerischen Bevölkerung genügend Rechnung zu tragen — Verschiedenheiten, die zurückzuführen sind auf die Verschiedenheit unserer Geschichte, auf die Verschiedenheit unserer Sprache, auf die Verschiedenheit unserer Kultur überhaupt.

Ich denke nicht daran, hier eine Auseinandersetzung über die beiden Prinzipien der Centralisation und des Föderalismus herbeizuführen; es lag mir nur daran, festzustellen, dass sich auch die föderalistische Gesinnung sehr wohl mit der Bundesstreue verträgt. Wenn wir aber — und dabei wende ich mich an meine föderalistischen Gesinnungsgenossen — diesen Standpunkt einnehmen, müssen wir auch die Konsequenzen ziehen und dürfen uns nicht schlechtweg jeder Centralisation gegenüber ablehnend verhalten, sondern wir müssen von Fall zu Fall prüfen, ob eine Neuerung im Interesse der Gesamtheit liege, und wenn ja, ob sie sich nicht anders als auf dem Wege der Centralisation einführen lasse. Wir müssen nach dem Satze handeln, der gestern angedeutet worden ist: Was der Bund allein oder was er besser thun kann, lassen wir dem Bunde; was die Kantone ebenso gut oder besser thun können, lassen wir den Kantonen. Das ist das Prinzip der Bundesverfassung von 1874. Ich kann nicht zugeben, dass durch die Bundesverfassung gleichsam ein staatsrechtlicher Kompromiss geschlossen worden sei, der ein für allemal die Schranken nach der Seite der Centralisation und nach der Seite des föderativen Systems aufgestellt habe. Wenn das das Prinzip der Verfassung ist, wenn wir diesem Prinzip bisher nachgelebt haben, so handeln wir auch in der vorliegenden Frage darnach und sagen wir nicht von vornherein, die Rechtseinheit müsse bekämpft werden, weil sie ein Angriff auf die Kantonsouveränität sei. Ich bin in der angenehmen Lage, zu konstatieren, dass ich in dieser Beziehung vollständig einiggehe mit dem Standpunkt, den der Bundesrat in seiner Botschaft eingenommen hat. Ich erlaube mir, folgende Stelle aus derselben zu citieren:

«Die Harmonie der Kräfte ruht nicht in einer schematischen Teilung der Landeshoheit zwischen Bund und Kantonen, die ein für allemal zu respektieren wäre, sondern sie besteht so weit, aber auch gerade so weit und nur so weit, als das, was zum Wohle des Ganzen einheitlich sein soll, dem Centralstaat überwiesen, und was die Glieder der Eidgenossenschaft besser zu besorgen im Falle sind, ihnen überlassen wird.»

Das ist auch mein Föderalismus. Nun ist es selbstverständlich, dass damit für den einzelnen Fall noch nicht gesagt ist, ob centralisiert werden soll oder nicht. Denn das ist jeweilen eine Frage der

subjektiven Auffassung. Wenn wir wissen, dass wir das dem Bunde geben sollen, was der Bund besser thun kann, so wissen wir damit noch nicht, ob die einzelne Materie besser föderalistisch oder centralistisch geordnet wird. Dies ist also in jedem einzelnen Falle zu untersuchen.

Thun wir das auch jetzt! Treten wir an die Frage heran: Liegt ein Bedürfnis vor für die Vereinheitlichung des Rechts, und wenn ja, kann diesem Bedürfnis nur dadurch entsprochen werden, dass wir die Gesetzgebung dem Bunde übertragen? Die Herren Vertreter der Minderheit haben diese Frage verneint, und ich gebe ihnen vollkommen recht, wenn sie aus ihrem Standpunkt auch die Konsequenz ziehen und gegen Eintreten stimmen. Allein ich muss gestehen, dass ich diese Auffassung der Herren nicht zu teilen vermag. Nach meiner Ueberzeugung, einer Ueberzeugung, welche sich auf eine vieljährige Erfahrung im Rechtsverkehr in der Schweiz stützt, ist die Vereinheitlichung des Rechts insbesondere des Civilrechts, für die gesamte Schweiz wünschenswert; sie ist für einen grossen Teil der Bevölkerung ein förmliches Bedürfnis, ja ich sage noch weiter, sie ist für einzelne Teile unseres Landes eine dringende Notwendigkeit. Warum? Die Antwort ist schon hundertmal gegeben worden in der Botschaft, in der Diskussion des Ständerates, in verschiedenen Referaten. Die Antwort liegt einfach im Hinweis auf die Thatsache, dass eben im Verkehr in der Schweiz die kantonalen Schranken gefallen sind, dass wir Kantone kennen, in denen die Zahl der dem Gemeinwesen nicht angehörigen Bürger fast grösser ist, als die Zahl der dem Gemeinwesen angehörigen. Durch diese Verschiebung der Bevölkerungsverhältnisse ist auch die Vereinheitlichung des Rechts zum Bedürfnis geworden.

Ich wiederhole: Ich will die Gründe für und wider die Vereinheitlichung des Rechts nicht wiederholen, da ich Ihnen nichts Neues zu sagen wüsste. Dagegen gestatte ich mir, mit einigen Worten noch auf zwei Gründe einzugehen, die nicht sowohl volkswirtschaftlicher als rechtsgeschichtlicher Natur sind. Auch sie sind nicht neu, sondern ich erlaube mir nur, dieselben etwas auszuführen. In erster Linie verweise ich auf die Thatsache, dass in unserm grossen Nachbarstaat Deutschland mit dem Jahre 1900 das neue bürgerliche Gesetzbuch in Kraft tritt, und auf die weitere Thatsache, die jetzt schon in die Erscheinung tritt, dass infolgedessen auf den deutschen Hochschulen nicht mehr oder nur in sehr untergeordneter Weise das gemeine Recht, das römische Recht gelehrt wird, dasjenige Recht, aus dem wir alle die Grundlage unserer Rechtswissenschaft geschöpft haben. Es wird in Zukunft auf den deutschen Hochschulen nicht mehr das Pandektenrecht, nicht mehr das gemeine römische Recht als grundlegende Disciplin dociert werden, sondern an dessen Stelle werden Vorlesungen treten über das deutsche bürgerliche Gesetzbuch, das von 1900 an das gemeine Recht Deutschlands ist. Was für Folgen wird das für uns haben? In erster Linie werden unsere jungen Studenten, welche in Deutschland Jurisprudenz studieren, unter der speciellen Herrschaft dieses neuen Rechtes, welches uns fremd ist, herangezogen werden, und sie werden naturgemäss die Grundsätze desselben in sich aufnehmen. Das ist das eine, und das zweite ist das: Wir werden die grösste Mühe haben, für unsere schweizerischen

Hochschulen die geeigneten Lehrkräfte zur Erteilung des Unterrichts im gemeinen römischen Recht zu finden, weil wir nicht stark genug sind, selbständig Lehrkräfte heranzuziehen. Ich bin daher der Meinung, dass wir für die freie, selbständige Entfaltung unseres eigenen Rechtes ernstes Gefahren entgegengehen, wenn wir mit der Kodifikation länger zuwarten, bis die Einführung des neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches die eben geschilderten Folgen wird zeitigt haben.

Ich komme zur zweiten Erwägung, ebenfalls rechtsgeschichtlicher Natur. Es ist das die Thatsache, dass in unsern kantonalen Rechten faktisch eine Stagnation eingetreten ist. Man hat gut sagen, das Gesetzgebungsrecht sei das höchste Recht der Kantone. Gewiss. Aber es ist zur Zeit in den meisten Kantonen ein toter Buchstabe. Daran lässt sich nicht rütteln. Warum? Einerseits weil die Kantone die Kraft nicht haben, grosse, neue Kodifikationen zu schaffen, und andererseits, weil, wie wiederholt ausgeführt worden ist, der Hinweis auf das neue Recht unsere Handlungsfreiheit lähmt. Herr Kuntschen hat diese Thatsache anerkannt und als Grund gegen die Vereinheitlichung des Rechtes angeführt. Erlauben Sie mir, darauf zu bemerken, dass wenn auch die Rechtseinheit verworfen würde, diese Frage nicht aus den Traktanden der schweizerischen Politik scheiden wird; sie wird später wieder kommen; wir haben, um vom Standpunkt der Gegner der Rechtseinheit aus zu sprechen, das Gespenst der Vereinheitlichung immer vor uns, und die Lähmung, wie sie jetzt schon in der kantonalen Gesetzgebung besteht, wird die gleiche bleiben. Ich glaube also, auch diese Erwägung sollte dazu führen, uns endlich einmal Luft zu machen. Wir haben viele Kantone, die auf gewissen Gebieten noch gar kein Recht haben; andere haben ganz alte Rechte, welche mit den veränderten Verkehrsverhältnissen nicht mehr übereinstimmen. Wir müssen nun einmal dazu kommen, unser Recht den neuen Verhältnissen anzupassen; und das kann meines Erachtens nur dann mit Erfolg geschehen, wenn man das Gesetzgebungsrecht dem Bunde giebt.

Aus diesen und vielen andern Gründen habe ich die Ueberzeugung geschöpft, dass die Vereinheitlichung des Rechtes eine Notwendigkeit ist.

Nun gehe ich mit zwei Worten zu der weitern Frage über: Wie lässt sich dieses Resultat erzielen? Bedarf es dazu wirklich der Uebertragung an den Bund? Die Frage stellen, heisst sie beantworten. Es giebt keinen andern Weg. Man hat wohl im Ständerat davon gesprochen, man könnte sich mit Konkordaten behelfen, die Kantone könnten unter sich Konkordate abschliessen. Wer aber einigermaßen mit der Geschichte unserer Konkordate vertraut ist, der weiss, dass das ein ganz untaugliches Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist. Ich glaube also in zweiter Linie, dass wir den angedeuteten Zweck nur durch die Uebertragung der Gesetzgebungsgewalt an den Bund erreichen können. Hieraus leite ich meine jetzige Stellung ab. Weil ich die Ueberzeugung gewonnen habe, dass die Vereinheitlichung des Rechtes im Interesse der schweizerischen Bevölkerung geboten ist, stimme ich für Eintreten, unter Ueberwindung der auch bei mir bestehenden Bedenken. Ich thue dies aber nicht ohne Reserven.

Die erste Reserve besteht darin, dass der vom Ständerat aufgenommene und von Ihrer Kommission

beantragte Vorbehalt hinsichtlich des kantonalen Hoheitsrechts betr. Gerichtsverfassung, Prozessverfahren und Rechtsprechung ausdrücklich in den Verfassungsartikel aufgenommen werde. Der Herr Vertreter der Minderheit hat gestern in für mich schwer verständlicher Weise ausgeführt, dass die Vereinheitlichung der Rechtsprechung, um mich allgemein auszudrücken, die notwendige Folge der Vereinheitlichung des materiellen Rechtes sei und dass es viel besser wäre, das Verfahren gerade auch noch zu centralisieren. Ich halte diese Ansicht nicht für richtig, und sie wird wohl am besten widerlegt durch den einfachen Hinweis auf die Thatsache, dass wir nun seit 15 Jahren unter der Herrschaft des Obligationenrechts stehen, ohne dass bis jetzt das Verfahren centralisiert worden wäre, und ich glaube nicht, dass daraus irgendwelche Inkonvenienzen nennenswerter Art entstanden sind.

Ich gehe aber noch viel weiter und sage: Zur Zeit sind unsere schweizerischen Verhältnisse für eine Centralisation im Prozessverfahren noch nicht reif, ja sie würde für viele Landesgegenden der Schweiz geradezu ein Unglück sein, weil es rein unmöglich sein wird, besonders bei der Gerichtsverfassung, aber auch beim Prozessverfahren, Bestimmungen aufzustellen, die den Gebirgsgegenden und den Städten in gleicher Weise dienen. Daraus würden sich schwere Inkonvenienzen ergeben, die wir vermeiden wollen. Es mag ja sein, dass eine Zeit kommen wird, in welcher auch das Prozessrecht vereinheitlicht wird. Gut, mag man das thun, wenn die Voraussetzungen dafür da sind; jetzt liegen die Voraussetzungen dafür nicht vor, und ich muss gestehen: Die Aufrechterhaltung der Kantonalsoveränität in dieser Beziehung ist für mich die *conditio sine qua non* für die Vereinheitlichung des Rechtes.

Ich stimme für die Rechtseinheit aber auch unter der weitern Voraussetzung und in dem festen Glauben, dass bei Ausarbeitung der Gesetze in möglichst liberaler Weise unter möglichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse verfahren werde. Die Worte, die diesbezüglich in der Botschaft des Bundesrates stehen und die gestern Herr Rossel äusserte, entsprechen vollständig meinen Gefühlen und meinen Wünschen. Ich will darüber kein Wort mehr verlieren. Eine Bemerkung aber gestatten Sie mir noch mit Rücksicht auf das, was gestern der Herr Vertreter der Minderheit gesagt hat. Herr Büeler hat gesagt, die Gegensätze im schweizerischen Recht seien so gross, dass sie sich gar nicht überbrücken lassen. Es bestehen praktische Hindernisse, die zu den grössten Fatalitäten führen würden. Ich gebe zu, dass grosse Differenzen bestehen und dass Konzessionen gemacht werden müssen. Ich gebe aber nicht zu, dass es sehr schwer, dass es unmöglich sei, eine befriedigende Lösung zu finden, und auch hier verweise ich auf die Thatsache der Vereinheitlichung des Obligationenrechts. Haben wir da nicht auch grosse Gegensätze gehabt? Ich denke wohl. Erinnern Sie sich nur an die Verschiedenheit der Bestimmungen hinsichtlich des Uebergangs des Eigentums an beweglichen Sachen, hinsichtlich der Verpfändung beweglicher Sachen, der Verjährungsfristen etc. Darüber hatten wir in der Schweiz sehr verschiedene Bestimmungen und das sind Dinge, die viel tiefer ins tägliche Leben, in den täglichen Verkehr eingreifen, als die Materie,

die wir jetzt zu vereinheitlichen im Begriffe sind, und doch hat sich auch dort der Ausgleich der Gegensätze vollzogen, ohne dass ich den Eindruck gehabt habe, das schweizerische Volk habe darunter erheblich gelitten.

Ich erlaube mir zum Schlusse nur noch einen ganz kurzen Hinweis auf die Verhältnisse meines Heimatkantons. Es ist gewiss richtig, dass es in der Schweiz wenige Kantone geben wird, die ein geringeres Interesse an der Centralisation des Rechtes haben, als gerade der Kanton Graubünden und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er nach zwei Seiten hin an das Ausland grenzt und die Grenzen, die ihn von den übrigen Kantonen trennen, derart sind, dass sich ein interkantonaler Verkehr nur in sehr mässiger Weise entwickelt hat. Unser Verkehr ist in unserm Lande abgeschlossen, und deshalb ist das Bedürfnis nach der Regelung der mehr interkantonalen Beziehungen lange nicht so gross, wie in andern Kantonen. Trotzdem glaube und hoffe ich, dass diejenigen Bündner, welche sich mit mir überzeugen, dass die Vereinheitlichung des Rechts für grosse Teile der übrigen Schweiz eine wirkliche Wohlthat sein wird, aus eidgenössischem Solidaritätsgefühl für diese Vorlage stimmen werden, und ich gestatte mir, mit der Erklärung zu schliessen, dass ich glaube, man werde dies in Graubünden um so mehr thun, als wir im Begriffe sind, von den Eidgenossen Opfer entgegenzunehmen, welche so recht eigentlich zum Zwecke haben, unsere wirtschaftliche Isolierung zu beseitigen und damit die Produkte der Rechtseinheit auch für uns nützlich zu machen.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Scherrer-Fülleman: Wenn ich auch nicht glaube, dass die Ausführungen der Referenten der Minderheit der Kommission auf die Entschliessung der Mitglieder unseres Rates einen erheblichen Einfluss haben, so kann ich doch einzelne Teile dieser Ausführungen nicht unbeantwortet lassen, soweit dies nicht bereits in dem vorzüglichen Votum des Herrn Kollega v. Planta geschehen ist.

Herr Kollega Büeler hat in seinem gestrigen Votum zunächst die Lehren unserer Landesgeschichte gegen die Rechtseinheit ins Feld geführt und behauptet, dass das schweizerische Volk die Rechtseinheit nicht wolle, und es ist speciell auf das Schicksal der Helvetik hingewiesen worden. Es ist wahr, meine Herren, die Helvetik hatte einen kurzen Bestand; sie war ein kurzer, aber schöner Traum von Eidgenossen, denen der Patriotismus jedenfalls nicht abgesprochen werden kann. Aber Herr Büeler hat eben vergessen, dass es sich dazumal um einen durchaus unvermittelten Uebergang vom losen Staatenbund in den starren Einheitsstaat gehandelt hat und dass es infolgedessen ausserordentlich begreiflich ist, wenn dieser urplötzlich eingeführte Einheitsstaat den Angriffen der alten Parteien ausgesetzt war und schliesslich keinen längern Bestand hatte. Man darf im fernern nicht vergessen, dass es sich damals um die vollständige Zerstörung der Kantonalsouveränität, gehandelt hat. Heute dagegen handelt es sich nicht um diese Frage, niemand in diesem Sale fällt es ein, die

Souveränität der Kantone zerstören zu wollen. Man will dieselbe lediglich auf einem Gebiete aufheben, nämlich auf demjenigen des Gesetzgebungsrechtes im Straf- und Civilrecht.

Meine Herren! Die Helvetik hat kein unglückseliges Andenken zurückgelassen, wie gestern gesagt wurde, im Gegenteil. Noch heute, nach 100 Jahren, zehren wir an den Ideen, welche die Zeit der Helvetik beherrschten, gerade wie wir vielleicht nach Jahrzehnten noch an denjenigen Ideen zehren werden, welche die sociale Bewegung der Gegenwart gezeitigt hat.

Herr Büeler hat im fernern darauf aufmerksam gemacht, dass im Volksentscheide über die Verfassungsrevision vom Jahre 1872 der Wille des Schweizervolkes sich für Ablehnung der Rechtseinheit ausgesprochen habe. Auch da ist Herr Büeler nach meiner Auffassung zu weit gegangen. Das Resultat jener Volksabstimmung war, das wissen wir ja alle, vorzüglich das Werk unserer welschen Mit-eidgenossen. Dieselben nahmen gegen die Forderung nach einem Rechte und einer Armee eine durchaus ablehnende Stellung ein. Heute haben sich aber, wie gestern der Herr Referent der Kommissionsmehrheit ganz richtig ausgeführt hat, gerade in diesem Punkt die Ansichten ganz wesentlich geändert. Ich denke, man wird es auch heute oder morgen bei der Abstimmung in diesem Saale sehen, dass die welschen und die deutschen Eidgenossen in dieser Frage nun auf dem nämlichen Boden stehen. Man thut daher auch unrecht, wenn man den verstorbenen Herrn Bundesrat Ruchonnet in die Diskussion hineinzieht als Zeugen dafür, dass die Rechtseinheit eigentlich nicht im Willen des Schweizervolkes gelegen sei. War es doch gerade Hr. Ruchonnet, der mit den Vorarbeiten zu einer schweizerischen Rechtseinheit begonnen hat. Uebrigens ist es, glaube ich, eine ziemlich müssige Sache, sich darüber zu streiten, ob das Schweizervolk die Rechtseinheit wolle oder nicht. Wir fragen ja das Schweizervolk an, ob es die Rechtseinheit einführen wolle oder nicht, und wir werden von ihm die entsprechende Antwort schon erfahren. Herr Kuntschen mag, wenn das Schweizervolk entschieden haben wird, dann vielleicht auch zu der Ueberzeugung kommen, dass es nicht bloss die Juristen sind, welche den Ruf nach einem einheitlichen Rechte erheben.

Von Seite der Herren Referenten der Kommissionsminderheit wurde sodann noch eine Reihe von sachlichen Gründen für ihren Standpunkt namhaft gemacht. Es wurde betont, das Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete des Civil- und Strafrechtes müsse den Kantonen noch belassen werden, weil man sonst keine souveränen Kantone mehr habe. Die Herren Referenten der Kommissionsminderheit haben hier, nach meiner Auffassung, etwas übersehen. Wir haben es in der Schweiz nicht mit selbständigen Kantonen zu thun, sondern mit Gliedern eines Bundesstaates, und es hat auch dieser Bundesstaat Anspruch auf gewisse Souveränitätsrechte. Heute liegt nun die Frage im Streite, ob auf einem Gebiete der Gesetzgebung, im Civil- und Strafrecht, das Souveränitätsrecht des Bundesstaates oder dasjenige seiner Glieder begründet sei. Diese Frage ist in der Theorie und Praxis auch schon gelöst worden. Herr Professor Holtzendorff, ein anerkannter Lehrer auf dem Gebiete des Staats- und Völker-

rechtes, hat sich dahin ausgesprochen, dass in einem Bundesstaate demselben das Gesetzgebungsrecht auf diesen beiden Gebieten zuerkannt werden müsse. Und in der Praxis ist dieser theoretische Grundsatz angewendet worden, wie Sie bereits hörten, im deutschen Reich, und es ist niemand eingefallen, die Behauptung aufzustellen, das Gesetzgebungsrecht auf diesem Gebiete seitens der einzelnen Staaten müsse festgehalten werden.

Die Herren Referenten der Kommissionsminderheit bedauern sodann, dass, wenn diese Rechtsgebiete vom Bunde occupiert werden, die kantonalen Parlamente und die Landsgemeinden ihre Bedeutung verlieren. Ich kann diese Auffassung durchaus nicht teilen. Ich denke, auch wenn die Rechtseinheit auf dem Bundesgebiete eingeführt ist, haben die kantonalen Parlamente und die Landsgemeinden noch Arbeit übergenug. Ich denke, dass kaum der zehnte Teil der Zeit, welche diese Organe zur Bewältigung ihrer Geschäfte in Anspruch genommen haben, auf das Civil- und Strafrecht entfallen ist. Neun Zehntel der Geschäfte bleiben also diesen Organen auch nach der Einführung der Rechtseinheit noch vorbehalten. Wie es in Wirklichkeit in den Kantonen auf diesem Gebiete steht, ist Ihnen durch Herrn von Planta in trefflicher Weise ausgeführt worden. Ich unterstütze vollständig seine Behauptung, dass die Kantone auf diesem Gebiete entweder die nötigen Kräfte zu einer wirksamen Bethätigung nicht besitzen oder dieselben nicht ausnützen wollen, weil sie eben auf die Ordnung dieses Gebietes durch den Bund warten. Wir stehen also vor der Thatsache, dass die Kantone zur Zeit wohl noch eine beschränkte Kompetenz auf diesen Rechtsgebieten besitzen, aber sich in der Ausübung ihrer Souveränitätsrechte zum Teil sogar impotent erklärt haben.

Es ist im fernern von der Kommissionsminderheit gesagt worden, dass die Verschiedenheit der Rechte im schweizerischen Vaterlande nicht zu beklagen sei, sondern einen ausserordentlich natürlichen Grund habe in der Verschiedenheit der Anschauungen in unserm Volke. Diese Behauptung ist nicht in dem Masse richtig, als man auf den ersten Blick glauben möchte. Sie ist nach meiner Auffassung nicht richtig, soweit das Strafrecht in Frage kommt. Ein Dieb, ein Betrüger, ein Brandstifter, etc. ist nach der Auffassung unseres Volkes eine strafbare Persönlichkeit. Auf das grössere oder geringere Mass der Strafbarkeit kommt es dabei nicht ausschlaggebend an, und wenn in letzterer Beziehung die kantonalen Gesetze auseinandergehen, so liegt der Grund nicht darin, weil in unserem Volke eine verschiedene Rechtsanschauung platzgegriffen und sich mit zwingender Gewalt geltend gemacht hätte, sondern der sehr natürliche Grund ist der, dass die meisten unserer Strafgesetze ändern, vorbildlichen Strafgesetzbüchern nachgebildet sind. Je nachdem nun ein Kanton dieses oder jenes fremde Strafgesetz zum Vorbild nahm, hat sich auch der Inhalt seines Strafrechts ausgestaltet.

Ebensowenig wie im Strafrecht, ist eine Verschiedenheit der Volksanschauungen auf dem Gebiete des Civilrechts vorhanden. Es ist gar nicht einzusehen, weshalb im wesentlichen gleiche Verhältnisse, die sich in verschiedenen Teilen unseres Landes geltend machen, nicht auch unter die gleiche gesetzliche Regel gestellt werden sollen. Es

ist nicht einzusehen, weshalb die Grundsätze des Personenrechts im Kanton Uri anders gestaltet sein sollen, als im Kanton Zürich. Die leitenden Grundsätze unseres Familienrechts sind im grossen und ganzen ja eigentlich auch überall dieselben. Es handelt sich da um die rechtliche Stellung der Eltern zu den Kindern und umgekehrt, um die Ordnung der vormundschaftlichen Verhältnisse, des ehelichen Güterrechts, etc. Auf letzterem Gebiet ist allerdings noch eher von einer erheblichen Verschiedenheit in den Rechtsauffassungen in unserm Lande zu sprechen; immerhin hat diese Verschiedenheit in den verschiedenen Gesetzgebungen keinen so intensiven Ausdruck gefunden, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte. Auf dem Gebiete des Hypothekarrechts machen sich allerdings zwei Strömungen geltend: die Strömung, welche im sogenannten Gültenrecht repräsentiert ist und die Strömung, die in der kündbaren Hypothek verkörpert ist. Allein wenn wirklich in unserer Volksanschauung verschiedene Rechtsstandpunkte eingewurzelt sind, wenn dieselben nicht bloss gemacht wurden, sondern tatsächlich aus der Volksanschauung herausgewachsen sind, so mag man das bei der Umgestaltung der Gesetzgebung in der Weise berücksichtigen, wie es bereits gestern angedeutet worden ist. Deutschland und namentlich Oesterreich haben noch viel verschiedenere Verhältnisse in ihrer civilrechtlichen Gesetzgebung unter einen Hut gebracht, als wir es thun, wenn wir die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Civilrechts einführen. Und wenn die Opposition einwendet, das seien monarchische Staaten, so ist darauf zu erwidern, dass in dieser Materie die Frage, ob Monarchie oder Republik, nach meiner Auffassung keine erhebliche Bedeutung hat. Ich habe noch niemals gehört, dass z. B. in irgend einem Kronlande des österreichischen Kaiserstaates, welches dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch von Oesterreich unterstellt ist, der Ruf laut geworden wäre, es möchte die Selbständigkeit der Kronländer auf dem Gebiete der Civilgesetzgebung wieder hergestellt, bzw. statuiert werden.

Es ist sodann von Seite des Herrn Kollega Büeler darauf aufmerksam gemacht worden, dass die socialen Ideen, die in der zukünftigen Civil- und Strafgesetzgebung ihren Ausdruck finden sollen, noch nicht so abgeklärt seien, dass man denselben bereits gesetzlichen Ausdruck verleihen könne. Meine Herren, es ist wahr, der sogenannte vierte Stand klopft mit seinen sogenannten unabgeklärten Ideen ziemlich stark an die Thüren unserer Ratssäle. Allein ich vertrete die Meinung, dass es besser sei, wenn man diesem vierten Stand Einlass gewährt, wenn man seinen Wünschen und Postulaten in der Umgestaltung unserer Gesetzgebung entgegenkommt und nicht abwartet, bis die Thüren eingeschlagen werden. Am Ende des vorigen Jahrhunderts hat der dritte Stand an die Pforten der bevorrechteten Stände geklopft und Einlass und Berücksichtigung verlangt. Man hat es nicht freiwillig gethan, sondern damit auch zugewartet, bis es zu spät war. Meine Herren, wenn die sogenannten unabgeklärten Ideen Eingang in unsere Civil- und Strafgesetzgebung finden, so ist dies nach meiner Auffassung eine Haupterrungenschaft der Rechtseinheit und der später dieselbe ausgestaltenden Gesetzgebung. Nach meiner Auffassung ist die Hauptsache nicht die, dass wir im ganzen Schweizerlande ein formell ein-

heitliches Recht haben, sondern die Hauptsache ist die, dass wir ein besseres, ein materiell vorzüglicheres Recht erhalten, als die Kantone bisher geboten haben; denn nur dann hat das Schweizervolk ein Interesse daran, die Rechtseinheit und die Ausführung derselben durch die Gesetzgebung zu acceptieren. Dass aber diese gerechteren Ideen, wie sie in der Gegenwart zum Zwecke der Ausgestaltung unseres Civil- und Strafrechtes aufgetaucht sind, in der spätern Gesetzgebung auch Berücksichtigung finden, dafür bürgen mir die bereits vorliegenden Gesetzesentwürfe, welche sich auf diesen fortgeschrittenen Standpunkt gestellt haben. Ich begreife es daher von meinem Standpunkte aus nicht recht, wenn die äusserste Linke der socialen Partei im Schweizerlande der Forderung nach Rechtseinheit zwar nicht gerade feindlich, aber doch etwas kühl gegenübersteht. Nach meiner Auffassung bedeutet die Einführung der Rechtseinheit und die Ausgestaltung derselben durch die Gesetzgebung, wie sie projektiert ist, einen der bedeutendsten socialen Fortschritte, die überhaupt zu verzeichnen sind, und ich würde deshalb wünschen, man möchte in jenen Kreisen des schweizerischen Volkes von dieser etwas kühlen Stimmung gegenüber der Vereinheitlichung des Rechtes abgehen und für dieselbe mit demselben Feuer eintreten, mit dem man für andere sociale Postulate einsteht.

M. Fazy: Je dois en tout premier lieu dire que l'un des honorables membres de la commission, M. Borella, représentant du canton du Tessin, m'a prié d'informer ce conseil qu'il se ralliait à ma proposition et qu'il l'appuyait.

La question que nous discutons aujourd'hui a une importance considérable pour le développement de la législation en Suisse. On comprend donc très bien que la commission se soit partagée en deux camps, les uns se plaçant au point de vue de l'avenir du droit en Suisse et soutenant que l'unification du droit civil et pénal offrira des avantages considérables, les autres se plaçant au point de vue de l'autonomie cantonale pure et soutenant l'idée qu'il n'y a pas lieu d'entrer en matière.

Je crois qu'il sera plus aisé d'obtenir une entente sur l'unification du droit civil que sur l'unification du code pénal. En effet, les moeurs, les habitudes, les traditions ont sans doute une importance considérable sur le terrain du droit civil, mais il est plus facile peut-être cependant d'y arriver à une conciliation de principes différents que sur le terrain du droit pénal. Il est clair, M. le président et Messieurs, que voter l'unification du droit civil ou du droit pénal, c'est pour les cantons faire un sacrifice énorme et quoiqu'on en dise, il est parfaitement évident qu'en y consentant, les cantons abandonnent une des fractions les plus importantes de leur autonomie et de leur souveraineté. Encore faut-il que ce sacrifice soit compensé! Et pour qu'il y ait compensation, il faut que les codes pénal et civil qu'il s'agit de promulguer représentent pour les cantons un progrès incontestable sur les législations cantonales existantes.

Lorsque j'ai été appelé à faire partie de la commission, j'ai voulu me rendre compte de ce que

serait, au point de vue pénal, la législation annoncée. Nous avons reçu un avant-projet de code pénal élaboré sous les auspices du conseil fédéral; nous l'avons reçu officiellement et pouvons donc considérer cet avant-projet comme devant servir de base à la législation future.

Ce projet constitue-t-il un progrès réel? Je me le demande et je dois le dire en toute franchise: si j'étais absolument sûr que le projet de code pénal qui nous a été adressé dût être le code pénal définitif, je voterais sans aucune espèce d'hésitation contre l'unification de la législation pénale.

Je n'ai pas la moindre prétention de venir ici discuter un à un les articles de l'avant-projet qui ne me paraissent pas marquer un progrès, tout au moins à mon point de vue. Ce serait abuser de vos instants. Je ne crois pas d'ailleurs qu'on puisse discuter un avant-projet lorsqu'il s'agit de se déterminer d'abord sur une question générale. Mais vous me permettez de vous signaler quelques-uns des points qui dans cet avant-projet m'ont paru particulièrement regrettables.

Je croyais par exemple que tous les esprits avancés étaient d'accord sur la suppression du crime de sacrilège. Dans un pays voisin, le crime de sacrilège est supprimé depuis plus d'un demi-siècle et aujourd'hui on est généralement d'accord pour considérer le crime de sacrilège comme représentant une idée absolument surannée. L'état, que ce soit la Confédération ou le canton n'a pas à garantir tel ou tel dogme, telle ou telle église. Quelle a donc été ma surprise quand j'ai constaté que l'avant-projet de code pénal que vous avez reçu punissait le sacrilège qui, je le répète, a disparu du code français depuis un nombre considérable d'années.

Un autre point qui m'a particulièrement étonné, c'est que l'avant-projet du code pénal qui vous a été distribué, rétablit à l'art. 48 indirectement l'emprisonnement pour dettes. Tout individu qui par des dépenses inconsidérées se trouve hors d'état de faire face à ses engagements, en vertu de l'art. 48 de l'avant-projet est exposé à être puni de la peine de l'emprisonnement. Je ne comprends pas qu'une disposition semblable qui à mes yeux constitue un recul véritable, ait trouvé place dans l'avant-projet dont j'ai l'honneur de vous parler.

Il est incontestable que pour des esprits romands ou welsches l'avant-projet édicte des peines beaucoup plus sévères que celles qui sont prononcées actuellement dans la Suisse romande ou italienne. L'avant-projet représente donc en somme une aggravation des peines assez notable. Si je voulais entrer dans des détails, je pourrais vous en fournir des exemples fort nombreux, mais je le répète, je ne veux pas abuser de vos instants. Aussi bien d'ailleurs y a-t-il d'autres domaines où j'aurais toute une série d'observations à présenter. Ainsi je suis absolument d'accord avec tous les bons esprits pour considérer l'ivrognerie comme un vice honteux, et admettre que l'état doit prendre toutes les mesures possibles pour la réfréner, empêcher l'alcoolisme de se développer. Mais est-il admissible qu'un code pénal permette de punir un buveur invétéré d'une peine qui peut aller jusqu'à un an d'emprisonnement?

Je ne crois pas que des dispositions de ce genre-là puissent être acceptées de la population suisse, en tous cas pas de nos populations romandes. On a

toujours admis jusqu'à présent que l'individu qui buvait outre mesure violait les règles et les prescriptions de la morale, mais qu'il n'y avait pas dans le fait de trop boire un délit, un crime. Nous entrons ainsi dans une voie nouvelle que la grande majorité du peuple suisse aura bien de la peine à suivre.

Ceci pour vous dire qu'en somme l'avant-projet de code pénal ne peut pas satisfaire la plupart de ceux qui désirent une législation fédérale unique.

On me dira cependant que sur un point l'avant-projet constitue un progrès. En effet, je le reconnais très volontiers, l'avant-projet ne parle pas de la peine de mort, il n'en dit absolument rien, il la passe sous silence. Mais il est bon de rapprocher l'avant-projet d'un passage du message du conseil fédéral que je vous demande la permission de lire:

«La législation pénale devenant du ressort de la Confédération, le code fédéral aura, en édictant les pénalités, à statuer aussi sur la peine de mort. Connexe avec le système des peines, cette question demande à être examinée et réglée en même temps que lui. Dès lors, nous nous sommes abstenus de vous proposer une disposition constitutionnelle sur la peine de mort; ce point important sera discuté à fond lors de l'élaboration du code pénal fédéral et trouvera, dans le projet, une solution sur laquelle, conformément à la constitution, le peuple pourra prononcer en dernier ressort.»

Ainsi donc, le conseil fédéral considère la peine de mort comme étant absolument réservée. Le conseil fédéral ne nous dit pas que conformément à l'avant-projet du code pénal la peine de mort ne figurera pas dans le futur code fédéral, il n'y a rien de semblable dans le message. Nous nous trouvons en présence d'une véritable inconnue; nous ne savons pas actuellement dans quelle direction nous marchons et nous ne savons pas si le futur code pénal fédéral rétablira ou ne rétablira pas la peine de mort, supprimée depuis un nombre d'années relativement considérable dans la plupart de nos cantons suisses. Pouvons-nous laisser planer le doute, l'équivoque sur une question aussi essentielle que celle de la peine de mort? En ce qui me concerne — et c'est aussi l'opinion de l'honorable M. Borella — j'estime que l'équivoque ne doit pas subsister sur une question de cette nature. Il faut tout au moins que dans ce conseil des déclarations soient échangées et que nous sachions exactement sur quel terrain nous marchons, quelle voie nous suivons. N'attendez pas de moi une dissertation, qui serait peut-être fastidieuse, sur la peine de mort en elle-même. Je me réserve d'ailleurs, lorsque le moment en sera venu et que ma proposition sera directement en discussion, de formuler les arguments essentiels qui me paraissent militer en faveur de l'abolition de la peine de mort. Pour le moment, je tiens à dire en deux mots que la peine de mort me paraît devoir être retranchée du futur code fédéral, parce que j'ai la conviction profonde que la Suisse est arrivée à un degré suffisant de douceur dans les moeurs et de civilisation.

La peine de mort est-elle efficace? Là-dessus, l'opinion est faite dans le monde des juristes. La peine de mort n'a jamais empêché et n'empêchera personne de commettre un crime. La peine de mort n'est pas exemplaire comme on l'a dit, elle n'est pas efficace, mais pour moi l'argument essentiel

contre la peine de mort est celui-ci: La justice humaine n'est pas infaillible; les erreurs judiciaires sont beaucoup plus nombreuses qu'on le croit, et je lisais, il n'y a pas longtemps, dans les mémoires d'un préfet de police tout récent cet aveu significatif:

«Il faut décidément que la providence s'en mêle pour qu'il n'y ait pas un grand nombre d'erreurs judiciaires.»

Ce simple fait suffit à me faire considérer la peine de mort comme une peine qui doit être retranchée d'un code rédigé à un point de vue civilisateur et progressiste, car la peine de mort est irréparable et les erreurs judiciaires existent.

On me dira peut-être: Mais pourquoi soulevez-vous cette question maintenant? Il est plus que probable que le code pénal, conformément à l'avant-projet qui vous a été distribué, ne rétablira pas la peine de mort. Malheureusement l'histoire de notre pays pendant ces 25 dernières années nous fait concevoir certain doute. En effet, le législateur de 1874, inspiré par un sentiment généreux, humanitaire, avait supprimé la peine de mort, l'avait abolie sur toute l'étendue de la Confédération. Quelques années après, un mouvement de l'opinion publique se produisait et aboutissait à la faculté laissée aux cantons de rétablir la peine de mort.

Je suppose que l'article constitutionnel admettant l'unification du code pénal soit voté. Je suppose que le code pénal lui-même soit voté sans que la peine de mort y soit interdite expressément. Qui est-ce qui empêchera un mouvement d'opinion de se produire dans un certain nombre de cantons pour venir réclamer la réintroduction dans le code pénal fédéral d'un article rétablissant la peine de mort? Il importe dans ces conditions que la question soit discutée et si possible tranchée dès aujourd'hui. Il en résultera pour ceux qui comme moi sont résolument opposés au rétablissement de la peine de mort des éclaircissements sur la situation faite à nos opinions lorsqu'on en viendra à discuter le projet définitif du code pénal.

Les opinions peuvent être partagées sur la question de la peine de mort, et pour ce qui me concerne, j'ai toujours professé le respect le plus absolu d'une opinion contraire, je ne voudrais pas froisser ceux qui considèrent la peine de mort comme une peine nécessaire: C'est leur opinion, je ne la partage pas.

Certains cantons ont rétabli aujourd'hui la peine de mort et je respecte l'opinion de ceux qui dans ces cantons ont travaillé au rétablissement de cette peine, bien que je ne professe pas les mêmes idées. Mais vous devez comprendre que lorsqu'il s'agit de rétablir la peine de mort dans toute l'étendue de la Confédération, de l'imposer à des cantons qui l'ont abolie et qui ne songent pas à y revenir, vous devez comprendre, dis-je, qu'il en résultera pour eux un sentiment profondément pénible, un véritable deuil.

La question devrait donc se trancher aujourd'hui. Si on veut rétablir la peine de mort, qu'on le dise; si on ne veut pas la rétablir, qu'on le dise également, de même si l'on veut adopter une solution que je considérerai comme un peu bâtarde et qui consisterait à laisser aux cantons la faculté d'appliquer ou de ne pas appliquer la peine de mort. Ce sera en tout cas l'occasion d'un débat grave, important. Je termine en déclarant que je considérerais

comme un jour de deuil le jour où par le fait d'une décision fédérale nous serions obligés de rétablir dans le canton de Genève l'échafaud que nous en avions fait disparaître.

Schmid (Uri): Ich war anfänglich etwas schwankend, ob ich bei der Eintretensdebatte das Wort ergreifen solle. Ich musste mir sagen, dass der Standpunkt der Minorität in den vorzüglichen Voten der Herren Büeler und Kuntschen ausgezeichnet vertreten worden, und ich musste mir ferner sagen, dass es eine sehr undankbare Aufgabe sein würde, in dieser Saale auf Bekehrungen auszugehen. Wenn ich nun gleichwohl mich verpflichtet fühle, eine kurze Motivierung meiner Stimmabgabe, welche vielleicht sonst nicht ganz verständlich sein würde, anzubringen, so glaube ich auf Ihre Nachsicht und Ihre geneigte Aufmerksamkeit Anspruch erheben zu dürfen.

Meine Herren! Ich beabsichtige keineswegs, die Thatsache zu verschweigen, dass der Sprechende schon im Jahre 1870 eine Eingabe, unterzeichnet von acht wehrhaften Altdorfer Bürgern, von denen leider drei seit langem zur ewigen Ruhe eingegangen sind, an die damalige Kommission des Nationalrates, welche mit der Vorberatung des Entwurfes einer Totalrevision der Verfassung beauftragt war, richtete, in welcher ich die Vereinheitlichung des Obligationenrechts und des Erbrechts verlangte. Ebenso erinnere ich mich sehr wohl, als Präsident des lokalen Komitees im Jahre 1882 anlässlich der Tagung des schweizerischen Juristenevrens innert der Mauern, wenn ich so sagen darf, meiner lieben Vaterstadt sympathische Worte für die Bestrebungen auf Vereinheitlichung des Strafrechts gesprochen zu haben, obschon ich die Ehre, den Vers:

Dem Bund das Recht und die Kanonen,
Die Schule aber den Kantonen!

verübt zu haben, ablehnen muss. Diesem Verse stand ein früherer Kollege von Ihnen, ein überzeugter Föderalist und, was mindestens ebensoviel ist, ein sehr gewissenhafter Mann, der verstorbene Nationalrat Florian Lusser sel., zu Gevatter. Hingegen will ich keineswegs in Abrede stellen, dass ich den Gedanken selbst, der diesem Verse zu Grunde liegt, heute noch unterschreibe. Ich habe das Gefühl, dass wir uns, wenn wir auch heute einander mehr oder weniger scharf gegenüber treten auf dem Boden der Rechtseinheit viel leichter und schneller zusammenfinden würden, als in dem Bestreben, die Schule, diese Perle in dem leider manche Lücke darbietenden Diadem der kantonalen Hoheit, sei es mit, sei es ohne Entgelt, dem Bundesschulmeister auszuliefern. Ich könnte allerdings anführen, dass seit dem Jahre 1870 28 Jahre und seit dem Jahre 1882 mindestens 16 Jahre verflossen sind, und dass, wenn andere, höherstehende Männer, welche früher die Rechtseinheit bekämpften, zu Freunden derselben geworden sind, es auch früheren Anhängern der Idee der Vereinheitlichung des Rechts nicht zu verargen ist, wenn sie den umgekehrten Weg gewandelt sind. Allein ich suche dafür nach gar keiner Entschuldigung. Im Gegenteil, ich will Ihnen offen eingestehen, dass die schweizerische Rechtseinheit auf dem Gebiete des Civilrechtes das Ideal und der Traum meiner Studentenjahre an

deutschen Hochschulen gewesen ist. Ich verkenne auch heute noch den grossen Wert der schweizerischen Rechtseinheit nicht. Ich bin absolut nicht blind für die ganz bedeutenden Vorteile derselben, so wenig ich mich den gewichtigen dafür sprechenden und dafür ins Feld geführten Argumenten verschliesse.

Und doch, meine Herren, bin ich — ich darf das sagen — nach längerem und schwerem innerem Kampfe dazu gelangt, zur Zeit gegen das Eintreten mich auszusprechen und mich meinen verehrten Gesinnungsgenossen Büeler und Kuntschen, von denen ich mich ja ohnehin ungern getrennt hätte, anzuschliesse.

Ich habe bei einem andern Anlasse, damals noch als Mitglied des Ständerates, mich dahin ausgedrückt, dass es Momente gebe, wo eine doppelte Stimme sich im Innern vernehmen lasse, diejenige des Juristen und diejenige des Föderalisten. Selbstverständlich haben sich sofort einige Blätter gegnerischer politischer Richtung das kleine Vergnügen gemacht, sich darüber lustig zu machen. Ich habe ihnen diese Freude von Herzen gegönnt. Aber ich scheue nicht davor zurück, diesen Ausspruch heute in dieser Saale zu wiederholen. Der Jurist in mir fühlt sich mächtig hingezogen zum Ideal des einen Rechts auf dem Gebiete des Civilrechtes; der Föderalist, als der ich geboren und aufgewachsen bin, als der ich als Abgesandter meines lieben Urnervolkes Ihrem Rate angehöre, kann sich dagegen von ernstesten Bedenken und Besorgnissen nicht ganz frei machen. In meinem verehrten alten, lieben Freunde und Gesinnungsgenossen, Herrn Ständerat Hildebrand, hat der Jurist über den Föderalisten, in mir der Föderalist über den Juristen den Sieg in dieser Frage davongetragen. So kann es unter Umständen dem einen oder dem andern meiner politischen Freunde heute oder morgen wieder ergehen. Deshalb zürne ich keinem derselben; aber mir und denjenigen, die einer Meinung mit mir sind, wahre ich das Recht der freien Meinungsäusserung.

Das Referat des Herrn Kommissionspräsidenten hat neben manchen andern grössern und kleineren Vorzügen namentlich den der grössten Offenheit. Es hat derselbe unumwunden ausgesprochen — ich will seine Aeusserung genau citieren: «Die Rechtseinheit ist die Negation der kantonalen Autonomie auf dem Gebiete des Rechtswesens.» Ihm erscheint sie gerade deshalb als besonders begrüssenswert, mir erscheint sie deswegen etwas gefährlich. Ihm und Herrn Kollega Scherrer ist die Helvetik eine süsse Erinnerung, für mich und Herrn Dr. Büeler hat sie mindestens einen sehr bitteren Beigeschmack. Der Vertreter des Kantons Aargau ist sich freilich bewusst, dass sein Kanton auch im Einheitsstaate eine gewisse Bedeutung behalten werde; ich als Vertreter des ältesten, wenn auch kleinen Bundesgliedes befürchte dagegen, dass mein lieber Kanton Uri gänzlich im centralisierten Bundesstaat aufgehen möchte.

Herr Professor Rossel hat in seinem sehr interessanten, von entgegenkommendem Geiste durchwehten Exposé ausgeführt, der Föderalismus habe im Laufe der Zeit der Centralgewalt schon manches Opfer bringen müssen und gebracht. Das ist gewiss richtig. Bald leichtern, bald schweren Herzens, bald freiwillig, bald mehr oder minder gezwungen. Ich hoffe auch, dass mein liebes Urnervolk der grossartigen, humanitären Gesetzgebung über die Kranken-

und Unfallversicherung, trotz des sich darin bemerkbar machenden centralistischen Zuges, ebenso freudig zustimmen wird, wie früher der eidgenössischen Fabrikgesetzgebung und wie vor wenigen Jahren der zum Zwecke der Einführung der Kranken- und Unfallversicherung vorgenommenen Revision der Bundesverfassung. Aber, mein verehrter Herr Kollege Rossel: «Sunt certi denique fines.» Bereits ist der Baum des Föderalismus stark entblättert; zum blossen Phantom darf die föderalistische Idee nicht werden. Absterben darf der Baum nicht, wie Herr Kollega Kurz es will, denn der Zusammensturz des Baumes würde verhängnisvoll werden für das gesamte Vaterland, welches wir alle mit gleicher Liebe umfassen.

Wir könnten ja freilich heute von einer Opposition gegen die Einführung des Grundsatzes der Rechtseinheit absehen, wir könnten momentan liebes Kind spielen mit der *Reservatio mentalis*, die Volksabstimmung werde die fertigen Gesetze dann schon zu Falle bringen. Ich will nicht hoffen, dass es in unserm Saale solche Freunde der Rechtseinheit gebe. Das wäre nicht ehrlich und würde uns alle anwidern. In einer Frage von so eminenten Bedeutung geziemt sich vor allem Offenheit, und ich glaube hier im Namen aller meiner politischen Freunde zu sprechen, wenn ich erkläre, dass wir, wenn einmal die Rechtseinheit die Gutheissung des Volkes und der Stände gefunden haben wird, ohne Rückhalt und in guten Treuen mitarbeiten werden am Zustandekommen guter, für das allgemeine Wohl erspriesslicher, wahrhaft fortschrittlicher und, meine Herren, nicht allzusehr advokatisch zugestutzter Gesetze.

Nach dieser etwas weitausgreifenden Einleitung trete ich nun, wirklich in gedrängter Weise, auf die Sache selbst ein und beginne mit dem Civilrecht. Meine Stellungnahme zum Civilrecht ist eine wesentlich andere, als zum Strafrecht. Es ist das ein Punkt, in Bezug auf welchen ich von vornherein dem Herrn Kollega Sonderegger den Krieg ankündige. Es ist gar nicht zu leugnen, dass es für die kleinen Kantone schwer hält, eine umfassende Gesetzgebung auf dem Gebiete des Civilrechtes zu erlassen und dieselbe so zu gestalten, dass sie den Anforderungen und den Bedürfnissen des fortschreitenden Lebens und des immer vielgestaltiger werdenden Verkehrs entspricht. Wir in den kleinen Kantonen haben nicht das Glück, über Gesetzesredacteurs von der ausgezeichneten juristischen Bildung, dem tiefen Wissen und der gewaltigen Arbeitskraft des Herrn Professor Huber, dem ich als einfacher juristischer Soldat hier meine volle Anerkennung gerne ausspreche, zu verfügen. Wir sind auch unleugbar da und dort mit der Civilgesetzgebung etwas im Rückstande. Aber unsere einfachen Gesetze haben bisher nicht gehindert, dass trotzdem jeder in unserm Kanton sein Recht gefunden hat vor unsern meist aus rechtsungebildeten, schlichten, aber mit gutem Hausmannsverständnis begabten und, was das Beste ist, gewissenhaften Männern zusammengesetzten Gerichten. Es will mir scheinen, unser verehrter Herr Kommissionspräsident, dem ich gerne einen Anlass zur Replik bieten möchte, habe doch gestern gar zu schwarz gesehen und habe, was sonst nicht seine Sache ist, die Farben gar zu grell aufgetragen, wenn er in unsern Rechtszuständen sozusagen nur Skandal und Schmach erblickt hat.

Ich stelle fest: die Rechtssicherheit in unserem lieben Vaterland war bisher keine geringere als beispielsweise in Deutschland, Frankreich, von Italien gar nicht zu sprechen. Man kann diesfalls auch zu weit gehen. Zwischen dem laudator und vituperator temporis acti giebt es eine Grenze.

Wir stehen bei der Durchführung der einheitlichen Civilgesetzgebung vor grossen, ich sage nicht unüberwindlichen Schwierigkeiten. Es bedarf des treuen Zusammenwirkens aller zu deren Ueberwindung. Ich erwähne mit Herrn Dr. Büeler das Hypothekarrecht und füge bei das eheliche Güterrecht. Was das Hypothekarrecht in unserm Kantone speciell anbetrifft, so ist dasselbe für den Schuldner möglichst günstig. Der Gültschuldner kann jeden Tag seine Gült zurückzahlen, der Gläubiger dagegen hat gar kein Kündigungsrecht. Es ist zwar gar nicht zu bestreiten, dass auch unser Hypothekarrecht noch gewisse Lücken darbietet. Aber zur Beseitigung dieser Lücken halten wir uns selber für befähigt und bestreiten sehr, dass eine neue schweizerische Hypothekargesetzgebung so gestaltet werden würde, dass unsere Bauernsamen sich dabei wohler fühlen würde, als unter unserm jetzigen kantonalen Gesetze.

Was das eheliche Güterrecht betrifft, so heisst es in unserm Gesetz: «Wenn eine Frau einen Landmann heiratet, der dazu tauglich ist, so soll er der Verwalter ihres Gutes sein.» Es ist das ein sehr schöner Gedanke. Ich sympathisiere aber mit der Erweiterung der Rechte der Frau. Warum? Weil ich die Ueberzeugung habe, dass unsere lieben Frauen die weitaus bessere Hälfte sind im Ehestand. (Heiterkeit.)

Ganz im Gegensatz zu Herrn von Planta sage ich: Der Vereinheitlichung des Civilrechtes muss die Vereinheitlichung des Civilprozesses auf dem Fusse folgen. Herr von Planta sagt: Warum nicht gar, malt uns doch keine Gespenster an die Wand. Ich sage aber: Schon unter der Herrschaft des Obligationenrechtes hat sich das Bedürfnis nach einem einheitlichen Civilprozess vielfach fühlbar gemacht. Deshalb wurde denn auch in den Verfassungsentwurf des Jahres 1872 neben der Vereinheitlichung des Civilrechtes — wohl überlegt — auch die Vereinheitlichung des Civilprozesses aufgenommen. Was bleibt dann aber den Kantonen? Ja, die Rechtsprechung, aber mit einem stets leichter zugänglich gemachten Weiterzugsrecht an die dritte Instanz, das Bundesgericht.

Erlauben Sie mir, von der Stellung unserer Gerichte zu sprechen. Für Gerichte, die im grossen und ganzen aus rechtsungebildeten Männern bestehen, hat es etwas Beängstigendes, wenn der Anwalt mit einer ganzen Reihe von Artikeln um sich wirft — was namentlich bei verlorenen Prozessen mit Vorliebe zu geschehen pflegt —, geschöpft aus der eidgenössischen Gesetzgebung, welche den betreffenden Richtern, wenigstens für die erste Zeit, weniger geläufig sind. Ich befürchte daher sehr, dass wir grosse Schwierigkeiten haben werden, unsere Gerichte zu besetzen, wenn einmal die Civilgesetzgebung vereinheitlicht ist.

Ich spreche auch von der Stellung des rechtsbedürftigen Publikums. Es ist ja gewiss eine schöne Sache um ein wissenschaftliches Recht. Ich selbst bin begeistert dafür. Aber nebenbei darf es der Volkstümlichkeit nicht entbehren. Der einfache

Bürger hat viel lieber Gesetze mit wenig Paragraphen, die er versteht, als Gesetze mit mehreren hundert Paragraphen, welche ihn nötigen, die ganze Zeit den Advokaten in Anspruch zu nehmen und ihm mehr Zutrauen zu schenken als seinem Schutzpatron. Es ist eine sehr schöne Sache, wenn man sagen kann: *Jura noscit curia*. Aber ich fürchte wirklich, dass der Einfluss der Avokaten unter Umständen, namentlich Laiengerichten gegenüber, ein zu grosser werden würde. Wenige und gute Advokaten sind ein grosses Glück, zu viele aber zum mindesten nicht wünschenswert. (Heiterkeit.)

Ich komme aber namentlich zu sprechen auf die höchste gesetzgebende Behörde unseres Volkes, jenes Volkes, welches sich jährlich einmal am ersten Maisontag unter Gottes freiem Himmel zusammenfindet, sich selbst das Recht giebt und unmittelbar darauf diejenigen Männer seines Verräuers bezeichnen, denen es die Anwendung des Rechtes in die Hände geben will. Die Landsgemeinde, dieses kraftvolle Gebilde, das während sechs Jahrhunderten allen Stürmen Trotz geboten hat, ist, wenn es einmal der wichtigsten Attribute entkleidet wird, der Gefahr des Verdorrens überantwortet. Als blosser Wahlkörper wird die Landsgemeinde ihre Existenzberechtigung verlieren; der Zusammensturz dieser Eiche müsste aber als eigentliches Unglück für unser Land empfunden werden. Gebe Gott, dass ich zu schwarz sehe!

Der Bund besitzt, und ich bin damit sehr einverstanden, die Münzhoheit, er bezieht die Zölle, aus denen so viele unserer Bedürfnisse bestritten werden, in seiner Hand ruht die Militärgewalt, er legiferiert über die persönliche Handlungsfähigkeit, über das Obligationen- und Wechselrecht, über Civilstand und Ehe, über Schuldbetreibung und Konkurs, über die civilrechtliche Verantwortlichkeit in Haftpflichtfällen. Seiner starken Gewalt sind die Transportanstalten unterstellt, ihm wurde das Alkoholmonopol übertragen und in absehbarer Zeit wird wohl auch die Bundesbank ihren Einzug halten. Sollte das nicht einstweilen genügen? Ist es wirklich unbescheiden, zu verlangen, dass man auch uns andere, die wir stets vorwärts zu schreiten bemüht sind, aber eine etwas ruhigere Gangart lieben, ein wenig zu Atem kommen lasse, dass man auch unsern Verhältnissen Rechnung trage, dass man auch unsere Traditionen, die uns angeborenen Lebensanschauungen, die Institutionen, für welche unsere Väter freudig Gut und Blut geopfert haben, schone, dass man sich erinnere, dass ein Hut, wenn er auch noch so schön ausgestaffiert ist, doch nicht auf alle Köpfe passt? Wir stimmen nicht nach Instruktionen, wie in den Zeiten der Tagsatzung, die wir nicht zurückwünschen. Aber wir verletzen auch den Eid nicht, wenn wir den ausgesprochenen Willen derer, die uns hieher gesandt, respektieren und nicht zu ausschliesslich darauf bedacht sind, nur unsern Köpfen zu folgen und nur das, was uns mehr gefällt, anzustreben.

Ich wiederhole es: Nach schweren Kämpfen bin ich dazu gelangt, die Vereinheitlichung des Civilrechts für einstweilen abzulehnen. Bei der Volksabstimmung werde ich mich jeder Agitation enthalten, aber ich werde stets bereit sein, den von mir eingenommenen Standpunkt streng sachlich zu verfechten. Der ausgesprochenen Negation des Föder-

alismus, wie Herr Kurz sie anstrebt, vermag ich meinerseits nicht zu folgen.

Und nun das Strafrecht. Hier steht die Sache für mich wesentlich anders. Ich halte die Vereinheitlichung des Strafrechtes weder für notwendig, noch für nützlich. Die Grundsätze strafrechtlicher Natur sind weniger massgebend, als die Rechtsprechung in Strafsachen. Wenn die bisherige Rechtsprechung in den Kantonen einer Remedur rufen sollte, was für mich noch nicht konstatiert ist, so ist dieselbe möglich ohne die totale Abtretung eines Gebiets an den Bund, eines Gebietes, auf welchem die Kantone bis heute, abgesehen vom Verbot der Körperstrafe, wirklich souverän gewesen sind. Dass eine Handlung, welche sich nach dem Volksbewusstsein als Delikt darstellt, ihre Ahndung findet, ist viel wichtiger, als das in dem einen oder andern Kanton zur Anwendung kommende Strafmass. Herr Nationalrat Kurz bemerkte zwar — ich glaube ihn richtig verstanden zu haben — im Kanton Aargau schäme man sich fast bei Einsichtnahme der milden Strafurteile der Zürcher Gerichte. Ich habe mich auch schon geschämt, aber mehr darüber, dass die Urteile zu milde waren. Was den Entwurf des Herrn Professor Stooss betrifft, so erkläre ich, dass bei aller wohlverdienten Achtung vor dem Manne, vor dessen Fleiss, dessen Kenntnissen und dessen Thätigkeit, ich doch die Meinung habe, dass es Kantone gebe, welche ein besseres Strafgesetz an ein weniger gutes vertauschen müssten. Wir haben uns durch den leider viel zu früh verstorbenen Professor Pfenninger aus Zürich einen Entwurf ausarbeiten lassen, der sich neben demjenigen von Herrn Professor Stooss jeden Augenblick sehen lassen darf, und es hat mich gefreut, dass Herr Bundesrat Müller im Ständerat unumwunden erklärt hat, dass dieser Entwurf das Prädikat «vorzüglich» verdiene.

Wird die Rechtsprechung unter einem schweizerischen Strafgesetz in allen Kantonen eine uniforme sein? Entweder haben Sie im Strafgesetzbuch *Minima* und *Maxima*, oder Sie beseitigen die *Minima* ganz. Das ist sicher, dass Sie dem Arbitrium im Interesse des Rechtes und der Autorität der Gerichte einen grossen Spielraum lassen müssen. Und wenn dem so ist, so wird niemand bezweifeln können, dass in den verschiedenen Kantonen eben auch verschiedenes Strafmass zur Anwendung kommen wird.

Ich scheue mich auch nicht, in Uebereinstimmung mit Herrn Dr. Büeler hier zu sagen, dass ein einheitliches Strafgesetzbuch nicht genügt, um die Verbrechen zu verhindern oder zu vermindern. Viel besser wird wirken die Belebung des Glaubens im Volk, die sorgfältige christliche Erziehung der Jugend.

Ich will Ihnen allerdings sofort zugeben, dass es namentlich einen Punkt giebt, an dem man sich stösst. Ein armer kleiner Schelm kennt die Kantons-
grenzen nicht genau — die Kantone sind ja nicht allzugross; man kann ja an einem Tage drei, vier Kantons-
grenzen überschreiten — er begeht einige kleine Diebstähle und wird gepackt. Der Kanton A nimmt ihn gehörig *ad coram* und liefert ihn dann an die Kantone B., C., D. aus, und schliesslich wird ihm im Kanton D. noch angerechnet, dass er bereits in den andern Kantonen kriminell bestraft worden sei. In dieser Beziehung muss eine Aenderung eintreten. Aber das kann geschehen auf dem Konkordatswege, und ich bin überzeugt, dass das schweizerische Justizdepartement, wenn es dieser

Frage näher treten würde, auf einen sichern Erfolg rechnen dürfte. Ueberlasse man demjenigen Kanton, welcher den Thäter gefasst halt, die Abwandlung sämtlicher bisher noch nicht abgeurteilten Verbrechen, dann ist man sicher, dass der Verbrecher gebührend, aber nicht zu hart bestraft wird.

Erlauben Sie mir doch noch, auf die Leistungen der Kantone in neuerer Zeit aufmerksam zu machen. Ich wende gerne unsere volle Anerkennung unserm jüngsten Kantone Neuenburg zu und dessen ausgezeichnetem Code pénal, den wir der Feder unseres verstorbenen, tief betrauten Kollegen Cornaz verdanken. Ich erinnere mich mit Vergnügen der Stunden, die ich bei der ersten Lesung dieses Entwurfes zugebracht habe und des ausgezeichneten Referates unseres liebenswürdigen Herrn Kollegen Jeanhenry. Und wenn ich vom Strafprozess reden soll: Man zuckt so gerne die Achseln über den Kanton Freiburg; war es aber nicht grossartig und imposant, wie der Prozess gegen den unglücklichen Huber vor den freiburgischen Assisen abgewickelt wurde, unter der Herrschaft des kantonalen Strafprozesses? Man muss in dieser Beziehung nur nicht übertreiben.

Ich komme zum Schluss und möchte nur in aller Kürze noch ein Hühnchen mit Herrn v. Planta rupfen. Ich hoffe, dass er im Saale anwesend ist. Herr v. Planta hat gestern erklärt, dass er als bündnerischer Föderalist für die Centralisation des Civil- und Strafrechts eintreten werde. Ich achte und ehre es, wie den Mann, so auch seine Ansicht. Ich darf mir aber wohl die Frage erlauben, ob sich alle bündnerischen Föderalisten zur gleichen Ansicht bekennen werden und namentlich möchte ich mir die Frage erlauben, ob der geistvolle, hochangesehene bündnerische Föderalist Hermann v. Sprecher, der lange Jahre dem Nationalrat angehörte, sich in dieser Frage in demselben Sinne, wie sein jüngerer Nachfolger, äussern würde. Herr v. Planta hat bemerkt, was der Bund besser machen könne, sollte dem Bunde überlassen werden. Das heisst ein grosses Wort gelassen aussprechen. Ich sage: sub modo et sub conditione. Was die Kantone nicht selbst zu leisten im stande sind, das überantworte ich vertrauensvoll dem Bunde; aber wozu wir in den Kantonen befähigt sind und worüber wir gemäss der Bundesverfassung das Recht haben, zu legiferieren, das vindiziere ich den Kantonen.

Endlich möchte ich noch etwas betonen. Sie mögen nun über die Sache denken, wie Sie wollen; es mag ja sein, dass meine Stimme in diesem Saale verhallen wird, allein deswegen werde ich gleich ruhig schlafen, denn ich bin überzeugt, mein Gewissen salviert zu haben, und ich gönne es Ihnen, wenn Sie auch das Ihrige salvieren. Aber es wird niemand verlangen, dass wir dem Goldregen des Bundes gegenüber unsere föderalistische Ueberzeugung, unsere föderalistischen Traditionen und Ideen zum Opfer zu bringen haben. Ein altes Sprichwort sagt: «*Victrix causa Di is placuit, sed victa Catoni.*» Das mag vielleicht in dem einen oder andern Fall nicht ganz unzutreffend sein. Ich eile zum Schlusse. Als Urner und Eidgenosse finde ich mich veranlasst, mich gegen das Eintreten auf die durchgreifende Vereinheitlichung des Civil- und Strafrechts auszusprechen. Die lebenskräftigen Kantone im starken, blühenden Bunde, den auch wir wollen, verbürgen uns eine glückliche, eine freiheitliche, eine segensreiche Zukunft. Sie bilden auch das festeste Boll-

werk unserer Unabhängigkeit nach Aussen. Pflegen wir, verehrteste Herren Kollegen, in diesen Zeiten vorab, ob wir daran gemahnt werden oder nicht — man braucht bei uns die Thüren nicht einzurennen, wir werden sie im gegebenen Moment gehörig weit öffnen — pflegen wir vorab die sociale Gesetzgebung. Sie werden uns stets in Ihren Reihen finden bei der Verfolgung eines edlen Zieles, wie auch keiner von uns fehlen wird, wenn das Vaterland unsres Armes oder unserer Söhne bedürfen sollte. Und, ich glaube es mit Stolz aussprechen zu dürfen, auch das kleine Uri wird freudig sein Scherflein auf den Altar des Vaterlandes legen, wenn ernste Zeiten höhere Opfer von seinen Kindern verlangen sollten.

Ich vermag zur Zeit nicht Hand zu bieten zur Vereinheitlichung des Civilrechts; die Vereinheitlichung des Strafrechts lehne ich aber grundsätzlich aus voller Ueberzeugung ab. Damit habe ich geschlossen.

Hilty: Nachdem die Mitglieder der Kommission sich von verschiedenen Standpunkten ausführlich ausgesprochen haben, möchte es doch in einer so hochwichtigen Frage, wie die Rechtseinheit ist, an der Versammlung sein, auch noch etwas beizufügen, und ich will dies meinerseits thun, ohne auf Gesagtes sehr stark zurückzukommen, sondern indem ich noch einige Argumente beibringe, die sich mehr aus der Geschichte der Eidgenossenschaft herleiten lassen.

Was zunächst das Strafrecht anbetrifft, so ist darüber zu sagen, dass natürlich in der alten Eidgenossenschaft von einem gemeinsamen Strafrecht kaum die Rede sein konnte, nicht etwa, weil man diesem Gedanken aus föderalistischen Gründen abhold gewesen wäre, sondern weil eine solche Vereinheitlichung des Rechts nicht im Geiste der damaligen Zeit lag. Dessenungeachtet möchte ich den Mitgliedern der Kommissionsminderheit doch in Erinnerung rufen, dass die älteste Eidgenossenschaft im Strafrecht centralistischer war, als unsere heutige von 1898. Wenn die Herren des ältesten Bund von 1291 nachsehen oder seine Erneuerung zu Brunnen 1315, so werden sie gemeinschaftliche Grundsätze über das Strafrecht darin finden. Ueber die schweren Verbrechen, die damals am meisten vorkamen, Mord, Raub, Brandstiftung und Todschatz, sind in diesen beiden ersten Bundesbriefen gemeinschaftliche Grundsätze enthalten, die wir heute nicht haben. Wir können also mit voller Wahrheit sagen: Die älteste Eidgenossenschaft besass eine grössere Centralisation im Strafrecht, als die heutige Eidgenossenschaft von 1898. Das müssen wir nicht vergessen: Die alten Eidgenossen haben hie und da in dieser Hinsicht ganz andere Ideen gehabt, als die heutigen Enkel und Nachfolger.

In der helvetischen Periode wurde es als selbstverständlich angesehen, vermöge der Einheit des Staates, dass natürlich eine einheitliche Rechtsgesetzgebung vorhanden sein müsse. Allerdings finden Sie in der ersten helvetischen Verfassung keinen Paragraphen, das Straf- und das Civilrecht solle centralisiert werden, sondern man betrachtete dies als die notwendige Konsequenz der Staatseinheit selber, und es wurde nun — um zunächst vom Strafrecht zu sprechen — gleich anfangs, schon am 1. April

1799, wirklich ein Strafgesetzbuch geschaffen. Da haben wir also ein wirkliches eidgenössisches Strafgesetzbuch, das bekannte helvetische Strafgesetz. Ich habe hier ein Original — dieselben sind ausserordentlich selten geworden — dieses «Loi pénale de la République helvétique». Sie sehen, es ist ein kleines Heftchen, ein ausserordentlich kurzes Gesetzbuch, das sowohl in seiner Kürze als in seinem Inhalt selbst nicht gerade musterhaft war. Es ist, wie man sagt — es ist nicht zu konstatieren, wird aber allgemein angenommen — an einem einzigen Tage durchberaten und angenommen, also nicht gerade mit grosser Gründlichkeit verfasst und durchberaten worden. Es war auch in anderer Beziehung kein musterhaftes Gesetz. Es enthielt ausserordentlich drakonische Bestimmungen. Wenn wir die Bestimmungen über die sogenannten Staatsverbrechen lesen, die wir jetzt politische Verbrechen nennen, so finden wir ausschliesslich die Todesstrafe angedroht und zwar zum Teil noch verschärft durch Prangerceremonien und andere derartige Dinge. Es war also kein vollkommenes, sondern im Gegenteil ein mangelhaftes Gesetzbuch, und ich schreibe es teilweise nicht nur der Abneigung gegen die Helvetik, sondern gegen das Gesetzbuch selber zu, wenn dasselbe die Helvetik nicht überlebt hat. Wäre die Helvetik im stände gewesen, ein einigermaßen gutes Gesetzbuch zu erstellen, so hätte dasselbe fortbestanden und wir würden heute die Diskussion über die Vereinheitlichung des Strafrechts wahrscheinlich gar nicht haben. Es lag im Gesetze selbst, dass dasselbe so bald wieder verschwand. Dasselbe hat übrigens eine ziemliche Zeit lang als Grundlage mancher kantonalen Strafgesetzbücher fortbestanden.

Die Einrichtung zur Zeit der Helvetik war die, dass die schweren Verbrechen alle in erster Instanz vom Kantonsgericht und in zweiter Instanz vom obersten Gerichtshof der Helvetik abgeurteilt wurden. Es sind hierüber im helvetischen Archiv eine ganze Anzahl interessanter Akten enthalten, die eine Bearbeitung verdienen würden. Die Rechtsprechung war im ganzen eine sehr gute, mit der man vollständig einverstanden sein kann.

Nach Abschluss der Helvetik fiel dieses Strafgesetzbuch gewissermassen selbstverständlich dahin. Es ist kein Beschluss vorhanden, wonach das Gesetzbuch aufgehoben worden wäre, sondern man nahm quasi als selbstverständlich an, es habe nun auch dieses Gesetzbuch aufgehört, sodass sonderbarer Weise schon 1804, also unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Mediationsverfassung, als im Bockenkrieg, dem Aufstand der Zürcher Seebewohner, mehrere Angeklagte zum Tode verurteilt und das Urteil exekutiert wurde, nicht das helvetische Gesetzbuch angewendet wurde, sondern die alte Carolina, das Gesetzbuch Karls V. von 1532; das sollte das allgemeine eidgenössische Gesetzbuch sein.

Die Mediationsverfassung kannte also keine Strafrechtseinheit mehr. Dessenungeachtet bestand auch damals noch, unter der Herrschaft eines sehr starken Föderalismus, ein eigentümliches Institut: ein Staatsgerichtshof gegen renitente kantonale Regierungen und Grosse Räte. Diese sollten, wenn sie sich gegenüber eidgenössischen Beschlüssen renitent zeigten, vor diesen Staatsgerichtshof gestellt werden können. Sie können sich übrigens leicht vorstellen, dass unter den damaligen Verhältnissen dieser Ar-

tikel lediglich Buchstabe war, der niemals zur Ausführung kam.

Hier beginnt nun das Regime der kantonalen Gesetzbücher im Straf- und Civilrecht, und es ist lediglich historisch bemerkenswert, dass bei der Beratung der Bundesverfassung von 1848 ein Stand der Eidgenossenschaft — und es ist das eine Ehre — nämlich der Stand Solothurn den Antrag stellte, das Recht zu vereinheitlichen.

Was nun die jetzigen Verhältnisse anbetrifft, unter denen wir uns gegenwärtig befinden, so müssen wir allerdings sagen: Man stellt sich in mancher Beziehung die Vereinheitlichung des Strafrechts als zu leicht und vielleicht auch zu wenig leicht vor. Um den letztern Standpunkt zuerst zu berühren, so ist allerdings zu sagen: Das Strafrecht lässt sich gegenwärtig, vermöge der bestehenden allgemeinen Strafrechtsgrundsätze, ziemlich leicht centralisieren. Man könnte vielleicht sogar mit der gleichen Mühe, die es kostet, ein eidgenössisches Strafgesetzbuch herzustellen, ein europäisches herstellen; die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts sind viel allgemeiner geworden, als die Grundsätze des Civilrechts. Und zweitens ist das Strafrecht leichter zu centralisieren, weil die meisten Leute, welche sich mit der Strafgesetzgebung zu befassen haben, den stillen Gedanken hegen: Für uns und unsere Kinder gilt das nicht; uns geht das nichts an, das geht andere Leute an. Infolge dessen machen sie viel leichter ein Gesetzbuch, bei dem sie quasi als unbeteiligt erscheinen; es hängen nicht so grosse persönliche Interessen damit zusammen, wie mit dem Civilgesetzbuch.

Dagegen hat die Sache doch auch ihre bedeutenden Schwierigkeiten. Die Hauptschwierigkeit liegt heutzutage darin, dass über die eigentlichen philosophischen Grundlagen des Strafrechts dermalen sehr verschiedene Anschauungen bestehen. Es giebt eine grosse, verbreitete Anschauung, die namentlich in den Kreisen der Rechtslehrer, die sich mit diesem Gegenstand befassen, vertreten ist, wonach überhaupt die Grundlage eines jeden vernünftigen Strafrechts, nämlich die Schuld, geleugnet wird. Die Anhänger dieser Anschauung sagen: Es giebt gar keine Schuld; die Leute, welche etwas thun, das vom Gesetze verboten ist, thun es, wie das Tier, aus einem gewissen Naturtrieb; sie verletzen eigentlich kein Gesetz, weder ein göttliches, noch ein menschliches. Ein göttliches Gesetz dieser Art giebt es nicht, und das menschliche Gesetz ist die willkürliche Meinung einer Majorität, die vielleicht richtig ist, vielleicht auch unrichtig sein kann, und wer dagegen handelt, den trifft keine eigentliche Schuld. Aber die Vertreter dieser Anschauung fügen sofort bei: Dessenungeachtet kann man einen solchen Menschen nicht tolerieren, so wenig wie ein wildes Tier; man muss ihn wegen seiner Schädlichkeit — nicht weil er strafbar ist — beseitigen. Und die äusserste Linke in dieser Anschauung geht sogar so weit, dass sie geborne Verbrecher annimmt, Leute, die von Natur gewissermassen zum Verbrecher geboren seien, und dieser Homo delinquens, wie ihn der bekannte Professor des Strafrechts in Turin nannte, müsse beseitigt werden, da man ihn nicht tolerieren könne, aber nicht, weil er etwas Strafbares gethan habe. Das ist eine sehr gefährliche Anschauung, und wenn man darauf eintritt, dann kommt man dazu, einfach das als sittlich und

recht zu erklären, was die Mehrheit in einem Staate will, und diese Mehrheit könnte auch etwas als strafbar erklären, was der Sittlichkeit entspräche; sie könnte geradezu die Sittlichkeit bestrafen an Stelle der Unsittlichkeit.

Es besteht also in Bezug auf die Grundlage des Strafrechts eine sehr grosse Differenz, und je nachdem unser Strafgesetz der eben erwähnten Anschauung folgen wollte, würde sich eine sehr berechtigte Opposition regen und nach meiner Ansicht regen müssen. Ich glaube auch nicht, dass die Gefahr praktisch vorliegt.

Sodann macht man sich in Bezug auf das Strafrecht hie und da doch unrichtige Vorstellungen über die Gleichheit der Urteile, die die Folge der Vereinheitlichung sein werde. Davon kann gewiss nicht die Rede sein, dass in jedem Kanton, auch wenn wir ein gemeinschaftliches Strafgesetzbuch haben, der gleiche Diebstahl von so und so viel Franken mit genau der gleichen Strafe belegt wird. Diese Illusion muss man von vornherein aus der Diskussion entfernen. Jedes moderne Strafgesetz wird entweder kein Strafminimum vorsehen — das ist die vorherrschende Ansicht — oder dem Richter einen ausserordentlichen Spielraum zwischen Minimum und Maximum lassen, und da ist man keineswegs sicher, dass das gleiche Verbrechen in jedem Kanton immer genau mit der gleichen Strafe bestraft werden wird.

Und endlich bestehen — um auf etwas zurückzukommen, was heute schon besprochen worden ist — in Bezug auf die Todesstrafe, die in einem künftigen Strafgesetzbuch ein Hauptkapitel bilden wird, noch sehr differierende Ansichten. Es giebt Leute, zu denen ich mich zähle, die gegen die Todesstrafe sind, aus philosophischen und sonstigen Gründen, und andere Leute, welche die Todesstrafe als etwas Notwendiges ansehen, nicht nur im Militärstrafgesetzbuch. Eine Vermittlung zwischen diesen beiden Ansichten wird ausserordentlich schwer zu finden sein. Wenigstens gegen eine solche Vermittlung würde ich mich von vornherein aussprechen, die in Bezug auf ein so wichtiges Kapitel wieder ein Loch in die Rechtseinheit macht und sagt: In dieser Beziehung kann jeder Kanton machen, wie er will. Da entstehen die schönen Zustände, mit denen wir uns vor ganz Europa illustriert haben, wo es auf das raschere oder weniger rasche Fahren eines Eisenbahnzuges ankam, ob jemand unter dem Regime der Todesstrafe stehe oder nicht. So etwas darf nicht bestehen; Sie werden seinerzeit definitiv entscheiden müssen, ob die Todesstrafe im gewöhnlichen bürgerlichen Leben angewendet werden dürfe oder nicht. Wenn man irgend einen Mittelweg einschlagen wollte, so könnte das höchstens der sein, dass man sagen würde, es dürfe mit eidgenössischer Erlaubnis in schwierigen Zeiten die Todesstrafe für eine gewisse Zeit, 5 Jahre, eingeführt werden — also nicht auf die Dauer und nicht als allgemeiner Grundsatz. Da werden sich also unsere Anschauungen trennen, und ich sage zum voraus: Ich stimme nicht dafür, weder die Todesstrafe allgemein einzuführen, noch den Kantonen die Fakultät zu lassen, sie einzuführen oder nicht.

Ein anderer, damit zusammenhängender Punkt betrifft die anarchistischen Verbrechen. Sie wissen, dass wir ein bezügliches Gesetz haben, nach welchem für anarchistische Verbrechen die Todesstrafe

besteht, während sie für politische Verbrechen ausgeschlossen ist. Nun ist das eine sehr schwierige Unterscheidung, ob ein Verbrechen ein anarchistisches oder ein politisches sei, und auch über diese Frage wird sich ein künftiges Strafgesetzbuch aussprechen müssen.

Also gewisse Schwierigkeiten bestehen; aber sie sind nicht derart, dass man bei einigermaßen gutem Willen nicht darüber hinwegkommen könnte.

Was nun die Civilrechtseinheit betrifft, so hat dieselbe auch eine nicht uninteressante Geschichte, und die Voten, die wir von seite der Mitglieder der Kommissionsminderheit gehört haben, erlauben mir, auch noch ein wenig auf die Geschichte zurückzugreifen.

Die Civilrechtseinheit lag selbstverständlich in der alten Eidgenossenschaft auch nicht in der Natur der Sache. Damals war auch von einer kantonalen Rechtseinheit, nicht im entferntesten die Rede, sondern es hatte jede Thalschaft, mitunter jede Gemeinde, ihr eigenes Recht. Es war im Civilrecht eine Rechtszersplitterung vorhanden, von welcher wir heute keinen Begriff haben und welche auch die Föderalisten jedenfalls nicht mehr zurückwünschen. Allein es ist daran zu erinnern, dass man schon in der alten Eidgenossenschaft lebhaft an die Civilrechtseinheit dachte, und zwar von seite der Vorfahren der heutigen Minorität. Schon im Jahre 1490 sind die vier Waldstätte zusammengekommen und haben mehrere Konferenzen abgehalten, um das eheliche Güterrecht zu vereinheitlichen, im Erbrecht und Testierungsrecht ein gemeinschaftliches Recht einzuführen, und sogar die Einziehung laufender Schulden wollte man in den Kreis der Beratungen einbeziehen. Es fanden eine Reihe solcher Beratungen statt, und es war Uri, welches zu diesen Konferenzen einlud und sagte, diese Konferenzen erfolgen «zur Mehrung der eidgenössischen Liebe und Treue». (Heiterkeit.) Also schon die alten Urner sagten, Einheit im Recht solle angestrebt und dadurch die eidgenössische Liebe und Treue gemehrt werden. Die Gegner der Rechtseinheit dürfen mir nicht erwidern, die alten Eidgenossen hätten eine Rechtseinheit nur im kleinern Kreise angestrebt, dazu seien sie auch heute bereit. Nein, es wurde damals ausdrücklich in Aussicht genommen, wenn man sich in ihrem Kreise verständigt habe, solle auch den andern lieben Eidgenossen die Sache beliebt gemacht zu werden suchen. Die Herren von Uri speciell und den Waldstätten im allgemeinen können also auf die nach meinem Dafürhalten grosse Ehre Anspruch machen, die ersten Beförderer der Civilrechtseinheit in der Eidgenossenschaft zu sein. (Heiterkeit.)

Sie werden mir vielleicht noch erlauben, den Punkt zu berühren, der zwar etwas difficiler Natur ist, warum diese Bestrebungen aufgehört haben. Die letzte Konferenz dieser Art fand 1614 in Brunnen statt. Da kam aus Wallis die Nachricht, dass die Walliser die Jesuiten und Kapuziner vertreiben wollen, und mit dieser Nachricht hörten alle Bestrebungen in Bezug auf diese Rechtssachen auf (Heiterkeit); es traten die konfessionellen Anschauungen und Ideen, die bei uns jederzeit eine grosse Rolle spielten, so sehr in den Vordergrund, dass von 1614 an in den eidgenössischen Abschieden von diesen Konferenzen nichts mehr zu finden ist.

Von der Helvetik gilt das Gleiche, wie in Bezug auf das Strafrecht. Es steht in der ersten helvetischen Verfassung nirgends, dass ein einheitliches Civilrecht sein solle, sondern man betrachtete dies als selbstverständlich, und bis in die neueste Zeit hat man sogar daran gezweifelt, ob eine Civilrechtseinheit wirklich beabsichtigt gewesen sei. Erst vor wenigen Jahren ist es gelungen, in den Akten den Beschluss aufzufinden, wonach ein allgemeines helvetisches Civilrecht aufgestellt werden sollte. Merkwürdigerweise wurde dieser Beschluss nirgends abgedruckt; warum, das kann niemand sagen, und er war auch in den eingebundenen helvetischen Akten nicht vorhanden. Wir haben ihn s. Z. mit grosser Mühe gesucht, und endlich entdeckte man ihn in der Mappe, die den damaligen Kommissionsmitgliedern zugestellt wurde. Die Kommission hat sich auch an die Arbeit gemacht, und es sind zwei grosse bezügliche Fragmente vorhanden, die auch nicht gerade sehr musterhaft sind. Es ist darüber das Gleiche zu sagen, wie in Bezug auf das Strafgesetz. Es war eine sehr mangelhafte Arbeit, die sich beinahe sklavisch an den Entwurf des Code von 1793 anschloss und daran nur einige Abänderungen, Verbesserungen, vielleicht sogar Verschlechterungen anbrachte.

Schon die zweite helvetische Verfassung von 1802 hat dann in dieser Beziehung einen grossen Rückschritt gemacht. In derselben wurde die Strafrechtseinheit ausdrücklich beibehalten, die Civilrechtseinheit dagegen wurde fakultativ gemacht. Die Helvetik sollte ein Civilgesetzbuch erstellen lassen, das aber der Annahme der betreffenden Stände unterstellt sein sollte; die Stände sollten sich dasselbe ansehen und dann erklären können, ob sie es annehmen wollen oder nicht. Es war dies eine recht gute Idee, und wenn ein gutes Civilgesetzbuch geschaffen worden wäre — zu einer Zeit, wo kein Kanton ein ordentliches Civilgesetzbuch hatte —, würden wir wahrscheinlich schon längst über die heutige Diskussion hinaus sein. Es kam aber ein solches Civilgesetzbuch, wie viele andere gute Anregungen, nicht zu stande, und wir wollen die Helvetik deswegen nicht zu sehr anklagen, denn wir selber sind ja in den ganz gleichen Fehler verfallen. Hätten wir die Idee 1874 bei Aufstellung der Bundesverfassung wieder aufgenommen und gesagt: Die Eidgenossenschaft soll ein gutes Civilgesetzbuch machen, und dann können sich die Kantone entscheiden, ob sie es annehmen wollen oder nicht, so wären wir auf diesem Wege im wesentlichen auch zu einer Civilrechtseinheit gekommen. Das von uns im Jahre 1874 angenommene System, wonach nur die Handelsgesetzgebung einheitlich sein soll, das übrige Civilrecht dagegen aus der Einheit ausgeschlossen ist, ist in dem schlechtesten der helvetischen Entwürfe enthalten, im sog. Reding'schen Entwurf von 1802. Wenn wir also etwas nachgeahmt haben, so haben wir allerdings 1874 die Helvetik nachgeahmt, aber gerade den schlechtesten Entwurf. So steht die Sache in Wirklichkeit.

Als die helvetische Periode abgeschlossen war, dachte natürlich niemand mehr an die Aufstellung eines Civilgesetzbuches, und im Jahre 1815 trat der grösste Gegner eines eidgenössischen Civilgesetzbuches auf den Plan, der französische Code, der mit Genf und dem Berner Jura in die Eidgenossen-

schaft eintrat. Dieser Code war für die damaligen Verhältnisse ein sehr gutes Gesetzbuch, und es ist sehr zu begreifen, dass die Leute, die sich bereits während einer Anzahl Jahre an dieses Gesetzbuch gewöhnt hatten, dafür eine Garantie haben wollten, dass dieses Gesetzbuch ihnen verbleibe. Auf der andern Seite konnten die übrigen Eidgenossen sich nicht entschliessen, den französischen Code anzunehmen, und dies war der Punkt, wo nunmehr jede künftige Civilrechtseinheit scheiterte. Da musste die kantonale Rechtseinheit beginnen und sie nahm ihren Anfang 1819 bis 1821 mit der Schaffung des waadtländischen Gesetzbuches. Von da an haben die meisten Kantone solche moderne Gesetzbücher sich gegeben. Dabei ist zweierlei anzuführen. Das eine ist das, dass die moderne Rechtseinheit in den Kantonen ebenso viele Schwierigkeiten bot, als die jetzige eidgenössische Rechtseinheit. Die Kantone hatten in ihrem eigenen Schosse eine grössere Rechtszersplitterung, als wir gegenwärtig in der Eidgenossenschaft. Ich will nur an zwei Punkte erinnern. Graubünden hatte bis zum Jahre 1850 18 Erbrechte und zwar sehr verschiedene, die erst 1850 mit einem Federstrich ausgestrichen wurden, trotz grosser Opposition, an die aber heute kein Mensch mehr denkt. Und der Kanton Waadt besass, bevor er sein Civilgesetzbuch erstellte, auf einem andern Gebiete 25 verschiedene Rechte. Die Zersplitterung war also sehr gross, und es war die kantonale Rechtseinheit, die in der alten Eidgenossenschaft nirgends bestanden hat, ein erster Schritt zur Rechtscentralisation. Die Kantone haben mit sehr starker Hand eingegriffen und im Innern eine Einheit hergestellt, die schwieriger herzustellen war, als die jetzige eidgenössische Einheit herzustellen sein wird. Und heute wird gewiss niemand mehr diese frühern Zustände zurückwünschen.

Was die Schwierigkeiten der Civilrechtseinheit betrifft, so sind dieselben grösser, als diejenigen bei der Vereinheitlichung des Strafrechtes und zwar nach verschiedenen Gesichtspunkten hin. Nicht zwar deshalb, weil wir heutzutage noch die Anschauungen der Berliner-Rechtsschule theilten — die nur noch hie und da durchtönen —, als ob wir gar keinen Beruf zur Gesetzgebung hätten. Sie wissen, dass Savigny sich gegenüber Thibaut auf den Standpunkt gestellt hat, das Recht sei gewissermassen ein Baum, der, vom Volksbewusstsein genährt, von selber wachse, und da dürfe man nicht mit nichtschonender Hand eingreifen. Es sei im Gegenteil ein bodenloser Hochmut, dass der Mensch sich anmasse, in derartige, natürlich gegebene Verhältnisse einzugreifen. Diese Anschauung besteht heutzutage nicht mehr, sondern man hat allgemein die Ansicht, dass es Aufgabe der Legislation sei, die nötigen Rechtsverhältnisse in einem Lande herzustellen, wobei allerdings eine vernünftige Redaktionskommission selbstverständlich ihr Recht nicht gerade aus Afrika oder der Türkei holen, sondern sich auf diejenigen Rechtsverhältnisse basieren wird, die im Lande selbst ihre natürlichen Wurzeln haben. Eingreifen in Bezug auf gewisse Verhältnisse muss man ja; man kann nicht alles so bestehen lassen, wie es sich natürlich entwickelt hat. Dagegen ist es ein Aberglaube, dass sich die deutsche und die französische Rechtsanschauung so sehr entgegenstehen, wie angenommen wird. Das ist gar nicht wahr, schon weil die französische Rechtsanschauung sehr viel mehr deutsches

Recht ist, als das, was gewöhnlich deutsches Recht genannt wird. Wir haben es einmal vor vielen Jahren im bernischen Juristenverein versucht und haben Gutachten ausarbeiten lassen und diskutiert, worin eigentlich die Verschiedenheit des französischen und des deutschen Rechts bestehe, und zur grossen Verwunderung mancher Leute hat sich herausgestellt, dass diese Verschiedenheiten sehr viel kleiner sind, als man glaubt. Der Kanton Bern hätte da etwas thun sollen, und er hat darin seine Pflicht etwas versäumt; er hätte seinerzeit einen ausgezeichneten Entwurf, der zum Teil schon vorhanden war, ausführen und eine kantonale Rechtseinheit, welche die deutschen und französischen Anschauungen versöhnt hätte, durchführen sollen. Wenn man ein derartiges bernisches Gesetzbuch gehabt hätte, so würde das Gerede von der Unvereinbarkeit der deutschen und der französischen Rechtsanschauung nicht mehr bestehen.

Dagegen ist es allerdings richtig: es ist im Civilrecht schwieriger, allen Anschauungen gerecht zu werden, und da ist es nicht wie im Strafrecht, dass wir im stillen denken, das gehe uns eigentlich nichts an, wir haben höchstens als Richter etwas damit zu thun und nicht als Gerichtete. Anders beim Civilrecht. Das trifft jeden Einzelnen; jeder hat am Erbrecht oder Hypothekarrecht oder an diesem oder jenem Gegenstand etwas auszusetzen, und da sage ich zum voraus meine Meinung: die Opposition gegen das Civilrecht wird grösser werden in einem spätern Stadium als in dem jetzigen. Wenn man einmal in die Sache hineinsieht, werden sich mehr Gründe der Opposition finden, als jetzt, wo die Frage mehr obenhin, mehr im grossen und ganzen behandelt wird. Da giebt es nur ein einziges Auskunftsmittel, das überhaupt im Staatsleben das richtige ist. Es kommt nicht so sehr auf die Sache an, als auf die Menschen, die dabei beteiligt sind. Bei der Erstellung eines Civilgesetzbuches kommt es darauf an, dass man einen sehr guten Redacteur und eine gute Redaktionskommission hat. Diese werden dann den richtigen Weg finden und dasjenige einführen, was möglich ist und den Rechtsanschauungen des Volkes entspricht. Und da darf ich, von meinem Standpunkt ausgehend, hinzufügen: Wir haben das; wir haben einen Redacteur, wie wir ihn haben sollen und wollen. Es wurde lange Zeit gesucht und nicht gefunden. Und ich glaube, wir haben in der Kommission die zur Begutachtung dieses Gegenstandes bestellt worden ist und die wohl auch die Kommission bleiben wird, Leute genug, die uns Bürgschaft leisten, dass ein wirklich gutes Civilgesetzbuch entsteht. Diese Bürgschaft liegt nicht in der Sache, sondern in den Menschen, und die Menschen sind sterblich; sie leben nicht in alle Ewigkeit, und wenn Sie eine gewisse Zeit über diesem Gedanken der Civilrechtseinheit vergehen lassen, wenn Sie die Verwirklichung derselben in das Ungewisse hinauschieben, so garantiert Ihnen niemand dafür, dass sich in einer zukünftigen Periode wieder eine solche Gruppierung von zur Ausführung der Sache tauglichen, vorzüglichen Elementen findet, wie dies gerade gegenwärtig der Fall ist, und dieser Moment muss benutzt werden.

Ich will Sie dabei daran erinnern, dass es keineswegs die Juristen der Eidgenossenschaft gewesen sind, welche zu allen Zeiten den Gedanken der Rechtseinheit befürwortet haben und von denen der

eigentliche Anstoss zur Rechtseinheit ausgegangen ist. Quod non, das ist gar nicht der Fall. Ich erinnere mich ganz gut an eine Versammlung des Juristenvereins, an welcher der damalige Professor des Civilrechts in Zürich energisch gegen die Rechtseinheit auftrat, und die Versammlung gab ihm recht. und im Jahre 1883 wurden im Schosse des Juristenvereins zwei Motionen gestellt, die eine dahingehend, der Bundesrat sollte Vorarbeiten für ein Civilgesetzbuch machen, die andere, der Juristenverein selber solle sich mit solchen Vorarbeiten beschäftigen. Was that der Verein? In der Sitzung in St. Gallen wurde die Sache auf die Sitzung in Lausanne verschoben; da wusste man schon, was damit gemeint war. (Heiterkeit.) Und in Lausanne ist der Vorsteher des Justizdepartements persönlich erschienen und hat mit einer sehr scharfen Rede den Antrag bekämpft und zu Fall gebracht. Der Juristenverein hat sich damals rundweg als impotent erklärt.

Das hat sich allerdings seither glücklicherweise geändert. Die gleichen Leute, die damals gegen die Rechtseinheit auftraten, haben sich — es gereicht ihnen das zu grosser Ehre — belehren lassen, dass sie auf dem Holzwege gewesen sind, und seit geraumer Zeit haben wir nun eine ganz andere Erscheinung vor uns. Das eidgenössische Justizdepartement und der schweizerische Juristenverein sind zum Gedanken der Rechtseinheit übergegangen. Man darf also nicht sagen, die Rechtseinheit sei ein Juristenprodukt, sie sei von den Juristen gezüchtet worden. Im Gegentheil: Die Juristen haben, so lange sie konnten, dagegen opponiert.

Endlich, um damit zu schliessen, ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, welche Gefahr gegenwärtig darin liege, dass Deutschland in dieser Sache uns den Vorsprung abgewonnen hat. Wir hatten in manchen Beziehungen eine parallele Entwicklung mit Deutschland, sowohl in der alten Zeit, wie in der neuen. Im Jahre 1815 wurde in Deutschland und der Schweiz — bei uns durch den Wiener Beschluss — ein Staatenbund eingeführt. Seitdem wurde in beiden Staaten dahin tendiert, einen Bundesstaat zu bekommen. Wir sind damit Deutschland im Jahre 1848 weit vorangegangen. Erst lange Zeit später, 1870/71, hat Deutschland unter viel grössern Schwierigkeiten die bundesstaatliche Form erreicht. Aber in andern Beziehungen ist Deutschland uns vorangegangen. Es hat schon lange ein Strafgesetzbuch und einen Civilprozess und eben jetzt hat es ein grosses Civilgesetzbuch erhalten, von dem ich nur sagen will: Ich hoffe, wir bekommen ein besseres! (Heiterkeit.)

Dieses deutsche Civilgesetzbuch wird einen sehr grossen Einfluss auf uns ausüben, sofern wir kein eidgenössisches Gesetzbuch haben, nicht nur weil einige Kantone, wie gerade die Grenzkantone St. Gallen und Basel, keine einheitlichen Civilgesetzbücher haben, sondern auch, weil unsere jungen Leute, die in Deutschland studieren, dort künftig das römische Recht nicht mehr hören, sondern das deutsche Reichscivilgesetz als Mittelpunkt der grössern Weisheit, die sich darin verkörpert habe, preisen hören werden. Es ist nicht zu übersehen, sondern bedarf der Erwähnung, dass schon heute in unserer Rechtsprechung, im Bundesgericht wie in andern Gerichten, sehr oft vom Reichsgericht in Leipzig die Rede ist. Es kommen sehr oft Citationen von Entscheidungen des Reichsgerichts vor, als ob das die ganz

unfehlbare Weisheit wäre, der wir uns anzuschliessen haben. Lassen Sie nun den Gedanken der Rechts-einheit bei uns wieder geraume Zeit von der Tagesordnung verschwinden, so werden Sie das erreichen, dass in der Schweiz grosse Differenzen zunächst der Rechtsanschauungen und dann der allgemeinen Anschauungen über das tägliche Leben eintreten. Die einen werden ihre Augen, wie das jetzt schon der Fall ist, nach Westen richten und die Urteile des Kassationshofes von Paris als die höchste juristische Weisheit ansehen; die andern werden mit noch viel grösserer Sicherheit nach Leipzig blicken, und das deutsche Reichsgesetz und die deutsche Reichsrechtsprechung wird das massgebende Element in der deutschen Schweiz werden. Und wenn sich einmal in Rechtsachen die Anschauungen unserer Eidgenossen so getrennt haben, dass die einen nach dieser, die andern nach jener Seite schauen, dann glauben Sie nur nicht, dass diese Trennung nur in Rechtssachen bestehen bleibe. Nein, das greift auch ein in die Anschauungen des täglichen Lebens, und wir werden uns nicht mehr als ein einheitliches, sondern als ein nach zwei verschiedenen Richtungen hin tendierendes Volk zu betrachten haben.

Aus diesen politischen Gründen ist es ausserordentlich viel wichtiger, die Civilrechtseinheit einzuführen, als die Strafrechtseinheit, und ich würde nicht schwanken, wenn man mir nur die Wahl liesse, ob ich die Civil- oder die Strafrechtseinheit wolle. Ich würde unter allen Umständen die Civilrechtseinheit wählen. Die Strafrechtseinheit ist ein grosser humanitärer, philosophischer, sogar religiöser, wenn Sie wollen, und jedenfalls juristischer Gedanke, der, wenn er gut ausgeführt wird, für die Eidgenossenschaft ein grosser Fortschritt sein wird. Die Civilrechtseinheit aber ist nicht nur ein derartiger juristischer Gedanke, sondern nach meinem Dafürhalten eine politische Notwendigkeit. Die Erstellung eines guten Civilgesetzbuches in der jetzigen Zeit, und zwar in kurzer Zeit, ist eine Garantie für die Neutralität und politische Selbständigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft. (Beifall.)

Decurtins: Es ist eine eigene Ironie des Schicksals, dass in dem gleichen Jahre, wo man im Osten unseres Vaterlandes die glorreichen Kämpfe der Eidgenossenschaft im Schwabenkriege in einem historischen Spiele festlich zu begehen sich anschickt, wir hier in Bern über die Einführung der Rechtseinheit debattieren und die Mehrzahl unserer massgebenden Staatsmänner dem einheitlichen Rechte die Wege zu ebnen sich anschickt. Was war es, was vor 400 Jahren die Eidgenossen zum Kampfe gegen das heilige römische Reich deutscher Nation entflamte? Viel weniger war es ein Kampf um die formale Loslösung vom deutschen Reiche, als vielmehr ein aus dem gesamten Volke mit unwiderstehlicher Macht sich hervordrängender Widerstand gegen die Einführung eines neuen Rechts und Gerichtswesens. Nicht nur das Reichskammergericht mit seiner cäsaristischen Umkleidung, sondern noch vielmehr das von demselben vertretene Rechtssystem war es, was unsere Leute zum Kampfe trieb.

Instinktiv fühlte das Schweizervolk, dass die Einführung des römischen Rechts auch die Einführung der ganzen kameralistischen Judikatur und die Verpflanzung eines fremden Rechts auf unsern

heimatlichen Boden zur Folge gehabt hätte und damit den Untergang sowohl der volkstümlichen demokratischen Gerichtsorganisation und Rechtsprechung, als den Untergang des eigenen nationalen Rechts-

Seither ist die Schweiz in ihrer Rechtsentwicklung ihre eigenen Wege gegangen. Kein Land Europas hat so sehr in seinem Rechte seinen nationalen Charakter bewahrt, als die schweizerischen Volksstämme. War es etwa zum Nachteil unseres Volkes und unserer politischen Entwicklung? Gewiss nicht, im Gegenteil, das dürfen wir getrost sagen, dass unsere demokratischen Staatsformen sich nicht in dieser Frische und dieser Kraft erhalten hätten, dass unsere Republik nicht mehr bestünde, wenn durch die Einführung eines einheitlichen Rechtes seit Jahrhunderten der Boden verebnet und dadurch jene mechanische Uniformität des Rechts, der Sitte und der Kultur vorbereitet worden wäre, die in der Geschichte stets entweder die Begleiterscheinung oder die Vorbereitung des Cäsarismus war.

Meine Herren! Lassen Sie sich deshalb auch nicht allzu sehr beeinflussen von der Thatsache, dass unser grosses Nachbarreich ein einheitliches Recht geschaffen hat. Der Deutsche, der den einen Kaiser als die Verkörperung seines Ideals betrachtet, wird stets in dieser Rechtsentwicklung einen enormen politischen Gewinn erblicken. Sein Ruf ist: «Ein Kaiser, ein Recht, ein Heer!»

Aber ist es uns Schweizern nicht gestattet, uns die Frage vorzulegen, ob das, was dort die grosse monarchistische Idee stützt und befördert, auch zum Segen werde für die Erhaltung von dem, was unsere schweizerische Nationalität ausmacht? Wir haben doch noch unsere Kantone, diese historischen Gebilde mit ihren eigenen Sitten, ihren besondern Gerichtsorganisationen und ihren eigenen Volksrechten. Sind dies wirklich schon abgestorbene Organismen unseres Bundesstaates? Sehen Sie in unserem Volke nach, ob es kein Interesse mehr zeige, sein Familienrecht, sein Erbrecht, sein Nachbarrecht selber mitbestimmen und ordnen zu helfen. Fragen Sie, ob es ihm gleichgültig ist, ob es sein Recht versteht, ob seine Rechtshändel von Seinesgleichen beurteilt werden oder von einer gelehrten juristischen Kaste, den Berufsrichtern? So lange aber dieses Interesse besteht, so lange unser Volk es noch als den Inbegriff seiner politischen Freiheit betrachtet, an der Rechtsprechung und Gesetzgebung sich zu beteiligen, so lange ist die Erhaltung dieser besondern nationalen Rechtsentwicklung eine politische Notwendigkeit und die Vereinheitlichung des Rechts der verhängnisvollste Eingriff in das nationale Leben des Volkes. Denn was macht schliesslich den Vorzug unseres nationalen Lebens aus? Was ist der Inbegriff unserer politischen Freiheiten und Volksrechte? Dass unser Volk sein Recht sich selber geben kann, dass die Rechtsentwicklung von ihm selbst ausgeht, die Gesetze, die es macht, Geist von seinem Geist und Fleisch von seinem Fleische sind, dass das Recht, das der ungelehrte Laienrichter anwenden muss, ein Recht sei, das er verstehe, das mit ihm gewachsen und geworden ist. Nur so haben unsere politischen Rechte eine gesunde und vernünftige Grundlage, sonst wird die Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung zu einer rein mechanischen Beschäftigung an der Urne.

Glauben Sie nicht, dass ich damit bestreiten wolle, dass die veränderten Verhältnisse des Ver-

kehr nicht auch ihre Bedürfnisse im Rechtsleben äussern. Gewiss ist es, dass Lokomotive und Telegraph und die damit zusammenhängende grossartige volkswirtschaftliche Entwicklung einem einheitlichen Rechte gerufen haben. Das Recht ist ein Element der Kultur und das Bedürfnis des Verkehrs schafft uns Rechte. Nun haben wir für die neuen Bedürfnisse ein neues Recht geschaffen, und eine solche Kodifikation beruht auf gesunder Grundlage.

Aber gilt nun das gleiche mit Beziehung auf diejenige Materie, die man jetzt einheitlich ordnen will? Fragen Sie alle die Kreis- und Bezirksrichter unserer Schweiz, ob das rechtsuchende Publikum mit dem Rechte, das jetzt an diesem Orte zur Anwendung kommt, nicht zufrieden sei? Sie bekommen vielleicht die Antwort, dass eine Reihe von neuen Rechtssätzen, die man einheitlich geordnet, viel mehr Unzufriedenheit und viel mehr Kopfschütteln in unserm Lande verursachen, als das noch geltende kantonale Recht. Würde heute über das Konkursgesetz noch einmal abgestimmt werden, würde das Gesetz wohl verworfen.

Der Waadtländer und der Genfer, der seinen Code anwenden muss, versteht das Gesetz, der Bewohner der Urkantone kennt die Rechtsgewohnheiten seines Thales, sie sind ihm verständlich, sie sind sein Recht. Wie hat der Gesetzgeber Graubündens unsere nationalen Satzungen und Gewohnheiten in das Gewand eines modernen Gesetzes zu kleiden verstanden! Dieses Recht ist von dem hervorragenden slavischen Rechtshistoriker Bogisic, dem Gesetzgeber Montenegros, als das «Musterrecht für ein Gebirgsvolk» bezeichnet worden. Sage man uns nicht, dass auch die Kantone eine ähnliche Entwicklung durchgemacht haben, um zu einer einheitlichen Gesetzgebung zu gelangen. Es ist ja in gewissem Sinne wahr, dass die Kodifikationen unserer Kantone den Abschluss von Entwicklungen nach Rechtseinheit verschiedener Thal- und Naturrechte darstellen. Aber da darf man nicht vergessen, wie nahe diese Rechte mit einander verwandt waren und wie es Jahrhunderte brauchte, bis der Boden zu dieser neuen Rechtsbildung vorbereitet und geschaffen war. Was haben dieser Entwicklung gegenüber in Bezug auf unser Familien- und Erbrecht die wenigen Jahrzehnte zu bedeuten, die seit dem neuen Bundesstaate verflossen sind? Ist das Volk des Kantons Genf und der welschen Schweiz in seinem rechtlichen Fühlen und Denken in Bezug auf die hier in Frage stehenden Rechtsgebiete dem Recht, beispielsweise dem Rechte der Urschweiz seit fünfzig Jahren nur um einen Schritt näher gekommen? Wollen Sie für das Bergvolk in Bünden das gleiche Hypothekarrecht einführen wie für Genf? Glauben Sie, dass Sie damit einen Fortschritt erzielen? Man kann ja ein künstliches Gebilde schaffen und mit dem üblichen Tam-Tam eine Volksmehrheit vielleicht für ein einheitliches Recht zu stande bringen, man kann das vielgestaltige Gebilde unseres jetzigen Rechts in das Prokrustesbett eines einheitlichen Rechts hineinzwängen, aber man soll uns nicht glauben machen, dass für das materielle Recht und eine gute Rechtsprechung daraus ein Gewinn folge. Wir werden vielleicht ein schönes, systematisch durchdachtes Gesetzbuch bekommen, einen stolzen, vornehmen Bau, glänzende, glatte Mosaikböden mit allerlei antiken Figuren, aber wehe dem schweizerischen Laienrichter, der sich mit seinen genagelten

Schuhen darauf bewegen muss. Ich fürchte, es werde ihm ergehen, wie jenem schweizerischen Abgeordneten in Konstanz, der den Bartolus und Baldus samt dem Reichshofgerichte ins Pfefferland wünschte.

Es ist ein Unding, zu glauben, dass nach Einführung einer einheitlichen Kodifikation, eines grossen juristischen Kompendiums unsere Volksrichter noch eine Existenzberechtigung haben. Schon jetzt ertönt in den Städten vielfach der Ruf nach Berufsrichtern, und auf dem Lande ist heute bereits der Einfluss eines juristisch gebildeten Gerichtspräsidenten auf die Laienrichter vielfach ausschlaggebend. Schaffen Sie ein einheitliches Recht, so töten Sie vollends unsere Laiengerichte. Und dann werden Sie zu jenem Zustande kommen, wo unser Volk, dem Rechte fremd und fern, vor den Tempeln der Justiz stehen wird, wie der Indianer des fernen Westens vor einer neu entstandenen Fabrik.

Ich bin mir vollständig dessen bewusst, dass wir hier in der letzten Position für die Existenz unserer Kantone kämpfen. Denn was die Autonomie der Kantone nach Vereinheitlichung des Privatrechts noch bedeuten soll, ist mir nicht klar, denn auch die Gerichtsorganisation muss eine einheitliche werden; wir müssen zu gelehrten Gerichten kommen, wir müssen zu einem Juristenrechte mit allen seinen Konsequenzen gelangen, wenn die Vereinheitlichung des Rechts angenommen wird. Nicht die geringste Folge dieser Entwicklung wird die sein, dass wir entweder in den Kantonen schlecht besoldete juristische Kollegen an der Spitze unserer Rechtsprechung haben, oder aber den Bund um die Uebernahme und Bezahlung der ganzen Justizverwaltung werden angehen müssen. Das zu verkennen, hiesse mit Vogel Strauss den Kopf in den Sand stecken. Wie sie vorbereitet, bedeutet die absolute Rechtseinheit einen Stoss ins Herz des Föderalismus.

Als vor 70 Jahren nach Erscheinen grosser Kodifikationen Savigny seine Schrift: «Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft» schrieb, warnte er mit folgenden Worten vor einem sanguinischen Optimismus:

«Von zwei Meinungen über die Einführung des bürgerlichen Rechts, die mir bekannt geworden sind, geht die eine auf Herstellung des alten Zustandes, die zweite auf Annahme eines gemeinschaftlichen Gesetzbuches für die deutschen Staaten. Zur Erläuterung dieser zweiten Meinung sind gleich hier einige Bemerkungen nötig, indem sie in einem doppelten historischen Zusammenhang betrachtet werden muss.

«Erstens nämlich steht sie in Verbindung mit vielen ähnlichen Vorschlägen und Versuchen seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. In dieser Zeit hatte sich durch ganz Europa ein völlig unerleuchteter Bildungstrieb geregt. Sinn und Gefühl für die Grösse und Eigentümlichkeit anderer Zeiten, sowie für die naturgemässe Entwicklung der Völker und Verfassungen, also alles, was die Geschichte heilsam und fruchtbar machen muss, war verloren: an die Stelle getreten war eine grenzenlose Erwartung von der gegenwärtigen Zeit, die man keineswegs zu etwas Geringerem berufen glaubte als zur wirklichen Darstellung der absoluten Vollkommenheit. Auch im bürgerlichen Rechte war er thätig. Man verlangte neue Gesetzbücher, die durch ihre Vollständigkeit der Rechtspflege eine mechanische Sicherheit ge-

währen sollten, indem der Richter, alles eigenen Urteils überhoben, bloss auf die buchstäbliche Anwendung beschränkt wäre; zugleich sollten sie sich aller historischen Eigentümlichkeiten enthalten und in seiner Abstraktion für alle Völker und alle Zeiten gleiche Brauchbarkeit haben.»

Heute stehen wir in einem chaotischen Uebergangsstadium zu neuen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zuständen. Noch sind die Ideen nicht abgeklärt, und es ist eine nicht unberechtigte Klage aller Socialreformer, dass gerade die Jurisprudenz den neuen, weltbewegenden Ideen sich am meisten verschlossen habe. So fürchte ich, dass eine Vereinheitlichung in diesen Zeitläuften gerade die Bestrebungen unterbinden würde, von denen wir ein neues sociales Recht erwarten, und dass sie umgekehrt dasjenige Recht festnageln würde, das an der Entwicklung unserer kapitalistischen Produktionsformen einen so verhängnisvollen Anteil hat.

Gerade wir in der Schweiz haben besonderen Grund, nach dieser Richtung hin vorsichtig zu sein, denn unsere bestehenden kantonalen Gesetze haben uns noch aus jener Zeit, wo das genossenschaftliche Prinzip lebendig und kräftig war, einen Hort von wirklich sozialem Rechte in unsere Zeit hinübergerettet. Ich meine damit alle jene Institutionen, welche die Zusammengehörigkeit der Familie als einer wirtschaftlichen Lebensgemeinschaft, den Schutz der Kleinen und Schwachen in einer Unzahl von genossenschaftlichen Rechtsbildungen zum Ausdruck brachten. Das neue Recht wird diese schützenden Schranken, welche die linde Hand der Volksrechte errichtet, sofort niederreißen, aber nichts an ihre Stelle setzen. Mit oder ohne Absicht erweitert es jenes Blachfeld, auf welchem das Recht kaum das letzte Wort spricht.

Unbegreiflich ist es mir, wie man von der Rechts Einheit einen Aufschwung der Rechtswissenschaft erwarten kann. In allen Kreisen, welche das Recht und die Geschichte pflegen, muss das Verschwinden eines so mannigfaltigen und reichen Rechtslebens, wie es die Schweiz besitzt, bedauert werden. Aber auch an und für sich bedeutet die Kodifikation keinen Fortschritt der Rechtswissenschaft, hat man sie ja das Grab der Rechtswissenschaft genannt.

Wenn Herr Hilty fürchtet, das deutsche Recht und die deutsche Rechtsprechung erhalten, wenn kein einheitliches Privatrecht geschaffen würde, einen allzu grossen Einfluss auf unsere Rechtsprechung, darf wohl daran erinnert werden, dass trotz des Obligationenrechts die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts unser oberstes Gericht sichtlich beeinflusst. Die Gegensätze der nationalen Rechtsanschauungen werden bei einem einheitlichen Rechte nicht gehoben, sondern verschärft. Wie die Sprachfrage so wird auch die Rechtsfrage am besten in der sorglichen Wahrung des den einzelnen Stämmen wahrhaft Eignen gelöst. Wie wenig ein Privatrecht zur Kultureinheit eines Staates beiträgt, beweisen die wilden Kämpfe der Nationalitäten in Oesterreich.

Zum Schlusse noch eine notgedrungene Bemerkung. Sollte die Höhe der Bundessubsidien zum Gradmesser unserer föderalistischen Gesinnung werden, dann liegt die Zeit nicht mehr ferne, wo der Föderalismus, und zwar der intransigente, wie der accomodationsfähige, ein Ende und zwar ein klägliches Ende findet.

Sonderegger (Inner-Rhoden): Wir stehen hier vor einer Frage von hoher Wichtigkeit und grosser Bedeutung, welche würdig ist, dass sie nach allen Seiten ernstlich und sachlich geprüft werde. Ich möchte meinerseits niemand seinen patriotischen Sinn absprechen, der mit prüfendem Blick an die Frage herantritt, ob er dann zu einem positiven oder einem negativen Resultat gelange. Auch dem Sprechenden ist es schwer geworden, sich aus der Prüfung dieser Frage eine bestimmte Meinung herauszubilden, und wenn ich nun zu derselben Stellung genommen habe, so ist diese Stellungnahme in dem Antrage gekennzeichnet, den ich Ihnen zu unterbreiten die Ehre hatte.

Ich bin leider nicht in der Lage, als Jurist oder Rechtslehrer zu Ihnen zu sprechen, sondern nur als schlichter Landbewohner, der aber in und mit dem Volke lebt, eine gewisse Erfahrung hinter sich hat und auf die teilweise Kenntnis der Rechtsanschauungen und der Empfindungen, wie sie im Volke vorherrschend sind, Anspruch machen zu dürfen glaubt.

Meine Herren! Mein Antrag geht dahin, dass ich eintreten möchte auf Ziffer II betr. die Unifikation des Strafrechts, dagegen nicht auf Ziff. I betreffend die Unifikation des Civilrechts, event., wenn Sie auf die Totalvorlage eintreten sollten, behalte ich mir vor, zu Ziffer I ein Amendement zu beantragen, wonach das Hypothekar- und das Erbrecht von der Vereinheitlichung ausgenommen werden sollen. Ich werde Gelegenheit haben, dannzumal, wenn Sie auf die Gesamtvorlage eintreten, die Gründe anzuführen, weshalb ich die Aufnahme der erwähnten zwei Rechtsgebiete in die Unifikation als für das Ganze geradezu gefährlich betrachte. Für heute kann ich mich darauf beschränken, die Gründe anzugeben, warum ich auf die Unifikation des Strafrechtes eintreten möchte, dagegen das Eintreten auf die Unifikation des Civilrechts zur Zeit als nicht opportun, ansehe.

Man hört oft das Schlagwort: «Ein Recht und eine Armee!» und man scheint zu glauben, dass die Unifikation des Rechts ebenso leicht vor sich gehen sollte, wie die Vereinheitlichung der Armee. Ich finde aber hier einen ganz bedeutenden Unterschied. Bei der Vereinheitlichung der Armee handelte es sich mehr um organische Massregeln, und es kam uns dabei das Bewusstsein des Volkes zu statten, dass nur in einer einheitlichen Armee die Wehrkraft unseres Landes liege und gefördert werden könne. Anders verhält es sich mit der Unifikation des Rechtes. Hier treffen wir Rechtsanschauungen und persönliche Verhältnisse viel empfindlicher; wir greifen hier in Interessensphären und persönliche Verhältnisse hinein, die wir besser schonen oder gegenüber denen wir wenigstens mit aller Klugheit vorgehen müssen. Wir schneiden hier, wie ein Sprichwort sagt, viel tiefer und nachhaltiger ins Fleisch ein, als bei der Vereinheitlichung der Armee. Ich gebe zu, dass die Unifikation des ganzen Rechts als Saatkorn in die Bundesverfassung niedergelegt wurde, und es ist dasselbe auch in verschiedenen gesetzgeberischen Erlassen aufgegangen, wie z. B. im Obligationenrecht, im Schuldbetriebs- und Konkursgesetz, im Gesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit, im Gesetz über Civilstand und Ehe etc., und es wird diese Entwicklung des Rechts sich naturgemäss weiter vollziehen, bis wir ein einheitliches Recht haben. Allein heute sage ich, wir

sollen diesen natürlichen Prozess in der Entwicklung der Rechtseinheit nicht durch einen voreiligen Sprung in das Unerreichbare hemmen, womit nichts anderes erreicht würde, als dass wir in die Reaktion zurückgeworfen würden.

Ich sage also: Für heute ein einheitliches Strafrecht, und ich füge bei, dass ich ein eifriger Anhänger eines eidgenössischen Strafrechtes bin. Als Herr Kollega Forrer im Jahre 1887 die bekannte Motion auf Unifikation des Strafrechts einbrachte, gehörte ich zu denjenigen, welche ihn lebhaft unterstützten und für Erheblicherklärung der Motion stimmten. Seither hat sich meine Gesinnung nicht geändert. Auch heute kann ich noch nicht begreifen, dass die Kantonsgrenzen darüber entscheiden sollen, ob das gleiche Vergehen eine geringe oder eine schwere Sünde sei, ob das gleiche und unter denselben mildernden oder erschwerenden Umständen begangene Vergehen leicht gesühnt werden könne oder mit einer schweren Strafe geahndet werden solle. Das ist für mich der ausschlaggebende Grund, weshalb ich Anhänger eines einheitlichen Strafrechtes bin. Die Erscheinungen auf dem Gebiete der Strafjustiz haben mich nicht eines andern belehrt. Ich bin nicht einverstanden mit dem, was gestern gesagt wurde, dass die Kantone überall und jederzeit mit grossem Ruhme ihres Richteramtes gewaltet und das Schwert der Gerechtigkeit entsprechend geführt haben. Wenn ich die Kriminalgeschichte der Schweiz durchgehe, so sage ich zwar nicht — wie die Ausdrücke gefallen sind —, es zeige sich uns da ein Skandal oder ein Schandfleck, wohl aber ist in meinen Augen manches ein Unding. Man führt allerdings an, es gebe Mittel bei der jetzigen Rechtsprechung und dem jetzigen Stand der kantonalen Strafgesetzgebung, allfälligen Auswüchsen und Inkonsequenzen abzuhefen oder denselben vorzubeugen. Man citiert den Spielraum zwischen den Maxima und Minima der einzelnen Strafdrohungen und sagt, hier könne ein Ausgleich gefunden werden. Weiter sagt man, die Kantone können auch dadurch Remedur schaffen, dass sie die Vorstrafen des zu Verurteilenden in einem der andern Kantone mit in Berücksichtigung ziehen. Diesen beiden Mitteln halte ich folgendes entgegen.

Was vorerst den Spielraum zwischen Maxima und Minima betrifft, so reicht derselbe nicht aus, um Erscheinungen zu verhüten, wie sich eine solche in dem Falle bietet, der gestern auch citiert wurde, dem Falle nämlich, wo ein einfacher Gewohnheitsdieb und Ausbrecher eine Strafe erleidet, weil er in verschiedenen Kantonen abgeurteilt wurde, wie ein zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilter Mörder. Ich kenne kein Mittel, nach dem jetzigen Stand der Gesetzgebung, um solchen Verhältnissen vorzubeugen. Derartige Verhältnisse sollten aber nicht möglich sein in einem Lande, das an der Spitze des Fortschrittes marschieren will.

Was das zweite Mittel betrifft, die Berücksichtigung der Vorstrafen und der gefällten Urteile in andern Kantonen, so ist dies in meinen Augen gerade ein Zugeständnis, dass die Unifikation des Strafrechts nötig sei; denn darin liegt ja das Geständnis, dass Anfänge zur Vereinheitlichung des Strafrechtes am Platze wären zur Beseitigung verschiedener Unebenheiten, die man nicht in Abrede stellen kann.

Ebenso erweist sich der Ausspruch des Herrn Kollega Schmid von Uri als unzutreffend, dass man hier auf dem Konkordatswege abhefen sollte. Ich möchte Herrn Schmid fragen, was auf diesem Wege wohl Erspriessliches herauskäme.

Es wurde gestern gesagt, dass bei Annahme des Verfassungsgrundsatzes, d. h. der Grundlage für die Unifikation des Rechts, die kantonale Gesetzgebung zu stagnieren beginne. Ich kann diese Ansicht keineswegs teilen und berufe mich gerade auf die Kantone Uri und Appenzell I.-Rh., welche bisher noch kein geschriebenes Strafgesetz besitzen, welche aber die Aussicht auf ein eidgenössisches Strafrecht nicht hinderte, an die Erstellung kantonalen Strafgesetzbücher heranzugehen, diesen Gedanken auch jetzt noch zu verfolgen und auch in Bälde zu verwirklichen. Dieser Einwurf fällt daher in meinen Augen als unzutreffend dahin.

Man hat ferner auf Frankreich hingewiesen und gesagt, dass dort eine Strömung nach Decentralisation herrsche. Ich kann das nur soweit zugeben, als diese Strömung organisatorische Massregeln betrifft, nicht aber in Bezug auf die Decentralisation des Strafrechts.

Das sind die Gründe, weshalb ich Anhänger eines eidgenössischen Strafrechtes bin. Wenn ich nun den Antrag stelle, nur auf diesen Teil einzutreten und die Unifikation des Civilrechts zu verschieben bis nach Inkrafttreten eines eidgenössischen Strafgesetzbuches, so bestimmen mich vorherrschend taktische Gründe, und hier gehe ich einig mit Herrn Dr. Büeler, der davor warnt, zu einer Zeit, wo wir eine Reihe grosser wirtschaftlicher Aufgaben zu lösen haben, das Volk noch mit einer Materie zu behelligen, welche ihm etwas fremd ist. Wir würden damit nur die Lösung der andern wirtschaftlichen und praktischen Aufgaben erschweren. Ich bin auch nicht der Meinung, dass diejenigen gesetzgeberischen Erlasse, welche namentlich in die letzten Jahre fallen, schon so voll und ganz in das Rechtsbewusstsein des Volkes übergegangen seien — so namentlich das Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs — dass wir sagen können: Wir dürfen den grossen Sprung zur vollständigen Unifikation des Rechtes wagen. Ich glaube im Gegenteil, es sei ein richtigeres taktisches Vorgehen, wenn wir nach und nach zu dem uns vorgesteckten Ziele gelangen. Ich denke da an den Heuwagen, von dem man schon gesagt hat, man solle denselben nicht überladen, damit er nicht zusammenbreche.

Herr Scherrer-Füllemann hat erklärt, es handle sich vorläufig nur um die verfassungsmässige Grundlage für diese beiden Rechtsgebiete, und das Volk werde die Antwort geben. Jawohl, ich bin dessen gewiss, dass das Volk die Antwort geben würde; aber mancher könnte sich über den Ausfall dieser Antwort täuschen, sofern man dem Volke allzuviel auf einmal zumutet. Ich habe keinen Prophetengeist, aber ich sage: Probieren wir es einmal und treten wir mit beiden Vorlagen zugleich vor das Volk, so wird das Resultat wahrscheinlich das sein, dass gerade die Unifikation des Strafrechts auf lange Jahre hinaus unmöglich gemacht wird. Probieren wir es, und wir werden die Erfahrung machen, dass wer zu viel verlangt auf einmal, zuletzt gar nichts bekommt. Ich halte dafür, dass die Unifikation des Civilrechts wichtig genug sei, um später, wenn das Strafrecht unter Dach ist, hiefür eigens

eine Revisionskampagne zu eröffnen. Wir haben dies schon für weniger wichtige Dinge gethan.

Meine Herren! Es ist geradezu gefährlich, zu viele Vorlagen miteinander der Volksabstimmung zu unterbreiten. Wir haben diesfalls Erfahrungen hinter uns. Ich erinnere nur an jenen grossen Abstimmungstag, wo dem Volk verschiedene Vorlagen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wurden, und wo das Schicksal der einen Vorlage auch das Schicksal der übrigen besiegelte. Ich befürchte, dass wir bei dem Prozedere, das uns die Kommission vorschlägt, ein ähnliches Schicksal beider Vorlagen erleben würden.

Man sagt, im Volke sei das Bedürfnis nach vollständiger Unifikation des Rechts erwacht. Ich habe nicht diesen Eindruck, weder aus den Zeitungen, noch aus der öffentlichen Meinung, noch aus jenen Kreisen des Volkes, mit denen ich in Verkehr komme. Ich glaube, dieses Bedürfnis sei hauptsächlich bei einem einzelnen Stande, dem Advokatenstande, vorhanden — das ist wenigstens meine Auffassung — weniger aber im Schweizervolke.

Ich erlaube mir, noch folgendes beizufügen. Es wird in der Botschaft gesagt, es sollten beide Fragen miteinander gelöst werden, weil die Vorarbeiten für beide gleichmässig vorgeschritten seien, bezw. dass beide Fragen so weit reif seien, dass sie miteinander gelöst werden können. Ich teile diese Ansicht nicht, indem ich zwischen den Vorarbeiten auf dem Gebiete der Strafjustiz und denjenigen auf dem Gebiete des Civilrechts einen ganz bedeutenden Unterschied finde. Wir sind auf dem ersten Gebiet gegenüber den Vorarbeiten auf dem andern bedeutend im Vorsprung, und ich finde, dass gerade dieses Vorgehen im Schweizervolk den Boden für die Annahme des Strafrechtes vorbereitet habe, während dies in Bezug auf das Civilrecht nicht gesagt werden kann. Es ist gewiss klüger und besser, wenn wir auch auf dem Gebiete des Civilrechts ähnlich vorgehen, wie auf dem Gebiete des Strafrechts, indem wir die Vorarbeiten so vollständig herstellen, dass das Volk auch sieht, was herauskommt, wenn die Unifikation des Civilrechts angenommen wird. Wir fördern dadurch gerade dasjenige, was wir heute anstreben.

Schliesslich muss ich mich Ihnen auch vorstellen als ein Angehöriger eines Landsgemeindekantons, und wer einem Landsgemeindekanton angehört, hat in dieser Beziehung eine etwas schwierigere Stellung, als die Kollegen aus andern Kantonen. Wir halten das Institut der Landsgemeinde hoch, und es macht auf uns einen erhebenden Eindruck, wenn an demselben Tage freie Männer sich zur Landsgemeinde versammeln im Bewusstsein ihrer Souveränitätsrechte, kraft welcher sie nicht bloss ihre Vertrauensmänner in die Regierung und die obersten Gerichtsbehörden wählen, sondern auch ihre Gesetze erlassen können. Es ist dies jeweilen ein Tag, wo das Bewusstsein der Selbständigkeit und Freiheit so recht zum Ausdruck gelangt. Die Landsgemeinde ist diejenige Institution, welche sich grosser Sympathien seitens grosser und kleinerer Staatsmänner erfreut. Es würde uns gewiss weh thun, wenn dieses Institut gerade derjenigen Attribute entkleidet würde, welche notwendig sind, um diese Institution auch fernerhin lebensfähig zu erhalten. Es ist von Herrn Scherrer-Fülleman allerdings der Trost ausgesprochen worden, dass die kantonalen Parlamente

und Landsgemeinden noch Aufgaben genug haben, um die Wohlfahrt zu fördern, auch wenn das Recht centralisiert sei. Ich gebe das zu in Bezug auf die kantonalen Parlamente, und gerade die Ausbildung der eidgen. Gesetzgebung kräftigt die kantonalen Parlamente deshalb, weil der Bund zur Ausführung der Gesetze kräftiger kantonalen Organe bedarf. Aber nicht zutreffend ist dieser Trost in Bezug auf die Landsgemeinden, welche, wenn man ihnen das Attribut des Gesetzgebungsrechtes voll und ganz entzieht, zu nichts anderem herabsinken, als zur blossen Wahlversammlung, und ich möchte mir als Angehöriger eines Landsgemeindekantons den Vorwurf ersparen, als ob ich an der Zerstörung dieser altherwürdigen, von hohen Sympathien begleiteten, von uns heilig gehaltenen Institution mitgearbeitet hätte.

Meine Herren! Es ist von der Helvetik gesprochen worden, in verschiedenen Tonarten und mit verschiedenen Gefühlen. Ich sage diesfalls nur: Es ist in meinen Augen eine eigentümliche Erscheinung, dass unter dem Namen Helvetik dem Schweizerlande die Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gebracht wurde. Diese Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit wurde in der Schweiz in den verschiedenen Gegenden derselben auch verschieden empfunden; an einigen Orten wurde sie blutig empfunden. Aehnlich kommt es mir vor, wenn man sagt, die Rechtseinheit sei ein Postulat der Rechtsgleichheit für alle. Ich gebe zu, dass sich der Vollzug der Rechtseinheit in den grössern Kantonen, welche schon jetzt so weit fortgeschritten sind, dass sie homogene, einheitliche Gesetze besitzen, leicht macht. Sie kostet die Einführung eines einheitlichen schweizerischen Rechts geringe Opfer. Anders verhält sich das bei manchen andern, namentlich bei kleineren Kantonen, deren Rechtsanschauung der heutigen modernen Auffassung noch nicht vollständig nachgekommen ist. Hier würde man die Unifikation des Rechtes nicht als eine Wohlthat, sondern als einen Zwang empfinden, ausgeübt von roher Hand, und ich möchte davor warnen, dieses Gefühl in verschiedenen Landesgegenden zu wecken am Vorabend eines Festes, an dem wir die Vollendung eines schönen gemeinsamen Werkes in eidgenössischem und vaterländischem Sinne begehnen wollen.

Ich schliesse, indem ich ein Wort des unvergesslichen Bundesrichters Blumer, das in der Botschaft niedergelegt ist, ebenfalls citiere. Er hat in Bezug auf die Vereinheitlichung des Rechts gesagt, dass wir einmal anfangen sollen: «Handeln wir, statt immer nur von der Sache zu reden, ergreifen wir, was uns geboten wird . . .» Er hat aber verständnisvoll und mit scharfem Blick hinzugefügt: «anstatt dasjenige zu verlangen, was für den Augenblick unerreichbar ist, so wird sich die weitere Entwicklung der Rechtseinheit von selbst machen.»

Mit diesem Mahnworte Blumers empfehle ich Ihnen meinen Antrag.

M. Gobat: L'honorable M. Hilty vient de nous dire que le canton de Berne, ce pays hétérogène au point de vue de la race, de la langue, de la confession, des moeurs, des lois, avait la mission de démontrer en fait la nécessité et la possibilité

de l'unification du droit dans un pays divisé de la sorte et que le canton de Berne avait manqué à sa mission.

Je dois cependant rappeler que l'unification du droit pénal dans le canton de Berne est un fait accompli depuis un grand nombre d'années; les procédures pénales et civiles sont également les mêmes pour les deux parties du canton.

Il est vrai que l'unification du droit civil n'a pas encore pu être menée à bonne fin, mais il serait facile de démontrer que le canton de Berne n'est pas la cause de cet état de choses, c'est au contraire la Confédération qui jusqu'à présent a empêché l'unification du droit civil de se réaliser dans notre canton. Il y a déjà 30 ans, en effet, que l'on a jeté les bases d'un code civil uniforme pour les deux parties du canton. Les travaux étaient même si avancés qu'ils avaient abouti à différents projets de loi; il en existe un pour le droit des personnes, un pour le droit hypothécaire; on allait s'occuper de la discussion de ces différents projets au sein de notre autorité législative cantonale, lorsque le désir exprimé dans différentes parties de la Suisse de consommer l'unification législative dans la Confédération elle-même, vint retarder, si ce n'est empêcher l'unification dans notre canton.

Le principe de l'unification du droit civil a été posé en 1893 dans la nouvelle constitution bernoise. Il est entendu que les deux parties du canton doivent être placées sous un même droit civil. Cette disposition constitutionnelle allait être exécutée très rapidement, lorsque la Confédération vint elle-même et cette fois d'une façon directe empêcher de donner suite à ce projet pour le moment.

En effet, il y a deux ans à peu près, le gouvernement cantonal bernois m'avait chargé d'élaborer un code civil unitaire. Aussitôt que cette nouvelle fut connue, le conseil fédéral s'en émut et un de ses membres fit des démarches pour qu'il ne fût pas donné suite pour le moment aux travaux de codification du droit civil bernois; on nous demanda d'attendre que les autorités fédérales et le peuple suisse se soient enfin prononcés sur l'élaboration d'un code civil fédéral. Soyez bien persuadés que si par malheur le projet qui nous occupe aujourd'hui n'aboutissait pas à un résultat positif, le canton de Berne se mettrait immédiatement à l'oeuvre et que nous parviendrions sans aucune difficulté dans notre canton à l'élaboration d'un code civil. Chez nous tout le monde est d'accord, il n'y a plus de luttes ni d'antagonisme entre le droit français et le droit bernois; car nous savons qu'il ne s'agit pas, de la part de la majorité allemande, d'imposer purement et simplement son droit actuel au Jura, mais que l'on fera un code tout à fait nouveau qui sera élaboré d'un commun accord, en tenant compte des progrès de la science juridique et des nouvelles nécessités que la vie d'aujourd'hui a fait naître. Ce qui se passe dans le canton de Berne me permet de dire que le char de la révision roulera sans qu'on puisse l'arrêter. Je crois que les efforts des particularistes pour empêcher l'unification du droit, notamment dans le domaine du droit civil, n'aboutiront pas. Si même on réussit à faire sombrer l'unification du droit devant le peuple suisse, j'ai l'intime conviction qu'elle s'opérera quand même, surtout dans le domaine civil, et, voici comment.

Il existe, vous le savez tous, des projets de loi dont la perfection est généralement reconnue. On en discute bien, il est vrai, quelques principes nouveaux, quelques modifications à apporter à nos usages d'aujourd'hui et à nos moeurs, mais on est généralement d'accord que les projets élaborés sous les auspices du conseil fédéral sont ce qu'il y a de mieux en ce genre en Suisse. Or, ces projets sont non seulement l'oeuvre de M. le professeur Huber, mais un peu l'oeuvre de juristes de tous les cantons, car ils ont été consultés, ils ont émis leur opinion sur différentes matières du futur droit civil fédéral. C'est ensuite de ces consultations très générales, très étendues, que les projets de M. Huber ont été élaborés.

Il existe donc pour ainsi dire une ligue entre les juristes de tous les cantons pour faire aboutir d'une manière quelconque un projet d'unification du droit civil.

Qu'arrivera-t-il si le peuple rejetait l'unification du droit civil? Il arriverait que le canton de Berne s'emparerait immédiatement des projets en question et chercherait à grouper d'autres cantons, au tour, d'un code civil commun?

Comme il existe en Suisse plusieurs cantons dans lesquels la nécessité de reviser le droit civil est urgente, je n'ai pour mon compte aucun doute qu'un certain nombre de cantons, les plus importants, pourront facilement s'entendre sur un droit civil uniforme sur la base des projets Huber. Nous avons vu déjà cela pour d'autres lois, ainsi, il n'y a pas longtemps, pour celle sur la lettre de change qui n'était pas fédérale, mais à laquelle avaient adhéré la plupart sinon tous les cantons suisses.

Quel spectacle aurons-nous alors? D'une part une Suisse supérieure possédant une loi conforme aux besoins et aux aspirations de la société moderne; d'autre part une Suisse inférieure, celle qui ne veut absolument pas renoncer aux errements du passé, ni aux chinoiseries juridiques. Cet état de choses évidemment ne pourrait pas subsister longtemps. On arrivera inmanquablement à l'unification du droit par voie du concordat. Il me semble qu'en présence de cette perspective assez certaine, il vaut infiniment mieux s'entendre aujourd'hui sur le principe de l'unification du droit.

M. Bueler a prétendu hier que le désir d'unifier notre droit pénal et civil, n'est pas général, qu'il n'émane pas du peuple lui-même, mais essentiellement des juristes. Je crois que cette affirmation n'est pas exacte. Je crois au contraire qu'il existe dans la plupart des cantons suisses et dans le peuple lui-même un pressant désir de reviser les lois civiles et pénales et de les reviser suivant le principe de l'unification. Ce qui s'est passé dans le canton de Berne en est un exemple, et je crois qu'on peut prendre notre canton comme critère, car le canton de Berne, c'est plus ou moins la Confédération en petit. Nous avons, il n'y a pas si longtemps, une quantité de droits particuliers. On comptait bien quelques lois qui régissaient l'ensemble de l'ancien canton, mais il y avait des statuts particuliers dans certaines villes et contrées, à Bienne, dans l'Emmenthal, dans l'Oberland, par exemple. De 1824 à 1827 on a pu s'entendre pour faire disparaître d'un trait de plume tous les droits particuliers régissant l'ancienne partie du canton et dès lors nous n'eûmes plus que le droit allemand

et le droit français. Aujourd'hui, tout le monde est d'accord dans le canton de Berne pour procéder à l'unification. Si donc en principe nous avons pu procéder à l'unification dans notre canton je crois pouvoir dire que le besoin s'en faisait sentir dans le peuple lui-même, et que si le peuple bernois veut l'unification, le peuple suisse la veut aussi.

On a relevé avec raison que les Suisses doivent absolument s'entendre sur des principes généraux, notamment en matière de droit pénal, que c'est non-seulement une contradiction, mais un danger national, que de voir régner dans le même état des divergences de vue essentielles dans les principes du droit pénal, qui sont enfin de compte des principes de moralité effective. A chaque instant on s'offusque, en entendant parler d'arrêts, plus ou moins bizarres qui heurtent les idées généralement adoptées aujourd'hui.

L'on se demande si en définitive, nous, habitants du même pays, sommes des gens tellement différents que nous ne puissions pas nous habituer aux mêmes idées? Mais M. Bueler trouve un autre remède au mal dont nous souffrons. Il prétend que la moralité publique a beaucoup baissé, que les crimes augmentent dans une proportion effrayante et que le seul moyen de mettre un frein à la démoralisation du peuple, c'est l'éducation religieuse dans l'école. Je ne crois pas que notre époque soit plus mauvaise que les siècles qui nous ont précédés. Je crois au contraire que les mœurs se sont adoucies et que toute proportion gardée, il se commet beaucoup moins de délits aujourd'hui que dans le temps.

Quant au remède qu'indique M. Bueler je le prierais cependant de remarquer que ce sont les états dans lesquels l'instruction confessionnelle tient le plus de place qui occupent les degrés inférieurs au point de vue de la moralité et de la criminalité.

Le système fédéraliste à mon avis n'est point du tout intéressé dans la question qui nous occupe. On a prêté à M. Ruchonnet une parole qui a été citée aujourd'hui textuellement par un des orateurs. M. Ruchonnet aurait dit que les cantons sans pouvoir législatif seraient réduits à l'état de simples préfectures. Je veux bien croire que M. Ruchonnet a prononcé cette parole, mais il nous a été démontré aujourd'hui qu'il avait considérablement changé d'idées depuis lors et que les dernières années de sa vie il n'aurait certainement pas ratifié ce qu'il avait dit antérieurement. S'il existait encore dans vos esprits quelque doute à ce sujet, je pourrais le supprimer complètement en vous disant que celui qui a l'honneur de vous parler a appelé à la chaire de droit civil de l'université de Berne, M. le professeur Huber après avoir reçu de la bouche de M. Ruchonnet l'assurance que M. Huber serait chargé des travaux préliminaires pour l'unification du droit civil. Non, les cantons ne seront pas de simples préfectures. Ce n'est pas la divergence des lois qui constitue notre état fédératif et qui en forme la base c'est l'administration dans les multiples matières du domaine public.

On n'y touchera absolument rien par l'unification du droit. Voyez l'Allemagne. Elle nous offre un grand exemple que nous devons véritablement admirer. Ce pays, unifié au point de vue politique de-

puis 28 ans seulement a déjà pu parvenir à l'unification du droit en matière pénale et civile. Cela prouve d'une manière irréfutable que le besoin d'unification, de concentration de l'Allemagne qui s'est manifesté en 1870—1871 sous l'hégémonie de la Prusse était bien réel dans le peuple. Pourquoi ne chercherions-nous pas à imiter ce pays avec lequel nous avons tant d'affinités? Pourquoi méconnaîtrions-nous ce grand exemple sous prétexte que nos cantons deviendraient de simples préfectures? Est-ce que la Saxe, la Bavière, le Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade sont de simples préfectures de la Prusse? Evidemment non. Tous ces pays sont aussi particularistes qu'auparavant au point de vue politique et administratif.

Il est clair que l'unification du droit a des partisans, même chez les fédéralistes les plus enracinés. J'en citerai comme exemple M. Schmid. Il vient de nous apprendre qu'il y a deux hommes en lui: M. Schmid juriste et idéaliste, M. Schmid fédéraliste et non-idéaliste. M. Schmid juriste et idéaliste est partisan de l'unification du droit, M. Schmid, fédéraliste et non-idéaliste n'en veut pas. Son esprit a donc suivi un chemin opposé à celui de M. Ruchonnet, fédéraliste devenu idéaliste, et qui eût été aujourd'hui, s'il se trouvait encore au milieu de nous, un des partisans les plus convaincus de l'unification du droit civil et pénal. Franchement je préfère le chemin suivi par M. Ruchonnet à la voie dans laquelle M. Schmid s'est engagé, car le triomphe de l'idéalisme est le triomphe suprême. Notre collègue lui préfère le triomphe du fédéralisme, qui est du vulgaire formalisme. Quoiqu'il en soit, la preuve est bien faite qu'il y a des partisans de l'unification, même chez ceux qui sont le plus attachés au fédéralisme.

La matière qui nous occupe est des plus importantes; les lois civiles et pénales sont le baromètre de la culture d'un pays, elles indiquent le degré de civilisation que ce pays a atteint, elles sont aussi un puissant moyen d'éducation politique, parce qu'elles développent le sens de la moralité, de la justice, du droit égal pour tous qui est la source de toute civilisation. Les lois civiles et pénales forment enfin la solidarité nationale. Il n'y a pas de nation là où s'épanouissent une multitude de lois pénales et civiles différentes, là où la variété des lois crée dans l'intérieur d'un pays des frontières marquant des divergences de vue fondamentales sous le domaine de la morale et de la justice. Aussi n'existe-t-il pas de nation suisse, il y a un peuple suisse, il y a une vingtaine de nationalités; mais il n'y a pas la nation suisse, parce que nous ne pouvons franchir les limites de nos cantons, sans nous sentir dépaysés, sans nous heurter aux barrières que l'incohérence de la législation élève entre nous.

Aussi l'unification est-elle avant tout une œuvre patriotique au premier chef. Elle enfantera enfin la nation suisse.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici le débat est interrompu.)



Rechtseinheit. Abänderung von Artikeln der Bundesverfassung. BB vom 30. Juni 1898

Unification du droit. Modification d'articles de la Constitution fédérale. AF du 30 juin 1898

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1897_001
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1898 - 08:00
Date	
Data	
Seite	141-166
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 864

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin

der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 10

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 17. Juni 1898, vormittags 8 Uhr. — Séance du 17 juin 1898, à 8 heures du matin

Vorsitz: }
Présidence: } M. Thélén.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Rechtseinheit. — Unification du droit.

Fortsetzung der Diskussion über die Eintretensfrage. — Suite de la discussion sur l'entrée en matière.

(Siehe Seite 141 hievor. — Voir page 141 ci-devant.)

Bundesrat **Brenner**: Nachdem gestern und vorgestern die Vertreter der Mehrheit und der Minderheit der Kommission ihre Anträge begründet haben und nachdem Herr Nationalrat Sonderegger seinen Individualantrag erörtert hat, glaube ich meinerseits nicht länger zögern zu sollen, an der Diskussion über die gegenwärtige Vorlage teilzunehmen und diejenigen Gründe zu erörtern, welche den Bundesrat veranlasst haben, Ihnen im gegenwärtigen Zeitpunkt die Vorlage über Partialrevision der Bundesverfassung zum Zwecke der Einführung der Rechtseinheit zu unterbreiten und dabei zugleich auf eine Anzahl von Einwendungen zu antworten, welche gegen diese Vorlage im Verlaufe der Diskussion gestern und vorgestern erhoben worden sind.

Vorerst möchte ich einen Vorwurf zurückweisen, der dahin geht, dass der Bundesrat nicht gut daran gethan habe, im gegenwärtigen Zeitpunkte den schon sowieso stark beladenen eidgenössischen Wagen zu überladen dadurch, dass neben den grossen Fragen der Kranken- und Unfallversicherung, der Bundesbank und anderer mehr nun auch die Einführung der Rechtseinheit von ihm auf die Tagesordnung gesetzt worden sei. Ich halte diesen Vorwurf für nicht begründet und zwar deshalb nicht, weil ja dieses Postulat nicht ein solches ist, dass es von heute auf morgen entstanden und in den Schoss der Räte geworfen worden wäre, sondern es ist ein Postulat, welches eine sehr lange Geschichte hinter sich hat und Veranlassung gab, seit einer Reihe von Jahren das Terrain sorgfältig zu untersuchen, bevor der Bundesrat es gewagt hat, mit seinem Vorschlag die Revision der Verfassung vor Sie zu treten.

Es hat Ihnen gestern in einem glänzenden Votum Herr Professor Hilty die Entstehung und Entwicklung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Civil- und des Strafrechts in der Schweiz geschildert und es hat Ihnen auch der Referent der Kommissionsmehrheit die verschiedenen Episoden vorgeführt, welche dieses Postulat schon durchlaufen hat. Ich will nur daran erinnern, dass seit einer Reihe von Jahren, allerdings nach einem gewissen Zögern und Zaudern, die Fachvereinigung derjenigen Männer, welche auf dem Gebiete der Gesetzgebung, des Strafvollzuges, der Rechtsprechung, der administrativen Beamten überhaupt, in beständigem Kontakt mit der Anwendung unseres Rechtes stehen, sich energisch und eindringlich für die Unifikation des Rechtes ausgesprochen hat. Ich will auch daran erinnern, dass schon vor etwa 10 Jahren der Nationalrat der Motion Forrer, welche die Einführung eines einheitlichen Strafrechtes postulierte, mit grosser Mehrheit zustimmte. Ich will auch erinnern an jene Kundgebungen der gesetzgebenden Behörden ganzer Kantone, der Exekutivbehörden der Kantone, welche die Vereinheitlichung des Rechts vom Bunde verlangten. Und endlich erinnere ich an die Kundgebungen aus den Kreisen des Volkes heraus, z. B. an die Petition des schweizerischen Grütlivereins, worin die Unifikation des Rechtes eindringlich verlangt worden ist.

Im Hinblick auf diese Kundgebungen ist der Bundesrat ans Werk gegangen. Er hat jene Vorarbeiten durchgeführt und durchführen lassen, die Ihnen aus den Geschäftsberichten bekannt sind. Auf dem Gebiete des Strafrechts sind zunächst die kantonalen Gesetzbücher gesammelt worden. Es hat

Herr Professor Stooss im Auftrage des Bundesrates die Grundzüge zu einem schweizerischen Strafrecht entworfen, einen Vorentwurf ausgearbeitet, welcher der allgemeinen Kritik unterstellt wurde, und infolge der kritischen Eingaben hat sich sodann eine grössere Expertenkommission an die Umarbeitung jenes Vorentwurfes gemacht und wir sind heute im Besitze jenes Entwurfes, den die genannte Expertenkommission sorgfältig und zu wiederholten Malen durchberaten hat.

Auf dem Gebiete des Civilrechts haben wir zunächst die ausgezeichnete Arbeit des Herrn Professor Huber über das Privatrecht der Kantone. Wir sind sodann mit einem Arbeitsprogramm an die Kantonsregierungen gelangt, um dieselben zu ersuchen, sich über die Art und Weise, wie im einzelnen vorgegangen werden solle, welche Anregungen sie zu den Vorarbeiten über die Unifikation des Civilrechts zu machen hätten, auszusprechen. Auf Grund jener Eingaben hat sodann der Verfasser des Entwurfes der Reihe nach verschiedene Teilentwürfe des Civilgesetzbuches entworfen und zunächst den Entwurf über das Personen- und Familienrecht erstellt, der dann von einer kleinen Expertenkommission durchberaten worden ist und sich in Ihren Händen befindet. Sodann wurde der Vorentwurf über das Erbrecht erstellt, der an eine Anzahl von Fachexperten gegangen ist, welche ihre Meinungen darüber abgegeben haben, die dann bei der weiteren Verarbeitung jenes Vorentwurfes ihre Berücksichtigung finden sollen. Endlich liegt seit einigen Wochen der Vorentwurf zu einem Hypothekarrecht mit begleitenden Motiven vor, sodass wir in der Lage sein werden, denselben ebenfalls einer Reihe von Experten aus den verschiedenen Kantonen zur Begutachtung zu überweisen. Das, meine Herren, ist der Stand der gegenwärtigen Gesetzesarbeit. Und nun schien es dem Bundesrat, es sei an der Zeit, einmal dem Volke selber Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äussern, ob es grundsätzlich einverstanden sei, dass nunmehr die Unifikation des Civil- und Strafrechts sich vollziehe und die konstitutionelle Grundlage zum Erlass solcher Gesetzbücher geschaffen werden solle. Man hat uns den Rat gegeben, zunächst die Vorarbeiten fortzusetzen und dann wiederzukommen, wenn die Gesetzbücher fertig erstellt seien. Ich weiss nicht, ob dieser Rat ein ernst gemeinter war. Aber so viel ist sicher, dass wir, wenn dies geschehen würde, an die Stelle der Diskussion über die Notwendigkeit und Wünschbarkeit der Rechtseinheit die Diskussion über die Vor- und Nachteile der einzelnen Entwürfe setzen würden. Schon jetzt stehen ja die vorliegenden Entwürfe im Vordergrund der Diskussion, und es hat Ihnen das Votum des Herrn Nationalrat Fazy einen Vorgeschmack davon geben können, wohin die Diskussion über die konstitutionellen Grundlagen der Rechtseinheit führen würde, wenn wir zunächst die fertigen Gesetzesentwürfe erstellen und Ihnen zustellen würden. Es treten ja schon jetzt bei der Kritik bereits die Einwendungen mehr oder weniger in den Vordergrund, die man gegenüber den unfertigen, noch der Verbesserung und Umarbeitung bedürftigen Entwürfen erhebt. Mit dem in Aussicht genommenen Erbrecht des Staates schreckt man die antisocialen Elemente, mit dem Verbot oder der Zulassung der Todesstrafe konzentriert man den Streitpunkt auf eine einzelne Frage, mit der Erörterung der Scheidungsgründe

im Ehrechte weckt man die konfessionellen Leidenschaften. Ich meine, wenn wir dieser Diskussion im jetzigen Stadium vorbeugen wollten, so ist es an der Zeit, dass wir uns nicht mit den Entwürfen befassen, als vielmehr mit der Frage, ob es notwendig sei, die Grundlage für den Erlass von Gesetzen zu schaffen. Mit andern Worten, wir müssen die Diskussion auf den Boden stellen: Ist die Einführung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Civil- und Strafrechtes eine Notwendigkeit, eine hohe Wünschbarkeit, oder ist die gegenwärtige Rechtszersplitterung das gepriesene Eldorado unserer Volkswirtschaft, der Grundpfeiler der Demokratie, der stolze Baum unserer schweizerischen Freiheit?

Wenn wir uns die Früchte besehen, welche die gegenwärtige Rechtszersplitterung in der Schweiz gezeitigt hat und noch zeitigt, so können wir uns nicht verhehlen, dass diese Rechtszersplitterung schwere Schädigungen im Gefolge hat für unsere materielle Wohlfahrt und das Rechtsgefühl im Volke und dass wir auf diesem Gebiete Zustände haben, die nicht mehr haltbar sind.

Wie steht es zur Zeit auf dem Gebiete des Civilrechts? Unser kleines Land von etwa drei Millionen Einwohnern besitzt auf dem Gebiete des Civilrechts 25 verschiedene Gesetzgebungen. Jeder Kanton leistet sich sein besonderes Erbrecht, eheliches Güterrecht, Personen- und Familienrecht, Pfandrecht u. s. w. Ja es giebt Kantone, welche im Rahmen ihres Territoriums wiederum verschiedene Gesetze haben. Es hat Ihnen das insbesondere für den Kanton Bern Herr Professor Rossel ausgeführt. Nun, diesen Luxus konnten sich ja schliesslich die Kantone erlauben, solange sie in sich abgeschlossene politische und wirtschaftliche Einheiten waren, solange selten ein Bürger seinen Heimatkanton verliess und sich in einem andern Kanton niederliess, ja, solange man noch die Dorfschönen bewachte, damit sie nicht mit ihrem Heiratsgut über die Grenze ziehen. Aber diese Zeiten sind eben vorbei. Die politischen und wirtschaftlichen Grenzen der Kantone sind verrückt, die freie Niederlassung und die modernen Verkehrsmittel sind die unbarmherzigen Totengräber der alten Zeit und der mit ihr verwobenen Rechtsgebilde geworden und die Zahl derjenigen, welche sich ausserhalb ihres Heimatkantons aufhalten, welche gezwungen sind, sich ihren Erwerb in andern Kantonen zu suchen oder durch andere Verhältnisse genötigt sind, ausserhalb ihres Heimatkantons zu leben, wird von Jahr zu Jahr grösser. Ihre Zahl geht in die Hunderttausende, und wir haben, wie Herr von Planta bemerkt hat, heute schon Kantone, in welchen die Zahl der niedergelassenen Schweizerbürger die Zahl der ortsansässigen Gemeindebürger nicht nur erreicht, sondern übersteigt; gar nicht zu reden von den Ausländern. Und allen diesen Hunderttausenden von Schweizerbürgern mutet man zu, in einer ihnen fremden Rechtssphäre zu leben, obschon dieses Recht in einschneidendster Weise auf sie einwirkt in Bezug auf alle ihre vermögensrechtlichen und persönlichen Beziehungen; man mutet ihnen zu, bei jedem periodischen Wechsel, den sie von Kanton zu Kanton vollziehen müssen, sich einem neuen, einem unbekanntem kantonalen Recht zu unterwerfen, obschon sie nicht einen Schritt ausserhalb ihres eigenen Landes setzen.

Das sind die gegenwärtigen Verhältnisse und da kann man, glaube ich, mit Recht sagen, dass diese Bürger majorisiert werden, dass ihnen ein fremdes Recht aufgezwungen wird, von dem sie weder etwas wissen wollen, noch etwas wissen können.

Man hat versucht, diese Uebelstände durch den Erlass des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter zu heben. Es wird aber kaum jemand in diesem Saale sein, welcher von jenem Gesetz und seinen Wirkungen befriedigt sein wird. Man darf sagen, dass jenes Gesetz kläglich Fiasco gemacht hat. Warum? Nicht deshalb, weil den Gesetzgeber dabei ein besonderes Verschulden trifft, sondern deshalb, weil man dem Gesetzgeber eine Aufgabe gestellt hat, die sich nicht in befriedigender Weise lösen liess. Wie wollen Sie in einem solchen Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter das Vormundschaftsrecht, das Erbrecht, das eheliche Güterrecht in befriedigender Weise ordnen, so lange eben in den einzelnen Kantonen alle diese genannten Rechtsinstitute verschiedenartig geordnet sind, während sie doch in ihren Wirkungen so tief ineinander eingreifen.

Wir haben diese Erfahrung schon in kleinerem Masse beim Erlass des Obligationenrechtes und des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gemacht. Ich erinnere Sie nur an die Bestimmungen über die Haftung der Ehefrau im Konkurs und an den Zusammenhang dieser Bestimmungen und ihrer Wirkungen mit den güterrechtlichen Systemen. Um diese Kollision zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht zu vermeiden, giebt es eben nur eine Abhilfe und dies ist die Schaffung eines einheitlichen Rechtes. Wir müssen sagen, dass es das Rechtsgefühl des Volkes in gröblicher Weise verletzen muss, wenn in den einzelnen Kantonen wirtschaftlich ganz unbegründete Verschiedenheiten auf den mannigfachen Rechtsgebieten bestehen. Und wie schlecht wir die materiellen Interessen besorgen, wenn wir die Rechtszersplitterung weiterhin fort-dauern lassen, das hat Ihnen, glaube ich, unzweifelhaft die Botschaft des Bundesrates nachgewiesen, speciell für das Gebiet des Hypothekarrechtes. Ich erinnere Sie an jene Rechnung, die aufgestellt worden ist, wonach wir in der Schweiz eine Bodenverschuldung von 5—6 Milliarden Franken haben und wo infolge der nicht einheitlichen Hypothekergesetzgebung und des dadurch erschwerten Hypothekarkredits der Jahreszins, der für diese Schulden aufgebracht werden muss, durchschnittlich vielleicht 10—20 Millionen zu viel beträgt und weniger betragen würde, wenn wir eine einheitliche Hypothekergesetzgebung hätten, und ich beneide einigermassen Herrn Dr. Büeler, der in seinem Votum erklärte, er halte dafür, dass man im Kanton Schwyz ausserordentlich billiges Geld auf erste Hypothek habe, da man dort für eine Forderung, welche durch eine erste Hypothek gedeckt sei, nur $4\frac{3}{4}\%$ Zins bezahle!

Wenn wir die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Civilrechtes postulieren, so geschieht das nicht in der Meinung, dass nun in Zukunft alles über einen Kamm geschoren werden müsse. Man wird selbstverständlich auf die verschiedenen Verhältnisse und Bedürfnisse Rücksicht nehmen müssen, so speciell auf dem Gebiete des Eherechtes, dadurch, dass man verschiedene Güterrechtssysteme aufstellt und

den freien Ehevertrag zulässt. Auch auf dem Gebiete des Grund- und Pfandrechts wird man den verschiedenen Forderungen Rechnung tragen müssen dadurch, dass man die verschiedenen Arten des Grundpfandes ausbaut, logisch gliedert und nebeneinanderstellt zur Verfügung des einzelnen, der dann je nach seinen Bedürfnissen eines derselben auswählen kann. Was man will, das ist die Beseitigung des unorganischen Chaos und Durcheinanders, das gegenwärtig besteht, eines Durcheinanders, welches keine Rücksicht auf die Bedürfnisse des Einzelnen nimmt, sondern denselben majorisiert, je nachdem er sich in diesem oder jenem Kantonsgebiet aufhält.

Ich gehe zum Strafrecht über. Wie steht es auf diesem Gebiete? Da ist nun nicht zu leugnen, dass unsere Strafjustiz durch die Mannigfaltigkeit unserer kantonalen Strafgesetzbücher mit ihren verschiedenen Bestimmungen über den Thatbestand, die Strafart, das Strafmass, den Strafvollzug, sehr erschwert wird. Zunächst wird bei dieser Verschiedenartigkeit der Gesetze die Auslieferung von Kanton zu Kanton erschwert. Es entstehen eine Menge von Konflikten und den Nutzen daraus zieht das Verbrechen. Auf der andern Seite darf man sich nicht verhehlen, dass das Rechtsgefühl des Volkes verletzt wird, wenn für dieselbe Handlung in den einzelnen Kantonen die verschiedensten Strafen angedroht werden. Oder glauben Sie wirklich, das Rechtsbewusstsein könne gefördert werden dadurch, dass für dasselbe Delikt an dem einen Ort Zuchthaus, am andern Gefängnis und am dritten Geldbusse ausgesprochen wird? Ist das eine Förderung des Rechtsbewusstseins, wenn ein Bürger wegen der nämlichen Handlung an einem Ort das Aktivbürgerrecht verliert, am andern Ort dasselbe behält? Und was war es für ein erbauliches Schauspiel, als im vergangenen Jahre Wochen lang die Frage diskutiert wurde, ob der Raubmörder Huber den Kopf lassen müsse oder zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt werde, weil nicht feststand, ob der verhängnisvolle Schuss auf Freiburger- oder Waadtländerboden gefallen ist. Es ist auch bereits darauf hingewiesen worden, wie ungerecht es ist, dass gegenwärtig die Dauer der Freiheitsstrafe wegen einer Reihe hintereinander begangener Verbrechen nicht von der Schwere der Verbrechen, sondern mehr davon abhängt, ob dieselben in demselben Territorium oder aber in mehreren Kantonsgebieten begangen worden sind. Das ist nicht mehr die Gerechtigkeit, welche ihres Amtes unparteiisch waltet, sondern das ist der blinde Zufall, welcher dem Verbrecher das Horoskop stellt. Wir wollen uns darüber keiner Täuschung hingeben, wir wollen uns nicht einreden, dem Volk sei es gleichgültig, wie gestraft werde, wenn nur gestraft werde. Nein, das Volk verlangt, dass der Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze hochgehalten werde und vor diesem Grundsatz hat der gegenwärtige Zustand der Strafgesetzgebung mit seinen Konsequenzen keinen Halt und keinen Bestand mehr.

Diese Verhältnisse auf dem Gebiete des Civil- und Strafrechts haben den Bundesrat veranlasst, Ihnen die heutigen Vorlagen zu machen und ich will nun im Anschlusse daran noch kurz auf die von der Vorlage abweichenden Anträge und Anregungen zu sprechen kommen, die im Laufe der Diskussion gemacht worden sind.

Herr Nationalrat Sonderegger hat beantragt, man möchte sich darauf beschränken, im gegenwärtigen Zeitpunkt nur die konstitutionelle Grundlage für das Strafrecht zu schaffen und einstweilen von der Einführung des Verfassungsartikels, der die Unifikation des Civilrechts im Auge hat, absehen. Eventuell will er bei einer allfälligen Unifikation des Civilrechts vorläufig die Gebiete des Erbrechts und Hypothekarrechts ausser Acht lassen. Ich denke, über diesen Eventualantrag wird bei der artikelweisen Beratung gesprochen werden; daher möchte ich mir hier nur ein kurzes Wort in Bezug auf den prinzipiellen Antrag erlauben. Und hier sage ich: es erscheinen bei näherer Betrachtung die Forderungen nach Unifikation des Civilrechts und des Strafrechts zum mindesten gleichwertig und gleich dringlich. Ja ich gehe eher mit denjenigen einig, welche gestern erklärt haben, wenn einem Gebiete der Vorsprung gegeben werden müsse, gebühre dieser Vorsprung eher dem Civilrecht als dem Strafrecht. Wohl wollen wir uns nicht verhehlen, dass die Unifikation des Civilrechts grösseren Schwierigkeiten begegnen wird, als diejenige des Strafrechts. Aber das kann uns doch nicht bestimmen, auf die Unifikation des Civilrechts zu Gunsten derjenigen des Strafrechts zu verzichten. Ich meine, man solle die konstitutionellen Grundlagen für beide Rechtsgebiete nunmehr vertrauensvoll dem Volke vorlegen. Die Vorarbeiten für die Unifikation beider Gebiete sind teils gemacht, teils im Gange und es liegt kein Grund vor, die eine Aufgabe hinter die andere zurückzustellen.

Und was die Taktik anbetrifft, welche man uns anempfohlen hat, so ist es doch fraglich, ob es taktisch richtiger wäre, bruchstückweise vorzugehen und heute den Entwurf für das Strafrecht dem Volke vorzulegen und einige Jahre später die konstitutionelle Grundlage für das Civilrecht zu schaffen.

Ich glaube, es sei taktisch richtiger, nach beiden Richtungen die konstitutionellen Grundlagen zu schaffen, sie in Separatbeschluss dem Volke vorzulegen und zu gewärtigen, ob die beiden Vorlagen angenommen werden oder die eine oder die andere oder beide die Sanktion des Volkes nicht erhalten. Ich möchte also davor warnen, dass man, nur aus opportunistischen oder materiellen Gründen darauf Verzicht leistet, einmal die Grundlagen für beide Gebiete zu schaffen.

Wenn ich aber nun einerseits diese Beschränkung ablehne, wie sie von Herrn Nationalrat Sonderegger vorgeschlagen ist, so lehne ich ebensowohl die Anregungen ab, welche dahingehen, unsere Aufgabe zu erweitern, etwa gar auch zugleich die Civilprozessordnung in die Unifikation einzubeziehen oder gar, wie Herr Decurtins gestern meinte, die Gerichtsorganisation mit in Angriff zu nehmen. Ich sage da: Jeder Tag hat seine Plage, und wir wollen nun, wenn wir uns die Aufgabe stellen, das materielle Recht zu unifizieren, einstweilen trachten, diese Aufgabe zu lösen, und die weitere, an eine Vereinheitlichung der Prozessordnung oder der Gerichtsorganisation zu gehen, einer nächsten Generation überlassen. Aus verschiedenen Voten, die gefallen sind, speciell aus demjenigen von Herr v. Planta, haben Sie ersehen können, wohin es führen wird, wenn wir mit der Vereinheitlichung des materiellen Rechtes auch diejenige der Civilprozess-

ordnung verbinden; es würden sofort neue Widerstände zu überwinden sein, und wir würden sicherlich bei einer solchen Erweiterung der Aufgabe auf einen grössern Widerstand stossen müssen, als wenn wir uns mit der Vereinheitlichung des materiellen Rechtes begnügen. Ich fürchte darum diese Geschenke, die man uns zutragen will; ich glaube, hier gilt das Wort: timeo Danaos et dona ferentes.

Und was nun den Antrag des Herrn Fazy betrifft, der schon in den Verfassungsartikel das Verbot der Todesstrafe aufnehmen will, so nehme ich auch da an, über diese Frage werde bei der artikelweisen Beratung gesprochen werden; aber ich möchte doch das jetzt schon bei der Eintretensfrage sagen, dass es mir scheint, man sollte nicht eine solche Specialfrage, die denn doch eine Detailfrage, wenn auch eine wichtige in der Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches ist, mit der Frage der Einführung der Rechtseinheit in der Schweiz verquicken, gerade weil die Meinungen über das Verbot oder die Zulassung der Todesstrafe ja so ausserordentlich geteilt sind, weil die Stimmungen hier so sehr wechseln, weil, je nachdem das Land beunruhigt wird durch Vorkommnisse auf diesem Gebiete, sei es durch mehrere krasse Mordfälle oder durch irgend einen Justizmord, nach der einen oder der andern Richtung hin, sei es für, sei es gegen Einführung der Todesstrafe, wieder die Gemüter des Volkes bewegt werden. Ich meine, gerade deshalb thun wir gut daran, eine solche Frage für sich zu behandeln, sie nicht mit der gegenwärtigen konstitutionellen Grundlage für die Vereinheitlichung des Rechtes zu verquicken, und ich glaube, Herr Fazy sollte sich damit zufrieden geben, dass bei der Vorlage des Strafgesetzbuches die Strafarten besprochen und festgestellt werden, die Lösung dieser Kontroverse in Bezug auf die Einführung der Todesstrafe oder des Verbotes derselben diskutiert wird und das Ergebnis in dem schweizerischen Strafgesetz niedergelegt, dem Volke zur Approbation oder Verwerfung vorgelegt werden kann.

Erlauben Sie mir nun, nur noch auf einige Einwendungen, welche gegen die Unifikation des Civil- und Strafrechtes erhoben worden sind, zu antworten. Es war zu erwarten, dass man mit grossem Nachdrucke davon sprechen werde, dass bei der Einführung eines einheitlichen Rechtes in der Schweiz die Grundlagen des Bundesstaates erschüttert werden, dass die kantonale Souveränität abgeschafft werde, dass wir den Einheitsstaat einführen mit einer blossen Präfekturwirtschaft, wie gesagt worden ist, in welchem die Kantone nur noch historische Grenzbezirke seien. Ich glaube, so gross diese Worte sind, so wenig sind sie am Platze, so sehr müssen sie als Uebertreibung zurückgewiesen werden, als Gespenster, die man an die Wand malt. Eines gebe ich unumwunden zu: die Souveränität der Kantone wird ja zweifellos beschränkt werden, und es wird ein Verzicht auf ein Stück Souveränität der Kantone verlangt, wenn man in Zukunft das Recht der Gesetzgebung, das die Kantone hatten, für das Civil- und Strafrecht auf den Bund überträgt. Ich begreife auch, dass dieses Opfer von Einzelnen nicht ohne eine gewisse Wehmut gebracht wird; aber die Verhältnisse sind eben stärker als die Gefühle und auch Herr Nationalrat Decurtins wird es erleben, dass statt den Klängen des romantischen Posthorns in den Thälern Graubündens der

Pfiff der Lokomotive ertönt, und so wird es auch gehen mit jener Rechtsprechung unter dem alten Ahorn von Truns. Da kommen wir über die Anforderungen der Zeit nicht hinweg mit mehr oder weniger sentimentalen oder retrospektiven Betrachtungen. Vielmehr wird es immer so sein, dass der einzelne Stand in der Schweiz zu Gunsten der Gesamtheit ein Opfer bringen muss, wenn es auch ein Opfer eines Stückes kantonaler Souveränität ist, sofern dieses Opfer durch die Entwicklung der Verhältnisse notwendig wird; dass diese Notwendigkeit aber besteht, darüber, glaube ich, kann bei näherer Betrachtung der Dinge in den volkreicheren, verkehrsreicheren Gegenden der Schweiz keine Meinungsverschiedenheit bestehen, und ich möchte nur wünschen, dass die Haltung des Herrn Planta Nachahmung finde, welcher erklärt: Für meinen Heimatkanton ist schliesslich die Unifikation des Rechtes zur Zeit noch kein absolut dringendes Bedürfnis; aber ich sehe ein, dass sie für einen grossen Teil der Schweiz es ist, und es auch binnen kurzer Zeit bei uns zu einem solchen werden wird, und darum biete ich die Hand, um jetzt die Grundlage für die Unifikation zu schaffen. Uebrigens gehen ja die Grundlagen des Bundesstaates damit nicht unter, dass wir den Rest Civilrecht, der noch nicht unifiziert ist, noch unifizieren, dass wir das Strafrecht unifizieren. Man hat mit Recht hingewiesen auf das deutsche Reich, welches nach wie vor ein Bundesstaat geblieben ist, obschon es eine Reihe von Rechtsgebieten unifiziert hat, das Strafgesetz und auch das Civilgesetz und andere Gebiete mehr. Und wenn man von den Vereinigten Staaten Amerikas spricht und uns diese als Beispiele dafür hinstellt, wie wir es machen müssen, so sage ich: Es geht nicht an, diesen Staatenkoloss mit unsern kleinen Verhältnissen in den Kantonen zu vergleichen. Wenn in den Vereinigten Staaten Amerikas verschiedene Rechte bestehen, so ist das ungefähr gerade so, wie wenn die verschiedenen Staaten Europas verschiedene Rechtsbücher haben. Uebrigens haben ja diese amerikanischen Staaten alle annähernd gleiches Recht, aufgebaut auf der Grundlage des modernen englischen Rechtes, und wenn sie ein so buntes Durcheinander von Rechten hätten, wie wir, ich glaube, die Yankees wären vernünftig und praktisch genug, damit abzufahren.

Nun ist auch mit Recht hingewiesen worden darauf, dass die Souveränität im wesentlichen darin besteht, dass man sie ausübt, dass aber gerade auf dem Gebiete des Civil- und Strafrechtes diese Souveränität in den Kantonen sehr selten ausgeübt wird. Wir wissen, dass eine Reihe von Kantonen einfach fremde Rechte kopiert haben. Baselstadt hat ein Strafgesetz, das dem deutschen Strafgesetz gleicht, wie ein Ei dem andern. Andere Kantone haben Anleihen gemacht bei Deutschland, bei Frankreich, bei Oesterreich, je nachdem; andere Kantone wiederum haben Anleihen gemacht bei ihren Nachbarkantonen, statt ein eigenes Recht zu schaffen, und dritte haben bis zur Stunde keine eigene Kodifikation; sie scheuen sich davor, ihre veralteten Gesetzbücher überhaupt zu revidieren und den Bedürfnissen der Gegenwart anzubequemen, und gegenüber dieser Lethargie und Stagnation auf dem Gebiete der Entwicklung des Rechtes in den Kantonen sehen wir nun die gewaltige Bewegung im Nachbarlande, sehen wir, wie das Civilgesetzbuch für

das ganze deutsche Reich geschaffen worden ist. Wir wissen, dass auf den Lehrstühlen der deutschen Universitäten schon dieses Jahr, soweit es Preussen betrifft, nicht mehr das gemeine römische Recht gelesen wird, sondern das deutsche Civilrecht; die süddeutschen Staaten müssen folgen, und wir werden an den schweizerischen Universitäten in der Folge Mühe haben, Docenten zu finden, welche das gemeine römische Recht unserer heranwachsenden studierenden Jugend lehren, und damit werden wir in einer absehbaren Reihe von Jahren vom Einfluss dieses neuen deutschen Civilrechtes infiziert; unsere ganze heranwachsende Generation, die Leute, welche später als Gesetzgeber, als Richter in die Funktionen des öffentlichen Lebens eintreten müssen, treten an diese Funktionen heran, eben nachdem sie gewissermassen in sich selber das deutsche Civilrecht und seine Grundsätze aufgenommen haben, und sie werden trachten, sie zur Entwicklung zu bringen. Auf der andern Seite haben wir das französische Recht, immer mehr massgebend und eindringend in die Rechtsgebiete der französischen Schweiz, und dann auf unserm Boden einen unvermittelten Kampf zwischen dem deutschen und französischen Rechte, und wir mit unsern vielgepriesenen Eigenarten in den Kantonen werden erdrückt werden. Ich meine, wenn wir eine Eigenart retten wollen, so ist es die schweizerische Eigenart, die zu retten ist durch das Zusammenstehen aller damit, dass wir rechtzeitig noch die Schätze, die in den Rechtsgebieten der einzelnen Kantone sich vorfinden, zusammenfassen und ausarbeiten, soweit sie entwicklungs- und ausbildungsfähig sind, und damit diese Schätze erhalten gegenüber den Anstürmen, wie sie von Süden und Norden her auf unser Land eindringen.

Man glaubt, es werden der Durchführung eines solchen Rechtes für die Schweiz und mit schweizerischem Charakter grosse und unüberwindbare Schwierigkeiten entgegenstehen. Ich denke doch nicht, dass die bisherigen Erfahrungen dafür sprechen, dass es nicht möglich sein sollte, ein einheitliches Recht zu schaffen, das befriedigt. Die Schwierigkeiten der Sprache sind zu überwinden; das beweist uns das O. R. und eine Reihe anderer Gesetze. Und was die verschiedenen Sitten und Bedürfnisse betrifft, so habe ich bereits darauf hingewiesen, dass wir auch mit einem einheitlichen Rechte den verschiedenen Bedürfnissen Rechnung tragen können, dass wir eine gewisse freie Bewegung auch in Zukunft nicht missen müssen, dass wir aber die planlose Buntscheckigkeit beiseite lassen. Die verschiedenen Sitten und Gebräuche in der Schweiz sind nicht derart, dass wir uns nicht auf die gemeinsamen Grundlagen eines Rechtes verständigen könnten, sei es Strafrecht, sei es Civilrecht, und diese verschiedenen Sitten und Gebräuche sind gewiss ebenso verschieden gewesen in andern Ländern, wo man die Rechtseinheit eingeführt hat. Oder glauben Sie, dass die Verschiedenheit bei uns zwischen den agrikolen und industriellen Landesgegenden grösser sei als beispielsweise die Verschiedenheit des bayerischen Hochgebirges und der alten Hansastädte oder der Gegend des Rheines und des schlesischen Erzgebirges? Keineswegs. Und wenn man uns sagt: Ja, diese Verschiedenheiten konnten in Deutschland beispielsweise überwunden werden, weil man es da mit einer Monarchie zu thun hat, weil man da bei Schaffung eines einheit-

lichen Rechtes nur eine Art Kompetenzverschiebung zwischen den einzelnen Parlamenten und dem Gesamtparlament hatte, so fällt mir unwillkürlich ein Wort ein, das einst ein Deutscher bei einer Versammlung von Schweizern sagte, in der man so recht von oben herab als Republikaner im Vollgefühl seiner Würde gegen Deutschland sprach; er sagte: «Ja, meine Herren, Sie haben viele Freiheiten in der Schweiz, die wir nicht haben; aber auch bei uns in Deutschland wird nicht mit der Knute regiert und kann nicht mit der Knute regiert werden». Und gewiss, meine Herren, wenn die Bedürfnisse und Anforderungen der Zeit in Deutschland nicht dringend die Schaffung eines Rechtes geboten hätten, das eine Recht wäre im deutschen Parlamente nicht geschaffen worden trotz Kaiser und Reich. Also auch dort sind es die Anforderungen der materiellen Wohlfahrt gewesen, welche die Einführung eines einheitlichen Rechtes bedingten. Und dann meine ich, wir in der Schweiz sollten doch bei allen unseren Verschiedenheiten uns nicht immer einreden, dass wir nur so eine Anzahl zusammengewürfelter Völkerschaften seien, bei denen nur noch die Verschiedenheit der Hautfarbe fehlt, damit wir in Europa ein ethnographisches Museum darstellen, sondern sollten uns doch inne werden, dass wir eine gemeinsame Kulturarbeit haben, dass wir ein Kulturvolk sind mit gemeinsamem Ziel und mit gemeinsamen Schätzen, und wenn wir uns das vor Augen halten, dann sollten wir auch nicht zurückschrecken vor der Schaffung eines einheitlichen Rechtes.

Ich will zum Schlusse nur noch auf einen Einwurf antworten, den Herr Nationalrat Decurtins mit besonderem Nachdruck hervorgehoben hat. Er hat gestern gesagt: Das neue Recht, das geschaffen werden soll, wird schlechter sein, als das alte Recht; es wird ein gelehrter Codex werden, ein formell schöner Bau, aber ohne den uns wünschbaren und brauchbaren Inhalt. Hier Volksrecht, hier Juristenrecht, so ungefähr hat es aus seiner Rede herausgeklungen. Nun meine ich, ist es einstweilen eine unerwiesene Behauptung, dass wirklich dieses neu zu schaffende Recht unbrauchbarer sein wird, als das gegenwärtig in den Kantonen geltende; wir hoffen im Gegenteil, dass es uns gelingen werde, in diesem neuen Rechte manchen zeitgemässen Fortschritt zu verwirklichen und dieses neue Recht volkstümlich auszugestalten. Dabei wissen wir wohl, dass wir keine Kodifikation bringen können, welche wie ein vom Himmel gefallenes Werk ein ganz neues Recht bringen wird, sondern dass wir uns anlehnen müssen an die bestehenden Verhältnisse, dass wir auf diesen aufbauen müssen, dass wir auch nicht in der Lage sind, etwa ein Recht zu schaffen im Hinblick auf einen etwa sich entwickelnden neuen Socialstaat; wenn wir warten wollten, bis dieser Socialstaat fertig ist, könnten wir noch lange warten. Ich meine überhaupt, in Bezug auf die Hinweise, welche da gemacht werden, dass unsere Zeit nicht fähig sei, ein einheitliches Gesetzbuch zu schaffen, weil unsere wirtschaftlichen Verhältnisse in der Entwicklung begriffen seien, sollte man sich doch auch einmal darüber klar werden, wie es denn mit der Entwicklung dieser wirtschaftlichen Verhältnisse steht. Glaubt man denn wirklich, diese Verhältnisse werden in einem gewissen Zeitpunkte zu einem Abschlusse kommen, wo wir die neu geschaffenen

Verhältnisse zu fixieren haben? Keineswegs. Die wirtschaftliche Entwicklung nimmt immer ihren Gang und hat ihn immer genommen; es giebt auf diesem Gebiete keinen Stillstand, und es giebt darum auch nicht von heute auf morgen irgend einen neuen Zukunftsstaat, sondern wir haben hier das Gesetz der Evolution, der Entwicklung, und wenn auch diese Entwicklung in einzelnen Zeitepochen vielleicht eine etwas raschere und etwas intensivere ist, so wird darum das Gesetz der Entwicklung, das auch in diesen Dingen gilt, nicht über den Haufen geworfen. Also glauben wir nicht abzuwarten, bis ein neues Staatsgebilde, eine neue Gesellschaft da ist, bis wir unser neues Recht machen. Aber das denke ich allerdings, dass, wenn wir dieses Recht schaffen, wir dabei die Augen offen haben für die gegenwärtigen Dinge, die im Werden begriffen sind, für die Entwicklung, welche naturgemäss die Dinge nehmen, für die Uebelstände, welche sich unter der Herrschaft des jetzigen Rechtes ausgewachsen haben und dass wir in der That trachten werden, im neuen Rechte das zu fixieren, was wir als eine gute, rationelle und zweckmässige Grundlage erachten für die gesunde Weiterentwicklung unseres Staatswesens. Man hat auch gesagt: Wenn dieses neue Recht da ist, dann wird kein Laienrichter mehr da sein, der es handhaben kann, und aus diesem Gesichtspunkte heraus speciell hat man die Vereinheitlichung der Gerichtsorganisation verlangt, ja sogar die Bezahlung der Richter draussen im Lande durch den Bund. Nun ist auch nicht erwiesen, dass die Laienrichter sich mit dem Obligationenrechte nicht haben abfinden können, dass sie dasselbe in der That nicht handhaben können, sondern, soweit unsere Erfahrungen gehen, haben die Laienrichter sich in verhältnismässig rascher Zeit in die Grundlagen und Bestimmungen des Obligationenrechtes hineingefunden und handhaben dasselbe zum mindesten mit derselben Sicherheit, wie ihre kantonalen Gesetzbücher; warum sollte es mit den übrigen Rechtsgebieten anders werden? Im übrigen ist es ja wohl möglich, dass eben mit der Zeit und Entwicklung der Kultur und der damit bedingten komplizierten Gesetzgebung auch auf dem Gebiete der Rechtsprechung eine Art Teilung der Arbeit eintritt und dass eben nicht jeder sich mit der Rechtsprechung befassen kann. Aber zur Zeit darf jedenfalls gesagt werden, dass der Laienrichter die grössere Mühe hat, sobald es sich darum handelt, fremdes Recht, Recht, das ausserhalb seines Kantons geschaffen ist, anzuwenden, als eben ein einheitliches für das ganze Gebiet der Schweiz geltendes Recht; und dies ist unter anderem ja der grosse Vorzug des einheitlichen Rechtes für die Rechtsprechung, dass wir es mit einem Rechte zu thun haben, das für das ganze Gebiet der Schweiz gilt, wo der Richter nicht bei der Grosszahl von Prozessen nach den Bestimmungen Umschau halten muss, welche jenseits der Kantons-grenze Geltung haben. Ich meine also, wenn wir eine Kodifikation überhaupt schaffen, so thun wir damit nicht etwas, was von vorneherein unvolkstümlich wäre. Da wo kein kodifiziertes Recht besteht, ist im Grunde der Bürger viel mehr auf die Hülfe und Mitwirkung des Rechtsgelehrten angewiesen, ist vielmehr am Gängelbände des Juristen als da, wo ein kodifiziertes Recht vorhanden ist, in welchem er sich über die geltenden Grundsätze umsehen kann, und nicht umsonst haben seinerzeit

die Genfer die Herausgabe der «Edits civils», die Herausgabe ihrer Gesetzbücher verlangt, damit man in ihrem Kanton wisse, was Rechtens sei, und nicht umsonst wird überall da, wo keine Kodifikationen vorhanden sind, der Ruf erhoben, solche endlich zu machen. Also schrecken wir nicht davor zurück, bei uns in der Schweiz eine Kodifikation zu schaffen und sie auf den gemeinsamen Schätzen unserer Rechtsinstitutionen aufzubauen, und wenn wir dies thun, dann werden wir für unsere materielle Wohlfahrt sorgen; wir werden unser Ansehen heben und unsere Kraft mehren, und wenn auch in Zukunft den Kantonen das Recht der Gesetzgebung abgenommen wird, auf den Bund übergeht, wenn die Sorge für die Entwicklung des Rechtes Sache des Bundes wird, so bleiben darum die Kantone in ihrer Selbständigkeit trotz alledem bestehen. Die Eiche der Freiheit wird nicht gefällt; aber diese Eiche der Freiheit, von der Herr Büeler gesprochen, sie ist nicht ein Baum, der nur in Uri oder in Schwyz wächst, sondern sie ist ein Baum, der seine Wurzeln weithin schlägt vom Lemman bis zum Bodensee, ein Baum, der nicht nur der Säfte des einen Standes bedarf, sondern der Säfte und Kräfte des gesamten Vaterlandes, und ich meine, wir müssen Sorge tragen, dass wir diesem Baum die richtige Nahrung zuführen, wie sie ihm zukommen muss auf dem Boden der Neuzeit; sonst wird dieser Baum faul und morsch. Ich meine, mit der Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtszersplitterung bleiben wir in der alten Schwäche und mit der Annahme eines einheitlichen Rechtes stärken wir uns, mehren wir unser Ansehen und heben wir die Wohlfahrt des Landes. Darum empfehle ich Ihnen das Eintreten auf die Vorlage des Bundesrates. (Beifall.)

M. Jeanhenry : J'ai le sentiment très net, que tout ou à peu près tout a été dit sur la grande question qui nous occupe depuis 3 jours et je ne serais même pas intervenu dans cette discussion, si je n'y avais été irrésistiblement attiré par la proposition qu'a faite mon honorable collègue et ami, M. Fazy, député de Genève.

Toutefois, avant de discuter cette proposition, et puisque j'ai la parole, permettez-moi de résumer ma pensée sur les deux questions capitales de ce débat: la question politique, la plus importante en ce moment, et la question juridique ou technique.

En ce qui concerne le côté politique de la question, je voudrais dire ceci: J'ai entendu d'une part les honorables représentants de la droite, MM. Bueler, Kuntschen et Schmidt, soutenir le point de vue qu'en donnant à la Confédération le droit de légiférer sur le droit civil et pénal, on enlevait aux cantons le plus beau fleuron de leur couronne, on portait une atteinte mortelle à leur souveraineté politique et on les réduisait, comme le faisait observer M. Kuntschen, reproduisant un mot du regretté M. Ruchonnet, à l'état de simples préfectures, de circonscriptions administratives.

D'autre part, et tandis que les représentants de la droite tenaient ce langage, j'ai entendu nos collègues MM. Kurz et Scherrer-Fullimann, regretter une Suisse constituée sur d'autres bases unitaires, couler des yeux d'une douceur suspecte du côté de

« l'Helvétique » que l'on a même appelée un « beau rêve » et affirmer également que la réalisation de l'idée de l'unification du droit ne peut se faire, et à juste titre, qu'au détriment de la souveraineté cantonale.

Je crois qu'ici, comme il arrive souvent, la vérité est entre les deux extrêmes. Je ne pense pas qu'il y ait dans cette assemblée ou dans le peuple suisse, un seul individu qui désire voir disparaître les bases de notre état fédératif actuel et arriver à l'état unitaire. Pourquoi, Messieurs? Parce que l'état unitaire est contraire aux traditions, aux mœurs, aux coutumes et au génie de notre peuple, parce que, nous pouvons l'affirmer aujourd'hui après l'expérience qui en a été faite en 1798, les patriotes de cette époque, devant lesquels je m'incline et que je salue avec le plus grand respect, je crois malgré la pureté de leurs intentions, se sont trompés. Ils ont commis une erreur en se figurant qu'il était possible de construire en l'air un édifice comme celui qui devrait abriter le peuple suisse, et en se préoccupant avant tout du côté théorique de la question, en faisant tout d'abord table rase, ils ne se sont pas rendu compte que lorsqu'il s'agit d'un ouvrage de cette nature, il est impossible de le fonder sur autre chose que sur les réalités contingentes du patrimoine national. Cette constitution helvétique, du côté de laquelle on se laisse aller à regarder encore quelquefois en raison des grands principes du droit public moderne qu'elle proclamait, n'était pas autre chose que la copie de la première constitution française, et de la déclaration des droits de l'homme qui se trouve à son frontispice.

Mais quant à l'organisme qu'elle créait, celui-ci n'était pas né viable et ne pouvait pas durer, parce qu'il était atteint dans sa constitution originelle de deux tares fondamentales. La première que je viens précisément de signaler était que cet organisme ne correspondait pas aux nécessités politiques et au génie de notre peuple, se bornant à être une œuvre théorique et abstraite, sortie de toutes pièces du cerveau de l'homme d'état qui l'avait inventée, la seconde, qu'elle ne s'appuyait que sur les bayonnettes de l'étranger.

Nous ne voulons donc pas recommencer cette expérience, qui a, pendant quelques années, semé des ruines dans toute la Suisse, perpétré les troubles et les divisions et lorsqu'en effet, en 1848, la question s'est posée de savoir quel édifice nous devons élever pour abriter notre pays, il n'y eut pas un instant d'hésitation dans les rangs des hommes politiques d'alors, dont le tempérament révolutionnaire ne pouvait cependant pas être mis en doute et s'ils ont abandonné l'idée de la Confédération d'états qu'incarnait le pacte de 1815, ce ne fut pas pour revenir à la constitution uniforme de 1798, mais pour jeter les bases de l'état fédératif actuel.

Mais en constituant l'état fédératif, les hommes de 1848 ont-ils trouvé la formule idéale de leurs rêves et réalisé du premier coup la perfection? L'état fédératif lui-même serait-il, parmi toutes les choses variables de ce monde, immuable et intangible, non susceptible du perfectionnement? C'est là au fond la théorie qui a été soutenue par les honorables membres de la droite, dont j'ai rappelé les noms tout à l'heure, à cette théorie, pour mon compte je réponds: Le monde est heureusement

ainsi fait que l'humanité peut se rapprocher sans cesse de l'idéal poursuivi sans espérer de pouvoir jamais l'atteindre et c'est là précisément la condition du progrès dans tous les domaines de la marche en avant, de la vie en définitive, pour les états aussi bien que pour les individus.

Et il faut qu'il en soit ainsi parce que tous les jours des nouveaux besoins se font sentir, des idées nouvelles également surgissent, et qu'il faut en tenir compte dans l'élaboration de la législation.

L'unification du droit est une de ces réformes qui résultent de la situation qui nous est faite et devant laquelle il est aujourd'hui impossible de reculer.

Il s'agit maintenant pour la Suisse de tenir tête aux pays qui nous entourent, de marcher avec son temps, de réaliser toutes les réformes compatibles avec les intérêts généraux de la nation et de montrer qu'une démocratie comme la nôtre, est armée et outillée pour la réalisation de tous les progrès.

Et les besoins nouveaux surgissent d'autant plus nombreux que nous avons répandu l'instruction à flots dans les masses et que nous avons mis les citoyens les plus infimes à même de comparer et de juger. Ces choses antérieurement réalisées appellent aujourd'hui d'indispensables corollaires sur le terrain social et politique, nous ne pouvons rester figés dans un immobilisme absolu. Après avoir ouvert de si grandes espérances au peuple, nous ne pouvons pas faire faire banqueroute à la démocratie et nous devons absolument chercher à procurer à tous ceux qui travaillent et qui jouissent un peu plus de sécurité et de bonheur matériel et moral.

Or, dans un pays comme la Suisse, M. de Planta le disait avec raison, il y a des tâches qui peinent être accomplies par les cantons, et d'autres toujours plus nombreuses, qui ne peuvent l'être que sur le terrain fédéral et pour la réalisation desquelles la Confédération seule est convenablement outillée. Ces tâches, pour le moment actuel sont présentes à notre mémoire : ce sont la centralisation militaire la naturalisation des chemins de fer, la création d'une banque nationale, les assurances ouvrières et l'unification du droit. Voilà des œuvres que la Confédération doit avoir à cœur de mener à bien et que les cantons sont impuissants à réaliser. Et nous pouvons le faire sans porter atteinte à la souveraineté des cantons. L'état fédératif ne peut pas être considéré comme un vain décor, comme une simple façade de parade incompatible avec la notion du progrès politique économique et social. Et je le dis sans ambages, s'il m'était démontré qu'avec ce régime le peuple suisse devrait s'envisager comme réduit à l'immobilité, et avait l'obligation de piétiner sur place, je dirais que nous devons abandonner cette défrêture pour trouver un vêtement allant mieux à notre taille.

Heureusement que tel n'est pas le cas, et avec l'état fédératif, mieux encore peut-être qu'avec tout autre, nous pouvons réaliser tous les progrès, mais nous ne pouvons le faire, le plus souvent du moins, cela est certain, qu'en donnant à la Confédération, au fur et à mesure des besoins, les compétences qui lui sont nécessaires.

Voilà ce que je voulais dire sur le côté politique de la question.

Quant au côté technique, vous me permettrez de croire que les objections faites par les représentants de la droite ne peuvent pas être envisagées comme bien fondées, et de nature à nous arrêter dans la voie où nous nous proposons d'entrer.

Je m'arrêterai peu au droit civil, sinon pour dire que MM. Buhler et consorts se trompent lorsqu'ils se figurent que le nouveau droit portera nécessairement une grave atteinte à la conscience populaire, parce qu'il sera nécessairement le fruit de la collaboration de spécialistes : lettrés, philosophes et hommes de loi. Ces craintes sont sinon tout à fait mal fondées, du moins passablement exagérées.

On a fait observer avec raison et j'insiste sur ce fait, que dans presque tous les cantons, il y a déjà aujourd'hui une législation écrite, empruntée quelquefois même à l'étranger et dont l'application est aussi difficile pour les uns que pour les autres. Or, ces divers codes contiennent des dispositions, il est vrai, contradictoires sur certains points, mais il n'est pas impossible de les concilier. Et je dis que cette conciliation, il faut la chercher, parce qu'elle est de nature à donner au peuple suisse plus de cohésion et plus d'unité. Le grand état fédératif, notre voisin immédiat, qui vient de se donner une nouvelle législation civile, nous montre bien que l'ouvrage de l'unification est une œuvre nationale et populaire et c'est avec un sentiment de joie patriotique et de légitime fierté que le peuple allemand a accueilli l'œuvre de ses mandataires. On peut dire qu'au moment même où le nouveau code civil a été voté, par son parlement, le peuple allemand a eu le sentiment instinctif qu'il y avait un lien de plus entre les citoyens de la grande nation et que dans les transactions entre particuliers, il y aurait plus de garantie et de sécurité.

Le droit pénal m'arrêtera plus longtemps. Sur ce point je ne puis pas être d'accord avec ceux qui pensent qu'il constitue une réforme inférieure à celle de l'unification du droit civil et que celle-ci sera plus facile à réaliser que celle-là.

Le droit pénal est plus universel que le droit civil : il puise sa source dans une philosophie générale et humaine qui l'affranchit des coutumes locales et il ne peut en réalité, être fondé que sur une base sérieuse, qui est celle de l'état de civilisation à laquelle un peuple est parvenu. Or, mon sentiment est que si nous voulons faire un code pénal digne de la Suisse nouvelle, digne de nos institutions républicaines et démocratiques, digne de la maturité de notre degré de civilisation c'est ici que nous pouvons, en quelque mesure, faire table rase, et ne nous préoccuper que de l'état actuel de la science et des découvertes qui ont été faites dans le cours de ces dernières années. Ici j'abonde dans le sens de M. Hilty. C'est en présence de deux écoles et non pas en présence de dispositions plus ou moins contradictoires de nos codes pénaux que nous nous trouverons. Il nous faudra choisir, entre l'école de la répression pure, du châtimement infligé au coupable, et de la simple justice distributive, ayant en vue l'acte commis et ne se préoccupant pas de son auteur, conception qui a inspiré à peu près tous nos codes, et la conception nouvelle qui constitue une réforme juridique et sociale de premier ordre, et qui veut qu'à côté du délit on regarde l'individu qui l'a

perpétré pour chercher à le régénérer, afin de rendre si possible à la société, à l'échéance de la peine, un être sinon absolument réformé, du moins un être suffisamment amélioré pour ne plus constituer un danger social permanent.

Voilà de quel côté nous devons diriger nos efforts pour amoindrir dans notre pays la criminalité, élever le niveau de la moralité publique, diminuer le nombre des récidives et nous acheminer vers un état social meilleur. Voilà bien le but à atteindre. Notre législation doit être avant tout bien progressive et bien moderne et elle doit se combiner avec des institutions pénitentiaires comme celles qui sont prévues dans l'article constitutionnel soumis à nos délibérations. Deux choses se tiennent dans la législation: les règles de la répression et la création d'un système pénitentiaire rationnel, au moyen duquel il faut chercher à refaire une virginité morale à l'individu condamné pour qu'il ne soit plus, au moment de sa libération, un danger grave.

Ceci dit, j'arrive à la question que je me suis plus spécialement proposé de traiter et qui a été soulevée par notre collègue M. Fazy. M. Fazy demande qu'au lieu d'attendre le moment où les chambres seront appelées à élaborer le code pénal nouveau pour se prononcer sur la question de savoir si, au sommet de l'échelle des peines, ce nouveau code devra admettre la peine capitale, nous nous prononcions dès maintenant sur cette question et donnions dès aujourd'hui au peuple l'assurance que la peine de mort n'y figurera pas.

Je regrette pour ma part que M. Fazy ait fait cette proposition, parce qu'elle est dominée par une équivoque sur laquelle je reviendrai tout à l'heure et parce qu'il me paraît que la question devrait être tranchée au moment de l'élaboration du code et non pas aujourd'hui.

Quant au fond, je me déclare d'accord avec M. Fazy. Je suis un adversaire déclaré, je pourrais dire acharné, de la peine de mort, non pas que je me préoccupe avant tout de la question de sentiment, qui a cependant aussi sa valeur, mais parce que je conteste son utilité au point de vue de la défense sociale. Sur ce terrain je crois qu'il ne me sera pas difficile d'arriver à vous démontrer en ne faisant appel qu'à des arguments de raison pure, que la peine de mort est inutile, immorale, et même, dans une certaine mesure, dangereuse pour l'ordre social.

M. Fazy l'a dit: quelles sont les raisons au moyen desquelles les partisans de la peine de mort défendent cette institution? Ils n'en formulent qu'une seule. La peine de mort, suivant eux, est nécessaire. C'est la juste peine du talion, la riposte de la société à l'individu qui a voulu lui nuire gravement, le respect de la vieille maxime biblique: *œil pour œil et dent pour dent*, la suppression nécessaire d'un être nuisible et malfaisant.

Et on invoque en faveur de cette thèse l'utilité de l'exemple. Mais si nous jetons les yeux autour de nous et si nous constatons ce qui se passe dans les pays qui ont conservé la peine capitale, comment l'applique-t-on? Est-ce qu'en Allemagne, par exemple, on élève l'échafaud sur la place publique pour bien montrer au peuple tous les détails de l'exécution, afin de frapper vivement son imagination et de lui faire voir où le crime peut couduire?

Non, on élève l'échafaud dans l'intérieur d'une prison, comme si la société elle-même avait honte de l'acte qu'elle accomplit et éprouvait le besoin de s'en cacher.

Ce seul fait ne condamne-t-il pas la peine de mort et la théorie de l'exemple?

Et si la société doit prendre cette attitude à l'égard de la peine de mort, celle-ci ne doit-elle pas être regardée comme anti-sociale et comme ne répondant pas à son but?

Mais il y a à côté de cela des objections formidables contre la peine de mort dont je ne veux retenir que deux devant lesquelles il me paraît que la raison humaine ne peut faire autrement que de s'incliner. La première a été signalée par M. Fazy! La peine de mort, vous a-t-il dit, est irréparable tandis que la justice humaine est éminemment faillible. Et alors? Allez-vous exposer la société à commettre ainsi, de sang-froid, le crime par excellence, le meurtre d'un innocent?

Non, il faut le reconnaître, la peine de mort est une institution anti-sociale, parce qu'elle peut ébranler, à un moment donné, dans les esprits, le respect de la chose jugée, la confiance en une justice éclairée et impartiale. Mais il y a plus. L'exemple que les partisans de la peine de mort invoquent comme principal argument se retourne contre eux. En effet, l'exemple donné par la société qui, de sang-froid, met à mort un de ses membres et se porte à une telle violence sur un être sans défense est mauvais, pernicieux, funeste. La violence appelle la violence, le sang appelle le sang et si l'on peut admettre sans frémir d'horreur la mort sur le champ de bataille en défendant son pays, même la mort en duel dans une lutte à armes égales contre un adversaire connu et qui se défend, il n'en est pas de même de cet acte brutal qui peut-être, si le condamné est innocent, est un véritable assassinat social.

La société doit se garder de verser le sang inutilement, de donner l'exemple de la brutalité et de la violence qu'elle défend aux individus. Non seulement des actes de ce genre ne profiteront jamais au corps social, mais ils sont de nature à déchaîner au contraire les passions les plus désordonnées. Ne voit-on pas des complots se former autour même de l'échafaud et des bandes de voleurs et d'assassins choisir ce moment pour organiser de nouveaux forfaits? Et le condamné lui-même s'il appartient réellement à l'armée du crime, ne se comporte-t-il pas souvent sur l'échafaud comme un cabotin sur les planches d'un théâtre, excitant encore ses auditeurs du haut de cette tribune, au pillage et à l'assassinat?

Il y a enfin une raison péremptoire qui prêche contre la théorie de l'exemple, c'est que les pays dans lesquels la peine de mort est encore en vigueur, sont au sommet de l'échelle de la criminalité, tandis que, plus la législation d'un pays est douce, plus le nombre des crimes diminue. Irions-nous ainsi contre l'évidence introduire dans notre nouveau code pénal une disposition si absolument condamnée par la raison et l'expérience?

Je ne le crains pas et j'en ai déjà pour garantie, d'abord ce qui a été dit ici et ensuite la teneur de l'avant-projet Stooss qui ne contient pas la peine de mort et que je me permets de signaler en passant à l'honorable député de Genève.

Il est vrai que dans quelques cantons la peine de mort a été rétablie, l'échafaud a été même dressé sur la place publique et le bourreau est redevenu un fonctionnaire de l'Etat. Cela s'est produit sous l'influence de courants d'opinion très regrettables quoiqu'compréhensibles. L'opinion publique est une sensitive qui s'effarouche au moindre fait ; mais lorsque nous nous trouverons en présence du code pénal à élaborer, on y regardera à deux fois, je suppose, avant d'y introduire une pénalité que la raison, la conscience publique et l'expérience s'accordent à condamner si complètement.

C'est pourquoi je prie M. Fazy de retirer sa proposition en raison du fait surtout que, comme je l'ai dit tout à l'heure, elle créerait une équivoque qui ne doit pas dominer le débat ni la votation qui va intervenir. Que se passera-t-il, en effet, si M. Fazy maintient sa proposition ? Il arrivera ceci : c'est que M. Fazy aura contre lui non seulement tous ceux, et ils sont peu nombreux dans cette salle, au moins je l'espère, qui sont partisans de la peine de mort et veulent l'introduire dans le code futur, mais aussi tous ceux qui envisagent que sa proposition n'est pas à sa place dans un article constitutionnel et qui, tout en étant adversaires de la peine de mort, voteront contre elle parce qu'ils estiment qu'elle doit être discutée à son heure et non pas aujourd'hui.

Et lorsque, dans quelques années, le peuple qui est simpliste et dont l'esprit n'entre pas dans toutes ces considérations subtiles et difficiles à saisir pour lui, constatera le vote émis sur cette question, il se figurera que le Conseil national, dans sa grande majorité, s'est prononcé en faveur de la peine de mort. Et même avant, lorsque les chambres discuteront le nouveau code, n'est-il pas à craindre que l'on tire parti de ce vote du Conseil national contre les adversaires de la peine capitale ?

Je dis donc à M. Fazy deux choses : D'abord qu'après les déclarations qui sont intervenues dans cette discussion, il vaut mieux qu'il retire sa proposition pour la reprendre plus tard, si c'est nécessaire, en second lieu, qu'à ce moment, je lui en donne l'assurance, il n'aura pas de meilleur allié que moi, dans cette campagne où je serai à ses côtés pour défendre le droit de la civilisation et de l'humanité.

Telles sont les raisons pour lesquelles j'ai pris la parole. J'adjure donc mon honorable collègue et ami M. Fazy de retirer sa proposition. Si néanmoins il persistait à la maintenir, je ne pourrais pas faire autrement que de la voter. Ce serait pour moi un devoir de conscience et un véritable acte de foi ; ce qui ne m'empêcherait pas, cela va sans dire, sa proposition écartée, de voter ensuite en faveur du projet soumis à nos délibérations.

M. Odier : Après tout ce que nous avons déjà entendu, je veux seulement, en quelques mots, motiver mon vote dans la question qui nous est soumise. Je voterai l'entrée en matière sur le projet, mais j'avoue que c'est sans enthousiasme que je le ferai. Le canton auquel j'ai l'honneur d'appartenir et que je représente ici est en somme assez satisfait de sa législation particulière ; il travaille à l'améliorer, mais si ses lois ne sont pas parfaites, il en

a au moins l'habitude et ce sera pour lui un sacrifice que d'y renoncer.

En fédéraliste convaincu j'avoue ne pas voir sans appréhension enlever aux cantons ce qu'ils considèrent comme un attribut de leur souveraineté. En outre nous pouvons modifier notre législation, suivre les progrès des mœurs, des idées, le développement économique et juridique. Depuis quelques années le canton de Genève a modifié sa législation particulière ; il a amélioré la position des femmes mariées, lorsque leur mari meurt intestat ; il a amélioré la situation des enfants naturels. Nous avons en quelque mesure répondu au mouvement féministe en admettant les femmes à certains droits. Ainsi la femme peut faire partie d'un conseil de famille, être tutrice, servir de témoin dans les actes publics.

Dans le domaine pénal également nous avons modifié notre législation, pour la mettre en harmonie avec la science moderne ; les peines conditionnelles ont été introduites. Tous ces petits progrès réalisés au jour le jour ne pourront plus se produire et il en résultera pour nous une diminution de vie intellectuelle que je regrette pour ma part.

Je crois que, placés comme nous le sommes, à cheval sur les civilisations allemande et française, nous avons notre petit rôle à jouer dans le développement des idées modernes et la privation de nos attributions législatives sera certainement une diminution de la vie publique

Répondant hier à M. Schmid, M. Gobat l'a raillé agréablement de ce qu'il avait dit qu'il trouvait deux hommes en lui, le fédéraliste et l'idéaliste et il a paru opposer ces deux notions comme étant irréductibles et inconciliables. Je revendique en ma qualité de fédéraliste le droit d'avoir un idéal ; je comprends fort bien que M. Gobat qui appartient au grand canton de Berne, siège des autorités fédérales, puisse placer son idéal dans tout ce qui favorise le développement du pouvoir central de la Confédération, mais il doit comprendre aussi qu'il n'est pas donné à tout le monde de se placer au même point de vue. Nous fédéralistes, nous avons aussi notre idéal qui est celui d'une Suisse prospère, forte, unie, si ce n'est unifiée. Je crois donc que notre éminent collègue a tort de vouloir opposer fédéralisme et idéalisme et revendiquer pour les seuls partisans de l'unification le droit d'avoir un idéal. Dans une belle image M. le conseiller fédéral Brenner a représenté la liberté comme un grand arbre qui pousse des racines et des branches dans toutes les directions ! Moi aussi, je me représente la Confédération comme un grand arbre, mais cet arbre ne sera beau et chargé de fruits que si la sève circule jusqu'à ses extrémités et s'il n'y a aucune branche qui périclite.

Or, c'est précisément parce que je voudrais que toutes les branches fussent fortes et grandes que je ne puis voir sans appréhensions cette politique qui consiste à enlever successivement aux cantons toutes leurs attributions.

Je ne crois pas non plus qu'il y ait dans le peuple suisse une très grande poussée dans le sens de l'unification du droit en ce qui concerne le droit de famille, le droit des personnes, des propriétés et des biens. Il y a à cet égard une certaine appréhension dans quelques parties de la Suisse ; on craint de devoir renoncer à des habitudes anciennes, à une législation que l'on estime appropriée à ses

besoins, à ses traditions, à ses origines. Ce n'est donc pas sans crainte que l'on voit se préparer l'unification du droit et l'on se demande ce qu'il faudra sacrifier d'habitudes qui nous sont chères. Je crois donc qu'à ce moment où nous cherchons à réaliser de grandes pensées économiques et sociales qui, pour réussir, doivent être admises par la généralité du pays, je crois qu'il est regrettable que nous ayons à discuter des questions qui ne puissent pas être acceptées par tous, il serait regrettable qu'un progrès de cette importance dû être imposé par une majorité au lieu d'être accepté d'un commun accord.

Voilà quelles sont mes réserves et mes appréhensions et ce qui m'empêche d'accepter avec enthousiasme le projet qui nous est soumis.

Si je le fais néanmoins, c'est à cause des considérations suivantes :

En première ligne il faut reconnaître que les législations cantonales ont été dans une certaine mesure paralysées depuis quelques années par la perspective de l'unification du droit. L'activité des cantons s'est ralentie, elle n'a pas réalisé tout ce qu'elle aurait pu faire, parce que l'on s'est dit : Cela ne sert à rien de modifier ce qui va disparaître, il faut attendre la législation fédérale.

En second lieu je considère qu'il y a un grand avantage au point de vue national à ce que nous arrivions à l'unification du droit. On l'a dit avec beaucoup de raison dans la discussion : Le pays est partagé en deux sphères d'influence, par la force des choses nos confédérés de langue allemande, de la Suisse centrale et orientale regardent du côté de l'Allemagne, ils citent et discutent à l'occasion l'opinion des juristes allemands. Nous de notre côté, dans la Suisse occidentale, c'est plutôt vers la France que nous nous tournons, ce sont les juristes français qui sont cités dans les discussions, qui créent a jurisprudence dont nous nous servons.

Il y a dans cet état de choses un grand inconvénient au point de vue national et cet inconvénient subistera aussi longtemps que nous n'aurons pas une législation suisse qui soit bien à nous.

Je dois le reconnaître, en particulier pour nous Genevois qui abritons tant d'étrangers, il est très important que nous ayons un droit suisse, un droit qui nous soit propre. En effet, il arrive ceci de bizarre que chez nous toute une catégorie d'étrangers trouvent une législation plus conforme à celle de leur pays d'origine que ce n'est le cas pour nos confédérés eux-mêmes qui par conséquent se sentent moins chez eux que des étrangers. Il y a dans ce fait un danger national et nous nous trouvons en présence d'un intérêt supérieur devant lequel nous devons nous incliner. Enfin, la question des avoir s'il faut laisser aux cantons leur autonomie législative n'est plus entière; le principe ne peut plus guère être discuté, puisque cette autonomie a déjà été entamée par de nombreuses lois fédérales. Le droit de famille l'a été par la loi sur le mariage et celle sur les rapports de droit civil. Le droit des choses a été entamé par la promulgation du code fédéral des obligations. Tous les domaines du droit se touchent, si l'on touche à l'un, il est difficile de laisser les autres intacts. Si donc nous sommes entrés dans cette voie, nous ne pouvons nous arrêter; cela n'est pas même désirable; en tous cas ce n'est pas possible.

Je reconnais aussi que l'expérience que nous avons de la manière dont la Confédération a agi jusqu'ici dans le domaine du droit, est de nature à nous donner confiance; le code fédéral des obligations a réussi dans une mesure que l'on n'osait espérer à concilier les idées des différentes parties de la Suisse, il est accepté par tout le monde et son succès nous fait augurer favorablement de celui du nouveau code fédéral.

Telles sont les considérations qui m'engagent à voter pour l'entrée en matière. Il y a là, même à notre point de vue particulier de Genève, un intérêt supérieur devant lequel les autres considérations doivent s'effacer. C'est un sacrifice que nous devons faire, sinon joyeusement du moins sans arrière-pensée, avec le sentiment que nous travaillons pour le bien de la Confédération.

M. Schaller: Pour la troisième fois, je suis appelé à discuter, au sein des chambres fédérales, l'importante question de l'unification du droit; aussi j'éprouve le besoin de justifier mon vote. Je dois constater, avant tout, que les idées de centralisation ont fait leur chemin depuis 1892, et j'admire la persévérance des vieux lutteurs autour desquels est venue se grouper toute une phalange de jeunes combattants. Lorsque la question se posa pour la première fois dans les commissions de révision constitutionnelle de 1871, les fédéralistes défendirent vaillamment le terrain de la souveraineté cantonale.

Aux états, MM. Kappeler, Sahli, Vigier, Borel se prononcèrent carrément en faveur de l'unité du droit civil et pénal; les députés Hettingen, Estoppey, Airoldi et votre serviteur ne défendirent pas avec moins d'opiniâtreté le maintien du status quo. M. le landammann Heer, au conseil national, estimait que, dans tous les cas, il fallait cheminer progressivement, avec le concours du peuple et des cantons. Et, en effet, le peuple et les cantons rejetèrent la révision de 1872, parce que l'on avait marché trop rapidement dans la voie de la centralisation.

Lors de la discussion de la constitution de 1874, il ne fut plus question de l'unification du droit civil et pénal; mais ensuite du remarquable rapport de M. Ruchonnet au conseil national, et de M. Blumer au conseil des états, on adopta la transaction qui constitue l'art. 64 de notre charte fondamentale.

Le message fédéral du 28 novembre 1896 nous dit que le moment est venu de faire un pas décisif et d'arriver enfin à l'unification du droit civil et du droit pénal, en laissant de côté la procédure civile. Ce mouvement en avant est surtout sollicité par les classes dirigeantes, mais n'est pas encore parvenu à enthousiasmer les masses. Je connais de longue date l'opinion de la société des juristes suisses, celle des professeurs de droit et des membres de la réforme pénitentiaire; j'ai lu maint article de revues ou de journaux; j'ai entendu beaucoup de motions individuelles, mais je cherche en vain les manifestations populaires qui seraient de nature à ébranler mes convictions antérieures. Pourquoi, Messieurs? Parce que le peuple suisse tient à ses traditions et repousse les innovations, surtout lorsqu'elles touchent aux intérêts les plus intimes de la famille et de la propriété. Le peuple connaît les lois qui le régissent; il ignore celles qu'on lui im-

posera. Nous devons donc agir avec circonspection dans une matière aussi délicate, et il me semble que la proposition suspensive de M. Sonderegger (Rhodes-Int.) mérite d'être prise en considération.

J'estime, en outre, que le conseil fédéral agit sagement en séparant les deux questions, celle du droit civil et celle du droit pénal, car il est fort possible d'être partisan de l'unification du droit pénal, sans admettre l'unification du droit civil et vice-versa. Vous me permettez d'exprimer franchement mon opinion sur les deux questions :

Droit civil. Fidèle à mes votes antérieurs, je repousse l'unification du droit civil et je crois être, en cela, l'interprète autorisé de l'opinion de la grande majorité de mes concitoyens fribourgeois.

Je ne parle donc pas seulement en fédéraliste convaincu, mais encore au point de vue objectif de mon canton.

Nous aussi, nous avons longtemps été régis par des coutumes différentes. A mesure que la république de Fribourg s'agrandissait par conquêtes ou acquisitions, elle respectait les us et les coutumes de ses nouveaux ressortissants. C'est ainsi que le comté de Gruyère a conservé son coutumier; la ville et le territoire de Morat ont également conservé leurs coutumiers. Et puis, nous avions le plaid de Lausanne dans certaines seigneuries, le coutumier de Vaud dans les pays annexés en 1536 à la suite de la conquête du pays de Vaud par Berne et par Fribourg. Il n'y a pas jusqu'à la petite seigneurie de la Roche, relevant autrefois comme Bulle et Albeuve du Prince-Evêque de Lausanne, qui n'eût sa charte spéciale.

La république elle-même, les anciennes terres, après avoir été régies par leur charte fondamentale et les principes du miroir de Souabe, finirent par se donner un code civil et de procédure civile, sous le nom de municipale. Cette municipale, œuvre des chanceliers Gurnel et Techtermann, a été l'objet des études spéciales de Snell, poursuivies par Heussler. La dernière édition de 1610 sera imprimée en entier. Heussler l'appelle un travail digne d'admiration. « Plus je l'étudie, » dit-il dans son introduction, « plus je trouve ce travail remarquable à tous égards. » Il fut, dès sa promulgation, tellement apprécié, que les bailliages de Pont-en-Ogoz, de Corbières et de Bellegarde l'adoptèrent spontanément, tant il était conforme aux besoins et aux aspirations de nos contrées agricoles et alpestres.

Les temps avaient marché, et après une législation de 250 ans, le canton de Fribourg unifié sentit le besoin d'adapter son droit civil aux aspirations modernes et de faire disparaître les divergences de la conquête. Dès 1834, parut le premier livre du code civil, droit des personnes; en 1835, le second livre, droit des biens; en 1839, le droit de succession. La municipale servit de base à leur élaboration. Sans doute, le code Napoléon eut une certaine influence sur leur élaboration, mais beaucoup moins que ne le pense M. le rapporteur français de votre commission. Leur premier rédacteur était un jurisconsulte moratois tout imprégné de la jurisprudence allemande. Il fit bien plus une œuvre nationale, conforme aux traditions et aux usages du pays, qu'un plagiat du Code Napoléon. Les deux derniers livres n'ont paru qu'en 1849 et ils sont, en partie, remplacés par le code fédéral des obligations. Ce qu'il y a de certain, c'est que, depuis

la promulgation de notre code civil, soit depuis une soixantaine d'années, personne, malgré les divers régimes qui se sont succédé dans notre canton, n'a demandé la revision d'une seule de ses dispositions. Le peuple fribourgeois y tient comme à son patrimoine de famille et ce serait avec le plus vif regret qu'il se verrait imposer une nouvelle législation.

J'ai eu du reste une assez longue expérience des affaires pour avoir pu constater que la divergence de législation civile entre les cantons ne présente pas des inconvénients aussi majeurs que le prétend le message. S'il y a quelques conflits, spécialement en matière de succession, ils sont aplanis par l'application des lois spéciales fédérales et de la jurisprudence des arrêts.

J'en viens maintenant au droit pénal. Les mêmes motifs qui édictent mon vote négatif pour le droit civil, n'existent pas au même degré pour le droit pénal, et je n'aurais pas été éloigné de voter les deux premiers alinéas des propositions du conseil fédéral, si je ne voyais, dans le dernier alinéa, toute une série de propositions qui permettraient, sous peu, à la Confédération d'entrer dans le domaine de la procédure pénale et de l'exécution des jugements.

Ta Confédération a le droit d'accorder aux cantons des subventions pour la construction d'établissements pénitentiaires, de maisons de travail et de correction ainsi que pour les améliorations à apporter dans le domaine de l'exécution des peines. Elle a également le droit de prêter son concours à des institutions ayant pour but la protection de l'enfance moralement en péril ou abandonnée.

Or, l'unification du droit existait, en Suisse, jusqu'à la fin du siècle dernier. La Caroline plus ou moins mitigée était le code pénal généralement admis par les cantons et leurs alliés. Il était même applicable aux régiments suisses capitulés. Aussi, Messieurs, la tentative faite par le régime helvétique de promulguer un code pénal suisse était-elle dictée par un sentiment humanitaire, grand et généreux. Malheureusement, ce code improvisé n'était pas de nature à satisfaire aux vraies aspirations de la nation. Il disparut avec le régime helvétique et personne ne l'a regretté. La Caroline, avec sa procédure barbare, le carcan et la torture, fut de nouveau appliquée dans nos cantons; c'est alors que plusieurs d'entre eux conçurent l'idée d'élaborer un code pénal. Le canton de Fribourg y songea, dès l'entrée en vigueur de la constitution de 1830, et notre ancien collègue Wuilleret fut un des principaux rédacteurs du code pénal promulgué en 1849. Il faisait abstraction de la peine de mort, en vertu de la constitution de 1848. Ce code fut déjà remplacé, en 1874, par une œuvre nouvelle de moindre valeur et que nous verrions disparaître sans regrets, car ce n'est nullement une œuvre nationale. Nous allons procéder à sa révision, lorsque les projets d'unification fédérale sont venus paralyser notre initiative.

Eh! Messieurs, si nous avons, actuellement, une œuvre de la valeur du code pénal neuchâtelois, nous ne voudrions, certes, pas l'échanger contre l'avant-projet du Dr. Stooss. Son auteur, notre regretté collègue M. Cornaz, y avait apporté sa haute valeur juridique, son expérience de magistrat et son âme de patriote. C'est vraiment une œuvre

juridique qui ferait honneur à la Suisse tout entière. Je ne saurai en dire autant de l'avant-projet du Dr. Stoos et je m'associe à une bonne partie des critiques qui ont été formulées dans cette enceinte. Avant adopter l'unification du droit pénal, il conviendrait de savoir ce que nous aurons en lieu et place de nos législations actuelles.

Les cas de Christian Michel et de Huber, auxquels on a fait allusion dans la discussion, sont bien de nature à nous convaincre de la nécessité et de la moralité d'un code pénal fédéral. Chacun connaît le cas de ce Christian Michel, chef de la bande Arnold, qui a été successivement condamné dans les cantons de Berne, de Neuchâtel, de Vaud et de Fribourg. La somme de ses condamnations s'élevait à près de 80 années de travaux forcés et bien que, pour notre canton, nous ayons réduit sa peine de 35 à 10 années. Il est encore en instance auprès de notre grand conseil nous obtenir sa libération, puisqu'à ce jour il a déjà accompli 21 années de détention dans différents pénitenciers.

Quant à Huber la question était de savoir si l'assassinat d'Angst avait été commis sur territoire vaudois ou fribourgeois, puisqu'il y allait de la tête du coupable. Le jury fribourgeois a donc fait preuve de tact en admettant des circonstances atténuantes qui n'existaient pas, pour éluder l'application de la peine de mort.

Vous voyez que je n'hésite pas à reconnaître la nécessité d'une législation uniforme répondant comme l'a fort bien dit M. Jeanhenry, à toutes les exigences de la science moderne, mais ce qui me rend hésitant surtout, c'est ce dernier alinéa, gros de prochaines et nombreuses centralisations bureaucratiques. La société de la réforme pénitentiaire, qui a provoqué ces subventions, connaît parfaitement le but qu'elle poursuit depuis longtemps: l'établissement et l'organisation de pénitenciers fédéraux. Or, notre canton n'a aucun motif de sacrifier son droit de souveraineté en cette matière.

Je conclus, Messieurs, en principe, je suis partisan de l'élaboration d'un code pénal fédéral. En application, je redoute les conséquences que l'on retirera de l'article constitutionnel que nous discutons et je ne puis y donner des mains dans la forme actuelle. Je voterai donc la proposition de la minorité de la commission.

Jäger: Nur eine ganz kurze Erörterung. Seit drei Tagen führt ein hoher Rat der schweizerischen Nation wieder einmal nach altem, gutem Muster — denn was bei uns alt ist, das muss ja auch gut sein — eine Eintretensdebatte auf. Dabei sind wir mit jener schönen Naivetät, die dem schweizerischen Parlamentarismus einen Zug von Gemütlichkeit verleiht, bestrebt, uns gegenseitig in allerlei Illusionen hineinzusetzen. Zunächst in die Illusion, als handle es sich darum, eben jetzt erst, in diesem Kollegium, die grosse Frage der schweizerischen Rechtseinheit ganz frisch anzuschneiden, so zwar, dass eine stattliche Zahl von Rednern nötig ist, die das Für und Wider in dieser Frage mit aller Gründlichkeit und aller Originalität der Gründe uns plausibel zu machen sucht. Es thut mir leid, diese Illusionen stören zu müssen mit dem Hinweis darauf,

dass in der Frage der schweizerischen Rechtseinheit schon längst die Intelligenz des ganzen Schweizervolkes Stellung genommen hat und zwar ganz entschieden im Sinne des Eintretens. Im Vorübergehen darf auch daran erinnert werden, dass der hohe Ständerat die Frage schon behandelt hat, dass auch im andern Saale alle nur denkbaren und undenkbaren Skrupel gegen das Eintreten erörtert und überwunden worden sind und der hohe Ständerat sich mit grosser Majorität auf die Seite der Intelligenz des ganzen Schweizervolkes gestellt hat. Demgegenüber heisst es doch wohl ein bisschen offene Thüren einrennen, wenn der Nationalrat drei Tage lang eine so gewaltige Redeschlacht für und gegen das Eintreten führt.

Ich muss auch noch eine andere Illusion zerstören, die Illusion, als ob die Parteien in dieser Redeschlacht ihr Kriegszeug eben erst jetzt blitzblank aus ihren eigenen Rüstkammern herausgeholt hätten. Herr Kollega Kurz hat in seinem sehr hübschen, orientierenden Referat mit fröhlicher Ehrlichkeit erklärt, es werde schwerlich in der Debatte irgend ein Moment angeführt werden können, das der Bundesrat in seiner ausgezeichneten Botschaft nicht schon erörtert habe. Ich denke, auch die Gegner des Eintretens werden in unserm Saale kaum mit andern Argumenten operieren, als denjenigen, mit welchen allbereits schon im Ständerat operiert worden ist, und sie werden für ihre Argumente im allgemeinen wohl kaum eine grössere Originalität in Anspruch nehmen können, als sie den Freunden des Eintretens zugestanden werden muss. Ich sage im allgemeinen. Im besondern allerdings muss ich zugestehen, dass seit drei Tagen die Gegner der Entwürfe allerlei Argumente vorgebracht haben, deren Originalität meines Erachtens weit über das landesübliche Mass hinausgeht. Der originellen Auffassung der Helvetik und ihrer leitenden Ideen von Seite des Herrn Dr. Büeler hat bereits gestern Herr Kollega Scherrer-Füllemann in einer Weise Erwähnung gethan, für welche ich dem verehrten Vertreter von St. Gallen warm die Hand drücke.

Herr Dr. Büeler hat sodann auch den originellen Satz verfochten, für eine grosse Einheit seien wir zu klein und insbesondere für die Einheit auf dem Gebiete des Civil- und Strafrechts seien die kleinen schweizerischen Verhältnisse zu bunt und vielgestaltig. Ich habe zur Rechtseinheit, die wir anstreben, das gute Vertrauen, dass sie einer der herzhaftesten und wirksamsten Schritte sein wird, um uns aus der Kleinheit und Kleinlichkeit der Gesichtspunkte herauszubringen, die sowohl auf materiellem als auf intellektuellem Gebiete einem gedeihlichen Aufschwung unseres Landes hindernd im Wege stehen.

Sodann glaubten verschiedene Redner sich über die moralischen Rückwirkungen, die von einer einheitlichen Gesetzgebung und einem einheitlichen Gesetzesvollzuge im Straf- und Civilrechte der Schweiz zu erwarten seien, abfällig äussern zu sollen mit dem Hinweis, dass allein der christliche Glaube und die religiöse Gesinnung Garantien für die moralische Konsolidation der Völker bieten. Leider steht diese Auffassung im direkten Widerspruche mit der Kriminalstatistik aller Zeiten, Länder und Völker, die uns lehrt, dass auch die strengste Gläubigkeit nicht daran hindert, mit den bürgerlichen Gesetzen je und je in ganz intensiven Konflikt zu kommen.

Schliesslich möchte ich dem pathetischen Wunsch des verehrten Kollegen Herrn Dr. Büeler (Schwyz), dass den Kantonen noch recht lange das Schwert der strafenden Gerechtigkeit erhalten bleibe, meine leise Hoffnung gegenüberstellen, dass diese Schwerter recht bald alle hübsch beisammen im Waffensaale des schweizerischen Landesmuseums in Zürich zu finden sein möchten!

In dieser Hoffnung stimme ich meinerseits lebhaft für Eintreten auf die vorliegenden Beschlussesentwürfe.

Sonderregger (Herisau): Nachdem bis jetzt von Vertretern der Landsgemeindekantone das Wort gegen das Eintreten auf die Frage der Rechtseinheit ergriffen worden ist, möchte es scheinen, als ob es selbstverständlich wäre, dass die Landsgemeindekantone nicht für die Rechtseinheit sein können. Als Vertreter eines Kantons, der ebenfalls das Institut der Landsgemeinde besitzt, erlaube ich mir nun, mit wenigen Worten etwas anzudeuten, was von den Landsgemeindekantonen unserer Art, der appenzellischen und ich glaube auch der glarnerischen, behauptet wird.

Es ist ein grosser Unterschied, ob eine Sache, die nur durch Volksentscheid erledigt werden kann, gar nicht berührt wird oder ob das Volk vor die Frage gestellt wird, ob die Sache angerührt werden dürfe oder nicht. Im erstern Falle bleibt die Thüre offen und der Weg frei; im letztern Falle dagegen riskiert man, dass die Thüre zugeschlagen wird und das Volk für die Zukunft sich die Hände bindet.

Ich halte es deshalb nicht für demokratisch, dem Volke zuzumuten, darüber zu entscheiden, über welche Materien nicht oder wenigstens einstweilen nicht oder überhaupt in Zukunft nicht legiferiert werden dürfe. Wir halten das nicht für demokratisch. Wir halten dafür, dass es auch hier heissen soll: «Bahn frei!», und darum wollen wir lieber nicht eintreten, als mit Klauseln und allen möglichen Vorbehalten.

Wir hätten Gelegenheit, als Amtsleute aus unsern Erfahrungen, die wir in unserm Kanton gemacht haben, die Zahl der Beispiele, welche die Vereinheitlichung des Rechtes als notwendig erscheinen lassen, zu vermehren. Ich verzichte darauf. Dagegen sah ich mich verpflichtet, gegen den Antrag meines verehrten Herrn Namensvetters aus Inner-Rhoden, der einzelne Rechtsmaterien von vornherein von der Vereinheitlichung ausschliessen will, Stellung zu nehmen.

Und nun die Frage betr. das Eintreten selbst! Darüber ist wenig mehr zu sagen. Warum auch nicht eintreten? Es handelt sich ja vorderhand nur um die Zulassung des Rechtes zur Gesetzgebung. Was die Gesetzgebung dann hervorbringen wird, das sehen wir uns nachher wieder an und lehnen es ab, wenn es uns nicht gefällt.

Die Frage ist nun einmal aufgerollt und in ein Stadium getreten, das wir als ein sehr aktuelles zu bezeichnen haben. Nichteintreten würde bedeuten, dem Volke die Gelegenheit vorenthalten, sich über die Frage selbst auszusprechen, und ich glaube nicht, dass das jetzt, wo wir schon so weit vorge-rückt sind, noch angeht. Ich habe auch Grund genug, zu glauben, dass das Volk den Entscheid in dieser

Frage wünscht und erwartet. Geben wir ihm also die Gelegenheit dazu. So verstehen wir Appenzeller die Umsetzung der Demokratie und der Freiheitsidee in die That. Auch aus diesen Gründen wollte ich Ihnen mitteilen, auf welcher Seite ich stehe und, wie ich glaube, überhaupt die Vertretung von Appenzell-A.-Rh. steht.

M. Boiceau: Si je prends la parole, c'est uniquement le désir de motiver mon vote qui m'y pousse. Je me place au même point de vue que MM. de Planta et Odier, mais ce n'est pas sans hésitation, vous pouvez m'en croire, que j'en suis arrivé là, car il est toujours pénible pour un fédéraliste de faire abandon d'une partie de la souveraineté cantonale en faveur de l'extension des compétences de la Confédération, dans un domaine que la constitution avait réservé aux cantons jusque-là.

Néanmoins comme l'ont dit les deux honorables collègues dont j'ai parlé, je crois qu'il est du devoir d'un vrai fédéraliste de sacrifier quelque chose de la souveraineté cantonale, lorsque le bien du pays tout entier, l'intérêt de la nation le demandent.

Je crois donc que le sacrifice que l'on réclame des fédéralistes dans la présente occasion doit être fait, parce que, après y avoir mûrement réfléchi, pesé le pour et le contre, tenu compte des objections qui se sont présentées nombreuses à mon esprit, j'estime que l'unification du droit est devenue une nécessité. Mes sympathies ne vont certainement pas du côté de la centralisation, mais après avoir étudié les arguments du message du Conseil fédéral et écouté les discours qui ont été prononcés ici dans la journée d'hier en faveur du projet, je dois dire qu'ils l'ont emporté dans mon esprit et que mes répugnances ont été vaincues.

En premier lieu, au point de vue purement juridique, je rappelle, comme d'autres orateurs l'ont déjà fait, que le domaine du droit civil n'est plus intact; une brèche y a été faite par laquelle la législation fédérale est entrée dans la place; la loi sur le mariage et le divorce, le code fédéral des obligations, la loi sur les poursuites pour dettes et faillites, la loi sur les fabriques, sur la propriété industrielle et d'autres encore.

Sans doute ces lois ne sont pas parfaites; nous juristes de la Suisse romande nous reprochons au code des obligations de ne pas contenir les principes généraux que contenaient nos anciens codes et dont l'absence se fait sentir. D'autre part, nous avons entendu des collègues de la Suisse allemande nous dire que la loi sur les poursuites était loin de les satisfaire, qu'elle était contraire aux mœurs et cependant personne chez nous ne songe à revenir aux anciens systèmes, pas plus que l'on ne songe en ce qui concerne la loi sur les poursuites pour dettes et faillites à retourner à l'ancien état de choses.

Par conséquent, ce qui a été commencé doit se poursuivre, c'est une nécessité, une conséquence logique de notre développement juridique. La situation actuelle a déjà produit de fâcheux effets, on a parlé de l'impuissance des Grands conseils cantonaux à légiférer. Cela ne vient pas de stérilité intellectuelle, ni de ce qu'il soit impossible de pro-

duire des lois qui répondraient aux besoins de la population. Cela vient uniquement de l'incertitude dans laquelle nous nous trouvons dans les Grands conseils cantonaux; on ne veut pas courir le risque de faire une œuvre éphémère qui serait bientôt modifiée sur tous les points par la législation fédérale, on ne légifère pas quand on est incertain du lendemain.

C'est à cette situation d'incertitude qu'est due ce qu'on appelle avec dédain l'impuissance cantonale en matière législative; si nous n'avions pas la perspective de voir le droit fédéral pénétrer le droit civil des cantons, nous pourrions élaborer des lois, mais à quoi bon?

Il faut donc unifier le droit, avoir le courage d'achever l'œuvre commencée. M. Odier a dit que l'intérêt n'était pas grand dans le peuple, que celui-ci se désintéressait de la question. Il y a du vrai dans cette affirmation et cependant je ne la crois pas tout à fait exacte, en ce sens que la poussée populaire dont on a parlé existe et deviendra plus forte, lorsque la commission pourra venir apporter le fruit de ses études et que la question de principe sera décidée.

On peut se demander si le moment est venu de la trancher? Pour ma part je le crois parce qu'il s'agit d'une œuvre de longue haleine; ce n'est pas en une année ni même en deux que l'on pourra élaborer un code acceptable par toutes les parties de la population suisse. Pour arriver à ce résultat il faudra de longues années de travail; il faudra que le projet soit soumis à des études approfondies et c'est pourquoi je crois que les hommes de ma génération ne verront pas l'application des dispositions du nouveau code civil, en tout cas peu de membres de l'assemblée auront cette satisfaction.

Ce n'est pas seulement au point de vue purement juridique du reste que je me place, pour voter en faveur de l'unification du droit; il y a un intérêt politique plus élevé, un intérêt national dans le sens le plus étendu que l'on puisse donner à ce terme. Un petit pays comme le nôtre, entouré de puissants voisins, doit travailler de tout son pouvoir à fortifier le sentiment national. Il ne faut pas que dans le domaine du droit politique nous nous habituions à regarder les uns vers l'ouest, les autres vers le nord ou l'orient, d'autres encore vers le midi; le regard de tous doit se porter vers le centre, en dedans et non pas en dehors de nos frontières.

L'unification du droit est une nécessité qui nous est imposée par la pluralité de races, de langues, de religions de notre peuple. Pour fortifier le sentiment national au sein du peuple suisse il n'y a pas de moyen plus puissant que l'unification du droit. Quand nous aurons créé un droit unique pour le peuple suisse tout entier, ne croyez-vous pas que nous aurons dans une large mesure forcé le sentiment national de la génération à venir.

Le moment est venu de travailler à l'unification de notre droit parce qu'une grande partie de la jeunesse, appelée par sa profession future, à exercer une influence directe dans l'application du droit, va faire ses études à l'étranger, dans le pays où sa langue est parlée, soit en Allemagne, soit en France, d'où résultent de grandes divergences dans la culture juridique.

A l'heure qu'il est en Allemagne on a élaboré

et accepté un nouveau code; ce ne sera plus l'ancien droit romain qui sera enseigné, ce sera un droit civil allemand, interprété par des professeurs allemands qui formera la base de l'enseignement de nos futurs juristes qui devraient pouvoir étudier une législation suisse et s'en inspirer.

Je crois que les divergences d'opinions qui se manifestent déjà entre les diverses parties du peuple suisse sont fâcheuses et il ne faudrait pas qu'elles s'accroissent. Il ne faut pas que la plus grande partie de notre population subisse l'influence presque exclusive de pays étrangers alors que nous sommes capables de créer un droit qui convienne vraiment à notre pays.

Permettez moi en terminant de vous dire qu'il y a quelque temps un ouvrage d'un professeur allemand qui occupe une très haute situation dans le corps enseignant de son pays, M. le professeur Treitschke, me tomba sous les yeux. Je fus péniblement froissé de voir la manière dédaigneuse dont un homme, dont l'enseignement a exercé une grande influence, parlait de notre pays disant qu'il était incapable de créer une œuvre législative durable et faisant ressortir l'impuissance d'un peuple comme le nôtre à cet égard.

Je crois que cette assertion n'est pas fondée mais que nous arriverons en nous faisant des concessions mutuelles à créer un droit civil suisse applicable et qui réponde aux besoins des différentes parties de notre pays. En travaillant de la sorte nous aurons fait une œuvre qui contribuera à raffermir dans le peuple suisse le sentiment national que nous ne voulons à aucun prix, ni les uns ni les autres voir s'affaiblir chez nous. Pour ma part c'est l'unique motif pour lequel je voterai en faveur du projet qui nous est soumis.

Joos: Ich will Sie nicht lange aufhalten. Allein es sind doch ein paar Punkte, die hervorgehoben zu werden verdienen. Der erste Punkt, weswegen ich für Eintreten bin, ist der, dass ich dafür halte, es habe die Unifikation der schweizerischen Gesetzgebung eine eminent civilisatorische Bedeutung, eine civilisatorische Bedeutung nicht im allgemeinen, sondern speciell für alle diejenigen, die, so alt sie auch sind, immer glauben, dass sie noch lernen müssen, und zu denen mich zu rechnen auch ich die Ehre habe.

Ich gehöre, wie Sie alle wissen, einem Kanton, an, der auch gesetzgeberisch vorgegangen ist. Allein, so gut unsere Gesetze zuweilen sein mögen, so kann ich doch nicht umhin, mir zu sagen, dass uns die nötigen Geisteskräfte zur Gesetzgebung fehlen. Wir haben einige sehr gute Juristen bei uns. Wenn aber ein Gesetz fertig ist, so kann man ungefähr sehen, dass diejenigen, welche in der Kommission sitzen, ganz genau wissen, woher das Gesetz stammt, und dass dasselbe autochthon wirklich aus dem Volksbewusstsein entsprungen wäre, davon ist sehr wenig zu verspüren. Gewöhnlich ist es der Kanton Zürich oder Thurgau, der das Muster liefert; denn wir schweifen ja nicht in die Ferne, sondern suchen gute Beispiele in der Nähe und schreiben die Paragraphen einfach ab. Sie werden begreifen, das ein derartiges Vorgehen mir nicht gerade einen sehr grossen Respekt einflössen kann — ich muss das

Wort Respekt sehr betonen, denn Respekt muss ich ja vor dem Gesetze sowieso haben. Wenn wir aber daran gehen und daran denken, eine einheitliche Gesetzgebung einzuführen, so werden eine ganze Menge gebildeter Leute in der Schweiz sich daran machen und sagen: nun gut, jetzt lohnt es sich der Mühe, das Gesetz zu studieren und einlässlich zu studieren.

Gewöhnlich, wenn wir von Gesetzen sprechen, denken wir an die Herren Juristen und speciell an die Advokaten und wenn uns gesagt wird, die Juristen und die Advokaten seien es vorzugsweise, welche die Unifikation des Rechtes wollen, so glaube ich das noch bei weitem nicht, im Gegenteil. Jeder einzelne Advokat ist eingeschossen auf die verschiedenen Gesetze seines Kantons. Es ist da ungefähr wie bei den Füchsen und Murmeltieren. Sie wissen die Schlupfwinkel und finden sich darin zu recht, während sie, wenn ein einheitliches Gesetz existiert, das Studium von vorne anfangen müssen und sie würden nicht bloss studieren, sondern auch die Erfahrung machen, dass manche Leute sich der Advokaten entschlagen können und infolge eigenen Studiums dazu gelangen, ihre Rechtssache ebenso gut zu führen, wie das speciell der Jurist zu thun im Falle ist. Also ich glaube, dass wir dem Lernbedürfnis unter allen Umständen Vorschub leisten werden, und ich brauche ja mit keinem andern Kantone — es giebt ja auch noch andere kleine Kantone — zu exemplifizieren, als mit dem meinigen.

Wir leben, ich darf das wohl sagen, in einer ungeheuren Fiktion, einer Rechtsfiktion, und die besteht darin, dass angenommen wird, jeder Einwohner eines Kantons müsse die betreffenden Gesetze kennen. Das wird als selbstverständlich angenommen, denn wenn sich einer dagegen verfehlt, wenn er glaubt, er müsse nach dem Gesetz eines andern Kantons handeln, das er kennt — die meisten kennen natürlich auch das nicht —, so hat das für ihn oft schlimme Folgen. Also diese Rechtsfiktion ist eine konventionelle Fabel, man denkt nicht daran, dass man sich im Irrtum befindet. Aber es ist ein Irrtum und diesem soll dadurch ein Ende gemacht werden, dass den Leuten die Möglichkeit gegeben wird, sich in einem einheitlichen Gesetzbuch zu orientieren. Das ist also der allgemeine Gesichtspunkt, den ich natürlich an die Spitze meiner Erwägungen stellen will.

Ich bin nun bekanntlich nicht gerade sehr begeistert für das Autoritätsprinzip. Hingegen anerkenne ich als vernünftiger Mensch voll und ganz, dass es wenigstens bis zu einem gewissen Grade ein Autoritätsprinzip giebt, dem man sich einmal unterordnen muss und speciell, wenn man mir sagt, hier liege ein Gesetz vor, das die eingeweihtesten Rechtskenner, die besten Juristen in der Schweiz gemacht haben — und ich glaube, sie sind dazu berufen, abgesehen davon, dass das Gesetz ja schliesslich in den Räten noch gehörig durchgesiebt werden wird —, so werden wir das beste Gesetzbuch haben, welches nach meiner Meinung existiert und welches, wie ich denke, — und das ist eben die Anerkennung des Autoritätsprinzips — ungefähr nach dem jetzigen Stande der juristischen Wissenschaft als richtig anerkannt werden wird. Nachher werden die Gesetze revidiert werden, aber vielleicht bin ich dann nicht mehr da. Es ist ja nichts vollkommen; aber man erreicht schon viel, wenn

man sich der Vollkommenheit so viel als möglich nähert.

Nun ist das Beispiel Deutschlands erwähnt worden, und man hat uns gesagt, dass wir — es hat mir das zu grossem Troste gereicht — ein besseres Gesetz bekommen werden als Deutschland. Trotzdem das deutsche Gesetz erst im Jahre 1900 in Kraft treten wird, haben doch schon eine Anzahl von Professoren mit grossem Scharfsinn herausgefunden, dass es in manchen Beziehungen etwas mangelhaft ausgefallen ist. Was mich aber am meisten gefreut hat, ist das, zu vernehmen, dass sich in Zukunft die Rechtsstudenten in Deutschland nicht mehr so viel mit den Pandekten zu beschäftigen haben werden; also mit dem gemeinen römischen Recht — es giebt, wie es scheint, ein anderes, das nicht gemein ist — werden sich die Herren Studenten in Deutschland wenig mehr zu quälen haben. Mit den Pandekten ist es eine eigentümliche Sache. Mit Ausnahme der Juristen, die hier im Saale sitzen, werden wohl fünf Sechstel der Anwesenden gar nicht wissen, was das ist. Ich meinerseits, der ich mich auch zu den Gebildeten zähle, habe erst heute aus dem Munde des verehrten Herrn Kollega Dr. Iselin erfahren, was das ist: alles zusammenfassen, «pan dechomai». Ich wusste freilich etwas über das Wort Pandekten; in Göttingen hat man etwa im Studentenliede gesungen: «Weg Corpus juris und Pandekten!» (Heiterkeit). Das ist die einzige Quelle meines Wissens von den Pandekten.

Also das gemeine römische Recht soll in Zukunft nicht mehr studiert werden. Das will ich glauben. Aber es giebt, um an das gemeine römische Recht anzuknüpfen, noch ein anderes römisches Recht, und das ist das kanonische Recht. Verzeihen Sie den Zusammenhang dieses Gedankens, es ist kein jäher Gedankensprung. Aber ich muss notwendigerweise — ich weiss nicht, ob alle die anwesenden Herren davon sehr erbaut sein werden — auch auf das kanonische Recht zu sprechen kommen und zwar in dem Sinn, dass ich hoffe, es werde in Zukunft das kanonische Recht viel mehr studiert werden, als das bis jetzt der Fall gewesen ist. Jeder, der ein absolvierter Jurist ist, heisst nicht nur «Doctor juris», sondern «Doctor juris utriusque» und «utriusque», das ist eben das andere. Aber wenn ich etwas aus dem kanonischen Rechte habe wissen wollen, namentlich aus dem kanonischen Recht, wie es sich seit dem 18. Juli 1870 herausgebildet hat, entschuldigten sich die Herren regelmässig mit Nichtwissen. Ich wünsche also, dass das kanonische Recht mehr studiert werde und an Stelle der Pandekten trete. Ich wünsche namentlich, dass die Bullarien, der Syllabus, der auch zum kanonischen Recht gehört, dann auch die Bulle «in coena domini» (Heiterkeit. Rufe: Das gehört nicht zur Sache! Decurtins: Herr Präsident, ich verlange das Wort.) Dann muss ich daran erinnern, dass einer der berühmtesten Juristen in München, Dr. Berchtold, ein Buch über die Bulle «unam sanctam» geschrieben hat, und in diesem finden Sie eine ganze Menge von Ausführungen, in denen die Unverträglichkeit einer Reihe von Punkten mit dem geltenden Civilrecht aufs schlagendste nachgewiesen ist. Und wenn solche Dinge nicht studiert werden, dann ist es begreiflich, dass die Konflikte zwischen zwei Autoritäten viel häufiger sind, und ich hege die feste Ueberzeugung, dass wenn man genau wüsste, dass die bernischen

Kirchengesetze vom Papste verurteilt und für ungültig erklärt worden sind, man sagen würde: das ist unmöglich und ferner gesagt würde: wir wollen bei der künftigen Gesetzgebung Vorsorge treffen, dass derartige Dinge nicht mehr vorkommen können. Ich glaube ja — um mich einmal mit Herrn Decurtins im Einverständnis zu finden —, auch er wird entdecken, dass es sich nunmehr darum handelt, das neue Gesetz so vollkommen als möglich zu gestalten, und er wird vielleicht auch entdecken, dass das neue Gesetz in sehr vielen Beziehungen den Vorzug vor dem kanonischen verdiene.

Nun lassen Sie mich auf einen neuen Punkt übergehen. Unter anderm hat man uns hier auseinandergesetzt und zwar mit Recht, dass die Regelung der Hypothekengesetzgebung auch werde in Angriff genommen werden. Ich glaube, das ist vom allergrössten Vorteil. Denn es giebt wenige Kantone, in denen das Katasterwesen bis jetzt genau reguliert ist. Die Regelung der Hypothekengesetzgebung ruft notwendig der Regelung des Katasterwesens, bedingt mit Notwendigkeit einen Mehrwert der Liegenschaften. Dieser Mehrwert wird sich auf Hunderttausende von Hektaren erstrecken, so dass Sie auch nach dieser Richtung hin finden werden, die Unifikation der Gesetzgebung müsse von ganz bedeutenden Vorteilen begleitet sein. Ich habe mir sagen lassen — ich weiss nicht, ob ich recht berichtet bin oder nicht —, dass an vielen Orten die Benutzung der Alpen nicht im Interesse, sondern zum Schaden der nichtbesitzenden Bürger geregelt ist, dass eben Einzelne von alters her — es ist das ein seit Jahrhunderten hergebrachtes «Recht» — einen ungehörlichen Vorzug in der Benutzung der Alpen haben. Wenn nun die Alpen genau vermessen und eingemarkt werden, so werden natürlich eine Menge von Fragen entstehen, und diese Fragen können meines Erachtens nur zu Gunsten der ärmern Klassen richtig beantwortet werden. Also das ist der Einfluss, den nach meinem Dafürhalten die Hypothekengesetzgebung äussern wird; und sie wird nicht nur den Mehrwert der Liegenschaften bestimmen helfen, sondern auch dem armen Bürger des betr. Kantons zu gute kommen.

Wie wir vernommen haben, ist Herr Landammann Sonderegger von I.-Rh. nur ein halbseitiger Freund der Vorlage. Den einen Teil will er verwerfen. Was nun die Gesetzgebung von Appenzell I.-Rh. betrifft, so ist das etwas ganz Unbekanntes. Man könnte gerade so gut die Gesetzgebung von Montenegro anführen. Die Bürger in Appenzell I.-Rh. müssen sich eben dazu bequemem, das neue Gesetz zu studieren. Ich weiss nicht, welche Interessen von Appenzell I.-Rh. durch solches Studium Not leiden könnten.

Ich komme zum letzten Punkt, zu dem nämlich, dass wir nach meiner Ansicht die allerbeste Gesetzgebung auf der ganzen Welt besitzen werden. Ich sage das, ohne den Juristen, welche sie fabrizieren werden, zu schmeicheln. Wir werden sie besitzen, weil wir die mit den deutschen und österreichischen Gesetzbüchern gemachten Erfahrungen verwerten können. Man wird die ungeheure Musterkarte von schweizerischen Gesetzgebungen, unter denen es sehr gute giebt, benutzen. Das alles wird man natürlich berücksichtigen, und wir können uns, wie gesagt, jetzt schon rühmen, dass wir höchst wahrscheinlich das beste Gesetzbuch von der Welt bekommen werden.

Was wird uns aber dieser Ruhm eintragen? Dieser Ruhm wird andere zur Nachahmung auffordern. Ich kann mir wohl denken, dass namentlich Südamerika und die mittelamerikanischen Republiken unsere Gesetzgebung ebenfalls annehmen werden. Wenn wir ein wirklich gutes Gesetz besitzen, so wird der Einfluss der Juristen — es giebt ungeheuer viel Juristen dort, ich habe nirgends so viele gesehen und deshalb ist auch die Ruhe dort so bedeutend (Heiterkeit) — etwas gemindert werden, und das wirklich konservative Prinzip, das Anspruch darauf machen darf, sich vor der Civilisation sehen zu lassen, wird nach und nach stärker werden, und die Leute werden lieber etwas annehmen, das von einer Republik herkommt, als dasjenige, was aus einer Monarchie stammt.

Dies einige wenige Punkte. Ich habe damit geschlossen. Ich glaube ein paar Motive hervorgehoben zu haben, die bis jetzt nicht mit derjenigen Deutlichkeit zur Sprache gekommen sind, wie sich dies nach meinem individuellen Wunsche gebührte.

Borella: Due sole parole, perchè non voglio abusare della vostra indulgenza, perchè intendo solo di spiegare il mio voto, e perchè la quistione grossissima che da più giorni ci occupa già fu trita e ritrita, di modo chè parrebbe quasi un atto di temerarietà la pretesa di voler addurre cose nuove in un campo già largamente mietuto.

Io voterò l'unificazione del diritto civile con vero piacere, dirò quasi con entusiasmo, chè l'unificazione è oramai reclamata dall'intero paese nel suo interesse morale e materiale. La voterò essendo stata opportunamente preparata, studiata come una riforma necessaria e matura. Le parziali unificazioni di varii rami importanti dal diritto civile, successe in via frammentaria, hanno spianato, la via all'unificazione generale; hanno dimostrato che vani od esagerati, erano i timori che dapprima si erano concepiti contro l'opera della legislazione federale. Specie la legge sugli atti di stato civile e sul matrimonio, quella sui diritti civili dei domiciliati e dei dimoranti, e finalmente il codice federale delle obbligazioni, hanno contribuito a rendere più facile l'intera unificazione, ed hanno già posto per questa dei veri capi saldi. Non resta adunque che di completare l'opera, ed io non dubito che il popolo svizzero nella sua saggezza non vi rifiuterà il suo consenso. Il codice civile svizzero sarà un nuovo maggiore e più saldo cemento dell'unità e della prosperità della patria nostra, tanto più saldo perchè lentamente preparato e studiato.

Non con pari entusiasmo, ve lo confesso — anzi con esitanza — potrò votare l'unificazione del diritto penale. Checchè si dica, e checchè si voglia far credere, esistono in questo campo fra cantoni e cantoni differenze di principi, di massime che ancora nollevolmente ci separano, che ancora non furono composte in modo da conciliare un compromesso fra le opposte dottrine già per sè difficilmente conciliabili. Vi ha di più! Mentre l'unificazione del diritto civile come già accennai già ha spianato la via da buone e savie leggi, poco o nulla si è fatto, invece nel campo penale, per opera del legislatore. L'unica propaganda fu lavoro dei soli giuristi. Legislativamente, costituzionalmente si

sono abolite le ignobili pene corporali, si è avuto per un momento l'ardire di pronunciare l'abolizione della pena di morte, ma poi si è fatto un passo in addietro, e si è proclamata una strana libertà, di cui la metà dei cantoni ha già approfittato, la libertà di ristabilire la mannaia.

In queste condizioni e colle notevoli divergenze che ci separano nel campo dottrinale, chi ci assicura che il nuovo codice penale potrà costituire davvero un progresso, per tutti i cantoni?

Chi ci assicura che domani non abbia nel codice stesso a ripristinarsi l'odiosa pena di morte?

Questa pena sono 25 anni che fu abolita nel cantone cui ho l'onore di appartenere, e fu abolita non come trionfo di partito, ma come trionfo dei segnaci di un alto ideale umanitario. Respini, il capo autorevole del partito conservatore, si onorò sempre di aver concorso col suo voto a bandire il carnefice del paese nostro, nè mai, anche quando egli poteva tutto ciò che voleva, si sognò di rinvenire o bar rinvenire da quel voto nè altrimenti pensò il popolo ticinese! Quando gli si presentò il quesito « se volesse stabilita nella costituzione federale la facoltà nei cantoni di ristabilire la pena di morte, » non esitò, e con splendida maggioranza, a rispondermi in senso negativo.

Or bene così e come trovasi concepito il nuovo disposto costituzionale, punto non mi tranquillizza, perchè per nulla previene il pericolo che domani, per opera del legislatore federale, non abbia ad essere regalato al mio cantone il triste spettacolo del carnefice, e per questo e per scongiurare per tempo tale eventualità — sebbene meramente possibile — non esito ad appoggiare con tutte le mie forze la proposta dell' egregio collega ed amico Sigr. Fazy. Ben è vero che ci si oppone, dall' onorevole Sigr. Kurz, che non è oggi il momento di discutere la questione della pena di morte; che ciò potrà e dovrà farsi, quando si porrà mano alla elaborazione del codice, ma io penso che quel legislatore che già da anni parecchi ebbe il coraggio di affermare l'abolizione non dovrebbe riuscire difficile il dare fin d'oggi un affidamento una garanzia ai timori miei, ai timori di quanti, per niun conto vorrebbero sentir parlare di questa pena.

Ci si obietta ancora che si potranno concludere compromessi e transazioni. Ma quali? Essi non potranno concludersi che sopra la base dallo statu quo, lasciando cioè ancora ai cantoni la facoltà di mantenere od abolire questa pena. Ma, egregi Signori, se non possiamo metterci d'accordo sopra un punto così grave, così essenziale, che deve influire sull'intera economia del codice, come potete dire matura ed urgente l'unificazione del diritto penale? Non sarebbe forse allora più prudente, più saggio, di soprassedere per il momento a questa codificazione, e di limitarci all'unificazione del diritto civile, in attesa di maggiori studi per l'unificazione del diritto penale?

Ecco, Signor presidente, Signori colleghi, brevemente, succintamente, espone le ragioni che non mi rendono proprio, entusiasta per l'unificazione del diritto penale. Rappresentante di un cantone che ha abolito la pena di morte, voterò adunque la proposta Fazy, onde sia prevenuto il pericolo che tal pena sia ristabilita. Convinto della sua assoluta ingiustizia, pur votando l'entrata in materia, riservo il mio voto sul progetto definitivo, e dichiaro fin

d'ora, che se avrò l'onore di sedere in questa sala, quando si discuterà il codice penale, gli negherò assolutamente il mio voto se conterrà la pena di morte, certo di rappresentare non la sola mia coscienza, ma l'opinione della grande maggioranza del cantone cui appartengo.

Büeler (Schwyz): Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um in vorgerückter Stunde über die Rechtseinheit zu sprechen; denn ich finde, die Gründe für und gegen die Rechtseinheit sind erschöpft. Wenn ich mir also gestatte, einige Worte an Sie zu richten, so sind es persönliche Auseinandersetzungen.

In erster Linie muss ich darauf hinweisen, dass ich vom verehrten Chef des Justizdepartements, Herrn Bundesrat Brenner, missverstanden worden bin, wenn er erklärt, dass der Zinsfuss in Schwyz gegenwärtig auf $4\frac{3}{4}$ Proz. stehe, dass wir also in einer wirtschaftlich unrichtigen Lage uns befinden. Ich habe gesagt, der Zinsfuss sei auf 4 bis $3\frac{3}{4}$ % heruntergesunken, und damit fallen selbstverständlich alle weiteren Erörterungen dahin.

Die Ausführungen des Herrn Kollegen Jäger dagegen veranlassen mich persönlich zu einer kurzen Replik. Es hat Herr Kollega Jäger erklärt, man führe nun seit 3 Tagen eine Eintretensdebatte auf. Nun habe ich die Ansicht, wenn wir hier im Nationalrate, dem obersten Rate der freien Eidgenossenschaft, tagen und wenn wir uns in einer hochwichtigen Frage, welche über die Geschicke unseres Vaterlandes entscheidet, beraten, so führen wir nichts auf; wir spielen hier keine Komödie. Und wenn man wirklich hier im Saale die Verhandlungen als etwas Derartiges betrachten sollte, so begreife ich nicht, dass es Mitglieder giebt, welche es sich in wiederholten Versuchen so eminente Anstrengungen kosten liessen, um in den obersten Rat der Eidgenossen zu kommen. (Heiterkeit.)

Nun ist weiter gesagt worden, die Frage sei schon entschieden, die gesamte Intelligenz des Landes sei es, welche bereits in der Frage Stellung genommen habe. Ich bin der letzte, der denjenigen Mitgliedern, welche für die Rechtseinheit sind, irgendwie die Intelligenz abspricht; ich anerkenne frei und offen, dass es in ihren Reihen eine grosse Zahl von Personen giebt, die ich mir und andern von uns an Intelligenz überlegen fühle. Allein ich habe es nie als ein Zeichen der Feinheit und der Gescheitheit betrachtet, wenn man für sich allein die Intelligenz in Anspruch genommen hat; ich habe dies mein Leben lang immer als ein Zeichen minderer Schulmeisterweisheit betrachtet und betrachte es jetzt noch so. (Heiterkeit.)

Wenn dann erklärt worden ist, ich habe da originelle Ideen über die Helvetik ausgesprochen, so thut es mir leid, dass ich diesbezüglich etwas sagen muss; allein ich will Ihnen nur einen Satz vorlesen. Ich bin zu jung und will mich einer Kritik enthalten. Allein es ist der hochverehrte Bundesrichter Dr. Dubs, dem ich ebenso viel Autorität zuspreche wie Herrn Kollega Jäger, welcher über die Helvetik Folgendes sagt: «Niemals war die Eidgenossenschaft so schwach und elend wie in jener Zeit der vermeintlichen grösseren Stärke, und mag jene Zeit auch manches Edle angestrebt haben, so kann der Vaterlandsfreund sich doch niemals tiefer Scham

erwehren, wenn er auf jene Seite der nationalen Erniedrigung zurückblickt.» Ich will niemand damit beleidigen und durchaus nicht die Interessen von irgend jemand verletzen; aber ich glaubte doch auf die Quelle hinweisen zu sollen, aus welcher ich meine Ausführungen geschöpft habe.

Es hat Herr Jäger erklärt, ich hätte den Satz aufgestellt, für eine grosse Einheit seien wir zu klein und für die Rechtseinheit zu gross. Diesen Satz habe ich nicht ausgesprochen, und wenn Herr Kollega Jäger einmal das stenographische Bulletin lesen wird, wird er finden, dass ich mich in dieser Weise nicht ausgedrückt habe. Ich habe nur gesagt, es sei verfehlt, wenn wir das Heil der Eidgenossenschaft nur in der Kraft und Macht des Bundes sehen und nicht auf die individuelle Freiheit des Einzelnen und auf die Wohlfahrt der Bundesglieder, der Kantone, die schliesslich älter sind als der Bund, auch einige Rücksicht nehmen, und zu dieser Ansicht stehe ich heute noch.

Es hat ferner Herr Jäger erklärt, die religiöse Gesinnung biete keine Garantie gegenüber der Begehung von Verbrechen. Nun weiss ich, dass es hin und wieder Leute giebt, welchen es nicht angenehm ist, wenn man von Christentum, christlichen Grundsätzen, christlicher Erziehung, christlichen Gesinnungen, christlichem Familienleben redet; allein ob es angenehm oder nicht angenehm sei, ob es angenehm oder widerwärtig klinge, das wird mich nicht hindern, davon zu sprechen, und wenn das Schweizervolk darüber urteilen müsste, ob die religiöse Erziehung, das religiöse Familienleben, der sittliche Einfluss eines christlichen Ehelebens geeignet sei, Verbrechen zu verhindern, so wären es neun Zehntel aller guten Eidgenossen, welche die gleiche Auffassung und Idee hätten, wie ich sie ausgesprochen habe.

Wenn endlich gesagt worden ist, es sei ja gleich, wenn die kantonalen Schwerter der Gerechtigkeit, die alten Zweihänder, ins Landesmuseum wandern, so erkläre ich dem Herrn Kollegen Jäger: wir haben unsere Zweihänder in Ehren geführt, wir haben sie in Ehren blank erhalten, wir sind stolz auf die Zweihänder, welche wir noch besitzen und lassen dieselben nicht lächerlich machen. Es giebt eben Leute, welche die Eidgenossenschaft als eine kreisrunde Scheibe mit konzentrischen Ringen betrachten und welche das Glück und die Wohlfahrt des Vaterlandes nur an diesen konzentrischen Ringen messen und meinen, wenn etwas nicht ganz rund sei, sei es unschön und nicht recht. Es nimmt mich wunder, dass die Träger dieser Idee nicht auch schon unsere himmelanstrebenden Berge nivelliert haben. Ich betrachte die Verhältnisse anders; da aber die Zeit vorgeschritten ist, will ich Ihre Aufmerksamkeit in dieser Richtung nicht weiter in Anspruch nehmen; ich wollte nur, nachdem man mich in der Weise angegriffen, mich vor Ihnen rechtfertigen. Ich habe geschlossen.

Abstimmung — Votation.

Die Abstimmung findet unter Namensaufruf statt. Ueber jeden der beiden Beschlussesentwürfe wird separat abgestimmt.

(La votation à lieu à l'appel nominal. Sur chaque projet d'arrêté il sera voté séparément.)

I.

Bundesbeschluss betr. das Civilrecht.

Arrêté fédéral concernant le droit civil.

Es stimmen mit Ja, d. h. für Eintreten, die Herren:

(Ont répondu oui, c'est-à-dire voté l'entrée en matière, MM.):

Abegg, Albertini, Amsler, Bähler, Baldinger, Bangerter, Berchtold, Boiceau, Bolla, Borella, Bühler (Bern), Bühler (Graubünden), Bühlmann, Bürgi, Calame, Cavat, Ceresole, Comtesse, Cramer-Frey, Curti, Defayes, Degen, Déglon, Delarageaz, Dinichert, Dinkelmann, Egloff, Eisenhut, Erismann, Favon, Fazy, Fehr, Folletête, Fonjallaz, Freiburghaus, Gallati, Gaudard, Geilinger, Germann, Gisi, Gobat, Grieshaber, Heller, Hess, Hilty, Hirter, Iselin, Iten, Jäger, Jeanhenry, Jenny, Joos, Joost, Jordan, Keel, Kern, Kinkel, Köchlin, Kündig, Künzli, Kurz, Lagier, Lüthy, Lutz, Manzoni, Martin, Meister, Meyer, Moser (Zürich), Moser (Bern), Müller, Müri, Neuhaus, Odier, Paillard, Péteut, Pioda, von Planta, Risch, Rossel, Ruchti, Rusconi, Schächli, Scherrer-Füllemann, Schindler, Schubiger, Sonderegger (Heiden), Sonderegger (Herisau), Sourbeck, Stadler, Staub, Steiger, Steinemann, Steinhauer, Tobler, Ursprung, Vigier, Vincent, Vogel-sanger, Wild, Will, Wullschlegler, Zimmermann, Zschokke, Zurbuchen (105).

Mit Nein, d. h. gegen Eintreten, stimmen die Herren:

(Ont répondu non, c'est-à-dire rejeté l'entrée en matière, MM.):

Aeby, Benziger, Bioley, Bossy, Büeler, Decurtius, Erni, Fellmann, Grand, Hidber, Hochstrasser, Kuntschen, Loretan, Ming, Niederberger, Nietlispach, Perrig, Schaller, Schmid (Luzern), Schmid (Uri), Schobinger, Schwander, Sonderegger (Appenzell), Théraulaz (24).

Der Abstimmung enthält sich: Herr Ador.

(S'est abstenu: M. Ador.)

II.

Bundesbeschluss betr. das Strafrecht.

Arrêté fédéral concernant le droit pénal.

Es stimmen mit Ja, d. h. für Eintreten, die Herren:

(Ont répondu oui, c'est-à-dire voté l'entrée en matière, MM.):

Abegg, Ador, Albertini, Amsler, Bähler, Baldinger, Bangerter, Berchtold, Boiceau, Bolla, Borella, Bühler (Bern), Bühler (Graubünden), Bühlmann, Bürgi, Calame, Cavat, Ceresole, Comtesse, Cramer-Frey, Curti, Defayes, Degen, Déglon, Delarageaz, Dinichert, Dinkelmann, Egloff, Eisenhut, Erismann, Favon, Fazy, Fehr, Folletête, Fonjallaz, Freiburghaus, Gallati, Gaudard, Geilinger, Germann, Gisi, Gobat,

Grieshaber, Heller, Hess, Hilty, Hirter, Iselin, Iten, Jäger, Jeanhenry, Jenny, Joos, Joost, Jordan, Keel, Kern, Kinkelin, Köchlin, Kündig, Künzli, Kunz, Lagier, Lüthy, Lutz, Manzoni, Martin, Meister, Meyer, Moser (Zürich), Moser (Bern), Müller, Müri, Neuhäus, Odier, Paillard, Péteut, Pioda, von Planta, Risch, Rossel, Ruchti, Rusconi, Schächli, Scherrer-Füllemann, Schindler, Schubiger, Sonderegger (Heiden), Sonderegger (Herisau), Sonderegger (Appenzell), Sourbeck, Stadler, Steiger, Steinemann, Steinhauer, Tobler, Ursprung, Vigier, Vincent, Vogel-sanger, Wild, Will, Wullschleger, Zimmermann, Zschokke, Zurbuchen (106).

Mit Nein, d. h. gegen Eintreten stimmen die Herren:

(On répondit non, c'est-à-dire repoussé l'entrée en matière, MM.):

Aeby, Benziger, Bioley, Bossy, Büeler, Decurtins, Erni, Fellmann, Grand, Hidber, Hochstrasser, Kunt-schen, Loretan, Ming, Niederberger, Nietlispach, Perrig, Schmid (Luzern), Schmid (Uri), Schobinger, Schwander, Staub, Théraulaz (23).

Der Abstimmung enthält sich: Herr Schaller.

(S'est abstenu: M. Schaller.)

Abwesend sind die Herren:

(Sont absents MM.):

Berger, Berlinger, Boinay, Brosi, Buser, Camuzzi, Chausson, Forrer, Glutz, Merkle, Pestalozzi, Rebmann Suter, Tissot, Wunderly (15).

Herr Thélin, als Präsident, stimmt nicht.

(M. Thélin, comme président, ne vote pas)

Anmerkung. Herr Nationalrat Rebmann liess nachträglich erklären, er würde im Falle der Anwesenheit bei beiden Entwürfen mit Ja votiert haben.

(Notice. M. le conseiller national Rebmann fait déclarer, que, s'il avait été présent, il aurait voté oui pour les deux projets.)

An den Ständerat.

(Au conseil des Etats.)

Corrigenda.

Seite 135, erste Spalte, Zeile 22 von unten (Votum von Hrn. Bundesrat Hauser) lies „2 Millionen“ statt „Fr. 200,000“.

Seite 145, zweite Spalte, Zeile 27 von unten und Seite 146, erste Spalte, Zeile 12 von oben (Votum von Hrn. Nationalrat von Planta) lies „rechtspolitischer“ statt „rechts-

geschichtlicher“; ferner Seite 146, erste Spalte, Zeile 15 von oben: „die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Rechts“, Zeile 20 von unten: „Uebertragung des Gesetzgebungs-rechts“ und Zeile 3 von unten: „politischen Be-denken“.

Rechtseinheit. Abänderung von Artikeln der Bundesverfassung. BB vom 30. Juni 1898

Unification du droit. Modification d'articles de la Constitution fédérale. AF du 30 juin 1898

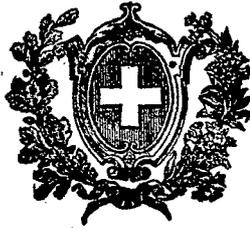
In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1897_001
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1898 - 08:00
Date	
Data	
Seite	189-208
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 865

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bülletin



BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

der
schweizerischen Bundesversammlung

N^o 12

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 20. Juni 1898, nachmittags 4 Uhr. — Séance du 20 juin 1898, à 4 heures de relevée.

Vorsitz: }
Présidence: } M. Thelin.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Rechtseinheit. — Unification du droit.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 189 hievor. — Voir page 189 ci-devant.)

M. le Président. M. le conseiller national Jäger
à la parole pour une observation personnelle.

Jäger: Es hat Herrn Dr. Büeler von Schwyz gefallen, sein jüngstes Votum zu einer Reihe von persönlichen Ausfällen gegen meine Wenigkeit, zu verschiedenen falschen Insinuationen und zu einer anmassenden Herausforderung zu benutzen, was mir leider erst durch das stenographische Bureau bekannt geworden ist, indem ich während der Rede des Herrn Büeler leider nicht im Saale anwesend war.

Was die persönlichen Ausfälle gegen mich betrifft, so verbietet mir die Achtung vor dem Hause, auf den Ton des Herrn Büeler einzutreten, und ich wende mich den falschen Insinuationen zu, welche Herr Dr. Büeler mir machte. Dieselben betreffen in der Hauptsache drei Punkte.

In erster Linie insinuiert mir Herr Dr. Büeler, ich hätte mit dem Ausdruck, der Nationalrat führe seit drei Tagen eine Eintretensdebatte auf, eine Geringschätzung der bezüglichen Verhandlungen markieren wollen. Für Herrn Dr. Büeler ist alles, was überhaupt aufgeführt wird, Komödie und jede Komödie minderwertig. Nun muss ich aber bemerken, dass nach dem Sprachgebrauch selbst der strengst katholischen Presse auch die Prozessionen «aufgeführt» werden, die Prozessionen, vor denen Herr Büeler in Schwyz sich ehrerbietig auf die Kniee niederlässt. Es wird der Herr Doktor also künftig mit der Minderwertigkeit des Ausdruckes «aufführen» schwerlich weiter argumentieren können, und das um so

weniger, wenn ich ihm sage, dass gestern in Selzach zum ersten Mal wieder in diesem Jahre das Passionsspiel «aufgeführt» worden ist. Meine Herren! Ich glaube demnach berechtigt zu sein, hier sagen zu dürfen, es werde im Nationalrat etwas «aufgeführt», ohne dass ich mich damit des verfassungsmässigen Rechtes begeben, für den Nationalrat zu kandidieren, sogar wiederholt zu kandidieren. Es mag allerdings viel angenehmer und bequemer sein, auf den ersten Wunsch hin von einer allmächtigen Partei in den Sessel gehoben zu werden; aber die Methode der wiederholten Kandidaturen, von der Herr Büeler so viel zu berichten wusste, hat meines Erachtens den grossen Vorteil, dass sie verhütet, dass allzu viele junge Herren, denen einige Jahre Zuwartens noch recht profitabel wären, in den Nationalrat gewählt werden.

Was die zweite falsche Insinuation des Herrn Dr. Büeler betrifft, so besteht sie darin, dass er behauptet, ich hätte die ganze Intelligenz ausschliesslich und allein für die Freunde der Rechtseinheit und für meine Wenigkeit in Anspruch genommen. Nun habe ich, wie das stenographische Bureau ausweist, in dieser Beziehung wörtlich gesagt: «Die Intelligenz des ganzen Schweizervolkes hat sich auf Seite der Rechtseinheit gestellt.» Wird etwa Herr Dr. Büeler diesen Satz bestreiten wollen? Sagt dieser Satz aber auch nur annähernd das, was Herr Dr. Büeler mir insinuiert? Wenn ich von der Intelligenz des ganzen Schweizervolkes sprach, habe ich da irgend eine Partei oder Konfession als alleinige Besitzerin der Intelligenz bezeichnet? Habe ich nicht vielmehr allen Parteien Gerechtigkeit widerfahren lassen? Und was meine Wenigkeit anbelangt, so

habe ich in meinem kurzen Votum keinen Zweifel übrig gelassen, woher ich meine geringe Weisheit in Sachen der Rechtseinheit habe: Erstens aus dem Sprechsaal der Intelligenz des Schweizervolkes, aus der Presse; zweitens aus der vorzüglichen Botschaft des Bundesrates, und drittens aus dem stenographischen Bulletin über die Verhandlungen des Ständerates. Bezüglich des letztern war ich allerdings so frei, zu finden, es sei dort der Standpunkt der Minderheit so erschöpfend und vorzüglich wahrgenommen worden, dass kaum etwas Anderes und Neues hier vorgebracht werden könne. Hinc illae lacrimae! Ich füge sogar heute bei, dass im Ständerat der Standpunkt der Minderheit ausschliesslich nur anständig und loyal verfochten worden ist — im Ständerat, meine Herren! Trotzdem nimmt sich Herr Dr. Büeler heraus, mir Eigenruhm und mindere Schulmeisterweisheit an den Kopf zu werfen. Ich verzichte aus dem bereits eingangs erwähnten Grunde darauf, auf dieses Gebahren mit dem Ausdruck zu antworten, der ziemlich nahe liegt.

Was die dritte falsche Insinuation des Herrn Dr. Büeler betrifft, so besteht sie darin, dass er im Tone pastoraler Entrüstung ausrief, ich hätte die sittigende Macht der Religion, der religiösen Erziehung und den sittigenden Einfluss des christlichen Familienlebens geläugnet. Ich halte darauf, hier wörtlich zu citieren, was ich nach dem stenographischen Bureau gesagt habe. Es lautet meine Aussage folgendermassen:

«Es glaubten verschiedene Redner sich über die moralischen Rückwirkungen, die von einer einheitlichen Gesetzgebung und von einem einheitlichen Gesetzesvollzug im Straf- und Civilrecht zu erwarten seien, abfällig äussern zu sollen, mit dem Hinweis darauf, dass allein der christliche Glaube und die religiöse Gesinnung die Garantien für die moralische Consolidierung der Völker bilden. Leider steht diese Auffassung in direktem Widerspruche mit der Kriminalstatistik, die zu allen Zeiten und bei allen Völkern nachweist, dass auch die strengste Gläubigkeit nicht die zahlreichen Konflikte mit den bürgerlichen Gesetzen zu verhindern vermag.»

Das habe ich gesagt und nichts anderes. Habe ich nun damit in irgend einer Weise das Familienleben, die religiöse Erziehung oder irgend einen andern moralischen Faktor touchiert? Habe ich überhaupt irgend etwas geäußert, indem ich einfach eine Thatsache konstatierte, gegen die Herr Dr. Büeler aus aller Welt- und Zeitgeschichte nicht den Schein eines Gegenbeweises anführen kann? Ich wäre in der Lage, Ihnen statistisches Material aus allen Ländern vorzuführen, das meine Auffassung bestätigt. Ich will aber mit Rücksicht auf Ihre Zeit darauf verzichten und zur Illustration nur ein Beispiel aus dem täglichen Leben anführen. Es wurde letzter Tage von einem österreichischen Gericht ein 17jähriger Junge zu 12 Jahren schweren Kerkers verurteilt, weil er seine Tante erschlagen und beraubt hatte. Vor dem Kriminalgericht hat folgendes Zwiegespräch zwischen dem Präsidenten und dem Mörder stattgefunden: Der Präsident sagt:

«Ihre Schulzeugnisse weisen durchwegs lobenswerte Sitten auf, auch in der Religion haben Sie immer die beste Note. Wo waren Sie an dem Tage?»

«Am Morgen war i in der Kirch'n, da hab' i am Chor gesungen.»

«Und am Nachmittag?»

«Da war i z'erst beim Seg'n in der Kirch'n gwest und nachher bin i zur Tant gangen.»

Gesungen, gebetet und dann — gemordet!

An diese Thatsache knüpft die «Züricher Post», welche niemals ein kulturkämpferisches Blatt gewesen ist, folgende Betrachtung, welche die Meinung eines jeden verständigen Menschen in dieser Sache enthält und welche sich völlig mit der meinigen deckt, die ich in dem vorhin citierten Satze ausgesprochen habe, welcher den ungeheuren Zorn des Herrn Dr. Büeler entfachte:

«Der Pfarrer von Stazendorf mag so ehrlich und wohlmeinend wie nur einer sein; wo wäre der Meister, dem nicht irgend ein Zögling die grau-samste Enttäuschung bereitere? Wir citieren auch nicht in der pharisäischen Absicht, einer Partei den Sünder an die Rockschösse zu hängen. Nein; wir empfehlen nur zu Vorsicht und Ueberlegung. Weil in den Zeitungen mehr als ehemals von schlechten Streichen erzählt wird, behaupten kirchliche Kreise gern, die Welt sei schlechter geworden, verderbt durch den neuen Geist, der niederreisse statt aufzubauen, verschlechtert durch die moderne Schule, welche den Katechismus nicht mehr in Ehren halte. Ja, sündenrein sind die Leute auf keiner Seite, aber der Fall, von dem wir reden und welchem wir noch manchen schweren beifügen könnten, sagt klar, dass die Pädagogik der ewigen Höllestrafen den sittlichen Herzschlag der Menschen nicht regelt, mechanisches Lippenwerk und eingedrillte Religiosität dem Charakter nicht Stärke verleihen.»

Damit genug von den falschen Insinuationen des Herrn Dr. Büeler.

Ich gehe nun über zu der Herausforderung, die in dem Votum des Herrn Vertreters von Schwyz liegt. Wenn jeweilen unser verehrte Kollege Herr Dr. Joos sich anschickt, in seinen Voten über Banknoten, über Silbercertifikate, über die Friedensvermittlung u. s. w., Dinge hineinzuziehen, die nicht so recht eigentlich zur Sache gehören, Dinge, über welche unsere verehrten Herren Kollegen der katholisch-konservativen Partei ihre festen Ansichten haben, so macht sich sofort unter jener Partei eine lebhaftige Beunruhigung geltend, und ich begreife das. Wir haben es sogar erlebt, dass aus den Reihen jener Partei Proteste erhoben worden sind gegen das Hineinziehen des Papstes und seiner Bullen in die täglichen Fragen unserer Politik und Gesetzgebung, und wir haben solche Proteste gebilligt. Nun hat aber Herr Dr. Joos noch niemals seinen Allokutionen an den heiligen Vater irgend einen Vorwurf oder eine Beschimpfung derjenigen Mitglieder des Rates beigefügt, welche sich verpflichtet betrachten, dem heiligen Vater Gehorsam zu leisten. Was aber hat Herr Dr. Büeler gethan? Er hat sozusagen mit ausgestreckter Hand auf diejenigen Kollegen gewiesen, die über den Zusammenhang göttlicher und weltlicher Dinge nicht so denken, wie Herr Dr. Büeler zu denken und zu glauben verpflichtet ist, und Herr Dr. Büeler hat sich hier erlaubt, mit erhobener Stimme auszurufen: Seht, das sind sie, die und die, welche den Einfluss der christlichen Erziehung, den Einfluss des christlichen Familienlebens läugnen. Herr Dr. Büeler hat wohl gewusst, dass er damit zum Fenster hinaus spreche, und deshalb halte ich darauf, gegen ein solches

Gebahren, das ich wiederholt eine anmassende Herausforderung nenne, hier zu protestieren. Wir haben es wahrlich nicht nötig, dass im Nationalrat in die nüchternen praktischen Fragen unserer bürgerlichen Gesetzgebung kirchliche und religiöse Kontroversen hineingezogen werden. Es war nicht meine Schuld, sondern diejenige des Herrn Vertreters der Kommissionsminderheit, dass das religiöse Motiv in die Debatte hineingezogen wurde, und da es Herrn Dr. Büeler beliebte, mit diesem Motiv hier zu argumentieren, so musste er es sich auch gefallen lassen, dass seine Motivierung, soweit sie unzutreffend war, in anständiger Weise zurückgewiesen wurde, und es ist ihm aus dieser Zurückweisung nicht das Recht erwachsen, diejenigen, von denen die Zurückweisung ausgieng, hier im Nationalrate sozusagen als Christen zweiter Klasse zu denunzieren. Ich protestiere wiederholt gegen ein solches Gebahren. Wenn ich mich auch nicht als Wächter von Zion fühle, und mir keine Posaune von Jericho zur Verfügung steht, so werde ich mir doch in Zukunft Apostrophierungen, wie sie Herrn Dr. Büeler beliebt haben, unter keinen Umständen gefallen lassen.

Ich gehe darin mit Herrn Dr. Büeler vollständig einig, dass dem Nationalrat nicht minderwertige Schulmeisterweisheit serviert werde; aber noch viel weniger darf der Nationalrat zum Auditorium für denunziatorische Kapuzinerpredigten heruntergewürdigt werden. Ich habe gesprochen.

Détailberatung. — *Discussion sur les détails.*

I.

Bundesbeschluss betr. das Civilrecht.

Arrêté fédéral concernant le droit civil.

Titel und Ingress. — *Titre et préambule.*

Kurz, deutscher Berichterstatter der Kommission: Zum Titel und Ingress hat die Kommission keinerlei Abänderungsanträge zu stellen.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Ziff. I.

Kurz, deutscher Berichterstatter der Kommission: Bei Ziffer I stimmen wir der Fassung des Ständerates zu. Dieselbe weicht von derjenigen des Bundesrates nur in einem einzigen Punkte ab. Statt dass man sagt: «Der Bund ist zur Gesetzgebung auch in den andern Gebieten des Civilrechts befugt», wird gesagt: «auch in den übrigen Gebieten des Civilrechts befugt». Die Kommission stimmt also dem Ständerate bei.

Nun aber schlägt Ihnen Herr Sonderegger I.-Rh. vor, für den Fall, dass man auf die Gesamtvorlage eintrete — und dieser Fall liegt nun vor —, bei Ziffer I beizufügen: «ausgenommen das Hypothekar- und Erbrecht». Die Kommission spricht sich gegen

diesen Antrag aus und zwar aus den folgenden Gründen. Wir haben in der Generaldebatte nach unserer Auffassung in genügender Weise nachgewiesen, dass die Zeit endlich gekommen sei, den Bund auf dem ganzen Gebiete des Civilrechts kompetent zu erklären, und dass kein Grund vorliege, ihm die Kompetenz in Bezug auf das Hypothekar- und Erbrecht zu entziehen. Im Gegenteil! Gerade in diesen beiden Richtungen ist es absolute Notwendigkeit, dass endlich einmal Einheit und Einigkeit in die schweizerische Gesetzgebung kommt. In der Generaldebatte ist von verschiedenen Seiten und mit Nachdruck darauf hingewiesen worden, dass namentlich die Centralisation des Hypothekarrechts unbedingt notwendig geworden ist, dass die Rechtseinheit auf diesem Gebiete dazu angethan ist, dem Bauernstand, überhaupt allen denjenigen, welche mit dem Hypothekarrecht in Berührung kommen, wesentliche Dienste zu leisten. Es kann nicht meine Aufgabe sein, jetzt, bei der Detailberatung auf alle diese Punkte zurückzukommen. Ich rufe dieselben einfach in Erinnerung zurück und konstatiere, dass es gerade das Hypothekarrecht ist, von dessen Unifikation man grosse materielle Vorteile für unser Schweizervolk und einige Stände desselben insbesondere erwartet. Also ist kein Grund vorhanden, diese Ausnahme, welche Ihnen von Herrn Sonderegger proponiert wird, zu machen.

Und ganz so verhält es sich mit dem Erbrecht. Auch in dieser Richtung hat die Generaldebatte den Nachweis genügend und in ausgiebiger Weise geleistet, dass die Unifikation des Erbrechts eine absolute Notwendigkeit geworden ist, und dass, wenn man im Rechtsgebiet wirklich einen Fortschritt machen will und ich glaube, dass dieser Fortschritt gemacht werden muss, nichts anderes übrig bleibt, als auch auf dem Gebiete des Erbrechts die Unifikation herbeizuführen.

Was bleibt noch übrig, wenn Sie den Antrag des Herrn Sonderegger I.-Rh. annehmen? Verschiedene Teile der Civilgesetzgebung sind bereits unifiziert. Ich will die Details nicht wieder aufführen, es ist das in der Hauptdebatte schon wiederholt geschehen. Wenn Sie nun das Hypothekar- und Erbrecht ausschliessen, so haben Sie nichts mehr eidgenössisch zu ordnen, als das Personen- und Familienrecht und nur einen Teil des Sachenrechts, weil zum Sachenrecht auch das Hypothekarrecht gehört. Was das Personen- und Familienrecht anbetrifft, so ist teilweise eine eidgenössische Gesetzgebung in dieser Beziehung schon vorhanden. Ich verweise auf das Gesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit und das Gesetz betreffend den Civilstand und die Ehe. Mit einem Wort, Sie würden mit der Annahme des Antrages Sonderegger dasjenige, was Sie durch die Beschlussnahme über die Eintretensfrage erreicht zu haben glauben, heute wieder ganz gewaltig beschneiden, und es kann gewiss nicht im Sinne Ihrer Abstimmung über die Eintretensfrage liegen, heute wieder zurückzukrebsen und an Stelle der vollen Einheit des Rechts wieder eine ganz zerstückelte und lückenhafte Einheit zu schaffen. Ich erinnere an die Worte des Herrn Odier, der in seinem Votum über die Eintretensfrage ausgesprochen und den Nachweis geleistet hat, dass man, wenn man einmal unifizieren will, alles unifizieren muss, weil eines mit dem andern zusammenhängt, weil man das Familien- und Erbrecht, das Sachenrecht

und das Obligationenrecht u. s. w. nicht vollständig ausscheiden kann, da in gewissen Gebieten die einzelnen Materien ineinandergreifen.

Das sind die Gründe, von welchen ausgehend die Kommission empfiehlt, dem Ständerat beizupflichten und den Antrag Sonderegger zu verwerfen.

M. Rossel, rapporteur français de la commission: J'ai renoncé à prendre la parole à la fin de la discussion générale, qui s'est close par le vote de vendredi sur l'entrée en matière. J'aurais eu sans doute diverses observations à présenter: j'aurais aimé aussi rectifier quelques assertions, réfuter quelques arguments de l'un ou l'autre adversaire de l'unification du droit. Mais je n'ai pas voulu prolonger des débats que l'on pouvait croire épuisés.

Je prends toutefois volontiers acte de la déclaration de mon honorable collègue M. Schmid (Uri), déclaration aux termes de laquelle lui et ses amis s'engagent, si le peuple suisse se prononce pour l'unification du droit, à collaborer loyalement et activement aux projets du code civil et pénal. C'est là une noble attitude des députés de l'opposition, et la Suisse doit considérer l'avenir sans inquiétude, si elle peut compter ainsi sur le dévouement et le travail désintéressés de tous ses enfants, même dans les questions où, à l'origine, les partis se sont montrés le plus divisés.

Cela dit, je passe aux détails du premier arrêté fédéral. La commission a modifié le texte français sur quelques points; elle se réserve le droit d'apporter les changements de pure forme qui lui paraîtront nécessaires au projet que vous adopterez tout à l'heure.

En ce qui concerne le premier alinéa de l'arrêté relatif à l'unification du droit civil, nous acceptons le texte du conseil fédéral et du conseil des états. On pourrait faire remarquer peut-être que ce texte n'est pas à l'abri de toutes critiques, puisqu'il est placé à la fin de l'art. 64 de la constitution actuelle, qu'il attribue à la Confédération « le droit de légiférer sur les autres matières du droit civil », et que le dit art. 64 met dans la compétence législative du pouvoir central des matières, ainsi la poursuite pour dettes et la faillite, qui ne rentrent pas dans le droit civil. Les mots « les autres » ne sont donc pas tout à fait corrects. Mais le texte du projet ne prête à aucune équivoque réelle, en sorte que je n'insiste pas.

M. le député Sonderegger (Appenzell R. I.) voudrait exclure de l'unification du droit civil « le droit hypothécaire et le droit des successions. » Je ne songe pas à répéter ce que de nombreux orateurs ont exposé à ce sujet au cours de la discussion générale. Il est matériellement impossible, il serait en tout cas très regrettable de perpétuer le présent état de choses que nous désirons précisément voir cesser. Et si l'on était décidé à réserver aux cantons des parties quelconques du droit civil, ce n'est assurément pas les hypothèques, ni les successions. N'est-ce pas, en effet, le régime hypothécaire qui constitue la portion la plus défectueuse de tout notre droit privé? Dans la contrée que j'ai l'honneur de représenter ici, nous souffrons surtout d'un système hypothécaire mal organisé et très dé-

favorable au crédit public. Et je sais qu'il en est de même dans la plupart des cantons.

Au reste, comment unifier tout ce qui est du droit immobilier et laisser de côté les privilèges et les hypothèques? Comment unifier le régime de biens entre époux et abandonner le droit successoral à la législation des cantons? Ce sont des matières profondément connexes et véritablement inséparables l'une de l'autre. Comment, par exemple, déterminer le régime matrimonial des conjoints sans fixer en même temps leur droit de successibilité l'un envers l'autre? Ce serait de nouveau l'ancien gâchis, si nous acceptons la proposition Sonderegger, et j'espère encore que mon honorable collègue la retirera.

Je vous recommande, sans de plus amples explications, d'adhérer au Conseil des Etats.

Sonderegger (Appenzell): Nach dem Resultate der Abstimmung über die Eintretensfrage zweifle ich keinen Augenblick an dem Schicksal meines Eventualantrages, von der Unifikation des Civilrechtes das Hypothekar- und das Erbrecht auszunehmen. Allein ich möchte diesen Antrag dennoch vor der Hand aufrechterhalten, indem ich denselben nicht ohne jeden Schwertstreich möchte fallen sehen und ihm eine innere Berechtigung zuerkenne. Und sodann glaube ich, es sei nicht ohne Nutzen, auch jetzt noch auf die Gefahren hinzuweisen, welche für das Ganze drohen, wenn wir diese beiden Materien, wo gerade die Verhältnisse und Rechtsanschauungen der verschiedenen Landesteile einander ganz diametral gegenüberstehen, einbeziehen, sowie auf die Bedenken aufmerksam zu machen, über die ich, wenigstens augenblicklich, mich nicht hinwegsetzen kann.

Bevor ich in eine kurze Begründung meines Eventualantrages eintrete, wollen Sie mich gefälligst entschuldigen, wenn ich mir eine ganz kurze sogenannte Spritztour erlaube. Der Sprechende, der sonst nicht gewohnt ist, Ihre Zeit lange in Anspruch zu nehmen, darf wohl auf dieses Recht Anspruch erheben. Herr Kollega Dr. Joos hat nämlich in seinem Votum dem Vertreter und der Gesetzgebung des kleinsten Kantons, Innerrhoden, eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und Sie werden mir wohl erlauben, dass ich ihm die schuldige Empfangsanzeige erteile. Vorab kann ich die demokratischen Prinzipien, welche Herr Dr. Joos zu vertreten scheint, nicht mit ihm teilen. Wenn er mit ironischem Lächeln auf den Vertreter Innerrhodens hindeutet, möchte ich ihm entgegenhalten, dass ich einmal den Wert eines Nationalrates nicht taxiere nach der Anzahl der gestellten Motionen, und wenn ich auch hervorgegangen bin aus dem eidgenössischen Wahlkreise Innerrhodens, fasse ich meine Stellung als Mitglied des Rates anders auf, als sie, wie mir scheint, von Herrn Dr. Joos aufgefasst wird. Hier fühle ich mich im Hinblick auf die Bestimmungen der Bundesverfassung, welche die Stellung eines Nationalrates definiert, als Repräsentant des Schweizervolkes, und wenn Herr Dr. Joos sich diesfalls zurückzieht in das kantonale Schneckenhaus und von dort aus die Ideale seiner Demokratie bewundert, ist das ein persönliches Vergnügen, das ich meinerseits aber mit ihm nicht teile. Herr Dr. Joos hat

ferner die Freundlichkeit gehabt, die Gesetzgebung Innerrhodens mit derjenigen des Fürstentums der schwarzen Berge in Parallele zu stellen. Ich zweifle zwar daran, ob Herr Dr. Joos die Gesetzgebung dieser beiden kleinen Länder so einlässlich studiert habe, dass ihm ein kompetentes Urteil diesfalls zukommt. Dagegen halte ich dafür, dass es wohl gut sei, dass noch ein schweizerisches Nazareth existiert mit einer eigenartigen, sonderbaren, von der Joosischen Kultur noch nicht beleckten Naturform. (Heiterkeit.) Ich möchte dem Herrn Dr. Joos nur empfehlen — es ist ja im Interesse der Völkerkunde, dass es in Innerrhoden so ist — er möchte die Leute aus seinen amerikanischen Kolonien nach Appenzell schicken zum Studium des Völkchens und seines eigenartigen Lebens; denn auf eine ungefähre Distanz von zwei Metern darf auch noch ein Amerikaner einen urwüchsigen Innerrhoder durch die Lorgnette anschauen. Im übrigen möchte ich nur wünschen, dass Herr Dr. Joos sein Apostolat einmal voll und ganz erfasse und einmal als Missionar nach Appenzell, nach diesem wilden Lande gehe; dort wird er Gelegenheit haben, den wilden Söhnen der Appenzellerberge einmal den alten Staub aus ihren Bärenfellen tüchtig herauszuklopfen und Bekehrungsversuche an ihnen anzustellen. Da ich im übrigen gegenüber dieser Freundlichkeit des Herrn Dr. Joos nicht undankbar mich erweise, beabsichtige ich, mich nach Rom zu wenden, damit er wenigstens als Episcopus a partibus infidelium, als Titularbischof von Innerrhoden kanonisiert werde. (Heiterkeit.)

Nun aber zur Sache. Von den vielen Bedenken, welche sich in mir gegen die Unifikation des Hypothekar- und Erbrechtes erheben, erlaube ich mir nur einige anzuführen. Ich beginne mit dem Hypothekarrechte und sage, dass hier namentlich die Frage der Aufkündbarkeit der Hypothekartitel auf grossen Widerstand stossen wird und wahrscheinlich die gesamte Vorlage gefährden wird. Wir müssen hier bekennen, dass das Sprichwort wahr ist: Eines schickt sich nicht für alle. Hier stehen einander gegenüber die Verhältnisse der städtischen Bevölkerung und diejenigen der ländlichen, der bäuerlichen Bevölkerung. Während die städtische Bevölkerung nie zur Unaufkündbarkeit der Hypothekartitel Hand bieten würde, haben wir gerade das Umgekehrte bei der bäuerlichen Bevölkerung, die sich nie zur Aufkündbarkeit der Titel entschliessen kann. Warum? Die Verhältnisse sind deshalb einander diametral gegenüberstehend, weil in den industriellen und gewerblichen Centren der Schweiz die Beweglichkeit des Geldes eine viel grössere, die Erhältlichkeit desselben eine viel leichtere ist als in Gegenden mit vorwiegend bäuerlicher Bevölkerung. Dort hat das Geld mehr einen stabilen Charakter, und wenn man hier die Aufkündbarkeit der Hypothekartitel einführen will, wird die bäuerliche Bevölkerung dies nicht als eine Wohlthat, sondern als eine Plage empfinden. Man sagt mir wohl, wenn ein eidgenössisches, einheitliches Hypothekarrecht geschaffen sei, werde das Geld auch hinausfliessen aus den reichen Städten in die ländlichen, bäuerlichen Gegenden. Hier muss ich sagen: Ich höre zwar die Botschaft, allein es fehlt mir der Glaube. Das Geld ist bekanntlich konservativ und oft sehr konservativ, und ich glaube, es werde auch bei einem einheitlichen Hypothekarrechte dieses

Geld sich in den engeren Kreisen zu fruktifizieren suchen und nicht hinausfluten in die entlegenen bäuerlichen Gegenden der Schweiz. Ich spreche hier aus Erfahrung und erlaube mir, zwei ganz kleine Beispiele anzuführen. Wir in Appenzell hatten früher ein — ich gestehe es — sehr mangelhaftes Hypothekarrecht, bis infolge Vergehens eines Hypothekarbeamten eine Katastrophe eintrat; darauf haben wir unser Hypothekarrecht revidiert und besitzen nun ein solches, von dem ich wohl sagen darf, dass es sich neben allen andern Hypothekarrechten der Schweiz zeigen lassen darf. Ich habe aber noch nichts davon verspürt, dass infolgedessen eine grössere Zuflutung des Geldes von aussen in die Bauernsamen unseres Kantons bemerkbar wäre. Ein zweites Beispiel. Wir haben ein einheitliches Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, und man hat uns seinerzeit gesagt, wenn dieses einmal eingeführt sein werde, werde die Kreditfähigkeit der Bauernsamen sich ganz bedeutend heben, wenn man einmal wisse, dass in der ganzen Eidgenossenschaft, auf dem Gebiet der ganzen Schweiz nach einem einheitlichen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz verfahren werden könne. Ich möchte Sie im Ernste fragen: Haben Sie deswegen eine Erhöhung und Kräftigung des bäuerlichen Kredites konstatieren können? Ich glaube diese Frage mit nein beantworten zu müssen.

Nun komme ich noch zu einem zweiten Punkte, und das ist der Zinsfuss. Wenn ich den Herrn Berichterstatter der Kommissionsmehrheit richtig verstanden habe, hat er bei der Eintretensfrage gesagt, dass der Zinsfuss eventuell jeweilen nach den obwaltenden Verhältnissen von den eidgenössischen Räten zu bestimmen wäre. Wenn Sie in diesem Sinne beschliessen, sind Sie ganz sicher, dass Sie einen Aufschrei der Entrüstung nicht bloss bei den Gläubigern, sondern auch bei den Hypothekarschuldnern hören werden. Der Gläubiger wird ein Gesetz mit solchen Bestimmungen als ein socialistisches Gesetz erklären, wenn die Behörden das Recht in der Hand haben, den Zinsfuss willkürlich herabzusetzen und damit das Kapital zu entwerten und auch die Steuerkraft der Bürgerschaft zu mindern. Der Hypothekarschuldner dagegen würde ein solches Gesetz als ein Gesetz von Zwingherren anschauen und mit grosser Furcht demselben gegenüberstehen in der Meinung, dass man die Gelegenheit benutzen werde, um möglichst viel sogenannten mühelosen Gewinn aus dem Kapital herauszuschlagen und damit die Bauernsamen zu drücken. Ich glaube, dass wir mit einem eidgenössischen Hypothekarrechte und mit derartigen Bestimmungen über den Zinsfuss Verhältnisse, wie sie in Nidwalden sich gezeigt haben, einfach auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft hinübertragen, und hier würde es sich in der That bewahrheiten, dass das, was wir dem Volke als Wohlthat zu bieten vermeinen, in vielen Schichten desselben einfach zur Plage würde.

Bezüglich Erbrecht erlaube ich mir ebenfalls noch ein paar Bemerkungen. Hier haben wir ebenso wie beim Hypothekarrechte so verschiedenartige Verhältnisse in der Schweiz und so verschiedenartige Bedürfnisse und Rechtsanschauungen, dass es ganz bedenklich erscheint, wenn wir — ich betone es — jetzt schon diese Materie in die Unifikation des Civilrechtes miteinbeziehen wollen. Ich erwähne z. B. das Testierrecht. Während an einem Orte ein

weitgehendes Testierrecht besteht, kennt man dieses in andern Kantonen entweder gar nicht oder in sehr beschränktem Masse und auch nicht in gleichem Masse, wenn durch das Testierrecht Privatpersonen oder öffentliche Zwecke bedacht werden sollen. Ebenso ist es mit dem Rechte der Adoption. Namentlich in den Kantonen, wo man strenge an der Gleichheit der Rechte und an der Gleichheit der Erbanwartschaft unbedingt festhält, kennt man die Adoption nicht, und man würde die Einführung derselben als flagranten Eingriff in die Erbrechte der nächsten Anverwandten betrachten. Nun hat man auch gesprochen vom Erbrechte des Staates, dass dieses ausgedehnt werden solle. Auch hier walten zu verschiedene Anschauungen in den verschiedenen Kantonen der Schweiz, als dass es so leicht gehen wird, das Erbrecht unter einen und denselben Hut zu bringen. Endlich sagt man, man solle auf dem Wege der Unifikation des Erbrechts die Verstückerung des Grundeigentums verhindern. Ich glaube, dass die sogenannte Hofmetzgerei auf einem andern Wege als auf dem Wege der Unifikation des Erbrechts aus der Welt geschafft werden muss; die Kantone haben auch die Mittel dazu in der Hand und sie können und werden es thun, je nachdem die lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse es erfordern. Uebrigens darf ich hier wohl anführen, dass man auch hier unterscheiden muss; denn auch hier schickt sich nicht eines für alle.

Ich exemplifiziere z. B. mit den Verhältnissen in der Ostschweiz, wo der Grundbesitzer neben seinem Grundbesitz noch einen Nebenerwerb hat. Er und seine Familienglieder haben oft als Sticker oder als Weber einen ganz ansehnlichen Nebenverdienst. Für einen solchen Grundbesitzer genügt ein kleines Grundstück, das er sein Heim nennen kann und das ihm ermöglicht, im Sommer eine gesunde landwirtschaftliche Arbeit zu verrichten und seiner Familie Milch und andere gediegene Nahrung zuzuführen. Etwas anderes ist es dagegen mit denjenigen Kantonen, in denen man eine solche Hausindustrie nicht kennt und wo der betreffende Grundbesitzer lediglich auf den Ertrag seines Gutes angewiesen ist. Auch in dieser Beziehung haben wir also verschiedene Verhältnisse, welche berücksichtigt werden sollten.

Ich will mich hier nicht mehr in weitere Erörterungen einlassen, sondern ich erlaube mir nur noch, eine Bemerkung über die Behauptung zu machen, dass es formell unmöglich sei, das Hypothekar- und Erbrecht aus dem übrigen Rechtsgebiete auszuschneiden. Wenn dem so ist, so muss ich gestehen, dass die juristische Anatomie und Chirurgie noch keine grossen Fortschritte gemacht hat. Ich glaubte, dass der Juristenstand ein sehr scharfes Seciermesser führe. Wenn man aber von dieser Unmöglichkeit spricht, so muss ich annehmen, dass dem Juristenstand die Kunst der Nutzenanwendung des Seciermessers noch fehlt. Im übrigen möchte ich nur bemerken: Hat man nicht auch das Obligationenrecht, das Recht über Schuldbetreibung und Konkurs aus dem übrigen Rechtsgebiete herausnehmen können? Warum soll das in Bezug auf das Hypothekar- und Erbrecht unmöglich sein? In den meisten Kantonen bilden diese beiden Materien für sich selbständige gesetzgeberische Akte. Man sagt, das eine sei ein integrierender Bestandteil des Sachenrechts, das andere des Familienrechts. Wenn

das so wäre, so hätten die Kantone diese Rechtsgebiete nicht selbständig und für sich abgeschlossen regeln können. Daher ist diese Einwendung nach meiner Ansicht eine unrichtige.

Endlich erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Wenn wir diese beiden Materien in die Unifikation mit einbeziehen, ohne dem Volke zum voraus irgend ein System vorlegen zu können, so werden wir die Erfahrung machen, dass das Sprichwort, man solle keine Katze im Sack kaufen, seine Wirkung nicht verfehlen wird.

Meine Herren, ich will schliessen! Sie halten die Unifikation des gesamten Rechts für eine reife Frucht; ich dagegen kann mich über die verschiedenen Bedenken, namentlich in Bezug auf das Hypothekar- und Erbrecht, nicht hinwegsetzen. Ich habe meine Pflicht gethan, wenn ich sage, ich besorge, dass an diesen beiden Klippen das Ganze scheitern werde. Nun, wenn Sie glauben, der Zeitpunkt zur Unifikation des gesamten Rechtes sei gekommen, so will ich dem fortschreitenden Rad der Zeit nicht in die Speichen greifen. Sie glauben, der Moment sei geeignet, um mit vollen Segeln in den Hafen der Unifikation des Civilrechts einzulaufen. Sie glauben, der Wind sei günstig, die See spiegelglatt, der Hafen zur Einfahrt sicher. Wohlan, meine Herren, ich wünsche Ihnen gute Fahrt und glückliche Landung!

Forrer: Gestatten Sie mir, in ganz kurzen und einfachen Worten meinem Freunde Sonderegger aus Inner-Rhoden zu antworten. Ich kann mich nicht der Hoffnung hingeben, dass ich ihn belehren werde. Aber es giebt vielleicht doch den einen oder andern Kollegen im Saale, der meine Ausführungen würdigen wird.

Herr Sonderegger will von der Rechtseinheit das Hypothekar- und das Erbrecht ausnehmen. Aber gerade das Hypothekar- und das Erbrecht bedürfen, ich möchte sagen, am allermeisten der Vereinheitlichung. Das Erbrecht hängt enge mit dem ehelichen Güterrecht zusammen und dieses, wie das Erbrecht, mit dem Familienrecht. Wir haben seinerzeit geglaubt, das Konkursrecht als Bundesrecht vereinheitlichen zu können, ohne das eheliche Güterrecht näher zu berühren. Wir haben uns dabei im höchsten Grade getäuscht, und ich appelliere an meine verehrten Kollegen aus dem Thurgau; sie sollen darüber Auskunft geben, welche Unsicherheit nun in ihrem Kantone herrscht in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem eidgenössischen Konkursrecht und dem kantonalen ehelichen Güterrecht. Es weiss gegenwärtig im Kanton Thurgau notwendigerweise kein Mensch, wie dieses Verhältnis gemeint ist und wie das kantonale eheliche Güterrecht im Konkurs, der wiederum in das eheliche Güterrecht von Bundes wegen eingreift, zu verstehen ist. Und ganz ähnlich, ja noch viel schlimmer verhält es sich, wenn wir das eheliche Güterrecht unifizieren, das Erbrecht aber den Kantonen überlassen. Ich möchte sagen: Das geht gar nicht. Ich glaube, mein verehrter Herr Kollege aus Inner-Rhoden ist Obergerichtspräsident oder ist es wenigstens gewesen. Nun möchte ich doch in diesem Punkte an seine bessere Einsicht appellieren und ihn fragen: Wie kann man das eheliche Güterrecht

von Bundes wegen ordnen, ohne zugleich auch das Erbrecht zwischen den Ehegatten von Bundes wegen zu regulieren? Das eheliche Güterrecht greift so tief in die erbrechtlichen Verhältnisse ein und umgekehrt, dass an vielen Orten das eine ohne das andere gar nicht gesetzlich geordnet werden kann. Wir haben es versucht, für eine gewisse Zwischenzeit durch das Bundesgesetz betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und der Aufenthalt Ordnung zu schaffen. Allein ich appelliere wiederum an alle, welche mit diesem Gesetz zu praktizieren haben, ob sie nicht anerkennen müssen, dass dieser Versuch total misslungen ist und dass nicht im Gegenteil gerade in diesen Gebieten die Rechtsunsicherheit eine viel schlimmere geworden ist, als sie es vorher war. Wir müssen aus dieser heillosen Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts herauskommen, und da giebt es eben kein anderes Mittel als das, das Erbrecht einheitlich zu ordnen.

Das in Bezug auf das Erbrecht. Und nun noch etwas: Ist es nicht ein offener Skandal, wenn wir gegenwärtig nicht nur 25, sondern noch viel mehr Erbrechte ganz verschiedener Art in der Schweiz besitzen, wenn z. B. in den einen Kantonen gar kein Pflichtteil besteht und auf dem Testierwege gar nichts vermacht werden kann, sondern nur unter Lebenden disponiert werden darf, wie z. B. im Kanton Schwyz, und wenn umgekehrt in andern Kantonen der Pflichtteil auf ein Minimum reduziert ist, wenn in andern Kantonen sogar dem Vater gegenüber den Descendenten und den Descendenten gegenüber den Ascendenten völlig frei steht, über die ganze Hinterlassenschaft mit hundert Prozent zu verfügen? Ich erinnere Sie des weitern und zweitens an die so sehr verschiedene Stellung der Ehefrau im ehelichen Güterrecht. An einigen Orten, wie im Kanton Bern und teilweise auch im Kanton Thurgau, wird die Ehefrau der Erbe des Mannes und der Mann der Erbe der Frau und es bleibt alles beieinander, bis auch der zweite Eheheil gestorben ist. An andern Orten muss die Ehefrau den Platz räumen mit einem Linsengericht, da sie fast nichts wegnehmen darf. Das sind doch gewiss Verschiedenheiten schreiender Natur. Meine Herren! Sind wir eine Nation, so lange in so wesentlichen Rechtsverhältnissen die allergrössten Verschiedenheiten fortexistieren?

Nun das Hypothekarrecht. Da nur ein Wort an den Herrn Landammann von Appenzell I.-Rh. Ich nehme an, sein Vaterland sei ihm sehr lieb, sein engeres wie sein weiteres, sonst hätte er sein engeres Vaterland nicht so energisch gegen die Angriffe des Herrn Dr. Joos, denen ich leider nicht beiwohnen konnte, in Schutz genommen und verteidigt. Wenn ihm sein Appenzell-I.-Rh. lieb ist, so soll er dafür sorgen, dass ein einheitliches Hypothekarrecht zu stande kommt. Denn für den guten Hypothekarkredit giebt es gar nichts Schrecklicheres als die Verschiedenheit der Hypothekarrechte in den Kantonen. Wenn jemand aus dem Kanton Appenzell mit einem Zettel ausserhalb des Kantons, z. B. in Zürich, von einer Bank oder von Privaten Kredit beanspruchen will, wird er ohne weiteres abgewiesen werden. Man kennt in Zürich den Zettel von Inner-Rhoden nicht, und wenn der um Kredit nachsuchende Mann auch solvent ist, so wird er in Zürich doch nichts erhalten, weil man nicht ins Dunkle und Unge-

wisse hinaus Kredit giebt. So geht es den Zürchern in Genf, den Basellandschäftlern in Bern und St. Gallen. Besonders für die kleinen Kantone wird die Vereinheitlichung des Hypothekarrechts einen ungeheuren Wert haben und ihnen viel grössere Vorteile bringen als den grossen Kantonen, weil diese den Hypothekarkredit schliesslich im Kanton selbst für sich und unter sich regeln können. Also, Herr Sonderegger, wenn Ihnen Appenzell-I.-Rh. lieb ist, wenn Sie den dortigen Hypothekarkredit heben wollen, so stimmen Sie dafür, dass wir in der Schweiz ein einheitliches Hypothekarrecht bekommen und der Zettel von Innerrhoden Kredit hat, wie er es verdient.

Sonderegger (Appenzell): Aus Liebe zu Herrn Forrer und aus Liebe zu meinem Vaterland ziehe ich meinen Antrag zurück. (Heiterkeit.)

Die Ziffer I wird nach Antrag der Kommission angenommen.

(Le chiffre I est adopté d'après la proposition de la commission.)

Ziff. II.

Kurz, deutscher Berichterstatter der Kommission: An Stelle des vom Ständerate angenommenen Satzes beantragt die Kommission, zu sagen: «Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben wie bis anhin den Kantonen.» Man wusste seit 1848 ganz genau, was unter dem Ausdrucke «Rechtsprechung» zu verstehen sei. Es wurde darunter verstanden, dass die Kantone ihre eigenen Gerichte, ihre eigenen Prozessverfahren behalten sollen. Als der Bundesbeschluss I in der ständerätlichen Kommission zur Sprache kam, hat, wie es scheint, ein französisch sprechendes Mitglied der Kommission darauf hingewiesen, dass die französische Uebersetzung des Wortes «Rechtsprechung» keine ganz glückliche sei und dem Zwecke nicht recht entspreche, und aus diesem Grunde hat die ständerätliche Kommission dann eine Abänderung vorgenommen. Der Ständerat nahm die Proposition seiner Kommission an und sagt nun: «Die Gesetzgebung über die Organisation der Gerichte und das Prozessverfahren verbleibt den Kantonen, vorbehaltlich Art. 110 und 114 der Bundesverfassung.» Das sind diejenigen Befugnisse, welche dem Bundesgericht zukommen. Nun beantragt Ihnen die Kommission, im Prinzip dasselbe zu sagen, was die bisherige Bundesverfassung gesagt hat und was auch im ständerätlichen Beschlusse enthalten ist, nämlich das, dass die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung den Kantonen verbleiben soll. Wir nehmen nur noch zwei Wörtchen auf und sagen: «Wie bis anhin.» Und diese zwei Wörtchen sollen die Bedeutung haben, dass es der eidgenössischen Gesetzgebung unbenommen bleiben muss, da, wo sie notwendigerweise in die Gerichtsorganisation oder in das Verfahren der Kantone eingreifen muss, dies zu thun. Das war von jeher so und muss so sein, und es lässt sich eine eidgenössische

Gesetzgebung gar nicht denken ohne die Befugnis, in prozessualen Beziehungen, wenn es notwendig ist, Bestimmungen aufzunehmen. Davon, dass wir dann eine eidgenössische Kodifikation über das Prozessrecht vornehmen, kann keine Rede sein, wenn ausdrücklich erklärt wird: Die Rechtsprechung verbleibt den Kantonen. Wir wollen nur behalten, was wir bisher hatten, und was, wie ich erwähnte, absolut notwendig ist.

Bei Aufstellung des Gesetzes über den Erfindungsschutz hat der Gesetzgeber nicht gewollt, dass die Prozesse in erster, und vielleicht gar mehr Instanzen schon im Kantone abgewickelt werden, und es ist deshalb eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach von den Kantonen eine Instanz festgestellt werden muss, welche in solchen Prozessen ohne weiteres entscheidet. Das hat man gethan der Sache wegen, und man hat das auch gethan unter der bisherigen Bundesverfassung, welche ja dem Bunde kein Recht giebt, sonst in den Prozess der Kantone einzugreifen. Und so wird es auch in Zukunft sein und bleiben. Wenn wir eine Hypothekergesetzgebung erlassen; wenn wir z. B. das Grundbuch einführen, so werden wir dieses Institut nicht nur prinzipiell einführen können, sondern wir werden alle diejenigen Bestimmungen in das Gesetz aufnehmen müssen, welche mit der Führung des Grundbuches in Verbindung stehen, welche absolut notwendig sind, um die Grundbuchführung zu ordnen.

Ich weiss nicht, ob ich es nötig habe, mich in dieser Beziehung weitläufiger auszusprechen. Ich glaube nicht. Wir wollen mit den beiden Worten «wie bis anhin» nur konstatieren, dass wenn die Fassung in Art. 2 auch eine etwas andere geworden ist, der Sinn ganz derselbe sein soll, wie bisanhin, dass also dem Bund die Kompetenz verbleiben soll, da wo es notwendig ist, mit der materiellen Gesetzgebung einige prozessuale Bestimmungen zu verknüpfen.

Das ist der Sinn des Antrages, dessen Annahme Ihnen die Kommission empfiehlt.

M. Rossel, rapporteur français de la commission: Le projet du Conseil fédéral maintient le dernier alinéa de l'art. 64 de la constitution de 1874: «L'administration de la justice reste aux cantons, sous réserve des attributions du Tribunal fédéral.»

Le Conseil des Etats a estimé que cette disposition manquait de clarté, que l'expression «administration de la justice» (*Rechtsprechung*) était trop vague, et il a précisé en ces termes le texte ci-dessus:

«La législation sur l'organisation judiciaire et la procédure demeure du ressort des cantons, sous réserve des articles 110 et 114 de la constitution fédérale.»

Nous disons, somme toute, exactement la même chose, mais d'une façon plus explicite et plus complète, afin d'écartier tout malentendu; en effet, votre commission vous propose la rédaction suivante:

«L'organisation judiciaire, la procédure et l'administration de la justice, demeurent aux cantons dans la même mesure que par le passé.»

Si l'on se bornait à abandonner sans aucune restriction aux cantons l'organisation judiciaire et

la procédure, sauf une réserve en ce qui concerne les attributions du Tribunal fédéral, on pourrait en inférer que certaines prescriptions de procédure que renferme la législation fédérale actuelle se trouveraient abrogées par le nouveau texte constitutionnel, ce qui n'est dans la pensée de personne. Je vous citerai quelques exemples pour bien me faire comprendre.

Nous avons toute une série de prescriptions de procédure, soit dans le C. O. art. 793 et suiv., 849 et suiv., etc., soit dans la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, dans les lois sur la responsabilité civile des entreprises de transport et des fabricants, sans parler d'autres lois encore où il a été impossible de ne pas régler divers points de procédure, quoique la procédure soit placée en principe dans la compétence législative des cantons.

Il est bien entendu que toutes ces dispositions, faisant doré et déjà partie intégrante de la législation fédérale, sont et doivent être maintenues; notre texte exprime mieux ceci que celui du Conseil des Etats, qui pouvait prêter à équivoque.

Nous serons d'autre part obligés de faire entrer dans le futur code civil l'une ou l'autre règle de procédure, et nous pensons que la Confédération doit avoir la compétence nécessaire pour légiférer sur certaines matières touchant à la procédure, lorsque ces matières sont absolument inséparables de la législation civile proprement dite. Je mentionnerai toute la procédure de la déclaration d'absence, de la *Verschollenheitserklärung*, celle du bénéfice d'inventaire dans le droit des successions, de la radiation judiciaire des inscriptions hypothécaires, et ainsi de suite. Comme on n'a jamais contesté jusqu'à maintenant à la Confédération le droit d'insérer dans ses lois civiles les dispositions de procédure indispensables à l'application rationnelle de ces lois, nous estimons qu'il en sera de même à l'avenir pour le code prévu par le nouveau texte constitutionnel. Nous ne demandons rien de plus, ni rien de moins, que ce qui a été pratiqué dans notre législation depuis la charte de 1874, et même auparavant.

Il était désirable de ne laisser subsister aucun doute sur les points signalés; c'est pourquoi nous vous proposons un texte qui d'ailleurs, je le répète, ne diffère pas dans sa portée de celui du Conseil des Etats, et qui, naturellement, réserve aussi les compétences du Tribunal fédéral. Nous croyons tout dire, et tout dire clairement, et dans le moins de mots possible.

Forrer: Nur eine einzige kurze Bemerkung. Es ist möglich, dass ich den deutschen Berichtersteller missverstanden habe. Wie ich sein Referat anhörte, hat er gesagt, dass in das einheitliche Bundes-Civilrecht dann Bestimmungen prozessualischer Natur aufgenommen werden können, wenn dies absolut notwendig sei. Ich möchte dies nicht soweit einschränken und meinerseits dies nicht in dieser Einschränkung im stenographischen Bulletin als Wegleitung für die Auslegung unseres Revisionsartikels geben. Ich halte dafür, dass, wo eine solche Mitnahme von prozessualischen Bestimmungen zweckmässig ist, dieselbe gestattet sein soll.

Bundesrat Brenner: Ich möchte nur die Erklärung abgeben, dass der Bundesrat es Ihrem Rate vollständig überlassen will; er ob der Fassung des Ständerates oder derjenigen, welche jetzt von der Kommission des Nationalrates proponiert wird, den Vorzug geben will. Nach unserer Meinung decken sich inhaltlich die beiden Fassungen.

Die Ziffer II wird nach Antrag der Kommission angenommen.

(Le chiffre II est adopté d'après la proposition de la commission.)

Ziffer III und IV.

Kurz, deutscher Berichterstatter der Kommission: Die Kommission beantragt Ihnen, an Stelle der Ziffer III und IV eine einzige Ziffer III aufzunehmen. Die Ziffer III sagt bloss, der Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten; Ziffer IV wird als eine besondere Ziffer aufgenommen, und es hat der Bundesrat beantragt, und der Ständerat beschlossen, es solle heissen: «Der Bundesrat ist beauftragt, die zur Vollziehung dieses Beschlusses erforderlichen Massnahmen zu treffen.» Das ist nun nicht ganz deutlich. Wenn wir die Rechtseinheit angenommen haben und mit uns das Volk, so wird es nicht der Bundesrat sein, welcher diesen Beschluss vollziehen wird, sondern dazu gehören ganz andere Organe. Was die Ziffer III sagen will, ist im zweiten Satze unserer Ziffer III enthalten, der sagt: «Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.» Das will also sagen, dass, nachdem das Volk und die Stände die Revision der Verfassung angenommen haben, es Sache des Bundesrates sein wird, die Initiative zu ergreifen, um die Durchführung der Rechtseinheit zu veranlassen. Dies die wenigen Gründe, weshalb die Kommission geglaubt hat, den Abänderungsantrag stellen zu sollen, der materiell keine grosse Bedeutung hat.

M. Rossel, rapporteur français de la commission: Nous n'avons apporté qu'une légère modification de rédaction à la proposition du Conseil des Etats.

Au lieu de dire:

« Le Conseil fédéral est chargé de prendre les mesures nécessaires pour l'exécution du présent arrêté. »

Nous disons tout simplement:

« ... Le Conseil fédéral est chargé de prendre les mesures nécessaires. »

Le nouvel article constitutionnel ne traitant que d'une attribution de compétence au pouvoir central, il ne paraît pas nécessaire de parler de « mesures d'exécution. » C'est, du reste, une pure question de forme.

Bundesrat Brenner: Ich will mich der Ziffer III, wie sie die Kommission vorschlägt, keineswegs widersetzen; aber ich glaube doch darauf hinweisen zu müssen, dass man in der Fassung der Ziffer III

des Bundesrates etwas gesucht hat, was nicht darin steht. Wenn diese Ziffer sagte: «Der Bundesrat ist beauftragt, die zur Vollziehung dieses Beschlusses erforderlichen Massnahmen zu treffen,» so war das die übliche Formel, wie sie sich in einem ganzen Dutzend derartiger Bundesbeschlüsse findet, welche dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wurden. Es bezog sich also dieser Satz lediglich auf diejenigen Massregeln, welche zu treffen sind, um diese Volksabstimmung vor sich gehen zu lassen. Wenn nun die Kommission des Nationalrates findet, es sei das eine selbstverständliche Sache, so gebe ich das zu; man kann also das weglassen. Wenn sie dafür einen Satz beifügt: «Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen», in der Meinung, dass nach Annahme des Beschlusses der Bundesrat vorgehen habe, z. B. durch die Vorlage von Gesetzes-Entwürfen, so ist das materiell etwas Weitergehendes, was sich aber auch von selbst versteht, sobald der Entwurf angenommen wird. Ich lege keinen grossen Wert darauf, ob Sie diese oder jene Fassung annehmen.

v. Planta: Ich habe erwartet, dass Herr Kollega Forrer auf die Ausführungen von Herrn Bundesrat Brenner antworten werde. Meines Wissens hat die Kommission nicht die Absicht gehabt, mit der Ziffer III den Auftrag auszusprechen, es möge nun der Bundesrat die weiteren Arbeiten hinsichtlich der Vorbereitung der Unifikation übernehmen. Wir haben es als selbstverständlich betrachtet, dass das in der Aufgabe des Bundesrates liege, zu welcher es keines besonderen Auftrages bedürfe. Das war meines Wissens die Auffassung der Kommission.

Da ich gerade das Wort habe, erlauben Sie mir noch zu bemerken, weshalb die Fassung des Bundesrates angefochten wurde. Ziffer III lautet: «Der Bundesrat ist beauftragt, die zur Vollziehung dieses Beschlusses erforderlichen Massnahmen zu treffen.» Was heisst das: Vollziehung eines Beschlusses? Man spricht von der Vollziehung eines Gesetzes oder eines Dekretes. Aber wenn man dem Gedanken Ausdruck verleihen will, dass der Bundesrat ersucht werde, die nötigen Vorkehren zu treffen, damit dieser Bundesbeschluss dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werde, so spricht man nicht von Vollziehung eines Beschlusses; darum hat man diese Worte weggelassen. Die Sache ist nicht von Bedeutung; aber es liegt mir doch daran, die irrtümliche Auffassung zu zerstören, als hätte die Kommission Auftrag geben wollen hinsichtlich der Vorbereitungen für die Unifikation des Rechtes. Wenn ich die Worte des Herrn Präsidenten unserer Kommission richtig verstanden habe, war das auch nicht seine Meinung. Ich kann übrigens konstatieren, dass der betreffende Beschluss auf Antrag des Herrn Forrer gefasst wurde und dass Herr Kollega Forrer, wie ich seinem Kopfnicken entnehme, die gleiche Auffassung hatte, welche ich hier soeben zum Ausdruck gebracht habe.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

(Adopté d'après la proposition de la commission.)

M. le Président: Nous venons de discuter en détail ce projet d'arrêté. Un membre de l'assemblée demande-t-il à revenir sur un point quelconque du projet? Ce n'est pas le cas. Nous allons passer à la votation définitive.

Generalabstimmung. — Votation définitive.

Mit 88 gegen 16 Stimmen wird der Beschlussesentwurf I, wie er aus der Beratung hervorgegangen ist, angenommen.

(Par 88 voix contre 16, le projet d'arrêté I, tel qu'il résulte des délibérations, est adopté.)

II.

Bundesbeschluss betr. das Strafrecht.

Arrêté fédéral concernant le droit pénal.

M. le président: La parole est à M. le conseiller national Fazy pour une déclaration.

M. Fazy: Je déclare, soit en mon nom, soit en celui de mon collègue M. Borella, que je retire la proposition que j'ai faite dans une précédente séance en vue d'obtenir une garantie contre la peine de mort dans le futur code pénal.

Ce n'est pas sans un très vif regret que je renonce à la proposition que j'avais formulée, mais depuis la dernière séance j'ai pu constater que cette proposition, au lieu de grouper autour d'elle tous les membres de ce conseil qui sont opposés au rétablissement de la peine de mort, pouvait au contraire avoir pour conséquence de les diviser.

Dans ces conditions, je crois devoir faire le sacrifice de ma proposition, mais si je le fais, c'est par sentiment de tactique, afin de ne pas risquer, d'une manière ou d'une autre, de compromettre la cause que je défends avec un autre membre de cette assemblée.

Pour moi, et je crois pouvoir le dire, pour bien d'autres membres du conseil, la question de la peine de mort domine absolument toute l'économie du nouveau code pénal. Il eût été par conséquent tout naturel que l'on introduisit dans l'article constitutionnel relatif à la législation pénale une disposition ayant pour but de donner une garantie complète à ceux qui, comme mon collègue et moi, s'opposent au rétablissement de la peine de mort en Suisse. Malheureusement je le répète, nous avons constaté que notre opinion restait en minorité et qu'elle risquait même de diviser les partisans de l'abolition de la peine de mort.

Encore une fois, dans ces conditions et à notre grand regret, nous renonçons à la proposition que nous avons formulée, mais j'ajoute ceci, c'est que nous considérons la question de la peine de mort comme étant d'une si grande importance au point de vue de l'unification du code pénal, que nous devons déclarer que puisque nous n'avons aucune garantie

quelconque que la peine de mort ne sera pas rétablie par le futur code, nous nous abstenons, mon collègue et moi, au vote final sur l'unification du code pénal.

Titel und Ingress. — Titre et préambule.

Kurz, deutscher Berichterstatter der Kommission: Zum Titel und Ingress stellt die Kommission keinen Antrag.

Angenommen. — (Adoptés.)

Ziff. I.

Kurz, deutscher Berichterstatter der Kommission: In Ziffer I lautet der Eingang und der erste Satz nach Vorschlag des Bundesrates, dem der Ständerat zustimmte und dem auch Ihre Kommission zuzustimmen beantragt, folgendermassen:

In die Bundesverfassung werden als Art. 64^{bis} folgende Bestimmungen aufgenommen:

«Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt.»

Nachdem Herr Fazy seinen Antrag zurückgezogen hat, besteht keine Differenz mehr. Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

M. Rossel, rapporteur français de la commission: Dès l'instant où M. Fazy a retiré sa proposition, nous n'avons aucune observation particulière à présenter ici.

Je puis dire cependant en mon nom personnel — car je n'ai pas mandat d'engager la commission, — que si mon intention était de rejeter la proposition de M. Fazy, je n'aurais pas entendu par là me prononcer contre elle, c'est-à-dire contre l'abolition de la peine de mort. Je voulais réserver cette question à la législation ultérieure et ne pas la greffer inutilement sur la question de l'unification du droit civil.

Angenommen. — (Adopté.)

Kurz, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der zweite Satz in Ziffer I sagt: «Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben wie bis anhin den Kantonen.» Dieser Satz lautet ganz so, wie der entsprechende im Bundesbeschlusse I und für dessen Fassung gelten ganz dieselben Gründe. Ich finde mich deshalb nicht veranlasst, den Antrag der Kommission noch weiter zu begründen.

M. Rossel, rapporteur français de la commission: Je n'ai rien à ajouter à ce que j'ai dit relativement à la disposition analogue insérée dans le précédent arrêté. Nous avons simplement, ici comme avant, précisé le texte adopté par le conseil des états.

Angenommen. — (Adopté.)

Kurz, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der dritte Satz in dieser Ziffer I lautet: «Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen.»

Ich möchte, um eine untergeordnete Sache zuerst zu ordnen, darauf aufmerksam machen, dass im Schlusssatze eine kleine redaktionelle Differenz zwischen dem ständerätlichen Beschlusse und dem Antrage Ihrer Kommission besteht. Der bundesrätliche Antrag, welchem der Ständerat beipflichtete, geht dahin, zu sagen: «zum Schutze gefährdeter und verwahrloster Kinder». In der nationalrätlichen Kommission hat sich dann die Frage erhoben, was ein «gefährdetes Kind» eigentlich bedeute, und man ist dazu gekommen, dass hier eigentlich eine Tautologie vorliege; wenn Kinder verwahrlost seien, dann seien sie natürlich auch gefährdet. Aus diesem Grunde beantragt Ihnen Ihre Kommission, einfach zu sagen: «verwahrloster Kinder». Ich glaube, es ist angezeigt, diese untergeordnete Anregung der Kommission in erster Linie zu erledigen.

M. Rossel, rapporteur français de la commission: M. le rapporteur allemand vient de vous dire que nous discuterons au préalable une pure question de forme, qui se rapporte à la dernière phrase de l'alinéa que nous examinons en ce moment.

« Elle a également le droit de prêter son concours à des institutions ayant pour but la protection de l'enfance abandonnée ».

Si je me rappelle bien, c'est moi qui ai fait observer dans la commission du conseil national, que nous ne distinguons point, en français, entre *enfance moralement en péril* et *enfance abandonnée*. Cette dernière expression dit tout, dans notre langue.

Mes collègues allemands ont pensé qu'ils pourraient, sans inconvénient, faire concorder leur texte avec la nouvelle version française.

Schmid (Uri): Ich glaube nicht, dass es angezeigt sei, sich hier mit der Begründung des Minderheitsantrages zu beschäftigen, weil beide Berichterstatter ausdrücklich erklärt haben, dass diese Frage offen bleibe. Weil ich nun aber das Wort habe, möchte ich doch einem Bedenken Ausdruck geben. Ich frage mich nämlich, ob es in der That angezeigt sei, das Wort «gefährdeter» zu streichen, und ich möchte mich fast zu der Meinung bekennen, dass das Wort im deutschen Text stehen gelassen werden soll. Was ist unter einem «gefährdeten» Kinde zu verstehen? Das ist ein Kind, welches durch den schlechten Umgang mit den Eltern und die mangelhafte Aufsicht derselben der Gefahr ausgesetzt ist, der Verrohung anheimzufallen, um seine Sittlichkeit gebracht zu werden, während das verwahrloste Kind ein Kind ist, welches jenes Stadium bereits hinter sich hat. Das gefährdete Kind wird, wenn nicht prophylaktisch vorgegangen wird, zum verwahrlosten. Es will mir deshalb scheinen, dass der Antrag der Kommission, der gut gemeint ist

und zu dem ich selber stimmte, doch eine Einschränkung enthalte. Ich würde eine solche aber nicht gerne sehen, und darum möchte ich die Ansicht aussprechen, dass es sich empfehlen dürfte, den Antrag des Ständerates und des Bundesrates beizubehalten und neben dem Worte «verwahrloster» das Wort «gefährdeter» stehen zu lassen.

Kurz, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich will da keinen Spiess in den Krieg tragen. Mir kann es schliesslich ganz gleichgültig sein, wie Sie das redigieren. Wir haben das Wort «gefährdeter» gestrichen, weil der französische Berichterstatter erklärte, ein einziges Wort «abandonné» genüge vollständig. Nun glaube ich nicht, dass es in irgend einem Kanton besondere Einrichtungen für gefährdete Kinder und besondere für verwahrloste gebe, so dass sich die Sache gleich bleibt, ob man das Wort gefährdet aufnimmt oder nicht. Nun halte ich dafür, dass wir die Aufgaben des Bundes denn doch nicht nach allen Himmelsrichtungen ausdehnen sollen und dass wir uns einer gewissen Beschränkung mit Grund befleißigen, namentlich angesichts des Antrages, welchen Herr Schmid Ihnen jetzt gleich befürworten wird und welcher dahin geht, dass der Bund nicht nur befugt, sondern gewissermassen verpflichtet sein soll, sich an solchen Anstalten zu beteiligen. Ich bin deshalb der Meinung, dass die plötzliche Sinnesänderung des Herrn Schmid, der vom ersten Moment der Kommissionsberatung bis heute mit der Kommission gestimmt hat, uns nicht veranlassen kann, einen Abänderungsantrag zu stellen; wir verbleiben beim Antrag der Kommission.

Bundesrat Brenner: Wenn ich Herrn Schmid richtig verstanden habe, will er einfach den Text des bundesrätlichen Beschlusses aufnehmen, an Stelle des Abänderungsantrages der Kommission. Die Kommission begründet ihren Abänderungsantrag damit, dass sie sagt, es liege im Wortlaut des Bundesrates eine Art Pleonasmus. «Gefährdete» und «verwahrloste» Kinder sei dasselbe, also genüge es, von verwahrlosten Kindern zu reden, und es wurde namentlich vom Referenten französischer Zunge erklärt, dass nach französischem Sprachgebrauch das Wort «abandonné» durchaus genüge und dass man darauf verzichten könne, noch ein weiteres Wort aufzunehmen. Nun gestehe ich offen, dass ich keinen grossen Wert darauf lege, ob Sie die eine oder andere Fassung aufnehmen. Immerhin scheint es mir, dass man nicht ohne Not Differenzen mit dem Ständerat schaffen soll. Nun hat aber der Ständerat der bundesrätlichen Fassung beigespflichtet. Man kann ja immerhin sagen, dass zwischen «gefährdeten» und «verwahrlosten» Kindern doch ein Unterschied bestehe, dass eben die Gefährdung gewissermassen das weniger vorgerückte Stadium bedeute. Gefährdete Kinder werden schon da sein, wenn die Eltern ihre Pflichten gegenüber den Kindern nicht in der richtigen Weise erfüllen, während wir von verwahrlosten Kindern sprechen, wenn überhaupt keine Eltern mehr da sind, die ihren Pflichten gegenüber den Kindern nachkommen. Insofern dürfte die doppelte Ausdrucksweise ihre Be-

rechtigung haben. Aber wie gesagt, ich lege keinen grossen Wert darauf, denn im Effekt wird die Sache auf dasselbe herauskommen. Wenn Sie dem Bunde die Befugnis geben, Anstalten für verwahrloste Kinder zu unterstützen, so werden sich in diesen Anstalten auch gefährdete Kinder einfinden; ein Unterschied wird sich nicht zeigen.

Abstimmung. — Votation.

Mit 51 gegen 38 Stimmen, welch letztere auf den Antrag Schmid fallen, wird der Antrag der Kommission angenommen.

(Par 51 voix contre 38, la proposition de la commission, en opposition à celle de M. Schmid, est adoptée.)

Kurz: deutscher Berichterstatter der Kommission: Durch das dritte Alinea der Ziff. I soll der Bund die Ermächtigung erlangen, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten, sowie für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren, und endlich soll er den Kantonen Beiträge für Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder verabfolgen können. Mit einer solchen Bestimmung übernimmt der Bund eine grosse, bedeutungsvolle Aufgabe und er verleiht den Kantonen in dieser Richtung seinen kräftigen Arm.

Die Anregung, den Bund in dieser Beziehung zur Mitwirkung herbeizuziehen, ist vom Bundesrat ausgegangen. Der Bundesrat muss seine Gründe dafür gehabt haben, dass er sich nicht darauf beschränkt hat, die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts zu unifizieren, sondern darauf ausgeht, den Bund bei der Errichtung kantonaler Straf- und Arbeitshäuser u. s. w., zu bethätigen. Im Schosse der Kommission ist über die Frage, ob der Bund die genannten Aufgaben übernehmen solle, eigentlich nicht viel gesprochen worden. Man scheint allgemein gefühlt zu haben, es sei an der Zeit, dem Bund das Recht zu geben, in solchen Fällen einzuschreiten und ich habe nicht nur meinerseits nichts gegen eine solche Kompetenzerweiterung einzuwenden gehabt, sondern ich glaube im Namen der Kommission zu sprechen, wenn ich sage, dass wir alle damit einverstanden sind, weil es dadurch dem Bund ermöglicht wird, in den Strafvollzug, in die Einrichtungen der Strafanstalten u. s. w., u. s. w. nicht nur Einblick zu nehmen, sondern sich an der Verbesserung dieser Einrichtungen selbst zu beteiligen. Also, die Kommission ist grundsätzlich mit dem Bundesrat einverstanden; sie ist mit ihm auch darin einverstanden, dass der Bund nur die Befugnis bekommen soll, in solchen Fällen nach Gutdünken einzuschreiten und sich zu beteiligen.

Nun beantragt Ihnen aber eine Minderheit der Kommission, das Wort «befugt» durch das Wort «wird» zu ersetzen. Mit dem Worte «wird» wäre dann aber ein eigentliches Obligatorium geschaffen und ich glaube, dass der Antragsteller Herr Dr. Schmid auch keine andere Absicht, keinen andern Zweck gehabt hat, als den, für den Bund einen Zwang zu begründen, um dann allemal, wenn in seinem oder in einem andern Kanton etwas neu

errichtet, etwas verbessert werden soll, den Bund in Mitleidenschaft zu ziehen, ihm mit dem Worte «wird» das Messer auf die Brust zu setzen und ihm zu sagen: das ist deine Pflicht und Schuldigkeit. Weil wir eine solche Praxis für die Zukunft befürchten, sind wir der Meinung, dass wir von der bundesrätlichen Fassung nicht abweichen dürfen, und wir halten mit aller Bestimmtheit darauf, dass dieselbe festgehalten und dem Bunde eine blossé Kompetenz, den Kantonen aber nicht ein formelles Recht auf die Beiträge des Bundes eingeräumt werden soll.

Der Bund kann sich in dieser umfassenden Weise, wie dies die Minderheit wünscht, unmöglich beteiligen. Wenn er diese neuen Aufgaben, die unter Umständen recht vielseitige werden, übernimmt, so muss er das mit Mass und Ziel thun. Er kann sich nicht weiter verpflichten, als wozu seine Finanzen es ihm ermöglichen. Er wird in dieser Richtung Mass und Ziel halten müssen und bei der jeweiligen Sachlage das Angemessene treffen. Es könnten, wenn das Obligatorium ausgesprochen würde, im ersten Moment, möchte ich sagen, eine ganze Reihe von Kantonen die Lust verspüren, ihre Arbeitshäuser zu verbessern, Einrichtungen zu treffen in dieser oder jener Richtung, lediglich aus dem Grunde, weil der Bund dazu beitragen müsste.

Die Mehrheit der Kommission erblickt in der redaktionellen Veränderung, wie sie von der Kommissionsminderheit vorgeschlagen wird, eine wahre Gefahr und wir möchten Sie daher davor warnen, so weit zu gehen. Es ist schon ein schöner, grosser Schritt nach vorwärts gethan, wenn der Bund die moralische Verpflichtung übernimmt, da wo seine Mittel es ihm gestatten, da wo die kantonalen Verhältnisse seine Beihilfe erfordern, hilfreich einzuschreiten. Ich sage, es ist schon ein gewaltiger Schritt nach vorwärts, eine grosse Erweiterung des Aufgabenkreises des Bundes; aber so weit zu gehen, wie die Minderheit Ihnen vorschlägt, das dürfen wir nicht. Es beantragt Ihnen also die Mehrheit der Kommission, die Fassung des Bundesrates und des Ständerates beizubehalten.

M. Rossel, rapporteur français de la commission: Il semblerait que dès l'instant où les cantons conservent entièrement l'organisation judiciaire et l'administration de la justice, ce serait à eux qu'il incomberait d'aviser aux moyens nécessaires pour construire des pénitenciers, des maisons de travail ou de correction ainsi que pour apporter des réformes dans l'exécution des peines. La Confédération a cependant admis que, puisqu'elle unifiait le droit pénal, elle devait aussi concourir à ce que cette unification fût heureuse et féconde à tous égards. Elle a donc offert son concours aux cantons dans les divers domaines énumérés dans l'alinéa que nous discutons présentement, mais la majorité de votre commission a cru que le texte proposé par le conseil fédéral, adopté par le conseil des états, était suffisant et qu'il serait imprudent d'aller plus loin aujourd'hui. La caisse fédérale est déjà mise à contribution par toutes sortes d'objets et les déclarations que l'autre conseil a entendues dernièrement seraient de nature à nous faire réfléchir et à ne pas imposer au trésor de la Confédération

des sacrifices illimités. Il faut, comme l'a dit M. le président de la commission, observer une certaine réserve, s'inspirer d'une certaine modération, ne pas pousser à l'excès le système des subventions, ne pas tirer à chaque instant des lettres de change sur la caisse fédérale, alors qu'on ne sait pas si la Confédération pourra, sans ébranler son crédit, les acquitter le jour de l'échéance.

Mais la minorité de notre commission ne veut pas s'en tenir aux subventions facultatives; elle entend non seulement que la Confédération aura le droit, mais qu'elle *accordera* des subsides, qu'elle sera obligée d'en accorder. Je me permets d'abord de demander à mes honorables collègues de la minorité, s'ils admettent que c'est dès aujourd'hui que la Confédération subventionnera, soit avant la promulgation même d'un code pénal. Leur texte est formel; s'il est voté, on pourrait dès maintenant passer à la caisse fédérale, et ce serait vraiment abuser.

Je demande en outre à la minorité de la commission, si c'est dans tous les cas et sans conditions aucunes, que la Confédération devra verser ces subventions aux cantons. Est-ce qu'elle n'aura pas même le droit de refuser son concours à des œuvres peu importantes, mal conçues, contraires peut-être au but de préservation et de régénération que nous poursuivons avec l'unification du droit pénal?

Voilà une série de questions que je prends la liberté de poser. Il ne faut pas exagérer. Si la Confédération offre son concours aux cantons, elle a raison de le faire, mais je constate qu'elle n'y est pas obligée, puisque l'administration de la justice et l'organisation judiciaire restent matières cantonales. Au surplus, la Confédération a toujours été assez libérale dans le passé, pour qu'on ne puisse pas suspecter sa générosité dans l'avenir.

Schmid (Uri): Ich habe mir erlaubt, in der Kommission den Antrag zu stellen, welcher Ihnen nun als Minderheitsantrag vorgelegt wird, dahin gehend, dass der Bund Beiträge geben werde, gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates und dem Beschlusse des Ständerates, dass der Bund befugt sei, Beiträge zu gewähren.

Ich glaube, man darf sich, wenn von einer Minderheit gesprochen wird, namentlich nachdem die beiden Herren Berichterstatter so scharf ins Zeug gefahren sind und ganz besonders der Herr Berichterstatter deutscher Zunge, man darf sich, sage ich, wohl fragen, aus welchen Mitgliedern diese Minderheit bestand. Diese Minderheit war anfänglich gar keine Minderheit, sondern sie stand, wenigstens numerisch, mit der jetzigen Mehrheit auf dem gleichen Fusse. Die Kommission bestand damals, wenn ich mich nicht irre, aus 10 Mitgliedern, den Herrn Präsidenten inbegriffen. Für den Antrag der gegenwärtigen Minderheit haben sich fünf Mitglieder ausgesprochen, für den Antrag der gegenwärtigen Mehrheit mit dem Herrn Präsidenten ebenfalls fünf. Wären wir mali-tiös gewesen, so hätten wir, glaube ich, mit Recht sagen können, wir haben die Majorität, da der Herr Präsident immer nur stimmen kann, wenn Stimmgleichheit da ist. Wir sind aber von

jeder Malice sehr weit entfernt. Wir haben daher dem Herrn Präsidenten den Vorschlag gemacht, entweder seine Stimme mitzuzählen, also Stimmgleichheit anzunehmen, oder ihm die Befugnis zu erteilen, mit den abwesenden Mitgliedern Rücksprache zu nehmen und je nach dem Resultat die Mehrheit zu gestalten. Der Herr Präsident hat nun von seinem letzten Mandat Gebrauch gemacht, und es hat sich dann die Mehrheit der nicht anwesenden Mitglieder für den Beschluss des Ständerates ausgesprochen.

Diese Minderheit besteht aus Herrn Nationalrat Iselin, Nationalrat von Planta und aus den Ihnen bereits wohlbekannten drei andern Mitgliedern, die ich vorläufig weiter nicht nennen will. Das macht zusammen fünf. Es wird mich nun sehr freuen, wenn auch von anderer Seite der Antrag der Minderheit unterstützt wird. Ich thue es möglichst kurz. Ich habe mich nur dadurch bestimmen lassen, die Begründung des Minderheitsantrages zu übernehmen, weil ich der Antragsteller in der Kommission gewesen bin. Sonst würde ich nur höchstens dem eigentlichen Referate ein paar Worte der Unterstützung beigefügt haben.

Wir sind der Ansicht, dass, wenn man wirklich etwas geben will, wenn der redliche Wille besteht, etwas zu gewähren, nicht zu verklausuliert gegeben werden soll. Wenn es wahr ist, dass, wer schnell giebt, doppelt giebt, so darf vielleicht mit dem gleichen Grund auch behauptet werden, dass derjenige, der ohne allzu viele Klauseln giebt, wirklich eine weit grössere Gabe verabreicht, als derjenige, der alle möglichen und unmöglichen Bedingungen an diese Gabe knüpft.

Herr Präsident Kurz hat uns gesagt, man sollte sich doch damit begnügen, dass der kräftige Arm des Bundes unter Umständen bereit sein werde, die Bemühungen der Kantone für die Erreichung der in der Vorlage näher angeführten Ziele zu unterstützen. Das ist gewiss sehr schön. Wenn nun aber Herr Kurz sagt, man solle nicht zu weit gehen, so sage ich: über die Interpretation des Wortes «zu weit» können die Ansichten in guten Treuen auseinandergehen. Es ist Ihnen bekannt, dass der Sprechende für die Vereinheitlichung des Strafrechts aus verschiedenen Gründen, die Ihnen zu entwickeln ich früher die Ehre hatte, nicht besonders eingenommen ist. Aber nachdem Sie einmal den Beschluss gefasst haben, nachdem Ihr Beschluss die Sanktion des Volkes wird erhalten haben, wird der Sprechende ehrlich für die Verwirklichung des Beschlusses eintreten. Es ist nun nicht zu vergessen, dass Sie dem einheitlichen Strafrechte die Wege ganz entschieden ebnen, wenn Sie nicht bloss in weiter Ferne einen Wechsel auf Sicht ausstellen, sondern wenn Sie ein bestimmtes Versprechen, allerdings noch unter gewissen Bedingungen, in das Gesetz aufnehmen.

Man hat gesagt, die Minderheit wolle dem Bunde einen Zwang anthun. Das empfehle sich nun aber nicht. Wenn ich richtig gehört habe, so hat Herr Oberst Kurz von einem Messer, welches dem Bunde auf die Brust gesetzt werde, gesprochen. Das ist nun gerade kein Dolchmesser, welches zu sehr gefürchtet werden muss, das ist kein Italienermesser, vor dem viele Leute so ungeheuer viel Angst haben. Ich glaube, die Namen derjenigen, welche zu dem Minderheitsantrage gestanden sind, bürden Ihnen

dafür, dass dem Bund keine unrechtmässige Gewalt und kein ungehöriger Zwang angethan werden wird. Man hat Ihnen gesagt, der Antrag der Minderheit bedeute eine wirkliche Gefahr. Glauben Sie an diese Behauptung nicht! Sie geht entschieden zu weit und der hochverehrte Herr Präsident der Kommission hat sich heute in der Kunst der Schwarzmalerei hervorgethan. Wenn in der That diese Gefahr so gross ist, so ist es doch gewiss besser, man lässt den ganzen Artikel weg, als dass man von einem Befugtsein des Bundes spricht, dagegen davor zurückschreckt und den Drohfinger gegen die Minderheit erhebt, weil dieselbe an die Stelle des «befugt seins» das etwas kategorischere «wird» setzen will.

Ich hab edie Ueberzeugung, wenn wirklich ein Schritt auf diesem guten Wege gethan werden will, er auch ganz gethan werden soll. Man spricht ja so viel von Fortschritt. Und es giebt Leute, die uns das Recht bestreiten, uns über das Wort Fortschritt nur auszulassen. Aber wenn ich auch langsam marschiere, sofern es sich um Fortschritt handelt, so schrecke ich dann, wenn ich ihn einmal als solchen erkannt habe, nicht vor den Konsequenzen zurück, sondern gehe gerade auf das Ziel los.

Nur noch ein ganz kurzes Wort über die Begründung des französischen Berichterstatters. Er hat gesagt, man solle die «subvention» nicht «exagérer». Ich gebe zu, dass in dieser Richtung da und dort verschiedene Anforderungen an den Bund gestellt worden sind und immer noch an ihn gestellt werden. Ich bin der Letzte, der es nicht aussprechen würde, dass die Kantone dem Bund, der neuen Bundesgewalt, zu grossem Danke verpflichtet sind. Ich habe aber auch die Idee, dass sich der Bund selbst, die Centralgewalt, gerade durch diese Subventionen in Kreisen populär gemacht habe, in denen früher vielleicht eine mehr oder weniger irrige Ansicht über die Thätigkeit des Bundes bestanden hat. Wir wollen die Subvention nicht exagérer. Wir sagen nicht, dass der Bund so und so viele Prozente zu bezahlen habe; wir begnügen uns damit, den Grundsatz aufzustellen, dass, wenn die Kantone sich redlich bemühen, das Los der Verurteilten zu verbessern, die Zucht- und Arbeitshäuser richtig einzurichten und damit den Verbrechen selbst vorzubeugen und die Vermehrung der Verbrechen zu verhindern, der Bund sich an ihre Seite stellen und nach Massgabe seiner Kräfte für die Kantone den Ansporn bilden soll, das Möglichste zu thun, was in ihren Kräften liegt.

Wir wurden angefragt, wie wir die Sache verstehen, ob es sich darum handle, von dem Tage an, an welchem die abgeänderte Bundesverfassung in Kraft trete, den Kantonen Bundeshülfe zuzusichern. Daran denkt niemand. Erst wenn auf Grund des Verfassungsartikels das einheitliche Strafrecht ausgearbeitet und in Kraft getreten ist, sei es mit oder ohne Referendum, beginnen die Anspruchsrechte der Kantone und zwar unter gewissen Bedingungen.

Man hat endlich gefragt, welche Bedingungen wir stellen, ob wir der Ansicht seien, dass der Bund nur zu bezahlen, aber nichts zu befehlen habe. Wir sind weit davon entfernt, die Sache so zu verstehen. Selbstverständlich wird der Bund, bevor er einen Beitrag an eine Zwangsarbeitsanstalt, eine Erziehungsanstalt, an eine Anstalt für verwahrloste Kinder etc. giebt, sich vorerst mit eigenen Augen über den

Gang der Anstalt vergewissern; er wird sich das Recht vindizieren, Vorschriften aufzustellen über die Art der Einrichtung, und Sache der Kantone wird es sein, ob sie unter diesen Bedingungen auf die Verabfolgung eines Beitrages verzichten wollen oder nicht.

Dies ist die Tendenz unseres Antrages, und ich habe die volle Ueberzeugung, dass die Kommissionsminderheit in ebenso gut eidgenössischen Treuen auf ihrem Standpunkt steht, wie ich dies seitens der Kommissionsmehrheit ebenfalls annehme.

Ich schliesse, indem ich Ihnen sage, Sie werden, wenn Sie den Antrag der Kommissionsminderheit annehmen, ein nicht unwichtiges Argument zu Gunsten derjenigen in die Wagschale legen, welche mit grosser Mehrheit für das Eintreten sich aussprachen, und Sie werden den Freunden eines neuen Strafgesetzbuches namentlich ein gewichtiges Argument liefern, wenn dasselbe von den Räten durchberaten ist und dem Referendum unterstellt werden wird. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, empfehle ich Ihnen den Minderheitsantrag warm zur Annahme. Eine Gefahr für den Bund liegt nicht vor; dagegen dokumentieren Sie durch dessen Annahme den festen Willen, nicht nur etwas zu versprechen, sondern zu gegebener Zeit das Versprechen in der That auch einzulösen.

Iselin: Ich habe in der Kommission für den Minderheitsantrag gestimmt und möchte mir einige kurze Worte zur Begründung erlauben, um so mehr, als die Gründe, welche mich bestimmten, nicht dieselben sind, welche der Herr Antragsteller Ihnen soeben entwickelte.

Ich bin weit davon entfernt, durch Zustimmung zu diesem Antrag einen unberechtigten Griff in die Bundeskasse thun zu wollen, so wenig, als ich damit auf der andern Seite der Sache selbst den Weg ebnen zu müssen glaube, indem ich mir sage, dass die Idee der Vereinheitlichung des Strafrechtes einer solchen Oelung nicht bedarf, um zu marschieren. Meine Zustimmung zu diesem Antrage ist von folgenden Erwägungen ausgegangen.

Das einheitliche Strafgesetz wird Strafen festsetzen und die Kantone werden diese Strafen zu vollziehen haben. Ob ihre gegenwärtigen Einrichtungen für den Strafvollzug hinreichend sind, um den im Bundesstrafgesetzbuch aufgestellten Forderungen hinsichtlich des Strafvollzuges zu genügen, das wissen wir nicht. Die Kantone können in die Lage kommen, ganz gehörige Ausgaben für den Strafvollzug und die Instandstellung der Strafanstalten, gemäss den Anforderungen des Bundesgesetzes, machen zu müssen. Sie wissen, dass das Justizdepartement oder der Bundesrat eine Expertise über die kantonalen Strafanstalten, Untersuchungsgefängnisse und Haftlokale veranstaltete, deren Resultate der Kommission vorgelegen haben und in der ständerätlichen Kommission zu einer Diskussion führten. Die Resultate dieser Expertise sind nichts weniger als ermutigend für die Kantone, denn die Experten rechnen gewaltige Summen heraus, welche ausgelegt werden müssen, um die Strafanstalten und Gefängnisse in einen den Anforderungen eines eidgenössischen Strafgesetzes entsprechenden Zustand zu stellen. Ich sage nun: Wenn der Bund vorschreibt,

dass die und die Strafe in der und der Weise vollzogen werden müsse, so ist es nicht richtig, dass die Kantone hiefür unter Umständen die ausserordentlich hohen Kosten zu tragen haben. Es ist vielmehr in diesem Falle vollständig gerechtfertigt, dass der Bund an diese durch ihn verursachten Kosten einen Beitrag leistet.

Nun wird man mir sagen, das könne der Bund ohnehin thun. Ich gebe das zu. Aber es kommt darauf an, in welchem Zeitpunkt man mit derartigen Begehren kommt, und wenn man damit an die Bundeskasse herantritt, wenn zum erstenmal die 8 Millionen infolge der Versicherungsgesetze bezahlt werden müssen, oder die Volksschule 2 Millionen verlangt, oder die Zölle heruntergehen, so werden die Kantone nichts bekommen, aber gleichwohl den Vorschriften des Bundesgesetzes nachkommen müssen. Ich bin durchaus nicht unempfindlich für den Hinweis darauf, dass wir die Bundesfinanzen nicht in unbedachter Weise auf lange Zeit hinaus schädigen sollen. Ich bin sehr empfänglich — viel empfänglicher wahrscheinlich als die Mehrheit Ihrer Versammlung — für die Ausführungen des verehrten Chefs des Finanzdepartements bezüglich der Anforderungen, die in nächster Zeit an die Bundeskasse gestellt werden und welche Mittel uns dafür zu Gebote stehen. Allein andererseits gebietet die Finanzlage der Kantone, dass, wenn der Bund ihnen bedeutende Auslagen auferlegt, ihm seinerseits die Verpflichtung überbunden wird, daran einen Beitrag zu leisten.

Dies sind die Gründe, welche mich bewogen haben, zu dem Antrage der Minderheit zu stimmen. Ich beabsichtige damit keinen Beutezug auf die Finanzen des Bundes und keine *Captatio benevolentiae* für das Strafrecht, sondern ich wünsche nur eine durchaus gerechtfertigte Rücksichtnahme auf die Finanzen der Kantone.

Was die Frage des Herrn Rossel betrifft, ob wir verlangen, dass die Beiträge schon von morgen an geleistet werden sollen, so liegt die Antwort darauf in meinen bisherigen Ausführungen. Wollen Sie dem Antrage der Minderheit die Worte beifügen «nach Inkrafttreten des Strafgesetzes», so bin ich meinerseits damit durchaus einverstanden.

Fehr: Herr Schmid (Uri) hat Ihnen gesagt, wie sich die Abstimmung im Schosse der Kommission gemacht habe; es seien fünf gegen fünf Stimmen gewesen, und er hat ausgeführt, er glaube, dass diejenige Gruppe, zu welcher der Präsident gehörte, die Minderheit gewesen sei. Es ist hierüber im Reglement nichts Genaueres gesagt. Ich möchte aber nur der Ansicht Ausdruck verleihen, dass bei gleicher Stimmenzahl diejenige Gruppe der Kommission, mit welcher der Präsident stimmt, als in der Mehrheit befindlich zu betrachten ist. Allein das ist hier nicht zu erörtern.

Ich gehöre zur Kommissionsmehrheit, obwohl ich durchaus dafür bin, dass der Bund die Errichtung und Verbesserung ganz besonders der Gefängnisse und Besserungsanstalten kräftig unterstützen soll. Allein es sagt nun Herr Schmid, wenn man geben wolle, solle man dies nicht verklausuliert thun. Demgegenüber möchte ich sagen: Es dürfen die Bundesgelder nicht verschleudert werden, und soll

eben der Bund in die Lage versetzt werden, nur wirkliche Verbesserungen zu unterstützen. Wenn Sie ihn zwingen, à tout prix die Kantone zu unterstützen, wie wird es da in gewissen Kantonen herauskommen? Wir müssten einfach die bestehenden Strafanstalten subventionieren, und es würden schlechte Zustände verewigt und zwar mit Bundesunterstützung. Darum sagt der Bundesrat in der Botschaft sehr richtig, diese Subventionierung werde beantragt, um die Durchführung von Verbesserungen anzuregen. Wir wollen nicht eine Unterstützung der bestehenden Strafanstalten, wir wollen nicht einen Beutezug in dieser Beziehung zulassen, sondern wir wollen, dass seitens des Bundes Verbesserungen im Strafvollzuge unterstützt werden. Deshalb soll der Bund nur geben müssen, wenn seinen Anforderungen wirklich nachgekommen wird.

Ein zweiter Punkt ist der, dass im Antrage der Minderheit nichts davon steht, dass erst nach Inkrafttreten des Strafgesetzes die Ansprüche der Kantone beginnen. Wenn ich Herrn Iselin richtig verstanden habe, beantragt er, die Worte beizufügen «nach Inkrafttreten des Strafgesetzes», und ich würde, eventuell, diesen Antrag jedenfalls unterstützen. Allein selbst mit diesem Zusatz halte ich den Antrag der Minderheit nicht für annehmbar. Die Finanzen des Bundes sind vielfach und nach den verschiedensten Richtungen hin in Anspruch genommen, und meines Erachtens soll der Bund für den Strafvollzug nur zu einer Beitragsleistung herangezogen werden, wenn er damit wirklich Verbesserungen erzielen kann. Er muss daher das Messer in der Hand behalten.

v. Planta: Ich hätte das Wort nicht verlangt, wenn ich nicht durch eine unrichtige Bemerkung meines Herrn Vorredners dazu veranlasst worden wäre, eine Bemerkung, die mit dem Texte in Widerspruch steht. Der Herr Vorredner hat gesagt, unsere Fassung würde dazu führen, dass wir die Finanzen des Bundes auch für den Unterhalt der bestehenden Anstalten in Anspruch nehmen. Nun ist der Wortlaut kurz und deutlich folgender: «Der Bund wird zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge gewähren. Er wird sich auch an Einrichtungen zum Schutze gefährdeter und verwahrloster Kinder beteiligen.» Darin ist doch ganz deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Kantone, wenn sie neue Anstalten dieser Art errichten, berechtigt sein sollen, an den Bund zu gelangen und von ihm eine Unterstützung zu verlangen. Und damit ist eben wiederum, wie Herr Iselin ausgeführt hat, dem Gedanken Ausdruck gegeben, dass der Bund, nachdem er das Strafrecht vereinheitlicht haben, nachdem er bestimmte Strafarten, bestimmte Vorschriften über den Strafvollzug aufgestellt haben, dann auch das Korrelat dieser Rechte, die Pflicht übernehmen soll, den Kantonen beizustehen.

Ich will diesen Gedanken nicht weiter ausführen. Aber noch eines. Es ist wiederholt davor gewarnt worden, dass man sich nicht in das Experiment einer ungemessenen, einer uferlosen Inanspruchnahme der Bundesfinanzen einlassen solle. Nun glaube ich, es genügt dieser Bemerkung gegen-

über der bloße Hinweis auf die Thatsache, dass in diesem Verfassungsartikel nichts anderes niedergelegt werden soll als das Prinzip, dass der Bund beistehen soll. Es wird nicht gesagt, wie und wann er es thun soll. Es liegt jeweilen in der Macht der Bundesversammlung, zu erklären: hier ist die Voraussetzung für eine Unterstützung gegeben. Die Bundesversammlung kann immer der Finanzlage des Bundes Rechnung tragen und sie wird ihr Rechnung tragen müssen. Ich glaube nicht, dass aus der Fassung, wie sie vorgeschlagen ist, eine Gefahr für die Bundesfinanzen abgeleitet werden kann, dass der Bund immer, wenn eine bezügliche Forderung an ihn gelangt, sich mit einem bestimmten Beitrag an diesem Werke beteiligen müsse.

Das ist meine Auffassung. Ich glaube, es gienge gar nicht, in einen Verfassungsartikel eine derartige Bestimmung aufzunehmen. Nur das Prinzip soll ausgesprochen, gewahrt werden.

v. Steiger: Nur wenige Worte. Ich würde das Wort nicht ergreifen, wenn nicht die Vertreter der Kommissionsminderheit uns glauben machen wollten, als ob die von ihnen vorgeschlagene Fassung keine Verbindlichkeit für den Bund enthalte. Soviel ich deutsch verstehe, besteht ein ganz immenser Unterschied zwischen der Redaktion: der Bund «wird», oder der Bund «ist befugt», Beiträge auszurichten, und dieser Unterschied ist vom Herrn Präsidenten der Kommission ganz richtig dargelegt worden. Der Bund «wird» ausrichten, das bedeutet einen kategorischen Imperativ. Das hat nicht, wie die Herren uns glauben machen wollen, den Sinn, dass die Bundesversammlung immer noch thun könne, was sie wolle, dass sie ein Begehren prüfen und dann ablehnen oder billigen könne. Nein, der Bund «wird» Beiträge leisten, das lautet so positiv, dass ein Ausweichen nicht möglich ist.

Ich will nicht wiederholen, was Ihnen hinsichtlich der Finanzlage des Bundes gesagt worden ist. Aber es scheint mir doch, man gehe einen etwas leichtsinnigen Weg, wenn man bald bei jeder Vorlage, die durchberaten wird, dem Bunde immer wieder neue Lasten und Pflichten auflegt, ohne zu wissen, ob er sie auch erfüllen könne.

Wir sind in diesem Artikel schon ziemlich weit gegangen, indem wir auch Beiträge des Bundes in Anspruch nehmen für Einrichtungen von Anstalten zum Schutze gefährdeter und verwahrloster Kinder. Für diesen Zweck besitzen die Kantone schon erhebliche Mittel durch den Alkoholzehntel. Damals hat man ja speciell auf diesen Zweck hingewiesen. Es werden ja von den Kantonen für solche Zwecke circa 500,000 Franken verwendet, eine Verwendung, die in ganz eminentem Masse auch dem Schutze verwahrloster Kinder zu gute kommt. Ich möchte gegen diesen Satz nicht stimmen aber um so mehr halte ich darauf, dass er nicht Verbindlichkeit erlange.

Zum Schluss die persönliche Bemerkung, dass ich für keinen Rappen neuer Bundessubventionen stimme, die nicht auf bestehenden Gesetzen beruhen, bis wir die Kranken- und Unfallversicherung unter Dach gebracht haben.

M. Favon: Une des raisons qui me feront voter en toute confiance le projet fédéral sur le code pénal, c'est que nous sommes impuissants dans les cantons à créer un régime de prisons qui réponde aux exigences de la science et de la conscience moderne.

Il faut que l'organisation des prisons soit du ressort de la Confédération, ce n'est qu'alors que celle-ci aura le droit de déterminer les peines, de fixer les normes. En assumant une nouvelle responsabilité, elle assumait en même temps le devoir d'établir les prisons conformément à la science moderne; ce n'est qu'alors que la Confédération aura accompli son devoir.

En donnant à la Confédération le droit de légiférer dans le domaine pénal, je demande de la façon la plus formelle qu'elle soit tenue de fournir des prisons qui répondent aux exigences de la conscience moderne.

C'est pour cela que je suis de l'avis de la minorité de la commission; si l'unification du droit pénal n'a pas pour conséquence de donner à la Confédération le droit et le devoir de régler le système de répression d'une façon conforme aux données de la science et de la conscience moderne, je dis qu'elle sera une œuvre manquée.

J'applique ce que je viens de dire à tout le régime des prisons, c'est-à-dire à l'enfance abandonnée, aux maisons de travail et de correction, etc. Nous avons besoin d'une institution publique qui soit à la hauteur des exigences d'aujourd'hui. Je ne comprends donc pas que des partisans de l'unification du droit ne reconnaissent pas le devoir de la Confédération, seule capable de réaliser des progrès pour lesquels les cantons sont impuissants, de se charger de tout ce qui a trait au régime pénitentiaire.

Si la Confédération veut se mettre à la place des cantons dans ce domaine, qu'elle fasse mieux qu'eux et qu'elle accepte les devoirs qui résultent des droits que nous lui donnons.

Bundesrat Brenner: Zunächst möchte ich die Herren Nationalräte Iselin und Schmid dabei behaften, dass sie bei ihrem Minderheitsantrag von der Voraussetzung ausgehen, eine allfällig in dem Verfassungsartikel ausgesprochene Subventionierung der Strafanstalten, der Besserungsanstalten u. s. f. habe erst nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzes zu erfolgen. Es hat das dann allerdings die Konsequenz, dass eigentlich der Bund nur finanziell intervenieren muss, wenn der neue Strafkodex den Kantonen in Bezug auf den Strafvollzug Vorschriften macht, welche weitergehende Einrichtungen erfordern, als sie zur Stunde in den Kantonen da sind oder nach Massgabe des jetzigen Standes der kantonalen Strafrechtspflege da sein sollten.

Nun wollen wir uns doch vergewissern, wie und aus welchen Gründen diese ganze Frage der Bundessubvention, der Leistung von Beiträgen an solche Anstalten auf die Tagesordnung gekommen ist. Man hat anfänglich, als man die Unifikation des Strafrechtes ins Auge fasste, von solchen Beiträgen nicht gesprochen, und man ist erst darauf gekommen, nachdem man sich mit den Vorarbeiten für ein eidgenössisches Strafgesetzbuch abgegeben hat und

nachdem man sich über den gegenwärtigen Stand der Gefängnisse, der Strafanstaltseinrichtungen, der Untersuchungsgefängnisse u. s. w. in den einzelnen Kantonen, Bezirken und Gemeinden vergewissert hatte. Es ist auf Anregung der Expertenkommission geschehen, welche zur Behandlung des Strafrechtentwurfes besammelt war, dass das eidgenössische Justizdepartement eine Abordnung von Fachexperten berief, welche die bestehenden Einrichtungen in Bezug auf den Strafvollzug in den Kantonen zu hatten.

Jene Experten haben durch einen Augenschein, den sie an Ort und Stelle in den verschiedenen Anstalten unseres Landes vorgenommen haben, ihre Ueberzeugung in Bezug auf den gegenwärtigen Stand dieser Einrichtungen geschöpft und haben in einem an das Departement gerichteten Berichte die bestehenden Lücken, die Uebelstände, die grossen Misstände, welche zur Zeit auf dem Gebiete des Strafvollzuges in den zur Verfügung stehenden Anstalten und Räumen herrschen, klargelegt, und es hat allerdings dieser Bericht bewiesen, wie sehr einzelne Landesgegenden mit ihren Einrichtungen, welche sich auf den Strafvollzug beziehen, im Rückstand sind. Namentlich hat dieser Bericht auch klargelegt, wie böse, bitterböse es an einzelnen Orten mit den Untersuchungsgefängnissen steht. Nun hat sich aber aus diesem Berichte nicht nur ergeben, dass die gegenwärtigen Verhältnisse sehr der Verbesserung bedürfen, sondern es hat sich auch gezeigt, dass diese Verbesserungen mit ziemlich grossen finanziellen Opfern verbunden sind, und da ist nun der Gedanke aufgetaucht: wie wäre es, wenn man den Kantonen, damit sie auf diesem Gebiete rascher vorgehen und etwas vollkommenere Einrichtungen treffen, ihre Aufgabe dadurch erleichtern würde, dass der Bund ihnen zu Hülfe kommt.

Also das war das eine Moment dafür, dass man überhaupt von einer solchen Subvention sprach. Das andere nicht weniger wichtige Moment aber, das dafür sprach, eine solche Subvention in Aussicht zu nehmen, war das, dass man sich bei der Ausarbeitung des Strafgesetzbuches die Frage nahelegte, ob es nicht notwendig werde, für gewisse Kategorien von Verbrechen besondere Anstalten, die zur Zeit noch nicht bestehen, zu errichten. Man sprach von der Errichtung eines Centralgefängnisses für schwere Gewohnheitsverbrecher, man sprach von der Einrichtung einer einheitlichen Anstalt für jugendliche Verbrecher, und wenn man dann auch in der Folge von der Ausführung dieser Ideen abkam, so glaubte man doch in Aussicht nehmen zu müssen, dass vielleicht nach Inkrafttreten des Strafgesetzes einzelne Kantone zusammentreten und specielle Anstalten errichten werden, sei es für jugendliche Verbrecher, sei es für die schweren Gewohnheitsverbrecher oder für andere Kategorien von solchen, welche eine Strafe zu verbüssen haben. Da glaubt man, werde es auch Aufgabe des Bundes sein, die Lösung solcher Aufgaben, die einzelne Kantone — sei es für sich, sei es in Verbindung mit andern — an die Hand nehmen, durch Beitragsleistungen zu fördern. Im Prinzip ist man also bei Aufstellung des Grundsatzes hinsichtlich finanzieller Leistungen des Bundes beim Strafvollzug davon ausgegangen, einerseits wäre diese Subventionierung wünschbar mit Bezug auf die gegenwärtigen Misstände, welche auf diesem Gebiete bestehen, andererseits aber noch

mehr in Bezug auf die vielleicht noch grösser werdenden Anforderungen hinsichtlich der Individualisierung des Strafvollzuges. Nun die Frage: Soll man, wenn man solche Subventionen in Aussicht nimmt, dieselben sofort als eine Verpflichtung des Bundes in den Verfassungsartikel niederlegen, oder soll man sich damit begnügen, sie in Aussicht zu nehmen dadurch, dass man dem Bunde die Befugnis giebt, diese Beiträge an Arbeiten auf diesem Gebiete, die von den Kantonen oder Gemeinden vorgenommen werden, zu leisten? Nun meine ich, man sollte sich mit der Mehrheit der Kommission damit begnügen, im Verfassungsartikel die Befugnis auszusprechen, dass der Bund solche Beiträge leisten könne, und ich glaube, nach den bisherigen Vorgängen darf man sich wohl darauf verlassen, dass der Bund, wenn die Befugnis in der Verfassung steht, sie auch loyal ausführen wird und nicht etwa da, wo die Verpflichtung nicht festgelegt ist, mit allerlei Ausflüchten sich derselben entziehen wird. Das ist nicht die bisherige Gewohnheit des Bundes; ich denke auch, die Bundesversammlung selbst wird dafür sorgen, dass diese Befugnis nicht toter Buchstabe bleibt, wenn einmal das neue Strafgesetzbuch da ist. Andererseits aber scheint es mir, es sei doch verfrüht, im jetzigen Stadium von diesen Beiträgen im Sinne einer formellen Verpflichtung zu sprechen. Einmal passt das gar nicht in die Oekonomie und Struktur der Verfassung hinein, dass wir hier ohne weiteres diese Verpflichtung aufnehmen; Sie finden sonst überall den Ausdruck, dass der Bund befugt sei, an diese und jene Werke beizutragen oder sie selber zu errichten, und wir schliessen uns diesen Vorgängen nur an, wenn wir auch hier wieder von Befugnis des Bundes reden.

Sodann ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass wir schon im Hinblick auf die finanzielle Situation des Bundes demselben nicht strikte Verpflichtungen auf dem Gebiete des Strafrechtes auferlegen sollten. Die Sachen, die hier als beitragswürdig erwähnt werden, sind sehr umfangreiche Gebiete, allerdings zum Teil solche, die mit dem neuen Strafgesetz in den Vordergrund gerückt werden, aber auch solche, welche schon längst da sind. Das Strafgesetzbuch wird sicherlich nicht Vorschriften bringen, die strikte dahinführen, dass auf allen den Gebieten, die hier angeführt sind, Mehrbeiträge verlangt werden. Wenn Sie also auf dem Boden des Herrn Iselin stehen, wonach man nur diejenigen Anforderungen subventionieren soll, welche durch das neue Gesetz veranlasst werden, müssen Sie von vornherein hier den Umfang der Gebiete reduzieren. Aber ich meine, man sollte das nicht thun, sollte den Umfang der Gebiete lassen, wie er ist, auf der andern Seite aber auf die finanzielle Situation des Bundes Rücksicht nehmen und ihm nicht, ohne dass die Materie in ihren einzelnen Konsequenzen näher geprüft ist, schon hier die formelle Verpflichtung nach allen Richtungen auferlegen. Ich will von der Finanzlage des Bundes nicht sprechen; sie ist bei Anlass der Kranken- und Unfallversicherung genügend erörtert worden. Es ist dort gesprochen worden von den grossen Verpflichtungen, welche dem Bunde erwachsen, wenn nicht neue Einnahmequellen eröffnet werden. Es ist bei jenem Anlasse auch auf die weiteren Ausgaben des Bundes hingewiesen worden, welche bei Subventionierung des Volksschulwesens kommen werden, wo man auch

den Kantonen Verpflichtungen in Bezug auf die Primarschulbildung auferlegt, ohne dass man deshalb zugleich finanzielle Beiträge offiziell und formell in Aussicht genommen hat. Man hat auch die andere Aufgabe, die Subventionierung der Sekundärbahnen, in Aussicht und nun warum hier, bevor wir in dieser Materie in Bezug auf die finanziellen Konsequenzen dieser Beschlüsse klarer sehen, diese schon anfangs festlegen, warum nicht auf den guten Willen abstellen, dadurch, dass wir eben von einer Befugnis des Bundes sprechen? Ich möchte Sie bitten, doch abzuwarten, bis das Strafgesetz erlassen ist, und die Grundsätze, nach welchen diese Subventionen angewiesen werden sollen, aufgestellt sind, bis ein Ausführungsgesetz geschaffen ist; denn ich denke, dass wir nicht ohne ein solches diese Subventionen gewähren werden. Alles weist darauf hin, dass wir uns hier mit der Befugnis des Bundes begnügen sollten, und ich beantrage Ihnen daher wiederholt, der Mehrheit beizupflichten.

M. le **Président**: La minorité de la commission déclare qu'elle accepte l'amendement de M. Iselin. Il n'y a donc plus en présence que la proposition de la majorité de la commission en opposition à celle de la minorité.

Abstimmung. — Votation.

Mit 63 gegen 46 Stimmen siegt der Antrag der Kommissionsmehrheit.

(Par 63 voix contre 46 la proposition de la majorité l'emporte sur celle de la minorité de la commission.)

Ziff. II.

Kurz, deutscher Berichterstatter der Kommission: Hier schlägt die Kommission lediglich eine etwas

andere Fassung vor: «Mit dem Zeitpunkt, in welchem das Strafgesetz in Kraft tritt, fallen die Absätze 2 und 3 des Art. 55 der Bundesverfassung dahin.»

Angenommen. — (*Adopté.*)

Ziff. III.

Kurz, deutscher Berichterstatter der Kommission: Sie haben im ersten Beschlussesentwurf aus den Ziff. III und IV eine einzige Ziff. III gemacht. Ganz dasselbe wird hier vorgeschlagen. Die Gründe sind die nämlichen. Ich habe deshalb keine Veranlassung, auf den Antrag der Kommission hier näher einzutreten.

Angenommen. — (*Adopté.*)

M. le **Président**: Un membre de l'assemblée demande-t-il à revenir sur un point quelconque du projet? Ce n'est pas le cas. Nous allons passer à la votation définitive.

Generalabstimmung. — Votation finale.

Mit 88 gegen 15 Stimmen wird der Beschlussesentwurf II, wie er aus der Beratung hervorgegangen ist, angenommen.

(Par 88 voix contre 15, le projet d'arrêté II tel qu'il résultait des délibérations, est adopté.)

An den Ständerat.

(Au conseil des états.)

Rechtseinheit. Abänderung von Artikeln der Bundesverfassung. BB vom 30. Juni 1898

Unification du droit. Modification d'articles de la Constitution fédérale. AF du 30 juin 1898

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1897_001
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1898
Date	
Data	
Seite	227-244
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 866

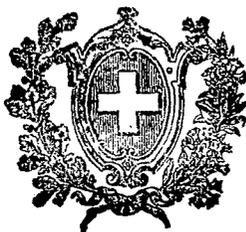
Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin

der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 2

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Rechtseinheit.

Anträge der Kommission des Ständerates.

15. März 1897.

Mehrheit

(HH. Munzinger, Battaglini, Hoffmann, Isler, Richard, Ritschard, Ruchet, Scherb).

Eintreten auf die Vorlage des Bundesrates

Minderheit

(HH. Muheim, Schumacher, de Torrenté).

Nichteintreten.

Vorlage des Bundesrates.

28. November 1896.

I.

Bundesbeschluss

betreffend

Revision des Artikels 64 der Bundes-
verfassung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates
vom 28. November 1896;
in Anwendung der Art. 84, 85, Ziffer 14, 118 und
121 der Bundesverfassung,

beschliesst:

I. In Art. 64 der Bundesverfassung wird als Ab-
satz 2 folgende Bestimmung aufgenommen:

«Der Bund ist zur Gesetzgebung auch in den
anderen Gebieten des Civilrechtes befugt».

II. Dieser Bundesbeschluss ist der Abstimmung
des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrat ist beauftragt, die zur Voll-
ziehung dieses Beschlusses erforderlichen Mass-
nahmen zu treffen.

Anträge der Kommission.

 Zustimmung, wo nichts anderes bemerkt
ist.

... in den übrigen Gebieten ...

II. Der letzte Absatz des Art. 64 der Bundesver-
fassung wird folgendermassen abgeändert:

Die Gerichtsorganisation und das Prozessverfahren
verbleiben den Kantonen, mit Vorbehalt der dem
Bundesgericht eingeräumten Kompetenzen.

Ziff. II. wird Ziff. III.

Ziff. III. wird Ziff. IV.

II.
Bundesbeschluss

betreffend
Aufnahme eines Artikels 64^{bis} in die Bundes-
verfassung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates
vom 26. November 1896;
in Anwendung der Artikel 84, 85, Ziffer 14, 118
und 121 der Bundesverfassung,

beschliesst:

I. In die Bundesverfassung werden als Art. 64^{bis}
folgende Bestimmungen aufgenommen:

«Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des
Strafrechts befugt.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen,
mit Vorbehalt der dem Bundesgericht eingeräumten
Kompetenzen.

Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung
von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für
Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu ge-
währen. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen
zum Schutze gefährdeter und verwahrloster Kinder
zu beteiligen.»

II. Mit der Erlassung eines Strafgesetzbuches für
die Eidgenossenschaft treten die Absätze 2 und 3 des
Artikels 55 der Bundesverfassung ausser Kraft.

III. Dieser Bundesbeschluss ist der Abstimmung
des Volkes und der Stände zu unterstellen.

IV. Der Bundesrat ist beauftragt, die zur Voll-
ziehung dieses Beschlusses erforderlichen Mass-
nahmen zu treffen.

Zweites Alinea:

Die Gerichtsorganisation und das Prozessverfahren
verbleiben den Kantonen, mit Vorbehalt der dem
Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.

Unification du droit.

Propositions de la commission du Conseil des Etats.

15 mars 1897.

Majorité.

(MM. Munzinger, Battaglini, Hoffmann, Isler, Richard, Ritschard, Ruchet, Scherb).

Entrer en matière sur le projet du Conseil fédéral.

Minorité.

(MM. Muheim, Schumacher, de Torrenté.)

Ne pas entrer en matière.

Projet du Conseil fédéral.

28 novembre 1896.

I.

Arrêté fédéral

concernant

la révision de l'article 64 de la Constitution
fédérale.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

vu le message du conseil fédéral du 28 nov. 1896;
en application des articles 84, 85, chiffre 14, 118
et 121 de la constitution fédérale,

arrête:

I. Il est ajouté à l'article 64 de la constitution
fédérale, comme alinéa 2, la disposition suivante:

Propositions de la commission.

Adhésion partout où il n'y a pas d'obser-
vations.

«La Confédération a le droit de légiférer aussi sur les autres matières du droit civil.»

II. Le présent arrêté fédéral sera soumis à la votation du peuple et des états.

III. Le conseil fédéral est chargé de prendre les mesures nécessaires pour l'exécution du présent arrêté.

II.

Arrêté fédéral

concernant

l'introduction dans la Constitution fédérale d'un article 64^{bis}.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

vu le message du conseil fédéral du 28 novembre 1896;

en application des articles 84, 85, chiffre 14, 118 et 121 de la constitution fédérale,

arrête:

I. I est introduit dans la constitution fédérale un article 64^{bis}, ainsi conçu:

«La Confédération a le droit de légiférer en matière de droit pénal.

L'administration de la justice reste aux cantons, sous réserve des attributions du tribunal fédéral.

La Confédération a le droit d'accorder aux cantons des subventions pour la construction d'établissements pénitentiaires, de maisons de travail et de correction ainsi que pour les améliorations à apporter dans le domaine de l'exécution des peines. Elle a également le droit de prêter son concours à des institutions ayant pour but la protection de l'enfance moralement en péril ou abandonnée.»

II. Dès la promulgation d'un code pénal fédéral, les alinéas 2 et 3 de l'article 55 de la constitution fédérale ces seront d'être en vigueur.

III. Le présent arrêté fédéral sera soumis à la votation du peuple et des états.

IV. Le conseil fédéral est chargé de prendre les mesures nécessaires pour l'exécution du présent arrêté.

(modification ne concernant que le texte allemand)

II. Le dernier alinéa de l'art. 64 de la constitution fédérale est modifié comme suit:

L'organisation judiciaire et la procédure demeurent du ressort des cantons, sous réserve des attributions du tribunal fédéral.

Le chiffre II devient chiffre III.

Le chiffre III devient chiffre IV.

Deuxième alinéa:

L'organisation judiciaire et la procédure demeurent du ressort des cantons, sous réserve des attributions du tribunal fédéral.

. Ständerat. — Conseil des États.

Sitzung vom 17. März 1897, vormittags 9 Uhr. — Séance du 17 mars 1897, à 9 heures du matin.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Blumer (Zürich).

Tagesordnung: — *Ordre du jour*:

Rechtseinheit. — Unification du droit.

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

Munzinger, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Wenn sich heute die eidgenössischen Räte neuerdings mit der Frage der Revision der Bundesverfassung zur Einführung der schweizerischen Rechtseinheit beschäftigen, nachdem vor einem Vierteljahrhundert der gleiche Versuch mit dem Entwurf der revidierten Bundesverfassung vom Jahre 1872 (mit allerdings nur geringer Mehrheit der stimmenden Bürger und der Standesstimmen) gescheitert war, so kann sicherlich nicht von einer Uebereilung gesprochen werden. Es wäre dies um so weniger gerechtfertigt, als auch der Revisionsbewegung von 1872 eine lange Reihe von Jahren vorausgegangen ist, in welchen die Unifikation des Rechtes vielfach der Gegenstand öffentlicher Diskussion und ernster Arbeit gewesen war.

Nachdem mit dem helvetischen Einheitsstaate für einstweilen auch die Idee schweizerischer Rechtseinheit zu Grabe getragen war, lebte dieser Gedanke erst wieder auf, als durch die Bundesverfassung vom Jahre 1848 der gegenwärtige Bundesstaat geschaffen wurde. Schon bei Beratung dieser Verfassung schlugen die Stände Bern und Solothurn vor, Strafrecht und Strafprozess, Handelsrecht und Handelsgewesen zu centralisieren, wenn auch ohne Erfolg. Kann es mir jemand verübeln, wenn ich heute mit einem gewissen Stolze darauf hinweise, dass die Vertreter des Kantons Solothurn vor fast 50 Jahren schon die schweizerische Rechtseinheit befürwortet haben.

Fast unmittelbar nach der Annahme der Bundesverfassung vom Jahre 1848, im Anfang der Fünfzigerjahre, nahmen jene Bestrebungen ihren Anfang, welche darauf gerichtet waren, auf dem Konkordatswege wenigstens ein teilweise schweizerisches Recht, das Handels- und Wechselrecht, zu schaffen. Der Erfolg war ein geringer, waren es doch schliesslich nur fünf Kantone, in welchen ein einheitliches Wechselrecht zur Annahme gelangte und auch hier nicht ohne Modifikationen betreffend die Wechsel-
exekution.

Obschon dann nach längerer Pause die Unifikation des Handelsrechtes wieder angeregt wurde und auf Anregung der Bundesbehörden ein Entwurf zu einem solchen (mit Einschluss des Wechselrechts) ausgearbeitet worden war, fand derselbe nicht Eingang in die Kantone.

Es gelang auch nicht, anlässlich der Bewegung zu Gunsten einer Partialrevision der Bundesverfassung vom Jahre 1865/66 dem Gedanken eines schweizerischen Handelsrechtes Durchbruch zu ver-

schaffen, indem der Antrag des Bundesrates, den Bund zur Erlassung eines Handelsgesetzbuches kompetent zu erklären, schon von den eidgenössischen Räten fallen gelassen wurde.

Trotzdem wurde im Jahre 1868 der Plan erweitert und in einer Konferenz der Kantone in Bern beschlossen, es solle ein einheitliches Obligationenrecht ausgearbeitet werden, was auch geschah.

Nach dem missglückten energischen Versuch, durch die Verfassungsrevision vom Jahre 1872 zur totalen schweizerischen Rechtseinheit zu gelangen, mit Einschluss des Straf- und Civilprozesses, folgte in raschem Vorstosse die Verfassungsrevision vom Jahre 1874, die uns die teilweise Rechtseinheit im gegenwärtigen Umfange brachte.

Neben diesen Ereignissen hin liefen die Bestrebungen des schweizerischen Juristenvereins und des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen, welche Vereine sich zu verschiedenen Malen mit der schweizerischen Rechtseinheit und zwar auf dem Gebiete des Strafrechtes und des Civilrechtes befasst und für dieselbe ausgesprochen hatten.

Schon im Jahre 1867 sprach sich in der Versammlung des schweizerischen Gefängnisvereins (des nachmaligen schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen) in Lenzburg der dortige Strafanstaltsdirektor Müller entschieden für ein einheitliches schweizerisches Strafrecht aus. Der gleiche Verein beschloss im Jahre 1871, an die Bundesversammlung ein Gesuch zu richten, es möchten durch Aufnahme eines betreffenden Artikels in die revidierte Bundesverfassung die Schöpfung eines einheitlichen Strafrechtes, einer auf gemeinsamen Grundsätzen ruhenden Strafgesetzgebung und damit auch die sehr wünschbaren Verbesserungen und Fortschritte im Straf- und Gefängniswesen ermöglicht werden.

Im Jahre 1868 fasste der schweizerische Juristenverein in seiner Jahresversammlung zu Solothurn den Beschluss, eine Petition an den Bundesrat zu Händen der Bundesversammlung zu richten um Revision der Bundesverfassung in dem Sinne, dass der Bund berechtigt werde, über einzelne Teile des Civilrechtes und des Civilprozesses für die ganze Schweiz verbindliche Gesetze zu erlassen.

Im Jahre darauf (1869) sprach sich der gleiche Verein in St. Gallen mit grosser Mehrheit für Vereinheitlichung des Strafrechtes aus.

Nach Inkrafttreten der Bundesversammlung von 1874 wurde nun zunächst die Aufmerksamkeit und das allgemeine Interesse durch die Ausarbeitung

der durch diese Verfassung vorgesehenen Bundesgesetze in Anspruch genommen.

Allein bald erneuerten sich die Aeusserungen zu Gunsten der Rechtseinheit und wieder waren es die genannten Vereine, die in erster Linie auf den Plan traten.

Wiederholt erklärte der schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen im Jahre 1881 die Vereinheitlichung des Strafrechtes als wünschbar und wurde durch den schweizerischen Juristenverein im Jahre 1887 energisch unterstützt. In Bezug auf einheitliches Civilrecht fasste der letztere Verein im Jahre 1884 einen ähnlichen Beschluss. Statt sich aber mit bloss theoretischen Meinungsäusserungen zu begnügen, suchten beide Vereine ihrem Ziele in praktischer Weise näher zu kommen, indem sie durch ihre Beschlüsse die zu einem gemeinsamen Civil- und Strafrecht notwendigen wissenschaftlichen Vorarbeiten anzuregen und zu fördern suchten.

Von bezüglichen Anregungen aus weiteren Kreisen der Bevölkerung, von Vereinen, Privaten, sowie von Kantonsregierungen sei nur kurz Erwähnung gethan.

Dagegen will ich hier noch auf die Motion des Hr. Nationalrat Forrer hinweisen, die er am 13. Dezember 1887 stellte, unterstützt von 41 weiteren Mitgliedern des Nationalrates, und welche durch den Nationalrat in dem Sinne erheblich erklärt wurde, dass der Bundesrat eingeladen wurde, Bericht und Antrag einzubringen über die Frage der Revision des Art. 65 der Bundesverfassung im Sinne der Uebertragung der Gesetzgebung über das Strafrecht an den Bund.

Im Frühling des gleichen Jahres hatte unser früherer Kollege Haberstich im Ständerat eine ähnliche Anregung gemacht.

Infolge dieser vielfachen Kundgebungen erhielt zunächst Herr Professor Dr. Karl Stooss vom Bundesrat den Auftrag zu einer vergleichenden Darstellung des kantonalen Strafrechts. Die betreffenden Arbeiten liegen seit einigen Jahren vollendet vor. Herr Professor Dr. Huber vollendete im Jahre 1893 sein bedeutendes Werk: «System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts.»

Uebersies besitzen wir den Entwurf zu einem schweizerischen Strafrecht von Herrn Prof. Stooss, durchberaten von der hiezu ernannten Expertenkommission, und auf dem Gebiete des Civilrechts sind von Herrn Prof. Huber Entwürfe ausgearbeitet über die Wirkungen der Ehe und über das Erbrecht, sowie über das Personen- und Familienrecht.

Uebereilung oder ungenügende Vorbereitung kann also weder dem Bundesrate, noch der Bundesversammlung vorgeworfen werden, wenn sie nun endlich neuerdings an die Frage der schweizerischen Rechtseinheit herantreten.

Aber, so wird eingewendet, warum muss dies gerade jetzt geschehen, zu einer Zeit, wo der Bund so wie so schon mit einer zu grossen Zahl der wichtigsten und umfangreichsten Aufgaben belastet ist, zu einer Zeit, wo sich das Volk ohnedies über die vielen Gesetzesvorlagen und Abstimmungen beklagt? Warum mit Neuem nicht zuwarten, bis das Alte seine Erledigung gefunden hat?

Schwerlich wird man aber auf die Frage, wann diese ruhige und geeignete Zeit dann einmal kommen werde, eine irgendwie befriedigende Antwort erhalten. Mit der Revision der Bundesverfassung zur

Ermöglichung der schweizerischen Rechtseinheit ist übrigens die Sache nicht abgethan. Die eigentliche Arbeit folgt erst nachher, und bis diese gethan, die verschiedenen Gesetzesentwürfe durchberaten und fertiggestellt sind, wird noch eine geraume Zeit verfließen. Wir werden also damit den gegenwärtig im Vordergrund stehenden andern eidgenössischen Gesetzesprojekten kaum im Wege stehen, ausschlaggebend ist aber hiebei die Erkenntnis, dass mit der Schaffung eines schweizerischen Rechtes ganz bedeutende Landesinteressen verbunden sind, die durch eine weitere Verschiebung der Frage entschieden geschädigt werden. Es ist durchaus nicht gleichgültig ob wir jetzt oder beliebig später das Ziel erreichen.

Die schweizerische Rechtseinheit ist keine Tages-Ansicht, die heute besteht und morgen vergeht. Sie ist ein unabweisbares Bedürfnis unserer Zeit und steht nicht im Widerspruch mit der historischen Entwicklung.

Die Rechtshistoriker lehren uns, dass das Kriminalrecht, aus dem sich unser Recht entwickelt hat, von Anfang an kein nationales, sondern ein fremdes war, dass es aber bis in unser Jahrhundert hinein (bis und mit der Periode der Helvetik) so ziemlich ein dem ganzen Gebiet der Schweiz gemeinsames gewesen. Erst von da an haben sich die verschiedenen kantonalen Strafrechte herausgebildet, ohne indessen nationales Recht zu schaffen. (Prof. Zürcher.)

Aus der hundertfachen Zersplitterung des Civilrechts im Mittelalter führte uns das Streben der Städte und Kantone zur kantonalen Rechtseinheit. «Die Vereinheitlichung des Rechts,» rief Landammann Sailer im Jahre 1869 in St. Gallen aus, «die jeder Kanton innert Wall und Graben vornimmt, ist eine fünfundzwanzigfache Bestätigung der Richtigkeit des Strebens nach Rechtseinheit des Gesamtvaterlandes.»

Dass sich die Eidgenossenschaft auf dem Wege der Rechtseinheit befindet, geht aus dem mit der Zeit immer mehr erweiterten Gesetzgebungsrecht des Bundes auf verschiedenen Gebieten des Privatrechts hervor. Ausser den in Art. 64 B. V. erwähnten Materien, die Handlungsfähigkeit, das Obligationenrecht, das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst, den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, die durch Bundesgesetze geordnet sind, besitzt die Schweiz zur Zeit auf Grund der Bundesverfassung von 1874 ein einheitliches Privatrecht über Civilstand und Ehe, Haftpflicht der Postanstalten, der Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen, Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, die civilrechtlichen Verhältnisse der schweizerischen Niederlassenen und Aufenthalter.

Der Verkehr in seiner heutigen mächtigen Ausdehnung macht nicht halt an unseren Landesgrenzen, und kümmert sich nicht um die Grenzsteine der Kantone. Wir würden es auch am allerwenigsten so haben wollen. Bereitwilligst haben wir ihm Thür und Thor geöffnet, die Bewohner des offenen Landes, wie die des Gebirges, aus naheliegenden Gründen. Er ist da, und wir müssen mit ihm rechnen. «Die Schienen, diese eisernen Doppelstriche, sind das Gleichungszeichen der Menschheit,» sagt ein moderner Schriftsteller. Der Wahrheit, die in diesen Worten liegt, werden sich auch die schweizerischen Kantone nicht entziehen können, wenn es sich um die Gestaltung unseres Rechtes handelt.

Das Leben wird sich nicht nach dem bestehenden Rechte richten, sondern das Recht ist umgekehrt für das Leben da und muss sich ihm anpassen.

Unabweisbar tritt die Aufgabe an den die Kantone umfassenden Bundesstaat heran, das fünfundzwanzigfache kantonale Civilrecht und die ebensoviele verschiedenen kantonalen Strafgesetze in ein einheitliches schweizerisches Recht zusammenzufassen.

Es ist für mich eine ausgemachte Sache, dass wir in unserem Lande eine Rechtsgestaltung nicht beibehalten können, wie sie gegenwärtig besteht, wonach uns beinahe jede Stunde Eisenbahnfahrt unter die Herrschaft eines andern Rechtes bringt. Professor Dr. Sohm zeichnete am 5. Februar 1896 im deutschen Reichstag, anlässlich der Verhandlung über das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch, den bestehenden deutschen Rechtszustand mit folgenden Worten:

«Ein bunt gekleidetes Recht: Hier schwarz-weiss, da rot-weiss, dort grün-weiss, dort blau-weiss u. s. w. Aus bunten Lappen setzt sich heute das Kleid des deutschen bürgerlichen Rechts zusammen — ein Narrenkleid, Harlekin!»

In unseren kantonalen Strafgesetzbüchern bestehen schon in Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen, über Zurechnungsfähigkeit, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Versuch u. s. w. die allerverschiedensten Grundsätze. Die Zusammenstellung der bestehenden Strafarten bildet eine wahre Musterkarte und zwar sowohl hinsichtlich der Zahl als des Charakters derselben.

Die Ausscheidung von Verbrechen und Vergehen ist in den Kantonen eine durchaus verschiedene; der Thatbestand der einzelnen Verbrechen wird in dem einen Kanton so, in dem andern anders bestimmt. Es kommt sogar vor, dass eine Handlung in diesem Kanton als strafbar erklärt ist, in jenem Kanton gar nicht bestraft wird. Die Strafandrohungen für das nämliche Delikt variieren in den verschiedenen Kantonen ausserordentlich von einander.

Die in der bundesrätlichen Botschaft angeführten Fälle verschiedener kantonalen Strafandrohung in Bezug auf Brandstiftung und Diebstahl müssen doch gewiss auf jedermann einen bemühenden Eindruck machen.

Wer ein bewohntes Gebäude in Brand setzt, wird in Genf mit Zuchthaus nicht unter 15 Jahren bestraft, in Freiburg und Graubünden mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren, in Aargau, Thurgau, Tessin nicht unter 8 Jahren, in Bern und St. Gallen mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, in Zürich, Basel, Glarus mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren, und so geht es weiter bis zu der untersten Grenze, wo Zuchthausstrafe bis auf 1 Jahr hinunter und weniger ausgesprochen werden kann.

Wer eine Sache im Werte von 11 Franken entwendet, wird im Wallis mit Zuchthaus von wenigstens 6 Monaten bestraft, in St. Gallen mit Busse oder Gefängnis, in Bern mit Gefängnis bis zu 40 Tagen. Die kantonalen Strafgesetzgebungen kennen 28 Fälle des ausgezeichneten Diebstahls, kein Kanton zeichnet aber die nämlichen Fälle aus u. s. w.

Und wie nimmt es sich aus bei unserer vielgerühmten Gleichheit vor dem Gesetz oder bei dem Gedanken an unser Schweizerbürgerrecht, wenn wir vernehmen, wie es in den Kantonen mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit gehalten wird, wenn wir erfahren, dass in dem einen Kanton des

nämlichen Verbrechens wegen dem Thäter die bürgerlichen Rechte und Ehren entzogen werden, in dem andern nicht, der Schweizerbürger also in dem einen Teil der Schweiz der gleichen Handlung wegen sein Stimmrecht und die Fähigkeit, Soldat zu sein, verliert, in einem andern Landesteil dagegen das Stimmrecht behält und Soldat bleibt.

Es ist nicht zu bestreiten, dass die strafende Gerechtigkeit unter diesem Zustande der Dinge leiden muss. Das Zutrauen in die Zuverlässigkeit von Wage und Schwert, dieser bekannten Embleme der Gerechtigkeit, wird erschüttert, wenn mit so verschiedenartigem Gewicht gewogen und der Verbrecher mit so ungleicher Wucht getroffen wird. Die alte Klage, dass auf diese Weise ein wirksamer Kampf gegen das Verbrechen nicht möglich ist, erscheint nur allzu begründet.

Vor einiger Zeit hat anlässlich einer bezüglichen Verhandlung des Luzerner Grossrates der Fall «Thali» wieder von sich reden machen. Thali ist ein Gewohnheitsdieb, der zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Kantonen zusammen einen Betrag zwischen 5 und 6000 Fr. gestohlen hat. Dafür hat er Freiheitsstrafen erhalten, deren Summe sich auf etwa 50 Jahre beläuft. Ein Christian Michel, der seiner Zeit ebenfalls in mehreren Kantonen Diebstähle ausgeführt hat, ist sogar zu Freiheitsstrafen verurteilt worden, deren Gesamtdauer 60 Jahre überstieg. Man kann also wohl sagen, dass die beiden zu lebenslänglicher Einsperrung verurteilt worden sind. Es kommt dies daher, dass jeder Kanton das auf seinem Gebiet vorgekommene Verbrechen mit der vollen Strafe belegt, während der Verbrecher bedeutend milder bestraft würde, wenn er die nämlichen Handlungen nur in einem Kanton begangen hätte. Das sind Vorkommnisse, die unser Rechtsgefühl schwer verletzen. Es ist eigentliches Unrecht, dass die bestehenden Zustände, deren Folge es ist, scharf verurteilt.

Herr Professor von Orelli, der sich im Jahre 1869 in seinem Referate an der Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins in St. Gallen noch gegen die Vereinheitlichung des Strafrechts aussprach, allerdings mehr vom Standpunkte der Föderalisten aus, als aus innern Gründen, anerkannte trotzdem die Uebelstände des bestehenden Zustandes rundweg an. Er stellte die Divergenz in den Strafen und die variierende Grenze des Kriminellen und des Korrektionellen als die bedeutendste Differenz in den kantonalen Strafrechten hin. Als Hauptübel bezeichnete er, dass die Gerechtigkeit im höheren und wahren Sinne des Wortes unter dieser zu weit getriebenen Partikularität leidet und dass diejenigen Kulturinteressen, welche durch eine humane und rationelle Strafrechtspflege gefördert werden, keine gebührende Berücksichtigung finden können.

Vom Gesichtspunkte des Strafvollzuges aus war es besonders der schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen, der ein einheitliches Strafrecht als eine absolute Notwendigkeit hinstellte.

«Unsere Aufgabe,» sagte Strafhausdirektor Müller im Jahre 1868 in Lenzburg, die «Strafvollziehung unter einen leitenden Gedanken zu stellen, zeitgemässe Verbesserungen in derselben durchzuführen, ist unendlich erschwert, selbst unmöglich gemacht. Wir werden nicht dazu kommen, dieselbe uns auch äusserlich zum Verständnis zu bringen, so lange bei allen 25 Strafterritorien der Schweiz eine so chaotische

Vielheit und Verschiedenartigkeit der Strafmittel und der Bezeichnungen für dieselben herrscht.»

Anders ist es auch heute noch nicht geworden, und so erklärt es sich denn eigentlich schon, dass wir bezüglich des Strafvollzuges da und dort noch Zustände finden, die nicht etwa nur den fortgeschritteneren Theorien, sondern wohl auch den Anforderungen normaler menschlicher Vernunft widersprechen.

Auf dem Gebiete des Civilrechts ist durch das schweizerische Obligationenrecht dem dringendsten und naheliegendsten Bedürfnisse abgeholfen worden. Handel und Verkehr, welche die Erde umspannen, sind doch nicht mehr wie früher in unserem Ländchen durch 25 verschiedene Obligationenrechte gehemmt, gedrückt und in ihrer natürlichen Entwicklung gehindert.

Eine nicht weniger bedeutende Errungenschaft ist das schweizerische Betreibungs- und Konkursgesetz.

Wer sehnt sich im Ernst nach den früheren Zuständen zurück? Wer wird die Wohlthat der nach diesen Richtungen hin geschaffenen Rechtsordnung mit Recht bestreiten können?

Allerdings vernimmt man gelegentlich diese und jene Aeusserung der Unzufriedenheit, die sich aber im Grunde nicht gegen die durchgeführte Rechtseinheit, sondern gegen einzelne wirkliche oder vermeintliche Härten oder Mängel der Gesetze richtet. Es gilt dies namentlich in Bezug auf das Betreibungs- und Konkursgesetz, mit dem das Publikum am meisten in Berührung kommt, und das für viele Kantone ein System gebracht hat, das mit althergebrachten Gewohnheiten nicht im Einklang steht.

Es wird übrigens niemals gelingen, neue Civilgesetze zu schaffen, die nicht mehr oder minder erhebliche Reibungen zur Folge haben, weder bei uns, noch anderswo. Auf das müssen wir uns auch für die Zukunft gefasst machen und dürfen uns dadurch nicht abschrecken lassen. Ebensowenig wird es zu vermeiden sein, dass Gegner der Rechtseinheit überhaupt Mängel des neuen Rechts aufbauschen und benützen, um von ihrem politischen Parteistandpunkte aus Stimmung zu machen.

So wohlthätig aber auch die beiden Gesetze gewirkt haben, es wäre sicherlich unrichtig, anzunehmen, dass dadurch die Vereinheitlichung des gesamten Civilrechts unnötig geworden sei und als Bedürfnis nicht mehr empfunden werde. Und noch viel unrichtiger wäre es, eine derartige Wirkung etwa dem Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthalter zuzuschreiben. Niemand hatte bei Erlass dieses Gesetzes die Meinung, dass damit das Uebel kantonaler Rechtsverschiedenheit in Bezug auf die noch nicht unifizierten Teile des Civilrechts gehoben würde. Man hoffte, dadurch einzelne der krassesten Uebelstände aus der Welt zu schaffen, verhehlte sich aber in der That dabei nicht, dass dieses Gesetz die Unmöglichkeit, anders als durch gänzliche Rechtseinheit erträgliche Rechtszustände zu schaffen, erst recht aller Welt klar vor Augen stellen werde.

Neben dem schweizerischen Obligationenrecht besteht gegenwärtig kantonales Sachenrecht und Erbrecht, Personen- und Familienrecht in hergebrachter Verschiedenheit in unserm Lande fort. Wer die Grenzen seines Kantons überschreitet, befindet sich

unter der Herrschaft eines andern, ihm meistens durchaus fremden Rechtes, welches in die wichtigsten Verhältnisse seines Lebens eingreift, wie das eheliche Güterrecht, das Vormundschaftsrecht, das Erbrecht, das Hypothekarrecht. Es ist dies um so empfindlicher und unerträglicher, als jene Zeit längst hinter uns liegt, wo der einzelne Bürger regelmässig in seiner Heimatgemeinde wohnen blieb, sich nicht von seiner Scholle trennte. Das moderne wirtschaftliche Leben und Streben hat uns in seiner von Grund aus veränderten Gestalt eine ganz ungeahnte, riesige Bewegung und Verschiebung der Bevölkerung gebracht. In dieser Beziehung reden unsere schweizerischen Volkszählungen eine deutliche Sprache. Ergab doch diejenige von 1888, dass in einzelnen Kantonen die Zahl der Bürger eines andern Kantons 20, 25 und mehr Prozente der Gesamtbevölkerung ausmachte, wie Solothurn, Baselstadt, St. Gallen, Genf. Im Kanton Neuenburg bestand nahezu die Hälfte der Bevölkerung aus Bürgern anderer Kantone.

Es ist wohl unnötig, uns bei der Ausmalung schweizerischer Rechtszustände, die eine Folge unserer kantonalen Rechtszersplitterung sind, länger aufzuhalten. Es sind dieselben ja längst allgemein bekannt, und wenn man genaue Umschau hält, so findet man sehr wenig Leute, eigentlich niemand, der die Uebelstände ganz bestreitet.

Es scheint mir auch zur Zeit der Einwand nicht mehr erhoben zu werden, dass die Einheit des Strafrechts und des Civilrechts undurchführbar sei. Es wäre wohl auch schwer, diesen Einwand zu begründen, angesichts der nun ausgeführten Vorarbeiten und des Urteils kompetenter Fachmänner. Man vermöchte insbesondere nicht einzusehen, warum alle uns umgebenden Grossstaaten, die uns an Bevölkerungszahl um das Zehn- und Fünfzehnfache übertreffen, ein einheitliches Recht haben schaffen können und wir allein hiezu nicht im Stande sein sollten.

Namentlich lehrreich muss für uns Deutschland sein, das wegen seiner Kleinstaaterei so oft und viel verhöhte Deutschland, das ein gemeinsames Strafrecht längstens besitzt und nun auch ein einheitliches deutsches bürgerliches Gesetzbuch geschaffen hat, das mit dem Beginn des Jahres 1900 in Wirksamkeit tritt.

Gewiss sind die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz vielfach verschieden, aber unsere Nachbarstaaten weisen nicht geringere Verschiedenheiten auf und sind doch zu einheitlichem Civil- und Strafrecht gelangt. Unzweifelhaft waren in Deutschland tiefeingelebte, festgewurzelte Rechtsverschiedenheiten zu überwinden und in eine Einheit zusammenzufassen. Nichtsdestoweniger hat man es fertig gebracht. Glauben Sie, meine Herren, dass es nicht gewichtige, unwiderlegbare Gründe gewesen sind, welche Deutschland zu diesem Schritte bewogen haben?

Im übrigen wäre es ein unrichtiger Schluss, wenn man aus den unendlichen Verschiedenheiten kantonalen Rechtes, die ja nicht selten auf rein äusserliche Ursachen zurück geführt werden müssen, auf ebenso verschiedenartige, weit auseinander gehende Rechtsanschauungen unseres Volkes schliessen wollte.

Man wendet gegen die schweizerische Rechtseinheit ein, dass dadurch viele originelle Rechtsgebilde, die aus den Eigentümlichkeiten des Volkes, seinen Bedürfnissen, Lebensanschauungen und Ge-

wohnheiten herausgewachsen seien, zerstört werden und an deren Stelle ein der Bevölkerung vielfach fremdes, unverständliches und deshalb von Anfang an widerwärtiges Recht gesetzt werde.

Ich bin weit entfernt davon, diesen Einwand leicht zu nehmen, ich bin im Gegenteil der Ansicht, dass diese Befürchtungen, die vielerorts und namentlich in der französischen Schweiz bestehen, bei der Ausarbeitung eines schweizerischen Straf- und Civilrechtes alle Berücksichtigung finden müssen.

Aber schon die umfangreichen und einlässlichen Studien, die über das bestehende kantonale Recht gemacht worden und deren Resultate in bedeutenden wissenschaftlichen Werken zusammengestellt sind, beweisen, dass bei den Bundesbehörden und ihren juristischen Beratern der Gedanke nicht besteht und nie bestanden hat, dem Schweizervolk ein ihm fremdes, ohne Rücksicht auf das bestehende formuliertes Recht aufzuocroyieren. Es soll ein einheitliches Recht im Gegenteil in genauer Kenntnis des kantonalen Rechtes und ausgehend von diesem als seiner natürlichen Grundlage geschaffen werden.

Das war auch die Ansicht des verstorbenen Herrn Bundesrat Ruchonnet, der ja aus keinem andern Grunde so energisch für die wissenschaftliche vergleichende Darlegung des kantonalen Rechtes als der unerlässlichen Vorarbeit schweizerischer Rechtseinheit eingestanden ist.

Sache des Gesetzgebers wird es sein, ohne dabei die Bedürfnisse der Gegenwart zu übersehen und sich den klaren Blick für die Zukunft trüben zu lassen, in Anlehnung und möglichster Schonung eingelebter und als zweckmässig erkannter Institute, besonders derjenigen, die schweizerischer Eigenart entsprungen sind, ein schweizerisches Recht zu schaffen, das den Bedürfnissen unseres Volkes entspricht, ein wahrhaft volkstümliches Recht sein wird.

Es wird dies gelingen, wenn bei Gestaltung des Rechtes die Idee der Freiheit waltet und nicht die Schablone, wenn man bestrebt ist, «es den verschiedenen Bevölkerungskreisen in grossen Gruppen zu ermöglichen, ihre Verhältnisse in einer ihr zusagenden Weise zu zweckdienlicher Entwicklung zu bringen.»

Diese Ansicht besteht beim hohen Bundesrate, er giebt ihr in seiner Botschaft Ausdruck. Er glaubt daran, «dass die Einräumung grösserer Freiheit bei einem einsichtigen Volke die Möglichkeit der Erhaltung der Güter mit den Vorteilen eines mannigfaltigeren und reicheren wirtschaftlichen Lebens vereinigen werde.»

Die Entstehungsgeschichte unserer kantonalen Gesetzbücher lehrt uns, dass bei weitem nicht alles, was kantonales Recht heisst, aus heimischer Erde entsprossen ist. Es ist vieles nach berühmten Mustern gearbeitet worden, und wenn die deutsche Schweiz hiebei ihre Augen mehr nach dem sprachverwandten Deutschland oder Oesterreich gerichtet hat, so hat es die französische Schweiz in nicht geringerem Mass in Bezug auf Frankreich so gemacht.

Herr Prof. Huber unterscheidet in seiner Geschichte des schweizerischen Privatrechts drei Gruppen von Kodifikationen, solche mit Anlehnung an den französischen Code, solche mit Anlehnung an das österreichische bürgerliche Gesetzbuch und endlich die einzig originelle Gestalt, das zürcherische privatrechtliche Gesetzbuch und seine Nachahmer.

Herr Prof. Zürcher sagte in seinem Referate in Genf (1881) in Bezug auf das Strafrecht, dass das Kriminalrecht, aus dem sich unser heutiges Recht entwickelt hat, von Anfang an kein nationales, sondern ein fremdes war, und dass auch die neueren Kodifikationen kein nationales Recht geschaffen haben, sondern im wesentlichen auf dem Boden des deutschen Strafrechts stehen. (Mit Ausnahme von Genf und Neuenburg.)

Es giebt neueste kantonale Strafgesetze, die fast wörtlich mit dem deutschen Strafrecht übereinstimmen.

Dass das so ist, ist leicht erklärlich und namentlich in den kleineren Kantonen naheliegend. Nicht immer — oder besser gesagt, sehr selten — sind in diesen Kantonen Männer zu finden, welche die nötige Fähigkeit, wissenschaftliche Ausbildung und Musse besitzen, um das bestehende kantonale Recht in seiner Eigenart selbständig fortzubilden und den Bedürfnissen der Zeit anzupassen. Viel näher liegt es, sich an ein modernes, wissenschaftlich anerkanntes Gesetzbuch eines grösseren Kantons, sofern es ein solches giebt, oder eines andern Staates anzuschliessen und dasselbe im grossen und ganzen nachzuahmen. Wie oft schon ist auf diese Weise in den Kantonen an Stelle des althergebrachten Rechtes mit einem Schlage ein neues und grösstenteils fremdes Recht gesetzt worden? Wo ist da die vielgerühmte liebevolle Wahrung althergebrachten einheimischen und volkstümlichen Rechtes durch die Kantone zu suchen? Ein schweizerisches Recht wird uns in der That bessere Garantien bieten. Ein Recht, an das sich die Interessen des ganzen Landes knüpfen, das der Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung durch unsere hervorragendsten Juristen sein kann und sein wird, das auf unseren Universitäten der schweizerischen akademischen Jugend gelehrt wird, muss mehr Autorität besitzen und sich in seiner Eigenart gegenüber französischem und deutschem Einfluss besser zu erhalten vermögen als das kantonale Recht.

Dabei denke ich nun auch an das jüngst zustande gekommene einheitliche bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, das naturgemäss der Mittel- und Ausgangspunkt deutscher Rechtswissenschaft werden wird. Dieses deutsche Reichsrecht wird über kurz oder lang auf die Rechtszustände der deutschen Schweiz einen ganz bedeutenden, ja übermächtigen Einfluss ausüben, ob wir wollen oder nicht.

Dadurch werden die bei uns jetzt schon bestehenden Gegensätze zwischen deutschem und französischem Recht jedenfalls verschärft werden und zwar in einem Masse, dass einer späteren Aussöhnung derselben auf dem Boden eines schweizerischen Rechtes die grössten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Diesem Uebelstände vermag nur ein einheitliches schweizerisches Recht vorzubeugen, das einzig die nötige Autorität besitzen wird, um dem übermässigen Einfluss fremden Rechtes die nötigen Schranken entgegen zu stellen.

Die energischsten Gegner werden der schweizerischen Rechtseinheit aus dem Lager der Föderalisten entgegentreten. Es sei nun nach dieser Richtung hin genug gethan worden, wird es heissen. Es liege kein Bedürfnis, wenigstens kein dringendes vor, weiter zu gehen und ohne Not die Souveränität der Kantone noch mehr einzuschränken, als es bereits geschehen sei.

Ich verkenne die Bedeutung und Tragweite dieser Einwendungen keineswegs. Ich sage auch nicht, dass durch die Vereinheitlichung des Rechts die Souveränität der Kantone nicht eingeschränkt werde. Sie wird eben gerade so weit eingeschränkt, als das Gesetzgebungsrecht in Bezug auf das Strafrecht und die noch nicht unifizierten Teile des Civilrechts auf den Bund übergehen. Dagegen kann man über die Bedeutung und Wichtigkeit dieser Verkürzung kantonaler Hoheitsrechte sehr verschiedener Ansicht sein.

Ich will auch nicht zu dem vielfach versuchten, unrichtigen und deshalb stets die Wirkung versagenden Beschwichtigungsmittel greifen, die schweizerische Rechtseinheit als eine nicht politische Frage hinzustellen. Nein, meine Herrn, die schweizerische Rechtseinheit ist eine politische Frage und zwar von aussergewöhnlicher Tragweite. Sie betrifft das Leben des Staates, seine Fortentwicklung im Gegensatz zu dem was bereits besteht, geworden ist, seinen jetzigen Zustand. Allein unrichtig wäre es, diese hochwichtige Frage mit dem unzulänglichen Masse bestehender politischer Parteistellung messen und danach beurteilen zu wollen.

Sie muss vielmehr für sich allein in ihrer ganzen Bedeutung erfasst und nach ihrem wahren, unzweifelhaften, dauernden Vorteil, den sie dem Lande bringt, beurteilt werden. Wenn dies ehrlich geschieht, so wird auch vor dem objektiven Urteil des Föderalisten die angenommene Schädigung der kantonalen Souveränität vor der gewaltigen Errungenschaft eines einheitlichen schweizerischen Straf- und Civilrechts das Feld nicht zu behaupten vermögen.

Durch sie wird die im Schweizerland bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt werden.

Mit ihr erst wird Jedermann im stande sein, sich über die rechtlichen Wirkungen seiner Handlungen, über die Rechtsverhältnisse seiner Person, seiner Familie, über das Erbrecht, das Hypothekarrecht etc. in allen Teilen des Landes klare und bestimmte Rechenschaft zu geben. Das ist gegenwärtig nicht möglich. Es wird wenige Juristen geben, die von sich sagen können, dass sie das geltende Recht der Kantone kennen, von dem übrigen Publikum gar nicht einmal zu sprechen.

Damit sind ganz bedeutende allgemeine Interessen verknüpft. Das Recht ist nicht um seiner selbst willen da. Es verfolgt gewisse Zwecke. Es hat die Aufgabe, die Lebensbedingungen der menschlichen Gesellschaft zu sichern, die Existenz der Person, die Ehe, die Familie, das Besitztum, die Arbeit, den Verkehr, Handel und Wandel. Diese Aufgabe wird aber nicht erfüllt werden können, wenn die Rechtsordnung so verschiedenartig ist, dass sie eher eine Rechtsunordnung als eine Rechtsordnung genannt werden muss. Es wird heutzutage so viel von der Förderung und Hebung der wirtschaftlichen Thätigkeit des Volkes gesprochen. Aber wenn man das will, darf man jedenfalls nicht eine Rechtsunsicherheit fortbestehen lassen, die der Ausdehnung und freien Entwicklung der wirtschaftlichen Thätigkeit unserer Landesbewohner, die auf die Befriedigung ihrer äusseren Bedürfnisse gerichtet ist, auf Schritt und Tritt die allergrössten Hindernisse in den Weg legt. Mit der Rechtssicherheit wird sich das Rechtsgefühl unseres Volkes stärken, an dem das Ansehen und die Macht des Rechtes seinen festen Rückhalt hat.

Wir Schweizer rühmen uns mit Recht vor aller Welt unserer ausgedehnten politischen Freiheit. Aber zu einem gemeinsamen, für alle gleichen Recht, das die uns umgebenden Staaten ohne Ausnahme besitzen, haben wir es noch nicht gebracht, und doch ist dasselbe eine Grundbedingung unserer persönlichen Freiheit.

Man sagt uns, dass durch die Rechtseinheit die Grundlage unseres schweizerischen Bundesstaates geschwächt werde. Ich aber, meine Herren, halte die schweizerische Rechtseinheit für eines der stärksten Bande unserer nationalen Einheit.

Im Namen der Mehrheit Ihrer Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Anträge des Bundesrates, betreffend die Revision der Bundesverfassung zur Einführung der Rechtseinheit einzutreten.

Muheim, Berichterstatter der Kommissionsminderheit: Die Minderheit der Kommission, bestehend aus den Herren von Schumacher und von Torrente und dem Sprechenden, lehnt das Eintreten auf den bundesrätlichen Vorschlag betreffend die Unifikation des Civil- und Strafrechts ab. Wenn ich von seite der Kommissionsminderheit zuerst das Wort ergreife, so geschieht es bloss deshalb, weil das Alphabet mir den Vortritt einräumt, ein Umstand, der von meinen Herren Kollegen mit Nachdruck festgehalten worden ist.

Der h. Bundesrat hat mit seinem ziemlich unerwarteten Vorschlage auf Einführung der Rechtseinheit eine grosse Frage in kühnem und tapferem Zuge aufgerollt, eine Frage, die dem Schweizervolke sehr nahe geht, deren Lösung das Leben des Einzelnen und der Gesamtheit beeinflusst, welche die Rechte und Freiheiten der Bürger vom Hügellande bis hinauf zur höchstgelegenen Alpenhütte berührt. Es wäre deshalb kein Zeichen geistiger Frische und republikanischer Regsamkeit, wenn eine solche Frage nicht ihre Freunde und Gegner, ihr lebhaftes Für und Wider finden sollte. Aber, meine Herren, da drängt sich mir sofort das Bedenken auf, ob das Volk dermalen Zeit und Musse habe, mit Ruhe und Ueberlegung zu erwägen, ob es auf die kantonale Gesetzgebungshoheit im Gebiete des Civil- und Strafrechtes verzichten wolle, verzichten für alle Zukunft, verzichten mit geschlossenen Augen, d. h. ohne den Ersatz zu kennen, verzichten zu Gunsten der einen und unteilbaren Centralgewalt? Nein, das Volk findet jetzt die Zeit zu all' diesen ernsten Erwägungen nicht. In fieberhafter Eile werden ihm die grössten Probleme zum Entscheide vorgelegt: die Militäreinheit, die Eisenbahneinheit, die Bankeinheit und die Rechtseinheit, als ob dem Bunde im nächsten Jahrhundert die Gesetzgebung überhaupt verboten werden wollte. Und daneben staffiert sich auch schon der eidgenössische «Schulonkel» aus, um dereinst das Volksgericht gut bestehen zu können, und harren wir mit Ungeduld einer allseitig befriedigenden, glücklichen Gestaltung der Kranken- und Unfallversicherung. Fürwahr, es ist eine etwas starke Zumutung nicht bloss an das Volk, sondern auch an das Parlament, die allerwichtigsten Angelegenheiten Schlag auf Schlag entscheiden zu müssen, ohne Rast noch Ruhe, ohne die notwendige Pause zwischen dem Wägen und dem Wagen!

Doch ich möchte den Opportunitätsstandpunkt nicht allzu sehr betonen, weil ich dem Zeitpunkte kaum so bald begegnen werde, der mir für die Durchführung der Rechtseinheit oder für den Uebergang zum Einheitsstaate als geeignet und passend erschiene. Dennoch anerkenne ich gewisse Vorteile der Rechtseinheit ebenfalls. Dieselben könnten jedoch erreicht werden ohne Majorisierung, ohne Opfer an Demokratie und kantonaler Selbständigkeit, ohne Härte gegenüber eingelebten und beliebten Rechtsverhältnissen, sofern nämlich nach Anleit der Art. 70 und 71 der zweiten helvetischen Verfassung von 1802 vorgegangen werden wollte. Der Bund hätte alsdann ein Civil- und Strafgesetzbuch auszuarbeiten und den Kantonen zur Verfügung zu stellen. Diese könnten das Gesetzbuch in Berücksichtigung ihrer speziellen Verhältnisse modifizieren, aus eigenem, freiem Willen annehmen und auch fortbilden. Eine solchartige, freiwillige, keinem Teile aufgezwungene Centralisation würde der kantonalen Autonomie und Demokratie keinen Eintrag thun, hingegen im Notwendigen und Nützlichen die Einheit bringen und den lokalen und kantonalen Eigentümlichkeiten die Existenzberechtigung und die Freiheit belassen. Leider bliebe eine Anregung, die Frage der Rechtseinheit zunächst auf diese Weise zu lösen, ohne Aussicht auf Erfolg. Man will eben nicht bloss die Einheit des Gesetzbuches, sondern auch die Befugnis, es selber zu machen; man will den Kantonen das Gesetzgebungsrecht entziehen, um es auf den Bund überzutragen. So bleibt denn kein anderer Ausweg übrig, als die Vorlage des Bundesrates kurz und klar mit Ja oder Nein zu beantworten. Die Kommissionsminderheit darf letzteres um so beruhigter thun, weil keine namhaften Kundgebungen des Volkes die Unifikation des Rechtes verlangen. Aeusserungen und Begehren von Fachvereinen, Fachpersonen und einzelnen Kollegien lege ich nicht die Bedeutung von Volkspetitionen bei. Ja ich wage zu behaupten, das Bedürfnis für Einführung der Rechtseinheit habe sich vor Erlass der Bundesverfassung von 1874 ungleich stärker manifestiert als seither, und zwar aus dem einfachen und einleuchtenden Grunde, weil damals die Bundesgesetzgebung sogar das Recht für den Handel und Verkehr unberührt lassen musste. Seit dem Jahre 1874 hat sich dieses Verhältnis wesentlich geändert und es sind durch die Bundesverfassung die berechtigten Ansprüche des Handels und Verkehrs an die Gesetzgebung befriedigt worden. Sollte es an dem Bestehenden noch nicht genügen, so kann es sich immer wieder fragen, was der Handelswelt noch vorteilhaft sei, obwohl es auch diesfalls eine Grenze geben muss. Die Handels- und Verkehrswege durch brechen eben die nationalen Schranken und deshalb wird die Handelswelt erst mit einer internationalen Regelung gewisser Rechtsmaterien dasjenige erreichen, wassiezu bedürfen vermeint. Für unsere Republik bleibt indes immer zu beachten, dass die Ansichten der Grosszahl sich den Ansprüchen einzelner Stände nicht zu beugen haben. Beim grössern Teile der schweizerischen Bevölkerung macht sich die Rechtsverschiedenheit aber sehr wenig fühlbar, ja das Volk zieht die Gesetzgebung immer noch vor, bei der es mitsprechen kann, und die es versteht, wie es auch seinen eigenen Richtern den Vorzug vor den rechtsgelehrten Herren in der Ferne giebt. So ist es auch dem Thurgauer wohl gleichgültig, ob in Uri die Güter-

gemeinschaft oder Gütertrennung bei den Ehegatten bestehe, wie es den Waadtländer sicherlich wenig bekümmert, ob in Glarus nach Köpfen oder Stämmen geerbt werde, oder ob in Schaffhausen der Sohnesvorteil bei der väterlichen Hinterlassenschaft gelte oder nicht. Im allgemeinen fragt das Volk auch nicht darnach, ob ein Dieb im Aargau anders bestraft werde, als in Bern. Das Volk verlangt die Ahndung und Verfolgung der Verbrechen. Dass keine Schuldlosigkeit des kantonalen Rechtes wegen entstehe, dafür sorgen das im Strafrecht herrschende Territorialprinzip, die Auslieferungsverträge und die Bundesgesetze. Unsere Volksabstimmungen lassen keinen Zweifel übrig, dass die Vorlagen, welche das Civil- oder Strafrecht betreffen, immer einem erhöhten Misstrauen begegnen und einen harten Stand haben. Die Verwerfung der Bundesverfassung von 1872 wurde hauptsächlich der in ihr niedergelegt gewesenen Rechtseinheit zu Lasten geschrieben, weshalb später die betreffende Bestimmung als «Schicksalsartikel» so sehr gefürchtet wurde, dass sie bei Beratung der Verfassung von 1874 im Nationalrate bloss noch 14 Stimmen auf sich zu vereinigen vermochte. Auch seither unterlagen bei den Volksentscheiden die meisten Vorlagen strafrechtlicher Natur und die wichtigen Gesetze über Civilstand und Ehe und über das Betreibungs- und Konkurswesen, welchen doch eine eminent interkantonale Bedeutung zukam, und welche vielfach zur Ausführung verlangt worden waren, hatten alle Mühe aufzuwenden, um sich über Wasser halten zu können. Der Beweis, das Volk wünsche die Unifikation des Rechtes, ist zur Stunde mithin nicht zu erbringen; ja er kann als erbracht erst dann angesehen werden, wenn das Volk die ihm vorgelegten Gesetzbücher für genehm erachtet haben wird.

Herr Präsident! Meine Herren! Der Bund wird aber auch hinsichtlich der Abfassung seiner Gesetzbücher ganz aussergewöhnlichen Schwierigkeiten begegnen. Das Recht beruht auf Sitte und Gewohnheit. Wir haben nun kein schweizerisches Recht zu kodifizieren, sondern müssen neues Recht, neue Rechtssätze suchen. Die Gesetzgebung des Bundes wächst also nicht aus dem Volke heraus, sondern wird demselben von Oben her übergeben. Wir sind daher genötigt, einen Solon und Lykurgus um ihre Weisheitssprüche anzugehen, und gelangen mit den letzteren an das Ziel, von dem Dubs in seinem öffentlichen Rechte sagt: «Unser Volksrecht, innig verwoben mit den Sitten, Gewohnheiten und der Konfession des Volkes, wird über Bord geworfen, um einem Juristenrechte Platz zu machen, das zusammengesetzt ist aus römischem, deutschem und gemischtem Rechte.» Wenn nun irgendwo die Centralisation nicht aufgenötigt werden darf, sondern von Unten herauf verlangt werden muss, so ist es im Recht, das alle Bedürfnisse und die verschiedenen Kulturstufen des Volkes im Auge behalten und würdigen soll. Nirgends in der Gesetzgebung kommt die Verschiedenheit zwischen Stadt und Land, der Lebensauffassung und der Berufsverhältnisse mehr zum Ausdruck, als im Strafrecht. Kein Teil des Rechtes drückt das Denken und Fühlen, das Gemüt und die Leidenschaft des Volkes deutlicher aus, als das Strafrecht. Von daher rührt auch die grundverschiedene Auffassung der Vergehen gegen die Sittlichkeit, gegen die Religion und Konfession, gegen das Eigentum, gegen Treu und Glau-

ben, über Betrug und Fehlerei, über die Ausbrüche der rohen Naturkraft im Rauhhandel u. s. w. Wie ungemein schwer ist eine einheitliche Grenze zwischen dem Kriminellen und Korrekzionellen zu ziehen, wie schwer ist eine einheitliche Abstufung der Strafwürdigkeit und der Strafmittel zu finden, müssen doch bei letzterem auch die socialen Verhältnisse in Betracht gezogen werden. Ich kann mir gar nicht vorstellen, wie der Bund ein Strafgesetz soll erlassen können, das z. B. die Genfer und die Urschweizer befriedigen dürfte. Einzelne strafrechtliche Materien mag es freilich auch geben, die richtiger vom Bunde behandelt werden, als von den Kantonen, analog seinen civilrechtlichen Kompetenzen nach Massgabe des Art. 64 der Bundesverfassung. Ich meine hier insbesondere die Gesetzgebung über die Lebensmittelpolizei. Versuche sich der Bund zuerst im Einzelnen, ehe er das ganze Strafrecht an sich zieht.

Die Schwierigkeiten, welche ein unifiziertes Civilrecht zu überwinden haben wird, werden nicht kleiner sein, als beim Strafrecht. Die kantonalen Eigentümlichkeiten und Besonderheiten im ehelichen Güterrecht, im Immobiliarsachenrecht, im Erbrecht, u. s. w. lassen sich gar nicht gleichmässig regeln. Im Sachenrecht hängt die Grenze zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht öfters von lokalen Verhältnissen ab. Wie kann ein Bundesgesetz das grosse und sehr mannigfaltig geartete Gebiet der Reallasten, Zehnten und Wuhrlasten, der Dienstbarkeiten, der Nachbarrechte und anderes mehr unter einen Hut bringen? Ein eidgenössisches Erbrecht wird schwieriger mundgerecht zu machen sein als ein eidgenössisches Steuergesetz. Gerade in den erwähnten Materien haben die Kantone meistens ihr volkstümliches Originalrecht zu bewahren gewusst. Die örtlichen Gebräuche, die Allmendverhältnisse und die wirtschaftlichen Zustände, welche von Kanton zu Kanton wechseln, üben einen starken Einfluss auf die Gestaltung des Rechtes, insbesondere des Sachenrechtes, aus. Die Städtkantone, mit grosser und regsamer Bevölkerung, brauchen ein anderes, ein wissenschaftlich entwickeltes Recht, während den alp- und landwirtschaftlichen Kantonen einfache Rechtsnormen viel besser behagen. Das Obergericht des Kantons Graubünden führt deshalb in seiner Antwort auf das bekannte Fragenschema des eidgenössischen Justizdepartements, trotz seiner Unifikationsfreundlichkeit, mit allem Fuge aus, wie in den Gebirgskantonen eigentümliche Rechtsverhältnisse bestehen, welche dem Bewohner der Ebene oft schwer verständlich seien und umgekehrt. Das Volk hänge an ihnen, weil sie die Verhältnisse eines jeden Einzelnen berühren, mit Wald und Weide und mit der Benützung des Bodens zusammenhängen, von der verschiedenartigen Natur beeinflusst seien, und weil das Althergebrachte nicht gerne geändert werde. Ich bin vollkommen einverstanden mit dieser Mahnung. Auf ein Gesetzbuch, das den verschiedenen, tief eingewurzelten Rechtsverhältnissen in den Gebirgskantonen keine oder bloss in unzulänglicher Weise Rechnung tragen würde, dürfte dann das Wort von Dubs im bereits erwähnten Buche zutreffende Anwendung finden: «Die Phrase vom Einen Rechte ist, ins Praktische übersetzt, doch nichts anderes, als die Unterdrückung des Rechts der Minderheit.» Sofern den berechtigten Eigentümlichkeiten aber Rechnung getragen wird, so geht ja das oberste

Prinzip, die Einheit, vollständig in die Brüche. Der früher angeregte Plan, die Civilgesetzgebung nach Regionen zu gestalten, nach grossen Abschnitten, für die vorwiegend gebirgigen und für die vorwiegend industriellen Kantone, hatte zwar einiges für sich, war jedoch nicht im stande, Anklang zu finden. Die Abfassung einheitlicher Gesetzbücher begegnet in der Schweiz noch Hemmnissen eigener Art. Ich meine die Sprachverschiedenheit. Wie schwierig ist es, ein Gesetz in zwei Sprachen übereinstimmend zu machen, geschweige in den drei Nationalsprachen. Nicht bloss die technischen Ausdrücke decken sich nicht immer, sondern auch in der blossen Uebersetzungskunst suchen wir schon lange vergebens nach dem Stein der Weisen. Man bringt, um diese und andere Bedenken gegen die Rechtseinheit zu zerstreuen, in Erinnerung: den Code Napoléon und das deutsche bürgerliche Gesetzbuch. Ich möchte mich bei dem erstern nicht lange aufhalten. Der Code Napoléon war das Werk einer Diktatur. Im übrigen gehört zu einem stramm centralisierten Lande, wie Frankreich, ohne Zweifel auch ein völlig centralisiertes Recht. Anders freilich liegen die Dinge beim jüngst erlassenen bürgerlichen Gesetzbuche Deutschlands. Es hat in der That etwas Bestechendes: das Zustandekommen dieses einen Rechtes. Doch bloss für einen Augenblick. Man verweist vorab auf den deutschen Bundesstaat, übersieht jedoch, dass derselbe aus monarchischen Staaten eines Stammes und nicht aus republikanischen, demokratischen, drei Nationalitäten repräsentierenden Kantonen besteht. Man übersieht des fernern, dass dem Volke weder in den Einzelstaaten, noch im Reiche ein Wort zur Sache gehörte, dass es sich vielmehr bloss um die Uebertragung einer Befugnis von mehreren Kammern auf das Reichsparlament handelte, und dass in ganz Deutschland der Laienrichter seit langen Jahren zu den unbekanntesten Geschöpfen zählte. Mehr noch als all das fielen zwei weitere Umstände in Betracht. In Deutschland wurde schon Ende des 15. Jahrhunderts das römische Recht recipiert. Dasselbe erfreute sich von diesem Zeitpunkt an in den deutschen Rats- und Gerichtssälen, auf den deutschen Lehrstühlen der Rechtswissenschaft und bei den deutschen Juristen überhaupt eines grössern Ansehens, als die Bibel bei gar vielen deutschen Theologen. In dieser Herrschaft des römischen Rechtes war das Fundament zur deutschen Rechtseinheit schon längst gegeben, ja thatsächlich hatte das neue bürgerliche Gesetzbuch bloss das gemeine Recht zu kodifizieren. Wie anders stellen sich die Verhältnisse bei uns in der Schweiz! Wir besitzen kein gemeines Recht; unsere Rechtsgeschichte ist durch und durch föderativ; die Reception des römischen Rechtes haben die Eidgenossen konsequent und nötigenfalls mit geballter Faust abgelehnt. Jene Schöffen von Frauenfeld aus dem 16. Jahrhundert, welche einen Doktor juris aus Konstanz, der vor ihnen den Bartolus und Baldus citiert hatte, unsanft zur Thüre hinausbeförderten, mit den Worten: Höret ihr, Doktor, wir Eidgenossen fragen nicht nach dem Bartele und dem Baldele und andern Doktoren, sondern haben unsere eigenen Landgebräuche und Rechte, dürfen heute pietätvoll in Erinnerung gebracht werden! Der zweite Umstand, der den Erlass des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches mächtig förderte, war ein politischer. Deutschland sucht die politische Einheit und das kräftige

Bewusstsein der Zusammengehörigkeit. Das Band, welches Nord und Süd umschliesst, ist wohl von Blut und Eisen, hat aber den Weg zu den Herzen noch nicht vollständig gefunden und den Antagonismus der verschiedenen Völker und Länder noch keineswegs zu überwinden vermocht. Die Rechtseinheit ist nun berufen, das Fehlende zu bringen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit dauernd zu befestigen. Wie anders steht es auch diesfalls in unserm Schweizerlande! Wir haben keinen Volksstamm, keinen Kanton, ja hoffentlich keinen Bürger, der nicht Eidgenosse sein möchte, der sein Vaterland nicht in Ehre, Kraft und Einigkeit sehen will. Wem aber haben wir diese Ehre und in der Welt allein dastehende Harmonie der Gefühle dem gemeinsamen Vaterlande gegenüber zu verdanken? Wem anders, als der Freiheit, auf deren Boden ein gesundes und kräftiges Volksleben sich entfalten konnte, welche eine mannigfaltige Entwicklung des Lebens gestattete und die Eigenart der kantonalen Verhältnisse nicht verkümmern liess.

Wenn man Vorbilder im Ausland suchen will, warum führt man uns nicht in die Schwesterrepublik Nordamerika? Ich habe mich in der Konstitution dieses Landes etwas umgesehen und darin wahrgenommen, dass die Einzelstaaten Amerikas eine ziemlich unbeschränkte Gesetzgebungsbefugnis im Civilrechte besitzen, mit Ausnahme des Konkursrechtes, über das die Union selber legifert. Steht Amerika dieses Föderalismus wegen in der ökonomischen und kommerziellen Blüte oder in der freiheitlichen Gestaltung anderen Ländern etwa zurück? Sogar die Eisenbahnen, diese Träger und Beförderer des Einheitsgedankens, eilen in Amerika viel schneller durch das Land, als in unserer Schweiz oder auf dem europäischen Kontinent.

Herr Präsident! Meine Herren! Das unifizierte Gesetzbuch soll den Eidgenossen ein besseres und vollkommeneres Recht bringen, als dasjenige ist, was in den Kantonen besteht. Um diese Ansicht der Freunde der Rechtseinheit wirksam vertreten zu können, müsste man auf ein neues, durchberatenes Gesetzbuch bereits zu verweisen im Falle sein. Es müsste aus demselben klar zu ersehen sein, wie das neue Recht lautet, wie es den divergierenden Ansichten der verschiedenen Kantone, wie es den verschiedenen Nationalitäten, Sitten, Gewohnheiten und religiösen Bekenntnissen gerecht zu werden sich bestrebt. Ueber all' das kann sich heute niemand ein sicheres Urteil bilden. Die Zustimmung an das Volk, sich des kantonalen Gesetzgebungsrechts zu begeben, ehe es weiss, was an dessen Stelle treten soll, ist fürwahr keine kleine, hat doch das Volk ein Hauptinteresse sicherlich nur daran, dass ihm der Bund ein materiell besseres Recht giebt, keineswegs aber an der blossen Unifikation desselben. Ohne ein Urteil über diesen Punkt fällen zu wollen, darf und muss ich eben doch bemerken, dass die Bundesgesetzgebung auf dem spezifischen Rechtsgebiete bisher eine besonders glückliche nicht gewesen ist, und dass sie wohl noch einige Erfahrung sammeln dürfte, ehe sie das gesamte Civil- und Strafrecht sich zu eigen machen will. Das Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erleidet vielfache und harte Anfechtungen. Das Obergericht des Kantons Appenzell-Ausser-Rhoden nennt es geradezu «ein unpraktisches, für einen grossen Teil des Volkes unverständliches, keineswegs volkstüm-

lich abgefasstes Bundesgesetz.» Was über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen legifert worden ist, hat Konfusion und eigentlichen Wirrwarr, statt Ordnung und Sicherheit gebracht. Die Revision der Bundesgesetze begegnet hinwiederum erheblichen Einwendungen und Verzögerungen, von denen man im kantonalen Leben nichts weiss. Wie manches Jahr harrt schon die erheblich erklärte Motion auf Revision des Gesetzes über Civilstand und Ehe der Erledigung! Die kantonalen Grossen Räte lassen rascher eine notwendige Remedur von Gesetzesmängeln eintreten. Mich wundert insbesondere auch, wie die Bundesversammlung ihr ausserordentlich stark anwachsendes Pensum einmal erledigen kann? Schon jetzt beklagen wir uns mit allem Fug über die häufigen und langen Sessionen und über die deshalb eintretende Störung der Berufsbereitungen; schon jetzt überlässt man dem Zufall der letzten Stunden die Bereinigung von Differenzen; schon jetzt räumt man den bundesrätlichen Verordnungen ein ziemlich weites Feld ein. Was wird erst die Zukunft bringen, sofern die Centralisation ihre Riesenschritte nicht wesentlich abkürzt? Wohl und notgedrungen ein ständiges Parlament, wie es die centralisierten Staaten in der Regel besitzen, ein Parlament mit Berufsparlamentariern, das dann aber auch die Fühlung mit dem Volke verloren haben und ihm fremd geworden sein wird.

Die Botschaft des Bundesrates, deren frischen Ton und deren hohe Gesichtspunkte ich übrigens gerne anerkenne, verspricht sich von einem einheitlichen Strafrechte vorab mehr Gleichmässigkeit in der Bestrafung der Verbrechen und sodann einen erfolgreichern Kampf gegen das Verbrechenertum. Diese Ziele wären allerdings grosser Opferwert. Allein mit der Vernachlässigung des Sühnezweckes der Strafe, mit blossem Moralisieren, mit dem System der bedingten Verurteilung und mit der fast alleinigen Betonung des Besserungszweckes bekämpfen wir das Verbrechenertum nicht, sondern laufen wir eher Gefahr, es noch zu fördern. Der Kampf gegen das Verbrechenertum wird übrigens durch einen ernsthaften, konsequenten, nicht harten, aber auch nicht sentimentalischen Strafvollzug unbestreitbar viel wirksamer geführt, als durch ein einheitliches Strafgesetzbuch. Die beste und untrügliche Waffe im Kampfe gegen das Verbrechenertum und die beste Kriminalpolitik überhaupt ist jedoch die religiöse Erziehung der Jugend. Der Glaube an eine Gerechtigkeit als menschliches Gesetz reicht nie und nimmer aus. Ihm zur Seite muss der Glaube an eine göttliche Gerechtigkeit wandeln, der Glaube an den höchsten Richter, dem keine schlechte That verborgen bleibt, der aber auch das Böse bestraft und das Gute belohnt. Ohne diese Hülfe wird der Mensch im Kampfe gegen das Verbrechenertum immer ohnmächtig, schwach und unzulänglich sein. Auch die Gleichmässigkeit in der Bestrafung wird durch ein eidgenössisches Strafgesetz kaum erreicht werden. Jedes Gesetz muss dem richterlichen Ermessen und der subjektiven Auffassung der Strafbarkeit einen weiten Spielraum gewähren; andernfalls wird es zur Schablone und erstickt es jegliche Rechtsentwicklung. Aus diesen Gründen bleiben die Rechtsanschauungen verschieden, selbst bei einem einheitlichen Paragraphenwerke, und werden nicht zwei Gerichte ein und dasselbe Verbrechen gleich beurteilen.

Von der Unifikation des Civilrechts erhofft die Botschaft einen wirtschaftlichen Aufschwung und eine ausgiebige Förderung der Landeswohlfahrt. Auch dieses Ziel wäre der Opfer mehr als wert. Krankt unser Vaterland etwa am Mangel wirtschaftlichen Gedeihens oder gebricht es ihm an Wohlstand und Wohlfahrt? Im Gegenteil! Die Schweiz erfreut sich zur Zeit einer wirtschaftlichen Blüte, einer wissenschaftlichen, künstlerischen und kommerziellen Strebsamkeit, einer fortschrittlichen Entwicklung auf allen Gebieten, wie nie, gar nie zuvor. Das kantonale Recht hat diesen Gang der Dinge weder aufgehalten, noch gehemmt, vielmehr hat die vereinte Thätigkeit von Bund und Kantonen vorteilhaft gewirkt und einen regen, gesunden Wett-eifer entfacht. Der «Wirrwarr» von 25 kantonalen Gesetzbüchern ist dem beflügelten Rade der Zeit mithin nicht in die Speichen gefallen. Es rollt in der Schweiz munter und frisch, wenn auch nicht so leicht und so rasch wie in den mit dem nämlichen «Rechtswirrwarr» belasteten Vereinigten Staaten von Amerika. Mir will überhaupt scheinen, die Frucht ruhmvollen historischen Werdens und Wach-sens sei eher eine lebendige, festgewurzelte Wirklichkeit, denn ein kopfloses und konfuses Gebilde — Wirrwarr genannt.

Das Schwergewicht der wirtschaftlichen Vorteile eines eidgenössischen Civilrechtes wird auf das Hypothekarwesen verlegt. Der Sprechende hält gerade die Regelung des Hypothekarrechtes durch den Bund für ein ebenso heikles, als schwieriges, ja für ein kaum durchführbares Unternehmen. Nur wenige Teile des gesamten Civilrechtes sind dermassen mit den örtlichen Verhältnissen, den lokalen Erwerbs-zweigen, der Bodenbenützung und der Alpwirtschaft verknüpft, wie das Hypothekarwesen. Von Kanton zu Kanton wechseln Wesen und Form der hypothe-karischen Schuldverschreibungen. Ich bin nun keineswegs ein Gegner davon, dass beim Hypothekarrechte volkswirtschaftliche Erwägungen ein kräftiges Wort mitsprechen sollen. Meine öffentliche Thätigkeit im Heimatkanton und die befriedigenden Hypothekar-verhältnisse, welche das letzte Dezennium Uri ge-bracht hat, berechtigen mich, dieser meiner Ge-sinnung Ausdruck zu verleihen. Allein das kann ich mir trotzdem nicht vergegenwärtigen, wie z. B. Uri und Baselstadt, das alpine Hochland Inner-Rhoden und die rebenbesäte Waadt ein und das nämliche Hypothekarrecht haben können. Wir dürfen uns auch beruhigen: die Kantone haben das volkswirt-schaftliche Moment im Hypothekarwesen nicht igno-riert. Mehrere von ihnen haben ihm rechtzeitig und ohne Aufregung sein Recht werden lassen, andere, wie Baselland, St. Gallen, Nidwalden und Schwyz, haben seinen Wellenschlag abgewartet, und dritte werden den letztern schon noch zu spüren bekom-men. Die Demokratie ist in den Kantonen bereits entwickelt genug, um deren Räte zu bewegen, der Stimme des Volkes Gehör zu leihen. Das Volk rich-tet den Zeiger an der Uhr jetzt selber. Wo ist hin-gegen die Garantie für ein besseres eidgenössisches Hypothekarrecht zu sehen? Wir haben nicht einmal Aufklärung über die Grundzüge desselben. Die erner-schen Altgülden sind von seite des Gläubigers unter keinen Umständen aufkündbar, von seite des Schuld-ners aber zu jeder Stunde ablösbar; sie haften aus-schliesslich auf dem Grundstück, ohne dessen Eigen-tümer in Mitleidenschaft zu ziehen, ausser für den

Zins, und werden, sogar bei längerem Zahlungs-termin, in der Regel zu 4 Proz. verzinst. Ich zweifle sehr, ob die eidgen. Schuldbriefe auf liegenden Gütern der Bauernsame und den Häuserbesitzern von Uri noch grössere Erleichterungen zu bringen vorhaben. So steht denn heute wirklich bloss eines fest, dass das unifizierte Hypothekarrecht den Gebirgskantonen sehr grosse, ja drückende Auslagen für Katastervermessungen und für die Einführung komplizierter Grundbücher bringen wird.

Der Sprechende will nun aber den Fall setzen, das neue eidgenössische Recht werde in der That besser und vollkommener sein, als das kantonale, so muss er dennoch betonen, dass diese Eigenschaft nicht genügt, um die Centralisation zu begründen. Auch das römische Recht war nach Form und In-halt das ausgebildetste, und gleichwohl musste es den deutschen Landen förmlich aufgezwungen wer-den, und liess sich die Schweiz absolut nicht be-wegen, es je anzunehmen. Es gebrach diesem Recht eben immer an den volkstümlichen Wurzeln; es ent-stund nicht an den Stätten seiner Wirksamkeit; darum war und blieb es dem Volke ein Fremdling. Gleichermassen wird ein gelehrter, doktrinärer eid-genössischer Kodex einstmals Mühe haben, ins Volks-bewusstsein überzugehen. Die ländlichen Gerichte, zusammengesetzt aus intelligenten und gewissen-haften, jedoch juristisch nicht gebildeten Männern, werden das neue, fremdartige, schwerverständliche und deutungsfähige Recht nicht mehr zu beherrschen vermögen. Die Richter und die Parteien verfallen dann allzusehr dem Einflusse der Advokaten; und dieses Verhältnis wird nicht bloss seinen Schatten auf die Gerichte und die Rechtsprechung überhaupt, sondern auch auf die Selbständigkeit, Unabhängig-keit und den Charakter des Volkes werfen. Dem Bundesgerichte harrt dann freilich Arbeit in Hülle und Fülle. Seine Machtsphäre wird dann Dimensio-nen annehmen, über die sich das Volk jetzt keine Rechenschaft geben kann, und die unbegrenzte Er-weiterung seiner Kompetenzen wird eine wesentliche Verlängerung und Verteuerung des Rechtsganges zur Folge haben. Das einheitliche Gesetzbuch sichert mithin eine verbesserte Rechtssprechung nicht. Ein Gericht kann überhaupt bei einem einfachen Gesetze gutes Recht pflegen, während es Gefahr läuft, das Umgekehrte zu thun, sobald es das Gesetz nicht zu erfassen vermag. Wenn die Freunde und Verehrer der Rechtseinheit sich hinsichtlich des Wertes der-selben nicht einer argen Täuschung hingeben wollen, so müssen sie den Schritt ins Volle wagen, d. h. sie dürfen das materielle Recht nicht vom formellen, das Gesetz nicht vom Prozesse und vom Vollzuge trennen. Die Ideen des Rechts und der Billigkeit werden von keinem kantonalen Gerichte ausser acht gesetzt; sie gelten überall. Eine gewaltige Ungleich-heit besteht hingegen im Verfahren vor Gericht. Zum «bessern und vollkommenern Recht» gehört deshalb auch die Regelung des Anklagezustandes, des Voruntersuches, der Rechtsmittel, des Beweis-verfahrens, des Instanzenzuges, der Appellations-fähigkeit, der Gerichtskollegien und des Vollzugs. Wer die gesetzgeberische Gewalt besitzt, muss auch die richterliche haben, das ist ein alter wahrer Satz, der die Konsequenz und die Logik auf seiner Seite hat. Aus diesem Grunde ist das einheitliche Gesetzbuch in Wirklichkeit bloss als die erste Station zur Rechtseinheit aufzufassen. Der Schlussakt derselben

wird im eidgenössischen Straf- und Civilprozess, in den Berufsrichtern, in eidgenössischen Gerichtskreisen und in eidgenössischen Straf- und Besserungsanstalten bestehen. Und dieser Schlussakt wird dem einheitlichen Gesetzbucho über kurz oder lang folgen, das steht für mich und wohl für Sie alle, meine Herren, ausser jeglichem Zweifel. Die Fälle sind jetzt schon durchaus nicht zu vermeiden, in denen das Gesetzbuch auch Vorschriften für das Verfahren geben muss, z. B. im Wechselrecht, im Betreibungs- und Konkursrecht, im Eherecht, im Sachenrecht u. s. w.

Nach all diesen Erwägungen zweifle ich keinen Augenblick, dass die Rechtseinheit den stärksten Schritt vom Bundesstaat in den Einheitsstaat bedeutet. Damit komme ich endlich zur politischen Seite der Vorlage. Merkwürdigerweise sind die Stimmen nicht selten, welche meinen, die Rechtseinheit berühre das Gebiet der Politik eigentlich nicht, und selbst die Botschaft gedenkt sie auf bundesstaatlichem Boden aufzubauen. Mir ist das eine so unbegreiflich, wie das andere. Was ist wohl mit allen Staatseinrichtungen und mit dem Leben des Volkes enger und inniger verbunden, als das Recht? Wo prägt sich die Demokratie mehr aus, als in der Mitwirkung des Bürgers bei der Gesetzgebung? Wann hat der Bürger ein grösseres Opfer an Rechten und Freiheiten zu bringen, als beim Verzicht auf die kantonale Legislatur? Das eidgenössische Referendum bildet keinen Ersatz dafür. Nicht einmal die Gesetzesinitiative und das obligatorische Referendum, welche der Rechtseinheit folgen müssen, werden es thun. Das Gesetzgebungsrecht ist auch das Lebenselement der Landesgemeinden. An denselben — wenigstens bei der urnerschen ist es der Fall — kann jeder Stimmfähige die Vorlagen nicht bloss mit Ja oder Nein beantworten, sondern auch besprechen; ja es steht einem jeden Stimmfähigen sogar die Befugnis zu, Abänderungsanträge über jede einzelne Bestimmung zu stellen und selbst — durch das Mittel der Initiative — neue Gesetze oder Gesetzesänderungen der Landesgemeinde zum Entscheide vorzulegen. Seit sechs Jahrhunderten hat die Landesgemeinde des Kantons, den zu vertreten ich die Ehre habe, in freier und belebter Beratung des Ländchens Recht schlicht und klar bestimmt, so wie es zu gelten hat in Haus und Hof, in der Familie und bei Erbfällen. Seit sechs Jahrhunderten trägt unser kantonales Recht den freiheitsstolzen Satz an seiner Stirne: «Was die Landesgemeinde in den Schranken ihrer Befugnis beschliesst, ist Gesetz des Landes und soll als solches befolgt werden.» Und in der That, die Landesgemeinde, dieses altherwürdige, echt schweizerische, volkstümliche und um die Gestaltung unseres Schweizerlandes hochverdiente Institut, wäre schon längst zusammengebrochen und abgestorben, hätte gerade das Gesetzgebungsrecht ihr nicht immer wieder neues Leben und geistige Frische eingehaucht. Ferne liegt es von mir, ebenfalls die Axt zur Hand zu nehmen, welche die wetterharte, stolze Eiche fällen wird. Ich hoffe, auch bei den Freunden der Rechtseinheit wenigstens Verständnis für diese Gefühle zu finden, nicht minder auch Würdigung des spezifisch urschweizerischen Standpunktes. Die Urschweizer haben durch Jahrhunderte für ein eigenes Recht gekämpft, gestritten und gelitten. In der Gesetzgebungshoheit verkörpert sich heute noch die staatsrechtliche Bedeutung und Individualität der Urschweiz.

Sollen wir Urschweizer auf diese Errungenschaft unserer Väter leichten Herzens verzichten? Uns ohne Widerspruch von den reichen und mächtigen Ständen majorisieren und uns ein Recht aufzwingen lassen, das uns sehr wahrscheinlich nicht behagt? Und dies alles ohne Not und ohne tieferes Bedürfnis für des Vaterlandes unbestreitbares Wohl! Was bleibt der Urschweiz noch, wenn sie ihre alte, ureigene Demokratie verliert? Ihr Wort wird kaum mehr gehört werden und ihre Stimme wird verhallen im Vaterlande, auch wenn ein eidgenössisches Gesetz sie hart und schwer treffen, ihr ganz zuwider sein sollte!

Das erste und vornehmste Attribut eines Staatswesens überhaupt ist das Gesetzgebungsrecht. Durch den Wegfall desselben verliert ein jeder Kanton die stärkste und populärste Stütze seiner Selbständigkeit; der Bundesstaat aber büsst sein Wesen ein. Was verbleibt den Kantonen noch? Die Exekutive, das Attribut der Präfektoren. Deshalb hat kein geringerer, als der nachmalige Bundesrat Ruchonnet in der Sitzung des Nationalrates vom 18. Dezember 1871 ausgerufen: «Ohne Civil- und Strafgesetzgebung ist der Kanton nur noch eine Präfektur.» Selbst die Botschaft des Bundesrates betreffend die Revision der Bundesverfassung, vom 17. Januar 1870, sagt: «Einheitliches Recht wäre der kräftigste Hebel für die künftige Begründung eines Einheitsstaates». Und Dr. Simon Kaiser, als er auf dem Zenithe seines politischen und juristischen Ansehens stand, schrieb in seinem Buche über die Centralisation der civilrechtlichen Gesetzgebung mit aller Offenheit: «Wenn wir in erster Linie auch nur auf die Einheit im Rechte abzielen, so kommen wir in zweiter Linie auf die Einheit der politischen Gewalt. Mit anderen Worten, aus einem Rechtsreformer wird man zu einem politischen Centralisator.» Diese Zeugnisse hervorragender Autoritäten aus beiden Lagern wollte ich doch den süßen Tönen entgegenhalten, welche politische und staatsrechtliche Bedenken beruhigen, ja von vorneherein ganz verschweigen möchten. Mit dem Bundesstaate geht es bald einmal, wie mit dem Artikel 1 der Bundesverfassung. Er bleibt sicherlich auf dem Papiere immer noch fortbestehen, auch wenn er seinen Geist längst wird aufgegeben haben. Die Staatsrechtslehrer haben jetzt schon gewiss die liebe Not, die «Souveränität der vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig Kantone» schicklich und wissenschaftlich zu definieren. In dieser Verlegenheit kommt es ihnen jedenfalls sehr zu statten, dass die Kantone immerhin noch die ungeschmälerte Befugnis besitzen, Steuergesetze zu erlassen und Steuern einzuziehen. Uebrigens zürne ich absolut nicht, dass wir wenigstens im Staatsrechte noch auf Originalität halten.

Herr Präsident! Meine Herren! Die staatsrechtliche Organisation der Schweiz, wie sie durch die Bundesverfassung von 1874 geschaffen worden ist, besitzt meine volle Billigung. Ich wünsche im Grunde meines Herzens nichts Anderes, als den Bundesstaat, mit einem starken, blühenden Bunde und mit lebenskräftigen, autonomen Kantonen. Aber jetzt stehen wir vor der Schwelle des Einheitsstaates und diese überschreite ich nicht. Weder die nationale Ehre, noch die nationale Wohlfahrt, noch die nationale Unabhängigkeit drängen zum Uebergange. Ein Volk mit verschiedener historischer Entwicklung, mit grossen sprachlichen, socialen und kirchlichen Besonderheiten kann nicht einheitlich regiert werden,

ohne ernststen Schaden an seiner Freiheit und an seinem friedlichen und zufriedenen Nebeneinandersein zu nehmen. Der erste Konsul hat am 12. September 1802 zur schweizerischen Konsulta in Paris ein Wort gesprochen, das zu keiner Zeit in den Wind geschlagen zu werden verdient: «Die Natur hat Euch zum Föderativstaate gebildet; die Natur zu besiegen, versucht kein vernünftiger Mann.» In wenig Monden sind 100 Jahre verstrichen seit dem Beginne der helvetischen Staatsumwälzung. Die Gegenwart steuert mit vollen Segeln dem nämlichen Ziele zu. Wenn der Drang, alles und jedes zu centralisieren und die Machtbefugnis des Bundes ins Ungemessene zu erweitern, nicht eine nachhaltige Abkühlung erfährt, sei es durch die Bundesbehörden selbst oder durch das Veto des Volkes, so wird die Schweiz zu Beginn des nächsten Jahrhunderts auf dem Boden einer zweiten Helvetik stehen. Wie zutreffend schreibt doch Bundesrat Dubs über die damalige Zeit: «Die helvetische Verfassung vom 12. April 1798 brachte uns den einen und unzertheilbaren Staat. Die Einheit des Vaterlandes und das allgemeine Interesse tritt an die Stelle des schwachen Bundes, welches kleinteilige Lokalitäten und einheimische Vorurteile zusammenhielt und aufs Geratewohl leitete. So lange alle Teile schwach waren, musste auch das Ganze schwach sein. Die vereinigte Stärke Aller wird künftig eine allgemeine Stärke bewirken. So sprachen die Männer der Helvetik und sie waren keine Phrasenhelden, sondern intelligente und redliche Männer, die ihre Sache ernst nahmen und von der Vortrefflichkeit derselben überzeugt waren. Und wie sah es in Wirklichkeit aus? Niemals war die Verwirrung so allgemein und die Eidgenossenschaft so schwach und elend, wie in jener Zeit der vermeintlich grösseren Stärke. Das Volk jubelte auf, als diese Einheit und Unteilbarkeit ihr Ende erreicht hatte, als es wieder zu seinen Kantonen, zum Föderativprinzip, das eben der nationale Gedanke der Eidgenossenschaft ist, zurückkehren konnte.»

Herr Präsident! Meine Herren! Von der einen und unteilbaren Schweiz der künftigen Jahrzehnte wird es eine Rückkehr zum wahren und wirklichen Bundesstaate nicht mehr geben. Was unserm Vaterlande alsdann wartet, wird, wie schon mancher erleuchtete und hellsehende Patriot, Staatsmann und Volkskenner sich ausgedrückt hat, ein verhängnisvoller Zersetzungsprozess, nationaler und konfessioneller Hader, Abhängigkeit von den Grossmächten und ein dem historisch entwickelten Freiheitsbewusstsein des Schweizlers fremdartiges und daher widerstrebendes Wesen sein. Daher, meine Herren, wird die auf möglichster Freiheit beruhende und in den Herzen des Volkes treu und fest geknüpfte, die beidseitige Lebensfähigkeit und staatsrechtliche Stellung achtende und schützende Verbindung von Bund und Kantonen allzeit und unwandelbar des Vaterlandes bester und zuverlässigster Leitstern bleiben.

Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlagen nicht einzutreten.

M. Richard: Le conseil fédéral nous propose une double révision de l'art. 64 de la constitution fédérale, et il a exprimé sa pensée sous la forme des deux textes dont nous devons aborder la discussion dans un instant.

Les orateurs que nous venons d'entendre, ont traité la question générale de l'entrée en matière sur les deux projets; ils ont successivement soutenu et combattu cette entrée en matière et nous pouvons considérer leur exposé très savant, très intéressant, comme une sorte de vaste introduction, de premier chapitre du débat très sérieux qui va s'engager. Je pense que pour la procédure de la discussion, la clarté même de l'étude à laquelle nous nous livrons, il convient d'opérer une disjonction des projets, car enfin les opinions personnelles peuvent varier sur la convenance des deux révisions proposées, tel membre de ce conseil inclinant à l'adoption de l'unification du droit civil repousserait peut-être l'unification du droit pénal. Il faut donc laisser à chacun de nous une entière liberté d'appréciation et de jugement des deux projets qui nous sont soumis.

Si vous le voulez bien, je me placerais tout de suite au bénéfice de cette division, de la discussion et je me permettrai de présenter quelques observations sur le premier arrêté, c'est-à-dire celui relatif à l'unification du droit civil.

Dans le sein de la commission, je me suis associé à ceux de mes collègues qui ont proposé l'entrée en matière. J'avoue cependant que ce n'est pas avec un bien grand enthousiasme que j'ai conclu cette alliance, et que la réflexion seule m'a amené à faire ce mariage de raison.

En effet, si je suis d'accord sur la solution recommandée, si je souscris aux conclusions apportées à notre conseil, je dois cependant faire de très expresses réserves quant aux motifs invoqués à l'appui. C'est ce qui m'enhardit à vous exposer les raisons pour lesquelles je voterai l'entrée en matière.

Il n'y a pas à se le dissimuler, nous sommes en face d'un événement historique considérable pour notre pays. Les deux arrêtés qu'on nous propose déploieront dans notre vie populaire, nationale, des effets prolongés. Nous sommes à la veille d'une transformation profonde de la Suisse, transformation qui sera la suite inévitable de ces deux simples arrêtés fédéraux, très brefs, très anodins, modestes en apparence, mais qui en réalité dépassent même par leurs conséquences multiples la portée qu'aurait un événement de guerre beaucoup plus retentissant.

Oui, la Suisse entre dans une nouvelle phase de sa vie politique; elle va changer son état juridique, les habitudes de son existence. Ce changement considérable était-il à souhaiter? C'est là une question de haute philosophie historique que je ne veux pas aborder, mais je comprends qu'à la veille de franchir ce pas décisif, nous entendions des voix, dans le sein des conseils, s'élever pour regretter cette transformation, pour déplorer la disparition d'une Suisse qui a été heureuse, prospère, respectée de tous, aimée non seulement de ses enfants, mais aussi de l'étranger. On ne doit pas plus s'étonner de ces accents d'un douloureux regret qu'il ne convient d'être surpris des conseils de prudence dictés par ceux d'entre nous qui voudraient que cette évolution profonde s'opérât sans heurt, sans difficultés, sans faire trop de blessures — ou tout au moins, en réduisant le plus possible le nombre des vaincus.

Quant à moi, j'appartiens à la catégorie de ceux qui pensent que les peuples sont soumis à une loi fatale de mouvement, qui les pousse à marcher sans cesse en avant, et que sous peine de déchéance,

Ils doivent constamment rechercher l'amélioration de leur état social et juridique.

C'est pour cela qu'en principe j'admets l'unification du droit, tout en posant dès l'abord mes réserves en ce qui concerne l'exécution et la réalisation de ce grand principe. Si l'avenir, en effet, ne devait nous apporter que des oeuvres semblables à celles dont il nous a été donné d'apprécier quelques échantillons, j'hésiterais beaucoup à voter l'entrée en matière. Les chapitres de droit civil et pénal qu'on nous a soumis ne sont pas tels que nous avons le droit de les exiger; ils ne correspondent pas à l'état des faits sociaux en Suisse; ils ne sont ni imprégnés du souffle de la réalité, ni inspirés d'un grand sentiment national, ni même d'une conception philosophique élevée, ils portent la marque de systèmes très personnels propres à leurs auteurs. Mais je m'arrête, car je n'ai pas à m'étendre sur ce point en ce moment.

Messieurs, c'est toujours une oeuvre grandiose difficile, oeuvre très délicate que celle qui consiste à créer d'un seul coup le droit positif d'un peuple. L'Allemagne y a consacré un quart de siècle, et son exemple n'est pas même concluant, car l'Allemagne a entrepris cette oeuvre dans des conditions exceptionnellement favorables. Elle se trouvait sur un terrain bien préparé: unité de la langue et principes gouvernementaux monarchiques propices à toute unification et à toute centralisation en sorte qu'elle a pu aisément écarter de sa route tous les obstacles qui se dressaient. Le principe monarchique est un outil admirable et excellent dans les mains du législateur pour réaliser une grande entreprise d'unification et surtout de centralisation du droit.

L'Allemagne avait, en outre, à sa disposition toute une pléiade d'hommes remarquables, savants illustres et (juris consultes) célèbres formés dans ces grands laboratoires scientifiques qui sont les universités. Le nombre de ses collaborateurs et de ses ressources dépassait beaucoup les ressources que notre petite Suisse peut s'offrir. Je ne serais donc pas surpris que l'on mit près de 20 ans pour accomplir entièrement la réforme proposée. Ce chiffre paraîtra peut-être excessif aux promoteurs, mais ignorent-ils que dans ce genre d'affaires, il ne faut jamais dédaigner la collaboration du temps qui seul mûrit les esprits, les prépare, les amène insensiblement à accepter des choses auxquelles ils se seraient tout d'abord refusés énergiquement. Nous ne saurions en Suisse aller plus vite en besogne sans compromettre le résultat définitif, sans méconnaître l'extrême diversité des éléments au milieu desquels nous nous mouvons. Est-il possible d'oublier la diversité de nos origines ethnographiques. Est-il possible d'oublier qu'on parle trois langues principales dans l'étendue de notre territoire et que l'un de nos premiers soucis sera de nous mettre d'accord sur la signification des mots à employer pour formuler le droit nouveau. Sera-t-il enfin possible d'oublier que nous sommes en démocratie, c'est-à-dire dans une collectivité politique qui permet que de toute part puissent s'élever dans le pays des observations, des recommandations, des réclamations, et qui veut qu'un travail d'intérêt aussi général tienne compte de tous les renseignements utiles.

L'oeuvre que nous voulons entreprendre doit être une oeuvre démocratique. Elle devra par conséquent sortir pour ainsi dire des entrailles du peuple, et

elle devra surtout être conforme aux aspirations de tous. De là une très grande difficulté d'exécution et de réalisation. On ne saurait trop y insister, il faudra épargner à ce travail la hâte avec laquelle on paraît de plus en plus, procéder pour l'élaboration des propositions législatives. Il semble vraiment, depuis un certain temps, qu'une idée, dès qu'elle a surgi dans le cerveau d'un député, doive immédiatement être accueillie avec précipitation par les conseils de la nation. Ne brusquons pas les choses, préparons calmement les oeuvres sérieuses qui s'imposent à nous.

L'unification du droit civil sera, je crois, beaucoup plus hérissée de difficultés à l'exécution que l'unification du droit pénal, parce que le droit civil touche aux intérêts de tous, sans exceptions. Il pénètre partout, au foyer domestique, dans la maison paternelle, dans la famille, dans l'existence de chacun de nous, et façonne nos habitudes. On pourrait dire, passez-moi l'expression, que le droit civil est le vêtement quotidien de chaque individu; il le protège, il l'abrite et le dirige. En présence d'un pareil rôle, il ne faudra pas s'étonner, si dans des questions qui nous enveloppent d'aussi près, nous nous trouvons aux prises avec les plus graves difficultés. Qui sait si les jurisconsultes auxquels on aura confié une telle entreprise ne seront pas parfois bien près du découragement, et plus d'une fois sur le point d'abandonner leurs travaux! Tout changement est en soi désagréable, parce qu'il trouble des habitudes: Même quand il s'agit de modestes lois, qui n'ont pas l'envergure ou l'ampleur des arrêtés fédéraux que nous discutons, nous rencontrons des oppositions. A combien plus forte raison cela ne sera-t-il pas le cas lorsqu'il s'agira de transformer d'une façon radicale, complète nos habitudes dans le domaine civil. Mais ce n'est pas, une raison, parce que la routine s'élève contre toutes modifications, de reculer devant ce qui doit être fait. Du reste, il y va de l'intérêt général. Je n'ai pas la prétention de faire ici un cours sur les devoirs d'un Etat, ni d'établir à vos yeux les rapports certains qui existent entre la démographie et de droit civil. Vous connaissez le lien intime, étroit, entre l'organisation du droit civil et la pratique quotidienne de la vie publique, mais ce que je prétends, c'est que l'unité du droit privé est nécessaire pour fortifier l'unité nationale.

Qu'est-ce en effet que l'unité nationale? Sans vouloir en donner une définition rigoureuse, je pense qu'elle résulte de la mise en commun d'un certain nombre de principes essentiels au triple point de vue social, politique, économique. La vie nationale, son unité, se manifeste par la somme et la mesure des sacrifices que chaque citoyen est prêt à lui consentir. Or, la première condition que doit réaliser tout groupement d'hommes aspirant au titre de peuple, c'est l'unité dans la législation, c'est-à-dire l'identité des règles pour la conduite des citoyens, dans leurs rapports entr'eux. Cette thèse vous semblera-t-elle trop analytique, ou abstraite? Je professe que l'unification du droit civil puise sa source dans la nécessité de la cohésion des êtres réunis en collectivité organisée, qu'elle est au premier rang des éléments constitutifs d'un peuple.

Cette unification est-elle incompatible avec le régime politique fédératif? Pour ma part, je ne crois pas qu'il y ait une antinomie irréductible, absolue, entre ces deux choses; le régime fédératif n'est pas incompatible avec l'unité de la législation.

Sans doute les grands conseils cantonaux vont perdre leur couronne législative, ils ne verront plus les beaux jours des grands débats civils, ces discussions qui étaient à leur honneur et constituaient une partie de la beauté de leur tâche! Mais faut-il le regretter si l'on nous apporte une oeuvre supérieure, acceptée par tous, une oeuvre que l'on puisse considérer comme vraiment meilleure que les codes et les lois dont nous disposons aujourd'hui? Si par la collaboration de tous nous pouvons atteindre à la formule d'un droit perfectionné, nous pouvons bien regretter nos petites «parlottes» cantonales, mais il restera encore aux autorités des cantons une belle mission à remplir dans le domaine économique et social.

Sans doute, la souveraineté des grands conseils cantonaux sera diminuée, la souveraineté cantonale elle-même sera limitée, mais faut-il s'en plaindre, si nous marchons à la conquête d'un réel progrès qui puisse être accepté par tous? Le champ de l'activité cantonale sera encore assez vaste pour y faire une abondante moisson, en vue d'assurer la prospérité et le bien-être de nos concitoyens.

Maintenant, cette réforme de l'article 64 arrive-t-elle à son heure? C'est là une question d'opportunité sur laquelle j'ai éprouvé des doutes très sérieux et je comprends que les orateurs qui m'ont précédé aient cru devoir l'examiner avec attention.

Sur ce point on peut diverger d'opinion en toute bonne foi. Le chantier législatif suisse est singulièrement encombré, et nous avons à l'heure actuelle les plus importants problèmes à résoudre. Il semble vraiment que la génération à laquelle nous appartenons, veuille tout transformer en quelques années, il semble que nous ayons la prétention de renouveler hâtivement tout notre matériel législatif, tout notre outillage national sans laisser rien à faire à nos successeurs. De cet encombrement résulte une fièvre législative aussi dangereuse pour un Etat que les fièvres le sont pour la santé du corps. Elle provoque un malaise dans les esprits, elle risque surtout d'amener la lassitude chez un grand nombre de nos compatriotes et de les conduire à l'indifférence de la chose publique par l'excès de la coopération que l'on réclame de chaque électeur suisse.

On peut donc discuter sur la question d'opportunité. Mais alors quand viendra-t-elle l'heure propice pour entreprendre une révision de nos lois civiles? Cette heure sonnera-t-elle jamais? Si l'on en juge par la multiplicité croissante des sujets à l'étude, par le nombre des sessions des chambres fédérales, nous aurons toujours une telle abondance de projets urgents à discuter que jamais nous ne nous trouverons dans une atmosphère suffisamment sereine et tranquille pour aborder des considérations de l'ordre le plus élevé et discuter avec calme les choses qui nous intéressent. Jamais ce loisir, auquel on nous ajourne, n'arrivera au milieu d'une activité débordante, activité qui, il ne faut pas l'oublier, irrite une notable partie de nos concitoyens et risque d'énerver leur bonne volonté. Je n'entrevois pas avant de très longues années le jour désiré, où nous pourrions discuter sans autre préoccupation les questions de droit.

Il faut donc continuer dans les conditions inévitables où nous sommes, ce qui a été déjà entrepris. Il faut poursuivre le travail commencé depuis longtemps chez nous. Sans remonter à l'année 1848 où

apparut le premier essai timide d'un code de commerce, en nous limitant aux 15 dernières années on peut dire que l'unification du droit a ses tranchées ouvertes et qu'elle n'a cessé d'avancer progressivement.

Le code fédéral des obligations a réglé toute la partie mobilière, et spécialement celle des marchés commerciaux. Il l'a fait d'une façon très heureuse, on doit le reconnaître. Mais le sujet était moins complexe et difficile que les rapports du droit civil proprement dit. La matière commerciale est simple par elle-même. Il n'y a pas beaucoup de manières de vendre, d'acheter et d'échanger, et tous les peuples de la terre procèdent à peu près de la même sorte à cet égard. Ce travail de leur législation était donc plus facile que celui auquel on nous convie maintenant.

Nous avons eu ensuite la loi sur la poursuite pour dettes. Cette loi, je parle pour la région d'où je viens, a réalisé un véritable progrès; elle rend des services qui sont très appréciés aujourd'hui. Elle a apporté une solution heureuse à la question souvent épineuse des rapports entre créanciers et débiteurs. On peut dire que sa réglementation a dépassé notre attente.

En 1891, nous avons eu la loi sur les rapports des droits civils des Suisses établis dans d'autres cantons. Cette tentative n'a pas aussi bien réussi. Cette loi porte en effet l'empreinte d'une instabilité de principes. Les chambres fédérales se sont débattues entre le principe du domicile et celui du statut d'origine, et de la transaction opérée ont découlé des conséquences incertaines qui sont parfois d'une application périlleuse. Mais cet échec qu'il est inutile de dissimuler, doit-il nous faire abandonner l'idée plus haute, plus vaste de l'unification du droit civil? Je ne le pense pas!

Du reste, la loi de 1891 était presque impossible à faire, elle prétendait régir une catégorie de citoyens se trouvant dans des circonstances spéciales et complexes, des citoyens ambulants, circulant à travers les cantons ayant chacun sa législation propre. Les inconvénients de cet essai disparaîtront lorsque l'unité aura été établie.

Il est donc certain que les difficultés de l'élaboration d'un code civil seront considérables et de la nature la plus grave. Il faut cependant l'entreprendre résolument. Sous le rapport législatif, la Suisse est un véritable musée; non seulement nous avons 25 législations cantonales, mais encore plusieurs d'entre elles se subdivisent; dans quelques parties de notre territoire régnent même des droits coutumiers ou traditionnels qui conservent plus d'une disposition juridique d'une archaïque bizarrerie.

Le touriste qui parcourt le magnifique lac des 4 cantons, qui voyage sur ses bords pittoresques et enchanteurs, en deux ou trois heures traverse des contrées soumises au régime morcelé de 5 législations différentes. Cela est très intéressant, sans doute, au point de vue historique, pour se rendre compte de la genèse juridique des peuples, comme souvenir d'un passé qui a son incontestable grandeur. Mais cette bigarrure que l'on a avec raison appelée un habit d'arlequin, ne correspond plus, hélas! aux besoins modernes. Il nous faut autre chose aujourd'hui, nous avons besoin d'un droit assez large pour respecter les diversités cantonales et les conduire en

même temps à une notion plus vigoureuse de l'unité nationale.

L'une des questions que le droit civil suisse aura probablement le plus de peine à résoudre, c'est celle des droits de famille. On s'imagine aisément combien la tâche du législateur sera pénible, ardue. La notion de famille repose sur des conceptions religieuses ou philosophiques qui puisent leurs racines au plus profond du domaine intime de la conscience, des conceptions qui se refusent à se laisser broyer sous le laminoir de la loi. C'est dans cette partie, tout spécialement, qu'il faudra apporter un esprit de tolérance et de largeur, qu'il faudra souscrire aux plus grandes concessions.

Une autre partie dont la solution ne réclamera pas moins de sacrifices, c'est tout ce qui concerne la propriété foncière, ce qui touche au crédit et notamment au crédit agricole. Le taux de l'intérêt payé par le cultivateur varie plus ou moins selon les facilités de la législation, l'organisation du registre foncier, le régime hypothécaire, le contrat de mariage, les droits de la femme, les droits en matière de succession. Tout cela forme un faisceau qu'on ne peut délier et réagit sur les conditions économiques du pays.

Mais je ne veux pas discuter davantage sur les conditions d'exécution du principe de l'unification du droit. Nous entrevoyons le labeur opiniâtre qu'elles exigeront. Son principe m'apparaît comme une oeuvre saine et utile, mais laissez-moi le redire encore en terminant, son sort dépendra de sa formule de réalisation.

Je ne veux pas examiner en ce moment l'oeuvre de M. le professeur Huber. Peut-être trop abstraite, elle est cependant intéressante. Nous ne la connaissons du reste que partiellement, puisque seul le chapitre relatif aux personnes a paru. Elle pourra, je l'espère, servir de base aux travaux préparatoires du code projeté.

Un voeu en finissant. Je désire que la marque caractéristique du futur droit suisse soit la liberté la plus complète dans l'évolution et la manifestation des droits individuels. Il faut qu'ils se meuvent aisément dans les limites de l'intérêt général. Il faut que la législation à faire assure à chacun l'exercice de ses droits et la réalisation de ses aspirations. Si vous marquez de cette empreinte le futur code civil suisse, si, dans cette grande demeure que vous voulez élever pour le peuple entier, vous parvenez à abriter en parfaite harmonie les exigences légitimes de l'ordre social qui vont chaque jour se multipliant, et les exigences non moins légitimes des individus qui prétendent au libre développement de leurs facultés, vous aurez réalisé un immense progrès et le pays ne pourra que remercier ceux qui lui auront procuré un tel bienfait.

Mais une dernière fois, songez-y, l'entreprise sera rude, pénible et nous ne devons pas nous étonner si, à plusieurs reprises, nous devons remettre notre ouvrage sur le chantier. Si l'on atteint le but entrevu, l'on aura donné au peuple suisse et à l'énergie de ses enfants un nouvel essor, on aura contribué à développer toutes ses forces actives, aussi bien dans le domaine des intérêts matériels que dans celui des intérêts moraux et surtout de la famille.

Ce jour-là, jour peut-être lointain, mais qui viendra, les hommes de coeur qui s'opposent à l'unification du droit reconnaîtront que le sacrifice qui

leur est aujourd'hui demandé, était utile et ils acclameront à leur tour la réforme qui vous est proposée.

C'est dans cette pensée et au bénéfice de ces observations que je voterai l'entrée en matière.

Schumacher: Nachdem der Herr Berichterstatter der Kommissionsminderheit unsern Standpunkt bereits in so einlässlicher Weise vertreten hat, kann ich mich kurz fassen, dies um so mehr, als die Gründe, welche Herr Muheim geltend gemacht hat, in der Hauptsache die nämlichen sind, die auch mich veranlassen, für Nichteintreten auf die Vorlage des Bundesrates zu stimmen. Ich schicke voraus, dass ich grundsätzlich Gegner jeder Rechtseinheit bin. Ich anerkenne ohne weiteres, dass es Rechtsgebiete giebt, auf denen die Vereinheitlichung notwendig war, und solche, auf denen sie auch in Zukunft notwendig werden wird. Allein eben so wenig bin ich Freund der Rechtseinheit auf Gebieten, wo die Notwendigkeit derselben nicht nachgewiesen ist. Es hat zwar vor kurzer Zeit hier in diesem Saale ein Vertreter der Mehrheit erklärt, dass gegenwärtig die Vereinheitlichungen in der Mode seien; allein, meine Herren, jede Vereinheitlichung ist auch mit einer Schmälerung der kantonalen Befugnisse verbunden und diese Erwägung legt mir die Pflicht auf, einer Vereinheitlichung meine Zustimmung nur zu geben, wenn ich mich überzeugen kann, dass das Interesse der Allgemeinheit diese Centralisation erfordert.

Ich habe mich nun mit dem Herrn Berichterstatter der Kommissionsminderheit aus der Botschaft nicht von der Notwendigkeit der Vereinheitlichung überzeugen können. Es liegt uns ferne, die Kritik der Botschaft, deren Wert ich gerne anerkenne, mir zur Aufgabe zu machen; aber ich kann es mir doch nicht versagen, einzelne Stellen derselben kurz zu berühren, um zu zeigen, dass das Vorhandensein eines Bedürfnisses für die Vereinheitlichung der gesamten Justizgesetzgebung nicht nachgewiesen ist.

Dass die Vereinheitlichung des Strafrechts eine Notwendigkeit sei, will z. B. die Botschaft auf Seite 18 damit beweisen, dass sie sagt, beim gegenwärtigen Stande der Dinge seien der interkantonalen Auslieferung engere Grenzen gezogen als der internationalen. Das mag richtig sein. Allein wenn man glaubt, dass ein solcher Zustand unerträglich sei, so kann er auch ohne Rechtseinheit beseitigt werden, es bedarf hiezu bloss der Revision eines Bundesgesetzes, des Auslieferungsgesetzes vom Jahre 1852, das ohnehin revisionsbedürftig ist. Für die Notwendigkeit der Strafrechtseinheit führt Herr Munzinger und mit ihm die Botschaft auch den bekannten Fall meines Landsmannes Thali ins Feld, den Fall jenes Einbrechers, der wegen mehrerer in verschiedenen Kantonen verübten Eigentumsdelikte zu einer allerdings verhältnismässig sehr langdauernden Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass von dem Standpunkte aus, der die Strafe vorzüglich als Sühne für das Verbrechen auffasst, die Anführung des Falles Thali eine zutreffende ist. Aber gerade der Kodifikationsversuch, den wir auf dem Gebiete des Strafrechts gemacht haben, steht gar nicht vorwiegend auf dem Standpunkte der Sühne; ein Verbrecher wie Thali müsste vielmehr nach unserem Strafrechtsentwurf dauernd unschäd-

lich gemacht werden, Thali wäre der Typus des in die eidgenössischen Verwahrnalt aufzunehmenden Verbrechers. Somit stehen wir vor der Thatsache, dass die Botschaft die Vereinheitlichung des Strafrechts für notwendig erklärt, weil ein Verbrecher unter dem kantonalen Rechte genau so behandelt worden ist, wie ihn das künftige eidgenössische Strafrecht behandeln würde. Also weil das kantonale Recht oder die verschiedenen kantonalen Rechte bereits dasjenige thun, was das eidgenössische Strafrecht erst thun will, soll die Ersetzung des ersteren durch das letztere notwendig sein.

Ferner wird in der Botschaft ausgeführt, das Bundesstrafrecht von 1833 sei veraltet und seine allgemeinen Bestimmungen entsprechen den heutigen Anschauungen nicht mehr, die Aufzählung der Verbrechen sei lückenhaft, ihre Gestaltung mangelhaft. Unser Militärstrafgesetz sei zu streng und veraltet. Das alles wird richtig sein, allein das beweist noch nicht, dass die Rechtseinheit notwendig sei, sondern, wenn unser Bundesstrafrecht mangelhaft ist und das Militärstrafrecht nichts taugt, so revidiere man die betreffenden Bundesgesetze; hiezu haben wir auch ohne Verfassungsrevision die Kompetenz.

Es scheinen mir also die in der Botschaft angeführten Gründe für die Vereinheitlichung des Strafrechts nicht gerade zwingende zu sein, was ich an den angeführten Beispielen nachgewiesen zu haben glaube. Ganz gleich verhält es sich mit dem Civilrecht. Die Notwendigkeit der Vereinheitlichung ist auch hier nicht nachgewiesen. Die Notwendigkeit der Vereinheitlichung des Verkehrsrechtes war seiner Zeit unbestritten und die Bundesverfassung vom Jahre 1874 hat ja bereits die Möglichkeit gewährt, diesem Bedürfnisse zu genügen; das Obligationenrecht war ein gemeinsames Werk aller politischen Parteien und auch dem eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetz hätte ich persönlich gerne zugestimmt, wenn es in mancher Hinsicht besser gewesen wäre als unser kantonales Recht und wenn es unsern Anschauungen mehr Rechnung getragen hätte.

Allein über die Verfassung von 1874 hinauszugehen, dazu fehlt meines Erachtens ein Bedürfnis; es gilt noch heute das, was der Bundesrat in seiner Botschaft zur damaligen Verfassungsrevision sagte, dass es für das Allgemein-Interesse gleichgültig sei, welches Erbrecht bestehe, ob in den Erbgesetzen eines Kantons Vorrechte für die Söhne bestehen oder nicht, oder ob nach Köpfen oder nach Stämmen geteilt werde. Und was vom Erbrecht, das gilt auch vom Hypothekarrecht und vom Familienrecht, soweit es nicht bereits einheitlich geregelt ist. Die Allgemeinheit hat an der Unifikation dieser Rechtsgebiete jedenfalls ein nur sehr mässiges Interesse und es hat daher auch, seitdem die notwendige Centralisation des Verkehrsrechtes durchgeführt worden ist, das Volk sich für die weitere Centralisation nur noch in geringem Masse erwärmt. Allerdings ist der Botschaft zuzugeben, dass das Gesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler seinen Zweck nicht erreicht hat und dass gerade dieser Misserfolg den Gedanken der Unifikation der ganzen Civilgesetzgebung näher gerückt haben mag. Allein für diesen Misserfolg sind nicht nur die verwickelten Verhältnisse, welche das Gesetz regeln sollte, sondern es ist in erster Linie

das Gesetz selbst verantwortlich zu machen; das letztere kann aber revidiert werden.

Ich sage also, die vollständige Rechtseinheit ist nicht als notwendig nachgewiesen; es genügt im wesentlichen diejenige, welche wir bereits haben. Es sprechen aber gewichtige Gründe dafür, in der Vereinheitlichung über das Notwendige nicht hinauszugehen.

Die vollständige Rechtseinheit, die Beseitigung der Autonomie der Kantone auf dem ganzen Gebiete der Justizgesetzgebung bedeutet eine Erschütterung der staatsrechtlichen Grundlagen, auf denen unser Staatswesen ruht. Die Botschaft des Bundesrates vertritt zwar die Auffassung, dass die Existenz der Kantone von der Existenz eines kantonalen Rechts unabhängig sei. Allein, wenn auch richtig ist, dass mit dem Uebergang des Gesetzgebungsrechtes von den Kantonen an den Bund erstere nicht aufhören zu existieren, so kann doch nicht geleugnet werden, dass mit diesem Uebergang in der Verteilung der Hoheitsrechte zwischen Bund und Kantonen zu Ungunsten dieser eine Verschiebung eintritt, die mit unsern Begriffen vom Bundesstaate sich schwer vereinbaren lässt. Dubs sagt, zu den Attributen eines Staates gehöre es, das Recht gestalten zu können, und dieses Attribut sei die längste Zeit als der wichtigste, um nicht zu sagen ausschliessliche Zweck des Staates hingestellt worden. Daraus ergebe sich, dass im Bundesstaat Bund und Kantone das Gesetzgebungsrecht haben müssen. Und Ruchonnet erklärte am 18. Dezember 1871 bei den Verhandlungen über die Verfassungsrevision, das Recht der Civil- und Strafgesetzgebung sei eine Hauptbefugnis souveräner Staaten, ohne sie sei der Staat nur noch eine Prä-faktur. Ruchonnet wollte ein einheitliches Verkehrsrecht, aber nicht die völlige Rechtseinheit. Es sei allerdings leichter, das gesamte Recht zu vereinheitlichen, als bloss Teile desselben, allein das dürfe nicht ausschlaggebend sein. Wolle man die föderative Form beibehalten, die reichste, aber auch komplizierteste, die, welche den doppelten Zweck verfolge, die Freiheit für den Einzelnen zu sichern und die Wohlfahrt und die Stärke der Gesamtheit zu suchen, dann solle man ohne zu viele Befürchtungen einige Schwierigkeiten in der Ausführung mit in den Kauf nehmen.

Als Beweis dafür, dass die Kantone durch die Vereinheitlichung des Rechts an politischer Bedeutung nicht verlieren, führt die Botschaft die Thatsache an, dass schon zur Zeit der kantonalen Civilrechtskodifikationen beispielsweise Luzern an Bern, Schaffhausen an Zürich sich anlehnte und Genf und der Berner Jura ohne weiteres den Code Napoléon acceptierten, ohne deshalb von ihrer staatlichen Existenz etwas einzubüssen. Allein die Botschaft übersieht, dass die Vereinheitlichung des Rechts und die Annahme fremder Kodifikationen durch die genannten Kantone Vorgänge sind, die sich gar nicht decken. Wenn, wie sich die Botschaft nicht ganz genau ausdrückt, Luzern den bernischen, Schaffhausen den zürcherischen Kodex annahm und Genf und der Berner Jura dem Code civil sich anschlossen, so geschah dies kraft ihrer Autonomie; die Annahme des fremden Rechts war ein Akt der kantonalen Gesetzgebung. Also besteht zwischen der Annahme fremder Kodifikationen durch einzelne Kantone und der Vereinheitlichung des Rechts auch nicht die mindeste Analogie: eine solche bestände nur, wenn

die Rechtseinheit auf dem Wege des Konkordates angestrebt werden wollte, ein Weg, der anlässlich der Revisionsdebatten von 1871—1873 ebenfalls vorgeschlagen worden ist. Allein der bundesrätliche Entwurf bewegt sich nicht auf diesem Boden und es beweist daher, wenn seiner Zeit Luzern, Schaffhausen, Genf und Bern durch Annahme fremder Gesetzbücher von ihrer kantonalen Selbständigkeit nichts einbüssten, dies noch nicht, dass die Kantone durch Verzicht auf das Gesetzgebungsrecht von ihrer politischen Bedeutung auch nichts verlieren werden.

Aber abgesehen davon, dass das Gleichgewicht zwischen Bund und Kantonen in einem mit der Bundesstaatsform schwer zu vereinbarenden Masse zu Ungunsten der Kantone verschoben wird, sprechen noch immer Gründe gegen die Rechtseinheit. Meines Erachtens sind diese Gründe nicht absolut zwingend, aber immerhin dürfen sie nicht ganz leicht genommen werden, denn das Volk wird sie auch nicht leicht nehmen. Hieher gehört der Einwand, das Recht sei etwas Relatives, mit den Sitten und Gewohnheiten des Volkes Zusammenhängendes und diese Sitten seien in der Schweiz zu verschieden, als dass das nämliche Recht für alle Teile des Landes passend wäre. Man wird die Richtigkeit dieses Einwandes mit Erfolg nicht bestreiten können, jedermann weiss ja, wie z. B. im Strafrecht die Auffassungen über die Todesstrafe in den verschiedenen Landesteilen verschiedene sind, oder wie im Civilrecht die Anschauungen über die Verfügungsfreiheit von Todeswegen über das eheliche Güterrecht auseinandergehen. Ich will, um Gesagtes nicht zu wiederholen, diesen Gedanken nicht weiter ausführen.

Aber einen Punkt will ich noch erheblich machen. Die Botschaft giebt die Verschiedenheit der Rechtsanschauungen und des positiven Rechts in den einzelnen Kantonen zu, sie macht aber geltend, die Verschiedenheit des Rechts von Dorf zu Dorf oder Amt zu Amt in einem und demselben Kanton sei nicht minder gross, die Ersetzung der alten Statutarrechte durch ein kantonal einheitliches Recht nicht ein tieferer Eingriff in das Rechtsleben gewesen als jetzt die Ersetzung der kantonalen Kodifikationen durch ein eidgenössisches Gesetzbuch. Jene Operation sei ohne erhebliche Schwierigkeiten vor sich gegangen, folglich werde es auch hier so gehen. Ob für andere Kantone diese Herbeiziehung der Statutarrechte zutreffend sei, vermag ich nicht zu beurteilen, aber für den Kanton Luzern kann ich sagen, dass sie es ganz gewiss nicht ist. Denn neben den Statutarrechten, den Amtsrechten der Landschaft, galt subsidiär das Stadtrecht, das letztere war das Vorbild für die Amtsrechte und ergänzte diese und zwar schon zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Dass die Verschiedenheit zwischen dem Stadtrecht einer- und den Amtsrechten andererseits nicht so sehr gross wurde, dazu trug auch bei, dass von allen Gerichten der Landschaft vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an die Appellation an den städtischen Rat ergriffen werden konnte. Gewiss liesse sich auch für andere Kantone der Nachweis leisten, dass die Entwicklung der Statutarrechte durch ein subsidiär geltendes Stadtrecht bedingt war und daher die einzelnen Statutarrechte unter sich nicht so besonders grosse Verschiedenheiten

aufwiesen. Dagegen hat ein eidgenössisches subsidiäres Recht nie bestanden, die Rechtsentwicklung in den Kantonen war daher auch nie durch ein solches beeinflusst. Es ist demnach die Auffassung der Botschaft nicht eine absolut richtige, als sei die Verdrängung der kantonalen Kodifikationen durch einen eidgenössischen Kodex der nämliche Vorgang, der sich seiner Zeit bei Ersetzung der Statutarrechte durch die kantonal einheitlichen Gesetzbücher abspielte. Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, dass auch heute noch nicht alle Kantone auf ihrem Gebiete die Rechtseinheit durchgeführt haben; ich nenne beispielsweise den Kanton Bern.

Nur im Vorbeigehen will ich bemerken, dass die Rechtseinheit auf die Entwicklung der Rechtswissenschaft meines Erachtens den günstigen Einfluss nicht haben wird, den die Botschaft in Aussicht stellen zu können glaubt. Für eine einheitliche nationale Rechtsentwicklung, die sich von Deutschland und Frankreich, beziehungsweise der deutschen und französischen Rechtswissenschaft, unabhängig machen könnte, sind unsere Verhältnisse doch wohl zu beschränkte, ungeeignete.

Sodann ist die Befürchtung nicht unbegründet, dass in der Rechtswissenschaft an die Stelle der systematischen und namentlich der historischen Behandlung des Rechtes die blosse Gesetzesinterpretation, die Kommentarschreiberei tritt. Diese Erwägung, dass die wissenschaftliche Behandlung des Rechts durch eine einheitliche Kodifikation nicht gefördert werde, scheint seiner Zeit auch ein Grund gewesen zu sein, der Savigny veranlasste, den Bestrebungen gegenüber, die auf Schaffung eines einheitlichen Rechts für Deutschland giengen, sich ablehnend zu verhalten.

Unerwähnt darf auch nicht bleiben, dass, wenn die Rechtseinheit in die Verfassung aufgenommen wird, wir dann voraussichtlich eher doch nicht ein einheitliches Recht erhalten werden. Das uns vorliegende Teilstück des künftigen Civilgesetzbuches enthält statt zwingendes meist nur dispositives Recht, es bleibt auch unter der sogenannten Rechtseinheit dem Einzelnen unbenommen, sich unter dieses oder jenes Recht zu stellen, im ehelichen Güterrecht oder im Hypothekarwesen z. B. kann er so ziemlich jedes der jetzt in den Kantonen bestehenden Systeme wählen. Vom Standpunkte der individuellen Freiheit aus ist dies ja zu begrüssen, es ist eine Konzession an den bestehenden Zustand, das Zugeständnis der Einheitsfreunde, dass in den einzelnen Kantonen die Verschiedenheit der Anschauung so gross ist, dass jede Rechtseinheit, welche auf diese Verschiedenheit nicht im weitesten Masse Rücksicht nimmt, eben unmöglich ist. Was erreichen wir aber mit einer Rechtseinheit im Sinne des Vorentwurfes? Die geschmächte Buntscheckigkeit im Civilrechte bleibt, sie wird in einer Richtung schlimmer, als sie jetzt ist.

Denn jetzt ist die Geltung der verschiedenen Rechte territorial abgegrenzt; Bern hat Berner, Waadt Waadtländer Recht; das Geltungsgebiet der Rechte fällt mit den Kantons Grenzen zusammen; wenn wir aber die in Aussicht gestellte Rechtseinheit erhalten, dann gelten auf dem gleichen Gebiete nebeneinander Berner, Zürcher, Waadtländer Recht. Ich frage, was haben wir gewonnen? Wird die Rechtssicherheit gehoben? Die Frage beantwortet sich selbst.

Ich habe von den Gründen, welche gegen die Rechtseinheit sprechen, einzelne kurz berührt. Ich verkenne durchaus nicht, dass die vollständige Durchführung der Rechtseinheit auch ihre Lichtseiten hat, und wenn der Nachweis geleistet wäre, dass dieselbe unerlässlich ist, so würde ich nicht anstehen, auch meinerseits derselben die Zustimmung zu geben. Allein eben dieser Nachweis scheint mir nicht geleistet zu sein und so sehe ich mich veranlasst, dem Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommissionsminderheit mich anzuschliessen.

Daneben stelle ich für den Fall, dass die Mehrheit des Rates dem Antrage der Kommissionsminderheit nicht zustimmt, den Antrag, solange auf die Revision der Verfassung nicht einzutreten, als die vollständigen Entwürfe für das gesamte Straf- und Civilrecht nicht vorliegen. Ich stelle diesen Antrag, einmal weil ich mir erlaube, die Ansicht zu vertreten, dass der Zeitpunkt für die Vereinheitlichung des Rechts nicht günstig gewählt sei. Man kann denn auch hier wieder entgegenen, es sei ausschliesslich Sache der unbedingten Anhänger der Rechtseinheit, zu sagen, ob der Zeitpunkt günstig oder ungünstig gewählt sei. Ihnen stehe es zu, den Moment auszuwählen, der geeignet erscheine. Ich halte indessen ein solches Raisonement für nicht ganz zutreffend. Es wäre zutreffend, wenn ich gegen das sofortige Eintreten auf die Vorlage geltend machen wollte, der Zeitpunkt sei schlecht gewählt, weil sich gerade jetzt nur schwierig die verfassungsmässige Mehrheit für die Rechtseinheit werde finden lassen. Allein es liegt mir durchaus fern zu behaupten, in diesem Sinne sei der Zeitpunkt schlecht gewählt. Ich will gar nicht untersuchen, ob die gegenwärtige parteipolitische Lage der Annahme der Rechtseinheit durch das Volk günstig oder ungünstig sei. Damit befasse ich mich gar nicht, das mögen die Politiker entscheiden. Ich betrachte vielmehr die gegenwärtige Zeit in einem andern Sinne für nicht gut gewählt, nämlich deshalb, weil ich befürchte, dass sie nicht im stand sein wird, uns ein einheitliches Gesetzbuch zu bringen, das uns befriedigen kann. Ich will nicht hier anführen, was Savigny über den Beruf der Zeit für Gesetzgebung geschrieben hat, aber es will mir scheinen, dass manches, was er über seine Zeit und die deutschen Verhältnisse sagt, auch für uns seine volle Geltung habe. Wir stehen mitten in der Lösung einer Reihe von grossen Fragen, der Kranken- und Unfallversicherungs-, der Eisenbahnverstaatlichungs-, der Bankfrage etc., Fragen, die allerdings zunächst von wirtschaftlicher, daneben aber doch auch von politischer Bedeutung sind. Da kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, dass es schwer halten wird, den politischen Erwägungen, die bei der Lösung der genannten Fragen sich geltend machen werden, jeden Einfluss auf die Gestaltung gewisser Teile des Civil- und Strafrechts zu nehmen.

Ich bin aber, abgesehen von der politischen Beeinflussung, die wir befürchten müssen, auch sonst nicht vollständig überzeugt, dass das Recht, welches wir erhalten würden, ein so vorzügliches wäre. Ich stehe nicht auf dem Boden, dass ein halbwegs ordentliches eidgenössisches Recht besser sei als 25 gute kantonale Rechte, ich habe vielmehr die Meinung, dass das eidgenössische Recht, wenn es befriedigen soll, allen kantonalen Rechten gegenüber eine Weiterentwicklung bedeuten muss. Wenn man von einem Interesse der Gesamtheit an der Rechtsvereinheit-

lichung spricht, so kann dieses Interesse nur dahin gehen, dass der Bund dem Volk ein materiell besseres Recht gebe, nicht aber dahin, dass er überhaupt nur unifiziere. Solange wir aber nicht wissen, ob das künftige eidgenössische Recht diesen Anforderungen entspricht, kann uns nicht zugemutet werden, unser gutes kantonales Recht preiszugeben.

Zwar steht uns, auch wenn jetzt die Rechtseinheit Verfassungsrecht wird, bei der Ausarbeitung der Gesetzbücher noch immer ein Mitwirkungsrecht zu, allein dieses Recht, mitzusprechen, ist dann ein wesentlich anderes als jetzt. Einmal bedarf es dann, damit die Straf- und Civilgesetzentwürfe geltendes Recht werden, einer Ständemehrheit nicht mehr, es muss das Referendum angerufen werden, dessen Ausübung ja, namentlich nach der neuesten Verordnung des h. Bundesrates, nicht ganz leicht ist. Diesen Bedenken würde dadurch Rechnung getragen, dass die Civil- und Strafgesetzbücher dem obligatorischen Referendum unterstellt und diese Abstimmungen wie Verfassungsrevisionsabstimmungen behandelt würden.

Sodann pflegt, wenn einmal ein Verfassungsartikel angenommen ist, denjenigen, welche einem Versuche der Ausführung des Verfassungsartikels opponieren, weil sie diesen Versuch für verfehlt halten, der Vorhalt gemacht zu werden, sie bewegen sich auf verfassungswidrigem Boden. Wir haben das gerade in der letzten Zeit wieder erlebt.

Sollte mein eventueller Antrag, es sei auf die Entwürfe des Bundesrates so lange nicht einzutreten, als nicht die vollständigen Entwürfe für das gesamte Straf- und Civilrecht vorliegen, nicht beliebt, so spreche ich den Wunsch aus, es möchten auf die Volksabstimmung hin, welche über die Verfassungsrevisionsfrage stattfinden muss, die jetzt vorliegenden Civil- und Strafrechtsentwürfe allgemein zugänglich gemacht werden. Es ist dies ein blosser Wunsch, der mir indessen begründet zu sein scheint. Denn erst, wenn der Bürger die Gesetzesentwürfe selbst vor Augen hat, kann er sich über die voraussichtliche Ausgestaltung des künftigen Rechtes ein Bild machen, erst dann wird seine Stimmabgabe im vollen Bewusstsein der Tragweite derselben erfolgen. Gegenüber dem idealen Vorteile, welcher mit diesem Vorgehen verbunden ist, können die Kosten der Ausführung kaum in Betracht kommen.

So viel zur Begründung meines Antrages auf Verschiebung der Verfassungsrevision bis zur Vorlage vollständiger Gesetzesentwürfe. Im besondern habe ich noch zum bundesrätlichen Entwurfe betreffend Aufnahme eines Artikels 64bis in die Bundesverfassung eine Bemerkung zu machen, die ich schon bei der Eintretensfrage anbringen muss. Ich vermisse in dem Entwurfe die Regelung der Frage der Todesstrafe. Die Botschaft hält sich bei derselben nicht lange auf. Sie sagt nur auf Seite 21, die Frage der Todesstrafe lasse sich am besten im Zusammenhange mit dem ganzen Straffensystem prüfen und erledigen. Der Bundesrat habe daher davon abgesehen, eine Verfassungsbestimmung über die Todesstrafe vorzuschlagen. Diese wichtige Frage sei bei Feststellung eines Entwurfes für ein schweizerisches Strafgesetzbuch zu erwägen und werde im Entwurfe selbst eine Lösung finden, über welche verfassungsgemäss dem Schweizervolke das letzte Wort vorbehalten bleibe. Also hat der Bundesrat die Meinung, dass die Frage der Todesstrafe auf dem Gesetzgebungs-

nicht auf dem Verfassungswege geregelt werden soll. Bisher hat allgemein die Auffassung bestanden, dass die Frage der Todesstrafe dem Verfassungsrechte angehöre, enthielt ja die Verfassung von 1874 in Art. 65 allgemein das Verbot der Todesstrafe. Und im Jahre 1879 wurde die Todesstrafe wieder auf dem Wege der Verfassungsrevision für zulässig erklärt. Bekanntlich sind auch dieser Revision lebhaftere Kämpfe vorausgegangen, an denen das Volk einen ungewöhnlichen Anteil nahm. Das Volk betrachtet eben die Frage der Todesstrafe — Sie mögen sagen mit Unrecht — als eine Frage erster Ordnung. Nun geht es aber meines Erachtens nicht an, eine Frage, die bisher dem Verfassungsrecht angehörte, ohne nähere Begründung und ohne dass Anzeichen dafür vorhanden sind, dass das Volk jener Frage nicht mehr die frühere Wichtigkeit beilegt, dem Gesetzgebungsrecht zu überweisen. Es wird nicht an Stimmen fehlen, welche dies als Versuch einer Verfassungsverletzung bezeichnen werden. Die Absicht, welche der Bundesrat mit seinem Vorgehen verbindet, ist allerdings klar. Wenn in der neuen Verfassungsbestimmung die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen würde, so ist vor auszusehen, dass mit den Gegnern der Rechtseinheit auch viele Einheitsfreunde, welche Anhänger der Todesstrafe sind, die Strafrechtseinheit verwerfen würden und eine verwerfende Mehrheit nicht unwahrscheinlich wäre. Wird dagegen, wie der Bundesrat vorschlägt, die Frage der Todesstrafe von derjenigen der Strafrechtseinheit getrennt und die Regelung der ersteren der Gesetzgebung zugewiesen, so wird damit der doppelte Vorteil erzielt, dass die Gegner der Rechtseinheit und die Einheitsfreunde, welche Anhänger der Todesstrafe sind, sich nicht zu einer gemeinsamen Aktion finden und dass es zur Beseitigung der Todesstrafe nur einer Volks-, nicht auch einer Ständemehrheit bedürfen wird. Für dieses Vorgehen mögen vom Standpunkte des Bundesrates offenbar gewichtige taktische Gründe sprechen. Allein verfassungsrechtlich scheint mir diese Taktik, soweit sie darauf ausgeht, das Erfordernis der Ständemehrheit für Abschaffung der Todesstrafe zu umgehen, sehr bedenklich. Ich verzichte indessen darauf, hier einen Antrag zu stellen. Es wird ja voraussichtlich später noch Gelegenheit geben, diese Seite der Revisionsfrage einlässlicher zu besprechen.

Ich schliesse, indem ich Ihnen meinen eventuell gestellten Antrag auf Verschiebung empfehle.

Scherb: Ich beabsichtige nicht, über das Bedürfnis der Vereinheitlichung des Rechts zu sprechen. Ich müsste ja wiederholen, was bereits vom Herrn Referenten der Kommissionsmehrheit in trefflicher Weise ausgeführt worden ist. Das Bedürfnis lässt sich auch nicht nachweisen wie ein mathematischer Lehrsatz, sondern es muss gefühlt werden, es muss sich der Betrachtung der Dinge und Verhältnisse überzeugend ergeben, was noththut. Dass ein solches Bedürfnis besteht, beweist wohl am besten der Umstand, dass auch Herr Kollege Richard, allerdings, wie ich glaube, mit etwelchem innern Widerstreben, nicht mit grosser Begeisterung, wie er sagte, bestimmt für die Vorlage eingetreten ist.

Ich möchte nur auf eine Einwendung, die vom allgemeinen Prinzipien Gesichtspunkt aus gemacht

worden ist, antworten, nämlich auf die Einwendung, es werde wieder ein Eingriff in die kantonale Souveränität gemacht, eine Einwendung, die je und je erhoben wird, wenn man auf dem Boden des Bundes den Anforderungen der Zeit gerecht werden will. Wenn man die Verteidigungsredner der kantonalen Souveränität hört, ist man versucht, anzunehmen, dass sie den Bund eigentlich als etwas Fremdes betrachten, als einen Gegner, vor dem man sich in acht zu nehmen habe, der je und je bestrebt sei, Stück um Stück der kantonalen Souveränität zu rauben und schliesslich die Kantone zu verschlingen wie Kronos seine Glieder. Ich glaube, diese Auffassung sei doch nicht ganz richtig. Es besteht in That und Wahrheit kein Gegensatz zwischen Kantonen und Bund, wenn derselbe nicht künstlich geschaffen werden will. Sie gehören ja zusammen, sie bedingen sich gegenseitig; es ist ihre gemeinsame Aufgabe, das Wohl des Landes zu fördern, und man kann gewiss nicht sagen, dass, wenn man dem Einen dieses und dem Andern jenes Gebiet der öffentlichen Thätigkeit zuweist, dadurch die Souveränität des einen oder andern Teils beschränkt werde. Die Sache bildet eben ein Ganzes. Die Botschaft des Bundesrates sagt daher mit Recht: «Die Harmonie der Kräfte (zwischen Bund und Kantonen) ruht nicht in einer schematischen Teilung der Landeshoheit zwischen Bund und Kantonen, die ein für allemal zu respektieren wäre, sondern sie besteht so weit, aber auch gerade so weit und nur so weit, als das, was zum Wohle des Ganzen einheitlich sein soll, dem Centralstaat überwiesen, und was die Glieder der Eidgenossenschaft besser zu besorgen im Falle sind, ihnen überlassen wird.» Es kann also die Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen nicht ein für allemal bindend sein. Es würde das selbstverständlich die Entwicklung sowohl in den Kantonen wie im Bunde hemmen. Diese Ausscheidung muss eine fliessende, je nach dem Bedürfnis der Zeit festzustellende sein. Der Bund ist ja nicht um seiner selbst willen kreierte worden. Schon in den alten Bünden hat das Gefühl der Unzulänglichkeit der eigenen Kraft die Kantone dazu geführt, sich miteinander zu verbinden und in der Vereinigung die nötige Kraft zur Abwehr gegen Aussen und zur Lösung von innern Fragen zu finden. Es ist auch selbstverständlich, dass jedes Bündnis und jeder Vertrag, den man miteinander abschliesst, eine gewisse Beschränkung der eigenen Souveränität bedingt. Allein ich glaube, die Wohlfahrt des Landes sei eben das höchste Prinzip, und nach diesem sollen die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen ausgeschieden werden. Es wäre ja bedenklich, wenn die kantonale Souveränität ein Hindernis bilden könnte, dasjenige zu schaffen, was allen noththut. Das würde ja unbedingt zur Folge haben, dass die Existenzberechtigung einer solchen Souveränität in Frage gezogen werden müsste und dass man finden würde, die Kantone seien nicht mehr existenz berechtigt seien, wenn sie nur den Fortschritt hindern. Die Kantone sind eben nicht Selbstzweck, so wenig als der Bund, sondern sie sind staatliche Wesen, geschaffen zu dem Zweck, das Wohl der Bevölkerung zu fördern.

Es scheint mir auch, dass die Verteidiger der kantonalen Souveränität von der Auffassung ausgehen, dass wir andern Kantone, vielleicht speciell auch der Kanton, den ich zu vertreten die Ehre habe, kein richtiges Verständnis haben für die kantonale Souveräni-

tät. Wir seien eben keine Urschweizer, wir seien nicht an der Wiege der Freiheit gestanden, wir haben vielleicht nicht einmal eine Geschichte. Nun, von gestern sind wir gerade auch nicht, und wir haben auch eine Geschichte, namentlich eine mehrhundertjährige Geschichte eidgenössischer Herrschaft. Schliesslich ist dann allerdings auch uns die Sonne der Freiheit aufgegangen und wir haben angefangen, auch selbst uns die Gesetze zu geben und uns einzurichten, wie wir es verstanden haben. Wir freuen uns, ein gleichberechtigtes Glied der Eidgenossenschaft zu sein und sind froh, dass wir am Bund einen starken Rückhalt haben. Die Geschichte der jüngsten Zeit hat zwar bewiesen, dass noch viel grössere Kantone diesen Rückhalt am Bunde brauchen. Allein wir sind so stolz auf unsere Souveränität und so eifersüchtig auf unser Selbstbestimmungsrecht, wie jeder andere Kanton. Wir sind auch unsererseits nicht zu haben für einen Einheitsstaat, in welchem die Kantone verschwinden und zu blossen Verwaltungsbezirken herabgemindert werden. Nein, nicht von ferne! Auch wir sind nicht Freunde der Bureaucratie; allein wir glauben, es sei der Souveränität der Kantone besser gedient und es sei im Interesse Aller gelegen, wenn man den Kantonen diejenigen Aufgaben zuweise und überlasse, die sie erfüllen können. Wir glauben, es schade dem Ansehen der Kantone und könne ihre Existenz gefährden, wenn sie eine Aufgabe übernehmen wollen, die sie, wie die Zeiten einmal liegen, nicht zu erfüllen im stande sind. Mit der allgemeinen Fortentwicklung in der gesellschaftlichen und in der politischen Welt muss auch die Entwicklung des Rechtes Schritt halten, und es weiss es ja jedermann, dass gerade die grössten und volkreichsten Kantone der Eidgenossenschaft das Gefühl der Unzulänglichkeit in dieser Beziehung haben, das Gefühl, dass sie nicht im stande sind, hier ihrer Bevölkerung dasjenige zu bieten, was ein Staat seiner Bevölkerung bieten sollte das Gefühl, dass hier allein der Bund helfen kann. Ich glaube auch nicht, dass die jetzigen Gegner der Rechtseinheit dann unglücklich seien, wenn sie später einmal sich überall in der Eidgenossenschaft wie zu Hause fühlen, wenn sie überall in der Eidgenossenschaft dasjenige Recht finden, das sie auch bei sich haben. Wir wollen auch kein Juristen- und kein Gelehrtenrecht, das niemand versteht, weder das Volk noch die Räte; wir haben auch bei uns keine gelehrten Richter. Wir wollen bei der Schaffung des Rechts die historische Entwicklung in den einzelnen Landesgebieten nicht aussser Acht lassen. Man wird überall das Zweckmässige und Gute nehmen, wo man es findet. Wir wollen mit einem Wort ein Recht, das, wenn ich mich so ausdrücken darf, den schweizerischen Erdgoût beibehalten soll. Wir wollen als eigenartiges Volk auch ein eigenartiges Recht, um auch in dieser Beziehung unsere Unabhängigkeit gegen Aussen zu wahren. Ich glaube, es sei nicht nur notwendig, im Kriege vereint zu kämpfen, sondern es gilt auch in den Fragen der Volkswirtschaft und des Rechts zusammenzustehen, wenn man dem Druck von Aussen Stand halten will. Deshalb müssen wir eben ein einheitliches Recht haben, weil nur das einheitliche Recht die innere Kraft besitzt, äussern Einflüssen Stand zu halten. Auch einzig dieses einheitliche Recht ist einer intensiven wissenschaftlichen Verarbeitung, Prüfung und Fortentwicklung fähig.

Ich weiss nun wohl, dass wir mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben werden. Jedermann wird das zugeben. Allein diese Schwierigkeiten sind bei einigem guten Willen zu überwinden, wenn freundeidgenössischer Sinn waltet und wenn man das Gefühl der eigenen Wichtigkeit etwas in den Hintergrund drängt. Ich glaube, man sollte in dieser Frage deshalb vorwärts gehen; es ist dies dringend nötig. Ich bin der Meinung, dass der kantonalen Souveränität am besten gedient ist und davon der beste Gebrauch gemacht wird, wenn man dem Volke giebt, was Not thut, wenn wir die kantonale Souveränität nicht als etwas für sich Bestehendes ansehen, das sich selbst genügt, sondern als ein Mittel betrachten, zum Zwecke der Förderung der Wohlfahrt des Landes und seiner Bewohner. — Ich stimme mit der Mehrheit der Kommission für Eintreten.

Isler: Wenn man eine Frage von der Tragweite derjenigen behandelt, mit der wir uns gegenwärtig beschäftigen, die für die Kräftigung unserer Nationalität eine so grosse Bedeutung hat, darf man sich nicht zu sehr auf Personen beziehen, weder auf die Glossatoren des Mittelalters, von denen Herr Muheim gesprochen hat — da konnte er uns ja mit Recht die Antwort geben, die jener alte Schweizer den Deutschen gegeben hat — noch auf dasjenige, was schweizerische Staatsmänner vor einem Vierteljahrhundert in Sachen sagten; denn die Zeit eilt doch gewaltig schnell vorwärts, und die Vermutung, dass die betreffenden Staatsmänner heute dieselbe Meinung wiederholen würden, besteht nicht, sondern die Vermutung für das Gegenteil. Von dem einen, der citiert worden ist, haben wir's ja noch zu Lebzeiten erfahren. Aber ich frage mich auch, ob, wenn Dr. Dubs unter uns wäre und einen Rückblick auf den Lauf halten würde, den die Dinge im letzten Vierteljahrhundert genommen, er nicht auch auf der Seite der Mehrheit stünde.

Es hat sich in immer weitem und breitem Kreise die Ueberzeugung Bahn gebrochen, dass in Bezug auf die Rechtseinheit wieder ein gewaltiger Schritt gemacht werden sollte, und ich habe schon an einer andern Stelle gesagt und wiederhole es hier: meine Erfahrungen als Anwalt gehen dahin, dass gerade unsere Laienrichter, d. h. gerade diejenigen Bürger, welche mit unserm Rechtsgetriebe in nähere Berührung kommen, sagen: Uns ist ein einheitliches Recht nachgerade, trotz der Anhänglichkeit an die Vergangenheit, jetzt lieber geworden als dieses Unding, dieses unentwirrbare Rechtsverhältnis, wie wir es zwischen eidgenössischem und kantonalem Rechte hin- und herschwanken sehen. Bei den Behörden in den Kantonen waltet die nämliche Ansicht, und ich kann nur bestätigen, was Herr Scherb gesagt hat: man hat in den Kantonen überall das Bedürfnis nach einer Reform, und überall sagt man sich: Es ist nicht mehr die Zeit, wo die Kantone das machen können; die Zeit ist ernster, grösser geworden, die Menschen sind zu sehr durcheinander gewürfelt, sind sich zu sehr auf den Leib gerückt, die einzelnen Gebiete unseres an und für sich kleinen Landes sind zu klein, als dass die kantonale Autorität hier noch richtige Reformen schaffen könnte.

Man hat vor einiger Zeit von Bundes wegen einen Hauptübelstand beseitigen wollen, den Uebel-

stand, der für die Schweizer besteht, welche ausserhalb ihres Kantons wohnen. Man suchte ihre Rechtsverhältnisse einigermaßen zu regeln. Wer, der dieses Gesetz ansieht, hat nicht das Gefühl, dass es fast aussieht wie eine Medizinflasche? Es ist kein Leben, kein System drin! Herr Schumacher hat uns vorhin gesagt: macht doch ein besseres Gesetz! Der Fehler liegt aber nicht an uns und nicht am Gesetz, sondern an der Thatsache, dass man mit einem Gesetz, das sich darauf beschränkt, nur den Bürgern in der Diaspora zu helfen, überhaupt nicht helfen kann. Da liegt der Fehler. Als man jenes Gesetz zum erstenmal in Beratung stellte, erklärten schon gewichtige Stimmen: Nur die Rechtseinheit kann uns helfen; wenn wir diese nicht wollen, so unterlassen wir lieber auch dieses Gesetz. Man kann ja in demselben, mag man es so oder anders regeln, nichts anderes machen, als erklären: Für den Aargauer, der in Genf niedergelassen ist, gilt entweder das genferische oder das aargauische Gesetz, für den Zürcher, der in Bern wohnt, gilt das bernische oder das zürcherische Gesetz. Ein Mittelding giebt es nicht, weil wir ein eidgenössisches Recht nicht haben, weil wir da noch auf dem Boden der kantonalen Legislation stehen, und wenn man nun nur zwischen zwei kantonalen Rechten zu wählen hat, so trifft man mit dieser Wahl immer etwas Ungeschicktes, etwas, das dem Einen passt und dem Andern nicht, etwas, das dieses Sammelsurium absolut nicht beseitigt, sondern nur die Herren zwingt, von ihren Stühlen aufzustehen, die Stühle zu wechseln und sich auf des Andern Stuhl niederzulassen. Das ist der ganze Effekt, den man mit einem solchen Gesetze erreicht!

Dann hat ein Herr Vorredner gesagt, es berühre eigentlich den Einzelnen nicht stark, was für ein Erbrecht in Zürich oder in Bern oder in Genf bestehe, wenn er nur in keinem dieser Kantone wohne. Allein er kann in einen dieser Kantone verschlagen, er kann genötigt werden, hinzuziehen, oder er kann auch die Lust empfinden, umzusiedeln. Dann ändert er, indem er den Kanton betritt, sein erbrechtliches Kleid, und in diesem Fall wird er sich doch auch etwas darum bekümmern.

Aber noch ganz andere Fragen stehen im Vordergrund, als diejenigen der Personen, ganz andere Fragen noch sind mit dem Erbrecht verbunden. Wir stehen am Thor des 20. Jahrhunderts, am Thor einer Zeit, die uns manches bringen wird, von dem wir jetzt noch keine Ahnung haben. Allseitig machen sich ja Stimmen geltend, dass gerade im Erbrecht gewisse Ausgleichungen stattzufinden haben. Kann nun diese der Kanton vornehmen? Das kann nur ein ganzes Land thun. Man braucht nicht so weit zu gehen, wie, ich gebe das zu, in gewissen Entwürfen gegangen worden ist, dass man ohne weiteres den Staat als Miterben eintreten lässt. Ich würde auch nicht so weit gehen. Allein es sind ganz andere Fortschritte denkbar, Fortschritte einmal in der Richtung, dass man mit diesem Erbrecht in alle Entfernungen des Stammbaumes hinaus aufhört, Fortschritte auch — und das ist der Hauptfortschritt — in Bezug auf unsere landwirtschaftliche Bevölkerung. Da hat die Gleichmacherei, deren Mutter eigentlich das römische Recht ist, im ganzen genommen keinen Segen gebracht. Man stellt da und dort, nicht nur bei uns, die Frage, ob da nicht zu helfen sei. Wenn Sie unsere alten Rechte neh-

men, die man bereits wieder verlassen hat, so finden Sie darin Anfänge, die der landwirtschaftlichen Bevölkerung gerechter geworden sind. Lässt sich da nicht in einem eidgenössischen Erbrecht etwas machen, dass man in Bezug auf die Abfindung der Geschwister, in Bezug auf die Uebernahme der Hofes durch den einen Sohn Mittel und Wege findet, die die Beibehaltung des Bauerngutes möglich machen, ohne dass man dadurch gegenüber den ausscheidenden Kindern ungerecht wird?

Auch vom Hypothekarrecht hat man erklärt: das ist ja dem einen Kanton gleichgültig, was der andere in dieser Frage denkt. Das nenne ich kühl bis ans Herz hinan gesprochen. Ich gehöre keinem Regierungsrat an, aber ich habe doch ein offenes Auge für das, was im Volke und im Lande geht. Haben wir denn nicht die längste Zeit schon in den verschiedensten Gegenden der Schweiz, ich möchte sagen die schmerzlichsten Zuckungen in unserer Landwirtschaft gesehen, die durchwegs mit dem Hypothekarwesen mehr oder weniger zu thun haben? Hat man nicht da und dort schon laut nach Reformen gerufen, hat nicht zum Beispiel ein gewisses Fehljahr eine ganz neue Richtung ins Leben gerufen? Auch da ist das Uebel durch die Gesetzgebung nicht einfach wie mit einer Panacee zu beseitigen. Aber viel kann die Gesetzgebung doch machen, wenn sie auf den Bauernstand Rücksicht nimmt. Das kann aber der einzelne Kanton nicht thun. Es muss es die Allgemeinheit, das ganze Land thun.

Versuche anderer Art werden, wenn sie sich auf einzelne Kantone beschränken, immer scheitern, während, wenn das ganze Land sie vornimmt, es denkbar ist, dass man den Bauer wieder mehr mit dem Grund und Boden und seiner Kraft zusammenbringt und ihm nicht mehr zu leisten zumutet, als ihm der Boden gewährt. Das sind Gedanken, die einer eidg. Hypothekargesetzgebung wohl anstehen, die aber der Einzelne im Kanton draussen — das weiss Herr Schumacher so gut wie ich — unmöglich ausführen kann.

Ich will Sie, da die Zeit schon sehr vorge-rückt ist, nicht weiter aufhalten. Ich glaube auch, wie Herr Scherb, dass man da keine Beweise nötig hat, weder für das Bedürfnis der Rechtseinheit noch für das Gegenteil. Es ist das eine Gefühls- und Gewissenssache. Es mag jeder urteilen, wie er will. Aber ich meinte doch, von den Punkten, die ich besprach, noch sprechen zu sollen.

Da ich Advokat bin und das mehr als nötig gelegentlich hören muss, möchte ich noch etwas von den Advokaten sagen. Ich bin ganz der Meinung wie Herr Scherb, dass unser künftiges eidgenössisches Gesetz den schweizerischen Erdgeruch tragen soll; ich bin ganz dafür, dass es, soweit immer möglich, aus unserem Boden herauswachse, aber auf der andern Seite wird es nie und keiner menschlichen Kraft gelingen, ein Gesetzbuch zu schaffen, das für jedermann ein offenes Buch ist. Da müssten Sie zuerst wieder ein Kapitel aus Rousseaus «Emil» zu lesen beginnen und dann sich in die Wälder zurückziehen. Beim jetzigen Verkehr dagegen mit seiner Wirrnis und seiner Ausdehnung und beiden nationalen und internationalen Beziehungen istes nicht mehr möglich, ein Gesetzbuch so zu schaffen, dass es jeder Landmann versteht. Von Zeit zu Zeit kommen ja solche Anwendungen über ganze Völker und auch über die Regierenden, ich

erinnere an das preussische Landrecht und seine Schöpfer, an den Gedanken Friedrichs des Grossen, dass man mit den Advokaten einfach abfahren könne. Das war ein guter Gedanke (Heiterkeit); allein die Zeit ist über denselben hinweggeschritten, und zwar giengs gar nicht lange. Und wenn ich mich in die Urschweiz versetze und zur Eiche emporschau, von der Herr Muheim gesprochen und vor der ich alle Ehrfurcht habe, so sehe ich auch in ihrem Schatten Advokaten sich bewegen (Heiterkeit). So wird es immer sein, genau wie mit der Medizin. Von Zeit zu Zeit machen sich ja Strömungen geltend, welche alles mit Naturmitteln kurieren und mit den Aerzten und den Arzneien abfahren wollen. Aber das geht immer wieder vorüber, und die Aerzte und die Arzneiwissenschaft bleiben; sie haben Jahrtausende schon überdauert. So wird es, wie gesagt, auch mit den Advokaten gehen. Die

Hauptsache für diese wird die sein, dass sie zu einer richtigen Handhabung des Gesetzbuches beitragen, und dass sie so dastehen, dass ihnen niemand den Advokaten ansieht, sondern nur den richtigen und gerechten Menschen.

Präsident: Verlangt ein weiteres Mitglied der Kommission das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Die allgemeine Diskussion ist eröffnet.

Rufe: Abbrechen!

Die Beratung wird abgebrochen.

(Le débat est interrompu.)



Rechtseinheit. Abänderung von Artikeln der Bundesverfassung. BB vom 30. Juni 1898

Unification du droit. Modification d'articles de la Constitution fédérale. AF du 30 juin 1898

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1897_001
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.03.1897 - 09:00
Date	
Data	
Seite	11-36
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 768

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin

der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 3

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des États.

Sitzung vom 18. März 1897, vormittags 9 Uhr. — Séance du 18 mars 1897, à 9 heures du matin.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Blumer (Zürich).

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Rechtseinheit. — *Unification du droit.*

Fortsetzung der Diskussion über die Eintretensfrage. — *Suite de la discussion sur l'entrée en matière.*

(Siehe Seite 14 hievor. — *Voir page 14 ci-devant.*)

Präsident: Nachdem gestern kein Mitglied der Kommission mehr das Wort verlangt hat und die allgemeine Diskussion eröffnet worden ist, erteile ich heute das Wort zuerst Herrn Bundesrat Müller.

Bundesrat **Müller:** Ich habe nicht die Absicht, zu wiederholen, was bereits gesagt worden ist, oder was in der Botschaft des Bundesrates steht; aber ich empfinde das Bedürfnis, mich jetzt schon über den Antrag auszusprechen, den Herr Schumacher gestellt hat, und auch über die Auseinandersetzungen der Vertreter der Minderheit, die wir am gestrigen Tage angehört haben. Es ist mir, als ob es in der Stellung des Bundesrates liege, da auch rechtzeitig seinen Standpunkt in der ganzen Angelegenheit klarzulegen.

Was nun den Antrag des Herrn Schumacher anbelangt, solange nicht auf die Vorlage einzutreten, als nicht die sämtlichen Entwürfe für Civil- und Strafrecht vorliegen, so erlaube ich mir dazu folgende Bemerkungen. Es ist mir aus den Ausführungen des Herrn Antragstellers nicht ganz klar geworden, was er unter Entwürfen versteht, ob er damit sogenannte Vorentwürfe, Departementsentwürfe und dergleichen meint oder Entwürfe, welche von der Bundesversammlung durchberaten und zur Volksabstimmung fertiggestellt sind. Meint er nicht fertige Entwürfe, sondern blosse Vorschläge, also Entwürfe der Gesetzesredaktoren oder meinetwegen Entwürfe vorberatender Kommissionen von Sachverständigen oder selbst einen Departementalentwurf, so halte ich dafür, dass das Abwarten bis zur Vorlage solcher Entwürfe keinen Wert hat und

nur dazu dienen kann, Verwirrung, Unklarheit und Misstrauen zu schaffen. Denn wir wissen ja alle, dass alle derartigen Entwürfe im Stadium der parlamentarischen Behandlung noch mancherlei Veränderungen unterliegen und dass da erst alle die verschiedenen Gesichtspunkte zur Geltung kommen, die auch, vom Volke ausgehend, Berücksichtigung verlangen. Es wären das also unfertige Arbeiten, auf die man sich nicht stützen kann, auf die man nicht abstellen kann und die nur dazu dienen könnten, den Gegnern der Rechtseinheit eine Waffe in die Hand zu drücken, und dazu, glaube ich, sollten die Freunde der Rechtseinheit die Hand nicht bieten. Meint aber Herr Schumacher, dass von der Bundesversammlung fertigerbereitete Entwürfe vorliegen sollten, so halte ich dafür, dass sein Vorschlag gegen die Verfassung geht; denn er zielt dann auf nichts anderes ab, als dass die Abstimmung von Volk und Ständen nicht nur über die prinzipielle Verfassungsfrage erfolge, sondern dass sie gleichzeitig auch über das Schicksal der Gesetzbücher selbst entscheide. Es würde damit, allerdings indirekt, bezweckt, die Ständesstimmen gegen die Gesetzbücher ins Feld zu führen. Herr Schumacher hat gestern selbst gesagt, es wäre dies das obligatorische Referendum über diese Gesetzbücher. Nun mag man über das obligatorische Referendum und seine Wünschbarkeit denken, wie man will, so ist doch darüber kein Zweifel, dass es in der gegenwärtigen Verfassung nicht steht, sondern dass wir für Gesetzbücher das fakultative Referendum haben und dass wir daran gebunden sind, solange die Verfassung so lautet. Also glaube ich, nach den eigenen Worten des Herrn Schumacher ist erwiesen und festgestellt, dass auf dem Boden unserer

gegenwärtigen Verfassung dasjenige, was er erreichen möchte, wenn er fertige Entwürfe der Bundesversammlung im Sinne hat, nicht zulässig ist. Man kann sich überhaupt fragen, ob es zweckmässig war, mit der Ausarbeitung von Entwürfen den Anfang zu machen, statt mit der Stellung der prinzipiellen Frage. Herr Ständerat Hoffmann hat darauf in den Kommissionsberatungen hingewiesen und den Standpunkt vertreten, man hätte besser gethan, die prinzipielle Frage von allem Beiwerk der Entwürfe frei zur Lösung zu bringen. Sie wissen, wie das gegangen ist, und ich halte persönlich dafür, dass es bis zu einem gewissen Punkte wohl gerechtfertigt war, trotz aller Gründe, die für die geäusserten Bedenken sprechen, Vorarbeiten zu beginnen und die Frage zu untersuchen: Wie lässt sich diese ganze Angelegenheit dann auch schliesslich lösen? Wenn Sie sich zurückerinnern, wie das gekommen ist, so werden Sie sich auch daran erinnern, dass diese Vorarbeiten zu einer Zeit begonnen wurden, wo man über die Frage der Rechtseinheit selbst noch wesentlich mehr im Unklaren war, als man es heutzutage sein dürfte, und dass auch andere Gründe dafür sprachen, nicht allzu rasch in Sachen vorzugehen. Man hat das alles erwogen, und eben um dem Vorwurf zu entgehen, man überstürze die Sache und komme mit unvorbereiteten Anträgen, wurden Vorarbeiten an die Hand genommen. Ich sage also: bis zu einem gewissen Punkte war das gerechtfertigt; aber ich glaube, man ist an dem Punkte angelangt, wo man nun sagen muss: wenn wir weiter gehen, so vermengen wir Prinzip und Ausführung in einer Weise, dass sie nicht mehr trennbar sind, und das ist nicht vom Guten. Deshalb haben wir uns im Bundesrate entschlossen, jetzt mit der Vorlage zu kommen, jetzt die prinzipielle Frage zur Entscheidung zu stellen, worauf ich dann später noch näher zu sprechen komme.

Es fällt mir bei dem Antrage des verehrten Herrn Ständerat Schumacher auf, dass von einem Gegner der Rechtseinheit — er hat sich ja deutlich dahin ausgesprochen — verlangt wird, dass man zuerst fertige Entwürfe vorlegen solle. Ich erinnere mich, es ist noch gar nicht so lange her, da haben einzelne Gegner der Rechtseinheit dem Bundesrate und der Bundesversammlung, die sich damit einverstanden erklärt hatte, den Vorwurf gemacht, es sei gegen die Verfassung, dass man diese Vorarbeiten mache; man hätte das nicht thun sollen, man hätte zuerst durch eine Verfassungsabstimmung die Grundlage in der Verfassung schaffen sollen, bevor man mit diesen kostspieligen und weitläufigen Arbeiten beginne. Vor bald zwei Jahren sprach sich ein eifriger Gegner der Rechtseinheit im schweizerischen Juristenverein in diesem Sinne unzweideutig aus. Doch lassen wir das! Ich glaube, es ist nicht zulässig, dem Antrage des Herrn Schumacher stattzugeben, und ich glaube, auch seinem eventuellen Wunsche, man möchte die bestehenden Entwürfe vor der Abstimmung allgemein zugänglich machen, könne nicht entsprochen werden. Man hat sie zugänglich gemacht für diejenigen, die sich für die Sache interessieren; aber dass man sie jedem Einzelnen ins Haus schicke, eine unfertige, ungeschlossene, diskutierbare Arbeit, das, glaube ich, soll aus denselben Gründen nicht geschehen, die gegen das Abwarten fertiger Entwürfe vor der Abstimmung sprechen.

In der Sache selbst ist dann von verschiedenen Rednern die Opportunitätsfrage berührt worden, d. h. die Frage, ob der Zeitpunkt gut gewählt sei, um mit einer Vorlage von dieser grossen Tragweite vor das Volk zu treten, und ich will gerne zugeben, dass im gegenwärtigen Momente mancherlei zusammenkommt, das alles seine Bedeutung hat. Wir haben die Unfall- und Krankenversicherung namentlich, die aber noch lange Zeit zu diskutieren geben und die, glaube ich, der Diskussion der grundsätzlichen Frage der Rechtseinheit kaum im Wege stehen wird; denn sie beschäftigt andere Kreise, andere Leute und kommt zu einer andern Zeit zur Entscheidung. Ferner haben wir die Frage des Rückkaufes der schweizerischen Hauptbahnen, die ja bald kommen muss, und die auch zu reden und zu denken geben wird, aber wiederum wesentlich in andern Kreisen, von andern Gesichtspunkten aus. Ich gebe auch gerne zu, dass die vielen Abstimmungen hie und da dem Volke etwas lästig werden, und dass man darüber unwillige Stimmen zu hören bekommt; aber, meine Herren, wir wollen nicht vergessen, dass diese Verhältnisse und Erscheinungen die notwendige Folge der Demokratie sind, dass sie zur Demokratie gehören, und dass, wer Rechte in Anspruch nimmt, sich eben auch Pflichten auferlegen muss, und dass, wer über die Schicksale des Staates entscheiden will, sich der Mühe nicht entziehen darf, darüber auch ein wenig nachzudenken und sich damit mehr, als ihm oft gerade lieb ist, zu beschäftigen. Die demokratischen Einrichtungen einerseits und andererseits die rapide Entwicklung unserer Gesellschaftsverhältnisse, wie sie sich seit den Zeiten der Eisenbahnen und der Telegraphen nicht nur bei uns gemacht hat, diese beiden Faktoren zusammen bringen natürlich eine grosse Fülle des Stoffes und eine grosse Anstrengung für alle diejenigen, welche berufen sind, sich mit diesem Stoff in dieser oder jener Weise zu befassen. Aber, meine Herren, das darf für uns nicht, für die Räte nicht und nicht für das Volk ein Grund sein, sich der Lösung dringender und wichtiger Aufgaben zu entziehen, sonst könnte es uns gehen, wie es etwa diesem oder jenem Bureau-Herrn geht, der auch findet, er habe jetzt nicht Zeit, dieses oder jenes zu überlegen, oder er müsse es besser überlegen oder noch einmal ansehen, und der Aktenstück um Aktenstück aufeinanderhäuft und immer den günstigen Moment abwarten will, um seine Geschäfte zu liquidieren, und der dann schliesslich in jenen Zustand gerät, wo er seines Materiales, der angehäuften Arbeit nicht mehr Meister wird und alles liegen lässt. Ich möchte nicht, dass wir in der Entwicklung der eidgen. Gesetzgebung auf diesen Standpunkt gelangen würden; aber ich fürchte sehr, dass wir dahin gelangen könnten, wenn wir jedesmal finden, es sei zu viel Werg an der Kunkel und wir sollten mit diesem oder jenem noch zuwarten, bis wieder ein Moment komme, wo weniger Werg an der Kunkel sei. Denn wir wissen nicht, ob dieser Moment noch kommt; ich habe eher das Gefühl, dass die Arbeit des Parlamentes und die Arbeit im Volke in absehbarer Zukunft mehr und mehr zunehmen wird, statt dass sie etwa abnehmen dürfte. Und dann wollen wir doch gewiss nicht vergessen, dass die Frage der Rechtseinheit unter all' den grossen Fragen, die uns in heutiger Zeit beschäftigen, weitaus die älteste

ist, und dass sie, gestützt auf ihr Alter, den Vortritt beanspruchen dürfte. Es wird das nicht bestritten werden können. Es hat an Geduld seitens der Freunde der Rechtseinheit gewiss nicht gemangelt, und es hat auch nicht an Arbeit gemangelt, um derselben die Wege zu ebnen. Es sind junge Männer, die als Studenten in Solothurn mit Begeisterung für ein Recht und eine Armee votierten, nun sehr gesetzte Leute geworden und diese hoffen, bevor sie vollständig zu Greisen werden, noch einst die schweizerischen Gesetzbücher als fait accompli durchlesen zu können, um dann beruhigt in die Grube zu steigen. Ein Menschenalter liegt nun bald hinter uns, seit die Frage akut wurde, und man kann gewiss nicht sagen, dass es überstürzt und unbedacht gehandelt ist, wenn man nun heute wiederkommt und findet, es wäre einmal an der Zeit, sich an die Sache zu machen, ernsthaft und entschlossen; es seien der Worte genug gewechselt, und es könnte eines schönen Tages aus dem Volke die Stimme kommen: «Lasst uns nun einmal Thaten sehen!»

Es ist meines Erachtens nicht richtig, wenn gesagt wurde, es mache sich kein Bedürfnis für die Rechtseinheit fühlbar; das Volk frage darnach nicht; es habe keine Kundgebung stattgefunden. Die Botschaft hat Ihnen gezeigt, wie weite Kreise sich seit langem mit der Frage befasst haben, und wenn in der letzten Zeit grössere Kundgebungen unterblieben sind, so soll man daraus nicht etwa den Schluss ziehen, dass das Interesse an der Frage und der Wunsch, sie gelöst zu sehen, erloschen seien; das Unterbleiben grosser Kundgebungen könnte ebensogut seinen Grund darin haben, dass allmählich eine gewisse Resignation Platz greift, dass der Glaube an den Erfolg dahinschwindet, und dann wäre diese Erscheinung für alle diejenigen, welche von der Notwendigkeit der Rechtseinheit überzeugt sind, ein Stimulus, vorwärts zu gehen und nicht länger zu warten, bis es zu spät ist. Uebrigens glaube ich, die Aufnahme, welche der einstimmige Beschluss des Bundesrates und die Vorlage desselben in weiten Kreisen der Schweiz gefunden hat, ist auch eine Kundgebung, und wenn auch gegnerische Stimmen laut geworden sind, so dürfen wir doch konstatieren, dass diese Kundgebung zu gunsten der Vorlage lautet.

Den Weg, den Herr Ständerat Muheim vorge schlagen oder eigentlich mehr nur erwähnt hat, es seien vom Bunde Entwürfe auszuarbeiten und dieselben den Kantonen gewissermassen zur Disposition zu stellen, damit sie damit machen können, was sie wollen — brauchen oder nicht brauchen, abändern oder nicht abändern — den Weg, glaube ich, sollen wir nicht beschreiten, so wenig als denjenigen der Konkordate. Das sind veraltete Versuche, deren Erfolglosigkeit zur Genüge sich ergeben hat. Ich erinnere Sie zum Beweise nur an das Schicksal der Entwürfe für ein Handelsrecht und des Konkordates für ein Wechselrecht. Damals spukte noch diese Idee. Man glaubte, wenigstens auf diesem Wege einen kleinen Schritt vorwärts zu kommen; aber nach wenig Jahren hat sich die vollständige Unhaltbarkeit dieses Standpunktes herausgestellt.

Ich stimme Herrn Richard zu, wenn er gestern sagte, dass die Durchführung der Rechtseinheit noch viele Jahre in Anspruch nehmen werde. Es ist die Ueberzeugung des Bundesrates, dass es ein Werk sein wird, das uns lange Zeit beschäftigen wird,

und dass gleich wie beim Obligationenrecht 10 Jahre verstrichen, bis dasselbe in Kraft gesetzt werden konnte, auch für ein schweizer. Strafrecht und den Rest des schweizer. Civilrechtes nach der Annahme des Prinzips noch viele Jahre ins Land gehen werden, bis sie endgültig zu stande gekommen sind. Aber wenn das so ist — und ich glaube, wir sind darüber alle einig — so sage ich weiter, um auf die Opportunitätsfrage zurückzukommen, dass wir dann einen Augenblick von 10—20 Jahren finden müssten, der opportun wäre, um die Arbeit an die Hand zu nehmen. Denn es handelt sich nicht nur um den gegenwärtigen Moment, das Sommersemester 1897, sondern um 10, 15, 20 Jahre. Das ist dann der Augenblick, der opportun sein müsste. Ich frage Sie: wann kommt dieser kleine Augenblick, der allen passt und opportun erscheint, um diese Dinge einmal anzupacken? Wir sind im Gegenteile mit der Vorbereitung der Detailarbeiten soweit vorgerückt, dass wir geradezu genötigt sind; jetzt die prinzipielle Frage zu entscheiden. Und wenn darüber noch ein kleiner Zweifel möglich sein sollte, so kommt, um diesen Zweifel zu beseitigen, das dazu, was sich im Laufe des letzten Jahres in Deutschland vollzogen hat und was wir in seiner Bedeutung und Tragweite für unser eigenes Land durchaus nicht unterschätzen dürfen. Es ist bekannt, dass unmittelbar nach dem Zustandekommen des deutschen Reichsgesetzes über das bürgerliche Recht auch die Verfügungen ergiengen, welche dahin zielen, auf den deutschen Hochschulen das Pandektenrecht durch die Vorlesungen über dieses deutsche bürgerliche Gesetzbuch zu ersetzen. In wenig Jahren wird in Deutschland das alte gemeine oder Pandektenrecht zu einer historischen Reminiszenz zusammenschrumpfen. Nun wissen Sie, was das für uns zu bedeuten hat, für unser Volk, das seine Söhne, die sich dem juristischen Studium widmen wollen, vielfach nach deutschen Hochschulen schicken muss und gerne schickt, damit ihnen im fernern Land die Augen aufgehen. Sie wissen, was das zu bedeuten hat, wenn nach einigen Jahren die wissenschaftliche Grundlage der juristischen Ausbildung für unsere, namentlich für die deutschschweizerische Jugend eine vollständig andere geworden ist, wenn sie in dem deutschen Reichsgesetz über das bürgerliche Recht ruht. Auch die Herren aus der französischen Schweiz werden empfinden, dass dadurch die Gegensätze zwischen romanischer und germanischer Rechtsauffassung nicht versöhnt, sondern verschärft werden und dass die Situation für unser kleines Land je länger je schwieriger werden muss. Wir laufen Gefahr, gerade unsere nationalen Rechtsbildungen, unsere nationalen Eigenheiten untergehen zu sehen, wenn wir nicht rechtzeitig selbst Hand anlegen und ein einheitliches Recht schaffen, das im stande ist, die Rechtsauffassungen der Eidgenossen, mögen sie im Detail noch so und so auseinandergehen, zusammenzufassen und unter einheitliche Gesichtspunkte zu stellen. Ich glaube, das ist für uns eine dringende Mahnung, nicht länger zuzuwarten, sondern vorzugehen und die Frage zu stellen: Wollen wir Hand ans Werk legen, wollen wir zur Rechtseinheit schreiten, oder wollen wir es nicht?

Es mögen bei der Opportunitätsfrage im übrigen ja noch taktische Erwägungen pro und contra sprechen, die jeder mit sich selbst abmacht und

von denen im Rate zu sprechen kein Anlass ist. Aber eines wollte ich doch noch sagen; ich kann es nicht unterdrücken. Wenn die Gegner der Rechtseinheit finden, der Moment sei nicht opportun gewählt, so habe ich immer das Gefühl, die Freunde der Rechtseinheit müssen da den Eindruck schöpfen, der Moment sei gut gewählt.

Man hat uns gestern auf die unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche der Durchführung der Rechtseinheit entgegenstehen sollen, aufmerksam gemacht. Es ist gesagt worden, die Bundesverfassung vom Jahre 1872 sei hauptsächlich wegen der Rechtseinheit gefallen. Ich kann diesen Satz nicht zugeben. Neben der Rechtseinheit hatten Sie in jener Verfassung auch die Einheit der Armee und noch verschiedenes andere, und nach dem seitherigen Verlauf der Dinge scheint mir die Annahme doch einigermaßen gerechtfertigt, dass bei der Verwerfung des 1872er Entwurfes nicht nur die Rechtseinheit im Spiele stand, sondern dass überhaupt der Wagen zu schwer beladen wurde. Dann vergessen Sie auch nicht: wie gross war die verwerfende Mehrheit? Ein paar tausend Stimmen! Und seither sind 25 Jahre ins Land gegangen, und die Meinungen haben auch ihren Weg gemacht. Ich meine also, die Berufung auf das Schicksal des 1872er Entwurfes trifft doch nicht so unbedingt zu.

Man hat im weitem auf die Schwierigkeiten, die sich der Abfassung von Gesetzesbüchern entgegenstellen, hingewiesen. Es sei ferne von mir, diese Schwierigkeiten bestreiten zu wollen. Gewiss bestehen sie, und sie werden immer bestehen. Ja sie bestehen sogar für die Kantone, und selbst der hohe Stand Uri hat ja, als er sich ein Strafrecht schaffen wollte, seine Zuflucht zu einem Zürcher Professor genommen, um sich einen allerdings vorzüglichen Entwurf ausarbeiten zu lassen. Diese Schwierigkeiten bestehen also für die Kantone gerade so gut, wie für die Eidgenossenschaft, ja für die Kantone sogar noch mehr. Denn je grösser ein Gebiet ist, desto eher finden sich die geeigneten Kräfte zur Vorbereitung eines derartigen Werkes.

Wenn man sagt, nicht das Gleiche gelte für Städtekantone und nicht dasselbe für Kantone mit landwirtschaftlicher Bevölkerung, so liegt ja auch darin ein Körnchen Wahrheit. Aber sind denn die Kantone so ausgeschieden, dass Sie sagen können: das ist ein Stadtekanton und das ein landwirtschaftlicher Kanton! Was ist Bern für ein Kanton? Da haben Sie eine Stadt oder mehrere Städte und viel landwirtschaftliche Bevölkerung. Und Zürich? Da ist eine Grossstadt, dann industrielle Gegenden und viel Landwirtschaft. Ist Zürich ein Stadtekanton oder ein landwirtschaftlicher Kanton? Und doch hat es ein einheitliches Recht. Also durchschlagend ist diese Einwendung von vornherein nicht. Aber Herr Schumacher sagte gestern, die Statutarrechte, die so im Lande herum Geltung hatten, hätten vielfach als Grundlage das allgemeine Stadtrecht gehabt. Das ist aufgegangen. Also wo sind da die unversöhnlichen Gegensätze? Sind wir nicht im stande, sowohl der Städtebevölkerung, als der Bevölkerung vom Lande, sowohl den Bedürfnissen des Handels und der Industrie, als denjenigen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen? Sollte das in der Gesetzgebung für die Eidgenossenschaft nicht so gut möglich sein, als es für die gemischten Kantone

der Fall war? Ich meine also, auch dieser Vorwand fällt in sich zusammen.

Und die Sprachverschiedenheit! Diese ist ja allerdings eine Crux für alle diejenigen, die sich mit den Vorarbeiten für die Bundesversammlung zu befassen haben, und die immer wieder zu kritischen Bemerkungen betreffs der Art und Weise, wie das Französische ins Deutsche oder namentlich das Deutsche ins Französische übersetzt wird, Anlass geben wird. Aber hat uns die Sprachverschiedenheit gehindert, das Obligationenrecht — ich will nur eines nennen — aufzustellen und sind aus der Sprachverschiedenheit Hindernisse unüberwindlicher Art entstanden, damit das Obligationenrecht im Tessin, in der Westschweiz und in der deutschen Schweiz ganz gleich gut verstanden werde? Ich glaube nicht. Ich glaube, der Beweis, dass es möglich ist, die Schwierigkeit der Sprachverschiedenheit zu überwinden, ist mit dem Erlass des Obligationenrechtes durchaus erbracht. Und was beim Obligationenrecht möglich war, sollte auch für die weitem Teile des Civilrechtes und für das Strafrecht möglich sein.

Wenn man weiter sagt, es sei unmöglich, Uri und Genf oder Basel und die Urkantone unter dasselbe Recht zu stellen, so möchte ich doch bitten, dass wir uns da keinen Uebertreibungen hingeben. Wir sind doch schliesslich alle von derselben Rasse, wir sind nicht in verschiedenen Weltteilen geboren und wohnen gar nicht einmal weit auseinander. Man sollte meinen, was für viel grössere Länder möglich geworden ist, sollte auch für unser kleines Land möglich sein. Man hat gestern Frankreich und Deutschland erwähnt und gesagt, dort seien die Verhältnisse nicht gleich. Es sind in Frankreich und in Deutschland doch sehr ähnliche Verhältnisse gewesen, in Frankreich mit seinem geschriebenen und ungeschriebenen Recht, mit seinen Gegensätzen von Nord und Süd mit seinen kolossal verschiedenen Rechtsanschauungen, in Deutschland, wo französisches Recht neben dem deutschen germanischen Recht bestand, wo der Partikularismus auf die Spitze getrieben war und wo neben dem gemeinen Recht, worauf man gestern hingewiesen hat, und neben dem kodifizierten Recht noch in jüngster Zeit, z. B. in Baiern, eine Menge Statutarrechte geltend waren. Und die Völker von Deutschland sind — um mich so auszudrücken — auch nicht über einen Leist geschlagen. Denken Sie nur an Süd- und Norddeutschland! Ich meine, diese Gegensätze sind nicht kleiner, als die unversöhnlichen Verschiedenheiten von Genf, Basel, Uri oder Unterwalden. Das soll man denn doch nicht allzu schlimm hinstellen. Es ist gestern davon gesprochen worden, wie man sich seinerzeit über die deutschen Kleinstaaten lustig gemacht habe und wie das dem deutschen Reiche Anlass gegeben habe, in einer grossartigen Entwicklung und in nationalem Aufschwung sich über die Dinge hinwegzuschwingen. Hüten wir uns, dass der Spott nicht auch uns zu teil werde und dass man nicht auch uns vorwerfe: Ihr seid hinter der Zeit zurückgeblieben und seid nicht im stande, den Anforderungen einer neuen, grössern Zeit gerecht zu werden.

Man hat von Juristenrecht und Volksrecht, von Laienrichtern und Berufsrichtern gesprochen und auch da unversöhnliche Gegensätze gefunden. Das sind Worte, die auf den ersten Blick allerdings etwas Schwerwiegendes, Bedeutungsvolles andeuten; aber

wenn ich sie näher prüfe, so muss ich gestehen, dass auch da meine Befürchtungen nicht dieselben sind, wie diejenigen anderer. Wir haben in der ganzen Schweiz herum Laienrichter, wir haben in der ganzen Schweiz dasselbe Bedürfnis nach volkstümlichem Recht, dieselbe Eifersucht für Bewahrung eines gemeinverständlichen, eines den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes entsprechenden Rechts. Ich möchte fragen: Ist unser Obligationenrecht ein Juristenrecht oder ein Volksrecht? Ist es für Laienrichter oder Berufsrichter geschrieben? Verstehen es die Laienrichter nicht? Hat es wirklich so viele Prozesse erzeugt, wie man sie uns für die weitere eidgenössische Gesetzgebung in Aussicht stellt? Hat es zur Folge gehabt, dass das Bundesgericht mit eidgenössischen Rechtsfragen aus dem Gebiete des Obligationenrechts überschwemmt wurde, oder ist nicht vielmehr das Gegenteil eingetreten? Haben nicht die Streitigkeiten auf dem Gebiete des Obligationenrechts infolge dieser eidgenössischen Kodifizierung abgenommen? Meine Beobachtungen aus der Zeit, da ich selbst in der Praxis stand, sind in letzterem Sinne. Ein Bürger in der Urschweiz hat mir einmal gesagt: Wir haben nichts gegen das Obligationenrecht; denn es ist ein gerechtes Gesetz, und ich meine, er hat den Nagel auf den Kopf getroffen. Wenn das die Richtschnur für die weitere Ausbildung des eidgenössischen Rechtes ist, und wenn es einmal überall in der Schweiz herum heissen wird: Wir haben nichts mehr dagegen, denn es ist ein gerechtes Gesetz, dann haben wir die Lösung getroffen, und man wird sich nicht darum streiten, ob es Juristenrecht oder Volksrecht sei, sondern dann ist es einfach das Recht, das not thut. Das Referendum und der praktische Sinn des Schweizerbürgers sorgen dafür, dass uns ein gelehrter, doktrinärer eidgenössischer Kodex erspart wird. Darauf dürfen wir auch einige Hoffnung setzen.

Ich glaube, wir dürfen und werden auch an unsern Laiengerichten festhalten, ohne deshalb die Bedeutung der wissenschaftlichen Bearbeitung und Feststellung des Rechtes zu unterschätzen. Das sage ich nur, um davor zu warnen, dass man etwa aus Volksrecht und Laiengericht den Schluss ziehe, dass das Recht ein Ding sei, das wissenschaftlicher Bearbeitung entbehren könne. Ich meine, diejenigen, die an der Möglichkeit, für die Schweiz einheitliches Recht zu schaffen, verzweifeln, sollten denjenigen, die daran glauben, doch erst einmal die Möglichkeit geben, den Beweis anzutreten, dass es geht, und dann ihre Kritik üben. Diese Möglichkeit können sie uns geben, indem sie die prinzipielle Lösung der Frage bejahen.

Ich gehe zur Bedürfnisfrage über, die in den Argumenten gegen die Rechtseinheit auch eine gewisse Rolle spielt. Ich beginne auch da mit einem Zugeständnis, nämlich dem, dass die Verhältnisse nicht überall dieselben sind, und dass man in den abgelegenen Thälern das Bedürfnis weniger empfindet als in der Hochebene, in den Gebieten, wo der Verkehr entwickelter ist und wo nicht nur der Austausch der Güter, sondern auch die Auswechslung der Leute eine intensivere ist als im Gebirge.

Doch mehr und mehr kommt es auch vor, dass der Sohn der Berge in die Ebene zieht, um dort seinem Erwerb nachzugehen, dass der Emmenthaler in den Kanton St. Gallen geht, um dort eine Käserei zu übernehmen, und dass umgekehrt Einer aus der

Ebene im Gebiete der Gotthardbahn seine Anstellung und sein Fortkommen findet und schliesslich etwa eine Tochter der Gebirges zur Frau nimmt. Also das sind die Leute, für welche unter anderem die Rechtseinheit von Bedeutung wird, die darauf halten werden, dass sie überall unter einem einheitlichen und gewohnten Recht stehen und denen es sehr empfindlich wird, dass es gegenwärtig anders ist. Das Gesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen ist nicht, wie gestern gesagt wurde, schuld an dem Wirrwarr, der da besteht; es hat ihn nicht hervorgerufen; der Wirrwarr war vorher; er war vorher sogar grösser, als er jetzt ist. Das Gesetz sollte, soweit möglich, diesem Wirrwarr einigermaßen abhelfen. Der Wirrwarr bestand nämlich deshalb, weil man sozusagen nirgends wusste, ob in einem Falle, der verschiedene Kantone betraf, das Heimatrecht oder das Recht des Ortes Geltung finden solle. Da waren die Juristen jedesmal am Berge, und die Gerichtspraxis war in den verschiedenen Kantonen verschieden und gab auch nicht die nötige Auskunft. Das war ein Wirrwarr, ein bodenloses Gebiet, auf dem der Jurist bei aller Sorgfalt nicht zu einem sicheren Urteile gelangen konnte. Wer je als Anwalt mit solchen Fragen zu thun hatte, der wird davon erzählen können. Nun versuchte man, mit dem Gesetze über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen, wenigstens soweit es auf dem bestehenden verfassungsmässigen Boden möglich war, diesen Unklarheiten und Unsicherheiten ein Ende zu machen und zu statuieren: in diesem Falle gilt das Heimatprinzip und in jenem Falle das Prinzip der Oertlichkeit. Man wusste damals schon, dass es ein ungenügender Versuch sei, dass er nicht zum Ziele führen werde; aber man wollte doch wenigstens soweit gelangen, dass in der ganzen Schweiz in diesen Fragen die nämlichen Grundsätze Anwendung finden.

Nun hat die Erfahrung ja mehr als bestätigt, mehr als man erwartete, wie unzulänglich dieser Versuch war, wie ungenügend er ist, und wie es nicht genügen kann, zu sagen: wir setzen im Vormundchaftswesen das Oertlichkeitsprinzip fest, wenn im Kanton Genf die Familientutel besteht, welche auf die Familien Auswärtiger, die ein Familienglied im Kanton Genf haben, durchaus nicht anwendbar ist. Wie wollen Sie im Kanton Genf für einen Berner, der dort wohnt, Familientutel in Genf errichten, wenn die ganze übrige Familie nicht in Genf wohnt? Das sind Dinge, die sich ergeben haben, und aus welchen folgt, dass das Gesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen nicht Wandel schaffen kann, und deshalb nützt auch der Wunsch des Herrn Schumacher nichts, man solle das Gesetz revidieren. Man kann an dem Gesetz nicht viel verbessern, und jedenfalls kann man mit dem Revidieren nicht den Uebelständen abhelfen, welche sich Tag für Tag zeigen.

Die blühenden Zustände der Gegenwart sind uns geschildert worden, und ich würde dem Glauben an diese blühenden Zustände gerne zustimmen, wenn wir es nicht Tag für Tag hören müssten, wie das Gewerbe leide, wie die Landwirtschaft mühsam den Kampf ums Dasein führe, wie die Industrie mit Aufwendung der äussersten Kraft nur sich über Wasser halte gegenüber der ausländischen Konkurrenz. Unsere Zustände mögen verhältnismässig günstige sein, trotz der Ungunst der Verhältnisse,

infolge der Energie und der Kraft unserer Bevölkerung, ihrer Arbeitslust; aber wenn wir glauben, es sei genug gethan und wir dürfen auf Lorbeeren ausruhen, so könnte es uns leicht passieren, dass aus verhältnismässig annehmbaren Zuständen unleidliche Zustände würden. Es heisst auch da, mit der Zeit Schritt halten, wie Herr Richard gestern gesagt hat. Also sagen wir: die Bedürfnisfrage wird das Volk entscheiden; es weiss, wo es der Schuh drückt, und es wird uns am besten die Antwort darauf geben können, ob es von den bestehenden Zuständen wirklich vollständig befriedigt ist oder nicht.

Und nun gehe ich endlich über zu der staatsrechtlichen Frage, zu den Erörterungen, welche dahin zielen, es sei diese Einführung der Rechtseinheit der stärkste Angriff auf die kantonale Hoheit, den man sich denken könne. Ich möchte zunächst der Ansicht entgegentreten, dass uns die Rechtseinheit notwendig zur Einheit von Gerichtsorganisation und Prozessverfahren führen werde. So wünschbar ein solcher Schritt vielen scheinen mag, so sehr stehen ihm jetzt schon grosse Bedenken entgegen, und er würde meiner Ueberzeugung nach scheitern an den nun hier allerdings tief eingewurzelten Gewohnheiten unseres Volkes. Wir wollen uns darüber beruhigen, und ich will über diesen Punkt nicht viele Worte verlieren; wir erleben das nicht, und spätere Generationen mögen dann weiter arbeiten.

Die Rechtseinheit sei der entscheidende Schritt zum Einheitsstaate, hat man gesagt, und man hat sich bei der Ausführung dieses Gedankens unter anderem auf Napoleon I. berufen, welcher Zeugnis dafür abgelegt habe, dass unsere Eigenart berücksichtigt werden müsse, und dass davon unser Staatswesen abhängt. Napoleon I. sei uns ein schlechter Zeuge; wir wissen, wie er darauf ausgegangen ist, die Eidgenossenschaft klein und schwach zu erhalten, wie er die Eigenart der Eidgenossen benützt hat, um sie seinem Willen dienstbar zu machen, und wenn er auf diese Eigenart der Eidgenossen hingewiesen hat, so klingt mir das heute wie ein blutiger Hohn, und ich möchte mich heute nicht auf Napoleon I. berufen, um nun nach so und so viel Jahren die Rechtseinheit zu bekämpfen. Es macht mir den Eindruck, dass diejenigen, welche glauben, in der Rechtseinheit einen starken Eingriff in die kantonale Hoheit zu erblicken, eigentlich mehr noch auf dem Boden des Staatenbundes stehen, wie wir ihn früher hatten, als auf dem Boden des Bundesstaates, den wir seit 1848 haben. Die Eidgenossenschaft ist nachgerade sozusagen auch ein Staat geworden und hat ihre Hoheitsrechte so gut wie die Kantone, und wenn auch die Kantone selbständige Staatswesen geblieben sind, so sind Eidgenossenschaft und Kantone, wie Herr Scherb gestern sehr zutreffend ausgeführt hat, nur zugleich als Staatswesen denkbar, und wenn das so ist, so gehört das Gesetzgebungsrecht ebensogut zu den Attributen des Staates Eidgenossenschaft als zu den Attributen eines Staates Kanton. Es ist lediglich eine Frage praktischer Ausscheidung der Kompetenzen, um die es sich hier handelt, und nicht eine Frage der Existenz der Souveränität. Ich glaube also, man soll auch in dieser Richtung nicht zu weit gehen, und wir haben ja auf einer Menge von Gebieten schon anerkannt, dass sich die Ausscheidung nach praktischen Rücksichten zu machen hat. Wenn

es ein Angriff wäre auf die kantonale Souveränität, als welcher uns die Sache gestern hingestellt wurde, so hätten wir das Obligationenrecht nicht zugeben können; wir hätten Betreibung und Konkurs nicht vereinheitlichen können, Civilstand und Ehe nicht, Handlungsfähigkeit und noch so manches andere nicht. Aber das sind Fragen, wie sie sich mit der Zeit successive stellen und entwickeln. Früher waren es die Münzfrage und die Postfrage, das Postregal und die Münzhoheit der Kantone. Es gab eine Zeit, wo man sich den Kanton nicht denken konnte ohne seinen eigenen Batzen und ohne sein eigenes Gepräge, und es hat mich vor einigen Wochen ganz eigentümlich angemetet, als ich die Frage zu untersuchen hatte, ob der Bund nicht Bestimmungen treffen solle, um alte kantonale Briefmarken unter seinen Schutz zu nehmen. Es war ein Märchen aus vergangenen Tagen, das sich da abgespielt hat, veranlasst von den sehr ehrenwerten Philatelisten; aber ich führe Ihnen das an, um Ihnen vor Augen zu führen, wie sich die Geschichte und die Entwicklung der Staaten macht. Heute wissen wir ja alle, dass wir nicht nur nicht auskommen mit kantonalem Gelde, sondern nicht einmal mit eidgenössischem. Wir haben das Bedürfnis nach einer Münzunion, und wir wundern uns ungeheuer, wenn es noch Staaten giebt, welche den Franken und unsere Münzwährung nicht acceptieren, und statt dessen bei Mark und Gulden bleiben. So überwinden sich derartige Anschauungen, so veralten sie und fallen in sich selbst zusammen. Und dennoch bestehen die Kantone ohne Münzhoheit und Postregal ruhig weiter. Und wie ist es in den internationalen Beziehungen gekommen? Sind wir nicht bereits über das eidgenössische Recht hinausgegangen ohne Furcht und ohne Zaudern? Haben wir nicht internationale Konventionen abgeschlossen, nicht nur über Post und Telegraph als die Vermittler des Verkehrs, nicht nur über den Frachtverkehr, wo eine Menge civilrechtlicher Fragen, mitspielen, sondern auch über Autorrecht und gewerbliches und industrielles Eigentum. Da, wo sich das Bedürfnis geltend machte, sind wir unverzagt zur Internationalisierung des Rechtes geschritten und zwar nicht nur des öffentlichen Rechtes, sondern auch des Privatrechtes. Das haben wir gewagt, obschon wir wussten, dass wir als kleines Staatswesen eine gewisse Gefahr darin zu erblicken hätten, mit den uns umgebenden Grossstaaten in solche Verbindung zu treten; es hat uns das nicht geniert; wir haben das als zulässig erachtet, ohne der eidgenössischen Hoheit Abbruch zu thun, und nun soll ein eidgenössisches Recht der kantonalen Staatshoheit den Todesstoss versetzen? Ich kann das nicht zugeben und kann es nicht glauben.

Es sei mir zum Schlusse eine kleine Reminiszenz gestattet, eine Reminiszenz, die mir eine gewisse Beruhigung gewährt dafür, dass wir, wenn wir die Rechtseinheit erhalten, nicht allzu sehr und allzu scharf in die geheiligten Gefühle unserer Miteidgenossen eingreifen. Es war im Jahre 1882 am 18. und 19. September. Ich bin leider nicht selbst dabei gewesen, habe mir aber nachher die Sache erzählen lassen. Damals war in Altdorf die Versammlung des schweizerischen Juristenvereines, und diese fiel zufällig in die Zeit der bekannten Schulvogtcampagne. Es war ein sehr freundlicher und liebenswürdiger Empfang in Altdorf, und die Differenzen, die mit Bezug auf den Schulvogt bestanden, wurden keineswegs ver-

hehlt, störten aber das gute Einvernehmen durchaus nicht. Die Urner sagten es offen und gerade heraus: den Schulvogt, den acceptieren wir nicht; aber sie gaben dem in folgender Weise Ausdruck. Ueber dem Eingangportal des Rathauses stand, von hoffnungsvollem Grün umrankt, ein Vers, und der lautete: «Dem Bund das Recht und die Kanonen, die Schule aber den Kantonen.» Und am Bankett sprach Herr Ständerat oder nunmehr Nationalrat Schmid in begeisterten Worten für die eidgenössische Rechtseinheit. Ich weiss wohl, die Meinungen können wechseln im Laufe des Lebens, und ich mache niemandem einen Vorwurf daraus, es liegt mir das durchaus fern; man kann mit den Jahren konservativer oder radikaler werden; man kann die Dinge so oder anders von einem geläuterten Standpunkt aus ansehen; aber wenn gestern Herr Ruchonnet gegen die Rechtseinheit citiert wurde, so kann ich doch sagen: Herr Ruchonnet hat auch einen Meinungswechsel vollzogen und wurde im Laufe der Jahre mit dem nähern Eindringen in die Sache einer der eifrigsten und sorgfältigsten Vorarbeiter der Rechtseinheit. Deshalb möchte ich heute Ruchonnet nicht mehr als Zeuge gegen die Rechtseinheit gelten lassen.

Ich schliesse, indem ich Ihnen die Annahme der bundesrätlichen Vorlage empfehle; wir sind der Ueberzeugung, dass es sich hier um eine Frage von grosser nationaler Bedeutung handelt, von grosser Bedeutung für die richtige volkswirtschaftliche, aber auch für die ethische Entwicklung unseres Volkes, für die Kraft unseres Landes, und deshalb legen wir darauf auch dasjenige Gewicht, welches Sie aus der Einlässlichkeit unserer Botschaft entnehmen können. Ich bitte Sie, auch mich zu entschuldigen, wenn ich etwas lang geworden bin; es lag mir daran, auf die verschiedenen Einwendungen etwas näher einzutreten.

Romedi: Als Repräsentant Alt Fry-Rhätians, der eigentlichen Wiege des Föderalismus und des Referendums, das gleichsam das Bild der Eidgenossenschaft im kleinen darstellt, kann ich nicht umhin, obwohl schon die Grosszahl der Kommissionsmitglieder sich des Einlässlichsten ausgesprochen haben, auch meinerseits nur mit allgemeinen Motiven meinen betreffenden Standpunkt zu erörtern.

Schon anfangs der 50er Jahre hat Graubünden ein kantonales Kriminalgesetz und einen Kriminalprozess, sowie anfangs der 60er Jahre einen umfassenden Civilkodex und einen Civilprozess eingeführt. In beiden Richtungen wurden sämtliche Hochgerichtsstatuten, die bedeutend von einander differierten und unter denen in letzterer Beziehung namentlich die bekannten 18 Erbrechte figurierten, jeweilen mit einem Schlag obsolet.

Die betreffenden Referendumsabstimmungen sanktionierten diese unseren frühern verschiedenen Rechtsverhältnissen gegenüber bedeutenden prinzipiellen Wandlungen, keine Wolke trübte unsern politischen Horizont, und ich muss gestehen, dass ich selbst dieselben fröhlich mitmachte. Wenn ich aber Front gegen die vorliegende Botschaft mache, welche für die Eidgenossenschaft die Einheit der gleichen Materien befürwortet, so erscheint mir das gleiche Bild, die gleiche Frage in einem andern Lichte.

Einerseits ist nicht zu verkennen, dass während des laufenden Jahrhunderts durch die in aller Herren Länder erstellten neuen Verkehrswege, resp. Eisenbahnen, sowie durch Einführung der Telegraphenlinien die Staaten einander näher gerückt wurden, so dass die kleinern dormalen in Anbetracht sämtlicher Verkehrsverhältnisse gleichsam zu Miniaturen zusammenschrumpfen.

Ich finde, dass die mit sichtlichem Fleiss geschickt abgefasste Botschaft für die beantragte Rechtseinheit beider Fragen mehrfache Gründe ins Feld führt, die ich nicht in procinctu weder alle bestreiten, noch gutheissen will. Wir haben seiner Zeit als selbstverständlich die Heeres-, Zoll- und Postverwaltung dem Bunde übertragen. Wir haben ein Mass, ein Gewicht und eine Münze, warum sollen wir nicht auch ein Recht haben? so fragt die jüngere Generation namentlich in den Städten, wo alles rasch und mit Dampf gehen soll. Einheit und Kraft, Einheit und Bequemlichkeit scheinen ihnen gleichlautende Begriffe zu sein.

Ich gebe überdies gerne zu, dass durch die Rechtseinheit z. B. den traurigen Anomalien der Jagd auf das jeweiligen entsprechende Forum in erbrechtlichen und Vaterschaftsklagen der Riegel gestossen wäre und dass namentlich in civilrechtlicher Beziehung internationaliter, resp. dem Auslande gegenüber, viele Uebelstände ihren Abschluss fänden, sowie ferner, dass dieselbe für die Folge der Eidgenossenschaft zu selbständigen, von den Nachbarstaaten unbeeinflussten Rechtsgrundsätzen verhelfen würde. Allein wenn ich andererseits die von seiten der Mehrzahl der Kantone durchgeführte Rechtseinheit der von seiten der Eidgenossenschaft dormalen vorgesehenen Rechtseinheit vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte gegenüberhalte, so springt mir deren bedeutender politischer und socialer Unterschied sofort in die Augen. Während die erstere selbstverständlich den kantonalen Behörden die Beratung und Erlassung der civilen und kriminellen Gesetzgebung belässt, werden die Kantone, resp. deren Bürger durch die beabsichtigte eidgenössische Rechtseinheit von diesen Verfügungen ausgeschlossen, oder, mit andern Worten, es wird ihnen das für den demokratischen Staat allerwichtigste Institut der Schule des öffentlichen Lebens entzogen. Zur Beurteilung der Tragweite dieser Folgen genügt für uns Graubündner ein Blick von hoher Warte auf unsere Nachbarvölker. Der Italiener, resp. Veltliner und der Tiroler sind von Hause aus so begabt und intelligent als wir Graubündner, und doch wird jedermann, der sich in diesen Grenzgebieten aufhält, sofort den grossen Abstand gewahr werden, der, das Verständnis der öffentlichen Landesangelegenheiten, der Rechte und des Verkehrslebens anbelangend, zwischen einem Poschiaver-Brusaker Bauer oder zwischen dem Tiroler und dem Münsterthaler Bauer obwaltet.

Dass die seit Jahrhunderten in den gedachten Nachbarländern eingeführte bureaukratische Centralisation aller öffentlichen Rechts- und Verwaltungsfragen diese Ignoranz kultiviert hat, liegt auf der Hand. Ein Beispiel im kleinen, wie auch bei uns dieselbe einkehren dürfte, gab uns die Einführung des komplizierten und weitläufigen Betreibungs- und Konkursgesetzes, welches, heiläufig bemerkt, für sechs verschiedene Stadien des Prozesses sechs verschiedene Schablonen aufstellt. Während

unser Bauer, der unter der Herrschaft unseres frühern, aus 16 Paragraphen bestehenden Gesetzes den Stab in der Hand von den Bergen herabstieg und sein Recht in der Regel selbst verteidigte, ist er zur Stunde diesfalls unerbittlich den Advokaten verfallen. Es wäre unendlich zu bedauern, wenn unser Schweizervolk trotz und bei den in Aussicht stehenden legislatorischen Vorteilen nach einigen Generationen auf die Stufe der Apathie und Ignoranz unserer Nachbarvölker herabsinken würde.

Ich gestehe offen, dass mir die Wahl zwischen dieser Alternative einigermassen schwer fällt, und ich könnte meinerseits dem Zuge der Zeit und dem Drange der jüngern Generation nur unter der Voraussetzung Rechnung tragen, dass wenigstens zur Herstellung des demokratischen Gleichgewichts in beide abgeänderte Artikel als Nachsatz aufgenommen werde: «Die Gesetze und Verordnungen zur Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen sind dem obligatorischen Referendum unterworfen.»

Einerseits würde durch dieses obligatorische Referendum das Volk direkt von allen das Rechtswesen betreffenden Vorgängen in Kenntnis gesetzt, und andererseits hätte dasselbe die Sicherheit, dass nicht in der Folge auf dem Wege der Verordnungen in die den Kantonen vorbehaltene Gerichtsbarkeit eventuell Uebergriffe ohne seine Einwilligung stattfinden könnten.

Wirz: Ich unterschätze keineswegs den Wert der Rechtseinheit. Unsere vier grossen Nachbarstaaten erwarben samt und sonders ihre einheitlichen Kodifikationen in Tagen nationaler Grösse. Das österreichische Gesetzbuch datiert in die Zeiten der grossen Kaiserin und Reformatorin Maria Theresia zurück. Das preussische Landrecht verdankte sein Entstehen zunächst dem Geiste Friedrichs des Grossen, und das deutsche Reichsgesetzbuch ist die Frucht und Krone der auf den französischen Schlachtfeldern errungenen nationalen Einheit. Der Code Napoléon gemahnt an jenen Riesengeist, dessen wahre Grösse nicht im blutigen Lorbeer, sondern in seiner konsularischen Thätigkeit, das heisst in der Regeneration Frankreichs aus dem Chaos der Revolution bestund. Italien erhielt sein einheitliches Gesetzbuch als Erbe Piemonts mit seiner nationalen Einheit. — Ich kenne allerdings zwei andere Staaten, die ersten Industrie- und Handelsstaaten der alten und der neuen Welt, die keine einheitliche Kodifikation besitzen. Der Brite und der Nordamerikaner ist kein Unitarier. Höher als die formale Einheit steht seinem praktischen und kraftvollen Geiste der Genius der Freiheit.

Ein einheitliches Recht ist, wie im Weltreich Roms, der Ausfluss nationaler Einheit, nationalen Kraftbewusstseins und nationaler Grösse. Es soll dann aber auch die Frucht nationalen Rechtsbewusstseins und nationaler, originaler Geistesarbeit sein, sonst ist es nur recipiertes Recht, sonst ist es nur Kompilation und formalistische Schablone.

Religion und Sitte stammen im Christentum aus höhern Sphären. Das spekulative Wissen und die Kunst sind ein Privilegium und die Lebensarbeit bevorzugter Geister. Das Recht muss aber dem täglichen Bedürfnis des ganzen Volkes dienen, es muss im Bewusstsein des ganzen Volkes wurzeln, es soll nicht die monumentale Versteinerung, sondern die

beseelte und durchgeistigte Verkörperung der ethischen Prinzipien und Lebensanschauungen des ganzen Volkes sein. Im Recht soll für das Familien- und Verkehrsleben auf praktischem Gebiete und in praktischen Formen das Gewissen des Volkes sich verkörpern.

Das Recht muss organisch aus der Geschichte und dem Leben des Volkes herauswachsen, aber es darf nicht nur pflanzenartig vegetieren, es dürfen Recht und Gesetz nicht gleich einer ewigen Krankheit von einem Geschlecht sich auf das andere vererben, der würdige Enkel soll das Erbe grosser Ahnen durch eigenes Verdienst mehren und bereichern, die Rechtsentwicklung muss Sache der Freiheit und gewissenhaft gründlicher, erfahrener, logisch scharfer und klarer Geistesarbeit sein. Darum ist's ein grosser und schöner Gedanke, dass auf den Hochschulen, in den Bibliotheken und Archiven, in den Bureaux und an den Barreaux der Advokaten und zumal in den Sälen der Themis die gesamte Juristenwelt an der Abklärung und Ausbildung des Rechtes teilnimmt und dass am nationalen Recht sich eine nationale Jurisprudenz und Judicatur ausbildet. Die Schärfe und Klarheit des juristischen Gedankenganges muss dem Rechte seinen systematischen Zusammenhang und seine logische Gediegenheit verleihen.

Aber wir dürfen nicht einseitiges Juristenrecht besitzen, sonst haben wir bald kein volkstümliches Recht, kein Volksrecht mehr. Ein Volk, das sein Recht nicht kennt, wird zum Automaten in der Hand der Advokaten.

Das Gesetz muss das Verkehrsleben praktisch und klar nach den Normen der ethischen, im Grundkern so wenig als die zwei Tafeln des Sinai revidierbaren Rechtsprinzipien normieren. Die ungemaine Bereicherung des Verkehrs und die ungemaine Annäherung der Menschen zu den Menschen und der Gauen zu den Gauen verlangt in sehr gesteigertem Masse für das Verkehrsleben einheitliches, nationales Recht und sogar vielfach als modernes jus gentium internationales Recht. Sie verlangen aber zunächst auch praktisches, präzises, promptes Recht. Der Handelsstand und die Industrie, welche Geld und Arbeit ins Land bringen und welche das Volk vielfach vor Verarmung retten, müssen hier mit ihren Lebenserfahrungen und berechtigten Interessen mindestens ebenso sehr gehört werden wie der Jurist mit seinen Formeln und Definitionen. Aber dann kommt erst das Wichtigste, die volle Rücksichtnahme auf alle berechtigten socialen Postulate, auf das Recht der Arbeit und auf das Recht der Not. Der Mensch muss zuerst genug zum Leben haben, das zu fordern hat jeder Mensch das Recht. Die wichtigste und schwierigste Aufgabe jeder und zumal der heutigen Rechtsgesetzgebung ist die aequitas, das heisst die weise, parteilose Handhabung der ausgleichenden Gerechtigkeit, es ist dies gleichsam ein göttlicher Beruf, und die sociale Gefahr wird auch auf dem Boden der Gesetzgebung nur besiegt durch die Vermählung des Eigentumsbegriffs mit dem Grundgesetz der Liebe.

Neben dem Industriellen und dem Arbeitervolke in den weiten und manchmal doch zu engen Fabrikssälen giebt es aber auch noch gar viel anderes Volk im Vaterlande, es ist dies der sesshafte Mittelstand, es ist dies der kernhafte Bürger- und Bauernstand, der das Vaterland und seine Freiheit recht eigentlich gegründet und erhalten hat. Der will auch sein

Recht, und er hat eigentlich das vaterländische Recht, das Statutarrecht, das Land- und Stammesrecht geschaffen. Es giebt viele konservative Gebiete und Bedürfnisse unter den Institutionen des Privatrechts, ich denke an das Erbrecht, an das Familienrecht, das eheliche Güterrecht, das Hypothekarrecht, das Ruralrecht und überhaupt das Recht an Grund und Boden.

Es ist schwer zu sagen, was das Ideal des Rechtes ist, es giebt hier überhaupt kein absolutes Ideal, aber zum Lebensbedürfnis und zur Freiheit eines Volkes gehört vor allem Klarheit und Kontinuität des Rechtes.

Es war ein grosser historischer Moment und es war das Zeugnis gereifter staatsmännischer Erfahrung, als betreffend die Rechtsgesetzgebung der in Art. 64 der Bundesverfassung verkörperte Kompromiss zustande kam. Einer der geistvollsten Eidgenossen aller Zeiten, der Waadtländer Ruchonnet, war der geistige Vater dieser Friedensakte, welche nach der ernsten Lehre des 12. Mai 1872 dem Werdeprozess der Bundesrevision zum Sieg verhalf. Wir Katholiken hatten uns allerdings wegen dieses Kompromisses nicht zu rühmen, denn man hat über unserm Rücken das Paktum abgeschlossen, man hat unsere konfessionellen Interessen hiebei nicht gewahrt, man hat uns nicht beigezogen zum Friedensschlusse von Eidgenossen mit den Eidgenossen. Das war in mehr als einer Richtung tief gefehlt. Aber der Kompromiss war auf dem Rechtsgebiete klug und weise, man schied möglichst haarscharf das Verkehrsrecht von den Sphären des naturgemäss konservativen, mit den verschiedenen Völkerschaften verwurzelten, ihnen angestammten Rechtes. Das allein führte zum Siege des einheitlichen Verkehrsrechtes.

Jetzt sollen aber alle Barrieren fallen, und da sage ich offen, ich will eine grosse, starke Eidgenossenschaft, und wo es nach meiner Ueberzeugung das vaterländische Interesse fordert, bringe ich bereitwillig grosse Opfer auf den Altar dieser starken Eidgenossenschaft. Darum stimme ich, immerhin unter Wahrung des föderativen Prinzips, für jene sozialen Reformen, für welche mir die Kantone zu schwach erscheinen; darum habe ich, im Interesse der Landesverteidigung, für die Militäreinheit gestimmt; darum könnte ich auch eher für die Rechts-einheit votieren, wenn ich einem jener Kantone angehören würde, der für den gesetzgeberischen Ausbau des Rechtes im Parlament und an der Volksurne ein grosses Gewicht in die Waage legt, und der nicht eine so bedeutungsvolle Geschichte hat wie die Geschichte der Urschweiz.

Als Abgeordneter eines kleinen urschweizerischen Halbkantons leiten mich aber folgende Motive.

Das erste, tiefgehende Motiv ist das Motiv der historischen Pietät und ich kann mir einen wahren Urschweizer ohne historische Pietät nicht denken.

Der Kampf ums eigene Recht war der Kampf um die urschweizerische und damit um die schweizerische Freiheit. Dieser Geist tagte im Rütli, er schrieb in Brunnen den ersten ewigen Bundbrief, er schrieb überhaupt alle Bundbriefe, er siegte zu Morgarten und zu Sempach. Wenn wir die ehrwürdigen Archive der urschweizerischen Rathhäuser und der urschweizerischen Markgenossenschaften betreten, so sind die alten Urkunden von der gleichen Hand besiegelt, welche die schweizerischen Frei-

heitsschlachten schlug, und der Inhalt all dieser Urkunden ist die Wahrung heimischen Rechtes und die für ihre Zeit prägnante Ausbildung des Rechtes. Das Recht ist aus dem Volke herausgewachsen und der Kampf ums Recht war die politische Geschichte und die politische Schule des urschweizerischen Volkes, und schon der erste Bundbrief ist im Grunde nichts anderes als ein Bund zur Verteidigung des Rechtes, als eine magna carta libertatum, und unter diesen libertates verstund man eben nicht die Theorie der unveräusserlichen Menschenrechte, sondern das heimische Recht und den heimischen Richter, das freie Volksting, das Recht der Landsgemeinde, zu sagen, was Recht im Lande ist und sein soll. Blumers Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien zeigt, wie zäh die einzelnen Rechtsinstitute im Volkswillen und Volksbewusstsein wurzelten und wie dieselben doch nach den wechselnden Bedürfnissen der Jahrhunderte eine allerdings sehr allmähliche Fortentwicklung erhielten. Vom Ursprung der Schweizerfreiheit war die Landsgemeinde der Landessouverän und diese Souveränität konzentrierte und krystallisierte sich viel weniger im Wahlrecht von Landammann und Rat, als in der Steuerhoheit und zumal in der Rechtsgesetzgebung. Dieses Souveränitätsgefühl lebt, wie sich letztes Jahr in Nidwalden zeigte, sehr lebendig im Volke der Urschweiz, und wenn die Landsgemeinde dieses fundamentalste Attribut verliert, so ist sie zur blossen Wahlgemeinde degradiert, die das Bewusstsein der Würde und der Autorität verliert, sie ist dann eben nicht mehr Landessouverän, sie ist nicht mehr die alte urschweizerische Landsgemeinde. Mit der Landsgemeinde ist aber das Volksgefühl und die Volksbegeisterung für die angestammte Freiheit von Jugend an aufs innigste verwachsen, man kann sich Land und Volk nicht denken ohne dieses uralte, ewig frische Frühlingsfest der Freiheit.

Dazu tritt aber ein hochwichtiges bundesstaatsrechtliches Moment. Im repräsentativen Bundesstaate von 1848 bis 1874 war die Doppelsouveränität zwischen Volk und Ständen gleich verteilt, Volk und Stände hatten nur das Abstimmungsrecht über die Revision des Grundgesetzes, sonst waren die zwei Kammern des Parlaments die letztinstanzlichen gleichberechtigten Gesetzgeber. Jetzt ist das Schweizervolk der einzige letztinstanzliche Gesetzgeber der Eidgenossenschaft und das Mitspracherecht der Stände ist beschränkt auf die Revision des Grundgesetzes. Wenn man nun auf einmal die ganze Rechtsgesetzgebung in die Hand des Bundes legt, so sind die eidgenössischen Stände ihrer hauptsächlichsten Souveränität entkleidet. Damit sind aber die Urkantone zur politischen Bedeutungslosigkeit verurteilt, ihre fast einmütige Stimmgabe kann von einem mittelgrossen Kanton paralysiert werden, die Urkantone schrumpfen zusammen zu einer verschwindenden Provinz des Einheitsstaates, dieses Ohnmachtsgefühl wirkt dann aber sehr deprimierend auf den Volkscharakter. Jetzt wurzelt im Volke der Urschweiz, ganz abgesehen von allen politischen Parteikonstellationen, das Bewusstsein, dass wir als Urschweizer durch treue Erfüllung der vaterländischen Pflichten eine zwar bescheidene, aber ehrenhafte Stellung einnehmen müssen im Kreise der grösseren Eidgenossen; mit dem Verluste der wichtigsten Souveränitätsrechte verblasst und schwindet das erhebende Gefühl der Freiheit.

Wir Obwaldner haben ein zwar sehr fragmentarisches und durchaus nicht ideales Recht, wir haben aber Volksrecht. Wir haben ein Hypothekarrecht, welches vermöge seiner praktischen Klarheit und vermöge seines Schutzes für Gläubiger und Schuldner den Vergleich mit den Rechten anderer Kantone durchaus nicht zu scheuen hat. Das Viertpfennig-Institut, d. h. die gesetzliche Garantie hypothekarischer Freiheit von einem vierten Teil des Unterpfandes ist eine Art Heimstätte, sie giebt der Gült Bargeldwert. Die Gültamortisation fördert die Bodenentlastung. Das sehr beschränkte Kündigungsrecht des Gläubigers bei vollem und permanentem Kündigungsrecht des Schuldners schützt eminent die Bauersame. Die grundbuchlichen Verhältnisse sind zwar sehr einfach aber derart geregelt, dass sie nach gründlichem Augenschein vom hervorragendsten Förderer der Rechtseinheit neuerlich vollste briefliche Anerkennung fanden. Und wie über das Hypothekarrecht und über das Eigentum an Grund und Boden kennen wir fast keinen Prozess über die Erbfolge, weil das Erbrecht zwar naturrechtlich nicht ganz korrekt, aber äusserst klar geordnet ist. Sodann haben wir durch die Praxis ein höchst billiges Testaterbrecht.

Auf diesen Rechtsgebieten besteht ein höchst wesentlicher Unterschied gegenüber dem Obligationenrecht, welches als naturgemäss gemeines Recht, als *ratio scripta* das kantonale Recht ergänzte und nicht abrogierte. Bisher konnte über das kantonale Recht jeder erfahrene und verständige Beamte als praktischer Rechtskonsulent betrachtet werden, gute Friedensrichter haben segensvoll gewirkt, in Zukunft dürften mit den Gesetzesparagrafen die Advokaten und Prozesse sich verhängnisvoll vermehren.

Aufrichtig gesagt, kann ich es durchaus nicht als Rechtseinheit und Rechtsklarheit betrachten, wenn man drei verschiedene Hypothekarrechte und drei verschiedene eheliche Güterrechte elektiv nebeneinander stellen will. Wo wird sich in diesem Labyrinth für das tägliche Verkehrsbedürfnis der Faden der Ariadne finden? Dieses grundverschiedene Personalrecht auf einem Territorium wirkt entschieden viel komplikatorischer als die Verschiedenartigkeit der kantonalen Territorialrechte. Es wird dadurch nur konstatiert, dass das gleiche Recht nicht für Alle, nicht für die grossen Verkehrscentren und für die Berggemeinden der Urschweiz passt. Man sollte aber nicht zu rasch die Freiheit der Einheit opfern, wenn man diese Einheit der Reichsgestaltigkeit des sozialen Lebens sofort wieder zum Opfer bringen muss.

Kaum weniger tief als das Privatrecht in die Familientradition und in das tägliche Verkehrsleben des Volkes eingreift, sind die Grundprinzipien des Strafrechts mit dem ethischen Bewusstsein der Nation verbunden. Ein heidnisches, ein muhamedanisches, ein christliches und ein indifferentes Volk haben bei hoher Kulturstufe unmöglich das gleiche Strafrecht, im Strafrecht muss sich das Gewissen der Nation verkörpern. Ich kann mir das Recht zur Strafe unter Menschen gar nicht anders konstruieren als durch eine Delegation zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung seitens des göttlichen Lenkers aller Weltordnung. Strafe ist Sühne, sie ist die Reparation der verletzten Rechtsordnung, sie muss in korrektem, adäquatem Verhältnis stehen

zur subjektiven, in der Handlung realisierten Schuld. Das notwendigste Fundament des Strafrechts ist der freie Wille und die ernste Verantwortlichkeit des freien Willens. Wo dieses christliche Grundprinzip nicht mit konsequentem Bewusstsein zur Anwendung gelangt, da wird die Strafe entweder als Abschreckung willkürlich und despotisch, oder sie verliert unter dem Einfluss eines schwächlichen Humanismus die erfolgreiche, zielbewusste Energie. Der edelste und notwendigste Nebenzweck der Strafe ist allerdings die Besserung, aber von einem richtigen Besserungssystem kann nur da die Rede sein, wo Verdienst und Schuld, Lohn und Strafe bemessen wird an der Verantwortlichkeit des freien Willens gegenüber dem höchsten, souveränen Urquell alles Rechts und aller Sitte. Ich befürchte nun sehr, dass die materialistischen Systeme, welche den Menschen unter das despotische Fatum der physischen Notwendigkeit und der Instinkte stellen, das moderne Strafrecht des höchsten Orientierungspunktes und der einzig berechtigten Autorität berauben.

Was ich mit Freuden anerkenne, das ist das Bestreben, den Vollzug des Strafrechts zu verbessern und zumal auf die Besserung der jugendlichen Verbrecher energisch hinzusteuern. Der gemeinsame Kampf gegen Schuld und Verderben ist ein gar edler eidgenössischer Gedanke, und die Kantone haben diesbezüglich vielfach durchaus ungenügend ihre Pflicht erfüllt, aber der Kampf gegen diesen dunkelsten Abgrund des Volkslebens und der Menschenseele gelingt nach meiner intensiven Ueberzeugung nur auf dem Boden und mit den hehren Hilfsquellen einer christlichen Welt- und Lebensanschauung.

Ich bin nichts weniger als begeistert für die kantonale Strafgesetzgebung. Aber der Verlust der gesetzgeberischen Strafrechtshoheit ist rechtshistorisch und principiell die *capitis diminutio maxima* der Souveränität, und gerade in der Geschichte der Urschweiz erhielt nach germanischen Begriffen die Landeshoheit erst dann ihre Krönung und Vollendung, als die oberste Gerichtsbarkeit, die rechtsgeschichtlich und logisch unzertrennbar mit dem Recht der Gesetzgebung verbunden ist, von den fremden feudalen Gewalten an den selbstgewählten Landammann und das freie Volksthing, d. h. an die Souveränität des Volkes übergieng.

Man will dermalen nur das materielle Recht und nicht den Prozess unifizieren. Das ist praktisch inkonsequent in hohem Grade, denn im Prozesse realisiert sich das materielle Recht, und wenn man ein einheitliches Recht will, so muss auch für dessen einheitliche Anwendung gesorgt sein. Wir beschreiten jetzt die wichtigste und verhängnisvollste Etappe; die Vereinheitlichung des Prozessrechts, damit aber auch die Vereinheitlichung der Gerichtsorganisation, d. h. eines höchst substantiellen Bestandteils des kantonalen Verfassungsorganismus wird in verhältnismässig rascher Zeitfolge mit logischer Notwendigkeit nachfolgen. Uebrigens wird auch das Rekursrecht auf den erst noch zu centralisierenden Rechtsgebieten dem Bundesgerichte verhältnismässig mehr Prozesse zuführen als auf dem Gebiete des Obligationenrechts, denn die grossen Summen, überhaupt ganze Vermögen kommen vorwiegend in Frage im Erbrecht, im Familienrecht und im Recht um Grund und Boden. Damit haben wir dann aber ein überlastetes oder ein in viele Kammern gespaltenes Bundesgericht, damit haben wir dann die drei Instanzen

des ehrwürdigen gemeinen deutschen Civilprozesses, dadurch gewinnt allerdings die Uniformität und Kontinuität des Rechtes, aber es verlieren sich in erhöhtem Masse zwei schon bisher schwer vermisste Requisite eines volkstümlichen Verfahrens: die Wohlfeilheit und Promptheit. Die Schriftlichkeit, das Papier, wird mehr und mehr das lebendige Wort verdrängen. Das Juristen- und Advokatenrecht verdrängt das Volksrecht.

Herr Präsident, meine Herren! Jetzt erlauben Sie mir noch die Anregung zu einem höchst prinzipiellen Kompromisse, zu einem permanenten Friedensschluss. Man erhob gegen uns den Vorhalt, das deutsche Centrum habe viel mehr Zeitverständnis und Gefühl für die nationale Einheit als wir, die Söhne der Urschweiz. Ich bewundere das deutsche Centrum, es ist die innerlich erfolgreichste, kräftigste parlamentarische Partei der Zeitgeschichte. Fürst Bismarck hat alle andern Parteien an die Wand gedrückt, das zuerst isolierte deutsche Centrum besiegte den Fürsten Bismarck und es verteidigt neben den edelsten Gütern des deutschen Volkes das allgemeine Wahrecht. Aber das deutsche Centrum steht naturgemäss nicht auf dem Boden der Demokratie, sondern der konstitutionellen Monarchie; die Einzelstaaten sind vielfach zusammengewürfelte, bonapartistische Schöpfungen und nicht so ehrwürdige naturwüchsige Gebilde, wie die alten eidgenössischen Stände, und das Recht der Partikularstaaten war zumeist rezipiertes Recht, Produkt des Fürstenabsolutismus und seiner Kronjuristen und nicht altdeutsches, schweizerisches Volksrecht.

Aber man trug und trägt dem deutschen Centrum Rechnung auf einem andern Gebiete. Die Maigesetze sanken Stück für Stück in Trümmer und sie haben den hohen welthistorischen Wert, dass sie für jeden Freund friedlicher und freiheitlicher Entwicklung das beredteste Abschreckungsmittel vor dem Kulturkampf sind. Die wenigen Ueberreste dieser konfessionellen Ausnahmegesetze verschwinden unter dem jährlich wiederholten Verdikt des Reichstages auch bald von der Weltbühne. In unserem sonst freiheitlichen eidgenössischen Grundgesetze, dessen Genesis fatalerweise in die Tage der preussischen Maigesetze fiel, sind aber die katholische Kirche und ihre Institutionen mehrfach in die Reihe der Verdächtigen gestellt. Jede noch so kleine Aenderung eines Bisthumsverbandes bedarf der Genehmigung einer mehrheitlich andersgläubigen Behörde. Jede vermögensrechtliche inter- oder innerkonfessionelle Ausscheidung, für welche es ja so wie so einen Richter im Lande giebt, steht unter dem permanenten Damoklesschwert einer eidgenössischen Intervention. Der Bund wappnete sich gegen kirchliche Uebergriffe, welche so wie so im modernen Rechtsstaate ausgeschlossen sind. Einer der verdienstvollsten schweizerischen Socialpolitiker, Pater Theodosius, könnte nicht mehr seine für die Krankenpflege und für die urschweizerische Volksschule notwendigen weitberühmten Institute gründen. Ich möchte durchaus nicht hinter das Jahr 1848 zurückgehen und ich bin nicht nur zu Bern, sondern mindestens ebenso sehr zu Hause ein entschiedener Freund der Toleranz, aber es ist Pflicht des konfessionellen Ehrgefühls für die Repräsentanten der Urschweiz, dass sie, wenn man von ihnen auf substantiellstem Gebiete das Opfer einer 600jährigen, mit dem Blute der Väter besie-

gelten Souveränität verlangt, in besten eidgenössischen Treuen erklären: Schafft zuerst auf dem edelsten, mit dem urschweizerischen Volksherzen urkräftig verwurzelten Gebiete Rechtsgleichheit und Rechtseinheit, wir sind Feind aller Privilegien, aber auch Feind aller Ausnahmegesetze, schafft für alle Konfessionen jenes konstitutionelle Recht, jene Rechtsgleichheit und Rechtseinheit, welche jeder Nordamerikaner und jeder freie Unterthan der Königin Victoria als ganz selbstverständlich ansieht. Im freien Staate darf die Freiheit in keinem Gebiete auf dem Wohlwollen der herrschenden Partei, sondern sie soll und muss in der magna carta libertatum wurzeln. Dieser Kompromiss, den, so Gott will, das erste Viertel des 20. Jahrhunderts bringt, wird in den Herzen und in den Institutionen des Schweizervolkes die Einheit und die Freiheit krönen.

Wenn man von uns verlangt, dass wir für volle Rechtseinheit eintreten, so gebe man uns wenigstens Garantie dafür, dass die von den besten Elementen des Schweizervolkes energisch verlangte Beschränkung der Ehescheidungsgründe That und Wahrheit werde. Wir haben anerkanntermassen wohl die liederlichsten Ehescheidungsgründe unter allen Gesetzbüchern der civilisierten Welt, und statt dass man diesem höchst berechtigten Postulate des sittlichen Volksbewusstseins endlich Rechnung trägt, werden diese für die Familienehre und Staatswohlfahrt höchst verhängnisvollen Gesetzesparagraphen in den Kodifikationsentwurf zum eidgenössischen Personenrecht einfach aufgenommen. Es giebt kein wahrhaft vaterländisches Recht, das nicht im Volksherzen und Volksgewissen wurzelt.

Alles Gute und Grosse in der Schweiz war von jeher ein Werk von Kompromissen und die ewigen Bünde der alten Eidgenossen hatten so gut wie die Bundesverfassung von 1848 ihren kompromissorischen Charakter. Ich kenne nun einen Kompromiss, auf den wir uns in eidgenössischer Lieb und Treue verständigen und zusammenkommen können und der dem nationalen Monument der Rechtseinheit ein populäres, demokratisches Fundament verschaffen würde. Verleihen Sie den eidgenössischen Rechtsgesetzen den Charakter von Grundgesetzen, verleihen Sie ihnen die Weihe der Doppelsanktion von Volk und Ständen; pflanzen Sie dieselben damit ein ins geheiligte und gesegnete Erdreich des Volksstaates und der föderativen Schweiz! Sagen Sie mit der ständerätlichen Kommission vom Jahre 1872, dass die einzelnen Rechtsgesetze dann in Kraft erwachsen, wenn sie in obligatorischer Abstimmung die Mehrheit des Volkes und der Stände auf sich vereinigt haben! Wir haben das Recht hierzu, denn wir funktionieren heute als Verfassungsrat und darum können und dürfen wir für grundlegende Gesetze an Stelle des fakultativen Referendums das obligatorische Doppelreferendum stellen. Geziemt es dem Ständerat, von den eidgenössischen Ständen einen Blankokredit für diese Lebensfragen zu verlangen? Es sind ja das Erlasse, die andere Verfassungsnovellen an nationaler und socialer Bedeutung unendlich überragen. Dadurch und nur dadurch erhalten diese Gesetze den Charakter bundesstaatsrechtlicher und demokratischer Legitimität; dadurch und nur dadurch wird ihnen die notwendige Solennität im Rechtsbewusstsein der Nation verliehen; dadurch und nur dadurch schaffen Sie die Garantie, dass bei der Redaktion dieser Gesetze nicht einseitig-

ger Doktrinarismus die Feder führt und dass man nicht eigenmächtig und leichtsinnig über die jedem wahren Freund der Freiheit heilige Rechtsüberzeugung grosser schweizerischer Volksteile zur Tagesordnung schreitet, sondern dass die schweizerische Rechtsgesetzgebung thunlichst das wird, was sie sein soll, die innerlich wahre und klare Kodifikation des nationalen Rechtsbewusstseins und des Volksgewissens. Nein, auf dem Boden des Rechts soll das Schweizerhaus kein Twinguri, sondern für Alle ein Haus des Friedens und der Freiheit sein.

Herr Präsident, meine Herren! ich komme zum Schluss. Das neunzehnte Jahrhundert geht zur Neige und binnen Jahresfrist geht ein Jahrhundert zu Ende seit dem Untergang der alten Eidgenossenschaft und seit Gründung der einen unteilbaren helvetischen Republik. Diese Einheit und Unteilbarkeit hat keine vier Jahre überdauert und es hatte doch neben andern Elementen der helvetische Einheitsstaat Männer von reichem Opfersinn und hohem idealem Schwung in seinen Diensten. Aber die Helvetik sank rasch ins Grab, nicht nur, weil sie sich auf fremde Bajonette stützen musste, sondern weil überhaupt ihr Freiheitsbaum keine Wurzeln im Schweizerboden hatte. Im Wirrsal der Tage kam es dann rasch so weit, dass der geniale Korse in Malmaison die Schweizer über die Fundamente der schweizerischen Politik belehren musste. Ich kann nicht untersuchen, warum Napoleon der schweizerischen Konsulta diese Räte gab, aber das steht fest, dass sein Gedankengang derjenige unseres Geschichtsschreibers Johannes von Müller war und dass manche berühmte und fortgeschrittene Schweizer-Politiker und Staatsmänner diese Ratschläge acceptierten. Und 10 Jahre später waren es wieder fremde Mächte und Diplomaten absoluter Herrscher, welche den entzweiten Eidgenossen zu einer notdürftigen Bundesakte halfen. Die Restauration war ein zu veraltetes und enges Heim für das lebensfrische Volk der Eidgenossen. Die Regeneration war eine Zeit energievollen geistigen Ringens und frischer, kantonalen Thatkraft. An den mit zu wenig Pietät behandelten konfessionellen Fragen entflammte sich der, so Gott will, letzte blutige Bruderkwitz der Eigenossen. Die Bundesverfassung von 1848 war ein Werk der Mässigung und Weisheit, nur baute sie das Schweizerhaus in repräsentativen Formen auf, sie wusste nichts von der Regierung und Gesetzgebung des Volkes durch das Volk. Es kam die demokratische und sociale Strömung, welche die grossen vaterländischen Fragen dem Bewusstsein des Schweizervolkes näher brachte. Es kam der Ausbau der schweizerischen Volksschule und es steigerte sich in intensivstem Masse der Reichtum des Verkehrs. Dadurch wuchs das Schweizervolk mehr und mehr familiär zusammen und die Interessen für die Fortentwicklung und für die Geschicke des Vaterlandes haben sich in allen Details mehr und mehr der breiten Schichten der Nation bemächtigt. Die grossen eidgenössischen Volkstage haben die Schweiz sowohl vor politischer Lethargie als vor einseitiger Parteiherrschaft bewahrt. Die Annäherung des Schweizervolkes durch die freie Niederlassung und den täglichen Verkehr von Gau zu Gau hat das Gefühl der Toleranz erweitert und vertieft, und vor dem frischen, freien Volksgeist gegenseitiger Verträglichkeit und Schweizertreue müssen die überlebten, letzten Schranken der vollen Kultusfreiheit

weichen. Wir leben in einer Zeit rastlosen Schaffens, allerdings pocht vielfach, infolge allzu gesteigerten Lebensgenusses, der Pauperismus und damit der Socialismus an die Thore, versöhnend wirkt aber gegenüber aller Not die rettende Gewalt der Bruderliebe, und es zeugt von edler Vertiefung und ethischer Kräftigung des vaterländischen Volksgeistes, dass wir mitten im frischen Leben der Gegenwart, mitten im rastlosen, selbstbewussten Blick und Schritt nach vorwärts die grossen Säkularstage der alten Eidgenossenschaft in einträchtiger, patriotischer Erhebung feiern.

Was wir aber vor allem dem Volk erhalten sollen, das ist die Schule der Freiheit, und diese Schule ist die Gemeindeverwaltung und das kantonale Leben, «es wächst der Mensch mit seinen höhern Zielen,» ernste Fragen erziehen ernste Männer, und wenn wir die Kantone zu Verwaltungsprovinzen machen, so leidet darunter in verhängnisvollster Weise das Bewusstsein und die praktische Reife zur Freiheit. «Durch Rechtseinheit werden die Kantone Präfekturen,» das hat nicht Schultheiss Philipp Anton von Segesser, nicht Bundesrat Dr. Jakob Dubs, das hat der nicht minder geniale Louis Ruchonnet gesagt. Herr Isler erklärte zwar gestern, unsere grossen Toten würden jetzt ganz anders über die Rechtseinheit sprechen als vor 25 Jahren. Es braucht allerdings eine gewaltige Macht im Reiche der Geister, um die Toten als Autorität gegen sich selber zu citieren. Jawohl tempora mutantur et nos mutamur in illis, aber durch Alter und Erfahrung werden weise Männer in der Regel nur gemässiger. Von Dr. Dubs wissen wir, dass er auf dem Zenith seiner staatsmännischen und politischen Laufbahn die Fahne der föderalistischen Prinzipien hochgehalten hat, und wir wissen das Gleiche von Ruchonnet mit Bezug auf die konfessionelle Toleranz. Und nicht nur Montesquieu, sondern alle Weltgeschichte lehrt uns, dass Staaten nur durch jene Prinzipien erhalten werden, durch welche sie gegründet und gross geworden sind, und die politische Lebenskraft des Schweizervolkes ist die Freiheit.

Wir Urschweizer werden den heiligen Graal der Liebe zum gemeinsamen Vaterland unter allen Umständen mit aller Treue im Herzen des Schweizerlandes hüten, der Wille der schweizerischen Volksmehrheit ist und bleibt für uns die höchste Majestät im Lande, aber wir müssten es vergessen, dass durch sechs Jahrhunderte das Recht im Lande an freier Landsgemeinde vom freien Landvolk festgesetzt, besiegelt und beschworen wurde, wenn wir, ohne pietätvolle Rückschau auf die dauerhafteste Landesfreiheit in der Weltgeschichte, unsere keineswegs gelehrten und vielfach fragmentarischen, in ihrem Grundkern aber gerechten, weisen und ehrwürdigen Landbücher zum Opfer bringen würden. Ich hoffe, dass meine verehrten Herren Kollegen von beiden Seiten des Hauses dieses urschweizerische Pietätsgefühl würdigen und respektieren.

Hoffmann: Ich will Sie nicht lange in Anspruch nehmen, sondern erlaube mir nur noch, über einige Punkte aus den Reden meiner beiden Herren Vorredner einige Bemerkungen zu machen.

Wenn man die Bedürfnisfrage verneint, so geschieht es jetzt gewöhnlich in der Weise, dass man

einen — ich muss es so nennen — künstlichen Unterschied zwischen Verkehrsrecht und demjenigen Recht, das der verehrte Herr Vorredner das angestammte Volksrecht nannte, machen will. Man sagt, das Handels- und Verkehrsrecht sei durch das Obligationenrecht und durch das Betreibungsgesetz geschaffen worden und für den Handel sei weiter nichts erforderlich; die Aufgabe sei gelöst. Ich glaube nicht, dass das richtig ist. Derjenige, der in der Praxis lebt, wird das Gegenteil als richtig betonen müssen. Welche Schwierigkeiten bestehen nicht im Verhältnis — um nur ein einziges Beispiel anzuführen — des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zum ehelichen Güterrecht und Erbrecht bei der wichtigen Frage des Frauenvermögens! Sie mögen eine Grenze machen, wo Sie wollen, so wird eben immer ein Rechtsgebiet ins andere hineinragen. Das Bedürfnis einer Rechtsunifikation ist nur scheinbar reduziert, wenn Sie einzelne Teile des Rechts centralisiert haben, weil gerade infolge dieser teilweisen Centralisation eine ganze Menge von neuen Kontroversen und Schwierigkeiten auftauchen. Man soll sich ja nur vergegenwärtigen, was gerade das Obligationenrecht in dieser Beziehung gebracht hat an Schwierigkeiten des Ineinandergreifens von eidgenössischem und kantonalem Recht. Es ist also nicht richtig, wenn man erklärt: Handel und Verkehr ist befriedigt und wir haben nun nichts weiteres mehr vorzukehren.

Man hat nun auch wieder der Eidgenossenschaft ihren Beruf als Gesetzgeber mehr oder weniger deutlich absprechen wollen, gestern und heute, mit zwei Beispielen, einmal mit dem Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und dann mit dem Konkursgesetz. Herr Bundesrat Müller hat schon betont, dass man dem Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen, so sehr es eine Crux aller Juristen noch heute ist, keinen Vorwurf machen kann, dass man es nicht dem Gesetzgeber vorwerfen kann, wenn man nicht zu einem befriedigenden Resultat gelangt ist, sondern dass man dies darauf zurückführen muss, dass man dem Gesetzgeber ein unmögliches Problem gestellt hat, wesshalb das Gesetz naturgemäss den Charakter eines Flickwerkes an sich tragen muss. Es ist nun in neuerer Zeit auch Mode geworden, über das Bundesgesetz betr. Schuldbetreibung und Konkurs loszuziehen. Wenn ich mir die Erfahrungen aus meinem Kanton zu Nutzen ziehe, so komme ich hier allerdings zu einem ganz andern Resultat. Es wird gewiss niemand leugnen, dass gewisse Unvollkommenheiten in diesem Gesetze noch bestehen, dass es besonders, sagen wir einmal für die ostschweizerischen Verhältnisse in manchen Teilen zu kompliziert und weitläufig ist; aber diese Mängel und Unvollkommenheiten sind meines Erachtens ganz untergeordnet gegenüber dem enormen Vorzuge der Unifikation, und ich glaube, wenn man bei uns, die wir vorher verhältnismässig gute Betreibungs- und Konkursgesetze hatten, fragen würde, ob wir sie wieder einführen wollen unter Preisgabe der Unifikation, so würde die Antwort entschieden verneinend ausfallen. Es ist mit Rücksicht auf die mehr oder weniger ungünstige Qualifikation der Organe, welchen wir die Einführung des eidgenössischen Gesetzes überlassen mussten, vielmehr zu sagen, dass es wunderbar gut und leicht gegangen ist, dass

man Friktionen allgemein viel zahlreicher erwartet hat, als sie sich in Wirklichkeit herausgestellt haben. Das giebt mir auch eine Beruhigung für die Zukunft gegenüber dem Argumente, das auch betont worden ist, wegen der Qualität unserer Gerichte werden sich der Einführung eines einheitlichen Rechtes unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Wir haben im Kanton St. Gallen auch in der Organisation unserer Gerichte ein absolut dominierendes, fast exklusiv amtierendes Laienelement, wenigstens in den untern Instanzen, und mit diesem Personal haben wir verhältnismässig mit wunderbarer Leichtigkeit das schweizerische Obligationenrecht eingeführt in einem Kanton, der vorher überhaupt noch gar kein geschriebenes Obligationenrecht besass und wo infolge dessen die Schwierigkeiten noch viel grössere waren, als in andern Kantonen, welche schon längst ein geschriebenes Obligationenrecht hatten. Wie kommt denn das? Warum wurden diese Gesetze verhältnismässig so friktionslos eingeführt? Das kommt daher: ein gutes, überdachtes Gesetz nimmt dem Richter seine halbe Arbeit; kaum ist das Gesetz entstanden, so rankt sich auch an diesem Gesetze die Wissenschaft empor; vielleicht wird der Richter im Anfange noch etwas zu pedantisch sein, wird der Kommentar beim Richter eine zu grosse Rolle spielen; aber allmählich arbeitet er sich aus der Pedanterie heraus und profitiert dann von der eigentlichen wissenschaftlichen Bearbeitung des Gesetzes. Es kommt dazu der bildende Einfluss der Rechtsprechung in den verschiedenen Kantonen und vorab der bildende Einfluss der obersten Instanz, des Bundesgerichtes, welches den Kantonen die Wegleitung giebt für die Handhabung des Gesetzes. Also glaube ich, dass gerade die Erfahrungen, welche wir bei uns gemacht haben, uns den Mut geben sollen, auf dem Wege der Unifikation weiter vorzuschreiten.

Herr Ständerat Wirz hat gesagt und gewiss mit vollem Rechte, dass jede Gesetzesarbeit auf dem Boden des Rechtes getragen sein müsse von historischer Pietät; an sich wäre eine Gesetzgebung, die den historischen Traditionen im Rechtswesen und in der Rechtsauffassung nicht die gebührende Rücksicht tragen würde, von vorneherein in meinen Augen eine vollständig verfehlt; das ist ohne weiteres zuzugeben. Allein man muss diese historische Pietät und das, was Herr Ständerat Wirz die originale Geistesarbeit in der Rechtschaffung in den Kantonen genannt hat, doch auch nicht allzusehr übertreiben. Es ist schon vom Herrn Referenten der Mehrheit hervorgehoben worden, dass das heute geltende Recht in einzelnen Kantonen vielfach absolut nicht das Produkt einer historischen Entwicklung ist, sondern das Produkt zufälliger Momente, des Bildungsganges, der Liebhaberei, der Gesetzesredacture in den verschiedenen Kantonen. Wenn der Kanton St. Gallen seit 1808 ein Erbrecht besitzt, das ganz auf den Grundsätzen des Code civil aufgebaut ist, wird man das doch nicht einer rechtshistorischen Entwicklung zuschreiben wollen, sondern lediglich dem Umstande, dass unsere St. Gallischen Staatsmänner damals vollständig im Banne der französischen Bildung und Rechtswissenschaft gewesen sind, und wenn andere Kantone das österreichische Gesetz mit verhältnismässig untergeordneten Abänderungen recipiert haben, so ist das eben gerade das Gegenteil von dem, was Herr Ständerat Wirz

als Postulat aufgestellt hat: das Gegenteil von einer originalen Geistesarbeit; es ist vielmehr die Kompilation und Reception fremden Rechtes gewesen. Ich glaube, dass auch der eidgenössische Gesetzgeber sich auf die Ueberlieferungen und Ortsgewohnheiten, die lokalen Bedürfnisse berufen und auf dieselben Rücksicht nehmen wird, und ich glaube, dass gerade die Persönlichkeit des Redacteurs unserer Civilgesetze, des Herrn Professor Huber, die beste Gewähr dafür bietet, dass nicht mit Mangel an historischem Sinn, sondern gerade im Gegenteil mit historischer Pietät an die Aufgabe der Kodifikation herangetreten wird und dass er den Grundsatz folgen wird, dass im Untergeordneten die Freiheit walten müsse, im Notwendigen die Einheit.

Wenn die beiden Herren Vorredner dann schliesslich noch, scheinbar einlenkend, ihre Stimmabgabe für die Rechtsunifikation wenigstens an die Bedingung knüpfen wollen, dass entweder, wie der eine der Herren sagte, das obligatorische Referendum für diese Gesetzbücher angerufen oder bewilligt werde oder, wie der andere sagte, eine Volks- und Ständeabstimmung, so kann ich, im Momente wenigstens, nicht begreifen, auf welchem staatsrechtlichen Boden ein derartiger Antrag sich bewegen würde; ich glaube, das ist geradezu verfassungswidrig; es ist geradezu unmöglich, auf dem Boden unserer derzeitigen Verfassung einen derartigen Antrag überhaupt nur zu stellen.

Ich glaubte, diese wenigen Bemerkungen auf die Anbringen der Herren Vorredner noch anbringen zu dürfen und stimme, wie in der Kommission, auch hier für den Antrag der Mehrheit derselben.

M. de Torrenté: Après ce long débat, je ne m'attacherai pas à examiner le fond de la question qui a été traitée hier et encore aujourd'hui d'une manière aussi approfondie soit par les orateurs de la majorité, soit par ceux de la minorité.

Pour ma part, je me joins aux conclusions de l'éloquent rapport de M. Muheim, car ce qui ressort le plus clairement de ces débats, c'est que l'unification du droit est un pas important vers la centralisation complète de notre organisation politique et aboutit en fait à l'extinction de l'existence des cantons comme Etats.

Privés du droit de faire la loi civile, la loi par excellence qui touche tout le monde sans exception, et qui règle les actes de chacun dans ses rapports avec la famille et avec la société, il ne restera plus aux grands conseils cantonaux que la discussion de quelques lois administratives et de police, et encore dans beaucoup de cas et non les moins importants, cette activité législative se bornera à prendre quelques dispositions réglementaires pour compléter ou paraphraser les prescriptions des lois fédérales sur des matières déjà enlevées à la compétence des cantons.

Quelles que soient les fleurs dont le message du conseil fédéral cherche à couvrir le cercueil de la souveraineté des cantons, c'est bien pour ceux-ci le germe de la mort que recèle le projet de révision constitutionnelle donnant à la Confédération le droit exclusif de légiférer sur toutes les matières du droit civil et du droit pénal.

Nous sommes prêts à faire tous les sacrifices que la patrie exigera de nous toutes les fois que cela sera reconnu nécessaire, nous ferons alors avec joie abstraction de nos idées personnelles et de nos opinions fédéralistes, mais lorsque cette nécessité n'existe pas, la liberté doit être conservée comme un bien idéal, et ne doit, en aucun cas, être sacrifiée au simple avantage d'une plus grande commodité. Or, nous estimons qu'il en est ainsi de l'unification du droit.

Un orateur a dit hier que dans son opinion les peuples doivent se développer d'une manière normale sous peine de rester stationnaires. Mais la question ainsi posée part de l'idée que l'unité absolue et la centralisation est le but final et le dernier terme de la perfection pour tous les peuples. Je ne saurais pour ma part partager cette théorie, car l'histoire est remplie d'exemples qui prouvent que les nations ne sont jamais plus près de leur chute que lorsqu'elles sont arrivées à un degré de centralisation excessif.

Et à l'heure qu'il est, on pourrait nommer de grands pays qui aspirent à la décentralisation pour échapper à l'omnipotence d'un pouvoir central qui étouffe toute vie provinciale et toute initiative individuelle.

Ce qui est vrai pour d'autres peuples, ne l'est-il pas à plus forte raison pour nous dont l'organisation fédérative est sortie des entrailles même de la nation par la force des événements, et n'est que la conséquence logique de l'enchaînement des faits qui se sont déroulés pendant plusieurs siècles et qui ont créé petit à petit la Suisse d'aujourd'hui.

On a répondu au rapport de la minorité qui rappelait l'opinion contraire à la centralisation du droit de grands patriotes dont le souvenir restera irrésistible dans le coeur de tous les Suisses, nous avons nommé MM. Ruchonnet et Dubs, que ces hommes auraient aujourd'hui modifié leurs idées à cet égard et parleraient autrement. Qui nous le prouve, Messieurs?

Ne peut-on pas hardiment soutenir le contraire, en relisant leurs oeuvres et les discours qu'ils ont prononcés. On y constatera que lorsqu'ils parlaient du progrès de nos institutions, ils ne rattachaient jamais cette idée à une centralisation opérée au profit du pouvoir central et au détriment des cantons, mais toujours au développement parallèle et harmonique des institutions fédérales et des institutions cantonales. C'est en vain que l'on chercherait dans leurs écrits la pensée que le but suprême du peuple suisse est de poursuivre l'absorption successive des compétences des cantons par le pouvoir central.

L'idée de nos ancêtres d'unir les cantons pour les rendre plus forts contre l'envahisseur étranger était belle; belle fut aussi celle d'y ajouter que cette alliance est formée pour accroître la prospérité commune de tous les confédérés.

Mais est-ce bien cet idéal que nous réalisons lorsque nous nous laissons influencer, entraîner par les idées de spécialistes fort savants et fort distingués, sans doute, mais qui n'ont en vue que l'avancement ou le progrès de telle ou telle science, sans se préoccuper autrement du trouble que leur réalisation apporterait dans notre organisation sociale ou politique. C'est ainsi que nous voyons tour à tour entrer en lice, les juristes, les financiers, les militaires, les professeurs, les médecins pour réclamer chacun dans l'intérêt de la science pure, la centrali-

sation du droit, des opérations de banque, de l'armée, de l'art de guérir des universités et même de l'instruction publique.

Il n'est pas jusqu'aux agronomes qui ne demandent la création d'établissements fédéraux pour l'agriculture, les cantons étant incapables de subvenir à cette tâche.

Je ne suis pas aveugle au point de nier que la Confédération ne soit mieux outillée et n'ait des moyens plus puissants que les cantons pour mener à bien de grandes entreprises ou pour diriger plus avantageusement que ceux-ci certaines branches de l'administration; je ne suis non plus pas fédéraliste au point de ne pas accepter et même de ne pas désirer que les compétences de la Confédération soient étendues à certains domaines où son intervention ne peut qu'être bienfaisante; mais je prétends que c'est méconnaître les services que les cantons ont rendus et qu'ils rendent encore au peuple suisse et bien souvent au pouvoir central lui-même que de les traiter avec le suprême dédain que l'on affecte à leur égard. Ils ont bien souvent fait de grandes choses malgré les ressources restreintes dont ils disposent.

Aussi est-ce avec raison qu'un orateur a fait ressortir hier que le peuple suisse a atteint en ce moment un degré de développement économique, industriel et commercial inconnu pour lui jusqu'ici et qui provoque fréquemment l'étonnement de l'étranger qui visite notre pays. Qui peut nier que la vie publique intense de nos 22 cantons et que l'activité individuelle qui peut s'y donner libre carrière ne soient pour beaucoup dans ces résultats?

Qui peut nier qu'à côté des progrès purement matériels les cantons ont donné à l'instruction à tous les degrés une impulsion qui les honore et qui se traduit partout par la création de nouvelles écoles commerciales, industrielles, artistiques, par de nouveaux collèges et par le développement incessant de nos universités.

Si l'on ne peut donc se réclamer du progrès pour demander la suppression des cantons, pourquoi ne maintiendrions-nous pas nos institutions politiques actuelles qui ont fait leurs preuves et qui sont de plus conformes à nos traditions et à notre histoire? Pourquoi nous lancerions-nous dans l'inconnu? Serait-ce pour augmenter la somme de liberté dont jouit le peuple suisse?

Écoutez ce que nous dit à ce sujet un homme d'Etat zurichois:

«L'indépendance cantonale est le rempart des minorités dans le pays, minorités de race et de langue, minorités politiques et religieuses; elle est une garantie de leur patriotisme. Elle est ainsi la force centrale qui maintient l'unité de la Suisse contre la puissance d'attraction des nationalités parentes.

Qu'on ne s'y trompe pas. Chaque fois que la Confédération met la main sur un domaine important de la vie publique, il en résulte pour elle inévitablement un accroissement de puissance et une diminution de vitalité pour les cantons.

Voilà pourquoi les partisans du fédéralisme ne peuvent abandonner aucun des fleurons de la souveraineté cantonale que lorsque, la nécessité en est absolument démontrée. Ce qui n'est pas le cas ici.

Les motifs qui sont invoqués quelquefois dans certains milieux en faveur de telle centralisation

nouvelle produisent parfois un effet inverse dans d'autres cantons. Il est bien certain que si quelques cantons plus que d'autres sont enclins à lutter contre la centralisation, cela tient à leur histoire, à leurs traditions d'indépendance et de liberté, mais le nombre des opposants se trouve fréquemment augmenté par les intérêts matériels ligués. Chaque centralisation nouvelle emporte ailleurs en même temps qu'un lambeau de souveraineté, un lambeau de la prospérité des cantons de la périphérie. En même temps que se forment des centres brillants qui attirent et absorbent les ressources du pays, la vie intellectuelle, la prospérité matérielle déclinent de plus en plus dans des localités jadis prospères et les réduisent au rang de petite ville de province où l'on ne rencontre plus que le brigadier de la douane et le percepteur des contributions directes.

Je me suis un peu étendu sur les motifs qui rendent les fédéralistes hostiles à toute centralisation inutile, la discussion sur le fonds de la question ayant été complètement épuisée par les brillants exposés de MM. Muheim et Schumacher.

Je me permettrai seulement d'ajouter deux mots sur l'opportunité du projet!

Il est certain qu'il y a encombrement de matières importantes sur le bureau des deux Chambres, et d'ici à peu de mois, le peuple sera appelé à se prononcer sur le rachat des chemins de fer, sur la loi des assurances, sur l'attribution à la Confédération de compétences nouvelles pour le contrôle des denrées; l'unification du droit pénal est à l'étude; la grave question de la peine de mort sera posée à cette occasion, et l'on se demande si quelque soit la solution qui lui sera donnée, elle n'entraînera pas le rejet de l'unification du droit pénal par le peuple, et malgré ces difficultés à surmonter, malgré ces travaux laborieux à exécuter, on juge le moment opportun pour présenter aux chambres le projet qui fait l'objet de nos discussions.

Déposé en décembre, l'arrêté de révision constitutionnelle doit être voté dans le courant de la session de mars sans que la presse, absorbée par d'autres préoccupations, lui ait accordé les honneurs d'une discussion sérieuse et sans que le peuple lui ait prêté la moindre attention. Un projet aussi gros de conséquences, qui demandera, dans l'opinion de M. Richard, vingt années de labeur pour être mené à chef n'aurait-il pas mérité un stage de quelques mois dans les cartons de la commission? Si le rachat des chemins de fer, les projets des assurances doivent être discutés prochainement, c'est que ces objets sont attendus et prévus depuis des années déjà, non seulement par les Chambres, mais aussi par le peuple et par la presse; ils sont donc mûrs pour la discussion.

Il n'en est pas de même de l'arrêté de révision constitutionnelle relative à l'unification du droit civil qui n'a été réclamée par personne, que par la société des juristes. Aucune initiative populaire si petite soit elle ne s'est produite pour provoquer ou pour hâter la présentation de ce projet. Il faut remonter à bien des années en arrière pour trouver dans ce sens la pétition d'une société qui, depuis lors, dirige toutes ses préoccupations vers des projets auxquels elle attache une toute autre importance.

Il est permis de se demander, si dans cette situation il n'eût pas été préférable que le conseil fédéral procédât comme il l'a fait pour le code pénal

et qu'il fit d'abord publier et connaître le projet de code civil? Peut-être qu'il sera rédigé assez habilement pour désarmer toutes les oppositions et pour réunir tous les suffrages, ce serait alors partie gagnée pour tout le monde. Pourrait-on employer plus utilement les vingt années dont a parlé M. Richard qu'à chercher un terrain d'entente en élaborant un projet qui tienne compte des progrès de la science du droit tout en les adaptant aux besoins des différentes contrées de la Suisse?

Si l'on ne suit ce système, qui était, dit-on, la méthode préférée de Ruchonnet, on nous oblige à voter l'inconnu en même temps que l'unification du droit civil. Nous en connaissons, il est vrai, les deux premiers livres relatifs au droit des personnes et de la famille, mais ce projet qui n'a pas satisfait tout le monde rend légitime le désir de connaître la manière dont seront traités les autres livres, surtout ceux, si importants et qui touchent à tant d'intérêts, relatifs au régime hypothécaire et au droit successoral.

Comme on l'a dit hier, l'unification du droit s'est poursuivie jusqu'à présent méthodiquement, mais lentement. Le code des obligations et la loi sur les poursuites pour dettes et la faillite qui étaient destinés à régler d'une manière uniforme des matières que les rapports commerciaux intercantonaux rendaient nécessaires, ont été mis en vigueur à plusieurs années d'intervalle. La loi sur les rapports de droit civil des Suisses établis a suivi, mais ses bons effets sont plus contestés que ceux des lois précédentes, probablement parce qu'elle touche à la matière plus délicate du droit civil.

Dans ces circonstances, un peu moins de hâte dans le dépôt de l'arrêté constitutionnel relatif au droit civil paraissait s'imposer, c'est pourquoi tout en votant contre l'entrée en matière, je me joindrai en votation éventuelle à la proposition subsidiaire de M. Schumacher.

Keiser: Wenn ich nicht irre, so haben bis dato lauter Juristen gesprochen, Männer des Faches, der Jurisprudenz. Sie werden daher auch einem Nichtjuristen, einem Laien in dieser hochwichtigen Angelegenheit mit so fataler Tragweite für die Kantone ebenfalls das Wort gestatten. Ich werde Sie nicht allzu lange aufhalten; ich werde Ihnen einfach vom allgemeinen historischen und politischen Standpunkt aus mein Votum begründen. Ich stimme gegen Eintreten.

Meine Herren, wenn jemand Gefahr läuft, ein Gut zu verlieren, das er besitzt, so setzt er sich zur Wehre. Wenn aber dieses Gut ein ideelles ist, ein althergebrachtes, hundertjähriges, zwei- und dreifach besiegeltes Recht dann rüstet er sich entschieden zur Verteidigung. Das trifft heute hier zu. Wenn Sie die beiden vorliegenden Entwürfe zur Bundesrevision annehmen und dieselben vom obersten Richter, vom Volke, bestätigt werden, so begehen wir, glaube ich, einen flagranten, rücksichtslosen Einbruch in die heute bestehende Bundesverfassung. Wir verletzen die fundamentale Grundlage der Kantone; wir verletzen auch die fundamentale Grundlage des Bundesstaates; wir verletzen aber auch hauptsächlich die Art. 1 und 3 der heute zu Recht

bestehenden Bundesverfassung, indem ich der Ueberzeugung bin, dass durch die Annahme der Bundesrevision ein vollständiger Einbruch in die Souveränität, in die Autonomie, in die Selbständigkeit und Selbstregierung der souveränen Staaten stattfindet. Der Art. 1 der Bundesverfassung lautet: «Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone:.... bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.» Wird aber diese Bundesrevision durchgeführt, so ist dieser fundamentale, am Kopfe der gegenwärtigen Bundesverfassung stehende Artikel nur noch eine Fiktion, ein Schein und weiter nichts. Aehnlich verhält es sich mit dem Art. 3. Derselbe sagt: «Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.» Hier sind die Kantone klar und deutlich als souveräne, als autonome, als selbtherrliche Staaten stipuliert. Meine Herren, was bleibt diesen souveränen Kantonen nach diesem Einbruch auf dem Gebiete der Gesetzgebung noch, wenn sie nicht mehr das Recht haben, auf dem Gebiete des Civilrechts in allen seinen mannigfaltigen Teilen, auf dem Gebiete des Hypothekarrechtes, auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechtes, des Sachenrechtes, des viel umstrittenen Erbrechts etc. etc. zu legiferieren? Und was bleibt den Kantonen noch, wenn sie auch auf dem Gebiete des Kriminalrechts nichts mehr bestimmen können, wenn sie nicht mehr sagen können, wie der Mörder, der Brandstifter, der Dieb, der Ehebrecher, der Betrüger, der Religionsspötter bestraft werden soll? Was den Kantonen noch übrigbleibt, das sind kleine, mindere Rechtsgebiete, auf die nicht so viel ankommt. Worin besteht die Souveränität eines Kantons? Wesentlich und hauptsächlich, nach meiner Ansicht, nicht in der Ausführungs-, in der Exekutionsgewalt, nicht allein in der Justizpflege, in der Rechtsprechung, sondern in der Gesetzgebung. Das Gesetzgebungsrecht ist ein elementares, souveränes Recht der Kantone, welches mit Blut erworben worden ist.

Meine Herren! Ich finde, es geht uns wie jenem Soldaten, jenem kampffähigen, sehr tüchtigen Soldaten, den man einfach wehrlos machen will; da geht man mit List und Gewalt darauf aus, ihm seine Munition und seine Hauptwaffe wegzureissen und wenn diese weggenommen sind, so wird ihm auch noch das Seitengewehr entrissen; nachher lässt man ihm den Namen Soldat, man überlässt ihm die Uniform, überlässt ihm sogar noch die kantonale Kokarde als dekoratives Zeichen, weil man weiss: der Soldat hat ja mit dieser Kokarde keine Bedeutung mehr; er hat nichts zu bedeuten, nachdem er Schild und Schwert, Verteidigungs- und Angriffswaffe verloren hat. Aehnlich wird es den Kantonen mit der Zeit ergehen. Man sagt uns wohl, die Rechtsprechung gehöre uns, man überlasse den Kantonen den Prozess und die Gerichtsorganisation; aber es wird nur eine Frage der Zeit sein, so werden auch diese Prärogativen, auch diese Privilegien schwinden. Der verehrte Herr Bundesrat Müller hat meine Ansicht mit seinen bundesstaatsrechtlichen Ausführungen nicht ändern können; auch ein anderer hätte es nicht vermocht; die Ueberzeugungen, die man sozusagen erbt, lassen sich nicht durch eine Rede wegdictieren. Aber ich gebe Herrn Bundesrat Müller zu,

die Zeit des Staatenbundes ist vorüber, die Zeit des Staatenbundes mit seinen heldenhaften, glorreichen, blutigen Erinnerungen diese Zeit der eidgenössischen Staatsform des Staatenbundes, unter welchem Regimente die schweizerische Eidgenossenschaft den Höhepunkt ihrer Machtstellung erreicht, sie den grössten Machtgipfel ihrer Stärke erklimmen hat, wo sie Herzoge einsetzte und absetzte, wo ein Landammann Schwarzmauer von Zug und ein Bürgermeister Felix von Zürich namens der schweizerischen Eidgenossenschaft an der Porta Ticinese in Mailand dem Maximilian Sforza die Schlüssel seines Herzogtums überreicht haben. Ja, dieser Staatenbund, während dessen Regiment die schweizerische Eidgenossenschaft mit starker Hand eingegriffen hat in die europäische Staatspolitik und sich dadurch Ruhm und Macht erworben, Protektorate geschaffen und sie wieder verloren hat, diese Zeit ist vorbei; sie bleibt uns in glorreicher Erinnerung. Im Jahre 1848 sind wir in die neue Aera eingegangen; wir stehen nun fortan auf dem Boden des Bundesstaates, da wir anerkennen: der Bundesstaat ist die heute richtige, zeitgemässe Form einer gemein-schweizerischen Eidgenossenschaft. Aber diesen Bundesstaat wollen wir nicht verlassen und ihn nicht austauschen gegen eine verflachende, alles nivellierende, das innere Leben der Schweiz entkräftende zweite Helvetik. Dieser Bundesstaat geht zu, postuliert sogar, es ist sein wesentlicher Charakter, dass er aus selbständigen, autonomen, souveränen Staaten bestehe, die wir Kantone nennen. Dieser Bundesstaat giebt zu und verlangt sogar, dass diese souveränen Staaten eine grosse Sphäre öffentlicher Wirksamkeit besitzen, dass diese Gliedstaaten sich gewisse und zwar grössere Hoheitsrechte reservieren. Es ist richtig, wie Hr. Dr. von Orelli in seinem Handbuch über das Staatsrecht sich ausdrückt, es befinden sich in der heutigen Bundesverfassung Zweifel, entschiedene Zweifel, ungelöste Zweifel über die Kompetenzen des Bundes und diejenigen der Kantone. Wo beginnen die Rechte der Kantone, und wo hört ihre Souveränität auf? Ist die Gewalt des Bundes geteilt, und wie weit geht diese Gewalt? Es ist gestern vom hochverehrten Herrn Landammann Muheim in seinem ausgezeichneten Referate darauf hingewiesen worden, dass die Vereinigten Staaten von Nordamerika in ihrer Konstitution viel besser alle die Kompetenzen zwischen dem Kongresse und den einzelnen Gliedstaaten normiert und auseinander gehalten haben. Aber auch wir besitzen eine Ausscheidung, und das ist der Ihnen vorliegende, von mir verlesene Art. 3 unserer jetzigen Bundesverfassung; er bildet einen Markstein, um die Souveränität der Kantone zu verteidigen; er bildet den Markstein gegenüber den centralisierenden Tendenzen und Bestrebungen der Bundesgewalt. Aber ich wiederhole: nach meiner Ansicht wird in diesen Paragraph der Souveränität eingebrochen; er wird mehr oder weniger annulliert.

Ich will mich nicht über alle Einreden auslassen, die zu gunsten der Unifikation des zweifachen Rechtes ausgesprochen worden sind. Man hat unter andern Gründen bemerkt, durch die Revision werde die äussere Politik in Betreff der uns umgebenden Staaten bestärkt.

Alle uns umgebenden Staaten besitzen, sagte man, und man hat es mit Recht gesagt, schon längst die Unifikation des Rechtes. Aber die Requisite; die

Eigenschaften betreffs der uns umgebenden Grossstaaten treffen bei uns nicht zu. Ueberall — ich nehme auch die dreifarbigte Kokarde der Republik Frankreich nicht aus — regiert das monarchische Prinzip. In diesem liegt die Centralisation, die Unifikation, die Inhandnehmung der Gewalten, der Gesetze und Reglemente durch eine Person. In Frankreich ist eine Sprache, in Deutschland ist eine Sprache, in Italien ist das nämliche der Fall. In Italien sind die Bande der Religion wie in Frankreich ebenfalls zutreffend behufs Vereinigung, behufs Centralisation. Nehmen Sie in Deutschland einen Bewohner von Stettin und stellen Sie ihn neben einen Bürger von Konstanz, sofort werden die beiden einander begrüessen und in ihrer Nationalsprache verkehren. Nehmen Sie aber einen naturwüchsigen Urner, einen wetterharten Bewohner des Puschlaverthals und stellen Sie ihn neben den feinen Genferbürger, sie werden mit einander nicht verkehren können, weil sie nicht die gleiche Muttersprache besitzen. Ueberall um uns sind die Eigenschaften, die Faktoren vorhanden, um die Centralisation auszubilden, um die Gesetze zu unifizieren. Bei uns in der Schweiz trifft das nicht zu. Wir haben Katholiken und Protestanten, wir haben Italiener, Franzosen, Deutsche und Romanen. Wir haben — verstehen Sie mich wohl — auch vom historischen Standpunkt aus in der Geschichte Träger der Urschweiz, Träger des zweiten, Träger des dritten, Träger des vierten, neunzehntörtigen und endlich Träger des letzten Ringes. Ich will mit diesem nur beweisen, dass auch in der Geschichte die Sache nicht so steht, dass man, mir nichts, dir nichts, über sie weg schreiten könnte, um zu unifizieren, um zu centralisieren. Man hat ferner betont, durch die Centralisation des Rechts werde die Grösse, die Machtstellung der Schweiz im Ausland bedeutend zunehmen. Ich zweifle daran. Ich glaube, die Schweiz werde niemals durch Macht, durch Reichthum imponieren können. Sie kann nur durch ihre moralische Grösse, durch die Schlichtheit und Reinheit ihrer Sitten, durch die Treue des gegebenen Wortes, welche sprichwörtlich geworden ist, imponieren. Sie kann nur durch die Bürger-tugend, die sie übt und durch welche sie sich als eine Leuchte inmitten von Europa, als föderative Alpenrepublik darstellt, imponieren; aber sie wird durch die Centralisation nicht an Macht zunehmen, im Gegenteile, sie wird an innerer Kraft, an innerer Stärke, an innerer Gesundheit verlieren. Hüten wir uns, den schweizerischen Staatskörper der jetzigen Eidgenossenschaft zu verändern! Wenden wir von ihm alles ab, was ihn zersetzen könnte! Das würde der Fall sein, wenn wir die Souveränität, die Autonomie der selbständigen Kantone untergraben, vernichten. Ich wünsche, dass über der föderativen, selbständigen Alpenrepublik mit dem Kranz der souveränen, autonomen 22 Kantone niemals und nimmer die Worte «Mene, tekel, phares, gezählt, gewogen und geteilt» zu lesen sein werden. Im Gegenteile, sorgen wir dafür, dass die schweizer. Eidgenossenschaft in Form des Bundesstaates stetsfort blühe und gedeihe und für Jahrhunderte fort ihre welthistorische, ihre providentielle Mission fortführe, wie es demjenigen gefällt, der ihr solche anvertraut hat.

Ich schliesse. Ich ziehe eine föderative Eidgenossenschaft mit eigenartigen souveränen Kantonen einer nivellierenden, das innere Leben in der Schweiz

ertötenden zweiten Helvetik vor. Ich stimme deshalb gegen das Eintreten.

Ritschard: Sie werden begreifen, dass der Vertreter eines grossen schweizerischen Standes in dieser wichtigen Angelegenheit sich auch noch mit wenigen Worten aussprechen will. Ich halte zwar dafür, dass die grossen Reden in dieser Sache gefallen sind, und ich werde mich daher nur auf das wenige Notwendige, das vielleicht nicht vollständig hervorgehoben worden ist, beschränken.

Vorerst erlaube ich mir einige wenige Worte über den Stand der Gesetzgebung im Kanton Bern. Wie Sie wissen, hat der Kanton Bern zwei Gesetzgebungen, die althernische im alten Kanton und die französische im neuen Kanton. Wir wissen nun am besten aus eigener Erfahrung und aus nächster Umgebung, was es auf sich hat, wenn in einem Lande verschiedene Gesetzgebungen neben einander bestehen; wir wissen, was für Nachteile es in politischer Beziehung im Gefolge hat, und wir wissen namentlich auch, was für Nachteile es in wirtschaftlicher Beziehung hat. Deshalb war unsere legislative Thätigkeit schon seit Jahrzehnten darauf gerichtet, einen andern Zustand herbeizuführen, um wenigstens vorläufig für unsern Kanton ein Recht zu schaffen. Es sind in dieser Richtung Vorarbeiten gemacht worden. Die vorberatenden Behörden haben sich über die Hauptschwierigkeiten geeinigt, und soweit es das Civilrecht anbelangt, liegen beinahe über alle Materien ausgearbeitete Entwürfe vor. Das alles geschah im Laufe der 60er Jahre. Nun wissen Sie aber, dass das Postulat der schweizer. Rechtseinheit schon ein altes ist. Dasselbe wurde Ende der 60er Jahre und dann mit der neuen Bundesverfassungsrevisionsbewegung noch mehr in den Vordergrund gestellt. So haben wir im Kanton Bern es vorgezogen, unsere Gesetzgebungsarbeit einstweilen einzustellen. Wir haben uns der Hoffnung hingegeben, dass wir schliesslich ein eidgenössisches Civilrecht erhalten werden und dass wir dann unsere Arbeit für immer auf die Seite legen können. Darüber sind etwa 30 oder mehr Jahre verflossen, aber wir haben die Hoffnung noch nicht aufgegeben, dass diese Einheit kommen werde, und ich hoffe denn auch, dass der gegenwärtige Anlass der gegebene sein werde, um diese Einheit schliesslich herbeizuführen. Es wird das allerdings ein grosses Stück Arbeit sein, das viel Mühe und Zeit kosten wird. Aber es ist doch zu hoffen, dass wir in absehbarer Zeit in der Eidgenossenschaft die Rechtseinheit bekommen und dass damit dann auch unsere bernischen Wünsche in Betreff der Rechtseinheit erfüllt sein werden.

Ich gehe über zu einigen speziellen Fragen. Namentlich in der heutigen Diskussion wurde der Föderalismus wieder sehr in den Vordergrund gestellt. Besonders Herr Wirz hat sein altes Thema in neuen, ganz schönen, melodischen Variationen wieder vorgebracht. Mit dieser Gefahr des Föderalismus verhält es sich meines Erachtens etwa wie mit den Prophezeiungen, die von Zeit zu Zeit betreffs des Weltunterganges auftauchen. Da wird gesagt, auf diesen oder jenen Tag gehe die Welt unter; aber wenn man dann am Morgen zum Fenster hinausblickt, so sieht man, dass die Sache nicht so gekommen ist, wie prophezeit

worden war. Die Föderalisten sagen: Ja wenn ihr noch dieses Gebiet centralisiert, dann sind die Kantone verlorene Posten, sie sind nur noch Präfekturen, die alte schweizerische Freiheit geht verloren, das Volk wird in bürokratische Formen eingeengt, unsere Landsgemeinde und unser Volksrecht bedeuten nicht mehr viel oder eigentlich gar nichts mehr. Diese Prophezeiung haben wir, wie die Prophezeiung betreffend den Weltuntergang, schon häufig gehört. Als man im Jahre 1848 den neuen Bundesstaat gründete, da wurde ungefähr in gleicher Weise und von gleicher Seite her prophezeit; aber die Welt gieng nicht unter, d. h. die schweizerische Eidgenossenschaft gieng nicht nur nicht unter, sondern gieng einer Zeit grosser Blüte in politischer und wirtschaftlicher Beziehung entgegen. Dann kam die Verfassungsrevision der Jahre 1872 und 1874. Diejenigen, die früher von der 1848er Verfassung nichts wollten, haben nun gesagt: Das ist eine ausgezeichnete Verfassung, die ihr uns damals gegeben habt; unter dieser Verfassung sind wir gross und glücklich geworden, lasst uns nun diese Grösse und dieses Glück, denn die neue Verfassung führt uns in's Unglück und Elend. So wurde damals gesprochen. Auf den heutigen Tag sagt man nun: Die 1874er Verfassung war ein Werk des Kompromisses, behalten wir das, es ist gut, man hat damals im Rechtswesen centralisiert, was notwendig war; aber geht nicht weiter, sonst werden, wie gesagt, die Kantone zu Präfekturen herabgesetzt. Gerade diese Warnungen, die von gewisser Seite gegen dieses Fortschreiten erhoben werden, sind für mich das beste Argument, diesen Fortschritt zu beginnen, weil ich die Ueberzeugung habe, dass, wenn die Rechtseinheit einmal durchgeführt ist und wir später vielleicht in eine neue Epoche kommen werden, wo wieder das und das gemacht werden sollte, diese Herren dann wieder sagen werden: Geht nun nicht weiter, was wir betreffs Rechtseinheit geschaffen haben, ist gut, behalten wir das, aber weisen wir neues ab! Ich sage also, von dieser Seite her wurde immer alles, was angestrebt wurde, bekämpft, aber schliesslich dann gelobt. So, glaube ich, wird es schliesslich auch mit der schweizerischen Rechtseinheit gehen.

Ich habe mich mit dem Föderalismus im weitern noch etwas auseinanderzusetzen, vorerst mit meinem bernischen Föderalismus. Mit dem bin ich freilich bald fertig, indem ich sage: Wir lassen dieses Gesetzgebungsgebiet von Herzen gern dem Bund; wir haben keinen sehnlicheren Wunsch, als den, dass er sich dieser Sache annehme, dass er ein einheitliches Recht schaffe, das nicht nur für uns im Kanton Bern ein einheitliches Recht sei, sondern, was namentlich wichtig ist, und auf das ich noch zu reden kommen werde, auch für diejenigen Berner alle — und es sind deren 120,000 —, die ausserhalb des Kantons wohnen, und die auf Gnade und Ungnade an diese kantonalen Rechte verwiesen sind. Also, wie gesagt, wir wünschen die Rechtseinheit von Herzen und geben diesen Föderalismus, diese Machtbefugnis, die wir gehabt haben, gern an die Eidgenossenschaft ab. Nun sind es aber andere Kantone, die, wie wir gehört haben, in dieser Beziehung renitent sind. Aber da muss doch auf eines hingewiesen werden. Wenn man die Sache nimmt und nicht die Form, so muss konstatiert werden, dass eigentlich auch dieser Rechtsföderalismus in den Kantonen zu einem guten und grossen

Teil selbst überwunden hat. Es wird häufig gesagt: Das Civilrecht in den Kantonen entwickelte sich organisch von innen heraus, es ist ein Produkt des Volksgeistes u. s. w., wie diese Worte heissen. Nun macht man aber gerade die Erfahrung, dass fast in allen Kantonen mehr oder weniger fremdes Recht rezipiert worden ist. Wir im Kanton Bern z. B. haben österreichisches Recht rezipiert, wir haben französisches und haben auch römisches Recht in unser Recht verwoben. Schon das ist eigentlich, wenn nicht der Form, so doch der Sache nach, ein Uebergehen zur Centralisation, ein Verlassen der eigenen Kantonsgrenzen, ja sogar der Schweizergrenze; denn nicht mehr aus dem betreffenden Kanton heraus wächst dieses Recht, sondern es wird aus dem Ausland über die Grenze ins Land importiert. Die Kantone sind auch in anderer Weise centralistisch zu Werke gegangen. Die Statutarrechte, Stadtrechte, Dorfrechte, das alles wurde liquidiert, um ein Recht für den betreffenden Kanton zu schaffen. Ich sage also: der Wert dieser kantonalen Gesetze ist, materiell genommen, viel mehr ausserkantonal und fremder Natur als kantonalen Natur selber. Es könnte das an vielen Beispielen nachgewiesen werden. Ich verweise zum Beispiel auf den Kanton Tessin, der sein gesetzgeberisches Vorbild in Sardinien hat; er hat hauptsächlich sardinisches Recht acceptiert. An andern Orten wurde römisches Recht importiert, in französischen Kantonen wurde deutsches, in deutschen Kantonen französisches Recht importiert. So hat sich eigentlich schon da dieser Prozess des Centralisierens, des Vermittelns, Annehmens und Abgebens von einem gegenüber dem andern vollzogen. Es ist deshalb durchaus nicht richtig, dass wir hier von einem Tag auf den andern mit einem Recht, das aus dem Volk des betreffenden Kantons selbst herausgewachsen wäre, brechen.

Aber auch nach einer andern Richtung hin frage ich die Föderalisten an, ob ihnen gewisse Zustände konvenieren können. Nehmen wir z. B. unsere schweizerischen Hochschulen. Es ist ja klar, dass in Zürich zürcherisches Privatrecht gelesen wird, in Bern bernisches u. s. w. Aber die in andern Kantonen geltenden Rechte kommen dort nicht zur Darstellung. Einem St. Galler oder Thurgauer ist es kaum möglich, an der zürcherischen Hochschule ein Kollegium über sein eigenes Recht zu hören und einem Aargauer ist es nicht möglich, über sein aargauisches Recht in Bern Näheres zu vernehmen. Einem Solothurner ist es weder in Bern noch in Basel möglich, das aus seinem kantonalen Rechte zu hören, was er erfahren möchte. Das ist kein beneidenswerter Zustand für die betreffenden Kantone und diese Art von Föderalismus hat nach meiner Ansicht etwas viel mehr Stossendes, als wenn die Kantone etwas an ihrem Recht abgeben. Wie ganz anders wird das sein mit den Hochschulen, wenn das Recht vereinheitlicht wird. Da wird eidgenössisches Civilrecht in Zürich, in Basel, in Genf, in Lausanne, in Bern, in Freiburg gelesen. Da können sich auch Angehörige der andern Kantone über die Rechtsmaterien instruieren lassen. Das, scheint mir, ist viel erstrebenswerter, als dass man sich an einige alte Satzungen in den Kantonen festklammert.

Von seiten der Föderalisten wurden wiederholt die Namen der Herren Ruchonnet und Dubs ange-

führt und sie wurden als klassische Zeugen für den Föderalismus im Rechtswesen angerufen. Bei aller grossen Hochachtung, die ich meinerseits vor diesen beiden verstorbenen bedeutenden Männern habe, sage ich doch: ihr Zeugnis hätte für mich in der Sache nur dann Wert, wenn es heute abgegeben würde, wenn die Herren Ruchonnet und Dubs unter den heutigen politischen und rechtlichen Verhältnissen leben, wenn sie die Stimme des Volkes in diesen Dingen vernehmen würden, wenn sie die Einsicht hätten, die wir seit 25 Jahren gewonnen haben. Dann hätte ihr Zeugnis für mich Wert. Aber das Zeugnis von Männern aus Zeiten anzurufen, da die Verhältnisse andere waren, da die Entwicklung noch nicht so weit gediehen war, das hat keinen grossen Wert, und es wird damit den Betreffenden im Grunde auch keine besondere Ehre erwiesen; denn damit sagt man gewissermassen, diese Männer seien unfähig gewesen, mit der Zeit fortzuschreiten, sie hätten nur ihre Zeit gekannt und die Zeit, in der ihre Person im Vordergrund stand, und sie hätten sich der Entwicklung, die sich in diesen Dingen allmählich machte, nicht anzuschliessen vermocht. Grosse Geister stellen nicht nur auf sich und ihre Zeit ab; das sind die grossen Geister, die mit der Zeit vorwärts gehen, die die Bedürfnisse der Zeit begreifen und die Zeichen der Zeit zu deuten verstehen. Da glaube ich nun allerdings, Dubs und Ruchonnet seien zwei Männer dieses Schlages gewesen, und darum hat die Berufung auf das Zeugnis dieser Männer aus jener Zeit, für mich wenigstens, keinen Wert. Ich will nicht unerwähnt lassen, dass gerade Herr Ruchonnet selbst mit Vorliebe darauf hinwies, dass nicht nur die Menschen in ihrer Gesamtheit, sondern dass auch der Einzelne unter Umständen dazu kommen müsse, seine Ansichten zu ändern, und er hat einmal mit grosser Befriedigung das Wort des Abbé Lamennais ausgesprochen: «Il n'y a que les imbéciles qui ne changent jamais d'opinion» (Heiterkeit).

Nun ist es ja allerdings richtig, was schon wiederholt gesagt worden ist, dass bei der Durchführung der Rechtseinheit viele Schwierigkeiten zu überwinden sind. Aber es ist auch darauf hinzuweisen, dass das Bedürfnis ein allgemein gefühltes ist und auch darauf ist hinzuweisen, was ich schon erwähnt habe, dass eigentlich die Kantone nach der Richtung der Centralisation, des Austausches, schon die beste Vorarbeit geleistet haben. Schon jetzt sind in den Kantonen viele Komplikationen beseitigt und gewisse Gegensätze vermittelt. So glaube ich nicht, dass die Vereinheitlichung ein Ding der Unmöglichkeit sein wird, wenn nur einigermaßen guter Wille vorhanden ist.

Dann fällt doch auch ins Gewicht, dass überall ein Bedürfnis nach der Revision sowohl der Strafgesetzgebung als auch der Civilgesetzgebung existiert. Es mag einige Kantone geben, die in der letzten Zeit zu neuen Kodifikationen geschritten sind und die sagen werden: wir haben die Sache für uns geordnet und können auf die eidgenössische Rechtseinheit verzichten. Aber es ist denn doch darauf hinzuweisen, dass die grosse Mehrzahl der Kantone Gesetzbücher hat, die der Revision bedürftig sind. Nicht nur der Kanton Bern befindet sich in dieser Lage, sondern eine grosse Zahl von Kantonen. Auch solche Kantone, die an und für sich eine gute Gesetzgebung haben, haben das Bedürfnis nach Revi-

sion. Das wird ein Grund sein, der uns über verschiedene Schwierigkeiten hinweghelfen wird.

Im weitem bleibt auch darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf eine Reihe von Rechtsmaterien die Centralisation schon durchgeführt ist. Ich spreche nicht nur vom Obligationenrecht, vom Betreibungs- und Konkursverfahren, sondern namentlich auch vom Eherecht, vom Fabrikgesetz und allem demjenigen, was es an civilrechtlichen und prozessualischen Bestimmungen enthält, vom Haftpflichtgesetz. Und gerade beim Eherecht, das scheinbar die grössten Schwierigkeiten darbot, weil da alle möglichen Einwendungen, herrührend aus religiösen und armenpolizeilichen Betrachtungen und dann auch wieder Einwendungen ethischer Natur gemacht wurden, hätte man glauben sollen, dass sich in diesem schwierigen Gebiet, das so nahe ans Volksgemüt rührt, die Rechtseinheit kaum durchführen lasse. Allein die Rechtseinheit ist auch da gekommen.

Nun wissen wir allerdings, dass nicht an diesem Gesetz, sondern auch an allen andern Gesetzen, wie Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Obligationenrecht etc. häufig gerechtfertigte, aber auch oft ungerechtfertigte Kritik geübt wird. Aber lassen Sie einmal alle die Kritiker, die sich gegen diese eidgenössischen Gesetze gewendet haben, gegen die kantonalen Gesetze los, so wird man die Erfahrung machen, dass in den Kantonen die Gesetzgebung eben auch lange nicht auf der Höhe steht. Es ist begreiflich, dass sich die Kritik häufiger gegen die eidgenössischen Gesetze gewendet hat. Die Kritiken gegen die kantonalen Gesetze sind schon deswegen viel weniger zahlreich, weil gewöhnlich nicht ein Kanton das Gesetz des andern kritisiert, sondern höchstens die Bürger eines Kantons ihr eigenes Gesetz, und so stürzt sich eine viel kleinere Zahl von Kritikern auf die kantonalen Gesetze, während die eidgenössischen Gesetze der allgemeinen Kritik ausgesetzt sind, der Kritik fast aller Kantone, weil fast in jedem Kanton etwas geändert wurde, der Kritik aller derjenigen, die von vornherein eine oppositionelle Stellung einnehmen. Allein, wie gesagt, diese Kritik kann unser Urteil über den Wert der eidgenössischen Gesetzgebung durchaus nicht trüben. Und wenn man anfragen würde: Soll das eidgenössische Civilstandsgesetz zurückgenommen und der frühere Zustand wiederhergestellt werden, so würde das Volk sich dagegen aussprechen, und wenn man sagen würde: Soll das Schuldbetreibungsgesetz oder das Obligationenrecht wieder aufgehoben werden, so würde auch hier die grosse Mehrheit des Schweizervolkes erklären: Nein, in diesem und jenem Punkt wünschen wir Aenderungen, aber im grossen und ganzen haben sich die Gesetze als gut bewährt.

Weshalb sich aber die Notwendigkeit einer eidgenössischen Gesetzgebung, namentlich einer eidgenössischen Civilgesetzgebung, aufdrängt, das sind die Verhältnisse, die durch das Gesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler geschaffen worden sind. Herr Schumacher sagt, dieses Gesetz könne man ändern. Allerdings, aber nicht in seinen Grundprinzipien. Man kann z. B. an die Stelle des Territorialprinzips mehr das Heimatprinzip stellen, aber die Schwierigkeiten werden im grossen und ganzen die gleichen bleiben. Allein noch nach einer andern Richtung hin hat dieses Gesetz einen unheilvollen Zustand geschaffen. Dasselbe bedeutet in vielen Fällen nichts

anderes als eine Verkümmernng der freien Niederlassung, weil mit dem Erwerb des Wohnsitzes im Erbrecht, im Familienrecht, im Elternrecht das Gesetz des Wohnsitzes gilt. Infolge dessen wird einer unter Umständen sagen: Es läge zwar in meinem Interesse, mich in dem und dem Kanton niederzulassen; allein die Civilgesetzgebung desselben enthält Bestimmungen, die mich davon abhalten. Nehmen Sie z. B. an, eine Frauensperson aus dem Kanton Bern sei mit einem Manne aus der Ostschweiz, aus dem Kanton St. Gallen z. B., verlobt. Nun bestimmt das Gesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen, dass das Gesetz des ersten ehelichen Domizils gelte. Natürlich muss die Braut, wenn sie heiraten will, nach der Ostschweiz gehen, wo der zukünftige Mann niedergelassen ist, und dann gilt für sie das betreffende kantonale Gesetz. So hat, es könnte diess an einer Reihe von Beispielen nachgewiesen werden, das eidgenössische Gesetz eine Reihe von Unzukömmlichkeiten, durch welche die betr. Personen unter Umständen in der freien Niederlassung gehemmt werden oder denselben gegen ihren Willen ein Gesetz aufgenötigt wird, dem sie sich lieber nicht unterziehen möchten, aber, durch die Macht der Verhältnisse gezwungen, unterziehen müssen. Das wird alles anders, wenn wir ein eidgenössisches Civilgesetz haben. Dann fällt das Gesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen dahin und ob einer hier oder dort sei, so giebt es eben keine kantonale Gesetzgebung mehr, sondern es herrscht nur eidgenössisches Recht. Will ich mich irgendwo niederlassen, so weiss ich, dass ich an dem betreffenden Niederlassungsorte unter dem Schutz des eidgenössischen Rechtes stehe. Also gerade dieses Gesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse hat meiner Ansicht nach ganz unhaltbare Zustände geschaffen, und wenn es ein Gesetz giebt, das im Volke nicht populär ist und von demselben nicht recht begriffen wird, so ist es dieses. Auch aus diesem Grunde wird das Volk viel lieber ein eidgenössisches Civilgesetz wollen, als dass es gezwungen ist, sich gegen seinen Willen unter dieses oder jenes kantonale Recht zu stellen.

Das sind so einige Ausführungen, die ich noch anbringen wollte. Ich stimme, wie schon in der Kommission, zum Antrage der Kommissionsmehrheit.

M. Berthoud: Je m'étais promis de ne pas parler sur l'entrée en matière et de ne demander la parole que dans la discussion par articles des deux arrêtés fédéraux soumis à notre délibération, mais j'ai entendu hier et aujourd'hui, du côté des adversaires de l'unification du droit, dire de si grosses exagérations que je ne puis pas les laisser passer sans répondre quelques mots.

Je ne suis pas centralisateur, et je ne suis pas non plus cantonaliste, je suis partisan du régime politique sous lequel nous vivons, du système fédératif qui, en somme et sans inconvénient, peut être encore développé, pas beaucoup, mais peut l'être encore quelque peu dans le sens de l'affermissement, de la consolidation du lien national ou fédéral, ce qui pour moi est tout un.

Ni centralisateur, ni cantonaliste, je m'appellerais volontiers fédéraliste, si le sens de ce terme n'avait pas été dénaturé par les cantonalistes les plus déclarés qui, en se l'appropriant ont fini par en faire

précisément le synonyme de cantonaliste. Si donc le terme « fédéraliste » avait en ce moment la signification qu'il devrait avoir et qu'il n'a plus, je me dirais « fédéraliste ». Je tiens beaucoup à ce que les cantons continuent à vivre et serais absolument affligé de leur extinction ou de leur réduction au rôle de simples préfectures, danger qui, je le sais du reste, n'existe pas, et c'est grossir les choses d'une manière exagérée que de nous en menacer.

On ne va pas, dans le domaine sur lequel nous discutons actuellement, jusqu'à faire la proposition de ne rien laisser aux cantons. Celles qui émanent, tant de la part du conseil fédéral que de la part de notre commission, leur laissent des compétences qui ne sont pas à dédaigner: ils conserveront la procédure, tant civile que pénale, l'administration de la justice, l'organisation judiciaire; ils continueront à nommer leurs juges comme aujourd'hui, à fixer la juridiction, à déterminer le mode de nomination de ces juges. Voilà ce qui restera aux cantons dans le domaine du droit lorsque l'unification aura été faite. J'estime que cela compte.

Et ce n'est pas tout, ils garderont leur compétence absolue, comme jusqu'à aujourd'hui, dans le domaine de l'instruction publique, des cultes, des travaux publics; ils pourront encourager, favoriser, comme par le passé, sur leur territoire, ce qui a trait au commerce, à l'industrie et à l'agriculture: la compétence des cantons va être réduite sur un seul point, sur ce qu'on appelle le droit matériel.

La tâche que l'on veut confier à la Confédération est ici très importante, mais je suis convaincu avec beaucoup d'autres que cette tâche, la Confédération peut mieux la remplir que les cantons, tout comme il y a des tâches que les cantons sont mieux à même de remplir que la Confédération.

Nous ne pouvons pas, au point de vue théorique, tracer d'une manière définitive et précise les limites rigoureuses qui doivent séparer les compétences cantonales des compétences fédérales. Nous devons nous placer, et nous l'avons toujours fait, au point de vue pratique. Et nous disons que pratiquement, la Confédération peut intervenir plus utilement que les cantons dans les questions de droit civil. Il s'agit d'une simplification énorme à apporter dans des rapports de tous les jours. Ici je m'arrête, parce que je ne veux pas répéter ce qui vous a été dit plusieurs fois pour démontrer les avantages de l'unification du droit.

J'ai cependant à relever encore un mot du discours de notre collègue M. Richard, mot relevé aussi par M. le chef du département fédéral de justice et police Müller, qui admet lui aussi que l'élaboration d'un code civil et d'un code pénal suisse sera longue. On a parlé de 20 ans. En effet, peut-être faudra-t-il 20 ans pour amener l'élaboration d'un code civil suisse, ou il s'en faudra de peu. J'aime à croire cependant que si, sans précipitation, les hommes compétents, les juristes et les commissions des Chambres qui s'en occuperont, parviennent à re-trancher quelques unités de ces 20 années, nous serons tous d'accord, et, sans être trop ambitieux, nous pouvons espérer en particulier que l'élaboration du code pénal suisse, oeuvre de moins grande envergure que le code civil, s'accomplira dans l'espace de 4 ou 5 ans.

On nous a dit encore qu'il aurait fallu attendre, pour donner à la Confédération la compétence né-

cessaire, pour unifier le droit, les projets de loi, que nous ne connaissons pas encore, sur le droit civil. Nous avons un avant-projet de code pénal fédéral, dû à M. Stooss, qui a déjà été soumis à quelques critiques au sein d'une commission spéciale et qui, en tous cas, ne sera pas adopté tel quel par les Chambres. Il en sera de même du code civil suisse, lorsque le texte primitif de celui-ci aura été soumis successivement à l'examen d'une commission de juriconsultes et des commissions spéciales du conseil national et du conseil des états. Or, dans ces conditions, si nous voulons attendre d'avoir des projets émanant de juristes qui ne font pas partie des Chambres, nous discuterons sur des bases peu solides, puisque les Chambres interviendront à leur tour pour modifier certainement ces projets.

Il y a enfin le peuple suisse qui, tout comme nous, sera appelé à dire son mot.

Puis donc qu'il s'agit d'une oeuvre de longue haleine qui ne doit pas être accomplie avec précipitation, j'en tire cette conséquence, c'est qu'il faut que la constitution nous permette de commencer cette oeuvre. C'est la conclusion à laquelle j'arrive.

M. Python: Je ne m'arrêterai pas à la question d'opportunité. Les conseils que je pourrais donner sous ce rapport au conseil fédéral ne recevraient pas un accueil sans bénéfice d'inventaire. On a prétendu qu'il y avait contradiction entre la proposition faite par M. Schumacher, demandant aujourd'hui qu'avant d'aller plus loin, avant que le peuple soit appelé à se prononcer sur la révision constitutionnelle demandée, on achève l'oeuvre du code civil, et d'autre part, certains juristes hostiles à la centralisation du droit, contestent au conseil fédéral la compétence de faire des études préliminaires pour l'organisation et l'élaboration du code civil suisse. Cette contradiction est relevée par l'honorable chef du département fédéral de justice et police.

Eh bien, je crois que la question pourrait être discutée de savoir si les autorités fédérales auraient le droit de prendre des mesures pour l'élaboration d'un code civil avant que le peuple suisse se soit prononcé sur un article constitutionnel. Aujourd'hui la question est tranchée par le conseil fédéral et les Chambres fédérales dans le sens d'une attribution des compétences nécessaires pour procéder à cette élaboration. Seulement, nous ne nous trouvons en présence que de deux chapitres du code civil. Pourquoi s'est-on arrêté en si bon chemin?

J'ai écouté avec beaucoup d'intérêt l'exposé de M. le chef du département de justice et police, et j'espérais qu'on nous donnerait une explication de cette interruption; elle ne nous a pas été fournie. Pourtant les questions des hypothèques, de l'organisation des biens immobiliers, étaient certainement des plus importantes, et de nature à exercer une influence des plus grandes dans la situation économique des cantons. Puisqu'on ne nous a pas éclairés, il nous sera permis de rechercher qu'elle a bien pu être la préoccupation soit de l'auteur du projet, soit de ceux qui l'ont inspiré. Je crois pour mon compte qu'on s'est butté à de très grandes difficultés, et l'on ne veut pas l'avouer avant que le peuple se soit prononcé sur la question elle-même. Dans le cours de cette discussion, on a parlé de tactique et

nous savons par expérience que les amis de la centralisation sont forts en matière de tactique, au moins dans le parlement.

Hier, l'honorable M. Scherb a exprimé son étonnement de ce que dans le cours de la discussion, certains orateurs avaient supposé l'existence d'une opposition d'intérêts entre les cantons et la Confédération. Cela ne doit pas être, a-t-il ajouté: les cantons et la Confédération forment un tout, et doivent contribuer ensemble au bien commun, savoir à l'accroissement du bien-être général.

La situation, telle que se la représente M. Scherb, est-elle bien exacte? Non, Messieurs. Il suffit de parcourir le recueil des décisions des autorités politiques de la Confédération pour se convaincre que tous les arrêts sont dominés par une préoccupation, celle de diminuer autant que possible les attributions des cantons pour augmenter d'autant les compétences fédérales. Depuis quelque dix ans, cette préoccupation apparaît effectivement à peu près dans toutes les décisions. On tire des textes les interprétations les plus extensives pour accroître les compétences de la Confédération. On donne à des articles de loi un sens que bon nombre d'entre nous nous étions loin de leur attribuer. La Suisse se divise en deux courants: au premier appartiennent ceux qui veulent un état unitaire, au second, ceux, — et j'ai l'honneur d'être de leur nombre — qui veulent conserver à la Suisse sa forme fédérative.

Ces deux courants se manifestent aujourd'hui comme autrefois. Seulement, on procède maintenant par étapes; l'absorption se fait petit à petit; c'est par morceaux qu'on nous présente la centralisation, mais l'idée reste la même. Et pourquoi? Parce qu'on s'imagine que le jour où les cantons auront disparu de la carte de la Suisse, celle-ci sera plus prospère, plus grande, plus forte, que nous serons plus heureux enfin, tandis que ceux qui comme moi restent attachés à la forme fédérative, croient que le jour où celle-ci n'existera plus, c'en sera fait de la Suisse. Etant donné nos nationalités, nos races différentes, si vous ne laissez pas une certaine autonomie à ces races, vous verrez se produire en Suisse ce qui s'est produit ailleurs. Depuis un certain nombre d'années, n'avez-vous pas assisté dans notre pays à certaines manifestations populaires qui ne se produisaient pas avant 1874?

Il est question quelque part dans le message d'un vêtement trop juste qui générerait les mouvements. Faites attention de ne pas appliquer à la Suisse ce vêtement trop juste, si nous voulons qu'elle continue à prospérer, si nous voulons éviter des luttes de races et d'autres laissons à ces races une certaine autonomie, de manière à ce qu'elles puissent se mouvoir librement.

Si je me suis permis de faire une observation sur la tendance du pouvoir central à briser de plus en plus la force des cantons, ce n'est pas pour faire un reproche aux personnes qui représentent le pouvoir central. Je crois que l'institution est plus forte que les personnes et les expériences que nous avons faites sont de nature à appuyer ma thèse: Mettez au conseil fédéral le fédéraliste du meilleur teint, que ce soit Pierre, Paul ou Jacques, la force des choses en fera un centralisateur. Je voudrais aussi obtenir du pouvoir central qu'il considère les cantons comme un facteur nécessaire de la prospérité nationale. Je comprends ceux qui remontent à une

époque où l'intervention fédérale se justifiait complètement, mais depuis lors, depuis 1848, les temps ont marché, et je crois qu'au lieu de chercher à briser la force qui réside dans les cantons, on devrait au contraire chercher à la maintenir, parce que le pouvoir central ne tardera pas avoir à entrer en lutte avec d'autres forces plus dangereuses, et la Confédération sera peut-être alors bien heureuse de pouvoir recourir au concours des cantons. Nous sommes disposés à faire tous les sacrifices nécessaires dans l'intérêt général, et les cantons en ont fait, ils en font tous les jours. Mais est-ce qu'on nous a démontré aujourd'hui la nécessité d'une centralisation complète du droit civil et pénal? Voilà la question. Si l'on nous fait cette démonstration, nous voterons le projet avec vous, mais si au contraire, cette démonstration ne nous est pas faite, je ne verrais pas pourquoi nous ne laisserions pas aux cantons ce droit très important de légiférer en matière pénale et civile. Ah! pour justifier d'une manière générale, cette unification, on invoque les intérêts économiques, le développement de la science juridique, et dans le message on fait déjà miroiter à nos yeux cette époque d'or qui suivra la centralisation du droit civil et la mise en vigueur du code civil suisse.

Or, pour savoir ce qu'il adviendra de cette centralisation et des conséquences qui en résulteront, il suffit de jeter un coup d'oeil sur ce qui se passe dans d'autres pays. Chose surprenante, la constitution fédérale de 1848 n'est pas d'origine suisse, elle est exotique, elle nous vient d'Amérique: c'est là où elle existe depuis plus d'un siècle que nos hommes d'état sont allés la chercher. Autre chose curieuse, on ne nous parle jamais de l'Amérique, de ce pays d'où nous vient notre constitution de 1848, de son organisation fondamentale. C'est qu'en Amérique on est bien éloigné de l'unification du droit. Et pourtant, est-ce que la Suisse peut rivaliser avec l'Amérique au point de vue du commerce, des relations économiques? Certainement pas. Prenons un autre exemple, la France. On a parlé de l'unification du droit en France. Aujourd'hui, les esprits y sont nombreux qui élèvent des réclamations au sujet de cette unification, parce qu'ils en aperçoivent tous les inconvénients, et voudraient revenir à l'état de choses antérieur. Même dans le monde des juristes on n'arrive à cette formule que lorsque le besoin en est imposé par d'autres intérêts.

En Allemagne, au point de vue économique, n'a-t-on pas fait beaucoup plus de progrès qu'en France, malgré la diversité des lois est-ce que la vie économique ne s'y est pas beaucoup développée, tandis qu'elle est en décadence en France. Vous me direz qu'on vient de réaliser l'unification du droit en Allemagne. C'est vrai, on y a trouvé des juristes de la couronne — il y en a dans chaque pays — pour amener ce résultat. Mais l'Allemagne ne tardera pas à se rendre compte qu'elle a commis une faute et qu'elle aurait dû conserver la décentralisation.

Si donc j'étudie les résultats de l'unification du droit, je constate que la vie économique s'est plus développée dans les pays où cette unification n'existe pas. L'unification est tout simplement un mausolée du droit que vous vous apprêtez à élever. On s'est imaginé en France qu'avec l'unification du droit, on avait mis la dernière pièce à l'édifice, et l'on en est resté là, tandis qu'en Allemagne où l'unification

n'existait pas, les progrès juridiques se sont accomplis dans une grande mesure. Et il en sera toujours ainsi, lorsque la centralisation du droit ne pourra se faire qu'au moyen de la codification, qui constitue l'arrêt complet du développement de la science juridique. Par conséquent, au point de vue de la prospérité économique, et du développement de la science juridique l'unification du droit ne se justifie pas.

Je reconnais cependant qu'au point de vue pratique, pour le juriste praticien l'unification du droit présente des avantages, elle rend les choses beaucoup plus simples; mais un système fédéraliste quelconque est toujours plus compliqué qu'un système unitaire, cette complication dans l'administration, dans les affaires judiciaires est inhérente à son essence même. Mais est-ce là un grand désavantage? Je ne le crois pas; cette complication a pour conséquence que le juriste doit connaître plusieurs législations, ce qui n'est pas un mal, bien au contraire, car il est alors à même de les comparer, de les étudier à différents points de vue; il n'y a point de mal à fournir au juriste l'occasion d'exercer son esprit juridique.

Mais, dira-t-on, il y a le point de vue pratique! A cet égard les inconvénients de la complication subsisteront tant que vous ne centraliserez pas la procédure. Ce qui intéresse le citoyen, le plaideur, c'est la procédure, c'est la question de savoir à qui il doit s'adresser, c'est le coût de l'action, etc. Aussi dès que vous opérerez la centralisation du droit civil, on vous demandera et avec plus de raison, la centralisation de la procédure et avec sa logique impitoyable M. Ritschard viendra nous dire: Nous avons admis l'unification du droit des obligations, nous devons admettre celle du droit civil et par conséquent celle de la procédure qui est plus nécessaire encore!

Je dis donc que les fédéralistes qui s'imaginent qu'en votant l'unification du droit civil, ils sauvent la procédure possèdent une foi à laquelle je ne puis m'associer. En ce qui concerne le droit pénal, nous a-t-on démontré la nécessité de la centralisation? Quelle raison nous a-t-on apportée? On nous a parlé d'une société qui s'est réunie pour s'occuper de la science pénitentiaire et qui en est arrivée à la conclusion que: «son expérience prouve qu'avec les législations cantonales il est impossible de lutter avec succès contre la criminalité en Suisse».

En examinant le tableau de la criminalité tel qu'il nous est présenté, on peut vraiment se demander dans quel pays nous sommes. Hier j'en étais à me demander si je ne devais pas m'acheter un revolver, on eût dit que nous étions en Calabre! Ah, le pouvoir central est fort en statistique, mais je me demande pourquoi il ne nous a pas cité la statistique de la criminalité dans les différents pays, pour nous démontrer par exemple qu'en Suisse elle est plus développée qu'en France où le droit pénal est unifié depuis le commencement du siècle!

Non, tout cela n'est pas exact, notre pays n'est pas tel que nous le représente le message du conseil fédéral; la criminalité n'y est pas plus développée que dans les états où l'unification du droit existe depuis longtemps.

En effet, il est permis de croire que si cette statistique avait été contre nous, c'est-à-dire favorable aux vues du conseil fédéral, elle figurerait dans le

message, ce qui n'est pas le cas. Par conséquent, l'inquiétude de ces excellents hommes qui s'occupent de la science pénitentiaire, n'est pas fondée. On a avancé les mêmes arguments lorsqu'il s'est agi de faire voter la centralisation militaire; lorsqu'elle l'a été, après 1874 on a dit: Maintenant nous avons une armée sur laquelle nous pouvons compter, puis, il y a une année, cette armée ne valait de nouveau plus rien, parce que l'on voulait de nouveau la centraliser! Chaque fois que l'on veut faire adopter une mesure de centralisation, on nous représente les choses sous le tableau le plus noir; c'est ce qui a lieu aujourd'hui.

Pour démontrer la nécessité de la centralisation, on invoque la diversité, la bigarrure des peines encourues pour les mêmes délits dans les différents cantons. Ce n'est pas là un argument, car cette diversité, c'est l'essence même de l'état fédératif. Les peines ne sont pas les mêmes, c'est vrai, mais où est le mal? Qu'est-ce que la Suisse si ce n'est une bigarrure, la nature nous fait ainsi et c'est précisément là ce qui fait l'intérêt de la Suisse. Genève n'est pas identique à Lausanne, les populations de la Suisse romande sont très différentes de celles de la Suisse allemande; que cette bigarrure trouve son expression dans les lois, cela est très naturel!

Du reste, même en me plaçant sur le terrain du conseil fédéral, est-ce que le jour où l'unification pénale sera admise, vous n'aurez plus de différence dans les peines appliquées? Le message lui-même dit que la loi laissera une marge pour l'appréciation du juge, vous aurez donc beau faire, un juge du Valais par exemple n'appliquera pas la même peine qu'un juge de Zurich, ils apprécieront le même acte de manières différentes, cela est dans la nature des choses; cette crainte de la diversité, je ne l'éprouve pas pour ma part.

On nous dit encore: Le sentiment de la justice est ébranlé chez le condamné, s'il voit que la peine qu'il a encourue varie suivant les cantons! Je doute fort que les délinquants soient si versés dans les différents droits en matière pénale, je n'ai jamais remarqué qu'ils en fissent un sujet d'études. Ce qui les touche de plus près, c'est la manière dont ils sont traités.

En principe le délinquant doit être condamné là où le délit a été commis, c'est ce qui a lieu aujourd'hui et cela suffit.

On nous fait encore observer que pour les délits de moeurs nous sommes obligés d'extrader les coupables dans les pays qui nous environnent, tandis que l'extradition ne peut se faire de canton à canton, si la loi cantonale ne prévoit pas ce délit. Eh bien, introduisez ici une innovation, pour ma part, je n'y verrai aucune opposition; mais est-ce là un motif pour enlever la compétence pénale aux cantons?

On nous parle ensuite du code pénal militaire, du code pénal fédéral qui ne sont plus à la hauteur! Eh bien que la révision s'exerce dans ce domaine, nous n'y ferons pas opposition. Ce code pénal fédéral que vous aurez établi en tenant compte des progrès de la science nous servira de modèle et nous en profiterons largement.

On parle du système pénitentiaire qui laisse à désirer dans les cantons! A cet égard une enquête a été faite dans les cantons, un rapport a été publié; il serait intéressant de le connaître pour apporter aux administrations cantonales les améliorations

qu'elles comportent, or ce rapport n'a pas été distribué aux membres des Chambres. Du reste, la science pénitentiaire n'a pas dit son dernier mot; les cantons ont fait des dépenses considérables pour adopter tel ou tel système que cette science condamne aujourd'hui. Sans doute, les condamnés doivent être traités avec humanité, mais toutes les mesures scientifiques que l'on applique n'ont pas toujours le résultat que l'on poursuit.

Une conséquence de la centralisation du droit pénal serait l'institution d'établissements pénitentiaires. Le message ne le dit pas, mais il s'y trouve une phrase: La Confédération se réserve d'établir des règles pour l'application des peines. Vous verrez, que l'on fera toute espèce d'expériences et il arrivera un moment où les cantons ne pourront plus payer. Sans doute on nous promet le concours financier de la Confédération, mais nous avons une certaine expérience en cette matière; la Confédération ne donne de l'argent que si le canton en fait autant, ce qui a finalement pour conséquence, non de soulager, mais de gréver les budgets cantonaux.

Ce sera donc la centralisation du régime pénitentiaire, mais on va plus loin, on nous parle incidemment de l'enfance moralement en péril ou abandonnée! Ah! Je comprends maintenant pourquoi l'on faisait une enquête sur les enfants négligés, abandonnés, sur les idiots; la Confédération veut intervenir aussi dans ce domaine! Eh bien, je prétends que la Confédération n'a pas la main heureuse en matière d'éducation, elle est mal placée pour cela.

Tels sont les motifs que l'on invoque pour justifier la centralisation du droit pénal; ils ne me semblent pas justifiés.

J'aborde maintenant le droit civil. A entendre l'honorable rapporteur de la majorité de la commission, on dirait que la Confédération a toujours été heureuse dans les mesures économiques qu'elle a proposées. L'expérience dit le contraire; depuis quelques années la Confédération a été impuissante à réaliser les mesures économiques et sociales qui l'ont été par les cantons.

Nous sommes dans une période de transformation; dans 20 ans, on ne ferait pas le code comme on le comprend aujourd'hui; la notion de propriété et tout le reste se transforme; les vieilles formules de droit romain, français, germanique, tout se modifie! Dans cette période de transformation il vaut mieux laisser le droit aux cantons qui peuvent dans le champ plus restreint de l'activité cantonale faire des expériences utiles à la société.

L'impôt progressif a été introduit dans plusieurs cantons! Auriez-vous pu l'introduire sur le terrain fédéral? Non, il aurait été rejeté, parce que l'ensemble du peuple suisse est beaucoup plus conservateur que la population de certains cantons.

A propos de l'unification du droit civil on nous a parlé du régime matrimonial. Chose curieuse, on nous dit d'un côté qu'il faut absolument unifier ce régime et d'autre part le message estime qu'il faut laisser pleine liberté aux individus d'adopter le régime qu'ils veulent! Il y a là une contradiction; d'une part, on veut la variété absolue et de l'autre on trouve que la variété des législations cantonales est mauvaise!

Prenons le régime hypothécaire; on nous dit qu'institué par la Confédération, il aurait pour effet d'assurer le crédit et d'améliorer le taux de l'intérêt.

Je ne le vois pas ainsi. Je crois que les cantons ont fait tout ce qui dépendait d'eux sous ce rapport. Nous avons eu dans certains cantons de grandes difficultés pour le taux de l'intérêt et la valeur des titres hypothécaires. Dans les petits cantons les intérêts se sont fait jour, et l'on est arrivé à rompre avec le passé et à réaliser des progrès, ce que vous n'auriez pas pu faire sur le terrain fédéral. Le message nous dit, dans une phrase seulement que les titres hypothécaires établis d'après le droit fédéral pourront trouver leur placement à l'étranger. Le message se sert, il est vrai, d'une autre formule, il nous dit plus prudemment que le système actuel ne permet pas de placer les valeurs hypothécaires à l'étranger! J'ai noté cette phrase! Comment, on regrette que les titres hypothécaires ne puissent être placés à l'étranger! Mais il y a peu de temps comment a-t-on traité les fonds publics se trouvant à l'étranger, n'y a-t-on pas vu un danger pour la patrie? On s'est efforcé de faire vibrer le sentiment national et aujourd'hui on nous dit que les titres hypothécaires, ces titres qui représentent une partie de la valeur du sol, doivent pouvoir être placés à l'étranger! J'avoue que je ne comprends pas cette argumentation!

Je vais plus loin et je dis que tout au contraire le créancier hypothécaire doit demeurer à proximité de son débiteur, et cela dans l'intérêt de l'agriculteur. En effet, le paysan n'est pas comme l'industriel qui peut payer sa dette à l'échéance, il a besoin de retards, de termes, d'atermoiements. Si le créancier connaît l'activité de l'agriculteur, il lui accorde ces termes, il attend que la récolte mûrisse, si l'une d'elles laisse à désirer, il lui accorde une année. Avec votre système tout cela n'est pas possible et vous portez une atteinte considérable aux intérêts de l'agriculture que vous voulez sauvegarder!

En outre, comme le dit très bien le message du conseil fédéral, le système hypothécaire suppose un registre foncier, c'est-à-dire l'évaluation des terres. Or, dans nombre de cantons, le registre foncier, notamment des terres, contribue à former l'assiette de l'impôt. Et ici j'attire l'attention des fédéralistes de l'espèce de notre cher collègue M. Berthoud. La Confédération deviendra donc maîtresse des évaluations immobilières, elle aura, par conséquent, son influence sur l'assiette de l'impôt des cantons. Vous me direz: Mais qu'est-ce que cela fait? Ces cantons seront libres d'admettre d'autres évaluations.

Sera-ce possible? Y aura-t-il d'une part une évaluation du système hypothécaire par la Confédération et d'autre part une évaluation purement fiscale faite par les cantons?

Ce n'est pas sans raison, vous le voyez, que notre collègue, M. Schumacher, exprimait le désir, avant de se prononcer sur le fond de la question, d'être au clair sur la façon dont toute cette matière si importante sera organisée. Enfin, on nous dit que le droit cantonal n'a pas la même considération dont il jouissait autrefois; qu'aujourd'hui, dans certains cantons, le tribunal cantonal prononce définitivement sur telle ou telle matière, tandis que la plupart des autres vont jusqu'au tribunal fédéral, que tout cela trouble les habitudes! Je ne crois pas que ces inconvénients existent, je n'ai jamais eu occasion de les voir se manifester.

On a beaucoup parlé de la loi sur les rapports de droit civil; on lui a fait son procès. Je dois dire encore que je ne partage pas cette critique. Cette loi était

de nature à rendre de grands services, elle avait un but précis, celui de fixer le droit applicable d'un canton dans un autre, et non celui de modifier la législation d'un canton. Je ne comprends vraiment pas l'antécédent posé à Genève et pourquoi ce canton s'est cru dans l'obligation d'élaborer une police de tutelle pour les étrangers; je n'ai pas pris la liberté d'interroger mes collègues de Genève à cet égard, mais ce que je sais, c'est que ce procédé est contraire à la loi. Sans doute, l'inconvénient est de ne pas savoir si telle ou telle matière relève du droit successoral ou matrimonial, mais il y aura toujours des cas qui ne sont pas prévus. En France, dans le pays de l'unification par excellence, les procès sont-ils moins nombreux, moins coûteux qu'ailleurs? Ne donnent-ils pas lieu aux mêmes difficultés?

Je n'admets pas qu'un praticien tire pour conséquence d'une difficulté produite dans le cours de sa carrière, que tout le système actuel du droit pénal doit être changé. On ne nous a cité que deux cas au milieu d'un grand nombre pour soutenir la thèse d'une révision: les cas des fameux Thali et Michel. Mais est-ce que Thali et Michel ont réellement subi la peine qu'ils devaient purger par suite de l'addition de leurs condamnations dans divers cantons? Non, on a pris des mesures pour qu'il n'en fût pas ainsi. Pourquoi avons-nous le droit de grâce? Précisément pour porter remède à certaines situations, inextricables qui ne pouvaient pas être prévues par le code pénal fédéral.

Je me résume par conséquent en disant qu'on ne nous a pas démontré la nécessité d'une révision du code pénal fédéral, qu'on ne nous a pas démontré davantage la nécessité de la centralisation du droit civil, que la codification qu'on cherche à introduire est un système qui commence à être condamné dans les pays mêmes qui la pratiquent, et si la jeune génération actuelle est pour la centralisation, je ne désespère pas qu'une génération suivante la rejette pour en revenir aux principes qui nous régissent aujourd'hui.

Pour tous ces motifs, je combattrai l'entrée en matière.

On a cité le mot d'un professeur allemand qui, au Reichstag, disait en préconisant l'unification du droit civil: «Nous voulons nous débarrasser de ce vêtement d'arlequin qui a été le nôtre jusqu'à aujourd'hui».

Nous connaissons le système d'unification préconisé dans ce pays, il n'y a qu'à prendre l'exemple de l'Alsace-Lorraine: c'est probablement aussi pour «se débarrasser de ce vêtement d'arlequin» qu'on impose aux habitants de ce pays une langue qui leur est étrangère. Il y a une partie de ce «vêtement d'arlequin» que nous voulons conserver. Nous voulons maintenir les droits particuliers que nous donnent la diversité de nos langues, de nos races. C'est à cette condition que la Confédération restera grande, forte et sage.

Munzinger, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Ich werde ganz kurz sein; aber immerhin veranlassen mich namentlich die Ausführungen des Herrn Vorredners zu einigen Gegenbemerkungen.

Zunächst erhebt man den Einwand, es sei auffällig, dass die Vorentwürfe nicht vollständig fertig-

gestellt worden seien und man liess durchblicken, es sei dies deshalb nicht geschehen, weil man namentlich in Bezug auf das Hypothekarrecht die auftauchenden Schwierigkeiten dem Volke vorenthalten wollte. Das glaube ich nicht, sondern es besteht für die Nichtfertigstellung der Rechtsbücher ein viel näherliegender Grund, der nach meiner Ansicht durchaus stichhaltig ist. Wir besitzen heute einzelne noch nicht fertiggestellte, von einer Kommission beratene oder einem Juristen aufgestellte Entwürfe, und nun ist klar, dass in denselben Punkte enthalten sind, welche die Bundesversammlung, wenn sie einmal an die Beratung schreitet, vielleicht nicht festhalten wird, die aber da und dort Missstimmung bewirken können. Wir riskieren nun, dass wir mit der allgemeinen Diskussion über die Frage der Rechtseinheit zugleich eine Detailberatung über die vorliegenden nicht fertiggestellten Rechtsentwürfe haben, und dies giebt — wenn wir die Sache noch mehr ausdehnen — eine Wursterei, dass wir überhaupt zu keinem Ende mehr kommen. Ich halte es deshalb für vollständig gerechtfertigt, dass der Bundesrat einmal sagte: wir haben nun genug Vorarbeiten gemacht; wir können nicht alles fertigstellen und sollen einmal an die Hauptfrage herantreten: will man die Rechtseinheit oder nicht? Dies veranlasst mich auch, zu sagen — es ist dies schon von Herrn Bundesrat Müller ausgeführt worden — dass der Antrag des Herrn Schumacher nach meiner Ansicht absolut undurchführbar ist. Auf das Nähere will ich nicht eintreten; es ist dies zur Genüge erörtert worden.

Nun kennen wir alle die Strömung, die Herr Python heute gekennzeichnet hat; wir wissen, dass die föderalistische und die centralistische Strömung im Schweizerlande bei jeder Gelegenheit aufeinanderplatzen. Allein es ist nicht nötig, dass es nur extreme Föderalisten und extreme Centralisten geben muss. Es kann auch Leute geben, welche vielleicht mehr nach der einen oder mehr nach der andern Seite hinneigen, aber doch die Form unseres Staatslebens nicht als von solcher Bedeutung ansehen, dass das Wohl des Landes darunter leiden soll. Es schien mir einen Augenblick, als ob auch Herr Python dieser Ansicht wäre, als ob auch er die Sache nicht der Form wegen Schaden leiden lassen wollte; allein die weitem Ausführungen des Herrn Python haben mich eher wieder zu der Ansicht gebracht, dass er auf der extremen Seite der Föderalisten steht und eher die Form als die Sache im Auge behält. Diesen Eindruck habe ich erhalten; ob er unrichtig ist, will ich Ihrem Urteil überlassen.

Man verweist uns — und ich begreife es durchaus, dass die Gegner der Rechtseinheit dies thun — auf die nordamerikanische Schwesterrepublik und fragt: warum hat diese die Rechtseinheit nicht eingeführt? Ich weiss nicht, aus welchen Gründen dies nicht geschehen ist, ich weiss auch nicht, ob man drüben daran denkt, dies heute oder morgen zu thun; aber Eines dürfen wir nicht vergessen: dass die Verhältnisse Nordamerikas und seiner einzelnen Staaten punkto Grösse, Ausdehnung und Wichtigkeit mit unserer Kantonesenkleinstaaterei nicht verglichen werden können. Das ist denn doch ein ganz gewaltiger Unterschied! Wir haben Stätten mit 10, 15, 20,000 Einwohnern, während manche Einzelstaaten Nordamerikas in Bezug auf Bevölkerungszahl die ganze Schweiz übertreffen.

Die Verhältnisse sind also in Nordamerika ganz andere als bei uns. Und sie sind auch andere als wir mitten im alten Europa stecken, während Amerika, dieses neue Staatswesen, gesellschaftlich durchaus verschiedene Verhältnisse aufweist. Dieses Beispiel erschreckt mich also nicht und vermag mich nicht zu bewegen, von meiner Ansicht abzugehen.

Auf die weiteren Ausführungen des Herrn Python bezüglich der Wichtigkeit und Notwendigkeit einer Unifikation des Rechtes will ich nicht eintreten; wir werden uns in dieser Beziehung nie einigen. Dagegen möchte ich noch auf einige auffällige Gegensätze hinweisen.

Es kommt mir doch sonderbar vor, dass man uns heute sagt: Die Kodifikation des Rechts ist die Verhinderung der Rechtsausbildung. Meine Herren, wenn dieser Satz wahr ist, dann müssen wir um einige Jahrhunderte zurückgehen und uns in die Zeiten zurückversetzen, wo nur das Gewohnheitsrecht, das mündlich überlieferte Recht existierte und man ein geschriebenes, ein kodifiziertes Recht überhaupt nicht kannte! Ich habe bis jetzt noch nie gehört, dass man den Zustand des nicht kodifizierten Rechtes als das Eldorado dessen hinstellte, was die Schweiz anstreben sollte. Die Kodifikation des Rechts ist die Verhinderung der Rechtsentwicklung! das ist denn doch zu weit gegangen!

Ebenso war es für mich absolut neu, zu vernehmen, die Strafrechtsverhältnisse im Schweizerlande seien ja ganz befriedigende und an und für sich recht gute. Das habe ich bis jetzt noch nie gehört. Ich habe mich umgesehen in der Litteratur und den Verhandlungen über diesen Gegenstand, habe aber niemand gefunden, der diesen Satz aufgestellt hätte. Juristen und solche, die mit dem Strafrechtsvollzuge durchaus vertraut sind, sowie Föderalisten, die aus föderalistischen Gründen nicht für die Rechtseinheit waren, gaben alle ohne Ausnahme zu, dass in unserm Lande speziell mit Bezug auf das Strafrecht und speziell mit Bezug auf den Strafvollzug Uebelstände und Ungerechtigkeiten existieren. Ich glaube immer noch, dass diese Herren recht haben, und meine Erfahrungen im öffentlichen und privaten Leben haben den Satz bestätigt, dass wir zur Zeit in Bezug auf das Strafrecht mit bedeutenden, tiefgehenden Missverhältnissen zu kämpfen haben.

Meine Herren! Aufgefallen ist mir, dass von mehreren Rednern, und zuletzt auch von Herrn Python, der Grundsatz der Freiheit, von dem der Bundesrat in seiner Botschaft sagt, er solle bei Ausarbeitung der schweizerischen Rechtsbücher beobachtet werden, geradezu als Waffe gegen die Rechtseinheit benutzt wird. Das begreife ich nicht. Diejenigen Herren, also Föderalisten, die sich auf den Boden stellen, sie seien berufen, einheimisches, eigenartiges Volksrecht zu schützen, machen dem Bundesrat einen Vorwurf, dass er diesen Bestrebungen Rechnung tragen will und sagt, es müsse ein System gebracht werden, das ermögliche, auf die Rechtseigentümlichkeiten unseres Landes Rücksicht zu nehmen! Mir scheint, dieser Einwand gegen die beabsichtigte Freiheit in der Rechtsbildung heisse, seine eigenen geistigen Kinder umbringen; denn was die Herren da bekämpfen, das befürworten sie auf der andern Seite als Föderalisten, als Beschützer der hergebrachten, eigenartigen schweizerischen Volksrechte! Dies in Kürze einige Bemerkungen auf

die gegnerischen Voten. Im übrigen freue ich mich, dass man immer wieder ausspricht, in was für ausserordentlich glücklichen Verhältnissen wir leben und zwar namentlich seit 1848 und 1874, d. h. seit der Schaffung der neuen Bundesverfassung. Es freut mich das, und ich bin überzeugt, dass dem so ist. Allein sind diese günstigen Verhältnisse aus dem Grundsatz erwachsen, der heute von seiten der Föderalisten festgestellt wird, man müsse stillstehen, oder sind sie nicht vielmehr den Bestrebungen derjenigen Männer zu verdanken, welche 1848 und 1874 anerkannten: wir dürfen nicht stillstehen, sondern müssen versuchen, mit der fortschreitenden Zeit möglichst Schritt zu halten? Heute verhält es sich genau gleich. Heute sagt man wieder: Stillstand ist gut; wir befinden uns ja in glücklichen Verhältnissen. Und wir ändern sagen: Der Stillstand darf nicht andauern, denn mit dem Stillstand würden ganz andere Verhältnisse eintreten, sondern wir müssen auch heute versuchen, mit der fortschreitenden Zeit irgendwie anständig Schritt zu halten.

Es ist mir sodann noch etwas aufgefallen, dass Herr Wirz sich bemühte, die konfessionelle Seite in die Frage der Rechtseinheit hineinzubringen. Ich will darauf kein Wort sagen; ich denke, wir wollen bei der Rechtseinheit und den Debatten darüber den konfessionellen Hader bei Seite lassen. Es ist ja auch nicht ausgemacht, ob, wenn auf diesem Boden gekämpft würde, die Föderalisten mehr Nutzen davon hätten oder die Centralisten. Es ist das zweifelhaft und man kann darüber verschiedener Ansicht sein.

Und nun noch ein letztes Wort. Der Antrag — und ich muss das als Referent der Kommission nochmals betonen — wir sollen nun speziell nur für Justizgesetze, die man auszuarbeiten beabsichtigt, ein obligatorisches Referendum schaffen, scheint mir unannehmbar und unzulässig, wie bereits betont worden ist. Es wäre doch ein sonderbares Vorgehen, wenn wir nun in Bezug auf die beabsichtigte Kodifikation des Civil- und Strafrechts den Grundsatz in die Verfassung aufnehmen würden, es solle hiefür das obligatorische Referendum gelten, während wir in Bezug auf alle übrigen Gesetzesmaterien nur ein fakultatives Referendum haben. Das begreife ich nicht. Und noch weniger hätte ich begriffen — aber es scheint nun doch kein Antrag gestellt worden zu sein — was Herr Wirz ursprünglich mit seinen Schlussbemerkungen beabsichtigte. Er wollte nicht nur ein derartiges obligatorisches Referendum schaffen, bei dem die Majorität des Schweizervolkes entscheiden würde, sondern er war der Meinung, man solle an die Seite dieser Volksmehrheit noch die Ständemehrheit stellen und verlangen, dass auch die Mehrheit der Stände sich für die neuen Rechtsbücher ausspreche. Es scheint mir, dass bei diesen Bestrebungen die urschweizerische Demokratie mit der schweizerischen Demokratie etwas in Konflikt gerate. Man will der schweizerischen Demokratie, bei welcher, auch nach der Ansicht des Herrn Wirz, unbedingt die Mehrheit der Bürger entscheidet, noch ein bemutterndes Wesen an die Seite geben, welche sagt: Ja, diese schweizerische Demokratie ist schon recht, aber ich muss doch dafür sorgen, dass Du, Schweizervolk, in Deiner Mehrheit nicht auf Abwege gerätst, und wenn Du es gleichwohl versuchst, so erhebe ich Einwendungen und verhindere Dich daran! Es scheint mir, als

ob die urschweizerische Demokratie dabei der schweizerischen Demokratie die Luftröhre etwas zu unterbinden versuchte (Heiterkeit), wozu ich mich nicht bereit erklären könnte. Herr Wirz ist vielleicht auch aus diesem Grunde veranlasst worden, seinen ursprünglich in Aussicht gestellten Antrag nicht einzubringen.

Dies die wenigen Bemerkungen, die ich noch anbringen wollte.

Präsident: Wird das Wort weiter verlangt? — Wenn nicht, so ist die Diskussion geschlossen. Es liegen folgende Anträge vor: 1. Der Antrag der Kommissionsmehrheit, auf die Vorlage einzutreten, 2. der Antrag der Kommissionsminderheit, welche Nichteintreten beantragt, 3. der Antrag des Herrn Schumacher, auf die Revision so lange nicht einzutreten, bis die vollständigen Entwürfe für das gesamte Civil- und Strafrecht vorliegen, 4. der Antrag des Herrn Romedi: «Die Gesetze und Verordnungen zur Ausführung dieser Verfassungsbestimmung sind dem obligatorischen Referendum unterworfen.» Was den letztern Antrag anbetrifft, so beabsichtige ich, denselben nicht jetzt zur Abstimmung zu bringen. Beschliessen Sie Nichteintreten, so fällt der Antrag des Herrn Romedi so wie so dahin. Beschliessen Sie aber Eintreten, so käme der Antrag des Herrn Romedi dann sowohl beim Beschluss I als beim Beschluss II zur Abstimmung. Ich will Herrn Romedi anfragen, ob er damit einverstanden ist.

Romedi: Ich wünsche, dass über meinen Antrag vorgängig abgestimmt wird. Wird derselbe angenommen, so stimme ich für Eintreten, wird er abgelehnt, so stimme ich gegen Eintreten.

Präsident: Ich betrachte den Antrag des Herrn Romedi als zur Detailberatung gehörend. Ich beantrage deshalb, nicht so abzustimmen, wie Herr Romedi wünscht.

M. Python: Il me semble que M. Romedi a raison. Il fait dépendre son vote sur l'entrée en matière de la question de savoir si sa proposition sera acceptée ou repoussée. Il vaudrait donc mieux voter maintenant sur la proposition de M. Romedi.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 23 gegen 17 Stimmen erklärt der Rat, dass der Antrag des Herrn Romedi erst in der Detailberatung zur Abstimmung zu gelangen habe.

Der Antrag des Herrn von Schumacher, dahingehend, es sei auf die Revision der Verfassung so lange nicht einzutreten, als die vollständigen Entwürfe für das gesamte Civil- und Strafrecht nicht vorliegen, wird mit 24 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

In der Hauptabstimmung, die unter Namensaufruf erfolgt, sprechen sich für das Eintreten auf die Vorlage, d. h. mit «ja» aus die Herren:

(Le conseil décide par 23 voix contre 17 de ne statuer sur la proposition de M. Romedi que lors de la discussion sur les détails.

La proposition de M. de Schumacher, de ne pas entrer en matière tant qu'on n'aura pas sous les yeux des projets de codification complète du droit civil et du droit pénal, est écartée par 24 voix contre 16. Puis à la votation principale qui a lieu à l'appel nominal, se prononcent par oui, pour l'entrée en matière MM. :)

Ammann, von Arx, Battaglini, Berthoud, Gavard, Geel, Golaz, Hildebrand, Hoffmann, Hohl, Isler, Kellersberger, Leumann, Müller, Munzinger, Raschein, Richard, Ritschard, Robert, Ruchet, Scherb, Scherrer, Scheurer, Simen, Stössel, Stutz (Total 26 Mitglieder).

Für Nichteintreten stimmen die Herren:

(Ont voté non, c'est-à-dire contre l'entrée en matière, MM. :)

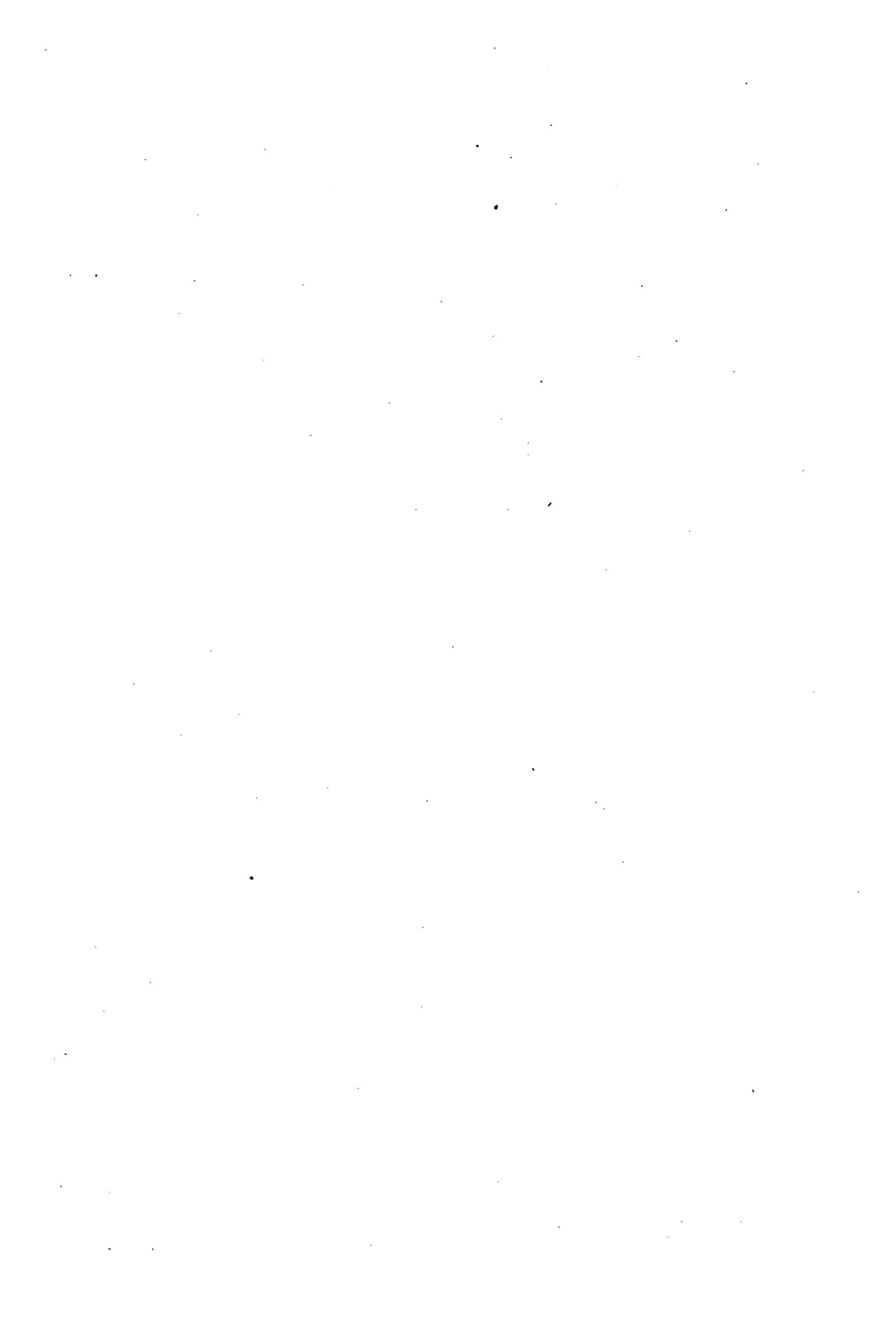
Bossy, Dähler, Keiser, Kumin, Lusser, Muheim, Python, Reichlin, Romedi, Schmid-Ronca, Schumacher, de Stockalper, de Torrenté, Wirz, Wyrsh, Zweifel (Total 16 Mitglieder).

Herr Blumer (Glarus) ist abwesend; Herr Blumer (Zürich), als Präsident, stimmt nicht.

(M. Blumer de Glaris est absent; M. Blumer de Zurich, en sa qualité de président, ne vote pas.)

Die Detailberatung wird auf morgen verschoben.

(La délibération sur les détails est ajournée à demain.)



Rechtseinheit. Abänderung von Artikeln der Bundesverfassung. BB vom 30. Juni 1898

Unification du droit. Modification d'articles de la Constitution fédérale. AF du 30 juin 1898

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1897_001
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1897 - 09:00
Date	
Data	
Seite	37-64
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 769

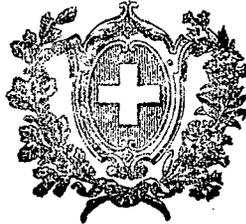
Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bülletin

der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 4

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des États.

Sitzung vom 19. März 1897, vormittags 9 Uhr. — Séance du 19 mars 1897, à 9 heures du matin.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Blumer (Zürich).

Tagesordnung: — Ordre du jour:

Rechtseinheit. — Unification du droit.

Fortsetzung der Beratung.

Suite de la discussion.

(Siehe Seite 37 hievor. — Voir page 37 ci-devant.)

Präsident: Nachdem wir gestern die Eintretensfrage erledigt haben, gehen wir heute zur Detailberatung über.

Munzinger, Berichterstatter der Kommission: Es liegen uns zwei getrennte Bundesbeschlusssentwürfe des Bundesrates vor, der eine betreffend das Civilrecht, der andere betreffend das Strafrecht. Dabei besteht die Meinung, dass die Abstimmung über die beiden Bundesbeschlüsse zu gleicher Zeit stattfinden soll, allein so, dass bezüglich der Stimmabgabe vollständige Freiheit besteht, dass es also das Volk in der Hand hat, beide anzunehmen, oder beide zu verwerfen, oder den einen oder den andern Bundesbeschluss einzeln zu acceptieren. In der Sache herrscht in der Kommission keine abweichende Meinung gegenüber den Anträgen des Bundesrates. Dagegen diskutierte man ziemlich lange, einerseits um eine schönere Redaktion zu finden und auf der andern Seite, um vielleicht eine etwas schärfere Redaktion treffen zu können. Man ist aber im grossen und ganzen, wie Sie aus den Anträgen selbst schon gesehen haben werden, nicht zu sehr erheblichen Resultaten gelangt.

Ich denke nun, dass wir zuerst den ersten Beschlusssentwurf bereinigen, welcher das Civilrecht betrifft. Persönlich möchte ich noch gerne eine Erklärung darüber haben, warum man diese beiden

Vorlagen «Bundesbeschluss» tituliert, ob es nicht richtiger wäre, «Bundesgesetz» zu sagen. Es scheint mir, wenn irgend eine Materie Anspruch auf die Bezeichnung «Gesetz» hat, so ist es diejenige, welche eine Aenderung unserer Verfassung betrifft. Allein ich stelle keinen bestimmten Antrag; ich meine nur, es wäre besser, beide Sachen «Gesetz» zu nennen und es würde dieser Titel ihrem Inhalt besser entsprechen, als der Titel «Bundesbeschluss».

In Bezug auf den Ingress habe ich keine Bemerkung zu machen. Bei Ziffer I sehen Sie, dass wir eine kleine redaktionelle Aenderung beantragen, indem wir statt «in den andern Gebieten des Civilrechts» sagen «in den übrigen Gebieten des Civilrechts». Sodann lassen wir eine Aenderung eintreten im letzten Alinea des bestehenden Art. 64. Da heisst es im deutschen Text: «Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen», und im französischen Text heisst es: «L'administration de la justice reste aux cantons, sous réserve des attributions du tribunal fédéral». Man hat nun gefunden, es sollte etwas präziser ausgesprochen werden, als es in der gegenwärtigen Fassung des Art. 64 der Bundesverfassung der Fall ist, dass das Prozessrecht, die Gerichtsorganisation überhaupt den Kantonen verbleibt und dass der Bund da keinerlei Gesetzgebungsrecht für sich in Anspruch nimmt. Was den deutschen Text betrifft, so war die Kommission allerdings der Meinung, dass der Ausdruck «Rechtsprechung» in der Bedeutung, wie sie fortwährend anerkannt wird, dem Wunsch und der Absicht der Vertreter der französischen Schweiz vollauf genügen würde. Dagegen wurde uns von Seite der Vertreter der französischen Schweiz bemerkt, dass die Ausdrucksweise des französischen Textes eine weniger

weitgehende und weniger bestimmte sei, als diejenige des deutschen Textes. Man hat sich schliesslich auf den Antrag geeinigt, wie er Ihnen gedruckt vorliegt. Wir sagen statt «die Rechtsprechung verbleibt den Kantonen»: «Die Gerichtsorganisation und das Prozessverfahren verbleiben den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgericht eingeräumten Kompetenzen». Diesem Text würde der französische entsprechen: «L'organisation judiciaire et la procédure demeurent du ressort des cantons, sous réserve des attributions du tribunal fédéral.»

Ich glaube, damit ist deutlich gesagt, dass das Prozessverfahren und die Gerichtsorganisation den Kantonen verbleibt und dass der Bund nicht beabsichtigt, auch in die Sphäre des Prozessrechtes einzugreifen. — Ich will auf weitere Punkte, die in der Kommission erörtert worden sind, nicht eintreten, weil ich es nicht für nötig halte. Ich beantrage Ihnen ohne weiteres, Sie möchten die Anträge der Kommission zu den Ihrigen machen.

Scherrer: Es geht mir in Bezug auf die vorgeschlagene Fassung des Art. 64 der Bundesverfassung wie den Herren Isler und Hoffmann, sie gefällt mir auch nicht. Der Artikel würde nun lauten: «Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über die persönliche Handlungsfähigkeit; über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts); über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst; über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwertbar sind; über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht». Und dann soll der Satz beigefügt werden: «Der Bund ist zur Gesetzgebung auch in den übrigen Gebieten des Civilrechts befugt». Ich stosse mich hier an zwei Sachen. Einerseits daran, dass da zuerst gesagt wird: «dem Bund steht die Gesetzgebung zu» und dass man dann nicht alles aufzählt, sondern am Schluss einfach sagt, der Bund sei auch in den übrigen Gebieten des Civilrechts zur Gesetzgebung befugt. Ich halte das für redaktionell nicht richtig. Allein ganz besonders stosse ich mich daran, dass nun verschiedene Gebiete des Civilrechtes hier ausdrücklich erwähnt werden sollen und dass dann am Schluss der Passus kommt: «Auch auf den übrigen Gebieten» u. s. w. Was wollen wir? Wir wollen mit der neuen Fassung des Art. 64 dem Bunde die Legislatur über das gesamte Civilrecht übertragen, wie man es schon 1872 hat thun wollen. Die natürliche Folge ist nun doch wohl die, dass man dem Artikel auch diejenige Fassung gibt, welche man ihm im Jahre 1874 gegeben hätte für den Fall, dass man den gleichen Zweck hätte erreichen wollen, den man heute anstrebt, nämlich die Unifikation des gesamten Civilrechts. Der Artikel 61 in der 1872er Verfassung hat einfach gelautet, dass dem Bund das Gesetzgebungsrecht über das Civilrecht zustehe. Etwas Aehnliches sollte meines Erachtens im Art. 64 der neuen Verfassung gesagt werden.

Ich habe aus dem Protokoll der Kommission gesehen, dass diese Frage im Schosse der Kommission ebenfalls behandelt worden ist. Gegenüber denjenigen Herren, welche die von mir vorgeschlagene Fassung in der Kommission befürworteten, wurde

geitend gemacht, wenn man auf die andere Weise verfare. werde der historische Werdeprozess des Art. 64 besser zur Anschauung gebracht, als auf die Weise, die sie befürworten. Nun scheint es mir nicht von Nachteil zu sein, wenn dieser historische Werdeprozess aus den Bestimmungen der Verfassung selbst nicht ersichtlich ist; vielmehr glaube ich, es sei just ein Vorteil, wenn derjenige, der die Bundesverfassung liest, nicht den Eindruck bekommt, dass er es mit einem Flickwerk zu thun habe, an dem schon verschiedene Male in dieser oder jener Richtung geflickt worden sei, sondern wenn er von dem ganzen Dokument den Eindruck eines einheitlichen Gepräges bekommt. Es giebt ja zwei Arten auf welche man Gesetze und Verfassungen formell behandeln kann. Man kann entweder Nachträge zu einem Gesetz oder einer Verfassung machen, oder man kann einzelne Bestimmungen in die Verfassung neu aufnehmen, oder die betreffenden Bestimmungen der Verfassung ganz neu redigieren. Das erste Verfahren, Nachträge zu machen, hat den Vorteil, dass es den historischen Werdeprozess darstellt; das letztere Verfahren dagegen hat den Vorteil, dass die Verfassung oder das Gesetz trotz der verschiedenen Flickereien, die daran vorgenommen worden sind, als ein einheitliches Ganzes erscheint. Nun hat man in der Bundesverfassung ja von jeher dieses letzte Verfahren eingeschlagen und darum möchte ich auch für den in Frage stehenden Artikel 64 folgende Fassung vorschlagen:

«Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

1. In Bezug auf das Civilrecht;
2. über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst;
3. über den Schutz neuer Muster und Modelle; . . .
4. über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht».

Weil der Herr Referent der Kommission über das letzte Alinea des Art. 64 bereits referiert hat, erlaube ich mir auch gleich noch, hier ebenfalls einen Abänderungsvorschlag zu machen. Man bringt da eine neue Fassung, spricht nicht mehr von «Rechtsprechung», sondern sagt: «Die Gerichtsorganisation und das Prozessverfahren». Ich habe nichts dagegen, wenn man die Rechtsprechung in dieser Weise näher umschreiben will, trotzdem die beiden Fassungen meines Erachtens nicht ganz dasselbe sagen; dagegen gefällt mir die Fassung nicht: «Die Gerichtsorganisation und das Prozessverfahren verbleiben den Kantonen». Das scheint mir stilistisch nicht richtig zu sein. Es ist nicht die Gerichtsorganisation und das Prozessverfahren, was den Kantonen verbleibt, sondern die Befugnis zur Normierung der bezüglichen Bestimmungen verbleibt den Kantonen. Es hat seinen guten Grund, zu sagen: «Die Rechtsprechung verbleibt den Kantonen», wenn man die Rechtsprechung aber in der vorgeschlagenen Weise umschreiben will, so sollte man sagen: «Die Gesetzgebung über die Organisation der Gerichte und das Prozessverfahren ist Sache der Kantone.»

Ebenso scheint es mir nicht ganz richtig, hier von den Kompetenzen des Bundesgerichtes zu sprechen. Der Vorbehalt der Kompetenzen des Bundesgerichtes hatte seinen guten Sinn unter Bezugnahme auf das Wort «Rechtsprechung». Sagte man: «Die Rechtsprechung verbleibt den Kantonen», so musste man natürlich diejenigen Fälle, welche dem Bundesgericht vorbehalten sind, ausnehmen. Wenn

man nun aber von Gesetzgebung spricht, statt von Rechtsprechung, so scheint es mir nicht richtig, von der Kompetenz des Bundesgerichtes zu sprechen und dieselbe vorzubehalten; denn das Bundesgericht hat bei der Gesetzgebung nichts zu thun. Wenn man etwas sagen will, so kann man einfach die Bestimmungen der Art. 110 und 114 der Verfassung vorbehalten. Artikel 110 bestimmt, in welchen civilrechtlichen Streitfällen das Bundesgericht zu urteilen habe, und Art. 114 bestimmt, dass es der Bundesgesetzgebung überlassen sei, ausser den vorher ausdrücklich genannten Streitigkeiten noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen. Ich würde also beantragen, dem betreffenden Passus folgende Fassung zu geben: «Die Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation und das Prozessverfahren ist Sache der Kantone, vorbehaltlich Art. 110 und 114 der Bundesverfassung».

Bundesrat Müller: Durch ein Missverständnis bin ich zum Wort aufgerufen worden. Ich kann mich kurz aussprechen über das, was bisher gesagt worden ist. Die Frage des Herrn Referenten der Kommission, warum die Ueberschrift des Entwurfes «Bundesbeschluss» lautet, ist dahin zu beantworten: Die bisherigen Partialrevisionen der Bundesverfassung von 1874 sind alle als Bundesbeschlüsse bezeichnet worden, obschon der Art. 121 der Verfassung sagt: «Die Partialrevision kann sowohl auf dem Wege der Volksanregung (Initiative) als der Bundesgesetzgebung vorgenommen werden». Trotz dieses Artikels hat man immer von Bundesbeschlüssen gesprochen, so beim Banknotenmonopol u. s. w. und zwar glaube ich mit Recht. Es will mir scheinen, der Grund liege darin, dass es sich nur solange um eine besondere Vorlage handelt, bis die Abstimmung und die Annahme erfolgt ist. Sobald die Partialrevision vom Volk und den Ständen acceptiert ist, bildet der Beschluss einen integrierenden Bestandteil der Verfassung; er ist nicht mehr ein Gesetz, sondern ein Stück Verfassung. Ich glaube also, es sei korrekt gewesen, wenn man bisher sich des Titels «Bundesbeschluss» bedient hat. Deshalb wurde auch hier der nämliche Ausdruck gewählt.

Ueber die Frage, ob man in dem Artikel vom Civilrecht im allgemeinen sprechen und dies an die Stelle der zwei ersten Lemmata des bisherigen Art. 64 der Bundesverfassung setzen solle, wurde in der Kommission einlässlich verhandelt, und die Meinungen schwankten eine Zeit lang hin und her. Der erste Eindruck war ja ganz richtig der, es wäre schöner, alles in einen Satz zusammenzuziehen. Aber man ist davon zurückgekommen aus denselben Gründen, die den Bundesrat veranlasst haben, eine andere Form, die vielleicht weniger gefällig, aber praktischer ist, vorzuschlagen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass es nicht ohne Wert ist, wenn sich die historische Entwicklung der Bundeskompetenzen in dieser ganzen Frage auch später noch aus der Verfassung erkennen lässt. Aber es ist noch ein anderes Motiv, das in Betracht zu ziehen ist. Wenn Sie den Vorschlag des Herrn Scherrer annehmen, so lautet dann die Fragestellung bei der Abstimmung so: Wollt ihr dem Bunde das Civilrecht übertragen, aber dann überdies das

Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst, den Schutz neuer Muster und Modelle, das Betreibungs- und Konkursrecht? Es ist nicht ausgeschlossen, dass daraus eine Verwirrung der Geister entsteht oder dass einzelne Leute glauben, wenn sie über diese Frage abstimmen, sei auch neuerdings über die andern Punkte, um die es sich nicht handelt, abzustimmen. Im Interesse der Klarheit der Abstimmung und der Gewähr dafür, dass der stimmende Bürger auch genau weiss, um was es sich einzig handelt, sind wir zu der Redaktion, die Sie in dem bundesrätlichen Vorschlage finden, gelangt. Es hat das, wie ich glaube, eine gewisse Bedeutung, die es rechtfertigt, die vorgeschlagene Fassung der etwas runderen und schöneren vorzuziehen. Dagegen bin ich mit den Abänderungsanträgen der Kommission, statt «in den andern Gebieten» zu sagen «in den übrigen Gebieten» und die «Rechtsprechung» durch «die Gerichtsorganisation und das Prozessverfahren» zu ersetzen, ganz einverstanden. Ich teile zwar da die Ansicht, Rechtsprechung sei jetzt ein eingelebter Ausdruck. Man ist nicht im Zweifel darüber, was er bedeuten soll. Nie sind darüber Schwierigkeiten entstanden, und es hätte daher ganz wohl beim bisherigen Sprachgebrauch sein Bewenden haben können. Aber ich möchte nicht, dass über diesen Punkt irgendwie Meinungsdivergenzen entstehen. Wie es scheint, hat die Uebersetzung des Wortes «Rechtsprechung» ins Französische in der bisherigen Verfassung zu verschiedenen Auffassungen Anlass gegeben. Wenn man also, was bisher weniger deutlich gesagt war, etwas klarer sagen kann, so steht dem meines Erachtens kein Hindernis im Weg. Nur muss man sich darüber im Klaren sein, dass diese Ausdrücke cum grano salis zu verstehen sind, nicht nur mit Rücksicht auf das Bundesgericht, sondern auf prozessualische Bestimmungen, die im Civilrecht vorkommen. Sie haben bereits im Obligationenrecht derartige Bestimmungen, Fristansetzungen, Amortisationsverfahren, Sachen, die mehr das Verfahren betreffen, oder wo die Gerichte angerufen werden. Sie werden im Familienrecht ähnliche Bestimmungen nicht vermeiden können, beim Eherecht, beim Recht der unehelichen Kinder, beim Vormundschaftsrecht, ebenso beim Besitzrecht, der Besitzeseinweisung, dem Besitzschutz etc. werden Sie das nicht vermeiden können. Eine reinliche Scheidung von Civilrecht, materiellem Recht und Prozess wird also nicht durchführbar sein. Aber wir wollen das nur sagen, um gleich die Annahme daran zu knüpfen, dass man unter Gerichtsorganisation und Prozessverfahren eben die Begriffe im Allgemeinen versteht und so wie sie jetzt schon verstanden werden. Denn jetzt schon scheidet sich das in den kantonalen Gesetzgebungen nicht so scharf aus. Wie es jetzt in den kantonalen Gesetzgebungen ist, so würde es sich dann auch in der eidgenössischen Gesetzgebung von selbst machen.

Im übrigen, glaube ich, können wir die Vorschläge der Kommission ruhig acceptieren. Ob man sage: «mit Vorbehalt der dem Bundesgericht eingeräumten Kompetenzen», oder, «mit Vorbehalt der Art. 110 und 114» macht keinen grossen Unterschied aus. Ich würde doch den bisherigen Ausdruck vorziehen; er giebt zu weniger Zweifeln Anlass, als wenn man wieder etwas ändert.

M. Berthoud: Je n'attache pas aux questions de forme et de rédaction une trop grande importance. Cependant quand il s'agit d'un texte constitutionnel, on ne doit pas négliger la forme dont il sera revêtu.

J'entre passablement dans les vues exposées ici tout à l'heure par notre collègue M. Scherrer. Dans une lettre que j'ai eu l'honneur d'adresser à M. le président de la commission, Munzinger, j'exprimais différentes opinions sans vouloir leur donner le caractère de propositions définitives. J'étais aussi de l'avis qu'on pourrait simplifier la rédaction de l'art. 64, et j'ai été jusqu'à admettre qu'il suffisait de dire que la Confédération devenait compétente en matière de droit civil, qu'on pouvait supprimer tout le reste. Plutôt que de maintenir ce point de vue, je me rattacherai à la forme choisie par M. Scherrer. Cependant, je ferai observer que les matières dont il parle sont bien aussi des matières de droit civil: la capacité civile, tout ce qui se rapporte au commerce, aux transactions mobilières, c'est du droit civil; la propriété littéraire, artistique, c'est aussi du droit civil, c'est une propriété aussi sacrée que toutes les autres. Mais j'admets qu'à propos de ces matières spéciales, on ait pu faire une incursion dans le droit pénal; ce n'est là du reste qu'un accessoire; la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et faillites est encore du domaine civil, avec des incursions nombreuses dans celui de la procédure.

Après toutes ces énumérations, il serait ridicule de venir dire que la Confédération a aussi le droit de légiférer sur les autres matières du droit civil; cela me choque au point de vue de la forme; mais je n'insisterai pas, et je me rangerai à la rédaction de M. Scherrer qui me paraît préférable à celle du conseil fédéral et de la commission. Quant à ceux qui tiennent à une forme qui permette de suivre le développement historique, ils trouveront satisfaction en comparant le nouveau texte constitutionnel à l'ancien. Pour ma part, je n'attache pas une bien grande importance à la question du développement historique de la constitution. Mais il y a un point plus important, parce qu'il ne s'agit pas seulement d'une question de forme. Je constate avec plaisir aujourd'hui que l'opinion qui a trouvé son expression dans la nouvelle rédaction de la commission n'est plus combattue. En effet, en français: «administration de la justice» a une portée moins étendue que «organisation judiciaire et procédure». Je ne parle pas de la signification de «Rechtssprechung», cependant en lisant le protocole des délibérations de la commission, on constate que les membres de la Suisse allemande ne sont pas tous d'accord pour admettre que ce terme est absolument précis. Entre membres de la commission appartenant à la Suisse française et allemande l'accord n'est pas parfait en ce qui concerne la signification exacte de ce mot.

En français «l'administration de la justice» est un chapitre de l'organisation judiciaire, mais il n'y a pas moyen de faire entrer l'organisation judiciaire dans l'administration de la justice, quant à la procédure, c'est encore autre chose. Je me hâte de dire du reste que je suis absolument d'accord avec M. le chef du département de justice, quand il dit que dans un code civil en élaboration, il peut se glisser quelques dispositions touchant au domaine de la procédure, absolument comme dans le c. o.; ce n'est pas ce qui constituera un obstacle infranchissable à l'unification du code

civil; seulement il est bien entendu que ce sera l'exception.

Comme le fait ressortir la commission, il importe d'autant plus d'être précis dans le nouveau texte que les cantons n'ont plus qu'une compétence limitée. On pouvait l'être moins dans la constitution de 1874 parce que la règle générale était que cette compétence législative appartenait avant tout aux cantons. Maintenant qu'il n'en sera plus de même, on doit déterminer exactement ce qui leur restera. Et c'est en me plaçant à ce point de vue fondamental que j'appuie la rédaction proposée par la commission.

M. Python: Je rends hommage aux intentions des membres de la commission qui ont proposé la modification du texte du conseil fédéral en subsistant aux mots administration de la justice, ceux d'organisation judiciaire et procédure, mais je crois que l'on a eu tort de le faire; je me permets de ne pas être de l'opinion de M. Berthoud. Les mots: administration de la justice sont pris ici dans le sens large de tout ce qui a trait à ce domaine, ils comprennent non seulement l'organisation de la justice, mais les règles suivant lesquelles elle doit être administrée et exécutée.

On pourrait discuter sur le sens qui doit être attribué à ces mots s'ils étaient nouveaux, mais le terme: administration de la justice figure dans la constitution de 1874, et il n'a donné lieu à aucune double interprétation contradictoire, nous avons toujours été d'accord sur sa portée. Aujourd'hui, dans la pensée de la commission, cette portée est restreinte. Ce n'est pas le but que l'on poursuit, mais c'est à cela que l'on en arrive.

Je vais plus loin et je me permets d'appuyer les observations de M. Scherrer, vous ne pouvez pas maintenir le texte de la commission tel qu'il est, tout en réservant les attributions du tribunal fédéral, parce que ce tribunal aurait quelque chose à dire dans l'organisation judiciaire et la procédure cantonale ce qui n'est pas le cas; ce qui le concerne, c'est l'administration judiciaire, il se prononce sur les dénis de justice, mais il n'a rien à voir à l'organisation judiciaire et à la procédure cantonale.

C'est pourquoi, si l'on veut maintenir les mots: organisation judiciaire et procédure, il faut adopter la proposition de M. Scherrer et réserver l'article qui confère la compétence au tribunal fédéral, mais vous ne pouvez pas dire: l'organisation de la procédure est du ressort des cantons sous réserve des attributions du tribunal fédéral, parce que cela signifierait qu'il a le droit d'intervenir dans la procédure et l'organisation cantonales. Pour ma part, je reprendrai le texte du conseil fédéral qui me semble tout à fait satisfaisant. Si au lieu d'administration de la justice, vous mettez organisation judiciaire et procédure, on pourrait se demander plus tard pourquoi ces mots ont été introduits; on peut bien; il est vrai, recourir au protocole, mais cela ne suffit pas.

Subsidiairement, je voterai pour l'amendement de M. Scherrer, mais je ne pourrais me rallier à la proposition de la commission.

Hoffmann: Ich möchte zum Antrag des Herrn Scherrer ein Bedenken äussern. Herr Scherrer hat aus ästhetischen Gründen eine Fassung von Art. 64 vorgeschlagen, die dahin geht: Dem Bund steht die Gesetzgebung zu über das Civilrecht, über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst, über den Schutz neuer Muster und Modelle und über das Betreibungsverfahren und Konkursrecht. Ich habe in der Kommission aus den gleichen ästhetischen Gründen einen ähnlichen Antrag gestellt; allein ich habe mich überzeugen müssen, dass einer derartigen Fassung ernste Inkonvenienzen zur Seite stehen würden. Ich möchte sogar Gefahren für die Abstimmung in derselben erblicken. Man sollte es vermeiden, dass das Volk berufen würde, über etwas abzustimmen, das es schon lange hat. Es würde dann nicht nur ab über die Erweiterung des Gesetzgebungsrechtes des Bundes im Gebiete des Civilrechts abstimmen, sondern über Materien, die längst schon gesetzgeberisch geordnet sind, z. B. über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst und — worauf ich mehr Gewicht lege — über das Betreibungs- und Konkursrecht. Wenn man weiss, welche Missverständnisse bei den Volksabstimmungen unterlaufen können, so würden wir die Gefahr laufen, dass wir unverständige Abstimmende, welche glauben, dass Materien, die schon gesetzgeberisch geordnet sind, neu geordnet werden, unter den Gegnern der Erweiterung des Gesetzgebungsrechtes des Bundes finden würden. Dieses Moment hat mich mehr als das andere, dass der geschichtliche Werdeprozess in der Verfassung zum Ausdruck gelange, bestimmt, der Fassung des Bundesrates den Vorzug zu geben.

M. Berthoud: Les questions de droit offrent toujours chez nous des difficultés. Non seulement nous avons des différences d'appréciation entre Suisses allemands et Suisses français, mais encore il arrive que la terminologie n'est pas la même dans nos cantons romands. Je serais sur le point de faire une chicane de mots à notre collègue M. Python. Chez nous, nous n'avons pas la même terminologie qu'à Fribourg. Quand nous disons «administration de la justice», nous pensons aux tribunaux qui administrent la justice; la loi n'administre pas la justice, elle organise l'administration de la justice. Quand il s'agit d'activité législative, on ne peut pas parler d'administration de la justice, il faut laisser cette administration aux tribunaux. Voilà la signification que nous donnons à cette expression. Il paraît que dans le canton de Fribourg, la terminologie n'est pas la même.

M. Richard: Je crois que nous pourrions discuter longtemps sur la signification exacte des mots sans arriver à nous mettre d'accord; il y a une chose certaine, c'est que tous les membres de l'assemblée désirent que l'on délimite d'une façon exacte et loyale les attributions respectives de la Confédération et des cantons. Chacun est d'accord sur ce but, il s'agit donc simplement de trouver une rédaction. Je comprends les hésitations de certains de nos collègues qui disent que l'expression: administration

de la justice est insuffisante et risque de laisser la porte ouverte à une extension abusive de la compétence du tribunal fédéral. Puisque cette crainte existe chez quelques membres de l'assemblée, il faut chercher une formule qui puisse satisfaire tout le monde. Pour ce qui me concerne, les mots administration de la justice ne m'auraient pas effrayé, mais puisqu'à Neuchâtel et dans d'autres cantons peut-être, ils ne signifient que le fonctionnement des tribunaux, c'est-à-dire une partie seulement de l'administration de la justice, il faut chercher une expression qui comprenne tout.

Je me permets dans ce but de vous soumettre la rédaction suivante:

Tout ce qui concerne l'organisation judiciaire et la procédure demeure du ressort des cantons. Le tribunal fédéral conserve les attributions que les art. 110 et 114 de la constitution lui confèrent.

De cette façon, l'organisation et l'application de la loi sur l'organisation judiciaire se trouvent compris tout aussi bien que la loi elle-même. En outre en disant: Le tribunal fédéral conserve les attributions que les art. 110 et 114 de la constitution lui confèrent, la confusion entre la compétence du tribunal fédéral et les droits cantonaux n'est plus à craindre. La rédaction qui a été proposée tout à l'heure: sous réserve des attributions du tribunal fédéral, était fautive, elle avait pour inconvénient de paraître signifier que peut-être le tribunal fédéral avait le droit d'intervenir dans l'organisation judiciaire des cantons; il y avait là une ambiguïté qu'il importait de faire disparaître. Avec la rédaction que je propose, il n'y a plus de confusion possible et la délimitation que l'on veut établir entre les attributions des cantons et celles du tribunal fédéral est nettement marquée.

Munzinger, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Bezüglich des ersten Teils des Antrages des Herrn Scherrer will ich mich nicht weiter auslassen, indem die Einwendungen dagegen zur Genüge hervorgehoben worden sind und ich mit dem, was bemerkt worden ist, übereinstimme. Ich muss bemerken, dass dem Grunde nach der ganz gleiche Antrag in der Kommission von Herrn Berthoud gestellt worden ist. Nur habe ich den Eindruck, dass die Antragstellung des Herrn Berthoud in dieser Beziehung konsequenter ist als der Antrag des Herrn Scherrer, indem er wenigstens diejenigen Teile auch unter den allgemeinen Ausdruck Civilgesetzgebung fassen will, welche Bestandteile des Civilrechts enthalten. Ich will mich nicht weiter darüber aussprechen. Die Sache ist ziemlich abgeklärt. Es handelt sich in der That nur um die Form, nicht um eine materielle Differenz. Materiell sind wir alle einverstanden. Es existiert durchaus keine Meinungsverschiedenheit.

Dagegen habe ich das Gefühl, wir sollten dem Antrag des Herrn Scherrer bezüglich des Abänderungsvorschlages, den wir gemacht haben, zustimmen. Ich glaube in der That, derselbe habe auf grössere Richtigkeit Anspruch. Zunächst halte ich dafür, dass es richtiger sei zu sagen: «die Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation. . .» als: «die Gerichtsorganisation». Dann würde ich aber das Wort «verbleiben» beibehalten und nicht sagen «ist Sache». Es ist das

gewiss nicht ohne Bedeutung. Man will nichts Neues machen, sondern dem Gedanken Ausdruck geben, diese Gesetzgebung verbleibe wie bisanhin den Kantonen.

Dann würde ich auch darin dem Antrage des Herrn Scherrer beistimmen, wenn er nicht sagen will: «mit Vorbehalt der dem Bundesgericht eingeräumten Kompetenzen», sondern einfach auf die Art. 110 und 114 B. V. verweist. Auch das scheint mir begründet zu sein und was mich persönlich anbelangt, würde ich hier Zustimmung zum Antrage des Herrn Scherrer erklären.

Was den Ausdruck «Gerichtsorganisation und Prozessverfahren» betrifft, so würde ich denselben festhalten. Wir haben diese Aenderung noch in der letzten Kommissionssitzung auf das bestimmte Drängen der Vertreter der französischen Schweiz vorgenommen. Man hat diese Aenderung so wichtig hingestellt, als ob ein Teil der Aussichten für die Annahme dieser Verfassungsrevision von derselben abhängen würde. Wir haben dann gesagt: wir wollen dieser Formsache wegen keine Schwierigkeiten machen; wir geben da nach. In dieser Weise ist die Aenderung von Seite der Kommission beschlossen worden. Das müssen nun die Herren aus der französischen Schweiz mit einander ausmachen. Ich würde der Meinung sein, man sollte diesen Ausdruck als den schärferen beibehalten und nicht mehr auf den alten Ausdruck der Verfassung zurückkommen.

Isler: Ich stimme den Ausführungen des Herrn Kommissionsreferenten bei und möchte nur noch etwas über den Vorschlag des Herrn Richard sagen, soweit er sich auf das Bundesgericht bezieht. Herr Richard schlägt vor, in den neuen Verfassungsartikel aufzunehmen, dass das Bundesgericht seine Kompetenzen behalte. Er könnte gleich noch sagen behalten dürfe. Sein Vorschlag macht wirklich den Eindruck, als sei das Bundesgericht gegenwärtig in grosser Gefahr, aufgehoben zu werden. Denn das liegt in dem «behält», «conserve». Soweit sind wir aber noch nicht, auch Herr Richard nicht. Er hat keine solchen Gedanken. Das Bundesgericht soll ja alles behalten, was es bis jetzt gehabt hat. Darum darf man nicht den Ausdruck «beibehalten» wählen, der darauf schliessen lässt, als ob es noch andere Kompetenzen gäbe, die man dem Bundesgericht genommen habe. Ich glaube, in dieser Richtung sei der Antrag des Herrn Scherrer korrekter; er beseitigt solche unrichtige Auffassungen.

Scherrer: Nur noch einige wenige Worte mit Bezug auf den ersten Teil meines Antrages. Man wendet demselben gegenüber ein, wenn demselben Folge gegeben würde, so entstehe die Gefahr, dass bei einem allfälligen ungünstigen Ausgang der Volksabstimmung auch die dem Bunde bereits zustehenden Gebiete der eidgenössischen Legislatur in Frage gestellt werden könnten. Ich glaube, in dieser Hinsicht ist die Gefahr vollständig ausgeschlossen. Mein Antrag lautet: «Der Art. 64 B. V. erhält folgende Fassung: . . . » Das Schweizervolk hat darüber abzustimmen, ob der Art. 64 diese Fassung bekommen soll oder nicht. Sagt das Schweizervolk:

Ja, er soll diese Fassung bekommen, dann sind wir alle, oder wenigstens die Mehrheit des Rates, froh, und dann sind keine weiteren Befürchtungen vorhanden. Sagt das Schweizervolk: Nein, dann hat der Art. 64 nicht die vorgeschlagene Fassung erhalten, sondern behält die bisherige Fassung. Allein dass dann jemand kommen und sagen könnte: Jetzt ist das Gesetz über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht, das Gesetz über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst oder das Gesetz über den Schutz neuer Muster und Modelle in Frage gestellt oder bei Seite gesetzt, das wird man doch im Ernste nicht behaupten können.

Es könnte sich höchstens noch fragen, ob nicht einzelne Stimmende sich darüber im Irrtum befinden können, ob sie mit einem verneinenden Votum nicht gleichzeitig auch dem Betreibungs- und Konkursgesetz den Garaus machen könnten, oder ob nicht vielleicht das Betreibungs- und Konkursgesetz so schlecht angesehen sei, dass die Bürger schon um dieses zu verwerfen, auch die Vorlage in ihrem übrigen Inhalte verwerfen. Ich glaube, in dieser Hinsicht ist die Gefahr auch nicht gross. Diejenigen, welche das Betreibungs- und Konkursrecht nicht haben vereinheitlichen wollen, oder welche es wieder aus dem Wege wischen wollen, sind jedenfalls nicht dafür zu haben, den übrigen Teil des Rechtswesens in der Schweiz zu unifizieren. Kurzum, ich bin durchaus nicht belehrt worden durch die Bedenken, welche gegen meinen Antrag erhoben worden sind, und da allgemein zugegeben wird, dass die Fassung, welche ich vorgeschlagen habe, nicht nur gefälliger, sondern auch richtiger sei, so halte ich dieselbe aufrecht.

In Bezug auf den zweiten Teil kann ich mich dem Abänderungsantrage des Herrn Referenten anschliessen; ich bin einverstanden damit, dass das Wort «verbleibt» beibehalten wird und nicht durch «ist Sache der Kantone» ersetzt werde.

M. Richard: Après avoir défini la compétence des cantons on ajoute: Sous réserve des art. 110 et 114 de la constitution fédérale. Je crois que cette rédaction plus large peut satisfaire tout le monde.

En ce qui me concerne, je pense qu'il aurait été préférable de ne pas parler du tribunal fédéral dans cet article; son organisation résulte des articles de la constitution fédérale, mais du moment que l'on tient à établir une délimitation bien nette, je crois que la rédaction ci-dessus peut suffire.

Leumann: Sie werden sich wahrscheinlich verwundern, wenn in das Rededuell der Herren Juristen hinein auch einmal eine andere Stimme ertönt. Ich will mich auch absolut nicht darüber aussprechen, ob die Fassung, welche die Kommission der Ziffer I der Vorlage gegeben hat, schöner, logischer sei als diejenige, welche Herr Scherrer jetzt vorschlägt, sondern was mich veranlasst, das Wort zu ergreifen, ist die Bemerkung von Herrn Kollega Hoffmann, welcher darin eine Gefahr erblickt, wenn wir die Fassung Scherrer annehmen. Diese Befürchtung teile ich nun im vollsten Masse und zwar deswegen, weil ich bei Anlass der Abstimmung über die Dis-

ciplinarstrafordnung Erfahrungen gemacht habe, welche mich diese Befürchtung teilen lassen. Ich bin vollendet überzeugt, dass die Disciplinarstrafordnung deshalb mit so ungeheurer Mehrheit verworfen worden ist, weil die Mehrzahl der Abstimmenden nicht wusste, was vorher in dieser Disciplinarstrafordnung stand, resp. welche Bestimmungen massgebend waren, und glaubte, alles, was in der neuen Vorlage stehe, sei auch wirklich neu. Die Stimmenden, ich möchte sagen neun Zehntel derselben, haben die Disciplinarstrafordnung nicht verworfen wegen dem, was neu darin stand, sondern weil sie das Ganze als solches nicht wollten, ohne daran zu denken, dass es schon bestehe. Nun befürchte ich ganz das Gleiche hier, wenn Sie die Fassung Scherrer annehmen, dass die Stimmenden meinen, das Nachfolgende sei neu. Ich fürchte, dass wir dadurch den Gegnern der Sache eine Waffe in die Hände liefern, und fühle mich verpflichtet, das auszusprechen. Ich stimme also für die Fassung der Kommission.

Präsident: Wird das Wort weiter verlangt? — Wenn nicht, so ist die Diskussion geschlossen. Es liegen folgende Anträge vor: Der Antrag I der Kommission, mit der Abänderung, die Herr Munzinger aus dem Antrage des Herrn Scherrer aufnimmt, im zweiten Satz zu sagen: «Die Gesetzgebung über die Organisation der Gerichte und das Prozessverfahren verbleibt den Kantonen unter Vorbehalt der Art. 110 und 114 der Bundesverfassung». Kann sich die Kommission diesem Antrag ihres Herrn Referenten anschliessen oder wird die ursprüngliche Fassung aufrecht erhalten? — Ihrem Stillschweigen entnehme ich, dass die übrigen Herren der Kommission beipflichten. Es stehen sich jetzt gegenüber der Antrag der Kommission, wie er nunmehr lautet und der Antrag Scherrer, der den ganzen Art. 64 resumiert. Weiter liegt der Antrag des Herrn Richard vor, der im grossen und ganzen mit dem Antrag des Herrn Scherrer übereinstimmt. Sodann hätten Sie sich auch zu entscheiden über den Antrag des Herrn Romedi, als Ziff. III beizufügen: «Die Gesetze und Verordnungen zur Ausführung dieser Verfassungsbestimmung sind dem obligatorischen Referendum unterworfen». Endlich liegt noch der Antrag des Herrn Python vor, welcher den Schlusssatz des bisherigen Art. 64 der Bundesverfassung aufrecht erhalten, event., wenn Sie dem Antrag der Kommission beistimmen, statt «mit Vorbehalt der dem Bundesgericht eingeräumten Kompetenzen» sagen will: «unter Vorbehalt der Art. 110 und 114 der Bundesverfassung.»

M. Richard: Ma proposition ne se confond pas avec celle de M. Scherrer, elle est différente parce qu'elle ne prévoit pas seulement le droit de légiférer sur l'organisation judiciaire et la procédure, mais d'organiser le fonctionnement des tribunaux; ce sont deux choses très différentes.

La rédaction que je propose, vise les deux côtés de la question; le droit de légiférer et le droit d'organiser, de constituer le fonctionnement des tribunaux. La proposition de M. Scherrer ne confère aux cantons que le droit de faire des lois, ma proposition est donc plus vaste et plus complète que celle de notre collègue.

Abstimmung — Votation.

Mit 22 gegen 14 Stimmen erklärt sich der Rat bezüglich Art. I für die von der Kommission vorgeschlagene Fassung, in Ablehnung des Antrages des Herrn Scherrer.

Bei Art. II wird an der von Herrn Scherrer modifizierten, vom Kommissionspräsidenten und der Kommission angenommenen Fassung, mit 19 gegen 16 Stimmen festgehalten, gegenüber dem Antrag des Herrn Richard, und ebenso mit 24 gegen 12 Stimmen gegenüber dem Antrag des Herrn Python.

Die von Hrn. Romedi vorgeschlagene Bestimmung: «Die Gesetze und Verordnungen zur Ausführung dieser Verfassungsbestimmung sind dem obligatorischen Referendum unterworfen» wird mit 22 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

(Par 22 voix contre 14 le conseil préfère, en ce qui concerne l'art. I, la rédaction proposée par la commission à celle de M. Scherrer.

Pour l'art. II, la rédaction modifiée de M. Scherrer, acceptée par le président de la commission et par la commission, est maintenue par 19 voix contre 16 de préférence à celle de M. Richard, et par 24 voix contre 12 de préférence à celle de M. Python.

Ensuite est écartée par 22 voix contre 13, l'adjonction proposée par M. Romedi portant, que les lois et ordonnances édictées pour l'exécution de ces dispositions constitutionnelles sont soumises au referendum obligatoire.)

Präsident: Wir gehen über zum Bundesbeschluss II.

Munzinger, Berichterstatter der Kommission: Ich kann mich sehr kurz halten, da die Sache ausserordentlich klar liegt.

Der zweite Bundesbeschluss enthält den Grundgedanken, dass dem Bunde das Gesetzgebungsrecht im Gebiete des Strafrechtes gegeben werden solle. Dieser Gedanke ist im ersten Alinea ausgesprochen; dann muss das zweite Alinea redaktionell in Uebereinstimmung gebracht werden mit dem Alinea, wie wir es im ersten Bundesbeschluss durch unsere Abstimmung festgestellt haben; ich glaube, das ist selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Worte, indem es früher gleich lautete, muss es auch mit der neuen Fassung in Uebereinstimmung gebracht werden. Das dritte Alinea giebt dem Bunde die Befugnis, «den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze gefährdeter und verwahrloster Kinder zu beteiligen». Die Kommission ist mit dieser Idee einverstanden, und ich glaube, es ist durchaus nicht nötig, darüber noch weitere Auseinandersetzungen und Erklärungen zu geben; es ist kurz und bündig, leicht und einfach zu verstehen, was damit gemeint ist. Der Bund ist befugt, er ist nicht gezwungen, sondern es steht in seiner Kompetenz, den Kantonen Beiträge zu verabfolgen.

Unter II wird dann der Art. 55 der Verfassung berührt, welcher in seinem ersten Alinea die Press-

freiheit gewährleistet. Nun stehen in diesem Art. 55 zwei weitere Alinea, welche lauten: «Ueber den Missbrauch derselben (der Pressfreiheit) trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen» und: «Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Missbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.» Da geht nun der Antrag des Bundesrates dahin, zu sagen: «Mit der Erlassung eines Strafgesetzbuches für die Eidgenossenschaft treten die Absätze 2 und 3 des Art. 55 der Bundesverfassung ausser Kraft.» Die Kommission erklärt sich damit einverstanden; sie hält es nicht für notwendig, noch irgend welche weitere Bestimmung nach dieser Richtung hin aufzustellen. Der Art. 55 würde also in seiner künftigen Fassung einfach den Grundsatz der Pressfreiheit enthalten, und die Kommission ist der Ansicht, dass alles andere selbstverständlich ist. Denn eine Einschränkung der Pressfreiheit in dem Sinne, dass gegen den Missbrauch derselben gewisse strafrechtliche Bestimmungen aufgestellt werden können, halten wir für notwendig; es braucht aber nicht expressis verbis in der Verfassung enthalten zu sein.

Zu den weiteren Alineas III und IV habe ich weiter keine Bemerkung zu machen; ich beantrage Ihnen, dem Antrage der Kommission zuzustimmen.

Präsident: Die allgemeine Diskussion ist eröffnet. Wird das Wort verlangt? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Die Diskussion ist geschlossen. Es liegt nur der Antrag der Kommissionsmehrheit

vor und ausserdem noch der Antrag Romedi, der auch hier zur Abstimmung kommen muss. Der Antrag der Kommissionsmehrheit ist nicht bestritten und ist somit zum Beschluss erhoben. Sie haben sich nur noch zu entscheiden über den Antrag des Herrn Romedi.

Abstimmung. — Votation.

Mit 21 gegen 12 Stimmen wird der Antrag Romedi verworfen.

(Par 21 voix contre 12, la proposition de M. Romedi est rejetée.)

Präsident: Wir gehen über zur Schlussabstimmung. Ich denke, Sie werden einverstanden sein, dass über die beiden Bundesbeschlüsse getrennt abgestimmt wird, gleich wie sie auch dem Volke vorgelegt werden sollen. Sind Sie mit der getrennten Abstimmung einverstanden? — Es scheint dies der Fall zu sein.

Schlussabstimmung. — Votation finale.

Die beiden Bundesbeschlüsse werden mit je 24 gegen 14 Stimmen angenommen.

(Les deux arrêtés fédéraux sont acceptés par 24 voix contre 14.)

Geht an den Nationalrat.
Au Conseil national.

Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei.

Haute surveillance de la Confédération sur la police des forêts.

(Siehe die letzten Verhandlungen des Nationalrates Seite 2 ff. hievor. — Voir les derniers débats du conseil national p. 2 et suiv. ci-devant.)

Differenz. — Divergence.

Müller, Berichterstatter der Kommission: Zwischen unserm früheren Beschlusse und dem Beschluss des Nationalrates besteht noch eine kleine Differenz, die redaktioneller Natur ist. Der Titel lautet in der ständerätlichen Fassung: «Bundesbeschluss betreffend Revision des Art. 24 der Bundesverfassung (Erweiterung der Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei)». Der Nationalrat beschloss nun, diese Umschreibung in der Parenthese wegzulassen. Ihre Kommission glaubt, dass wir nicht

an unserm Beschluss festhalten sollen, da es ja vollständig genügt, wenn der betreffende Artikel der Bundesverfassung angerufen wird, um sofort Klarheit darüber zu geben, welches Gebiet der Verfassung revidiert werden soll. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

Präsident: Damit ist die Uebereinstimmung zwischen beiden Räten hergestellt. Die Vorlage geht an den Bundesrat.

Erratum.

Seite 28, 2. Spalte, Zeile 8 des Votums von Herrn Ständerat Schumacher lies: „Ich schicke voraus, dass ich **nicht** grundsätzlich Gegner jeder Rechtseinheit bin“.

Rechtseinheit. Abänderung von Artikeln der Bundesverfassung. BB vom 30. Juni 1898

Unification du droit. Modification d'articles de la Constitution fédérale. AF du 30 juin 1898

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1897_001
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1897 - 09:00
Date	
Data	
Seite	65-72
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 770

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin
der
schweizerischen Bundesversammlung

N^o 20

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL
DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 30. Juni 1898, vormittags 8 Uhr. — Séance du 30 juin 1898, à 8 heures du matin.

Vorsitz: }
Présidence: } Herr Hildebrand.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Rechtseinheit. — Unification du droit.

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates Seite 104 ff. hievor. — Voir les débats du conseil national page 104 et suivantes ci-devant.)

Präsident: Ich erteile dem Herrn Präsidenten der Kommission zunächst das Wort über den

Bundesbeschluss

betreffend

Revision des Artikels 64 der Bundesverfassung.

Munzinger, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission beantragt Ihnen bezüglich des ersten Bundesbeschlusses sowohl, wie in Bezug auf den zweiten Zustimmung zu den Beschlüssen des Nationalrats. Die Differenzen, die bestehen, sind ausschliesslich redaktioneller Natur; über das, was man will, besteht keine Verschiedenheit der Ansichten.

Was nun den ersten Bundesbeschluss betrifft, so wissen Sie, dass wir beschlossen haben, den letzten Absatz des Art. 64 der Bundesverfassung anders zu redigieren; es ist dies seinerzeit speciell auf Drängen der Vertreter der französischen Schweiz, namentlich auf den Antrag des Herrn Richard beschlossen worden. Man sagte, dass der Wortlaut des letzten Alineas des Art. 64 namentlich im französischen Text ungenau sei und nicht sage, was man sagen wolle; es müsse daher speciell im französischen Texte eine genauere Redaktion vorgenommen werden. Wir einigten uns dann schliesslich im Rate auf die Fassung: «Die Gesetzgebung über die Organisation der Gerichte und das Prozessverfahren verbleibt den Kantonen, vorbehaltlich Art. 110 und 114 der Bundesverfassung.» Dem gegenüber hat der National-

rat beschlossen, es solle einfach gesagt werden: «Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben wie bis anhin den Kantonen.» Es ist also der Ausdruck und der Begriff der Rechtsprechung, wie er im letzten Absatz des Art. 64 bereits besteht, wieder in den Beschluss des Nationalrates aufgenommen worden. Ferner hat der Nationalrat die Citation der Art. 110 und 114 der Bundesverfassung weggelassen und zwar von der Meinung ausgehend, dass man diese Artikel nicht vorzubehalten brauche, weil man in der Bundesverfassung nicht vorn vorbehalten müsse, was am Ende gesagt sei. Im übrigen wurde auch betont, dass, wenn man diese Artikel citieren wolle, man jedenfalls nicht nur die Art. 110 und 114, sondern auch den Art. 112 anführen müsse; man beabsichtige ja, auch das Strafrecht eidgenössisch zu machen, deshalb müsse auch das dem Bundesgericht übertragene Strafrecht vorbehalten werden. Man war daher der Meinung, die Citation dieser Artikel sei überhaupt wegzulassen.

Der zweite Punkt betrifft die Ziffern II und III des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses. Hier hat der Nationalrat die beiden Ziffern in eine Ziffer zusammengezogen, ohne dass aber irgendwelche Differenz bestünde; wir können dieser formell bessern Anordnung ohne weiteres beistimmen.

Python: Je ne fais pas une contre-proposition, mais une observation concernant le texte français, adopté par le conseil national; cette expression «comme par le passé» n'est pas heureuse.

Präsident: Wenn ein Gegenantrag nicht gestellt wird, so nehme ich an, Sie seien mit dem Anträge Ihrer Kommission — Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates — einverstanden. Es ist das beschlossen. Wir gehen über zum

Bundesbeschluss

betreffend

Aufnahme eines Artikels 64^{bis} in die Bundesverfassung.

Munzinger, Berichterstatter der Kommission: Hier sind zunächst die gleichen Differenzen wie beim ersten Beschlusse, über welche ich nicht weiter sprechen werde: die Aenderung in Ziffer I und die Zusammenziehung von Ziffer III und IV. Eine Differenz besteht dagegen noch beim zweiten Alinea der Ziffer I, wo es heisst: «Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt — hiess es nach unserm Beschluss und nach dem Antrage des Bundesrates —, sich an Einrichtungen zum Schutze gefährdeter und verwahrloster Kinder zu beteiligen.» Da beschlossen nun der Nationalrat, das «gefährdete» wegzulassen und einfach zu sagen: «zum Schutze ver-

wahrloster Kinder zu beteiligen». Auch hier ist materiell kaum eine Differenz der Ansichten zu konstatieren, sondern es handelt sich nur um eine redaktionelle Bereinigung unseres Beschlusses; wir stimmen deshalb auch hier zu. In Ziffer II sagt der Nationalrat: «Mit dem Zeitpunkt, in welchem das Strafgesetz in Kraft tritt, fallen die Absätze 2 und 3 des Art. 55 der Bundesverfassung dahin», während nach unserem Beschluss und dem Antrage des Bundesrates der Passus lautete: «Mit der Erlassung eines Strafgesetzbuches für die Eidgenossenschaft treten die Absätze 2 und 3 des Artikels 55 der Bundesverfassung ausser Kraft.» Wir betrachten die Redaktion des Nationalrates als die bessere und stellen Ihnen den Antrag, auch hier beizustimmen.

Präsident: Verlangt ein Mitglied der Kommission das Wort? — Ein Mitglied des Rates? — Der Antrag der Kommission ist angenommen. Die Differenzen betreffend die Rechtseinheit sind somit erledigt.

An den Bundesrat.

(Au conseil fédéral.)

Rechtseinheit. Abänderung von Artikeln der Bundesverfassung. BB vom 30. Juni 1898

Unification du droit. Modification d'articles de la Constitution fédérale. AF du 30 juin 1898

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1897_001
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1898 - 08:00
Date	
Data	
Seite	333-334
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 885

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.